Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1840)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : zweite Hälfte, 1840

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 1.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Die Eröffnung der fortgesetzten ordentlichen Wintersession des Großen Rathes ist von dem Hochgeachteten Herrn Landammann festgesetzt worden auf Montag den 24. Hornung nächstkünftig. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Vom Regierungsrathe.

1) Vortrag nebst Projekt-Dekret über die Erlassung der durch obergerichtliches Urtheil, betreffend den Hochverrathsversuch von 1832, ausgesprochenen Strafen.
2) Anzeigen, bezüglich auf einige Strafnachlaßbegehren.

B. Von Departementen.

Diplomatisches Departement.

3) Vortrag über die aus dem Jura eingelangten Petitionen, betreffend die Gesetzgebung, das Finanzwesen und die kirchlichen Verhältnisse.
4) Vortrag über den Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft vom Jahr 1839.
5) Vortrag über das Pensionsgesuch des Bend. Aebi, von Lyß.

Departement des Innern.

6) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Miescher um Entlassung aus dem Departement des Innern.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

7) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Siebenpfeiffer um Entlassung von der Stelle eines Suppleanten am Obergerichte.
8) Vorträge über Freizügigkeitsverträge mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold und mit der Stadt Frankfurt am Main.

b. Polizeisektion.

9) Vortrag über das Ansuchen des Herrn von Ernst um Entlassung von der Stelle des Zuchthausdirektors.
10) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

11) Entwurf des Staatsbüdgets für das Jahr 1840.
12) Vortrag über die Erläuterung des §. 13 des Stempelgesetzes, betreffend die Nachstempelung.
13) Vortrag, betreffend den Nideckbrückenbau mit Beziehung auf den §. 10 des Dekrets vom 8. Mai 1838.
14) Vortrag über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichtes.
15) Vortrag über die Besoldung der Amtsgerichtsweibel.
16) Vortrag über ein Kantonnement, betreffend die Gurnigelwälder.
17) Vortrag über das Pensionsgesuch des Christian Ammann.

Erziehungsdepartement.

18) Vortrag über den Anzug, betreffend die Vermehrung der Mitglieder des Erziehungsdepartements.

Wenn immer möglich wird auch der Vortrag über die Ausdehnung der höhern Unterrichtsanstalten im Jura in der nächsten Session vorgelegt werden.

Militärdepartement.

19) Vortrag nebst Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung der Militärverfassung von 1835.
20) Vortrag über einen nachgesuchten Supplementarkredit für das Jahr 1839.
21) Vortrag über die Entlassungsbegehren einiger Stabsoffiziers.

Baudepartement.

22) Vortrag über die Errichtung einer Zollner- und Landjägerwohnung bei Krailigen.
23) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Obersten Buchwalder um Ertheilung der Concession zum Bau einer Brücke in Bern.

C. Von Kommissionen des Großen Rathes.

24) Bericht und Antrag der Dotationskommission vom 2. Dezember 1839.

B. Wahlen.

A. Durch die Wahlversammlung der Zweihundert.

1) Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1841 für die durch den Austritt des Herrn Majors Probst zu Ins erledigte Stelle.
2) Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1845 für die durch Ablehnung des Herrn Peter Seiler zu Interlaken erledigte Stelle.

B. Durch den gesammten Großen Rath.

Besetzung der Stelle des Zuchthausdirektors auf den Fall der Entlassung des Herrn von Ernst.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung soll die Beeidigung der neu eintretenden Mitglieder des Großen Rathes statt finden. Hierauf wird der Gesetzesentwurf über die Abänderung der Militärverfassung behandelt werden.

Für die Wahlen durch das Kollegium der Zweihundert ist bestimmt Samstag der 29. Februar. Sämmtliche durch die Wahlversammlungen der Amtsbezirke erwählten Mitglieder des Großen Rathes werden somit nach §. 43 der Verfassung beim Eide aufgefordert, dieser des Morgens um 9 Uhr zu eröffnenden Wahlversammlung beizuwohnen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. Februar 1840.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns,
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Hornung 1840.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender Anrede:

Tit.

Sie stellten eine höchst schmeichelhafte, — aber eine schwer verpflichtende Forderung an mich, indem Sie mir die Ehre erwiesen, mich zu ihrem dießjährigen Präsidenten zu berufen. Ich würde Sie gewiß gebeten haben, Ihre Wahl auf Jemand anders fallen zu lassen, hätten nicht mehrere meiner Großrathskollegen die Wahl bereits ausgeschlagen oder sich dieselbe verbeten, ehe sie auf mich fiel. Wenn ich mich daher der auf mich gefallenen Wahl dankbar unterzog, so geschah es, um Ihnen zu beweisen, Tit., wie sehr ich Ihr Zutrauen schätze, und wie sehr ich bereit bin, meinem Vaterlande zu dienen, obwohl sich bei Niemandem, früher als bei mir selbst, Zweifel erhoben haben, ob ich dieser hohen Aufgabe wohl gewachsen sein werde. Was mich aber besonders dazu ermunterte, ist und bleibt die Hoffnung auf Ihre Nachsicht, wovon sie mir im Jahr 1838 Beweise gaben, wofür ich Ihnen stetsfort dankbar bin. — Seit dem 14. Dezember letztabgewichenen Jahres, als der erste Theil der Wintersitzung geschlossen ward, hat sich in unsern Verhältnissen weder zu unseren Eidgenossen, noch zu dem Auslande, wesentlich etwas verändert. Im Kanton Tessin hatte sich der Sturm bereits gelegt, als Sie noch versammelt waren. Das tessinische Volk hat auf verfassungsmäßigem Wege eine neue Regierung bestellt, nachdem die abgetretene beim Anzug des Gewitters sich wirklich — nicht bloß so — vorgeblich wie anderwärts — faktisch aufgelöst hatte. Die konstituirte neue Regierung ist hierseits sowohl als vom eidgenössischen Vororte und den eidgenössischen Ständen anerkannt worden, und darauf mit den benachbarten Staaten des Auslandes in regelmäßigen Verkehr getreten. Im Kanton Wallis ist alles noch unverändert. Dieser Kanton ist ein bedauernswerthes Opfer unserer ohnmächtigen Bundesverhältnisse und unserer Zerwürfnisse, welche sich wohl nie bedenklicher herausgestellt haben, als während der letzten ordentlichen Tagsatzung. Die am 24. September beschlossene neue Vermittlung blieb, wie bewährte Staatsmänner voraussahen, ohne Resultat. Sie ward gleich fruchtlos in beiden Kantonstheilen versucht. War aber etwas anderes zu erwarten, als die Tagsatzung durch jenen verhängnißvollen Beschluß gewissermaßen von demjenigen vom 11. Juli zurücktrat? Unsere Freunde und Nachbarn im Aargau stehen im Begriff, ihr Grundgesetz zu revidiren. Ein solches Unternehmen ist für das betreffende Volk immer eine Krisis, deren Erfolg dermalen schwer vorauszubestimmen sein dürfte. Allein ein vortrefflicher Kern gebildeter und freisinniger Männer in beiden Confessionstheilen giebt der Hoffnung Raum, daß diese Krisis ihr baldiges, allgemein befriedigendes Ende erreichen werde. In so bewandter Lage der eidgenössischen Verhältnisse ist es um so wichtiger, daß der Kanton Bern sich in einer ruhigen, festen und kräftigen Verfassung erhalte. Möchten das alle Berner, welchem Gau, Land oder Thal sie angehören — besonders aber diejenigen beherzigen, welche sich im Namen des Volkes aussprechen und ihre Stimme als die öffentliche Meinung geltend machen. — In einem Theile unseres Kantons herrscht zwar einige Aufregung. Die Regierung aber ist bemüht, von den wahren Ursachen dieser Aufregung Kenntniß zu erhalten, zu welchem Ende sie Kommissarien dahin abgeordnet hat. Sie wird Ihnen seiner Zeit über das Ergebniß ihrer Untersuchung Bericht erstatten. Gerechten Beschwerden werden Sie, Tit., geneigtes Gehör leihen, und denselben bereitwillig abzuhelfen suchen, abgesehen davon, in welchem Kantonstheile oder bei welchem Konfessionstheile sie bestehn; Begehren aber, welche mit der Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger unverträglich sind, muß eine republikanische oberste Landesbehörde mit Kraft und Entschiedenheit zurückweisen. — Wie Sie aus dem Traktandencircular entnommen haben werden, haben Sie sich in dieser Sitzung mit höchst wichtigen Angelegenheiten zu befassen. In erster Linie steht die Revision des Militärgesetzes, hervorgerufen durch eine bald fünfjährige Erfahrung, zufolge welcher unser Militäretat das eidgenössische Bedürfniß eines dreifachen Kontingents in kurzer Zeit ums Doppelte übersteigen würde, daheriger Kostenaufwand im engsten Sinne des Worts Verschwendung wäre. Die Reduktion, welche Ihnen vorgeschlagen wird, soll dem Aerario jährlich 100,000 Fr. ersparen. Ein anderer wichtiger Gegenstand ist der Antrag des Regierungsraths zu Amnestirung oder Begnadigung der Verurtheilten in der 1832er Reaktionsuntersuchung. Die Meinungen über das, was hier zu thun oder zu lassen sei, mögen so verschieden sein, als der Standpunkt und die Beweggründe, von welchen sie ausgehen. Politische Vergehen und Verbrechen haben im Allgemeinen stets viel Mitleid bei allen Meinungspartheien gefunden; Großmuth fand immer großen Beifall, — ein strenges Verfahren dagen meistens scharfen Tadel. Diese hohe Versammlung war mehrmals Zeuge von Beidem. Ich erinnere z. B. an die unglücklichen Neuenburger, für welche man sich bei dortiger Regierung vergeblich um Amnestie bewarb. Ich erinnere auch an unsere politisch Verfolgten vom Jahr 1814 und früher. Schwer traf der Vorwurf von Härte die abgetretene Regierung; sie wurde 15 Jahre später eine wirksame Ursache ihres Sturzes. Heute nun sitzen von jenen Opfern politischer Verfolgung mehrere in unserer Mitte und im Regierungsrath, und werden über den Antrag zur Begnadigung derjenigen zu entscheiden haben, welche damals die Staatsgewalt zum Theil in der Hand hatten. Eine merkwürdige aber beherzigenswerthe Fügung des Schicksals. Welches Verfahren sollen nun Wir einschlagen, Tit. Dasjenige, welches wir von andern Staaten gegen ihre politisch Verfolgten forderten oder ihnen zumutheten, — oder im Gegensatz von diesem dasjenige, was wir der abgetretenen Regierung als Sünde vorwerfen? Sie werden entscheiden Tit. Unsere Mitbürger, unsere Eidgenossen, ja ganz Europa wird hinwieder über unsern Entscheid zu Gericht sitzen und durch die öffentliche Meinung das Urtheil abgeben, ob Wir im Sinn unserer liberalen Grundsätze, oder nach den Grundsätzen der abgetretenen Regierung entschieden haben. Vor Allem aber sollte der Grundsatz nicht aus den Augen gelassen werden, daß man selbst thue, was man von Andern fordert, und selbst unterlasse, was man an Andern tadelt, und was sich als unklug erwiesen hat. Gnadenspendungen mögen zwar auf die Betheiligten sehr verschieden wirken, je nach ihrem moralischen Werthe. Der moralisch rechtliche Mensch, der Mann von Gefühl und von Ehre, wird durch eine großmüthige Handlung gerührt, er kann selbst seinem Feinde Achtung nicht versagen, und er wird, wenn nicht gewonnen, so doch wird er unschädlich gemacht, und zwar weit zuverläßiger als durch Erduldung einer Strafe; der Beweis liegt im oben Gesagten. Für den Schlechten aber ist das Besserungsmittel noch nicht erfunden. Ein dritter Gegenstand hoher Wichtigkeit Tit., sind die Anträge der Dotationskommission. Es ist mir

nicht denkbar, daß es in einem civilisirten Staate irgend einen Gegenstand des Rechts geben könne, für welchen sich kein zuständiger Richter oder kein zuständiges Gericht fände. Selbst über die Norm, wie irgend ein gegebener Gegenstand des Rechts zu verfolgen sei, kann kein gegründeter Zweifel walten; — die rechtliche Wahrheit muß das Ergebniß jeden geregelten Prozeßverfahrens sein, und auf diese ausgemittelte rechtliche Wahrheit wird das Gericht seine Urtheile gründen. Jedes andere Auskunftsmittel zu Verfolgung eines Rechts halte ich für verwerflich. Das Problem der Regulirung des Armenwesens konnte bis dato noch seine Lösung nicht erhalten. Auch die Liquidation unserer Zehnt- und Bodenzinsverhältnisse — letzter Ueberrest des vormaligen Feudalwesens — sind ebenfalls Aufgaben, deren Lösung für unsere innere Ruhe und inneren Frieden, so wie für unsere Finanzen unerläßlich sind. Es ist zu wünschen, daß die Regierung Zeit finde, sich mit dem einen wie mit dem andern zu befassen. Mehrere der Ihnen vorzulegenden Gegenstände dürften weitläufige Deliberationen hervorrufen Von großem Werth, von Eindruck und Belehrung werden sie aber nur dannzumal sein, wann sie mit Ruhe, Ordnung und Würde walten, und die parlamentarischen Formen weder durch Persönlichkeiten noch durch andere reglementswidrige Auswüchse verletzt werden, — was ich hier keineswegs als eine waltende Besorgniß ausgesprochen haben will. Unsere Zeit ist kostbar, Tit., für den Staat sowohl, der uns zu entschädigen hat, als für uns persönlich, die wir unsern Privat- und Amtsgeschäften entzogen werden. Das Mandat, das wir aus der Hand unserer Mitbürger erhalten und angenommen, die feierlichen Eide zu Gott dem Allwissenden, welche wir in Folge dessen geleistet, verpflichten uns zu getreuer Erfüllung jenes Mandats und zum fleißigen Obliegen bei den uns durch die Staatsverfassung angewiesenen Geschäften. Gehen wir nun zur Tagesordnung über. Ich erkläre den 2ten Theil der im December abgebrochenen periodischen Sitzung als eröffnet.

Die anwesenden neuerwählten Mitglieder des Großen Raths leisten den Eid.

Herr Landammann: Seit dem ersten Jenner sind folgende Vorstellungen an den Großen Rath eingelangt und von mir — in Gemäßheit der, von der Bittschriftenkommission meinem Tit. Herrn Amtsvorfahren ertheilten Autorisation, dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen worden;

1. Vorstellung von 65 Bürgern von Liesberg, worin sie ihre Organe mißbilligen, daß sie der Vorstellung der Gemeindsvorsteher des Laufenthals nicht beigetreten, welche die sogenannte Pruntrutervorstellung mißbilligten.
2. Vorstellung von Plaigne, Moevellier, Mettenberg und Bourrignon;
3. Vorstellung von Glovelier und Boecour;
4. „ „ Montsevelier;
5. „ „ Undervilier und Soulce;
6. „ „ Delsberg;
7. „ „ Vauffelin;
8. „ „ Tramelan;
9. „ „ Courtetelle;
10. „ „ Sornetan;
11. „ „ Moutier;
12. „ „ Bevillard;
13. „ „ La Joux;
14. „ „ Chatillon, Valterat, Grossemaison und Courrendelin;

sämmtlich mit zahlreichen Unterschriften versehen und verschiedene Wünsche und Beschwerdepunkte enthaltend.

15. Vorstellung von Mettenberg und Plaigne, mit zahlreichen Unterschriften, worin sie ihre, der sogenannten Jurapetition, beigesetzten Unterschriften widerrufen.
16. Vorstellung von Niederösch, Oberösch, Ersigen, Kirchberg und Koppigen, um Ausscheidung der verschiedenartigen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse auf dem gleichen Grund und Boden.
17. Entlassungsbegehren des Hrn. Oberstlieutenants Joh. Kohler, von Büren, von seiner Stelle, als Kommandant des VI. Auszügerhataillons.
18. Entlassungsbegehren des Hrn. Großrath Peter Seiler, von Interlaken, als Mitglied des Großen Raths.
19. Vorstellung von Hrn. L. Kohler, Cand. Juris, in Burgdorf, daß der Große Rath die vom Obergerichte in der 1832er Reaktionsuntersuchung ausgefällten Urtheile fallen lassen möchte.
20. Bittschrift der abgeschiedenen Wittwe Hählen, geb. Lüdy, um Nachlaß oder Verkürzung der ihr gerichtlich auferlegten Wartzeit.
21. Verwahrung des Gemeindebezirks Kurzenberg gegen jegliche Mitwirkung von seiner Seite zum Bau und Unterhalt einer Kirche und Helfereiwohnung.
22. Vorstellung des Pierre Spar von Pruntrut, um Erlassung der gegen seinen Bruder, den Vikar Spar, verhängten Strafe.
23. Vorstellung der Anna Barbara Nußbaumer, von Lüterkofen, um Anerkennung der mit Herrn Doktor Joh. Jakob Haas sel. geschlossenen und bereits ausverkündeten Ehe, welche wegen Absterben des Letztern die kirchliche Einsegnung nicht erhalten konnte.
24. Vorstellung von Romont gegen die Trennung Romonts von der Kirchgemeinde Pieterlen.
25. Revisionsgesuch des Herrn Amtsnotars Dachs, in Wangen, in Betreff der Ueberforderungssache des Herrn Altamtschreibers Stettler, von Wangen.
26. Vorstellung der Verwandten des Bendicht Scheurer, von Bundkofen, für Umwandlung der gegen Letztern gerichtlich verhängten Zuchthausstrafe.
27. Vorstellung des sogenannten Vaterlandsvereins von Burgdorf, um Aufhebung des Schulzwangs und daheriger Strafbestimmungen; und Wiedereinführung des ältern Maaßes und Gewichts, und um Abschaffung der Wirthschaftspatentgebühren zu Handen des Staats.
28. Mehrere Vorstellungen von Verurtheilten in der 1832er Reaktionsuntersuchung um Strafnachlaß oder Begnadigung; und zwar:
    1) von Mathias Hefti, Steinhauermeister, in Thun.
    2) Johann Hegg.
    3) Johann Ulrich Schär, beid' Letztere in der Gemeinde Schüpfen.
    4) Johann Dick, Zimmermann zu Großaffoltern.
    5) Johann Steiner, zu Ziegelried.
    6) J. C. Wyttenbach, von Bern, dato zu Tuttlingen.
    7) Johann Küenzi, von Dießbach, bei Thun.
    8) Friedrich Indermühle, Schuhmacher.
    9) Rudolf Müller, Major.
    10) Johann Eicher, Schuhmacher.
    11) Samuel Müller, die vier Letztern in Thun.
    12) J. S. Engimann, in Thun.
    13) Christian Hofmann,
    14) Emanuel Lang in Bern.
    15) Major Joseph Lörtscher, von Spiez.
    16) alt-Amtsstatthalter Wittwer von Wimmis.
    17) Heinrich Feller } in Thun,
    18) Johann Engemann }

    nebst mehreren andern, deren Unterschriften aber nicht legalisirt waren.
29. Ehehindernißdispensationsbegehren der Wittwe Maria Käser, geb. Mühlethaler, zu Kleindietwyl.
30. Vorstellung der Gemeinde Rapperswyl, gegen das dortige Ueberhandnehmen religiöser Sekten.
31. Vorstellung von Partikularen in Noz, über die Erwählung eines Amtsrichters für Neuenstadt und Tessenberg durch ein nicht zuständiges Wahlkollegium.
32. Wartzeitnachlaßbegehren von Johann Ambrist, Lehrer, zu Blumenstein.
33. Dispensationsgesuch von einem Ehehinderniß des Christian Junger und Maria Harry, in der Gemeinde Frutigen.

34. Vorstellung der Bugergemeinde Büren gegen die Abtrennung Romonts von der Kirchhöre Pieterlen.
35. Eine „Vorstellung und Bitte“, betittelte Beschwerdeschrift des Herrn Friedrich Fuchs, von Ligerz, Negoziant, in Bern, gegen das Obergericht, wegen eines gegen ihn ausgefällten civilrechtlichen Urtheils. — Dieser Gegenstand wird vorerst der Bittschriftenkommission vorzulegen sein.

Ferner sind folgende Begehren für die Verurtheilten der Reaktionsuntersuchung eingekommen.

36. Von Steinhauer Daniel Walther, in Bern
37. „ Johann Bury, von Schüpfen
38. „ Johann Lädermann
39. „ Jakob Gerig, von Seedorf
40. „ Johann Berger, von Mühledorf

} Betheiligte.

Von Unbetheiligten sind für gleichen Gegenstand eingelangt:

41. Von Partikularen von Sonvillier.
42. „ „ von Péry.
43. „ „ von Orvin.
44. „ „ von Corgemont.
45. „ „ von Vechigen.
46. „ J. J. Güder mit mehreren andern Unterschriften, von welchen aber nur die des Genannten legalisirt ist.
47. „ Partikularen von Bümpliz.
48. „ „ von Röthenbach.
49. „ „ von Vechigen.
50. „ „ von Belpberg.
51. „ „ von Bern, mit 501 Unterschriften.
52. Vorstellung von der Kirchgemeinde Pieterlen, um in Hinsicht des Hypothekarwesens unter das französische Gesetz gestellt zu werden.

Der Herr Landammann zeigt mehrere seit Erlassung des Traktandencirculars eingelangte Vorträge an.

Tagesordnung: Vortrag des Militärdepartements nebst Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung der Militärverfassung von 1835.

Der Vortrag lautet: Die Erfahrungen mehrerer Jahre und namentlich des jüngst verflossenen mußten die Militärbehörde des Kantons überzeugen, daß das Gesetz über die Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 auf solchen Grundlagen beruhe, daß der Staat bei fortgesetzter umfassender Ausführung der Bestimmungen desselben in tief eingreifende Nachtheile gerathen müßte. Infolge der unbedingten allgemeinen Militärdienstpflicht beträgt die Anzahl der jungen, alljährlich in den Auszug einzutheilenden Mannschaft eine weit aus größere Stärke, als das Bedürfniß zu Ergänzung der Corps mit sich bringt. Seit dem Jahr 1836 war nämlich die Anzahl der jährlich Eintretenden 1700 bis 1900 Mann; im Jahr 1839 stieg dieselbe aber über 2400 und nach den Einschreibungstabellen über die in diesem Jahre dienstpflichtig gewordene Mannschaft würde der Eintritt sogar zwischen 2800 bis 3000 Mann betragen. Da nun der Staat die sämmtliche Auszügermannschaft auf seine Kosten instruirt, bewaffnet und bekleidet, so ergibt sich, daß im gleichen Verhältniß mit dem das Bedürfniß übersteigenden Anwachs der dienstpflichtigen Mannschaft auch die Kosten, welche der Staat für derselben Ausrüstung und militärischen Unterricht zu bestreiten hat, in Besorgniß erregendem Maße zunehmen. Wenn der bernische Staat sich jederzeit angelegen sein ließ, seine Bundespflichten vollständig zu erfüllen, und dieses unzweifelhaft auch fortan geschehen wird, so ist dagegen keine Nothwendigkeit vorhanden, das Militärwesen auf einem Fuße beizubehalten, der diese Verpflichtungen beträchtlich überschreitet und der Republik sehr hoch ansteigende Auslagen verursacht, ohne einen größern Nutzen zu bringen. Nach der Bundesakte ist es einzig der Eidgenossenschaft als Gesammtstaat vorbehalten, Krieg zu führen und Frieden zu schließen; die Kantone als bloße Bundesglieder können von sich aus allein diese Befugniß nicht ausüben. Es ist daher auch keine Nothwendigkeit vorzusehen, daß die Kantone mehr Truppen organisiren, als nach der vorhandenen Scala ihnen zu Erreichung der Bundeszwecke auferlegt ist. Nach den in den letzten Jahren stattgehabten weitläufigen Verhandlungen der Tagsatzung in Betreff der Reorganisation des Bundesheeres sind endlich einige allgemeine Beschlüsse zu Stande gekommen, welche den Kantonen als Grundregeln für ihre Militäreinrichtungen dienen sollen. Es wurde nämlich der frühere Kontingentsfuß von 4 Mann auf 100 Seelen für Auszug und Reserve, auf 3 Mann von 100 Seelen herabgesetzt, und beide Kontingent in ein Ganzes vereinigt. Das Kontingente von Bern beläuft sich nach dieser Scala auf 12,081 Mann, mit Inbegriff der nothwendigen Ueberzähligen; um die Corps bei jedem Ausmarsch, ungeachtet des zufälligen Abgangs, stets in reglementarischer Stärke stellen zu können, wird der Auszug demnach auf dem Kantonalfuß zwischen 13 à 14,000 Mann betragen müssen. Da jährlich der achte Theil des Auszugs zur Reserve übertritt, so ist zur Ergänzung des erstern in jedem Jahr die Anzahl von circa 1800 Mann erforderlich, und somit würde nach den im Eingange erwähnten Angaben ein jährlicher Ueberschuß an uneingetheilter Mannschaft von 600 à 1000 entstehen. Die auf Bekleidung, Bewaffnung nnd Instruktion dieser überflüssigen Mannschaft verwendeten Kosten, welche sich ohne die Bewaffnung alljährlich auf 40,000 à 60,000 Fr. belaufen, würden aber von keinem Nutzen für den Dienst sein, indem solche nicht für denselben verwendet werden kann. Um demnach dem Uebelstande zu begegnen, daß durch unnöthige Anhäufung der dienstpflichtigen Mannschaft dem Staate übermäßige Kosten aufgebürdet werden, hält es die Militärbehörde für ihre Pflicht, diejenigen Abänderungsanträge vorzulegen, welche ihr geeignet scheinen, das Militärsystem des Kantons in nähere Uebereinstimmung mit den Forderungen der Oekonomie zu bringen. Da es nun, zu Erreichung dieses Zweckes, um Reducirung der jährlichen Ergänzungsmannschaft zu thun ist, so glaubt das Militärdepartement, diejenigen Dienstpflichtigen, welche nicht bei dem Auszuge eingetheilt werden können, so bald derselbe die reglementarische Stärke erreicht hat, nicht wie es früher nach der Militärverordnung von 1826 der Fall war, zur Landwehr treten zu lassen, sondern vielmehr als Ersatzleistung des persönlichen Dienstes mit einer Taxe zu belegen. Es ist unzweifelhaft Pflicht jeden Staatsbürgers, für Landesvertheidigung das Seinige beizutragen; allein da es die Staatskräfte allzusehr in Anspruch nehmen würde, wenn jeder Waffenfähige in den Auszug eingereiht wrden müßte, und dieses folglich nicht wohl geschehen kann, so geht das Militärdepartement von der Ansicht aus, daß dem Vaterland mit einer Anzahl schlecht bewaffneter, nicht uniformirter, nur mangelhaft instruirter und übel angeführter Mannschaft neben den Auszügern wenig gedient wäre, und deßwegen trägt dasselbe darauf an, die überflüssige Mannschaft der Taxation zu unterwerfen. Das eidgenössische Bundesheer beträgt nach der neuen Scala 64,019 Mann, und soll im Nothfall durch ein Landwehrkontingent von etwa 32,000 Mann unterstützt werden. Sollte diese wohlorganisirte Truppenmasse von 96 bis 100,000 Mann nicht hinreichend sein, die Schweiz zu vertheidigen, so würde nach dem Dafürhalten des Militärdepartements eine ungeregelte, landsturmartige Landwehr ihr wahrlich keine zuverläßige Unterstützung darbieten. Damit alle Willkührlichkeiten bei Aushebung der zur Ergänzung des Auszugs nothwendigen Mannschaft vermieden werden, hält das Militärdepartement dafür, daß einzig für die Waffen der Sappeurs, Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen hiezu taugliche Freiwillige angenommen werden sollten; unter der gesammten übrigbleibenden Mannschaft aber würde das Loos über den Eintritt zur Infanterie entscheiden. Außer diesem findet das Militärdepartement nothwendig darzustellen, welche Nachtheile aus der kurzen Dienstzeit des Auszugs entstehen. Früher betrug dieselbe 12 Jahre und wurde dann auf 8 Jahre herabgesetzt, wonach der Auszug aus allzu junger Mannschaft besteht, und ein allzu schneller Wechsel entsteht, der besonders bei den Cadres von nachtheiligen Folgen ist. Deßwegen glaubt das Departement anzutragen, die Dienstzeit beim Auszug auf zehn Jahre zu verlängern, wodurch der Eintritt nebstdem um einen vollen Fünftel verringert würde, was eine Minderauslage von 20 à 25,000 Fr. nach sich ziehen würde. Jedenfalls würden die Kosten des neuen Militärsystems nach muthmaßlicher Vorausberechnung bedeutend niedriger zu stehen kommen, als jene des Systems nach dem Militärgesetz von 1835.

Diese letztern betrugen ohne das Zeughaus . . 335,000 Fr.
das nunmehrige Projekt würde erfordern circa . 270,000 „
also weniger als bisher . . . . . 65,000 Fr.

Allein dieser Minderbetrag der Militärausgaben stellt sich noch viel günstiger heraus, wenn in Betracht genommen wird, daß die für das neue System voranschlagten 270,000 Fr. als ein Maximum zu betrachten sind, das wahrscheinlich durch die wirklichen Ausgaben nie erreicht werden wird. Dagegen übersteigen im letztverflossenen Jahre 1839 die Militärausgaben das Budget um nicht weniger als 20,000 Fr., so daß also nach dem neuen System eine jährliche Minderausgabe von 85,000 Fr. sich herausstellen würde. Im gegenwärtigen Jahr 1840 würden ungefähr noch 400 bis 600 Mann mehr in den Auszug eintreten als im letzten Jahr, und somit würden auch die Kosten sogar noch um 24 bis 36,000 Fr. höher steigen als im Jahr 1839, so daß, hienach zu urtheilen, das Budget des vorgeschlagenen Militärsystems sogar um etwa 100,000 à 120,000 Fr. niedriger zu stehen käme. Hiebei ist außerdem zu erwähnen, daß die Taxationsgebühren einen sehr erheblichen Beitrag an die Militärkosten liefern würden. Der Kostenanschlag von 270,000 Fr. würde annähernd der Summe entsprechen, welche früher nach der Militärverordnung von 1826 ausgegeben wurde. Nichts desto weniger würden folgende Vorzüge das neue Militärsystem vor jenem vor 1835 bestandenen auszeichnen.

a) Der Kanton Bern würde 1 Kompagnie Artillerie, 3 Kompagnien Kavallerie, und 12 Bataillone Infanterie wohl organisirte Truppen mehr besitzen als damals.

b) Der dienstpflichtige Mann würde nach der Rekruteninstruktion jeweilen nur auf eine kurze Dauer zum Wiederholungsunterricht u. s. w. einberufen werden.

c) Der dienstpflichtige Mann hätte immerhin 2 Jahre weniger im Auszug zu dienen als vor 1835, und der Auszügerdienst würde auf einer um ein Drittheil stärkern Anzahl Mannschaft beruhen. Das Militärdepartement glaubt durch diese Modifikationsvorschläge die Interessen der Militäreinrichtungen in möglichsten Einklang mit den Forderungen der Oekonomie gebracht zu haben, und hofft deßwegen, daß die gesetzgebende Behörde diesen Anträgen ihren Beifall schenken möchte. Die Summe von 270,000 Fr. steht ohne Zweifel in einem Verhältniß zu unsern Staatskräften, das zuversichtlich ein billiges genannt werden darf. Größere Ersparnisse könnten nicht erreicht werden, ohne entweder die Dienstobliegenheiten des Mannes allzusehr zu erhöhen und dadurch Unzufriedenheit zu erregen, oder dann den Militärunterricht dermaßen zu beeinträchtigen, daß die Bundespflichten nicht gehörig erfüllt würden. Sollte dagegen der Große Rath sich nicht veranlaßt finden, in Abänderungen des gegenwärtigen Militärgesetzes einzutreten, so müßte das Militärdepartement zum Voraus bemerken, daß das jährliche Budget jeweilen 380,000 bis 400,000 Fr. betragen dürfte.

Der Gesetzesentwurf ist gedruckt ausgetheilt.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Präsident des Militärdepartements. Tit., die vorliegenden Modifikationen der Militärverfassung von 1835 sind so wichtig, daß mir die Rapporterstattung darüber äußerst schwer fällt; ich empfehle mich daher ehrerbietig Ihrer gütigen Nachsicht. Ich will meine Rapporterstattung dabei anfangen, einen Rückblick zu werfen auf die Veranlassungen zu der Militärverfassung von 1835. Im Eingange derselben sind zwei Gründe angegeben, warum damals die Militärverfassung von 1826 revidirt worden ist. Einerseits war es das Uebergangsgesetz von 1831 und andererseits die Nothwendigkeit, unsere Militärverfassung auf einen, den Verpflichtungen gegen die Miteidgenossenschaft entsprechenden Standpunkt zu bringen. Was nun den ersten Grund betrifft, so sagt das Uebergangsgesetz darüber: „Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, und die Pflicht als Großer Rath gebietet, sich allervörderst mit den hienach bemeldten Angelegenheiten zu beschäftigen. Es wird demnach demselben dringend ans Herz gelegt: — — — — — — — — — — daß er — — — — sofort die nöthigen Kommissionen — — — niedersetze, — — — — welche — — — — — — ihr Augenmerk auf folgende Zweige der Staatsverwaltung richten sollen: — — — — — — — — das Militärreglement in Hinsicht auf den Garnisonsdienst und die Dispensationsgebühren.“ Dieser Paragraph wurde hervorgerufen durch viele Bittschriften vom Dezember 1830, welche sich namentlich über den Garnisonsdienst und über die Dispensationsgebühren beklagten, die den zum Militärdienst Untüchtigen auferlegt waren. Hiezu war noch ein Anzug eines Mitgliedes des Großen Rathes gekommen, welcher Oekonomie für den Staat bezweckte. Was den zweiten Grund betrifft, nämlich die Verhältnisse zur Eidgenossenschaft, so standen dieselben ganz anders als jetzt. Damals war es darum zu thun, das eidgenössische Militärreglement von 1807 zu revidiren und den eidgenössischen Wehrstand auf eine viel größere Zahl zu bringen. Wir setzten nun voraus, dieses revidirte Reglement werde eine Mehrheit von Ständen erhalten. Das ist nun nicht geschehen, und also sind wir jetzt auf ganz anderem Boden. Zum Behufe der Revision unserer Militärverfassung war damals vom Regierungsrath aus Auftrag des Großen Raths eine Specialkommission niedergesetzt worden, worin größtentheils ausgezeichnete Militärs saßen, welche dann ihre Arbeit dem Großen Rathe vorgelegt haben. Besondere Umstände wirkten mit zur Annahme des Gesetzes von 1835, so namentlich die Abneigung gegen alles Alte und dann auch eine kleine Eitelkeit beim Militär, die ich Monturgeist nenne, weil es sich auch um Abänderung der Uniformen handelte. Uebrigens war die Specialkommission bei ihrem Antrage davon ausgegangen, daß unser Wehrstand sich selbst bekleiden werde. Das ist dann in der Berathung vor Großem Rath weggefallen und hat daher das geglaubte Resultat in Betreff der Kosten ganz geändert. Nach der hierauf vorgelegten Berechnung sollte die Vollziehung der Militärverfassung von 1835 jährlich Fr. 335,000 kosten. Nun haben wir im letzten Jahr unser Militärbudget ungefähr so hoch gehabt; allein wir müssen noch mit einem nachträglichen Kreditbegehren von 38,000 Fr. bei Ihnen, Tit., einlangen. Als es nun um die Vollziehung der Militärverfassung zu thun war, lud das Militärdepartement die sämmtlichen Herren Kreiskommandanten zu einer Berathung ein. Schon damals haben die sämmtlichen Kommandanten mit Ausnahme eines Einzigen gefunden, die vollständige Durchführung der Militärverfassung werde sehr schwierig sein, sehr viel kosten u. s. w., und haben dem Militärdepartement vorgestellt, man möchte beim Großen Rathe auf eine Reduktion der Mannschaft auf das eidgenössische Bedürfniß und andererseits auf eine Verlängerung der Dienstzeit auf 10 Jahre antragen. Das Militärdepartement dagegen glaubte, diesen Anträgen keine Folge geben zu sollen, weil man noch keine Erfahrungen über die neue Militärverfassung haben könne. Diese Erfahrungen haben wir aber seither gemacht. Diese Erfahrung hat gezeigt, daß jährlich viel mehr Mannschaft eintritt, als man damals voraussetzte. Die Specialkommission hatte nämlich vorausgesetzt, daß jährlich 1728 Mann eintreten werden. Dieser Eintritt hat sich seither ganz anders gestaltet. Es sind nämlich seither eingetreten und bekleidet worden:

im Jahre 1836 — 1996 Mann.
„ 1837 — 1898 „
„ 1838 — 1883 „
„ 1839 — 2418 „

Sie sehen also, Tit., daß sich die Specialkommission mit ihrer Berechnung geirrt hat. Schon als es sich um die Frage des Eintretens in den Militärverfassungsentwurf von 1835 handelte, hat namentlich Herr Oberstlieutenant Bucher sich dagegen opponirt und gesagt, daß die daherigen Kosten auf 400,000 Fr. kommen werden. Das dießjährige Budget, welches heute ausgetheilt worden ist, zeigt Ihnen, daß die daherigen Kosten noch weiter gehen werden, wofern Sie nicht die vorgeschlagenen Modifikationen annehmen, während, wenn dieses geschieht, die Ersparniß für dieses Jahr 97,628 Fr. betragen wird. In der Regel wird von nun an der Unterschied der Kosten 100,000 Fr. betragen, je nachdem die Militärverfassung vollzogen wird nach den bisherigen Vorschriften, oder aber nach den Ihnen hier vorgelegten Vorschlägen. Diese Vorschläge bestehen wesentlich darin, erstlich daß der Wehrstand der Republik reducirt werde auf das eidgenössische Bedürfniß, wobei es sich von selbst versteht, daß man immerhin die nöthige Zahl Ueberzähliger haben muß. — Der zweite wesentliche Punkt betrifft die Dienstzeit. Das Militärdepartement und der Regierungsrath glaubten, man solle

dieselbe von 8 auf 10 Jahre verlängern. Nach der Militärverfassung von 1826 war sie auf 12 Jahre festgesetzt, und es schien dem Militärdepartement, man sei im Jahre 1835 auf einmal zu weit gegangen. Dieser Punkt macht in finanzieller Beziehung einen Unterschied von jährlichen 20,000 bis 25,000 Fr., und in militärischer Beziehung würde dadurch der Nachtheil beseitigt, daß man nicht ewig organisiren muß, indem gegenwärtig namentlich die Unteroffiziere wiederum allzufrüh austreten, was ein großer Nachtheil ist. Ein dritter Punkt besteht darin, daß man die Taxationen erweitern würde, indem man als Grundsatz vorschlägt, daß von nun an die Rekrutirungen bloß nach Maßgabe des eidgenössischen Bedürfnisses, mit Inbegriff der Ueberzähligen, und zwar für die Infanterie durchs Loos, stattfinden, und daß Alle die, welche dann nicht zu persönlichem Dienste bezeichnet werden, einer Taxation unterworfen sein sollen. Das, Tit., sind die wesentlichen Abweichungen vom alten Gesetze, welche man ihnen vorschlägt! Das Militärdepartement und der Regierungsrath glauben, diese reducirte Truppenzahl genüge sowohl zur Handhabung der Ruhe im eigenen Kantone als auch für Handhabung der Ruhe in der Eidgenossenschaft. Auf jeden Fall komme die eidgenössische Armee auf ungefähr 100,000 Mann, und wenn man mit dieser die Grenzen nicht vertheidigen könne, so werde eine Masse nicht gut organisirter Wehrmänner dann nicht mehr helfen. Ueberhaupt ist kein Beispiel in der Geschichte, daß die Eidgenossenschaft so viele Truppen aufgestellt habe; selbst im Jahre 1815 waren mehr nicht als 37,000 Mann aufgeboten, so daß also immerhin eine bedeutend größere Zahl disponibel sein würde. Der Zweck der beantragten Modifikationen ist eigentlich ein finanzieller; indessen hat das Militärdepartement geglaubt, derselbe könne erreicht werden, ohne die Vertheidigung des Vaterlandes zu gefährden, und die numerische Stärke könne durch taktische Kraft ersetzt werden, und bei unserm schweizerischen Heere komme es mehr auf Disciplin als auf Zahl der Truppen an. Treten Sie überhaupt ein, so wird dadurch noch nicht entschieden, ob man Taxationsgebühren, ob man eine Landwehr, ob man eine Verlängerung der Dienstzeit will oder nicht; sondern man sagt bloß, man wolle einigermaßen vom Grundsatze der persönlichen Dienstpflicht, wie er im Jahre 1835 festgestellt worden, zurückkommen. Ohne daher jetzt auf alle die verschiedenen Fragen, welche in der Diskussion aufgeworfen werden dürften, einzutreten, bringe ich bloß in Erinnerung, daß das Militärdepartement und der Regierungsrath geglaubt haben, den oft und laut ausgesprochenen Wünschen nach Ersparnissen im Militärwesen Rechnung tragen zu wollen. Sie, Tit., werden entscheiden. Das Militärdepartement setzt keine ungeheure Vorliebe in seine Modifikationsarbeiten, indem jedenfalls die Militärverfassung von 1835 Vorzüge hat, die man nicht in Abrede stellen kann. Ich will die Einwendungen erwarten und schließe zum Eintreten.

Stettler. Es geht dem Herrn Präsidenten des Militärdepartements gleich wie es allen Präsidenten vom Militärdepartement seit 1804 gegangen ist; jeder solche neue Präsident seit 1804 hat das Vaterland mit einer neuen Militärverfassung beglückt, und so will auch der gegenwärtige Herr Präsident auf diesem Pfade fortfahren. Die erste dieser Militärverfassungen war vom Dezember 1804, die zweite vom Mai 1812, die dritte vom Juni 1818, die vierte vom September 1826, die fünfte vom Christmonat 1835, und jetzt wären wir an der sechsten im Jahr 1840. So haben wir seit 1804 sechs, also je alle 6 Jahre eine neue Militärverfassung bekommen, und wenn das so fort geht, so frage ich, wie weit das führen wird. Wie schon mehrmals, so muß ich auch diesmal wiederum dringend warnen vor diesem ewigen und ewigen Aendern, welches wahrhaftig nicht geeignet ist, der Regierung Kredit und Achtung zu verschaffen. So wie man von einem einzelnen Manne, der jeden Augenblick Entschluß ändert, sagt, man könne sich nicht auf ihn verlassen, so wird man dieß auch in Betreff der Regierung sagen müssen. Das ist der unausbleibliche Nachtheil dieses Schwankens. Wenn man ein wenig auf unsere Geschichte zurücksieht, so kann man nicht verkennen, daß ja freilich die Schweizer hinsichtlich ihres Militärs und ihrer militärischen Organisation Muster waren für die andern europäischen Staaten und den größten Einfluß ausübten auf das Wehrwesen von Europa. Die schweizerische Infanterie hat zuerst die Wichtigkeit der Infanterie im Gegensatze zur Kavallerie gezeigt, und der alte Grundsatz, daß jeder Schweizer zum persönlichen Militärdienste perpflichtet, uud daß die Vertheidigung des Vaterlandes nicht bloß Pflicht, sondern eine Ehre sei, ist seither in die Militärverfassungen fast aller bedeutenden europäischen Länder übergegangen. So hat die französische Republik zuerst diesen schweizerischen Grundsatz ausgesprochen; er ist auch ins preußische Wehrwesen durchgedrungen, und die preußische Landwehr hat im Jahr 1813 gezeigt, was sie kann, wenn sie gut organisirt ist, und ein guter Geist in ihr herrscht. Soll nun die Schweiz zuerst von diesem ihrem alten Grundsatze abweichen? und soll unter den Kantonen der Kanton Bern der erste sein, der dieses thut? ich, Tit., stimme nicht dazu. Man sagt, es sei eine Ersparniß nöthig im Militär. Ja, am rechten Orte und nicht zum Nachtheil von viel größern Gütern, als Geld ist. Ersparnisse am unrechten Orte haben immer verderbliche Folgen, und so würde es auch hier sein. Wenn man von Ersparnissen reden will, so komme ich wiederum auf dasjenige zurück, was ich bereits bei einer frühern Gelegenheit angeführt habe, nämlich das Beispiel der alten Regierung vor 1798. Damals, als noch das Waadtland und der Aargau zum Kanton Bern gehörten, hatten wir 88 Infanteriebataillone. Was kosteten diese? jährlich 9500 Kronen oder Fr. 23,750. Jetzt haben wir 77 Kompagnien Infanterie, und unser Militärbüdget beläuft sich bereits auf Fr. 400,000. Wir können nun nicht ganz auf den Zustand von 1798 zurückkommen. Damals galt der Grundsatz der Selbstbewaffnung und Selbstbekleidung. Jetzt ist das anders, und ich möchte nicht zu jenem Grundsatze zurückkehren, denn er ist eine sehr ungleichmäßige Besteurung. Aber wobei können wir sehr viel ersparen ohne Nachtheil? Das ist in der Instruktion des Militärs. Vor 1798 wurden die 88 Bataillone nicht hier in Bern gebildet, sondern auf dem Lande beim Trüllen, und im Jahr 1798 hat es bei Neueneck und Gümminen nicht an der Militärorganisation gefehlt, wohl aber oben, wo es auch jetzt vielleicht fehlen könnte. Auf diese Organisation könnten wir wiederum zurückkommen. Der simple Soldat ist bald getrüllt und gebildet, hingegen auf die Bildung der Offiziere muß man Sorgfalt verwenden. Als die französische Republik acht Armeen zugleich gleichsam aus dem Boden schlagen mußte, hatten die Soldaten nicht Zeit, lange in der Instruktion zu bleiben. Was ist nun der Anlaß, daß man uns wiederum Abänderungen anträgt? Die neuen Grundsätze, welche die Tagsatzung über das schweizerische Militärwesen aufgestellt hat. In der frühern eidgenössischen Militärorganisation stand, daß jeder Kanton auf je 100 Seelen Bevölkerung vier Mann zum eidgenössischen Kontingent liefern solle. Bei den neuen Berathungen darüber ist man zu keinem andern Resultate gelangt, als daß die schweizerische Luft ziemlich produktiv sei, und daß man auf diesem Fuße nur zu viele Leute bekomme. Daher hat man das eidgenössische Kontingent fixirt, und so hat auch unser Kanton nunmehr sein bestimmtes Fixum erhalten. Jetzt sagt man: warum wollen wir viel mehr Soldaten zum Bundesheere ausrüsten als wir müssen? Unser Kontingent zum Bundesheere brauchen wir nicht zu vergrößern, aber sollen wir dafür alle übrige Mannschaft vom Militärdienste freilassen, die Landwehr preisgeben, und so weiter? Dazu kann ich nicht stimmen. Wenn unser eidgenössisches Heer nur zu promenades militaires gebraucht werden sollte, so wäre es eine andere Sache; allein wenn es einmal Ernst gilt und eigentlicher Kampf wie im Jahr 1798, und dann Bern wiederum einzig steht, und die übrigen Eidgenossen bis Langenthal kommen und uns da im Stiche lassen, und Bern dann keine andere Mannschaft hat, als die es zum Bundeskontingente liefern mußte, — wie ist es dann da? Sollten wir nicht für diesen Fall unsere Landwehr bilden und mustern, damit unser ganzes Bernerheer waffenfähig sei, wenn es zum Ernste kömmt? Ich könnte also in diese Anträge des Militärdepartements nicht eintreten; hingegen möchte ich das Militärdepartement beauftragen, uns solche Vorschläge zu Einführung von Ersparnissen in der Instruktion des Militärs zu bringen, die nicht von den bisherigen Hauptgrundlagen unseres Wehrwesens abweichen. Das, Tit., ist mein Antrag.

Romang, Regierungsstatthalter. Ich habe gar keinen Zweifel, daß die vorberathenden Behörden nicht die triftigsten Gründe für ihre Anträge gehabt haben werden; aber da wir berufen sind, ebenfalls darüber zu berathen und zu stimmen, so muß ich sagen, daß ich wenigstens heute das nicht mit Sachkenntniß thun kann; ich habe erst im Laufe der heutigen Sitzung die Anträge erhalten; viele Andere haben sie noch gar nicht bekommen. Was darüber in den Blättern stand, hatte mich vermuthen lassen, es seien nur einzelne wenige Anträge; allein ich sehe nun, daß es nicht so ist, sondern daß es sich um die Abänderung wesentlicher Grundsätze handelt. Also ist die Sache wichtig genug, daß man uns einige Tage Zeit gebe, um die Sache zu untersuchen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin in technischer Beziehung nicht competent, mich über die Sache auszusprechen, aber diese Frage betrachte ich nicht als eine rein militärische, sondern als von mehr politischer Natur. Es fragt sich heute überhaupt: soll eine der schönsten Blüthen der Regeneration von 1831 zerstört und einem einseitigen mißverstandenen Ersparnißfieber aufgeopfert werden? Ich will Niemandem zu nahe treten; das Militärdepartement ist gedrängt worden, Anträge zum Zwecke von Ersparnissen zu bringen. Wenn ich daher über diesen Gegenstand nunmehr in Details eintrete, so will ich damit durchaus Niemanden kränken. Der Antrag kann mir nicht entsprechen, — erstens aus dem Grunde, den bereits Herr Stettler angeführt hat. Nichts wirkt so nachtheilig auf Volk und Regierung, als wenn Letztere alle Augenblicke ihre Gesetze abändert. Unser Militärgesetz ist vom Jahr 1835. Schon im Jahr 1836 hat man angefangen, daran zu rütteln, und hat auch nachher immer die Ueberzeugung begründen wollen, daß es unzweckmäßig sei. Deßungeachtet sagte im Jahr 1838 das Militärdepartement dem Großen Rath, der Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht wirke auffallend wohlthätig auf den Geist der Truppen. Auch der letzte Vortrag des Militärdepartements von 1839 hat das Gleiche ausgesprochen, und jetzt sagt man uns, wir sollen diesen nämlichen Grundsatz, der doch so wohlthätig wirkt, aufgeben? Zweitens ist der Entwurf von 1835 dem ganzen Volke mitgetheilt worden. Das Volk hat damals den Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht sehr gut aufgenommen, und heute will man diesen Grundsatz stürzen, ohne vorher dem Volke etwas darüber bekannt gemacht, ja, ohne die Anträge selbst den Mitgliedern des Großen Rathes früher als vor zwei Tagen mitgetheilt zu haben. Drittens beruht der Antrag auf unrichtigen Berechnungen. So scheinen mir vorerst die Angaben in Bezug auf die Zahl der Rekruten, welche nach dem bisherigen Militärgesetze jährlich eintreten würden, übertrieben, indem man sie auf 2800 bis 3000 ansetzt. Wenn der Vortrag sagt, seit dem Jahr 1836 sei die Zahl der jährlich eintretenden Rekruten von 1700 auf 2400 angestiegen, so kann ich mir das erklären. Vorerst waren die Jahre 1816 und 1817 Hungerjahre; im Jahre 1818 herrschte überdieß eine große Sterblichkeit unter den Kindern, so daß viele in jenen beiden Jahren Geborne starben. Ferner konnten die ersten Jahrestabellen unmöglich genau geführt werden; manche Dienstpflichtige wurden vergessen und erst später gefunden; andere waren in den ersten Jahren ihrer Dienstpflicht noch zu kurz und wurden erst später eingetheilt. Daher diese Progression bis zum Jahr 1839; aber wenn man glauben machen will, die Rekrutenzahl werde nunmehr immerfort in ähnlichem Maaße steigen, und zwar im laufenden Jahre auf 2800 bis 3000, so behaupte ich, daß das unmöglich ist. Ich habe gefunden, daß nach sehr genauer Berechnung in Frankreich, Preußen und Schweden von 10,000 Gebornen bis ins 20ste Jahr 5498, also mehr als die Hälfte, sterben. Im Kanton Genf sterben von 10,000 Gebornen bis ins 20ste Jahr 5890. Im Kantvn Bern sind vom Jahre 1818 bis 1827 120,667 Kinder geboren worden; also jährlich im Durchschnitt 12,066. Wenn nun im Jahre 1820 ebenfalls 12,066 Kinder geboren worden sind, so leben davon nach dem oben angegebenen Verhältnisse noch 5432. Davon ist aber die Hälfte weiblichen Geschlechts, und diese werden Sie nicht unter das Militär stecken wollen; also bleiben noch 2716. Davon sind aber erst noch viele abzuziehen wegen Krankheit, zu kleiner Statur u. s. w., wofür das Militärdepartement gewöhnlich ungefähr 300 annimmt. Wie sollen wir nun 2800 bis 3000 Rekruten vom Jahr 1820 bekommen? Man wird sagen, das seien vage allgemeine Berechnungen, welche umgestoßen werden können durch die Tabellen des Militärdepartements. Herr Oberst Zimmerli hat mir gestern eine Uebersicht aller seit dem Jahre 1836 Eingeschriebenen und Eingetheilten gegeben. Es waren

im Jahr	1836	Eingeschriebene:	3302, —	eingetheilt wurden	1996.
„ „	1837	„	3868, —	„ „	1898.
„ „	1838	„	5159, —	„ „	1883.
„ „	1839	„	5114, —	„ „	2418.

Der jährliche Durchschnitt der Eingetheilten in den vier angegebenen Jahren beträgt demnach 2093, und nun sagt man uns, im Jahre 1840 werden 2800 bis 3000 eintreten! für das Jahr 1840 sollen 5110 Eingeschriebene sein? Die Summe der in den vier angegebenen Jahren Eingeschriebenen beträgt 17443, diejenige der Eingetheilten aber 8195, demnach können die 5110, welche für das Jahr 1840 eingeschrieben sind, mehr nicht als 2400 Eingetheilte liefern. Ich kann nun keinen Grund sehen, warum das Militärdepartement 400 mehr annimmt. Ich bedaure es sehr, daß uns das Militärdepartement diesen Antrag gebracht hat. So lucrativ derselbe ist, hätte er nicht einmal zur Ehre des Finanzdepartements gereicht, wiewohl ich, als ich ihn zuerst sah, ihn eher für einen vom Finanzdepartement ausgegangenen Antrag hielt. Dieser Antrag ist im Widerspruche mit dem §. 23 der Verfassung. Die Militärpflicht ist rein persönlich, und das Militärdepartement kann unmöglich glauben, daß die Pflicht, das Vaterland mit Blut und Leben zu schützen, mit Geld losgekauft werden könne. Daß die Allgemeine Schweizerzeitung diesen Antrag unterstützte, habe ich als ein schlimmes Zeichen betrachtet. Nehmen wir denselben auf, so wird die gleiche Zeitung sagen: Aha! sie müssen zu einer Kopfsteuer schreiten. Bedürfen wir neuer Finanzquellen, so giebt es dafür andere Wege, so z. B. nach Abschaffung der Zölle, eine Verbrauchssteuer auf Luxusgegenstände in Form einer Accise, worüber Niemand klagen wird, da eine solche Verbrauchssteuer nur die Vermöglichen betrifft Will man aber am Militär sparen, so exerzire man zwar diejenigen gut, welche man dem Bunde stellen will, die übrigen aber organisire man bloß als Landwehr, und behalte überdieß Kleidung und Gewehre der Reserve im Zeughause zurück, statt sie der Mannschaft nach Hause mitzugeben, wobei für den Staat ungeheuer viel verloren geht. Auch in der Administration kann man ordentlich sparen, und auch an andern Orten wüßte ich zu sparen. Lieber ändere man das Gesetz über die Straßen, und gebe die Straßen dritter Klasse den Gemeinden wieder zurück. Die finanziellen Gründe gelten mir hier nichts. Was sind die übrigen Gründe? Man führt an, es sei unnöthig, mehr Truppen zu haben, als die Eidgenossenschaft verlange. Im Jahr 1830 wollte die Eidgenossenschaft ein paar Mutthaufen aufwerfen lassen zu Aarberg u. s. w. Wie froh war man, daß namentlich Zürich eine Sappeurkompagnie hatte, ungeachtet dieser Stand sie nicht schuldig war. Auch im Jahre 1838 war Genf froh, eine solche Sappeurkompagnie zu haben, und wie froh war man damals, daß Genf statt bloß 2500 Mann deren 6000, und Waadt statt bloß 6000 deren 20,000 aufstellen konnte, während wir nicht einmal die Reserve organisiren konnten. Der Vortrag sagt, Bern habe in dieser Hinsicht immer seine Bundespflicht erfüllt; aber selbst der Bericht der abgetretenen Regierung erklärt, man sei dieß nie im Stande gewesen, und wenigstens Anno 1838 hätten wir es nicht gekonnt. Wenn unser Contingent fix und fertig und nicht bloß auf dem Papier da stünde, so könnte ich noch eher zu den Anträgen des Militärdepartements stimmen, aber selbst unsere 12 Auszügerbataillone sind noch nicht vollständig organisirt. Man sagt uns, die 100,000 Mann eidgenössische Kontingentstruppen können genügen. Wann aber ein eidgenössischer General in den Fall käme, plötzlich mehr Truppen auf irgend einen Punkt zu werfen, als die Eidgenossenschaft ihm gerade geben kann, und er dann vom Stande Bern einige Landwehrbataillone verlangte, werden Sie ihm da einige Tausend Taxationszettel statt der Mannschaft schicken wollen? Ich habe vorhin gesagt, daß die Berechnungen des Militärdepartements in Bezug auf die Zahl der Rekruten unmöglich richtig sein können; allein auch in Bezug auf die Kosten können die Berechnungen des Militärdepartements nicht richtig sein. Nach dem Militärbüdget vom

1839 sollte das Militär den Staat Fr. 364,700 kosten. Dieses Büdet soll um Fr. 20,000 übermarcht worden sein, so daß also Fr. 384,700 verbraucht wurden. Jetzt will ich annehmen, daß im Jahr 1840, 300 Mann mehr eintreten, so giebt das eine Kostenvermehrung von Fr. 15,000. Also käme das Büdget in diesem Jahre auf Fr. 399,700. Allein vor einem Jahre hatten wir Fr. 45,000 außerordentliche Ausgaben für den Ankauf von Gewehren. Diese stehen heuer nicht auf dem Militärbüdget, also bleiben für das laufende Jahr bloß Fr. 354,000. Wo bleiben nun die Fr. 400,000, von welchen das Militärdepartement spricht? Man sagt ferner, nach dem neuen Projekte werden jährlich Fr. 100,000 bis Fr. 120,000 erspart werden. Nun aber sagt der vorliegende Antrag, daß die Exekution des neuen Projekts ohne das Zeughaus Fr. 270,000, mit dem Zeughause ungefähr Fr. 296,000 kosten werde. Ziehen wir diese Summe von den Kosten des vorigen Jahres, welche nach obiger Berechnung Fr. 354,700 betrugen, ab, so bleibt für das laufende Jahr eine Differenz von Fr. 58,700, selbst auf den Fall, daß 300 Mann mehr einrücken als im verflossenen Jahre. Eine andere Frage wäre, ob das Militärdepartement mit den geglaubten Fr. 270,000 nach dem neuen Projekte auskommen würde. Ich bezweifle dieß. Nach dem Militärgesetze von 1826 sollten wir 8 Auszüger- und 4 Reservebataillone haben, welch letztere aber nie recht bekeidet und organisirt waren; und dafür brauchte die abgetretene Regierung jährlich Fr. 270,000. Jetzt will das Militärdepartement 24 Infanteriebataillone und überdieß eine Kompagnie Artillerie und zwei Kompagnien Kavallerie mehr als früher aufstellen, und zwar mit der gleichen Summe. Wenn aber, wie ich glaube, das Militärdepartement damit nicht ausreicht, so fällt die noch vorhandene Differenz der Kosten so viel als möglich dahin. Wir wollen noch ein wenig sehen, wie viel der Kanton Bern für das Militär bezahlt im Vergleich mit andern Kantonen, zwar nicht im Vergleich mit denen, welche bezüglich auf das Militärwesen zuletzt stehen, denn nicht diese soll sich der Kanton Bern als Muster nehmen. Früher war in dieser Hinsicht Bern immer zuerst und vor den übrigen voraus; allein das verlange ich nicht einmal; nur bleibe er nicht gar zu weit zurück. Ich will nun annehmen, unser Militärbüdget komme wirklich auf Fr. 400,000, so macht das einen Achtel der Gesammtauslagen des Staates. Im Kanton Waadt wird ein Siebentel der gesammten Staatsauslagen auf das Militär verwendet, und doch müssen sich da die Soldaten noch selbst bekleiden. Rechnen wir nun bei uns Fr. 400,000, so macht das nicht einmal Fr. 1 per Kopf; im Kanton Waadt dagegen betragen die Kosten Fr. 1 Rp. 18 per Kopf, ungeachtet des Grundsatzes der Selbstbekleidung. Diese Vergleichungen können nicht aufmuntern für den Antrag des Militärdepartements, besonders, da der Kanton Waadt nicht über solche Kapitalien verfügen kann, wie wir sie haben. Man sagt, unser Büdget möge eine solche Summe nicht tragen. Das Büdget, Tit., hat schon Manches getragen. Im Jahr 1838 brachte das Finanzdepartement einen Büdgetentwurf in den Regierungsrath, mit einem Deficit von Fr. 111,000. Vor Regierungsrath und vor Großem Rath wurde dasselbe heruntergesetzt auf Fr. 100,989. Am Ende des Jahres ergab sich statt dessen ein Deficit von Fr. 26,288, ungeachtet der unvorhergesehenen Kosten wegen der Napoleonssache, wo wir von der Eidgenossenschaft noch etwas zurückbekommen werden. Im Jahr 1839 bringt das Finanzdepartement wiederum ein Büdget in den Regierungsrath mit einem Deficit von Fr. 436,888. Im Regierungsrath und Großen Rath wurde dasselbe heruntergesetzt auf Fr. 255,733, und nunmehr glaubt der Hr. Präsident des Finanzdepartements, daß sich für das verflossene Jahr gar kein Deficit erzeigen werde. Das Büdget für das Jahr 1840 zeigt gar kein Deficit, und jetzt jammern wir und sagen: weil wir früher Deficit's auf unsern Budget's hatten, müssen wir sparen und selbst unsere republikanischen Grundsätze aufgeben! Ich will keine Finanzquelle aus der allgemeinen Militärpflicht machen; nehmen wir aber die Anträge des Militärdepartements an, so wird das Volk nach einem ganz einfachen Ideengange sagen, im Jahr 1835 sei die allgemeine Militärpflicht eingeführt worden, um sie dann später in eine Finanzquelle umzuwandeln. Denn wenn auch die vorgeschlagene Taxation die Betreffenden nicht sehr plagen wird, so macht sie immerhin für den Staat eine bedeutende Summe aus. Wir haben ungefähr 48,000 wehrbare Männer von 20 bis 40 Jahren im Kanton; davon wären nach dem neuen Projekte 14,000 im Auszuge und 13,000 in der Reserve eingetheilt, so daß also 21,000 übrig blieben. Gesetzt aber, es müßten nur 18,000 die Taxe bezahlen, so bringt das, wenn man diese Taxe durchschnittlich zu Fr. 5 berechnet, dem Staate eine jährliche Einnahme von Fr. 90,000. Man hat gesagt, wenn 100,000 Mann eidgenössische Truppen nicht genügen, sei alles verloren, und ein kleines, gut exerzirtes Heer sei besser als ein großes, nicht gut exerzirtes. Das glaube ich auch, aber das Exerziren macht nicht Alles aus, sondern der Geist macht das Meiste. Ist dieser schlecht, so steht es immerhin schlimm um ein Heer. Wohin geht nun der Antrag? daß die Einen persönlich pflichtig seien, und die Andern nicht. Wird das den Militärgeist heben? Wie sehr es auf einen guten Geist ankommt, beweisen die neuesten Kriege. Gegen das republikanische Frankreich und seine baarfuß laufenden Truppen, was vermochten da die vorzüglich exerzirten preußischen Soldaten? Waren etwa die Truppen, welche zu Dijon zusammengezogen wurden, um nach Italien zu marschiren, besonders exerzirt? Nein, Tit., der gute Geist, der sie beseelte, hat ihnen den Weg zum Siege gebahnt. Als dagegen im Jahr 1808 Napoleon 80,000 Mann gut exerzirter Truppen nach Spanien schickte, ist Spanien doch nicht erobert worden. Die spanischen Krieger waren vom Geiste der Selbstständigkeit und Freiheit beseelt, und die 80,000 Franzosen sind in Spanien geblieben, um nicht wieder heimzukehren. Ebenso ist im Freiheitskriege die preußische Landwehr immer Siegerin geblieben, und doch war dieselbe keineswegs besonders gut exerziert, sondern sie war im Augenblicke organisirt worden. Wenn nun aber das Bewußtsein, für eine gerechte Sache zu kämpfen, dazu dient, ein gutes Heer zu bilden, so wird Letzteres noch dadurch gestärkt, wenn Jeder weiß, daß alle seine waffenfähigen Mitbürger zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und bereit sind. Dieses Bewußtsein, welches ein Heer unüberwindlich machen kann, wird durch die Anträge des Militärdepartement zerstört. Die Schweiz kann keinen anderen Krieg führen als zur Vertheidigung ihrer Nationalität. Diese ist aber Sache eines jeden Schweizers, und jeder Schweizer kann daher Soldat sein, wenn er schon nicht am besten exerzirt ist. Warum denn einen großen Theil unserer waffenfähigen Mitbürger von den Reihen der Vaterlandsvertheidiger ausschließen? Aus allen angebrachten Gründen (der Redner wiederholt sie kürzlich) stimme ich gegen das Eintreten.

Zimmerli, Oberst. Indem es mir im Uebrigen vollkommen gleich ist, ob der Große Rath eintritt oder nicht, erkläre ich mich dahin, daß ich mich aus voller Ueberzeugung zum Grundsatze der persönlichen Erfüllung der Militärpflicht bekenne. Was hingegen das Instruktionssystem betrifft, das man von anderer Seite her bei seinem guten Fortgange stören möchte, um das sogenannte Trüllen auf dem Lande einzuführen, so müßte ich mich ernstlich dagegen aussprechen. Das ist eine geist- und zeittödtende Uebung, wobei durchaus nichts geleistet wird; es ist auch nicht anders möglich, weil die Instruktoren da nicht den Einfluß besitzen, der nöthig ist, wenn etwas geleistet werden soll. Uebrigens werden Sie, Tit., es nicht dahin kommen lassen, daß bei jeder eidgenössischen Inspektion in Bezug auf die Instruktion unserer Truppen nur Tadel ausgesprochen werde. Das Exerciren ist das Geringste bei der Instruktion; der innere Dienst, die Administration, die Behandlung der Waffen, Disciplin, Subordination u. s. w., Alles das kann in den Gemeinden nicht erlernt werden. Ich will mich über den Gegenstand nicht weiter auslassen, wünsche aber innigst, daß Sie hinsichtlich des Instruktionssystems ja nichts abändern, und daher auf keinen Fall in den Antrag des Herrn Stettler in dieser Hinsicht eintreten möchten. Ein bewaffneter Mann ist noch kein Soldat; sondern erst durch Instruktion kann er zu einem tüchtigen Vertheidiger des Vaterlandes gebildet werden. Mein Schluß geht also dahin, daß über den Antrag des Herrn Stettler, als in dieser Hinsicht Verderben bringend, zur Tagesordnung geschritten werde.

Fellenberg. Die Mittheilungen des Herrn Regierungsraths Schneider sind in der That so wichtig, daß Jedermann sie in ihrer Bedeutsamkeit aufgefaßt haben wird. Aber noch ist

Einiges beizufügen, was in der That dahin führen möchte, geradezu den Vorschlag des Militärdepartements abzuweisen. Dieses würde nur dahin führen, die Vertheidigung des Vaterlandes gerade der ärmsten Klasse, welche am wenigsten zu vertheidigen hat, anheim zu stellen. Wie könnten wir das verantworten? Andererseits würden wir aber auch nach dem Vorschlage des Herrn Stettler bei dem miserablen Zustande unserer allgemeinen Landmilitzübungen Alles das Preis geben, was wir zur Vertheidigung des Vaterlandes bedürfen, nämlich einen tüchtigen und wohleingerichteten Kern, wie der Herr Generalinspektor so eben richtig bemerkt hat. Herr Stettler hat hingegen mit vollem Rechte bemerkt, daß wir im Militärwesen, nur in diesem Jahrhundert, erstaunlich viel geändert haben. Das thut aber wiederum kund, daß wir überall in sehr übeln Umständen sind. Immer mehr muß der wahrhafte Geist des Vaterlandes weichen, wenn anstatt volksthümlicher Gesetzgebung ein Diplomatisiren und Gewaltstreichstreiben bei uns überhand nimmt, das jeden rechtlichen Bürger vom Vaterlande abwenden muß. In letzter Zeit sind hier Erscheinungen vorgekommen, welche jedem guten Bürger zu Herzen gehen und ihm die Augen öffnen sollten über das dringende Bedürfniß, eine Radikalreform vorzunehmen in Allem, was die wesentlichsten Grundlagen der Republik ausmacht. Wir sind auf dem Wege der Entsittlichung, der Säuferei, der Spielsucht, der Nichtachtung der Gesetze u. s. w. Auch in dieser Sitzung werden Beispiele vorkommen, welche das Ihrer Aufmerksamkeit vor Augen führen werden. Daher kann ich in diesen Vorschlag nicht eintreten, weil dieser Gegenstand unser gesammtes Volksschicksal umfaßt, und tief eingreift in dasjenige, was wir für Volkserziehung einleiten sollen; nicht blos durch Militärübungen, sondern durch Alles, was unser Volk sittlich, rechtlich, gewandt und tüchtig zur Vertheidigung des Vaterlandes machen kann. Neben diesem wäre es das erste Beispiel in der Schweiz von solcher Ueberweisung der Landesvertheidigung an den Armen, und von Einleitung zur Geldschätzung dessen, was sich nicht schätzen läßt. Wir dürfen andern Kantonen wahrhaftig nicht ein solches Beispiel geben. Es ist auch nicht erlaubt, heute in die Anträge einzutreten, nachdem sie ganz kurz vorher ausgetheilt worden sind. Es ist auch kein wachsender Schaden, wenn wir heute die Sache von der Hand weisen; hoffentlich werden dann Anträge kommen, welche in weiterem Sinne das Interesse des Vaterlandes zu umfassen geeignet sein werden. Ich trage auf Abweisung an.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Nach dem Vorschlage des Militärdepartements will man die Instruktion auf die zum Bundesauszuge nöthigen Truppen reduciren. Aber können nicht Fälle eintreten, wo wir mehr instruirte Truppen nöthig haben? Können, wenn unsere Truppen im Bundesdienste sind, nicht im Kantone selbst Umstände eintreten, welche die Anwendung militärischer Maßregeln erfordern? und wenn sich Fälle ereignen wie im Jahre 1838 zu Genf und in der Waadt? Wollte man in solchen Fällen mehr Mannschaft aufbieten, so könnten dann diese wehrfähigen Männer sagen: wir thun keinen Schritt, wir haben für unsere Militärpflicht bezahlt. Wo wären wir dann? Wir müssen aber auch bedenken, daß durch den Antrag des Militärdepartemens der Militärgeist ganz und gar zerstört würde. Wenn ein junger Mensch Eifer hat für das Militär, ein Anderer aber neben ihm nicht, und das Loos trifft nun den letztern, so muß dieser wider Willen dienen, und der Andere darf es bei seinem beßten Willen nicht, und muß noch obendrein dafür bezahlen, daß man ihn hindert, seine Pflicht und sein natürliches Recht gegen das Vaterland auszuüben. So Gott will, so wird so Etwas hier nicht zur Berathung kommen. Ich stimme also gegen das Eintreten; sollte aber dasselbe dennoch beschlossen werden, so trage ich wenigstens auf Verschiebung des Gegenstandes an, bis die Mitglieder Zeit gehabt haben, die zum Theil kaum vor einer Stunde ausgetheilten Anträge zu prüfen.

Langel, Regierungsrath. Das Gesetz von 1835 hat den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Schweizer Soldat sei. Dieser Grundsatz, welcher in der ganzen Eidgenossenschaft angenommen ist, ist sehr schön in der Theorie, aber in der Ausführung stößt er auf viele Schwierigkeiten, und diese Schwierigkeiten rühren hauptsächlich von dem Mangel an Hülfsquellen her. Wenn das Gesetz von 1835 dem Staate nicht alle Kosten der neuen Organisation aufgebürdet hätte, so könnte man dasselbe vollziehen; allein in der finanziellen Lage der Republik ist dieß höchst schwierig. Ich glaube übrigens nicht, daß der Grundsatz, welcher will, daß alle Bürger bewaffnet seien, einem Systeme vorzuziehen sei, das gestattete, eine weniger zahlreiche, aber besser organisirte Armee zu haben, und die mehr im Stande wäre, einen zweckmäßigen Dienst zu versehen. Die Landwehren wieder zu errichten, würde dem Ziele, das man sich vorgesteckt hat, nicht entsprechen. Der Zustand unserer Finanzen erfordert, daß wir in das uns vorgelegte Projekt eintreten. Nicht auf die Berechnungen, die man uns hier macht, müssen wir unser Augenmerk richten, sondern auf die Rechnungen, die uns am Jahresschluß zukommen, und die im Verhältniß der Zahl der jungen, zum Dienst berufenen Leute erwachsen werden. Der Kredit des verflossenen Jahres hat nicht ausgereicht; auf dem Kanzleitisch befindet sich ein Ergänzungskreditbegehren von 38,000 Fr., um dieser Unzulänglichkeit abzuhelfen. Eine andere Betrachtung, welche ich geltend zu machen suchen werde, ist, daß wenn die Zahl unserer Rekruten immer zunimmt, so wird unser Zeughaus entblößt, und dieß ist wieder ein Gegenstand, der einen Aufwand von 25 Fr. per Mann erfordert. Als Mitglieder des Militärdepartements möchten wir gerne das Gesetz von 1835 vollziehen, aber in diesem Fall müssen Sie die erforderlichen Gelder zu unserer Verfügung stellen; nun denke ich aber nicht, daß Sie es thun können, ohne die Lage Ihrer Finanzen zu kompromittiren. Es ist unumgänglich nothwendig, daß man vor der Berathung des Budgets wisse, ob man das Projekt des Militärd partements erheblich erkläre, weil der Entwurf des Budgets eine auf das Gesetz von 1835 und eine auf das Gesetz von 1836 gegründete Voranschlagssumme enthält. Wir dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß nach dem Budget die Rechnungen kommen, und die von 1836 ein Defizit von 30,000 Fr. herausstellt. Ich schließe daher zum Eintreten in das Ihnen vorgelegte Projekt.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Wenn dieser Antrag vom Finanzdepartement herrührte, so könnte ich ihn allenfalls begreifen. Aber da diese hohe Behörde im Jahre 1835 den Grundsatz in die Militärverfassung gelegt hat, daß alle Staatsbürger, welche körperlich fähig, dienstpflichtig sein sollen, und da Sie im Jahre 1839 erkannt haben, daß gar keine Ausnahmen mehr stattfinden sollen, nicht einmal so viele, daß in vorkommenden Fällen die Staatsmaschine in Bewegung bleiben könne, und man nun nach kaum einem Jahre mit einem Antrage hieher kommt, der die allgemeine Dienstpflicht aufhebt, so kann ich das wahrhaftig nicht begreifen. Im Jahre 1835 hatte man in dem Grundsatze der allgemeinen persönlichen Militärpflicht ein Mittel gesehen, den Militärgeist zu heben und eine mehrere Vereinigung aller Staatsbürger zu bewirken. Diese Idee ist damals allgemein gebilligt worden, und als der Gesetzesvorschlag dem Lande ausgetheilt worden war, hörte ich wenigstens keinen Widerwillen dagegen, sondern man war allgemein damit zufrieden. Wenn aber die heutigen Anträge angenommen werden, so wird dieses Prinzip von Grund aus zerstört. Ich erinnere mich sehr gut, wie es mit dem Militärdienste bei den ehemaligen Ausloosungen ging, und um desto mehr würden sich jetzt diese nämlichen Willkührlichkeiten wiederum zeigen, als mit diesen Ausloosungen eine Finanzspekulation verbunden ist. Wir würden bald wenig mehr von den vermöglichen Klassen unter den Dienstthuenden zählen; sie würden bald Mittel und Wege finden, um zu bewirken, daß das Loos sie nicht treffe. Wer von früher her mit diesem Loosen etwas bekannt ist, wird über den Erfolg einer solchen Maßregel nicht im Zweifel sein. So würden wir also in Fällen der Vertheidigung des Vaterlandes fast blos die ärmern Staatsbürger auf den Grenzen haben. Ich frage, was da herauskommen würde. Bald würde unter diesen Leuten das Raisonnement aufgestellt werden: wenn die Andern zu Hause bleiben können, so wollen wir auch heim, denn wir haben weniger zu verlieren, als sie. Sobald ferner die Begüterten mittelst der Taxation und allerlei Umtriebe sich dem Militärdienst entziehen könnten, so würden wir in kurzer Zeit wiederum die Offiziersstellen in Händen sehen, wo ich für mich sie nicht wünsche. Uebrigens kann ich dann gar nicht begreifen, wie man den Antrag machen kann, daß, während die einen Staatsbürger gar keinen persönlichen Dienst leisten würden, den andern dann die Dienstzeit um zwei Jahre verlängert

werde. Gerade die Familienväter drückt die persönliche Militärpflicht am meisten; deren gibt es aber desto mehr, je mehr man die Dienstzeit verlängert. Wenn dann vorgeschlagen wird, daß die Taxe möglicherweise jährlich nur 1 Fr. betrage, so frage ich, ob dieß in einem Verhältnisse steht zu der Last des persönlichen Militärdienstes. Uebrigens wollen wir das Kind beim rechten Namen nennen. Die ganze Geschichte ist nichts anderes als eine Finanzquelle, welche man nicht gerne an einem andern Orte suchen will. Ich glaube auch, die Berechnungen des Militärdepartements seien nicht richtig. Nur die Taxation würde dem Staate eine Finanzquelle von 100—150,000 Fr. jährlich eröffnen, und das will ich nicht. Ich schließe zum Nichteintreten, zumal die Militärverfassung von 1835 noch nicht lange genug bestanden hat, daß es Erfahrungssache sein könnte, ob sie gut oder nicht gut sei.

Tscharner, Schultheiß. Wenn der Antrag des Militärdepartements zur Folge hätte, daß das System der Rechtsgleichheit untergraben würde, so würde gewiß keine Stimme demselben beipflichten wollen. Aber die Sache ist nicht so. Das Militärdepartement hatte, so wie die andern Departemente, vom Regierungsrath den Auftrag erhalten, sein Büdget für das Jahr 1840 zur Berathung vorzulegen. Bei diesem Anlasse sah man, daß es über alle Maßen höher steige, als früher. Dieses, in Verbindung mit dem Umstande, daß das Militärdepartement kurz vorher einen außerordentlichen Kredit von 38,000 Fr. für das verflossene Jahr fordern mußte, was bloß durch Befolgung der gegenwärtigen Militärorganisation hervorgerufen worden ist, mußte natürlich den Regierungsrath nicht wenig erschrecken. Im Jahre 1835 hatte es sich zwar allerdings gezeigt, daß man begeistert war für die Idee der allgemeinen Bewaffnung, wo jeder freie Schweizer das Recht und die Pflicht habe, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken. Daher wurde die gegenwärtige Militärorganisation, so wie sie nunmehr ist, berathen und beschlossen. Allein diese Organisation war anderseits gegründet auf die Voraussetzung, daß jeder freie Schweizer sich auch im Kanton Bern, wie im Kanton Genf und Waadt, selbst bekleiden und bewaffnen werde. Allein in der Berathung fand man, daß neben den vielen Lasten, welche bei uns namentlich die arme Bevölkerung trägt, man ihr diese Selbstbekleidung u. s. w. nicht zumuthen könne, und so hat der Große Rath hievon abstrahirt. Dadurch wurden aber natürlich die Militärausgaben des Staates bedeutend vermehrt und sind seither durch die Zunahme der Bevölkerung und der waffenfähigen Mannschaft immer mehr gesteigert worden. Nun gestehe ich aufrichtig, daß es mir einmal an der Zeit scheint, daß der Große Rath seine Kräfte so vertheile, daß sie verhältnißmäßig seien, und daß nicht für eine Sache Alles verwendet werde, wo entweder die andern Zweige leer ausgehen, oder aber die Lasten und Abgaben vermehrt werden müssen. Ich kann daher nicht anders als dem Militärdepartement seine Vorsicht und Klugheit verdanken, und es thut mir leid, wenn man in seine Anträge nicht eintritt. Bei der Behandlung wird es sich dann zeigen, ob die Besorgnisse, welche man hat, nicht verschwinden werden. Ich, Tit., glaube, daß sie dann verschwinden werden, und stimme zum Eintreten.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Man ist im Jahre 1835 allerdings ziemlich begeistert gewesen für allgemeine Bewaffnung; die Specialkommission, welche das Militärgesetz entwerfen sollte, glaubte aber, diese Begeisterung werde über das ganze Volk ausgehen, und also werde man nicht daran Anstoß nehmen, daß die Leute sich selbst montiren sollen. Hätte man damals diesen Glauben nicht gehabt, so würde man in der Organisation des Militärs nicht so weit gegangen sein. Jetzt müssen wir doch ein wenig auf unsere pekuniären Mittel Rücksicht nehmen. So sehen wir namentlich auch Holland, wo der König nahe daran war, zu geldstagen, gerade wegen der übermäßigen Militärmacht und seines Eigensinns, bis ihm die Volksrepräsentanten den Eigensinn brachen, und er jetzt seine Militärmacht reduciren muß. Auch die meisten Schuldenlasten anderer Staaten kommen von der übermäßigen Militärmacht her. Wir nun sind keine Militärmacht, und unser bestes System ist, uns gegen das Ausland zu wahren, und uns nicht in fremde Händel zu mischen, wie z. B. 1838 in der Bonapartiade. Heut zu Tage wird übrigens mehr mit Feder und Zunge manövrirt, als mit Militär. Um uns aber gegenseitig in der Eidgenossenschaft im Zaum zu halten, haben wir Leute genug. Für uns eine bernische Armee aufstellen und eine Kriegsmacht spielen zu wollen, das ist nur Spiegelfechterei. Lassen wir das Puissanciren bleiben, mischen uns nicht in auswärtige Händel, ordnen still unsere innern Angelegenheiten, und hüten uns, in Schuldenlast zu gerathen. Ich verdanke dem Militärdepartement seinen Antrag im höchsten Grade, und stimme zum Eintreten.

v. Erlach. Ohne die letztgefallenen Meinungen hätte ich das Wort nicht ergriffen. Es ist doch wohl ein großer Unterschied zwischen Puissanciren und zwischen der Untergrabung und Zerstörung des Grundsatzes der allgemeinen Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. War man im Jahr 1835 begeistert für diese republikanische Idee, so hoffe ich, daß man es noch jetzt sein werde. Das Freiheitsgefühl eines jeden jungen Mannes würde durch Annahme der vorliegenden Anträge untergraben. Schon wenn wir darauf eintreten, ist der Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht zerstört, denn tritt man einmal ein, so ist es noch allemal geschehen, daß dann der Hauptgrundsatz durchgeführt worden ist, wie sehr man auch im Einzelnen ändern wollte. Wer also den Grundsatz behaupten will, soll sich ja nicht dadurch zum Nichteintreten verleiten lassen, daß man uns sagt, man könne dann bei der artikelweisen Berathung immer noch ändern. Das Vaterland zu vertheidigen, ist nicht nur Pflicht des Bürgers, sondern auch eines seiner schönsten Rechte. Was für einen Effekt müßte es demnach bei vielen jungen Leuten machen, wenn sie, durch das Loos ausgeschlossen, denken müssen, sie dürfen das Vaterland nicht vertheidigen? Würden sie sich da nicht vor ihren andern Altersgenossen schämen? Der Grundsatz der allgemeinen persönlichen Militärpflicht ist einer der schönsten Grundsätze, welche in der neuern Zeit ins Leben getreten sind. Ich kenne einen Vater von vier Söhnen; zwei davon sind brevetirt, und der dritte ist dieses Jahr eingeschrieben. Der Vater fragte, nachdem er von diesen Anträgen Kenntniß erhalten, die zwei jüngern, ob sie vorziehen, taxirt zu werden, oder aber ihre Militärpflicht persönlich zu erfüllen. Sie hätten die Antwort hören sollen, Tit. Ich will Sie nicht weiter aufhalten und stimme gegen das Eintreten.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Die Diskussion hat bewiesen, daß die Tit. Mitglieder des Großen Raths allerdings zu wenig Zeit gehabt haben, die Anträge des Militärdepartements gehörig zu untersuchen, denn sonst würden diese letztern kräftiger unterstützt worden sein. In wiefern durch den Beschluß des Eintretens wirklich über den Hauptgrundsatz etwas entschieden werde, darüber habe ich mich bereits im Eingangsrapporte ausgesprochen, indem ich sagte, daß wir durch den Beschluß des Eintretens allerdings aussprechen, daß man von dem Grundsatze der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht einigermaßen zurückgekommen sei. Das Militärdepartement hat, gedrängt. durch das um sich greifende Finanzfieber, eingesehen, daß es mit Anträgen auf Ersparniß kommen müsse, und daß es im Interesse des Wehrstandes selbst sei, hierin die Initiative zu ergreifen. Belieben diese Anträge nicht, und erklärt der Große Rath neuerdings, bei der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht zu verbleiben, so dient dieß immerhin zu desto kräftigerer Durchführung dieses Grundsatzes. Herr Stettler hat gesagt, der jetzige Präsident des Militärdepartements wolle ein anderes Gesetz. Diese Aeußerung kann nicht ernstlich gemeint sein. Ich für mich habe da keine Befriedigung der Eitelkeit gesucht, denn wenn es mir darum zu thun wäre, so würde ich mit Leib und Seele gegen diese Anträge gestimmt haben, weil ich finde, daß die Militärverfassung von 1835 sehr populär ist, so daß man unpopulär zu werden scheint, wenn man sie angreift. Was den stattgehabten Wechsel der verschiedenen Militärverfassungen betrifft, so könnte ich noch weiter zurückgehen als Hr. Stettler. Ich könnte zurückgehen auf die Jahre 1764 und 1782, wo namentlich im letztern Jahre unter Mitwirkung des Generals Lentulus die allgemeine Dienstpflicht, wie sie bis zum Jahre 1798 bestanden, ihren Anfang genommen hat. Von 1798 hinweg haben wiederum zu verschiedenen Zeiten neue Bestimmungen nöthig geschienen, so Anno 1804 infolge der Mediationsakte, Anno 1814 infolge der Bundesurkunde, dann wieder im Jahr 1818. Im Jahre 1823 fand der Große Rath bereits diese

Militärverfassung zu kostspielig und veranstaltete eine Revision. Damals sind verschiedene Schriften zu diesem Zwecke im Drucke erschienen, so von den Herren Koch, v. Tavel, v. Büren, Bürki, Wurstemberger u. s. w. Alle diese Schriften zielten auf eine allgemeine Volksbewaffnung hin. Das Resultat war, daß im Jahre 1826 das Gegentheil von demjenigen beschlossen wurde, was diese Schriften beabsichtigt hatten. Nun kam die neue Ordnung. Damals war ein reger Militärgeist, und es war zugleich darum zu thun, die eidgenössische Militärverfassung von 1817 zu revidiren. Nach dem damaligen revidirten Entwurfe sollte die eidgenössische Armee auf 70,000 bis 100,000 Mann vermehrt werden, und dann waren noch eine Menge Coercitive vorgeschlagen gegen die saumseligen Kantone. Das traf gerade hier in Bern mit den Verhandlungen zusammen, aus welchen unsere Militärverfassung von 1835 hervorgegangen ist. Seither sind jene eidgenössischen Arbeiten zu Wasser geworden, und nunmehr ist die Zahl der eidgenössischen Truppen, infolge der endlich zu Stande gekommenen Uebereinkunft, auf 67,000 Mann festgesetzt worden. Dieß ist der Grund, warum man jetzt wiederum daran gedacht hat, die Zahl unserer Truppen auf den eidgenössischen Fuß zu reduciren. So sehen Sie, Tit., daß die eidgenössischen Bewegungen im Militärwesen jederzeit der Grund waren, weßhalb auch in unserem kantonalen Militärwesen gesetzgeberische Bewegungen statt hatten. Also ist dieser Wechsel nicht den Personen, sondern der jeweiligen Natur der Umstände zuzuschreiben. Ich muß mich ferners im Namen des Regierungsraths und des Militärdepartements sehr gegen den Vorwurf verwahren, als hätten wir eine Finanzquelle etabliren wollen. Das ist gewiß nicht wahr. Allerdings haben wir geglaubt, daß, wer bei der Auslosung frei bleibe von der persönlichen Dienstpflicht, billig etwas auf den Altar des Vaterlandes zu legen habe, und wenn wir für die Aermsten eine jährliche Taxe von Fr. 1 vorgeschlagen haben, so beträgt dieß, wenn wir die ganze Zeit der Militärpflicht zusammen rechnen, für Jeden ungefähr so viel, als jeder Dienstthuende für den Habersack u. dergl. bezahlen muß. Uebrigens ist die Taxation auch in andern Kantonen nicht so unerhört. Im Kanton Zürich betragen die Taxen jährlich gegen Fr. 30,000. Im Kanton Luzern bestehen dergleichen Taxen auch, und jeder junge Mann, der sich verheirathet, muß Fr. 20 in die Militärkasse bezahlen. Aehnlich ist es in Freiburg, Solothurn u. s. w. Auch in unserer gegenwärtigen Militärverfassung ist der Grundsatz der Taxation aufgenommen. Man hat auch das vorgelegte Militärbüdget angegriffen und dessen Richtigkeit bezweifelt. Ich kann in dieser Hinsicht nur auf die Vergangenheit verweisen, welche zeigt, daß das Militärdepartement immer eher zu tief als zu hoch büdgetirt hat. Man sagt, finanzielle Rücksichten können hier nicht gelten. Wenn dies Ihre Ansicht ist, und Sie für das Militär alles geben wollen, was man von Ihnen fordert, so freue ich mich im Namen des Wehrstandes darüber. Man hat das Beispiel von Genf und Waadt citirt, um zu zeigen, wie viel da auf das Militär verwendet werde. Genf, wo der Grundsatz der Selbstbekleidung und Selbstbewaffnung gilt, hatte im Jahre 1839 ein Militärbüdget von Fr. 248,640, auf eine Einwohnerzahl von 53,756, also mehr als Fr. 4 per Kopf. Wenn Sie uns nun eben so viel geben wollen, was eine Summe von Fr. 1,600,000 ausmachen würde, so wollen wir Ihnen dann einen Militärstand herstellen, daß es eine Freude ist. Man hat gegen die Anträge des Militärdepartements noch andere Einwürfe gemacht, die ganz unrichtig sind. So z. B. hat man gesagt, wir würden nur die Aermsten unter die Waffen bekommen. Das ist nicht der Fall, denn eben darum haben wir für die Infanterie das Loos aufgestellt und jede Willkühr ausgeschlossen, und wir würden uns durchaus strenge an dem Loose halten, denn das Militärdepartement weiß gar wohl, wie die Reicheren sich der Dienstpflicht zu entziehen suchen. Vor dem Loose aber ist alles gleich. Der größte Uebelstand, der daraus entstehen kann, ist der, daß, da die Vaterlandsvertheidigung nicht bloß Pflicht, sondern auch ein Recht des Bürgers ist, dann Manche es tief empfinden würden, um dieses Recht verschroten zu werden, wie z. B. Hr. v. Erlach darauf gedeutet hat. Diesem Uebelstande könnte man durch Aufstellung von Freibataillonen abhelfen. Uebrigens kann man ja die ganze Taxation weglassen und die Ausgelosten disponibel behalten für Nothfälle. Hr. Regierungsstatthalter Mühlemann findet einen Kontrast darin, daß, während die Einen ausgelost werden können, die Andern dann nach unserm Antrage zwei Jahre länger dienen sollen. Das ist zum Theil richtig, aber da die Erfahrung gezeigt hat, daß die nunmehrige Dienstzeit zu kurz ist und einen zu häufigen Wechsel uuter den Unteroffizieren veranlaßt, so wollte es diese Gelegenheit benutzen, um in dieser Hinsicht etwas besseres vorzuschlagen. Das Militärdepartement hatte für diese ganze Sache eine Spezialkommission niedergesetzt, aus den Herren Oberst Zimmerli, Oberstlieutenant Steinhauer und Oberstlieutenant Knechtenhofer, deren Vorschläge sodann im Militärdepartement zu verschiedenen Malen und gründlich berathen worden sind. Jedenfalls hat das Militärdepartement keine Vorliebe für diese Modificationen; wenn Sie, Tit., ihm das nöthige Geld geben wollen, so wird es die bestehende Militärverfassung nach Noten vollziehen,

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Das Militärdepartement hatte den Auftrag erhalten, Reduktionen zu Ersparnissen im Staatshaushalt vorzuschlagen. Nun bedürfen wir für unser Contingent 19,000 bis 20,000 Mann. Wenn der Kanton Bern 20,000 Mann stellt, so hat die Eidgenossenschaft 100,000 Mann auf den Beinen. Nach der bisherigen Militärverfassung übersteigt aber unser Militäretat das Bedürfniß eines dreifachen eidgenössischen Contingents um das Doppelte. Das ist nun ein ungeheurer Militäretat, und wenn Sie diese Mannschaft vollständig exerziren und einüben wollen, so erfordert das ungeheure Ausgaben. Bereits steigt unser Militärbüdget für dieses Jahr auf Fr. 400,000, und bei der fortwährenden Bevölkerungszunahme wird es möglicher Weise in sehr kurzer Zeit auf eine halbe Million steigen. Sind Sie nun im Stande, eine solche Summe auf das Militär zu verwenden, wohlan, so geschehe es. Das Militärdepartement wird Ihnen alsdann ein Militär aufstellen, das sich jederzeit zeigen könne. Es ist allerdings der Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht einer der schönsten, und ich bedaure, daß finanzielle Verhältnisse uns zwingen, diesen Grundsatz nicht ganz fest zu halten. Sie, Tit., haben zu wählen, nur müssen Sie, wenn Sie die Anträge des Militärdepartements verwerfen, nicht hintenher dennoch die nothwendigsten Ausgaben für das Militärwesen streichen wollen, denn sonst kommen Sie in eine ungeheure Unordnung. Können und wollen Sie aber die nöthigen Gelder dafür geben, so hat die Execution des bestehenden Gesetzes nicht den geringsten Anstand. Finden Sie jedoch, die Kosten gehen zu weit, und wir stellen eine Militärmacht auf, die wir nicht nöthig haben, und wofür wir nicht einmal die nöthigen Offiziere bekommen, so müssen Sie reduciren. Ein Drittes giebt es nicht; wenn Sie aber Jemanden wissen, der dieses Problem auf andere Art lösen kann, so geben Sie uns diesen Mann ja ins Militärdepartement. Entweder allgemeine Militärpflicht, und dann zahlt, daß die Schwarten krachen, oder aber Reduktion!

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutreten . . .	56 Stimmen.
	Dagegen	89 „
1)	Für die Erheblichkeit des Antrags von Herrn Stettler	Mehrheit.
	Dagegen	43 Stimmen.

Es werden hierauf folgende Anzüge verlesen:

1) Des Herrn Stettler, dahin gehend, daß eine Spezialkommission zu Untersuchung der Staatsverwaltungsberichte von 1836, 1837 und 1838 niedergesetzt werde.

2) Des Herrn Fellenberg, verschiedene Gegenstände des Volksschulwesens betreffend.

3) Der Herren Güdel und Wißler, hinsichtlich der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Staates in Betreff der Armenunterstützung.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Nro. 2.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Februar 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

1) Bittschrift aus den Gemeinden Neuenstadt urd Tessenberg, verschiedene den Jura betreffende Wünsche enthaltend.
2) Bittschrift des Kirchgemeindraths von Montsevelier, um Genehmigung eines Legates ansuchend.
3) Vorstellung der Badwirthschaftsbesitzer Teuscher und Otto zu Thun, ihre Wirthschaftspatente betreffend.
4) Vorstellung der Gemeinden Affoltern und Rüegsau, um Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen diesen beiden Gemeinden.
5) Vorstellung der Gemeinde Pieterlen, um auch in Hinsicht des Hypothekarwesens unter das französische Gesetz gestellt zu werden.
6) Rehabilitationsgesuch des Friedrich Güdel, von Ursenbach, Geschäftsmanns in Bern.
7) Vorstellungen von Partikularen aus den Gemeinden Thun, Erlenbach, Därstetten, Meiringen, Hasleberg, Innerkirchet, Brienz, Habkern, Matten, Wilderswyl, Unterseen, Ringgenberg, St. Immer u. s. w., die Bitte enthaltend, daß gegen alle in die Reaktionsprozedur vom Jahr 1832 verflochtenen Personen vollständige und unbeschränkte Amnestie ausgesprochen werde.

Durch Zuschrift erklärt Herr Haudenschild seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Tagesordnung.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird dem Herrn Dr. Siebenpfeiffer die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Obergerichtssuppleanten in allen Ehren u. s. w. durchs Handmehr ertheilt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Besoldung der Amtsgerichtsweibel.

Der Vortrag geht dahin, daß, da die Amtsgerichtsweibel für ihre Bemühungen durch die ihnen zukommenden Sporteln hinreichend entschädigt seien, die fixen Gehalte derselben, welche sich zusammengenommen auf Fr. 2020 belaufen, aufgehoben werden möchten.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Antrag mit dem Beifügen, daß die Amtsgerichtsweibel füglich in die gleiche Kathegorie zu setzen seien wie die Amtsgerichtsschreiber, welche auch vom Staate keine Besoldung erhalten.

Zeerleder. Es ist sehr schön und verdankenswerth, wenn das Finanzdepartement Anträge auf Ersparnisse bringt; aber nach meinen schwachen Ansichten kann ich nicht finden, daß dieser Gegenstand zweckmäßiger Weise den Anfang mache. Diese Besoldungen vertheilen sich auf 28—30 Beamte, so daß es durchschnittlich par tête Fr. 70—75 bringt. Nun stehen allerdings die Amtsgerichtsweibel auf der untersten Stuffe der Gerichtsbeamtungen, aber nichtsdestoweniger sind dieß sehr wichtige Stellen. Ihre Aussagen müssen Glauben verdienen; es muß ihnen Geld anvertraut werden, wofür sie verantwortlich sind; es müssen also überhaupt Leute sein, denen man Zutrauen schenken kann. Ueberhaupt scheint es mir nicht zweckmäßig, die Ersparnisse gerade beim Gerichtswesen zu beginnen, da dieses nicht übermäßig dotirt ist.

von Jenner, Regierungsrath, findet, daß, was so eben gesagt worden sei, eben auch auf sämmtliche Amtsgerichtschreiber passe; übrigens bleibe den Amtsgerichtsweibeln noch sonst immerhin eine bedeutende Besoldung in ihren Sporteln.

Abstimmung.

1)	Einzutreten	97 Stimmen.
	Dagegen	25 „
2)	In globo einzutreten	einstimmig.
3)	Für den Antrag des Finanzdepartements	Mehrheit.
	Dagegen	10 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion über das Ansuchen des Herrn v. Ernst um Entlassung von der Stelle des Zuchthausdirektors.

Die Polizeisektion trägt, unter Beifügung eines einläßlichen Zeugnisses über die in jeder Hinsicht ausgezeichnete Amtsführung des Hrn. v. Ernst und mit dankbarer Anerkennung seiner Verdienste um die Leitung und das Gedeihen der Anstalt, auf Entlassung in allen Ehren u. s. w. an.

Durchs Handmehr beschlossen.

Auf den Antrag des diplomatischen Departements wird das Pensionsgesuch des Bendicht Aebi von Lyß, Sohn eines am 10. August 1792 dem Kampfe in den Tuilerien zu Paris beigewohnt habenden Vaters, durchs Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Militärdepartements über einen nachgesuchten Supplementarcredit für das Jahr 1839.

Der Vortrag berichtet, daß das Militärdepartement im Jahr 1839 nicht genau habe ausmitteln können, welche Anzahl von Rekruten im Laufe desselben Jahres in die Instruktion eintreten würde; da nun 512 Mann mehr eingetreten seien, als es bei Vorlegung des Büdgets geglaubt, und da zugleich auch das im nämlichen Jahre stattgehabte Uebungslager in Thun die anfängliche Berechnung überstiegen habe, so sei ein nachträglicher Credit von Fr. 38,000 nöthig, wofür jedoch der Regierungsrath bereits Fr. 6000 angewiesen habe, so daß also noch Fr. 32,000 erforderlich seien.

Ohne Diskussion durchs Handmehr bewilligt.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements wird das Pensionsgesuch des Chr. Ammann, gewesenen Münzarbeiters in Bern, durchs Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Militärdepartements über das Entlassungsbegehren des Herrn Majors Röthlisberger zu Langnau.

Durchs Handmehr genehmigt.

Auf daherige Vorträge der Polizeisektion wird folgenden Personen die nachgesuchte Naturalisation ertheilt:

1) Dem Hrn. Gottlieb Ramsler von Eßlingen, Lehrer an der Elementarschule zu Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Biel zugesichert ist, mit 85 gegen 25 Stimmen;
2) dem Herrn Johann Schmidlin von Arlesheim, Seelsorger und Schullehrer zu Duggingen, Amtsbezirks Delsperg, welchem das Bürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist, mit 74 gegen 26 Stimmen;
3) der Anna Wilhelm, geb. Kuhn, von Safenwyl, Kantons Aargau, welcher das Bürgerrecht von Roggwyl zugesichert ist, mit 75 gegen 16 Stimmen;
4) der Rose Marchand, verwittweten Cuenat, von Montancy in Frankreich, welcher das Bürgerrecht der Gemeinde St. Ursitz zugesichert ist, mit 80 gegen 20 Stimmen. Zugleich wird mit 64 gegen 27 Stimmen beschlossen, derselben nach Antrag der Polizeisektion in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse die Naturalisation unentgeldlich zu ertheilen.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird das Entlassungsbegehren des Hrn. Oberstlieutenants Kohler von Büren, da derselbe das gesetzliche Alter noch nicht vollständig erreicht habe, durchs Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Departements des Innern über das Entlassungsbegehren des Herrn Großraths Miescher aus diesem Departemente.

Die Entlassung wird mit Mehrheit gegen 10 Stimmen ertheilt.

Auf daherige zwei Vorträge der Justizsektion wird den Freizügigkeitsverträgen mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold und mit der Stadt Frankfurt am Main beigepflichtet.

Vortrag des Departements des Innern nebst zwei Dekretsentwürfen bezüglich auf eine Abänderung im bisherigen Geschäftsgange bei der Ertheilung von Bewilligungen zu Holzschlägen, Holzflößungen und Holzausfuhr einerseits und bei Schindel- und Strohdachbegehren andererseits.

Der Vortrag zeigt, daß es zu Beförderung des Geschäftsganges wünschenswerth sei, die Erledigung von dergleichen Begehren in allen denjenigen Fällen, wo keine Oppositionen vorliegen, und die vorberathenden Behörden einmüthig seien, dem Departement des Innern zu überlassen.

Nachdem das Eintreten in beide Entwürfe ohne Diskussion beschlossen worden, wünscht Herr Regierungsstatthalter Mühlemann, daß beide Entwürfe dahin vervollständigt werden, daß, wenn das Departement des Innern ein solches Begehren mit Einmüthigkeit abgewiesen habe, dieses Letztere sofort dem Regierungsrath zum endlichen Entscheide mit dem Befinden des Departements vorgelegt werden solle.

Beide Entwürfe werden hierauf ohne Widerspruch angenommen, und mit Mehrheit wird beschlossen, die Redaktion derselben in dem von Herrn Mühlemann angetragenen Sinne durch den Herrn Staatsschreiber vervollständigen zu lassen.

Vortrag des Militärdepartements über ein abzuschließendes Konkordat mit dem Stande Neuenburg wegen Leistung der Militärpflicht der beidseitigen Angehörigen.

Ohne Diskussion dnrchs Handmehr angenommen.

Die vom Herrn Staatsschreiber vervollständigte Redaktion der oben erwähnten beiden Dekretsentwürfe, bezüglich auf Holzausfuhr- und Schindeldachbewilligungen, wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über Gleichstellung des Ohmgeldsbezuges im alten und neuen Kantonstheile.

Das Finanzdepartement trägt darauf an, daß vom 1. Mai 1840 hinweg das Ohmgeld von allen ohmgeldspflichtigen Getränken ohne Ausnahme bei ihrem Eintritte in den Kanton auf den betreffenden Grenzbureaux baar bezahlt werden solle.

v. Jenner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag, und glaubt, derselbe werde schwerlich so schnell durchgehen wie die andern heute behandelten Geschäfte.

Zahler. Namentlich bei Ankäufen von neuem Weine, wo das Ohmgeld leicht auf eine bedeutende Summe ansteigen kann, ist es nicht allemal für den Betreffenden leicht, das Ohmgeld sogleich zu erlegen. Will man nun diese Spekulation auch den weniger Begüterten möglich machen, so muß für Ohmgeldbeträge von einiger Bedeutung eine Ausnahme gestattet werden. Ohnehin ist das Ohmgeld gewachsen durch das verkleinerte Maaß, und überdieß hat man auch nicht immer sichere Fuhrleute an der Hand, denen man so große Summen anvertrauen könnte. Ich trage daher darauf an, daß in Fällen, wo das Ohmgeld mehr als Fr. 100 (oder wenn man lieber will, mehr als Fr. 200) beträgt, vierzehn Tage Zeit gestattet sein sollen, um das Ohmgeld, sei es hier oder dort, zu erlegen.

v. Jenner. Ich begreife diesen Antrag; indessen kommen selten so große Quantitäten auf einmal, sondern dergleichen Sendungen vertheilen sich gewöhnlich auf mehrere Tage. Also ist eine Ausnahme nicht so nöthig. Man kann ja in solchen Fällen, um nicht den Fuhrleuten so viel Geld anvertrauen zu müssen, den Betrag schon vorher an das Grenzbüreau schicken und demselben anzeigen, daß dann so und so eine Sendung Wein kommen werde. Gestattet man übrigens eine Frist, so ist immer die Gefahr falscher Adressen u. dergl. vorhanden. Ich möchte daher hievon abrathen und zum Antrage des Finanzdepartements stimmen.

Abstimmung.

1)	Für den Dekretsentwurf mit Vorbehalt einer Ausnahme	Mehrheit.
	Dagegen	11 Stimmen.
2)	Für eine Ausnahme	25 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.

Auf Antrag der Justizsektion wird das Ehehindernißdispensationsbegehren des L. C. Ingold von Lauperswyl mit 105 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Schließlich wird verlesen ein Anzug des Hrn. Blumenstein, dahin gehend, daß die dienstpflichtige Mannschaft sich von nun an selbst bekleiden, und daß überdieß jeder Staatsbürger bei seiner Verheirathung den Besitz eines in gutem Stande befindlichen Ordonnanzgewehres bescheinigen solle u. s. w.

(Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Hornung 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Bittschriften und Vorstellungen dem Regierungsrathe überwiesen:

1) Verschiedene Ehehindernißdispensationsbegehren.
2) Vorstellungen für Begnadigung der in dem Reaktionsversuche von 1832 betheiligten Staatsbürger:
   a. Von Partikularen aus der Gemeinde Belp;
   b. vom Einwohnergemeindsrathe zu Delsberg;
   c. von Partikularen zu Burgdorf;
   d. „ „ zu Worb;
   e. „ „ zu Biel.
3) Begnadigungsgesuche folgender wegen obiger Versuche verurtheilter Personen:
   a. Des Herrn von Werdt von Toffen;
   b. „ Jakob Feller, von Strättligen;
   c. „ Ulrich Schwarz, von Langnau;
   d. „ Bend. Burri und des Bend. Hegg, von Schüpfen;
   e. „ Peter Feller, zu Buchholz.
4) Vorstellung des Joh. Aesch, gewesenen Gemeindschreibers von Schüpfen, dahin gehend, daß ihm für die — in der Untersuchung gegen die Reaktionsbeklagten — ausgestandene Haft eine billige Entschädigung zugesprochen werde.
5) Eine Vorstellung des Nationalvereins von Biel, gegen den Antrag des Regierungsrathes auf Begnadigung der wegen der hochverrätherischen Umtriebe vom Jahre 1832 verurtheilten Personen.

Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements über den Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft von 1839.

(Herr Landammann Steinhauer, als gewesener zweiter Gesandte, nimmt den Austritt und überträgt das Präsidium dem Herrn Vicelandammann Meßmer).

Der Vortrag meldet, es habe sich nach sorgfältiger Prüfung des Gesandtschaftsberichtes ergeben, daß die Herren Gesandten ihrer Instruktion in allen Punkten getreulich nachgekommen seien und die Interessen des Kantons Bern nach bestem Wissen und Gewissen gewahrt haben, weßhalb denselben die Zufriedenheit des Großen Rathes bezeugt und die übliche Entladniß ertheilt werden möge.

Tscharner, Schultheiß, fügt dem Vortrage bei, daß der Regierungsrath und das diplomatische Departement einmüthig gewesen seien, anzuerkennen, daß die Herren Gesandten ihren Instruktionen getreulich Folge geleistet haben.

Stettler. Bei der jeweiligen Prüfung der Tagsatzungsverhandlungen scheint es mir der Anlaß zu sein, über eidgenössische Interessen doch dieser hohen Versammlung einige Worte zu sagen, um die Theilnahme des Standes Bern an eidgenössischen Dingen zu beurkunden. Nach einigen öffentlichen Blättern konnte man während der letzten Tagsatzung im Zweifel sein, ob in einigen Punkten unsere Gesandtschaft ihre Instruktion wirklich so eröffnet hatte, wie es im Sinn und Willen dieser Versammlung liegen mußte. So war die Gesandtschaft namentlich mit einer sehr strengen Instruktion hinsichtlich der mangelhaften Militärorganisation des Kantons Graubünden versehen. Nun müssen wir nach öffentlichen Blättern zweifeln, ob diese Instruktion wirklich so eröffnet worden ist, und daher könnte darüber noch nähere Auskunft verlangt werden. Ein anderer Punkt, der für Bern großes Interesse hat, war die Angelegenheit hinsichtlich des bernischen Ohmgeldes. Auch hier kann man nach öffentlichen Blättern zweifeln, ob das Interesse Berns mit derjenigen Gründlichkeit und Energie verfochten worden ist, wie es der Sache angemessen gewesen wäre. Also auch hierüber könnte man von unsern Gesandten Auskunft verlangen. Indessen ist bekannt, daß an der letzten Tagsatzung neue schweizerische Interessen alle andern weit hinter sich gelassen haben, nämlich die Walliser Angelegenheiten und die Wirren des Kantons Zürich. Da hat in Bezug auf Wallis Ihre Gesandtschaft nicht nur durchaus im Sinne ihrer Instruktion gehandelt, sondern auch mit derjenigen Würde und Kraft, welche dem Stande Bern und der Instruktion angemessen war. In den Zürcher Wirren, wo die Gesandtschaft ohne Instruktion war, hat dieselbe, wie ich glaube, ebenfalls diese wichtige Angelegenheit mit demjenigen eidgenössischen Sinne, derjenigen Energie und Würde behandelt, die Bern geziemte. Neben diesen wichtigen Angelegenheiten sollen die andern Schattenpunkte, die ich eben berührt habe, billig zurücktreten. Aber im Sinne der Versammlung wird es liegen, unserer Ehrengesandtschaft zu bezeugen, daß ihr Benehmen in den Walliser und Zürcher Angelegenheiten Ihre vollkommene Zufriedenheit habe, was auszusprechen um so mehr am Platze ist, als öffentliche Stimmen mit vieler Bitterkeit das Benehmen unserer Gesandtschaft haben in Schatten stellen wollen. Ich trage also darauf an, daß ja freilich unserer Gesandtschaft die Zufriedenheit dieser höchsten Behörde ausgesprochen werde, namentlich aber die vollkommene Billigung und Genehmigung in den Walliser und Zürcher Angelegenheiten.

Fellenberg. Ich bedaure gar sehr, diesem Antrage nicht beistimmen zu können. Es wird Ihnen, Tit., allen erinnerlich sein, daß im Kanton Zürich der alle Christlichkeit zerstörende Gang, den die dortige Regierung, sowie die Schullehrerbildungsanstalt eingeschlagen hatte, und wodurch das Straußische System zur Herrschaftsregel werden sollte, eine allgemeine Bewegung des Volkes veranlaßt hatte, so daß sich die Volksstimme vermittelst zahlreicher Petitionen gegen die Regierung vernehmen ließ. Wer die Zürcherischen Zustände näher kannte, dem hat es nicht entgehen können, daß, ungeachtet des wohlmeinenden Bürgermeisters Hirzel, der Wuchergeist, der Geist der Unchristlichkeit und der Unzucht sich so zu sagen repräsentirt hatte an der Spitze der Zürcherischen Regierung. Darüber hatte sich das allgemeine Urtheil fast einstimmig ausgesprochen. Nun, was ist wiederfahren? Es ist wiederfahren, was in den 80ger und 90ger Jahren die ganze Eidgenossenschaft bedroht hat. Damals hatte es im Plane eines sehr fähigen und gepriesenen Staatsmannes gelegen, eine ambulante Kolonne durch die ganze Schweiz zu organisiren, um allenthalben die Unzufriedenheit, wo sie sich erheben möchte, aufs Haupt zu schlagen. Nun hat im Kanton Zürich das Siebnerkonkordat den gleichen Dienst leisten sollen. Wir sind auf das Konkordat eingegangen, um die Rechte und Freiheiten der schweizerischen Völker zu schirmen, und ihre neuen Verfassungen gegen allfällige Anfechtungen zu behaupten. Nun waren wir auf dem Punkte, daß die allgemeine Volksüberzeugung, der heiligste Volksglaube, hätte sollen zu Zürich vermittelst der vereinigten Kräfte des Konkordates darniedergeschlagen werden. Da sollte man erwarten, daß die Gesandten des Bernervolkes die Ueberzeugung dieses Bernervolkes, welche zur Christlichkeit steht, ausgesprochen hätten. Wir würden uns nun schwer versehen, wenn wir auch nur einen Schatten von Schuld auf uns liegen ließen, als hätten wir die Ueberzeugung des Zürichervolkes unterdrücken wollen. Ich möchte nun deßhalb die Gesandten nicht beschuldigen, bevor wir sie vernommen haben; allein zufolge öffentlicher Stimmen hätte der

erste Gesandte von Bern der Zürcherregierung Anerbietungen gemacht, welche nicht aus unsern Instruktionen hervorgegangen sind. Wir hatten uns in die Zürcherangelegenheiten nicht zu mischen, da wir nicht dazu aufgefordert worden. Es ist überhaupt hohe Zeit, den Exekutivbehörden zu beweisen, daß ein rechtlicher und zuverläßiger Wille zu unsern Gesetzen stehe, damit nicht Willkührlichkeit und Gewaltthätigkeit einreiße, und wir nicht Beispiele geben, die von allen rechtlichen Männern verworfen würden. Ich trage darauf an, daß hauptsächlich in Bezug auf diesen Punkt die Herren Gesandten Rechenschaft ablegen. Das wird für sie selbst eine wahre Wohlthat sein, wenn wir ihnen Gelegenheit geben, die öffentliche Meinung zu widerlegen. Sollte es sich aber so finden, wie die öffentliche Meinung gesagt hat, so sollen wir erklären, daß solche unbefugte Anerbietungen und solche Repräsentation des Willens des hohen Standes Bern weder in unserer Absicht gelegen habe, noch von uns gebilligt werden könne, sondern daß wir vielmehr fordern, daß unsere Gesandten die Rechte anderer Stände ehren und am allerwenigsten irgendwo eine Usurpation der Gewalthaber unterstützen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Es ist mir gar wohl bekannt, daß in öffentlichen Blättern das Gerücht verbreitet worden ist, unser erste Gesandte habe der Zürcherregierung Bernerbataillone anerboten. Dieses Gerücht war aber ein bloßes Mittel, um die gewünschte Aufregung zu verursachen, und den Putsch herbei zu führen, der wahrhaftig dem Kanton Zürich nicht Ehre macht. Herr Schultheiß Neuhaus hat dieses Faktum im Schooße des Regierungsraths widersprochen als Unwahrheit, und erklärt, was daran sei; nämlich er habe der Regierung von Zürich die Zusicherung gegeben, daß der Stand Bern seine Bundespflichten gegen sie erfüllen werde. Dazu war unser Gesandte befugt und verpflichtet. Ich schließe zum Antrage des Herrn Stettler.

von Tillier, Regierungsrath. Früherhin sind die jeweiligen Tagsatzungsgesandten bei Behandlung ihres schriftlichen Berichtes angefragt worden, ob sie demselben mündlich noch Etwas beifügen wollen. Jetzt ist das nicht geschehen, und nun, da ihre Verhandlungen angegriffen worden sind, wäre es reiner Zeitverlust, wenn wir eine weitläufige Diskussion beginnen wollten, bevor dieselben angehört worden sind. Daher müßte ich ehrerbietig darauf zurückkommen und antragen, daß in der That die Herren Gesandten eingeladen werden, sich in Mitte der Versammlung zu begeben und mündlich zu berichten.

Tscharner, Schultheiß. Man kann machen, wie man will; indessen haben die Herren Gesandten ihren Bericht schriftlich gegeben, und ich zweifle, daß sie heute mündlich viel Anderes anbringen würden. Was die Walliser- und Züricher-Angelegenheiten betrifft, so herrscht darüber im Publikum nicht die gleiche Stimme, und so wird es auch hier sein. Das ist aber eine abgethane Sache, in welcher unsere Gesandten gewiß nach beßtem Wissen und Gewissen gehandelt und gestimmt haben. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben wenigstens nichts Anderes finden können. Daher scheint es mir, daß wir uns damit begnügen sollten, die Verhandlungen unserer Ehrengesandtschaft gut zu heißen und zu verdanken.

Abstimmung.

1)	Sofort einzutreten	128 Stimmen.
	Vorher die Gesandten anzuhören . .	18 „
2)	Für den Antrag des Regierungsraths .	Mehrheit.
	Für den Antrag des Herrn Stettler .	39 Stimmen.

Wahl eines Suppleanten am Obergerichte an die Stelle des Herrn Dr. Siebenpfeiffer.

Von den Herren Rathsältesten vorgeschlagen sind die Herren Bend. Juker, von Bolligen, und Friedr. Tscharner, gew. Amtsrichter.

Von 153 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Tscharner	56	62	74	76
„ Juker	43	40	40	49
Hr. Notar Vinzenz Müller	18	16	18	
„ Altstaatsschreiber May	9	9		
„ Notar Hopf	4			

Ernannt ist Herr Friedrich Tscharner, gew. Amtsrichter in Bern.

Vortrag des Baudepartements über Anwendung der Expropriation in Betreff der Anfahrten der Schüppach-, Zoll- und Haslebrücke.

Der Vortrag meldet, daß sich wegen Erwerbung der — zu den erwähnten, vom Großen Rathe beschlossenen Arbeiten — nöthigen Liegenschaften Schwierigkeiten erhoben haben, weßhalb der Große Rath erkennen möge, es seien die betreffenden Eigenthümer angehalten, diese Liegenschaften gegen vollständige Entschädigung abzutreten.

Fellenberg wünscht bei diesem Anlasse, daß endlich ein durchgreifendes allgemeines Expropriationsgesetz vorgelegt werde.

Koch, Präsident des Obergerichts. Ein Expropriationsgesetz wird vorgelegt werden aus Anlaß der Correktion der Juragewässer; es ist bereits entworfen, und die Aktiengesellschaft wird es mit Nächstem berathen. — Der Redner glaubt überdieß, daß es im vorliegenden Falle keines besondern Antrags zu Anwendung der Expropriation bedurft hätte, da sich dieß von selbst verstehe, sobald der Große Rath eine Bauarbeit beschlossen habe. Auch sei dieß bisher immer so angesehen worden.

Mai, gewesener Staatsschreiber, zeigt dagegen, daß das Civilgesetz bestimmt verlange, daß jeweilen ein ausdrücklicher Beschluß von der gesetzgebenden Behörde nöthig sei; das Baudepartement müsse daher entweder jedem Antrage zu irgend einer Bauarbeit zugleich den Antrag auf Anwendung der Expropriation in nöthigen Fällen verbinden, oder aber, wo dieses unterlassen wurde, nachher einen besondern Beschluß des Großen Rathes provociren.

Dr. Schneider, Regierungsrath, pflichtet dieser Ansicht bei, bemerkt aber, daß die bisherige entgegengesetzte Uebung schon unter der abgetretenen Regierung statt gehabt habe.

v. Tillier, Regierungsrath, als Präsident des Baudepartements, fügt bloß bei, daß ein Rechtsgelehrter erklärt habe, daß, wenn das Baudepartement keinen besondern Expropriationsbeschluß in Betreff der drei Brückenarbeiten habe, so könne es gegen die ihr Land verweigernden Eigenthümer nichts machen.

Der Antrag wird hierauf durchs Handmehr angenommen.

Vortrag des Erziehungsdepartements, betreffend eine Protestation der Gemeinden des Helfereibezirk's Kurzenberg gegen jede allfällige Auferlegung von Leistungen zu einer später vielleicht zu erbauenden Kirche und Helfereiwohnung.

Der Antrag geht dahin, daß über diese Protestation, als nach ihrem Inhalte ungegründet und nach ihrer Abfassung und Form ungeziemend und unzulässig, zur Tagesordnung geschritten werden möchte.

Nachdem obige Vorstellung abgelesen worden, wird der Antrag ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Erläuterung des §. 13 des Stempelgesetzes, betreffend die Nachstempelung.

Dieser, durch eine Zuschrift des Obergerichts an den Regierungsrath veranlaßte, Vortrag geht dahin, es möchte das Stempelgesetz dahin interpretirt werden, daß das Nachstempeln von Verträgen oder Aktenstücken nach den Bestimmungen der §§. 13 und 15 des Gesetzes vom 20. März 1834 auch einseitig, d. h. ohne Mitwirkung der Mitkontrahenten, die diese Verträge oder Aktenstücke abgeschlossen oder ausgestellt haben, geschehen könne.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Obergericht glaubte, eine solche Nachstempelung könne nicht geschehen, es seien denn beide Partheien, welche den Akt ursprünglich ausgefertigt hatten, einverstanden. Nach dem frühern Gesetze war jede Schrift, die gestempelt sein sollte, aber es nicht war, ungültig und konnte nicht nachgestempelt werden, wenn dritte Personen irgend dadurch benachtheiligt werden konnten. Damals konnte also das Finanzdepartement blos solche Aktenstücke nachstempeln lassen, wie Zeugnisse u. drgl., hingegen nicht Quittungen, Wechsel u. drgl., wodurch bedeutende Summen verloren gingen, indem der Akt mit Nullität behaftet war. Bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes fand man, daß die Bestimmung der Nullität eines solchen nicht gestempelten Akts unzweckmäßig sei und nicht im Verhältniß stehe zum begangenen Fehler. Eine Verschlagniß von 3 btz. bis 10 btz. Stempelgebühr mit der Nullität eines Aktes zu bestrafen, der vielleicht viele tausend Franken werth war, — ist das ein Verhältniß? Daher hat das neue Gesetz gesucht, eine solche Verschlagniß der Staatsabgabe im Verhältnisse zum begangenen Vergehen zu bestrafen. Daher ist im ganzen Stempelgesetze nirgends von der Nullität eines ungestempelten Aktes die Rede, sondern es kann jeder solche Akt nachgestempelt werden. Wenn aber die Meinung des Obergerichts die richtige wäre, so wäre das häufig gar nicht mehr möglich, denn da würde derjenige, welcher den Akt ausgestellt hat, vielleicht einen Vortheil dabei finden, seine Zustimmung zur Nachstempelung zu verweigern, oder derselbe kann todt oder wenigstens bürgerlich todt sein. Die Ansicht des Obergerichts ist übrigens um so frappanter, da der §. 15 des Stempelgesetzes ausdrücklich sagt, daß, wer einen dem Stempel unterworfenen Akt auf ungestempeltem Papier ausstellte oder annahm, einer Buße vom fünfzigfachen Werth der Stempelgebühr unterliege, und daß überdieß die dem Stempel entzogene Schrift mit dem Extrastempel gestempelt werden solle. Also ist da nichts von beidseitiger Uebereinstimmung die Rede. Das ganze Stempelgesetz bezweckt nichts als eine Staatsabgabe, und die darin aufgestellten Strafen sind nur Strafen für Verschlagnisse dieser Abgabe. Auch war man mit diesem Gesetze allgemein zufrieden, und Jedermann felicitirte sich, nicht mehr das Opfer zu sein von unredlichen Leuten, welche Einen mit ungestempeltem Papier einführten und nachher vor dem Richter nicht Rede stehen wollten. Das Gesetz ist zwar deutlich, da aber das Obergericht über den Sinn desselben nicht einverstanden, so hat der Regierungsrath geglaubt, beim Großen Rathe darauf antragen zu sollen, daß er es in dem vorgeschlagenen Sinne interpretire.

Ganguillet, Bankdirektor, bezeugt ebenfalls, daß das gegenwärtige Gesetz für Handel und Gewerbe weit zweckmäßiger sei, als das frühere.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Finanzdepartements über ein Kantonnement, betreffend die Gurnigelwälder.

Zufolge dieses von der Forstkommission abgeschlossenen Kannements sollen dem Staate als freies Eigenthum zufallen:

1)	Der ganze Schwarzenberg von Juchart	65 u. 28,500	□′
2)	Ein Drittheil des Schönenbodens v. Juch.	136 . 19,000	□′
	zusammen Juchart	202 . 47,500	□′

Den nutznießenden Gemeinden dagegen abgetreten werden:

1)	Der untere Gurnigelwald von Juchart	601	
2)	Die zwei übrigen Drittheile des Schönenbodens mit . . . Juchart	272 . 38,000	□′
	zusammen Juchart	873 . 38,000	□′

Die Mehrheit des Finanzdepartements findet den Kantonnementsvorschlag für den Staat nachtheilig und will davon abstrahiren und lediglich die Nutzungen an die Berechtigten auf dem bisherigen Fuße aus dem untern Gurnigelwalde fortsetzen, und zwar entweder unbedingt oder mit dem Vorbehalt, soweit es der gedachte Wald ertragen möge. Eine zweite Meinung des Finanzdepartements will den Schönenboden und Schwarzenberg als freien und unbeschwerten Staatswald ansehen, dagegen aber den untern Gurnigelwald den Nutzungsberechtigten überlassen. Eine dritte Meinung endlich, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet, empfiehlt das von der Forstkommission vorgeschlagene Kantonnement zur Genehmigung.

v. Jenner, Regierungsrath, macht vorerst darauf aufmerksam, daß er als Berichterstatter sowohl des Regierungsrathes als des Finanzdepartements da sei, welche beide Behörden aber abweichende Meinungen haben, und durchgeht sodann diese verschiedenen Anträge. Der Staat besitze am Gurnigel vier Wälder, den obern Gurnigelwald, wovon aber hier nicht die Rede sei; sodann den untern Gurnigelwald, den Schönenboden und den Schwarzenberg, deren Juchartgehalt von der Forstkommission niedriger angegeben sei, als er sich in den Lagerbüchern und übrigen Akten finde. Auf den drei nunmehr in Frage liegenden Wäldern haften keinerlei titelfeste Rechte, wohl aber sei nach langjähriger Uebung stets Holz an die umliegenden Gemeinden u. s. w. verabfolgt worden. Das Finanzdepartement gebe nun dieses zu in Betreff des untern Gurnigelwaldes, nicht in Betreff des Schönenbodens und Schwarzenberg's, welch letztere Wälder vielmehr auf dem Etat der Staatswaldungen ausdrücklich als freie Domainenwälder eingetragen seien, während der untere Gurnigel unter der Rubrik der beschwerten Waldungen stehe. Die Forstkommission dagegen, auf deren eigenen Tabellen doch obige Angaben beruhen, behaupte nun, diese Tabellen seien nicht richtig, und der untere Gurnigelwald und der Schönenboden seien nicht freie, sondern Rechtsamewälder. Da nun doch die von der Forstkommission von Amts wegen verfaßten Tabellen u. s. w. als richtig angesehen werden müssen, und da andererseits den hier und da aus dem Schönenboden verabreichten Holzspendungen der Charakter eigentlicher Uebungen, nämlich beständiger, fortdauernder, ununterbrochener Verabreichung von Holz aus einem und demselben Walde fehle, so habe das Finanzdepartement das von der Forstkommission vorgeschlagene Cantonnement nicht als vortheilhaft ansehen können, während dagegen der Regierungsrath das Cantonnement empfehle, da die Forstkommission selbst sage, ihre Tabellen seien nicht richtig, und man also keinen vollständigen Beweis habe, daß wirklich auf dem Schönenboden nicht Uebungen haften, und da die 676 Jucharten des gänzlich ruinirten untern Gurnigelwaldes nicht hinreichen würden, um dem Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden zu entsprechen.

Tscharner, Regierungsrath, unterstützt die Ansicht der Forstkommission und des Regierungsrathes mit dem Beifügen, daß das eine Lebensfrage für einen großen Theil des Amtsbezirks Seftigen sei, indem sich die dortigen Gemeinden nirgends anders beholzen können, und die dortigen Holzrechte auf uralter Uebung beruhen. Ueberdieß stehe der Ertrag dieser Waldungen je länger je weniger im Verhältnisse zu den darauf haftenden Nutzungsrechten; je länger man daher mit dem Abschlusse eines Cantonnements warte, desto weniger werden sich die betreffenden Gemeinden dazu verstehen.

Fellenberg. Diesen Gegenstand müssen wir unter allgemeinen Gesichtspunkten in Erklärung ziehen. Unsere gerichtlichen und andern Behörden so wie die Wälder besitzenden Gemeinden und Partikularen können es bezeugen, wie je länger je mehr der Holzfrevel zunimmt. Woher anders kömmt dieß als von dem stets zunehmenden Bedürfnisse in Folge der wachsenden Bevölkerung, der vermehrten Zahl von Wohnungen u. s. w.? Wenn wir nun die ärmere Classe der Bevölkerung dahin bringen, daß das Sprichwort in Erfüllung geht: Noth bricht Eisen, und wenn dann ein großer Theil derjenigen Bevölkerung, welche durch keine wesentlichen Interessen an unsere republikanische Ordnung gebunden ist, sich der Verzweiflung preis giebt und zur Gewalt greift, — wer leidet dann am meisten? Der Staat, die Eigenthümer, die wohlhabende Klasse. Eben die Noth und Verlegenheit wegen des Feuermaterials ist eine der Ursachen, welche die größte Unruhe und Unzufriedenheit im Lande veranlassen. Vor ein paar Jahren hat zwar der Regierungsrath die sogenannten Rechtsamelosen beschwichtigen können; aber wo die Hausväter und Hausmütter die Angst in ihrem Herzen tragen müssen, wie sie sich und ihre Kinder gegen das

1840 Ex I

Erfrieren schützen mögen, da ist alle Gewalt der Regierungsräthe und Großräthe dahin. An vielen Orten ist große Verlegenheit und Verzweiflung über die Mittel und Wege, auf rechtliche Art zu Holz zu gelangen, was mehrentheils durch die Spekulationen des Finanzdepartements hervorgebracht wird. Hier und da ist, zwar nicht durch die Schuld des Regierungsraths und der Forstkommission, aber durch die Schuld unterer Beamten, eine solche Höhnung der Landesbürger eingetreten, daß wir mehrmals der Reaktion gegen solche Beamte nahe standen. Ich kann aus unserer Nähe Beispiele anführen. Mehrere Gemeinden waren schon lange im Falle, mit der Regierung in Betreff der dortigen Waldungen zu cantonniren. Herr Oberförster von Greyerz gab bestimmte Verheißungen für die diesen Gemeinden am nächsten liegenden Waldungen. Kaum war man darüber eingekommen, so schlägt die Axt des Herrn von Greyerz die angebotenen Waldungen nieder, gleichsam um zu zeigen, daß man auf Verträge, die man ihrem Abschlusse nahe glaubte, nicht zu achten brauche. Daraus ist eine Aufregung entstanden, die mir im Herzen wehe that. Glücklicherweise kam Herr Regierungsrath Kasthofer und besänftigte die Leute, indem er sagte, das sei ein Mißverständniß gewesen. Allein mit Allem dem sind die Wälder, welche diesen Gemeinden zur Befriedigung dienen sollten, niedergeschlagen. Wenn wir nun da nicht zu allgemein anwendbaren Maßregeln kommen, so bringen wir dem Staate große Gefahr. Das Heizungsbedürfniß ist so dringend als das Brodbedürfniß, und wenn einmal die Bevölkerung sich nicht anders helfen kann als durch Gewaltthätigkeit, so ist die Rechtlichkeit der Staatsbürger untergraben. Bereits sind wir durch eine lahme Administration dahin gebracht worden, daß man den Frevel nicht mehr als Diebstahl ansieht. Daher ist es sehr wichtig, in aller Billigkeit und Schonung mit der nothleidenden Bevölkerung umzugehen, und in Fällen wie der Gegenwärtige will ich immer lieber zu viel als zu wenig geben. Zugleich aber sollen wir nicht unsere Finanzspekulation auf solche Gegenstände wenden, wo dieselbe ein allgemeines Mißvergnügen hervorbringen muß. Das gilt namentlich von der Holzausfuhr. Sowie seit einiger Zeit Holz geschlagen und ausgeführt wird, so ist es nicht möglich, daß unsere ärmern Mitbürger ohne Angst auf die Zukunft blicken. Ich trage darauf an, daß der mildeste der vorgelegten Anträge angenommen werde.

Fischer wünscht, da Zweifel einerseits über den Jucharthalt der Waldungen und andererseits darüber herrschen, in wiefern dieselben wirklich belastet seien oder nicht, daß der Gegenstand zu näherer Untersuchung zurückgewiesen werde.

Stettler. Ich bin auch der Meinung, daß das Holz dem Armen so nöthig sei als das Brodt; aber noch nie ist darauf angetragen worden, von Staat aus die Armen unentgeldlich mit Brod zu versehen; warum denn mit Holz? Die Regierung, sofern sie Waldungen besitzt, soll einerseits, wenn Gemeinden oder Partikularen in diesen Waldungen Holzrechte haben, dieselben respektiren; andererseits aber soll sie darauf sehen, daß auf ihre eigenthümlichen Waldungen nicht mehr Lasten gelegt werden, als wofür wirklich Rechte da sind, weil der Ueberschuß des Ertrags dem ganzen Kantone angehört. Jetzt mag man dieses wenig achten, aber wenn wir einmal zu direkten Steuern kämen, so würde Mancher, und wenn er noch so weit von den Waldungen entfernt wohnte, es bald inne werden, daß er weniger zu den allgemeinen Lasten beizutragen brauchte, wenn die Regierung zu den Staatswäldern besser Sorge getragen hätte. So sollen wir auch hier nicht bloß das Interesse derer berücksichtigen, welche nahe an den Gurnigelwäldern wohnen. Ursprünglich gehörten die untern Gurnigelwälder meist dem Kloster Rüeggisberg, da aber damals die Bevölkerung weit geringer und das Holz weit weniger werth war, so haben die Klosterherren es gerne zugegeben, daß sich die umliegenden Dorfschaften aus diesen Wäldern beholzten. Seit der Reformation hat dann die Regierung den Gemeinden diese Holzrechte zugesichert, aber nun fragt es sich: sollen diese Holzrechte immerfort ausgedehnt werden infolge der zunehmenden Bevölkerung, während dagegen die Wälder die gleichen geblieben sind? das müßte ja zum gänzlichen Ruin dieser Waldungen führen, und zuletzt würden die Leute, wenn sie dort kein Holz mehr finden, sich zuletzt auf dem Könizberge u. s. w. beholzen wollen. Schon unter der frühern Regierung hat man diesen immer zunehmenden Prätensionen Schranken gesetzt, und dieß wird jetzt wiederum in noch größerem Maße nöthig. Es ist allerdings im Interesse der Regierung, zu cantonniren; aber soll man denn allen Prätensionen nachgeben und selbst solche Wälder abtreten, welche bisher ganz frei waren? Wenn die Regierung sagt, so und so viel sind wir schuldig, und wenn andererseits weit mehr gefordert wird, so sind die Gerichte da, um zu entscheiden. Ich glaube, das Cantonnement sei dem Staate allzu nachtheilig, als daß man darauf eintreten könnte.

Kasthofer, Regierungsrath, bemerkt zuerst hinsichtlich der abweichenden Angaben der Größe der Waldungen, daß es im Grunde gleichgültig sei, ob ein paar Juchart mehr oder minder, da ja das Kantonnement dahin gehe, den Schwarzenberg ganz, und vom Schönenboden jedenfalls einen Drittheil für den Staat zu behalten. Wenn man die Anträge und Grundsätze des Finanzdepartements zergliedere, so laufen sie da hinaus, daß die Gemeinden, welche bisher ohne Titel die Wälder benutzt haben, hinausgestoßen werden sollen, damit der Staat desto mehr freie Wälder erhalte. Das wäre freilich eine prächtige Finanzspekulation, und wenn es gelänge, so würde der Präsident des Finanzdepartements großen Ruhm einerndten; dann aber müßten im Oberlande, wo die meisten Gemeinden auch nicht förmliche Titel haben, die Gemeinden ebenfalls aus den Hochwäldern hinausgetrieben werden. Und wenn Sie, Tit., im übrigen Kanton alle Rechtsamelosen aus den Wäldern treiben wollen, weil sie keine titelfesten Rechte haben, so möchte ich wenigstens nicht dabei sein. Da würde das Volk auch etwas dazu sagen, und ich wenigstens würde aus allen Kräften dagegen protestiren, daß man etwa mit Gewalt, mit Kartätschen u. s. w. diese Leute zu Paaren treibe. In Ihrer Mitte, Tit., ist indessen Niemand, der an so etwas denkt. Was nun die Gurnigelwälder betrifft, so hat die alte Regierung die Ansprüche der Gemeinden beständig respektirt, obgleich keine Titel dafür da waren. Die Tabellen, welche den Schwarzenberg und Schönenboden als freie Wälder anführen, datiren von der frühern Forstadministration her, und wenn daher die neue Forstkommission diejenigen Materialien benutzt hat, welche sie vorfand, so war das kein Vergehen. Nichts desto weniger ist aber auch unter der alten Forstadministration Holz aus diesen Wäldern gegeben worden. Die alte Regierung hat daher jährlich nicht Fr. 100 reinen Profit aus diesen Wäldern gezogen; hingegen unter der jetzigen Administration sind der Schönenboden und Schwarzenberg in regelmäßige Reviere abgetheilt, Schläge gemacht worden u. s. w. Wenn man aber damals die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegend und die immer wachsende Unzufriedenheit daselbst gekannt hätte, so würde man nicht einmal so viel geschlagen haben. Nun soll die Regierung durch das Cantonnement über 200 Juchart unbeschwertes Land behalten, wovon alle Jahre drei Juchart abgeholzt werden können, so daß der Staat von nun an mehrere Tausend Franken jährliche Einnahme haben wird. Von all den zwölf betreffenden Gemeinden haben bloß drei einige Waldungen. Diese zwölf Gemeinden bilden zusammen 940 Haushaltungen, deren Anzahl jährlich steigt. Nun werden jährlich 1000—1100 Stämme verabfolgt, was ungefähr 700 Klafter beträgt. Nun will das Finanzdepartement, daß der Staat von nun an statt dieser jährlichen Abgabe von 700 Klaftern den Gemeinden einfach den gänzlich ruinirten untern Gurnigelwald von 670 Juchart Halt abtrete und dagegen die beiden andern Waldungen als freies Staatseigenthum erkläre, obgleich die Regierung bisher auch aus diesen Waldungen Steuern gegeben hat, da bloß der untere Gurnigelwald für jenes Bedürfniß von 700 Klaftern nicht mehr ausreichte. Das ist nun weder gerecht noch billig, und wenn Sie, Tit., nach diesen Grundsätzen zu Werke gehen, so wird das Volk gewiß seine Stimme hören lassen. Eine demokratische Regierung soll nicht bloß von finanziellen Rücksichten ausgehen, sondern auch von den Bedürfnissen des Volkes, und soll neben dem pergamentenen Rechte auch die Billigkeit gegen das Volk beobachten. Wenn mit den übrigen Gemeinden des Kantons nach den hier vorgeschlagenen Verhältnissen kantonnirt würde, so könnte der Staat vielleicht 10,000 Juchart freie Waldungen erhalten. Ich kann übrigens bezeugen, daß bis.

zum letzten Neujahr kein Mitglied im Finanzdepartement saß, das einen einzigen Wald gründlich kannte, oder das die schwierigen Verhältnisse der Rechtsamewälder beurtheilen konnte. Ich stimme zur Genehmigung des Kantonnements.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt das vorgeschlagene Kantonnement ebenfalls. Allerdings hafte kein titelfestes Dienstbarkeitsrecht auf diesen Waldungen, wohl aber eine Jahrhundert alte Uebung; selbst die alte Regierung, die doch in dieser Hinsicht nicht scheu gewesen sei, zuzugreifen, wo die Gemeinden keine Titel aufweisen konnten (der Redner führt hier ein Beispiel an), habe diese alte Uebung zu respektiren gut gefunden. Man sollte glauben, das Holz sei zunächst für den Anwohner gewachsen, so daß schon dieser Umstand Titels genug wäre, um für das Bedürfniß Holz in Anspruch zu nehmen. Wenn sich der Herr Präsident des Finanzdepartements auf Tabellen berufe, die sagen, daß der Schwarzenberg und Schönenboden freie Staatswälder seien, so lasse sich daraus nichts schließen, da diese Tabellen seit dem Jahre 1830 nicht fortgeführt worden seien, weil schon die frühern unrichtig waren, was sich schon daraus ergebe, daß auf diesen Tabellen die Herren Frisching von Rümligen und v. Graffenried von Burgenstein unter der Rubrik von Armensteuern verzeichnet seien. Daß übrigens diese Holzsteuer nicht nur aus dem untern Gurnigelwalde gegeben worden sei, ergebe sich sowohl aktenmäßig, als auch aus dem Verhältnisse der Größe des untern Gurnigelwaldes zum Betrage der bisherigen Besteuerung. Da der untere Gurnigelwald nur 672 Juchart enthalte, jährlich aber 7—800 Klafter Holz gegeben worden seien, eine Juchart guten Waldes aber durchschnittlich nur ein Klafter Holz abtrage, so müsse offenbar der Ueberschuß irgend anders woher genommen worden sein, und zwar gewiß aus den beiden andern Waldungen. Der Redner bemerkt ferner, daß, da er erst seit dem Neujahr Präsident der Forstkommission sei, er nicht Zeit gehabt habe, alle die daherigen Verhältnisse genau zu untersuchen; aber wenn sich auch die alte herkömmliche Uebung in Betreff des Schönenbodens und Schwarzenbergs nicht nachweisen ließe, so würde er dennoch zum vorgeschlagenen Kantonnemente stimmen, weil aus dem Archive der Forstkommission sich ergebe, daß seit unvordenklichen Zeiten aus allen diesen Waldungen für den Staat nichts genommen worden sei, als vor 70 Jahren ein ziemlich bedeutender Holzschlag für die Stadt Bern, und dann in neuester Zeit ein Versuch, Holz auf Rechnung des Staats zu schlagen, und daß alle diese Waldungen für den Staat bis auf die neueste Zeit kaum 200 Fr. jährlich werth geachtet worden seien, während nach dem Kantonnement der Staat jährlich 200 Klafter Holz erhalte. Der Redner kommt hier auf das bereits von Herrn Fellenberg getadelte Verfahren in Betreff der Wälder von Münchenbuchsee zurück, und zeigt, welch große Aufregung in jener Gegend geherrscht habe. Nach dem Systeme des Finanzdepartements müßte man überall, wo keine titelfesten Rechte da sind, eben so zufahren u. s. w. Dergleichen Kantonnements liegen daher im Interesse des Staates, selbst bezüglich auf Ruhe und Ordnung im Lande. Jedenfalls liege es auch im materiellen Interesse des Staates, daß dieses vorgelegte Kantonnement jetzt abgeschlossen werde, indem, wenn man nach der einen Meinung des Finanzdepartements die Sache auf dem bisherigen Fuße lassen wollte, in wenigen Jahren alle drei Waldungen erschöpft sein würden, so daß man bei einem alsdann abzuschließenden Kantonnemente leicht Alles abandonniren müßte.

von Jenner, Regierungsrath, ergreift als Mitglied des Großen Rathes das Wort. Ich sehe in der Regierung unseres Landes nichts Anderes, als die Behörde, welche für die große Gemeinde sorgen und das Vermögen derselben administriren soll. Sie, Tit., und der Regierungsrath sind also da nichts Anderes, als was der Gemeinderath in jeder Gemeinde ist. So wenig Sie nun Ihrem Gemeinderathe erlauben würden, das Vermögen Ihrer kleinen Gemeinde zu verschenken, eben so wenig werden Sie uns erlauben, dasjenige der großen Gemeinde zu verschenken. Man hat mir schon vielfache Vorwürfe gemacht, wenn ich im Gefühle meiner Pflicht mich hier für das Eigenthum der großen Gemeinde gewehrt habe. Allein ich suche nicht, die Liebe der Staatsbürger auf anderem Fuße zu erlangen, als durch treue Erfüllung meiner Pflicht. Ich will nun nicht abschweifen auf die Beispiele, welche man mir hier ziemlich undelikat berührt hat, und worüber der Advokat der einen Partei eben so wenig hätte reden sollen, als derjenige, welcher persönlich dabei interessirt ist. Unsere Politik kann nicht darin bestehen, jeden Begehrlichen zufrieden zu stellen, oder den Leuten vorzudemonstriren, daß, wo sie kein Recht haben, sie durch Anwendung der rohen Gewalt dasjenige der Regierung aus den Händen reißen können, was sie ohne diese Gewalt nicht bekommen würden. Wenn dergleichen Begriffe herrschend werden, so ist alle Ordnung verschwunden, und mit ihr auch das Privatvermögen. Der Satz, daß das Holz für die Anwohner gewachsen sei, wird wohl nicht serioser Weise aus dem Munde des Präsidenten der Forstkommission geflossen sein. Wohin ein solcher Grundsatz führen müßte, ist klar. Auf die Vorwürfe von Engherzigkeit, Finanzspekulationen u. s. w., die man dem Finanzdepartement gemacht hat, und wie es dadurch Unglück über das Land bringe, will ich keine Sylbe antworten; Sie selbst haben das Finanzdepartement berufen, daß es seine Pflicht thue; thut es sie nicht, dann machen Sie ein anderes. Man hat gesagt, das Finanzdepartement wolle alle Ansprecher aus den Waldungen hinausstoßen, und hat von Kartätschen, zu Paaren treiben, Verzweiflung u. dgl. schönen Sachen gesprochen. Ich will auch darüber nichts sagen. Der Herr Präsident der Forstkommission hat noch verschiedene sonderbare Behauptungen aufgestellt, zugleich aber gesagt, er habe nicht Zeit gehabt, die Verhältnisse genau zu untersuchen. Danach beurtheile ich die Gründlichkeit und Richtigkeit seines ganzen Diskurses, und als er damit zu Ende war, hatte ich den Beweis dessen, was er da geäußert hatte. Mit dem bloßen Sagen ist es überhaupt eine kuriose Sache, man kann hin und wieder etwas dagegen sagen; Zahlen aber sind so eigensinnige Dinger, daß sie am Ende immer Recht behalten. Der Herr Präsident der Forstkommission sagt, der Staat habe bis jetzt jährlich nur Fr. 200 aus den fraglichen Gurnigelwäldern gezogen. Wir wollen sehen. Ich finde hier, daß daraus verkauft worden ist

im Jahre	1832	für Fr.		831.
„ „	1833	„ „		961.
„ „	1834	„ „		3277.
„ „	1835	„ „		3204.
„ „	1836	„ „		3885.

Werden nun etwa die 200 Klafter, die uns die Forstkommission lassen will, so viel abtragen? Ich stimme zum Mehrheitsantrage des Finanzdepartements, sei es in einem oder anderm Sinne.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Als im Jahr 1804 das städtische Regiment wiederum die Oberhand gewonnen hatte, erließ dasselbe, lüstern nach den Wäldern, ein Gesetz, wonach man beweisen mußte, das man Eigenthümer dieses oder jenes Waldes sei; wo keine Titel waren, sollten die Wälder dem Staate gehören. Wenn damals die Gemeinden hätten befehlen und den Staat auffordern können, daß er sein Eigenthumsrecht beweise, so würde, denke ich, diese große Gemeinde nicht viele Wälder bekommen haben. Dieser Umstand ist nicht aus den Augen zu verlieren. Ich stimme aus voller Ueberzeugung zum Kantonnement.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich muß auf eine mir vom Herrn Präsidenten des Finanzdepartements gemachte Zulage erklären, daß ich weder persönlich betheiligt, noch Anwalt irgend einer der berührten Gemeinden bin. Zweitens muß ich eine Verdrehung berichtigen, indem ich gesagt habe, daß der Staat mit Ausnahme der neuesten Zeit, worunter ich die Zeit seit 1831 verstehe, durchschnittlich Fr. 200 aus den fraglichen Gurnigelwäldern bezogen habe, und dazu stehe ich noch jetzt. Denn den im Jahr 1832 gemachten großen Holzschlag hat die Stadt Bern gemacht, nicht der Staat.

Fellenberg. Auch ich muß etwas berichtigen. Es ist immer wiederum gesagt worden, es seien keine Titel da. Die Titel sind in den Zehnten, Bodenzinsen u. s. w., Titel, die Jedermann in seinem Kreise fühlt.

Wehren. Ich stimme zum Kantonnement, weil ich lieber einen kleinen Theil eines Eigenthums, als einen großen, der aber stark belastet ist, will, und weil die Annahme des Kanton-

nements namentlich die Gemeinden Bümpliz, Wangen u. s. w., welche vor einigen Jahren eben so begründete, aber vergebliche Ansprachen auf den Forst gemacht haben, neuerdings aufmuntern wird, ihre Gründe geltend zu machen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich nehme das Wort, um Aeußerungen, welche sowohl hier als anderwärts gethan worden sind, zurückzuweisen, nämlich die, daß man auf alle Manier und mit Hintansetzung von Recht und Billigkeit sorgen solle, daß die ärmern Leute Holz bekommen. Von diesem Grundsatze gehe ich nicht aus, sondern von dem des Rechts. Man hat bei vielen Anlässen, sowohl hier als anderwärts, die Ansprüche der Rechtsamelosen auf eine Weise unterstützt, daß diese letztern endlich so weit gebracht worden sind, wie es geschehen. Hätte man statt dessen pflichtgemäß diesen Leuten die Wahrheit gesagt über das, was ihnen gebühre, so würden sie sich nie zu solchen Forderungen haben verleiten lassen. Wir haben eben so wenig die Pflicht, allen diesen Begehrlichkeiten zu entsprechen, als die Pflicht, den Armen Kleidung und Lebensmittel anzuschaffen. Nicht sowohl das Bedürfniß nach Holz hat den Frevel vermehrt, als vielmehr dergleichen Aeußerungen und Unterstützungen von Seite solcher Männer. Wir können uns bei den Richterämtern überzeugen, ob nicht die meisten Holzdiebstähle von solchen Personen begangen werden, die zwar Holz erhalten, aber es verkaufen. Durch solche Aeußerungen macht man die Leute glauben, daß sie ein eben so großes Recht auf die Wälder haben, als die wirklichen Eigenthümer. Ich weise daher derartige Aeußerungen, so viel an mir, für ein und alle Male zurück und glaube, sie sollen im Schooße des Großen Raths am allerwenigsten, und nicht einmal an andern Orten vorkommen. Uebung oder Titel, eines ist mir so viel als das andere; ich will Allen Recht widerfahren lassen; wer aber weder Uebung noch Titel aufzuweisen hat, dem will ich das Eigenthum derer, die ich vertrete, nicht Preis geben.

v. Jenner, Regierungsrath, hat als Berichterstatter nichts beizufügen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Ich bin zwar aus der dortigen Gegend, habe aber nie einen Spahn Holz aus den Gurnigelwaldungen bezogen und werde nie solches beziehen. Ich weiß nun, daß man sich vor 30 Jahren mit den betreffenden Gemeinden um den untern Gurnigelwald hätte abfinden können. Warum es heute nicht mehr geschehen kann, ist, weil man seither den Wald ruinirt hat. Heute wird man daher diese Gemeinden durch Abtretung des untern Waldes und eines Theils des Schönenbodens zur Noth befriedigen können; warten Sie, Tit., noch länger, so wird es Sie dann das Ganze kosten. Daher weiß ich der Forstkommission und dem Regierungsrathe Dank für das vorgeschlagene Cantonnement, und die Gemeinden werden um so besser lehren, wie sie zum Holze Sorge tragen sollen.

Abstimmung.

Für Annahme des Cantonnements . .	95	Stimmen.
Dagegen	32	„

Schließlich zeigt der Herr Landammann an, daß er die im Einberufungsschreiben auf den Freitag angesetzte Behandlung der Amnestiefrage hiemit auf den Samstag verlege, indem namentlich die Mitglieder des Obergerichts am Freitag verhindert sein würden, der Berathung beizuwohnen.

Da Herr Regierungsstatthalter Manuel hierüber eine Abstimmung verlangt, so erklärt der Herr Landammann, daß es bei der angezeigten Verschiebung verbleibe.

(Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr).

Nro. 3.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Februar 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

1) ein Strafnachlaßgesuch des in der Reaktionsprozedur betheiligten Hrn. Ingenieurs Rudolf Haag.
2) Bittschrift des Chr. Schmid, Jakob Bandi und Johann Scheidegger, das Ansuchen um unbedingte Begnadigung aller in dem Reaktionsversuch von 1832 Verwickelten enthaltend.
3) Bittschrift verschiedener Staatsbürger von Worb gegen den Amnestieantrag des Regierungraths.
4) Begnadigungsgesuch des Christian Großenbacher zu Hasle bei Burgdorf.

Verlesen wird eine Mahnung, von vielen Mitgliedern unterzeichnet, welche dahin geht, daß die Behandlung des Amnestieantrages des Regierungsraths, welche gestern vom Herrn Landammann auf den Samstag verlegt worden, am morgenden Freitag den 28. Februar statt finden möge, wie dieses früher bestimmt gewesen sei, indem durch das Einberufungsschreiben auf den Samstag bloß das Wahlkollegium der Zweihundert angesetzt worden sei, und überhaupt viele Mitglieder am Samstag nach Hause zu reisen pflegen, u. s. w.

Herr Landammann. Ich habe die Behandlung der Amnestiefrage gestern darum auf den Samstag gesetzt, weil namentlich von Seite des Präsidenten des Obergerichts darauf aufmerksam gemacht worden war, daß am Freitage das Obergericht Sitzung halte. Da auch von andern Seiten der Samstag gewünscht wurde, so glaubte ich, diesen Reklamationen um so eher Rechnung tragen zu sollen, als ja das Wahlkollegium der Zweihundert auf den Samstag bei Eiden einberufen ist, und daher eine große Zahl Mitglieder anwesend sein wird. Zu diesem Zwecke habe ich dem Herrn Staatsschreiber befohlen, den Großen Rath besonders für den Samstag einzuberufen. Bis dahin glaubte ich, daß laut Reglement die Bestimmung der Tagesordnung ein Recht des Landammanns sei, und daher habe ich gestern dieses Recht gegen eine mündliche Reklamation gehandhabt. Da indessen jetzt eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Mahnung verlangt, daß die Behandlung der Amnestiefrage morgen statt finde, und da das Reglement nicht sagt, daß die Bestimmung der Tagesordnung ausschließlich das Recht des Landammanns sei, so stelle ich die Sache Ihrem Entscheide anheim.

Knechtenhofer, Friedrich, Jaggi, Regierungsstatthalter, Eggimann, Jaggi, Regierungsrath, jünger, und Kohler, Regierungsstatthalter, unterstützen die Mahnung, theils aus den bereits darin angegebenen Gründen, theils weil die heute erst zu erlassenden neuen Einberufungsschreiben die entfernter wohnenden Mitglieder nicht mehr zeitig genug erreichen könnten, weil theils viele Mitglieder bereits die Post oder Fuhrwerke auf den Samstag bestellt haben u. s. w. Der letztgenannte Redner bedauert überdieß, daß die Amnestiefrage nicht gleich am ersten Tage dieser Session vorgenommen worden sei, wie das ganze Land es erwartet habe. Das Recht des Landammanns, die Tagesordnung zu bestimmen, sei nicht ein unbedingtes, sondern wenn die Versammlung wolle, so könne sie entscheiden. Seiner Zeit sei über diesen Gegenstand ein Anzug gemacht, aber wie manche andere nie behandelt worden.

Fellenberg, Parrat und Zahler wünschen, daß nunmehr die Behandlung lieber z. B. auf den Montag verschoben werde, da heute bereits die gestern vom Herrn Landammann getroffene Abänderung in den Zeitungen stehen dürfte.

Neuhaus, Altschultheiß, erklärt, daß Herr Schultheiß Tscharner und er zu der gestrigen Verfügung des Herrn Landammanns Anlaß gegeben haben, da sie vernommen hätten, daß die Mitglieder des Obergerichts morgen nicht würden beiwohnen können. Da nun heute dagegen reklamirt werde, und es nicht in der Befugniß des Landammanns stehe, gegen den Willen der Mehrheit die einmal angesetzt gewesene Tagesordnung zu verändern, so habe allerdings der Große Rath über die Mahnung zu entscheiden.

Herr Landammann erklärt nochmals, daß er die ganze Sache in den Entscheid der Versammlung gelegt habe. Bezüglich auf den Vorwurf, daß die Amnestiefrage schon am ersten Tage hätte behandelt werden sollen, sei zu bemerken, daß damals der Vortrag darüber noch gar nicht da war, und daß, als er Dienstags einlangte, derselbe laut Reglement zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen bleiben mußte. Somit habe derselbe unmöglich vor dem Freitage auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die von den beiden Herren Schultheißen bezüglich auf das Obergericht angebrachten Gründe haben überdieß Berücksichtigung verdient, und es habe wichtiger geschienen, daß möglichst viele Mitglieder der Verhandlung beiwohnen können, als daß etwa Einzelne ihre bestellten Fuhrwerke absagen lassen müßten.

Abstimmung.

Der Mahnung zu entsprechen . .	115 Stimmen.
Beim Samstage zu verbleiben . .	32 „

Der seit seiner Wiedererwählung in den Großen Rath zum ersten Male anwesende Herr Moschard leistet den Eid.

Tagesordnung.

Es werden folgende am 24. Februar verlesene Anzüge hinsichtlich ihrer Erheblichkeit in Umfrage gesetzt:

Anzug des Herrn Stettler, dahin gehend, daß eine Kommission von 3 Mitgliedern aus der Mitte des Großen Raths ernannt werde, um die Berichte über die Staatsverwaltung in den Jahren 1836, 1837 und 1838 einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen, und darüber mit Beförderung dem Großen Rathe Rapport zu erstatten.

Stettler fügt dem Anzuge bei, daß der Große Rath den Grundsatz einer solchen Untersuchung der Staatsverwaltungsberichte bereits anerkannt habe, da er seiner Zeit den Verwaltungsbericht über die Jahre 1834 und 1835 einer solchen Kommission zur Prüfung zugewiesen, und der Rapport dieser Kommission sei nicht ganz ohne Früchte gewesen für unser konstitutionelles Leben. Der Urheber des Anzugs sei nicht der Mann, welcher unter dem Schutze der Anonymität die Regierung in Zeitungen alle Wochen ein paar Mal herabwürdige, aber hier mit offenem Visier und in Gegenwart derer, welche hier und da anzuklagen er sich verpflichtet glaube, wolle er für die Entwicklung unseres konstitutionellen Lebens wirken.

Fellenberg unterstützt den Antrag und verdankt Herrn Stettler dessen eifrige Theilnahme an unserem republikanischen Leben.

Durchs Handmehr wird der Anzug sofort zum Beschlusse erhoben.

Wahl der Kommission zu Untersuchung der oben erwähnten Verwaltungsberichte.

Ernannt werden durch offene Abstimmung:

1) Herr Stettler im 1sten Scrutinium mit großer Mehrheit.
2) Herr Manuel „ „ „ „ „ „
3) Herr Péquignot im 4ten Scrutinium mit 86 Stimmen.

Anzug des Herrn Fellenberg, dahin gehend, daß vom Erziehungsdepartement Bericht über folgende Punkte verlangt werde:

1) ob der Zweck der Staatszulage an die Primarschullehrergehalte erreicht werde;
2) wie weit die Vollziehung des Gesetzes vom 9. Mai 1837 über die Erweiterung der Normalanstalt zu Münchenbuchsee gediehen sei;
3) ob dasjenige geleistet werde, was in einem wohlgeordneten Staatshaushalte für die Erziehung und den Unterricht des Volkes gethan werden solle.

Fellenberg. So gewiß als ein menschlicher Leib ohne Geist und Seele unter die Thiere zu stehen käme, ebenso gewiß sind die Schulen ohne Geist und Seele ein Unding in einer Republik. Nach einer so langen Vernachläßigung, wie dieser Zweig unseres Volkslebens sie früher zu ertragen hatte, mußten wir bei unserer Staatsreform vor Allem aus dafür sorgen, daß unsere Nachkommenschaft durch verbesserte Erziehung dahin gebracht werde, unsere neue Verfassung zu begreifen und zu schützen. (Der Redner durchgeht nun die seitherigen Leistungen im Schulwesen und berührt namentlich die Staatszulage an die Schullehrergehalte). Vorher hatte man ein Staatsexamen mit diesen Schullehrern veranstaltet, von welchem man glaubte, daß es die Behörden in den Stand setzen würde, die würdigen Lehrer von den unwürdigen zu unterscheiden. Dieses Staatsexamen hat aber so statt gehabt, daß man die Schullehrer nicht aus ihren Werken erkennen konnte, sondern nur aus ihrer Maulbraucherei, wo natürlich der bescheidenste Mann am übelsten stand. Um so mehr hätte das Erziehungsdepartement bei Anlaß der Staatszulage erklären sollen, daß bloß diejenigen Lehrer die Zulage erhalten werden, welche sich einer solchen Handbietung würdig machen. Nun giebt es aber immerfort Schullehrer in ganz ungebildetem Zustande, welche glauben, mit schönen Tabakspfeifen, herrischen Kleidern und Vornehmthuerei ihre Bestimmung zu erreichen und an Würde zu gewinnen. Hätte man da nicht an dergleichen Merkmalen unterscheiden können, welchen Lehrern die Kinder anzuvertrauen seien, und welche nicht in den heiligen Lehrstand gehören? Der Schullehrer im Zwilchkittel, wenn er mit väterlicher Treue über den Kindern waltet, der ist's, der die schützende Vorsorge der obersten Schulbehörde verdient, nicht der, welcher Hoffahrt treibt im Lande und zu allen Uebelständen des Verstandesmißbrauchs verleitet. Daher ist zu wünschen, daß das Erziehungsdepartement zeige, wie hier dem Bedürfnisse von seiner Seite Genüge gethan worden ist. — Unser gegenwärtige würdige Herr Seminardirektor Rikli leistet zwar seinerseits alles Mögliche; aber eben darum habe ich schon mehrmals den Wunsch ausgesprochen, daß er weniger belastet werden möchte, als er es ist, indem er sonst nur gar zu bald unersetzlich in's Grab fällt. Als wir hier beschlossen, daß das Seminar gerade zu Münchenbuchsee errichtet werden solle, glaubten wir, das dortige Pfarramt werde dann dem Seminar als rechter Arm beistehen. Nun steht freilich der ehemalige Direktor als Pfarrer dem gegenwärtigen Herrn Direktor zur Seite, aber sehe man in den Schulen dieser Gemeinde nach, was für Hülfe er da findet; sie sind die erbärmlichsten im ganzen Lande. Wäre das Pfarramt besetzt, wie es sollte, so könnte der Direktor um die Hälfte erleichtert, und der Gewinn der Schullehrer um die Hälfte vermehrt werden. Die Schullehrer sollten in den Dorfschaften um Buchsee herum sehen können, wie man die Schwierigkeiten überwinden kann, die den Schulen überall in den Weg treten, und wie auf's vollendetste die Lehre, welche Herr Rikli ertheilt, in's Dorfleben Eingang finden könne. Von dem Allem ist nichts vorhanden, und daher ist das Seminar nicht so wirksam, als es sein sollte. (Der Redner bemerkt nun, daß es überhaupt wünschenswerth wäre, wenn die oberste Schulbehörde einen von andern Geschäften freien Chef hätte, indem natürlich das Schulwesen in mancher Beziehung in den Hintergrund treten müsse neben den vielen andern Sorgen, die ein Schultheiß der Republik im Gemüthe trage). Nicht etwa, daß ich der Chef der obersten Schulbehörde sein möchte. Meine weißen Haare entheben mich dergleichen Lasten. Aber so lange ich lebe, halte ich es für meine heilige Pflicht, stetsfort auf Alles dasjenige aufmerksam zu machen, was unser Volk zu solcher Kraft und solcher Tüchtigkeit bringen kann, daß wir wirklich einmal der Schicksalskanton der Schweiz sein und einst wiederum der moralische Vorort werden können. Um mich aber gegen jeden Verdacht persönlicher Rücksichten zu verwahren, bemerke ich, daß, je besser die Schulen im Lande erganisirt sind, desto weniger Zöglinge meine Anstalten zu Hofwyl besuchen werden u. s. w. Eben weil ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, bis zum letzten Lebenshauche auf die Abweichungen von dem Gange, den man da hätte befolgen sollen, aufmerksam zu machen, habe ich im Anzuge 3 Fragen aufgeworfen. Bezüglich auf die erste Frage ist es höchst wichtig, daß die Staatszulage an die Primarschullehrer ungeschmälert erhalten bleibe, daß aber die gesetzgebende Behörde erkläre, jeder Schullehrer, der nicht nach bestem Wissen und Gewissen in einfacher würdiger Gesittung seiner Schule vorstehe, solle abberufen werden. Da hätten wir vermittelst dieser Staatszulage einen Wendepunkt in unserem Schulwesen gewonnen, der für unser Vaterland von größtem Segen sein müßte u. s. w. Der zweite Punkt betrifft das Gesetz von 1837 über die Vervollständigung des Seminars und der nöthigen Bauten daselbst, damit die Wiederholungskurse von nun an eben da statt finden können. Da wäre eine große Wohlfahrt dem Lande zu Theil geworden. Da wäre Licht aus dem ganzen Lande zusammengeströmt, und wiederum würde die Sonne des Erziehungsdepartements und des Seminars von da aus über das ganze Land geleuchtet haben. Ungeachtet jenes Gesetzes hat nun aber seither kein Wiederholungskurs statt gefunden. Hätte ich das voraussehen können, so würde ich meine früheren Kurse fortgesetzt haben, die ich auf meine Kosten gab, obgleich man sagte, es geschehe auf Staatskosten, und ich erkläre dem Erziehungsdepartement, daß, wenn es jetzt nicht Wiederholungskurse veranstaltet, ich es thun werde. Man wird sagen, man habe nicht Geld zum Bauen; aber wie könnten wir es verantworten, wenn wir gegen Fr. 700,000 auf die Straßenecke zwischen Biel und Neuenstadt verwendeten? und dann für eine unserer wichtigsten Aufgaben nicht genug Geld haben? Jetzt will man eine steinerne Brücke hier in Bern mit ungeheuren Kosten bauen; bauen wir

lieber eine sittliche Brücke aus der Vergangenheit in die Zukunft, aus dem Vorrechtlerwesen zu einem freien Volksleben, als ein wahrhaftes Denkmal des würdigen Sinnes der höchsten Behörde. Es ist nun sehr dringend nöthig, daß Auskunft gegeben werde, warum man die Vollführung jenes Gesetzes unterlassen hat. Der dritte Punkt umfaßt noch viele andere Sachen. (Der Redner berührt hier, wie nöthig die Förderung und Anleitung von Seite der Behörde bei Errichtung von Schullehrerbibliotheken sei, indem die Schullehrer, denen die Bücher wie ein Hagelwetter von Seite der Buchhandlungen zukommen, sonst aus der Gündfluth von Erziehungs- und andern Schriften die wahrhaft guten Bücher nicht herauszufinden wissen. Ferner wünscht der Redner, daß namentlich die Conferenzen der Schullehrer vom Erziehungsdepartement empfohlen werden möchten, und bedauert, daß namentlich die Schullehrergesellschaft in der letzten Zeit fast nicht mehr zusammen gebracht werden könne. Endlich wird unter Anderem gerügt, daß gegen die Branntweinpest noch immer nichts erfolgt sei). Ich trage auf Erheblichkeit des Anzuges an.

Schneider, Regierungsrath, älter. Auf diese lange Rede will ich nur kurz sein, Tit. Ich anerkenne die guten Absichten des Herrn Fellenberg, die er von jeher für das Schulwesen hatte. Indessen können wir uns nicht bergen, daß durch gesetzliche Bestimmungen nicht Geist und Leben in die Schulen gebracht werden kann. Das muß von unten herauf geschehen und wird sich nach und nach schon geben. Ich bedaure diesen Anzug; wenn wir ihn erheblich erklären, so fürchte ich, daß er nicht viel Gutes stiften wird. Unsere Lehrer sämmtlich, welche vor wenig Jahren noch fast verhungerten, jetzt aber eine bessere Existenz erhalten haben, werden in große Beunruhigung gerathen, und jeder wird fürchten, man wolle ihm die Staatszulage zucken. Wir haben gegenwärtig noch großen Mangel an guten Schullehrern; nun werden wir gar manchen von diesem Stande abschrecken, wenn wir durchblicken lassen, daß ihnen der Brodkorb noch höher gehängt werden dürfte. Wenn einzelne Lehrer schöne Kleider tragen, schöne Tabakspfeifen haben u. s. w. so thut es mir leid, wenn sie ihr Geld so verschwenden; aber das sind hoffentlich Ausnahmen, und ich hoffe, daß gegen pflichtvergessene Lehrer die Schulkommissionen strenger einschreiten werden. Uebrigens mache man dem Erziehungsdepartement bestimmte Anzeigen, und es wird die Betreffenden zur Rechenschaft ziehen. Das Erziehungsdepartement hätte allerdings in Vielem weiter gehen können, als es bisher gegangen; aber ich bin überzeugt, daß es besser war, nicht so schnell vorwärts zu gehen, als im Kanton Zürich geschah, damit man nicht mit eben so schnellen Schritten den Rückzug beginnen müsse. Eine zweite Krisis wie dort wäre hier wahrhaftig bald eingeleitet. Eine Bittschrift des Vaterlandsvereins von Burgdorf verlangt, daß der strenge Schulbesuch u. s. w. abgeschafft werde. Neben einer solchen Bittschrift, die im Lande herum vielfach unterstützt werden wird, sollen wir da im Galloppe vorwärts? Was die Erweiterung im Seminar zu Münchenbuchsee betrifft, so kostet der daherige Bau eine sehr bedeutende Summe. Sie werden begreifen, Tit., daß das Erziehungsdepartement Bedenken trug, in den gegenwärtigen Zeiten Ihnen das vorzulegen; wollen Sie aber der Sache rufen, so wird es das Erziehungsdepartement sehr gerne sehen. Ist dann einmal dieses Gebäude zu Stande gebracht, so stehen dann auch den dort abzuhaltenden Wiederholungs- oder Fortbildungskursen keine großen Schwierigkeiten mehr im Wege. Aber alsdann wird der Unterhalt der erweiterten Anstalt, der Lehrer, Zöglinge, Musterschüler u. s. w. einen sehr beträchtlichen jährlichen Mehraufwand erfordern. Indem ich auf alles Uebrige was gesagt worden ist, nicht eintreten will, stimme ich gegen die Erheblichkeit des Anzuges und wünsche, daß es einstweilen noch dem Erziehungsdepartement überlassen werde, im Schulwesen forzufahren so gut als möglich.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	42	Stimmen.
„ dagegen	72	„

Anzug der Herren Güdel und Wißler, welcher, unter Anrufung des §. 25 der Verfassung, dahin geht, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Gesetzesentwurf zu bringen, welcher das Verhältniß bestimme, nach welchem der Staat den Gemeinden in der Verpflegung der Armen beistehen solle.

Güdel. Die Staatsverfassung schreibt im §. 25 vor: „Der Staat soll — — — den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen.“ Das ist also eine gebieterische Vorschrift. Diese Vorschrift ist eine Folge der Dezemberwünsche von 1830. Der Verfassungsrath hat den Paragraph aufgestellt, und der Souverän, das Volk, hat diese gebieterische Vorschrift genehmigt. Also ist es hohe Zeit, daß sie endlich zu Ehren gebracht, und daß in dieser Hinsicht die Verfassung zur Wahrheit werde. Die Vorstellungen vom Dezember waren eine unmittelbare Folge des Gesetzes von 1823. Vorher hatte man im Emmenthale bezüglich auf die Armentellen einen Unterscheid gemacht zwischen verschuldeten und nicht verschuldeten Liegenschaften, indem die erstern weit weniger betellt wurden; seither macht man keinen Unterscheid mehr. Mancher Besitzer eines verschuldeten Gutes von Fr. 30,000 an Werth muß im Emmenthal Fr. 160 — 180 Tellen bezahlen. Ist es sich also zu verwundern, wenn Unzufriedenheit darüber herrscht? Die Revision der Tellreglemente ist zwar im Uebergangsgesetze versprochen worden, aber der Große Rath hat ja den neuen Gesetzesentwurf abgewiesen. Der Große Rath ist nun durch seinen Eid verbunden, oberwähnte verfassungsmäßige und imperatorische Vorschrift zur Wahrheit zu machen, und daher verlange ich, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Wißler fügt bei, daß der Staat die Gemeinden auch rücksichtlich der That erleichtern könnte durch Aufstellung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen; so namentlich in Betreff des Unwesens im Paternitätsverfahren, wo die Gemeinden oft nur mit großen Kosten dazu gelangen können, die betreffenden Väter zu Anerkennung und Leistung ihrer Schuldigkeit zu bringen, und wo eine dahin gehende Bestimmung wünschenswerth wäre, daß solche Väter z. B. im Falle des Geldstags auch auf andere Art gezwungen werden können, ihre Schuld abzutragen. Ferner durch Aufstellung einer gesetzlichen Bestimmung in Betreff der Holzausfuhr, Waldkultur u. s. w. Die Armen werden uns einst in Hinsicht ihrer Beholzung saure Stunden machen, wie Herr Fellenberg gestern richtig bemerkt hat. Bei den gegenwärtigen Holzpreisen bleibt diesen Leuten nichts anderes übrig, als zu erfrieren oder den Gemeinden zur Last zu fallen oder zu stehlen. So könnte durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen noch manche andere Armenquelle verstopft werden.

Romang, Regierungsstatthalter, wünscht namentlich, daß dieser Gegenstand dann gleichzeitig mit dem allgemeinen Finanzwesen behandelt werde. Der Staat brauche übrigens nicht so sehr mit baarem Gelde einzugreifen, als vielmehr durch Zwangsanstalten für pflichtvergessene Aeltern u. s. w.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich will auch Verbesserungen im Armenwesen; aber so lange man bloß mit einer partiellen Revision kömmt, wird man mich nie unter den Verfechtern derselben sehen. So lange unsere Nachbarn des Emmenthals immer nur darauf losgehen, vom Staate Geld zu erhalten für das Armenwesen und mittelst dessen gerade dem Armenwesen Aufschwung zu geben, werden sie mich als ihren Gegner finden. Bei einer allgemeinen Revision des Armenwesens wird es sich dann zeigen, daß man nicht bloß im Paternitätswesen, sondern auch in andern Beziehungen Verbesserungen nöthig hat. Mit ein paar Franken Geld wird man im Emmenthale wenig helfen, so lange dort das alleinige Erbrecht des jüngsten Sohnes existirt. Es wird sich dann auch die Nothwendigkeit zeigen, nicht länger den Unehelichen das Erbrecht zu entziehen. Eine andere Quelle der Verarmung ist die unbillige und ungerechte Vertheilung der burgerlichen Nutzungen in allen Gemeinden des Kantons. Bloß partielle Verbesserungen, wie dieser Anzug sie beabsichtigt, dienen bloß dazu, die Begehrlichkeiten zu vermehren, und die Unverschämten und Unwürdigen noch unverschämter zu machen. Wenn ich nun aber dem Anzug den Wunsch beifügen darf, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, mit möglichster Beförderung eine Revision des Armenwesens einzuleiten, so will ich dazu stimmen, ist aber dieses nicht erlaubt, so muß ich ihn verwerfen.

Funk. Den Herren Anzügern blieb nichts anderes übrig, als partielle Abhülfe zu suchen. Man hat ja bis jetzt nicht einmal ein Tellgesetz zu Stande gebracht, und der Regierungsrath ist noch gegenwärtig nicht im Stande, sich über die wesentlichen Grundlagen eines solchen zu vereinigen. Uebrigens ist der Anzug auf eine verfassungsmäßige Vorschrift gegründet. Die verlangte Abhülfe ist dringend nöthig, hingegen ein Gesetz über das Armenwesen im Allgemeinen wird nicht sobald erscheinen. Daß im Emmenthal der jüngste Sohn alles Erbe wegnehme, habe ich nie gesehen, sondern der jüngste Sohn hat bloß das Vorrecht, den Hof gegen gerichtliche Schatzung zu übernehmen, wie dieß überall stattfindet. Demjenigen, was Herr Gerichtspräsident Wißler über die auf den Gemeinden ruhenden Armenlasten angebracht hat, wäre unter Anderm noch beizufügen, daß die Gemeinden namentlich oft belästigt werden durch Väter, die ihre Familie muthwillig verlassen; wenn dann eine solche Gemeinde gegen dergleicheu Väter klagt, und dann, nachdem das Amtsgericht dieselben verfällt hat, vor Obergericht ein solcher Vater freigesprochen wird, wie mir Beispiele bekannt sind, so ist die Gemeinde übler daran, als wenn sie nicht geklagt hätte. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Wüthrich. Der Anzug geht nicht dahin, daß die Emmenthaler von der Regierung Geld wollen, sondern dahin, daß der Paragraph der Verfassung vollzogen werde. Ich kann zwar nicht sagen, daß der Staat bisher in dieser Hinsicht nichts gethan habe, aber doch haben die Gemeinden nicht diejenige Erleichterung erhalten, welche die Verfassung will. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges, möchte aber diesen Gegenstand nicht mit der allgemeinen Finanzreform vermischen, denn sonst könnten wir noch lange warten müssen u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Die Pflicht des Armenunterhalts hat gegenwärtig eine absurde Ausdehnung; der vermöglichere Bürger muß fast bis auf den letzten Batzen tellen, nicht etwa bloß, damit der Dürftige vom Hungertode gerettet werde, sondern gar oft, damit er faullenzen könne. Der Staat besitzt im ganzen Lande herum Schlösser und andere Gebäude; errichte er da bezirksweise Anstalten für verwahrloste Kinder, verordne dann aber zugleich, daß die Eltern solcher Kinder nicht nur nicht mehr unterstützt werden, sondern nach Maßgabe ihrer Kräfte zum Unterhalte der in diese Anstalt aufgenommenen Kinder beitragen sollen. So würde man die Unterhaltungspflicht der Gemeinden bedeutend erleichtern. Jetzt aber haben wir keine solche Anstalten, und daher wissen die Gemeinden nichts anderes anzufangen, als die Steuern den Eltern zn geben, und diese jagen das Geld dann häufig den Hals hinunter, anstatt es auf Erziehung ihrer Kinder zu verwenden. So bekommen wir immer mehr schlechte Staatsbürger. Da nun seit acht Jahren weder in dieser Hinsicht noch sonst zu Vollziehung des §. 25 der Verfassung vom Staate aus etwas geschehen ist, so finde ich den Anzug sehr natürlich und stimme zu dessen Erheblichkeit.

Fellenberg. Ich weiß den Herren Anzügern sowohl als dem Herrn Präoppinanten vielen Dank, daß sie die Aufmerksamkeit der obersten Behörden auf einen Gegenstand richten, der so lange geschlafen hat. Indessen sollen wir nicht unbillig sein, denn es ist doch von Seite der Behörde wenigstens etwas geschehen. Durch die Anstalten zu Köniz und Rüeggisberg ist da vorgearbeitet, um später in größerem Umfang zu helfen. Durch die Kräfte der Armuth selbst muß der Armuth geholfen werden, sonst werden immer mehr die vermöglichern Leute das Land verlassen, um nicht von dem Armen aufgefressen zu werden. Bereits vor mehreren Jahren hat die Gemeinde Signau eine herzzerreißende Vorstellung gemacht gegen die höchst ungerechte Anordnung, daß selbst die Schulden mit Auflagen belegt sind. Wenn wir aber hier, so gut wie im Erziehungswesen, zu kräftiger Abhülfe gelangen sollen, so müssen die Behörden so zusammengesetzt sein, daß ihre Mitglieder mit vollem Gemüthe und ungetheilter Kraft dafür arbeiten können; dann würde man uns nicht immer Gesetzesentwürfe hieher bringen, welche ihrer Mangelhaftigkeit und Halbheit wegen zu nichts Anderem führen, als zur Verzweiflung jedes Vaterlandsfreundes, der hier sitzt. Hätten wir hin und wieder solche Zwangsanstalten, wie ein Herr Präopinant angeführt hat, so würde Mancher sich lieber aufs Alleräußerste anstrengen und arbeiten, als ins Zwangshaus gehen. Bereits haben wir nächstens der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Anstalt zu verdanken für Besserung junger verbrecherischer Leute. Auch die Anstalten zu Bättwyl, Trachselwald, Langnau und in der Rütte haben die Bahn für eine bessere Zukunft gebrochen. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges und hoffe, daß er zu allgemeinen Maßregeln führen werde.

Wehren zeigt ebenfalls die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Tellgesetzes, mit Bezugnahme auf eine Darstellung des Herrn Regierungsstatthalters von Signau in Betreff des Armenwesens, und stimmt zur Erheblichkeit des Anzuges, der den ganzen Kanton berühre und nicht bloß das Emmenthal.

Tscharner, Regierungsrath, bemerkt, so weit wir ihn haben verstehen können, daß eine Spezialkommission sich mit einem neuen Tellgesetze beschäftige, daß aber eine solche Arbeit wegen der im Kanton bestehenden höchst verschiedenen Verhältnisse äußerst schwierig sei. Während die Einen sich darüber beklagen, daß der Staat für die Armenunterstützung nichts gethan habe, werden dagegen ein Drittheil der hier anwesenden Deputirten, nämlich diejenigen des Leberberges, sagen, daß die direkte Armenunterstützung geradezu die Armen vermehre. So wie der christliche Sinn fordert, daß man Arme, Gebrechliche, verlassene Kinder nicht soll zu Grunde gehen lassen, so ist Alles, was darüber hinausgeht, vom Bösen. Gerade das hat uns in unserem Armenwesen auf den jetzigen Punkt gebracht, daß man selbst die Arbeitsfähigen unterstützt hat. Darum habe ich früher einmal gegen den Antrag eines meiner werthen Herrn Kollegen gestimmt, der vom Staat aus für die Armenunterstützung Fr. 60,000 geben wollte. Der §. 25 der Verfassung macht dem Staate zuerst den Rath und erst nachher die That zur Pflicht. Unsern Rath hat man aber nie gefordert, man giebt aber keinen Rath, wenn man ihn nicht begehrt, und wenn wir auch hier und da aus eignem Antriebe Rath ertheilen wollten, sind wir allemal schlecht weggekommen. Wo man aber den Rath verschmäht und nur die That, d. h. baares Geld will, da gebe ich nicht viel darum. Wenn wir irgendwo eine Goldgrube hätten, warum wollten wir nicht möglichst viel geben? Aber unser Bergbau ist noch nicht dahin gekommen. Wir sind die Verwalter der Staatseinkünfte, und von wem nehmen wir diese? Von denen, welche arbeiten. Sollen wir nun den Schweiß der Arbeitenden in Anspruch nehmen, um diejenigen zu unterstützen, welche nicht arbeiten mögen? und wie sollen wir es da machen, ohne unbillig zu sein? Darüber begehren wir Rath, damit wir Ihren Wünschen entsprechen können. Wir haben uns bestrebt, die frühern Hülfsquellen der Armenunterstützung besser in alle Bezirke zu vertheilen, und sind darüber sehr angegriffen worden. So glaubte das Amt Interlaken, die Einkünfte der dortigen Klostergüter sollen nicht außer diesem Bezirke gegeben werden; eben so verhält es sich mit den Klostergütern in der Nähe der Stadt Bern. Man hatte der alten Regierung vorgeworfen, daß sie einen großen Theil dieser Pfründen hier in die Stadt Bern zog und zu Gunsten hiesiger Bürger verwendete. Wir können beweisen, daß wir seit der neuen Einrichtung keine solche Präbenden in die Stadt gegeben. Hat etwa die Regierung die verschiedenen Armenanstalten nicht unterstützt? Namentlich für die Anstalt desjenigen Bezirkes, aus welchem dieser Anzug herrührt, hat die Regierung mehr gethan, als für keine andere, und darum ist es mir sehr aufgefallen, daß der Vorwurf, der Staat habe für die Armen nichts gethan, gerade von daher kömmt. Ich erinnere ferner an die neuerrichteten Filialspitäler u. s. w. Man hat von Zwangsarbeitsanstalten gesprochen. Diese könnte man allerdings von der Regierung reklamiren, und mehrere Deputirte haben bereits mit diesem Gedanken sich beschäftigt, wiewohl einstweilen noch nichts zu Stande gekommen ist. Ich stimme, daß man den Gegenstand des Anzuges im Allgemeinen dem Regierungsrath zuschicke.

Schneeberger. Aus dem bisher Angehörten ergibt sich Zweierlei; nämlich erstens, daß man einsieht, es gebe verschiedene Ursachen der Armuth, und zweitens, daß man einsieht, es gebe verschiedene Hülfsmittel, um derselben zu steuern. Die

verschiedenen Opinionen sind nicht gegen einander, sondern die Einen haben bloß die einen Hülfsmittel und Ursachen, Andere die andern im Auge gehabt. Mein Schluß geht demnach dahin, daß der Regierungsrath beauftragt werden möge, alle diejenigen Mittel, welche uns zu Gebote stehen, um der Armuth Schranken zu setzen, dem Großen Rath mit möglichster Beförderung vorzulegen.

Ryser, Oberstlieutenant, trägt darauf an, daß eine Revision des Armengesetzes mit dem Anzuge verbunden werde.

Der Herr Landammann erinnert daran, daß es sich bloß um die Erheblichkeit des vorliegenden Anzuges handle.

Huggler. Die Frage, warum der Staat bisher für die Armen nicht mehr gethan hat, ist leicht zu beantworten. Der Grund ist der, daß die einen Gegenden die Armenlast minder fühlen als die andern. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Bach wiederholt, daß der Anzug nichts wolle als die Durchführung eines Grundsatzes der Staatsverfassung, so daß man sich also nicht verleiten lassen solle, etwas Anderes darin zu suchen.

Blumenstein. Wir hätten bereits Gesetze genug, selbst hinsichtlich der Armenunterstützung, wenn sie nur hinreichend exequirt würden. Das Gesetz über die Armenunterstützung sagt nicht, daß unbedingt jeder Unverschämte unterstützt werden müsse; es sagt vielmehr ausdrücklich, man solle diejenigen unterstützen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Mangel an Verdienst außer Stande seien, sich selbst durchzubringen. Wird dieß allerwärts beachtet? Ich weiß eine Familie, welcher die Gemeinde den Hauszins bezahlte, und wo, als ein Mann dieser Gemeinde sich einmal an Ort und Stelle über die Verhältnisse dieser Familie erkundigen wollte, er von einer sehr elegant gekleideten Tochter empfangen wurde und den Herrn Papa auf dem Sopha und aus einer langen Pfeife rauchend fand, und dieser Papa ging regelmäßig Vormittags ins Kaffeehaus u. s. w. Das ist wahrhaftig ein Mißbrauch der Armenunterstützung. Ist das etwa der Armuth und dem Leichtsinn entgegengearbeitet, wenn die Gemeinden es nicht wagen, gegen Weibspersonen, die bereits mit dem vierten Kinde außerehelich niedergekommen, einzuschreiten und auf Bestrafung derselben anzutragen, während doch die Außerehelichen von dem Erbrecht ausgeschlossen sind, was eine offenbare Ungerechtigkeit ist? So ist es auch mit den Bevogtungen. Die Vormundschaftsbehörden tragen gewöhnlich erst dann auf Bevogtung an, wenn Einer fast nichts mehr hat. Sie sehen, Tit., wir haben Gesetze genug; aber es fehlt an den meisten Orten an zweckmäßiger Exekution. Indessen kann ich den Gegenstand des Anzuges im Allgemeinen erheblich erklären helfen.

Rufener, Amtschreiber, votirt wie Herr Bach.

Güdel macht aufmerksam, daß der Anzug durchaus im allgemeinen Sinne abgefaßt sei.

Abstimmung.

für die Erheblichkeit des Anzugs .	große Mehrheit.
dagegen	2 Stimmen.

Verlesen wird ein Anzug mehrerer Mitglieder, eine Uebersicht der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse, sowie der Wasserstraßen des Kantons verlangend.

Es wird ferner verlesen eine Mahnung des Herrn Fellenberg, welcher sich darüber beschwert, daß in der gestrigen Sitzung seine Meinungsäußerung von einem andern Mitgliede des Großen Raths auf unstatthafte Weise angegriffen worden sei.

Fellenberg. Die Meinungen müssen hier frei sein, Tit., sie dürfen widerlegt, das Unrecht, von welchem sie ausgehen, oder worauf sie hinsteuern, mag klar an den Tag gelegt werden; aber für ein und alle Male zurückgewiesen zu werden, das lasse ich mir von einem Mitgliede des Großen Raths nicht gefallen. Man sollte Einem im englischen Parlamente mit solchen Zurückweisungen kommen. Ich nehme es zwar dem betreffenden Mitgliede nicht übel; aber ich will Freiheit der Meinungsäußerung. Ferner muß ich mich dagegen verwahren, daß man mir beimessen wollte, ich stimme einem rechtlosen Gange der Berechtigten oder Rechtlosen zu. Ich will Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit überall, und daher dringe ich stets darauf, daß wir die Behörden mit Wahrheit und Kraft aussteuern. Erst vor ein paar Tagen ist mir von einem Rechtsamelosen wegen Zusprüchen, die ich bei einer Gelegenheit den Rechtsamelosen ertheilt hatte, ein Brief zugekommen, worin mir geschrieben wird, ich solle dieser Klasse nicht so zu nahe treten. Das thue ich nicht; es sind Viele darunter, die ich achte und ehre. Ich weise die mir gestern gewordene Zurückweisung ebenfalls zurück.

Da Niemand das Wort verlangt, so erklärt der Herr Landammann diese Sache als erledigt.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Nro. 4.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. Februar 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden beeidigt:

Die Herren Friedli und Karlen, als neu eintretende Mitglieder des Großen Raths; und

Herr Friedrich Tscharner, als neu erwählter Suppleant des Obergerichtes.

Hierauf werden als eingelangt angezeigt:

1) Das Strafnachlaßgesuch des Hrn. Majors B. v. Jenner.
2) Das Strafnachgesuch des Karl Linder.
3) Die Vorstellungen der Gemeinden Rohrbach, Wyßachengraben u. s. w., betreffend eine Verbindungsstraße zwischen dem östlichen Theile des Emmenthales und dem Oberaargau.
4) Eine Zuschrift des Obergerichtes, worin dasselbe den Joh. Lüthi von Innerbirrmoos zur Strafumwandlung empfiehlt.

Verlesen werden folgende zwei Anzüge:

1) Des Herrn Funk, die Revision des Gesetzes über die Hundetaxe verlangend;
2) des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, dahin gehend, daß das Tellgesetz von 1823 aufgehoben werden möchte u. s. w.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsraths nebst Projektdekret über die Erlassung der durch obergerichtliches Urtheil, betreffend den Hochverrathsversuch von Anno 1832, ausgesprochenen Strafen.

Der Vortrag lautet:

Tit. Das Urtheil des Obergerichtes vom 30. Dezember letzthin, betreffend den Hochverrathsversuch von 1832, ist uns in der ersten Sitzung dieses Jahres vorgelegt worden. Diese Sentenz soll eine Angelegenheit zum längst erwarteten Ende führen, welche weithin Aufsehen erregt, und deren besondere Beschaffenheit uns bewogen hat, nicht zu der Vollziehung zu schreiten, ohne die Ansicht und Willensäußerung der obersten Landesbehörde vernommen zu haben. Nach der Mittheilung des Urtheils an den Regierungsrath ist dasselbe dem diplomatischen Departemente zugeschickt und den Betheiligten eröffnet worden. Jene Behörde war der Ansicht, es solle die Vollstreckung der Sentenz suspendirt, und bei dem Großen Rathe die Erlassung aller Strafen, mit Ausnahme der Kosten, beantragt werden. Eine Minderheit hätte auch sogar die letztern nachzulassen gewünscht. Dieser Ansicht sind auch wir beigetreten, indem wir dafür halten, es seien die durch jene Sentenz ausgesprochenen Strafen zu erlassen, und die Vollziehung lediglich in Hinsicht auf die Konfiskation und die Kosten anzuordnen. Der Regierungsrath hätte nicht von sich aus die Vollziehung veranstalten können, ohne der Ausübung desjenigen Rechtes zu nahe zu treten, welches durch den Artikel 50, Nr. 2, der Verfassung ausdrücklich der obersten Landesbehörde vorbehalten ist. Beim Herannahen der fortgesetzten Wintersession haben wir Ihnen nicht durch eine außerordentliche Versammlung überflüssige Mühe und Kosten verursachen wollen. Indessen hätten wir dieses allerdings nicht unterlassen, wenn irgend Gefahr im Verzug gewesen wäre. Wenn der Regierungsrath die Vollziehung des Urtheils für einige Zeit suspendirte, so handelte er wie früherhin bei andern Anlässen. Er glaubt auch, es liege dieses sowohl in seinem Recht als in seiner Pflicht, so oft er sich veranlaßt findet, der obersten Behörde sei es von sich aus oder infolge eingelangten Gesuchs Bericht zu erstatten. Schon unsere positiven Gesetze geben der obersten Gerichtsbehörde die Befugniß, den Verschub der Vollziehung ihrer Urtheile zu bewirken. Und das gleiche Recht ist eben so wenig je bei uns, als in allen andern constitutionnellen Staaten, der Executivgewalt streitig gemacht worden. Hätte der Regierungsrath einen andern Weg eingeschlagen, so würde er sich ohne Zweifel scharfem Tadel und nicht ungegründeten Vorwürfen ausgesetzt haben, was er vermeiden zu sollen glaubte. Es kömmt nun den Repräsentanten des Volkes zu, in ihrer Weisheit eine Frage zu würdigen, welcher der Regierungsrath ein großes Gewicht beilegen muß, da man je nach der Lösung derselben die Stufe unserer politischen Entwicklung und die Festigkeit unserer freisinnigen Einrichtungen beurtheilen wird. Wir werden uns auf einige Erörterungen zur Unterstützung unseres Antrags beschränken. Es handelt sich eigentlich um keine Amnestie, welche in unsrer Verfassung gar nicht vorgesehen ist, obwohl wir ohne Bedenken annehmen, daß der Große Rath als Repräsentant des Souveräns und als Gesetzgeber in Spezialfällen eine Amnestie erlassen könne: wie auch vor wenigen Jahren ein solches Recht bereits ausgeübt worden ist. Nach ausgefälltem Strafurtheil aber kann nur einzig von demjenigen Rechte die Rede sein, von welchem der Artikel 50 der Verfassung spricht. Es ist dieses nämlich ein Akt des Souveräns, wodurch er die Wirkung einer Straffsentenz für den Verurtheilten durch die Erlassung der Strafe aufhebt. Das Recht, eine solche Wohlthat zu erweisen, ist eines der wesentlichsten und bedeutendsten Merkmale der Souveränetät. Die Begnadigung ist nirgends weder an Bedingungen noch an gerichtliche Formen gebunden. Es frägt sich nun, ob im Interesse des Staates und in Berück-

sichtigung des allgemeinen Wohles, abgesehen von der Person der Schuldigen, der Große Rath hinlängliche Gründe finden könne, um von diesem Rechte der Souveränetät auf irgend eine Weise ohne Beschränkung oder aber unter gewissen Bedingungen Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des Regierungsrathes waren in der Bejahung dieser Frage im Allgemeinen ziemlich einverstanden, nur hatten die einen die Bedingung beifügen wollen, daß die Verurtheilten um den Strafnachlaß ansuchten. Das Urtheil vom 30. Dezember wurde veranlaßt durch ein schweres politisches Verbrechen, wodurch der Umsturz unserer freisinnigen Verfassung bezweckt werden sollte, deren unbestreitbare Legitimität um so weniger einem Zweifel unterliegen konnte, als sie von der großen Mehrheit des Bernischen Volkes angenommen und durch die abgetretene Regierung infolge ihrer freiwilligen Entsagung eingeführt worden war. Dieses im Jahr 1832 vollbrachte Attentat wurde als bloßer Versuch behandelt, vielleicht wegen der unklaren Bestimmung des Hochverrathsgesetzes, vielleicht weil nur Vorbereitungen im Dunkeln ohne Anfang der wirklichen Ausführung stattgefunden haben. Während des Zwischenraums von mehr als 7 Jahren zwischen dem Attentat und dem Urtheil hatten sich die Schuldigen größerem oder geringerem Ungemach zu unterziehen, und wirklich könnten in Bezug auf viele derselben jene Entbehrungen und Leiden selbst vom Standpunkte der Gerechtigkeit fast als eine hinreichende Sühne angesehen werden, während die Gerichte sie bloß als Milderungsgrund berücksichtigen konnten. Seit 1832 hat nun die neue Ordnung der Dinge im Volke so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man für ihre Dauer und ihren Fortbestand keine Gefahr zu besorgen hat. Es ist dieses ein allzustark gefühltes und ausgesprochenes Bedürfniß unserer Zeit geworden, als daß das Volk nicht jeden Versuch einer Kaste oder einzelner Familien, die ausschließliche Regierungsgewalt wieder an sich zu reißen, mit der größten Entschiedenheit zurückweisen sollte. Da nun aber die im Jahr 1831 errungene Volkssouveränetät und politische Rechtsgleichheit sicher gestellt und gewährleistet sind, so können die Stellvertreter eines großmüthigen Volkes wohl ohne Gefahr gegen die Schuldigen Vergessenheit des Geschehenen eintreten lassen. Diese schöne und würdige Stellung scheint Ihnen, Tit., vorbehalten zu sein. Es darf nur der Unterschied zwischen politischen Vergehen und Verbrechen anderer Art nicht außer Acht gelassen werden, indem zu allen Zeiten die erstern einen besondern Charakter an sich getragen haben. Wollte man zur jetzigen Stunde ein mehreres verlangen, als den Ersatz der Kosten (welche mit vollem Rechte gefordert werden, da die Strafbarkeit erkannt und ausgesprochen worden); so würde man den Schein der Rache und Verfolgung, oder doch eines kleinlichen Sinnes, wessen die Vertreter des Landes nicht beschuldiget werden sollen, kaum ganz vermeiden. Ist der Feind unserer öffentlichen Freiheit einmal besiegt, so kann das Volk seinen Sieg auf keine würdigere Weise feiern, als indem es mittelst eines Aktes seiner Souveränetät einen Akt der Großmuth ausübt. Ein so edler Gebrauch der Gewalt wird unsere Institutionen gleichsam durch eine neue Weihe befestigen. Man wende nicht ein, daß ein so ausgedehnter Strafnachlaß als ein Zeichen der Schwäche werde ausgelegt werden. Hieße es doch, die natürliche Ordnung der Dinge umkehren, wenn der Schwächere dem Stärkern verzeihen sollte. Die Gnade ist ein Attribut der Macht, und hätte der Große Rath seine Gewalt nicht aus den Händen des Volkes empfangen, so könnte er weder groß, noch edelmüthig sein. Mehrere Staatsbürger, ja selbst Mitglieder der obersten Landesbehörde dürften sich aber vielleicht zur Strenge gestimmt fühlen, wenn sie sich in frühere Zeiten zurück versetzen. Mögen sie jedoch nicht vergessen, daß der ächte Freund des Vaterlandes sein Vaterland über Alles liebt, daß er selbst den Schein zu vermeiden sucht, als sei der Haß gegen seine Feinde stärker, als seine Vaterlandsliebe. Ja, es hat Härte gewaltet und nicht Gnade vor sechs und zwanzig Jahren von Seite der abgetretenen Regierung gegen ihre politischen Gegner: ja, es ist mit roher Gewalt gehandelt worden in vergangenen Zeiten, in der Zeit von 1653 und 1749; vergessen wir aber nicht, daß solchen Regierungen, wie die damaligen waren, Milde und Großmuth nicht eigen sind, und nicht eigen sein können, da sie nur mit übertriebener Strenge in politischen Dingen die Gewalt in den Händen Weniger behaupten können, da eine solche Herrschaft nur auf den Schrecken gegründet sein mag, den sie um sich her zu verbreiten weiß. Wie so ganz anders aber bei einer Regierung, die auf freisinnige Staatseinrichtungen gegründet, die aus der Mitte des Volkes hervorgegangen ist! Gerade sie hat den hohen Beruf, zu zeigen, daß nicht auf den Schrecken sich ihre Festigkeit zu stützen bedarf; gerade sie hat zu zeigen, daß freisinnige Einrichtungen auch freiere und edlere Gesinnungen erzeugen, daß sie hinwieder eben durch diese höhere Gesinnung auch der schönern freiern Verfassung würdig geworden ist. Wenn ihre Gegner in den Tagen politischer Vorrechte für die Einen und politischen Druckes für die Andern mit solcher Härte gehandelt haben, so wird eine volksthümliche, auf freiere Einrichtungen gegründete Behörde darin die stärkste Aufforderung finden, durch eben den Edelmuth, der einst vergeblich beim Gegner gesucht worden, denselben zu entwaffnen, wenn er noch edlerer Gefühle fähig ist, und ihn zu beschämen, wo dieß nicht der Fall sein sollte. Man hat behaupten wollen, nur aus Furcht werde das Urtheil nicht vollzogen. Diese Einwendung ist durchaus ungegründet. Sobald der Große Rath befiehlt, wird das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollstreckt. Ohne den mindesten Widerstand werden 110 Staatsbürger der Freiheit auf kürzere oder längere Zeit beraubt werden, und 36 in die Verbannung gehen. Aber das politische Uebel dürfte alsdann, statt zu vernarben, sich verschlimmern. Weit befriedigender und erfreulicher wird es sein, wenn die Vertreter von 400,000 Seelen eine allgemeine Verzeihung aussprechen, welcher die ruhigere und unbefangenere Volksstimme ihren Beifall nicht versagen dürfte. Man behauptet ferner, die Schuldigen werden nichts desto weniger Gegner unserer Institutionen bleiben. Allerdings ist es nur zu wahrscheinlich, daß selbst ein solcher Akt der Milde manche eingewurzelte Kasten- und Familienvorurtheile nicht zerstören wird. Wo diese Vorurtheile einmal fest eingewurzelt sind, dürfte ein gänzliches Ablegen und Aufgeben derselben wohl schwerlich zu erwarten stehen; möglich also, daß dieses ebenfalls beim einen oder andern der Begnadigten der Fall sein möchte. Allein der Große Rath mag gerade hierdurch beweisen, daß er fern ist von den kleinlichen Gesinnungen, deren man ihn hin und wieder von gewisser Seite beschuldigen wollte. Die strenge Vollziehung des Urtheils nach Verfluß einer so langen Zeit, so wie ein bloß auf vorher eingelangte Begnadigungsgesuche hin ertheilter Strafnachlaß dürfte den entgegengesetzten Erfolg haben, den man sich davon verspricht; er möchte die Gegner eher unternehmender und thätiger machen. Es dürfte diese Maßregel aber auch der höhern Klugheit darum ermangeln, da sie einzelnen Schuldigen, die um Begnadigung einzukommen absichtlich verschmähten, auf einmal wieder eine größere Wichtigkeit zutheilte, die sie längst nicht mehr besessen hatten; eine Art politischen Märtyrerthums würde man diesen dadurch zu Theil werden lassen, das ihnen gewiß größere Bedeutsamkeit verleihen würde, als eine unbedingte Begnadigung, die gar zu vernehmlich verkündigte, daß man sie zu fürchten längst aufgehört habe. Eine nur bedingt ertheilte Begnadigung, knüpfe man Bedingungen vor oder nachher an, raubt der Begnadigung selbst den höhern Werth, den hingegen Jeder anerkennen muß, wenn dem Ueberwundenen Großmuth ohne Rückhalt zu Theil wird. Sie, Tit., Sie haben selbst mehr als einmal die Abgesandten des bernischen Volkes zu der eidgenössischen Tagsatzung beauftragt, dahin zu wirken, daß der Vorort bei der Regierung von Neuenburg sich um Begnadigung ihrer wegen politischer Vergehen verurtheilten Mitbürger verwende. Was antwortete damals die Regierung Neuenburgs durch das Organ ihrer Abgeordneten? Wir gewärtigen ihr Bittgesuch. Hat solche Antwort etwa große Anerkennung gefunden, große Billigung in Ihrer Mitte? Und die Stellvertreter des freien Bernervolkes sollten jetzt ihre Rolle wechseln! Wollten sie jetzt diese Sprache führen, welcher damals im Munde jener bei uns so wenig Anklang geworden? — Wir glauben in dem Antrage, den wir Ihnen, Tit., vorlegen, einen ehrenvollen Ausgang für eine Angelegenheit gefunden zu haben, welche uns während mehreren Jahren vielfachen Angriffen ausgesetzt hat, und wir hegen die feste Ueberzeugung, daß die angetragene Maßnahme unserer ganzen Republik ersprießlich sein werde. Die im Jahr

1831 wieder errungenen Rechte sollen ungeschmälert aufrecht erhalten werden. Man hat uns die Wahrung derselben anvertraut, und es ist unsre heiligste Pflicht, sie unverletzt zu erhalten. Und zweifelsohne kann ein durch höhere Staatsrücksicht eingegebener Akt der Milde nur eine neue Gewährleistung bieten, welche die Grundlagen, auf denen eine aus dem Volke hervorgehende Regierung ruht, befestigt und erweitert. Mögen Parteimänner, deren höchstes Streben nur dahin gerichtet ist, um jeden Preis Einfluß zu gewinnen, sich auch alle Mühe geben, diesen Antrag des Regierungsrathes, so wie die Motive, aus welchen er hervorgegangen, zu entstellen und zu verdächtigen; der Große Rath von Bern steht über allen Parteien. Er wird auch zuverläßig einen Entscheid fassen, wie ihn das allgemeine Beßte und die Ehre der Republik erheischen.

(Folgen die Unterschriften.)

Projektdekret.

Der Große Rath der Republik Bern,

nach Einsicht der obergerichtlichen Straffentenz vom 30. Dezember 1839, betreffend den Hochverrathsversuch, welcher im Jahr 1832 unternommen worden;

in Anwendung des Artikels 50, Nr. 2 der Staatsverfassung;

auf den Vortrag des Regierungsraths,

beschließt:

§. 1.

Alle durch das obergerichtliche Strafurtheil vom 30. Dezember 1839 über den Hochverrathsversuch von 1832 ausgesprochenen, nicht bereits vollzogenen Strafen, sind erlassen.

§. 2.

Die Verfügungen desselben Urtheils hinsichtlich der Civilfolgen und des Ersatzes der Kosten so wie der Confiskation der Waffen und Munition sollen vollzogen werden.

§. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. Dasselbe soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben u. s. w.

Der Herr Landammann verliest den §. 63 und 64 des Großrathsreglements und ermahnt die allfälligen Verwandten der Betheiligten zum Austritt.

Tscharner, Schultheiß. Tit., ich wünschte auf heutigen Tag die Kraft und Beredsamkeit zu besitzen, um Ihnen die Gründe und Ansichten, welche den Regierungsrath zu seinem Antrage bewogen, so ans Herz zu legen, daß Sie davon, wie der Regierungsrath, überzeugt werden möchten. Indessen werde ich hier im Namen des Regierungsrathes Bericht erstatten als ein Mitglied, das von der Wahrheit und Richtigkeit unseres Antrages innig überzeugt ist, ohne deßhalb andern Ansichten zu nahe treten zu wollen. Die Sache liegt am Tage, und Jedermann hat sich seit langem darüber eine Meinung gebildet; daher werde ich mir lediglich einige Bemerkungen erlauben, um das Benehmen des Regierungsraths zu rechtfertigen. Es ist Ihnen bekannt, daß seit mehrern Jahren das Ende der großen Prozedur von 1832 mit vieler Ungeduld gewünscht worden ist, und es haben sich daher selbst im Schooße der Regierung mehrere Male Stimmen dafür erhoben, daß man diesen Gegenstand der fortwährenden Zwietracht und Erbitterung durch einen außerordentlichen Akt aus den Gemüthern der Republik wegwische. Solchen Anträgen hat aber, so viel ich mich erinnere, die Mehrheit der Regierung nicht beipflichten können. So wie die Sache von Anfang behandelt und angesehen worden ist, indem man der Regierung vorwarf, sie sei an der langen Verzögerung schuld, und es habe sich nicht der Mühe verlohnt, eine solche Prozedur anzuheben und der Gerechtigkeit da den Lauf zu lassen; so hat die Regierung geglaubt, es sei zu ihrer Ehre nöthig, daß dieser Gegenstand hinlänglich und möglichst vollständig erörtert und zuletzt vom letztinstanzlichen höchsten Richter beurtheilt werde, damit das Bernervolk und die Eidgenossenschaft zur Ueberzeugung gelange, in wie fern etwas an der Sache war, und daß man nicht aus Leidenschaft und Rache gehandelt habe. Nachdem nun der Große Rath in der letzten Wintersitzung dem Obergerichte den Wunsch ausgesprochen hatte, daß das Urtheil noch vor Ende des Jahres ausgesprochen werden möchte, hat dasselbe mit lobenswerthem Eifer die Sache allerdings noch am Schlusse des letzten Jahres zu Ende gebracht und unterm 30. Dezember das bekannte Urtheil gesprochen. Dem Regierungsrath ist das Urtheil einige Tage nachher zugekommen. Die Natur der Sache, die Weitläufigkeit des Urtheils und die Wichtigkeit des Gegenstandes haben im Regierungsrathe allgemein die Ansicht hervorgebracht, daß nun untersucht werden müsse was da zu thun sei, indem das nicht der nämliche Fall sei, wie wenn das Obergericht dem Regierungsrath Urtheile über Diebstahl und dergleichen zuschicke, sondern daß vielmehr dieses Urtheil von ganz anderer Beschaffenheit sei. Daher hat der Regierungsrath, — so viel ich weiß, einmüthig, — die Sache als einen Gegenstand von sehr gemischter Natur dem diplomatischen Departement zugewiesen. Das diplomatische Departement hat, nach einer gewiß reiflichen Untersuchung, sich überzeugt, daß nun der Augenblick gekommen sei, wo der Große Rath von Bern, wenn er sich über die Gegenwart hinaus erheben und die Sache im Großen ansehen, und wenn er die Zustimmung aller Zeitgenossen erhalten wolle, der Sache ein Ende machen könne. Darum hat das diplomatische Departement in seiner Mehrheit geglaubt, daß es der Fall sei, dem Regierungsrathe anzurathen, daß derselbe die Exekution suspendire, den Betheiligten zwar das Urtheil eröffnen, aber denselben zugleich anzeigen lassen möchte, er gedenke dem Großen Rathe Anträge auf Erlassung der Strafe vorzulegen. Dieser Antrag hat dem Regierungsrath in seiner großen Mehrheit beliebt, während die Minderheit allsogleich exequiren wollte. Was für ein Grund war vorhanden, um in dieser Angelegenheit nicht, wie in andern Fällen, sogleich die Exekution anzubefehlen? Dieser Grund ist ziemlich natürlich. Wenn die Betheiligten im Verhaft gewesen wären oder bereits unter der Strafe gelegen hätten, so würde sich der Regierungsrath gewiß gehütet haben, diesen Zustand vor dem Entscheide des Großen Rathes zu verändern; aber diese Leute befanden sich seit 7½ Jahren durchaus auf freiem Fuß und in der Mitte ihrer Mitbürger und Familien. Daher hat der Regierungsrath geglaubt, es sei kein Grund vorhanden, um diesen Zustand zu verändern, bevor der Große Rath seinen Willen darüber ausgesprochen habe. Hätte der Regierungsrath anders progredirt, so würden sich gewiß weit mehr Stimmen zum bittern Tadel desselben erhoben haben, als es jetzt geschehen ist, und der Regierungsrath mußte auf jeden Fall erwarten, daß in einer solchen Angelegenheit, wo die politischen Ansichten und Gefühle frisch angeregt werden mußten, man dasjenige tadeln werde, was geschah, hoffend, daß es noch besser hätte gemacht werden können. Der Regierungsrath hatte aber nichts Anderes vor Augen als die Ehre und das Wohl der Republik, und meine innigste Ueberzeugung ist es, daß der Ruhm und das Beßte der Republik damit wirklich übereinstimme. Keine Gefahr irgend einer Art scheint einer solchen Maßregel im Wege zu stehen. Das ganze Land ist ruhig und stille, und es ist der Regierung in dieser Hinsicht nicht die geringste Zumuthung von irgend Jemandem gemacht worden. Die betheiligten Individuen hat die Regierung hiebei nicht im Auge gehabt, der Regierungsrath sah sie als Personen an, welche ihre Bedeutung und ihren Einfluß durchaus verloren haben, und er war überzeugt, daß, wenn noch einige Bedeutung derselben vorhanden wäre, sie durch einen solchen Akt völlig zerstört werden würde, und daß kein einziger von diesen Individuen, wenn er schon fortführe, der gleichen politischen Partei zu huldigen, sich jemals mehr etwas zu Schulden kommen lassen dürfte gegen eine Regierung, die auf solchem Fuße gegen ihn gehandelt. An Ihnen Tit., wird es nun sein, denjenigen Entscheid zu nehmen, den Sie für den beßten halten. Ich habe absichtlich seit längerer Zeit keines unserer öffentlichen Blätter gelesen; aber ich kann mir leicht vorstellen, daß, wenn das tyrannische Verfahren

der frühern Zeit darin so dargestellt worden ist, wie es geschehen sein soll, Mancher sich fragen kann: soll man dagegen jetzt die Gnade und Barmherzigkeit so weit treiben, wie der Regierungsrath vorschlägt? Der Regierungsrath ist aber überzeugt, daß das Volk des Kantons Bern nicht zugänglich ist der Rache, und daß es sich nicht durch dergleichen Aufhetzungen wird hinreißen lassen; daß es aber eine ernste und kräftige Handhabung der Verfassung will, und daß es jeden Versuch, der von irgend wem dagegen gemacht werden möchte, zurückweisen würde. Diese Gefahr ist aber gar nicht vorhanden. Wenn man bedenkt, wie die Verfassung seit dem Jahr 1832 im ganzen Lande Wurzel gefaßt hat, so daß gegenwärtig keine Möglichkeit vorhanden ist, daß die Grundsätze derselben je könnten umgestürzt werden, so kann die Regierung eines solchen Volkes, wenn sie schon die Interessen desselben mit größter Treue und Gewissenhaftigkeit vertheidigt, dennoch edel und großmüthig sein. Ich will Sie nicht länger aufhalten, Tit., ich müßte mit völliger Ueberzeugung und durchdrungen von der Wahrheit, welche in dem Vortrage enthalten ist, zur Ansicht des Regierungsraths stimmen, und ich hoffe, daß, wenn Sie, Tit., schon nicht dazu stimmen sollten, sie wenigstens das Benehmen des Regierungsraths nicht tadeln werden, indem er nichts gethan hat, als was die Erfüllung seiner Pflicht zu erheischen schien.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich halte es für hohe Pflicht eines jeden Staatsbürgers, daß er bei wichtigen Angelegenheiten denke und sich ausspreche; diese Pflicht scheint aber noch größer bei Beamten, bei Männern, welche mit dem Zutrauen des Volkes beehrt worden sind. Das ist der Grund, warum ich mich heute ausspreche; was ich ausspreche, ist Sache der Ueberzeugung und des Gewissens. Ich hoffe, Tit., man werde auch mich nicht tadeln, wenn ich eine andere Ansicht habe als die Mehrheit des Regierungsraths. Wenn ich heute gegen diese Ansicht auftrete, so geschieht es keineswegs aus persönlichen Rücksichten gegen den einen oder andern der Betheiligten; kein Gefühl von Rache, kein Gefühl von Neid, kein Gefühl von Haß bewegt mich; das weiß Gott! Ich habe im Regierungsrath nicht zur Ansicht der Mehrheit gestimmt, und kann auch heutigen Tages nicht dazu stimmen. Eilf Stimmen, nebst dem Schultheißen, also zwölf, bildeten die Mehrheit, vier andere, die anwesend waren, die Minderheit. Ich will nun ein wenig zurückgehen auf das Jahr 1831. Dannzumal hatte das Volk des Kantons Bern wiederum seine politische Freiheit erlangt, mit Ruhe, Anstand, Würde. Niemand kann uns den Vorwurf machen, daß unsere Verfassung nicht in der Ordnung, daß die Regierung nicht durchaus legitim sei. Was geschieht? Im Frühlinge von 1832 will man uns schon in Verlegenheit setzen; eine bedeutende Zahl Offiziere geben ihre Demission, wahrscheinlich in der Beglaubniß, daß, wenn unsere Bataillone keine Offiziere mehr haben, dann bei Gelegenheit Unordnung eintreten werde. Bald darauf — ob im Zusammenhange damit oder nicht, will ich nicht beurtheilen — bricht die Reaktion aus. Was diese für einen Zweck hatte, brauche ich nicht zu bezeichnen; die 22,000 scharfen Patronen und die 400 Gewehre hatten wahrhaftig einen Zweck, der unserer Freiheit wohl nicht günstig war. Die Reaktion ist glücklich beseitigt worden; die Regierung hatte offene Augen. Was sie damals that, das feste Einschreiten, das sie gezeigt, ist belobt worden in vielen Zuschriften von einer Menge Gemeinden. Haben sich allfällig seither die Betreffenden wiederum angeschlossen an die neue Ordnung der Dinge? keineswegs, vielmehr ist fort und fort über die Regierung und die neue Ordnung der Dinge in öffentlichen Blättern und sonst geschimpft und getobt worden. Nun erfolgt nach sieben Jahren endlich das Urtheil des Obergerichts; und dieses findet die einen der Betreffenden strafwürdig, die andern nicht. Nun sollen wir zum Danke für Alles, was gegen unsere Verfassung und unsere Freiheit geschehen ist, erklären, die Amnestie, wenn sie auch nicht gesucht werde, sei ausgesprochen! In dem merkwürdigen Vortrage des Regierungsrathes werden mehrere Motive hiefür angegeben, die gewiß wohl überlegt sind. Dieser Vortrag, Tit., ist reiflich überlegt worden, sechs Redaktionen wurden vorgeschlagen: zuerst eine des Sekretärs des diplomatischen Departements, die allgemein verworfen wurde; sodann eine des Herrn Staatsschreibers, man hat sie auch nicht gut gefunden. Sodann eine des Herrn Dr. Siebenpfeiffer, und als man auch diese nicht gut fand, wurden zwei Mitglieder des Regierungsraths ersucht, etwas besseres zu machen. Ihre Arbeit hat man nun wiederum nicht gut gefunden und neuerdings dem Herrn Staatsschreiber zugewiesen, dessen Redaktion dann neuerdings zweien Mitgliedern des Regierungsraths zugewiesen wurde, und das, Tit., ist nun die Arbeit, welche also wohl überlegt ist. Was werden nun da für Motive angebracht? Erstens die lange Verzögerung. Ist etwa die Regierung allein daran schuld, oder nicht auch Andere? Das, Tit., wissen Sie gar wohl. Ferner wird gesagt, politische Vergehen werden anders bestraft, als gewöhnliche. Das mag sein, aber doch nicht immer. Bei mir kömmt es darauf an, was für politische Vergehen es seien. Wenn man den Völkern Freiheit geben, oder aber sie ihnen nehmen will, so ist das sehr verschieden. Es ist aber da ein Passus im Vortrage, der auffallen muß, eben weil dieser Vortrag so reiflich überlegt wurde. (Der Redner citirt die Stelle: „Wollte man zur jetzigen Stunde ein Mehreres verlangen u. s. w.; so würde man den Schein von Rache und Verfolgung oder doch eines kleinlichen Sinnes u. s. w. kaum ganz vermeiden.“) Also wer sich nicht so hoch zu erheben vermag, wie die Mehrheit des Regierungsraths, der wird eines kleinlichen Sinnes beschuldigt. Das ist eine harte Aeußerung gegen die, welche nicht gleich stimmen können, wie die Mehrheit. Ferner wird gesagt, die Macht sei da, wir haben nichts mehr zu fürchten. Die Macht ist gut, wenn man dazu sieht; aber man muß nie zu sehr darauf vertrauen, sonst kömmt der Feind schneller, als man ihn erwartet. Ferner heißt es, daß die Liebe zum Vaterlande Nachsicht verlange. Man kann Nachsicht ausüben, ohne darin zu weit zu gehen. Das Vaterland geht auch mir über Alles, aber eben darum stimme ich nicht zum Antrage des Regierungsrathes, weil ich das Vaterland höher achte, als einzelne Männer in demselben. Man bemerkt ferner, wir sollen nicht handeln, wie Anno 1653, 1749, 1814 gehandelt worden sei. Das dieser Versammlung zu sagen, war unnöthig; Niemand hier denkt daran, so weit zu gehen; Niemand denkt daran, die Geschichte von Leuenberger, von Henzi, von 1814 zu erneuern; die jetzige Zeit ist edler, großmüthiger, als die damalige; aber es ist ein großer Unterschied, den Leuten zu sagen: ihr werdet begnadigt werden, sofern ihr es wünschet, oder aber, diesen Leuten die Köpfe abzuschlagen. Man sagt ferner: „Ohne den mindesten Widerstand werden 110 Staatsbürger der Freiheit auf kürzere oder längere Zeit beraubt werden, und 36 in die Verbannung gehen. Aber das politische Uebel dürfte alsdann, anstatt zu vernarben, sich verschlimmern.“ Das wird ungefähr auf das Nämliche hinauslaufen. Ertheile man die Amnestie, ohne daß sie von den Betreffenden gewünscht wird, oder ertheile man sie bloß denen, welche sie wünschen, — gewisse Leute werden die gleichen bleiben, die sie bisher waren, und nicht Freunde werden der neuen Ordnung der Dinge, sondern immerfort Feindschaft gegen dieselbe im Herzen tragen. Hätten sie Versöhnung gewünscht, so hätten sie dieselbe längst erhalten. Aber ist es am Bernervolke und seinen Repräsentanten, zuerst die Hand der Versöhnung darzubieten? oder ist es an denen, welche schwer gesündigt haben am Bernervolke? Man sagt ferner, die Bestraften werden nachher wichtiger sein, als sie es vorher nicht waren. Glaubt man das? Ich nicht. Man bietet diesen Leuten ein so leichtes Brücklein dar, daß, wer nicht darüber gehen, sondern lieber zwei Jahre Gefangenschaft oder 4 Jahre Verbannung tragen will, man von einem solchen sagen wird: er ist nicht gar gescheidt. Durch die Bedingung, daß die Begnadigung nachgesucht werden solle, verliere, sagt man, dieselbe einen hohen Werth. Ich habe seit acht Jahren viele solche Begnadigungsgesuche vom Lande gesehen, viele sind gewährt worden, andere nicht; aber geschenkt hat man nichts, ohne daß man es verlangt hatte. Ich kann also nicht sehen, daß die Art und Weise, wie die Minderheit des Regierungsraths amnestiren will, nicht auch großmüthig sei. Man redet ferner vom Kanton Neuenburg, und davon, daß der Große Rath seiner Zeit seine Gesandtschaft instruirt habe, die Gesandtschaft von Neuenburg zu ersuchen, daß sie dahin wirken möchte, daß die sogenannten Bewegungsmänner von Neuenburg in Freiheit gesetzt werden; Herr v. Chambrier habe darauf erklärt: man erwarte das Bittgesuch der Betreffenden, und damit sei man hier wenig zufrieden

gewesen. Der Fall ist nicht der gleiche. Die Bewegungsmänner im Kanton Neuenburg haben die Freiheit erringen wollen, die Bewegungsmänner im Kanton Bern dagegen haben etwas ganz Anderes gewollt; also ist das ein großer Unterschied. Am Schlusse des Vortrags steht noch Etwas, das gewisse Leute auch ein wenig sticht, eben weil der Vortrag so reiflich überlegt worden ist, daß seine Ausarbeitung vierzehn Tage oder gar drei Wochen erfordert hat. (Der Redner liest aus dem Vortrage die Stelle ab: „Mögen Partheimänner u. s. w.") Jeder von uns, der nicht zur Mehrheit stimmt, kann glauben, daß er unter diesen Partheimännern gemeint sei. Es ist mir überhaupt seit dem Neujahr Manches im Regierungsrath aufgefallen, was ich jetzt hier nicht berühren will, ich bin überhaupt nicht ein Freund des Aufregens, sondern vielmehr des Besänftigens. Man wird heute zu Gunsten des Antrages vielleicht auch sagen: es seien sehr viele Petitionen für, und vielleicht nur 3 oder 4 gegen denselben eingelangt. Ich will nicht untersuchen, wie diese Petitionen erlangt worden sind; möglicherweise würden nicht so viele gekommen sein, wenn man nicht gar sehr gewünscht hätte, daß solche kommen. Man führt auch an, die öffentlichen Blätter des In- und Auslandes seien großentheils zu Gunsten des Antrages. Ich weiß Zeiten, wo man hier nicht an die öffentlichen Blätter appellirt hat. Uebrigens frage ich: werden nicht viele öffentliche Blätter auch von Leuten geschrieben, die vielleicht in Gemeinschaft stehen mit unsern Reaktionärs? Werden nicht andere Zeitungen von Männern geschrieben, die selbst Flüchtlinge sind? Was sodann im Auslande über uns geschrieben wird, ist unsern Freiheiten nicht sehr hold, auf diese sehe ich daher am wenigsten. Noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Es ist seit einiger Zeit geäußert worden, die Minderheit des Regierungsraths beabsichtige, die Mehrheit zu stürzen und gewissen Leuten in die Hände zu spielen. Das stoße ich als Mitglied dieser Minderheit weit von mir, solche Geschichten werde ich nie anzetteln helfen. Wer so etwas äußert, hat nicht gute Absichten. Mein Antrag geht dahin, man solle alle diejenigen begnadigen, welche darum einlangen, und für alle die, welche nicht darum einlangen, solle die Vollziehung des Urtheils eintreten.

Der Herr Landammann bemerkt, daß es sich nach dem Reglement nur darum handle, ob man in den vorliegenden Vortrag des Regierungsraths eintreten wolle, oder nicht.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich nehme im Anfange der begonnenen Berathung das Wort, da ich nicht weiß, ob später es mir möglich sein wird, über die hochwichtige Frage mich auszusprechen, um mein Gewissen durch freimüthige Darstellung meiner Grundsätze zu entledigen. Ich bin mir bewußt, ohne Vorliebe und ohne Haß im Regierungsrath in dieser Sache gestimmt zu haben, und ich will mich vor Ihnen erklären, warum ich dem Mehrheitsantrag im Regierungsrath beigestimmt, der, wie ich wohl weiß, von der Mehrheit der obersten Landesbehörde strenge getadelt wird und als Schwäche oder gar als strafbares Zusammenhalten mit der alten Aristokratie geschildert worden ist. Ich habe als Mitglied des Großen Rathes und auch seit meiner Ernennung in den Regierungsrath immer den Grundsatz aufrecht gehalten, daß der Große Rath nicht nur das Recht auszuüben, sondern auch die Pflicht zu erfüllen habe, den Regierungsrath wo nöthig in seine konstitutionnelle Stellung zu weisen, und wo diese überschritten, oder eigenmächtiges Walten eingeklagt würde, denselben zur Verantwortung zu ziehen. Ich selbst habe seiner Zeit als Präsident einer vom Großen Rath niedergesetzten Kommission auf Abberufung des Regierungsrathes angetragen, und folgerecht liegt mir um so mehr die Pflicht ob, mich öffentlich vor der höchsten Landesbehörde über mein Votum in der Amnestiesache zu vertheidigen, da ich es bin, Tit., der am wärmsten unter den Mitgliedern der Majorität für den Antrag des Regierungsraths gesprochen hat, und mir also voraus die Pflicht obliegt, diesen Antrag zu vertheidigen. Die Würfel sind zwar bereits geworfen, und die Minorität des Regierungsraths wird hier in dieser höchsten Behörde die Beistimmung der Majorität finden. Nichts destoweniger sollen die Beweggründe des Antrags des Regierungsrathes vertheidigt, und unwürdige Verdächtigungen gegen die Mehrheit des Regierungsraths zurückgewiesen werden. Es ist nun zum vierten Male, Tit., daß ich öffentlich mich für Ertheilung von Amnestien für politische Vergehen erkläre, und einen solchen Akt, als von der Gerechtigkeit, Klugheit und Humanität zugleich geboten, zu rechtfertigen mich bemühe. Ich habe im Jahre 1814 für die Amnestirung der eingekerkerten Thuner, Oberländer, Simmenthaler und Emmenthaler mich öffentlich verwendet. Dann für die Opfer des ersten Aufstandes der Landschaft Basel, und ferner für die eingekerkerten Bürger des Kantons Neuenburg, als diese Freunde des Schweizerischen Vaterlandes und demokratischer Institutionen der dortigen Aristokratie unterlagen. Und nun stehe ich vor Ihnen, Tit., und vertheidige nach gleichen Grundsätzen und mit der gleichen innigen Ueberzeugung die Amnestirung der Verurtheilten, die in Vertheidigung der Aristokratie, wie jene in Vertheidigung der Volksrechte, unterlegen sind. Erlauben Sie, Tit., daß ich auf diese Ereignisse, besonders aber auf die Geschichte von 1814 zurückweise. Bekanntlich waren die Vertheidiger der volksmäßigen Mediationsregierung gegen die Restauration des Patriziats von dem Appellationsgericht in sehr harte, ja grausame Strafen verfällt worden. Der Dekan unserer Juristen, Herr Professor Samuel Schnell, hatte den Muth, die Angeklagten mit Kraft zu vertheidigen und diese Vertheidigung nebst der unmenschlichen Sentenz dem Druck zu übergehen; sie trägt den Sinnspruch (aus Hübners Kinderbibel) auf dem Titel: „Ihr Christen spiegelt euch an diesem Zornexempel." Ich bin so frei, dieser Warnung eines gewiß unverdächtigen Mahners einige Anwendung auf unsere dermalige Lage zu geben. Vorerst muß ich aber erklären, daß ich als Mitglied der Mehrheit des Regierungsrathes nie daran gedacht habe, die Reinheit der Beweggründe und die vaterländischen Gesinnungen der Minderheit in Zweifel zu ziehen. Die Mitglieder dieser Minderheit werden mit Gerechtigkeit die Beweggründe der Mehrheit würdigen. Die Rüge des Zorns kann also nicht auf meine Gegner im Regierungsrath oder in dieser hohen Behörde gerichtet sein; sie ist gerichtet gegen jene Männer, die seit Jahr und Tag, und besonders in der Amnestiefrage, die Regierung mit Leidenschaft in den Augen des Volks herabzuwürdigen suchen, um (wissentlich oder unwissentlich) unter dem Volke das Gefühl der Rache und jenes Zornes zu beleben, von dem die aristokratische Regierung zu ihrem eigenen Verderben sich hat hinreißen lassen. Unter einem großen Theil unseres braven Volkes ist — das läßt sich nicht verkennen — ein lebhafter Unwille gegen den Antrag des Regierungsrathes rege geworden, der laut einer Partheilichkeit zu Gunsten der gestürzten Aristokratie und vornehmlich der Schwäche gegen sie und ihre Anhänger beschuldigt worden ist. Ein kräftiges Volk will eine kräftige Regierung; ich lobe das Volk, das Schwäche an ihr tadelt, und bin erfreut, obgleich das Mißtrauen des Volkes in den Regierungsrath mich bemüht, aus diesem Unwillen folgern zu können, daß unser Volk weder die alte noch irgend eine Aristokratie will, und daß es nicht aus Rachedurst gegen die alten Herrscher dem Unwillen und dem Mißtrauen gegen die Regierung Raum gegeben hat. Der Vorwurf der Schwäche, welche das Volk in dem Vorschlag des Regierungsrathes zu finden glaubt, ist ungegründet. Durchgehen Sie, Tit., die Namen der Mitglieder der Majorität des Regierungsrathes, so werden Sie in demselben schon die Widerlegung dieser Anklage finden. Ich habe, Tit., diesen Irrthum schon öffentlich durch die freie Presse bekämpft. Wäre die Anklage der Schwäche gegründet, so müßte sie vorzüglich meine Worte beschlagen, da ich es bin, der mit der größten Wärme im Regierungsrath für den Antrag desselben gesprochen hat. Tit., seit vierzig Jahren bin ich ohne persönliche Absicht und ohne persönlichen Haß aus Grundsätzen und durch Volksliebe, die meiner geistigen und gemüthlichen Natur eingepflanzt ist, beharrlicher Vertheidiger der Volksfreiheit und daher auch ein standhafter Gegner der Aristokratie geworden, und wahrlich nicht aus Furcht derselben habe ich im Jahre 1814 als armer Familienvater, der nur von seinem Amte lebte, dieses Amt durch die öffentliche Vertheidigung der eingekerken Männer des Volkes gewagt: nicht aus Furcht vor der Aristokratie habe ich dann in Ihrer Mitte die Landschaft Basel gegen die Aristokratie der Hauptstadt zu einer Zeit vertheidigt, als diese nach dem ersten Ueberfall von Liestal siegreich war, und eben so habe ich im Interesse der Unabhängigkeit des Schweizervolkes die unterdrückten Neuenburger gegen die dortige mächtige Aristokratie

vertheidigt, die Amnestirung der Eingekerkerten verlangt, und im Interesse des Volkes und gegen die Aristokratie in Langenthal des Vaterlandes Unabhängigkeit vertheidigt; und wenn ich nun, da ich meinen Grundsätzen getreu, für die verurtheilten Berner nach dem Sieg der Volkssache den unbedingten Nachlaß der Strafen verlange, wenn ich jetzt als ein Mann verdächtigt werden sollte, der untreu an der beschwornen Verfassung, als ein Ueberläufer zur Aristokratie die alte Herrschaft der Vorrechte begünstigen könnte, so müßte ich eine solche Beschuldigung entweder als eine kränkende Mißkennung oder als eine boshafte Verläumdung zurückweisen. Das Mißtrauen treffe solche Demagogen, die ohne wahre Volksliebe und ohne vaterländische Zwecke die Religion des Volkes jesuitisch irre führen und den Irrthum des Volkes, den sie pflanzen, zu Absichten ihrer Rachsucht und ihrer Selbstsucht gebrauchen. Nie werde ich meinem Schwur auf die Grundsätze wie auf das Wort unserer Verfassung untreu werden, aber auch jedem Unrecht und jeder Rache gegen die Personen der alten Aristokratie und gegen meine Vaterstadt entgegenstehen. Wie kurzsichtig müßte ich sein, wenn ich glauben könnte, daß je die alte Aristokratie dem Manne verzeihen werde, der zuerst unter allen Bernern öffentlich in Wort und Schrift Leuenbergs und seiner Schicksalsgenossen Loos beklagte, zuerst von Henzis Folter gesprochen hat! Nie werden sie mir verzeihen, aber nie auch würde ich um ihre Verzeihung, um ihre Gnade bitten, wenn sie vorübergehend wieder zur Herrschaft gelangen sollten, und darum Tit., kann ich auch nicht verlangen, daß sie, die gestürzten Feinde, uns um Verzeihung bitten. Deuten Sie mir nicht übel Tit., wenn ich noch ferner von meiner Person spreche, wenn ich den Vorwurf der Parteilichkeit für die alte Aristokratie, wenn ich die Beschuldigung einer schmählichen Schwäche gegen sie durch Thatsachen würdige. Ein achtungswerthes Mädchen, das meinen Namen trägt, sollte in einem fernen Kaiserreich eine Stelle bekleiden; sie forderte Päße dahin, die ihr wegen dieses so demokratischen Namens verweigert wurden. Ein junger Mann meines Namens, der für wissenschaftliche Forschungen mit einem Passe des baierschen Gesandten München besuchte, wurde aus der nämlichen Ursache aus dieser Stadt fortgewiesen. Wie merkwürdig, wenn der Greis, der zu Ihnen spricht, als Aristokrat von Demagogen aus seinem Vaterland vertrieben, und wenn er dann auf monarchischen Boden flüchten sollte, als Demokrat nach Sibirien oder auf eine Festung wandern müßte. Werden die Zornexempel und ihre geschichtlichen Folgen dann nie weder Aristokraten noch Demokraten, weder Demagogen noch Monarchen zur Weisheit, nie zur Menschlichkeit führen? Endlich Tit., soll ich diese Amnestiefrage in ihrer gemeinvaterländischen oder eidgenössischen Bedeutung auffassen. Wenn der Antrag des Regierungsrathes einer Abstimmung der Landsgemeinden, Groß- und Kleinräthen aller Kantone unterzogen werden könnte, glauben Sie nicht, Tit., daß eine sehr große Mehrheit unserer Bundesbrüder sich mit Beifall dafür aussprechen würde? Ich glaube das nicht nur, ich weiß es, und beweise Ihnen das unter anderem durch eine Stelle aus dem Briefe eines der liberalsten und einsichtsvollsten Staatsmänner des liberalsten Kantons, dem nur zu radikale demokratische Grundsätze vorgeworfen werden, der unsere Verhältnisse sehr gut kennt, uud der unsere ehemalige Aristokratie unbefangen und gründlich beurtheilen kann. Er schreibt über den Antrag des Regierungsrathes und über meine damit übereinstimmenden Ansichten folgendes: „Es ist nicht nöthig, Ihnen zu sagen, daß ich in jeder Beziehung Ihre Ansicht theile, und daß ich — wie auch der endliche Entscheid des Großen Rathes ausfalle — dem Regierungsrath Glück wünsche, diesen Antrag einer Maßnahme gemacht zu haben, die gerecht, politisch und großmüthig zugleich ist. Sie haben die wahre Ansicht in dieser ganzen Angelegenheit bezeichnet. Es ist nicht darum zu thun, dem Volk die Meinung oder den Willen der Regierung aufzudringen, sondern darum ist es zu thun, von der Voraussetzung auszugehen, daß das Volk wolle, was gerecht, politisch und großmüthig ist, und daß das Volk, wenn es die Beweggründe kennt, welche den Großen Rath bewegen, dem Antrag der Verzeihung beizustimmen, diese Beweggründe billigen werde; in einem Wort, es ist der Fall, daß die obersten Staatsbehörden dem Volke rathen, nicht daß sie ihm ihre Meinung aufdringen.“ Aehnliche Urtheile über diese Amnestiefrage könnte ich Ihnen noch viele von edelgesinnten und liberalen Männern anderer Kantone anführen. Ich bitte ehrerbietig, mich dabei nicht zu mißverstehen. Ich erkläre, daß ich nie eine fremde Einmischung und nie eine Einmischung der Tagsatzung oder anderer Kantone in diese oder andere unserer innern Angelegenheiten dulden würde, die in den Bereich der Souveränetät des Bernervolks und seiner Stellvertreter gehören. Aber ein anderes ist es, eine unbefugte Einmischung dulden, oder aber aus freiwilligem Antrieb der Großmuth einen Entscheid nehmen, der aller unserer Bundesgenossen Achtung und Zutrauen uns gewinnen kann. Der Kanton Bern könnte und sollte so die Axe werden, um die sich in großartigen Bewegungen die übrigen Kantone zum Heil des ganzen Bundes drehen würden. Bricht diese Axe durch unsere innern Zerwürfnisse, so läuft die ganze Eidgenossenschaft Gefahr durch unsere Schuld. Verzeihen wir unsern Feinden, Tit., auch dann wenn sie nicht um diese Verzeihung bitten, und diesen Antrag, diese Bitte ende ich mit der heiligsten Versicherung, daß ich des Bernervolkes und des Schweizervolkes Recht und Freiheit jederzeit mit allen Kräften meiner Seele bis zu meinem Grabe und auch jenseits vertheidigen werde, wenn Gott es mir vergönnt. Ich stimme zum Eintreten und zum Antrag des Regierungsrathes.

Fellenberg. Es ist blos um die Frage des Eintretens zu thun. Da muß ich bedauern, daß, obschon ich vollkommen für die Begnadigung stimmen und beweisen werde, daß sie eine sittliche Nothwendigkeit ist, ich doch nicht zum Eintreten auf den Vortrag des Regierungsraths stimmen kann, weil derselbe Grundsätze feststellt, die geradezu mit der beschwornen Verfassung im Widerspruche sind. Wir sollen doch endlich einmal, besonders wenn wir sagen, die Verfassung habe tiefe Wurzeln geschlagen, beweisen, daß wir unsere Verfassung kennen und wissen, was wir ihr schuldig sind. Die bernische Verfassung setzt unzweideutig fest, daß die verschiedenen Gewalten, die gesetzgebende, richtende und vollziehende, durch alle Grade geschieden sein sollen. Soll jetzt die richterliche Gewalt, die uns Alle schützt, und die der sicherste Anker ist, an welchem unser Staatsschiff sich halten kann, ihre Pflicht nicht ausüben können, ohne gefährdet zu werden durch dergleichen Aeußerungen, wie sie im Vortrage des Regierungsraths enthalten sind? Wie ich bereits in meinem Sendschreiben an die Mitglieder des Großen Raths vom Jahre 1834 ausgesprochen habe, konnte und sollte nach allgemeinem Begriffe die Amnestie ertheilt werden, bevor die richterliche Gewalt die Hand auf das Geschäft gelegt hatte, oder bevor wenigstens der richterliche Spruch eingetreten war. Amnestie hätte auch eintreten können, wie bei der gepriesenen Amnestie in Mailand, nachdem die richterliche Gewalt eingetreten war, wenn da der Regierungsrath bewiesen hätte, daß er wisse, was er der richterlichen Gewalt schuldig ist. Dann würde ohne anders der Antrag auf Amnestie ganz an seiner Stelle gewesen sein. Jetzt hingegen, nachdem das Urtheil kaum ausgesprochen, vom Volke kaum erfaßt ist, über die richterliche Gewalt wegzuschreiten, als wäre sie nicht da, oder als wären wir ihr keine Achtung schuldig, das wäre das schwerste Vergehen, wenn wir es ungerügt ließen. Nun ist hier im Vortrage gesagt, der Regierungsrath habe sich bewogen gefunden, nicht zu exequiren, und man habe das Herannahen der zweiten Hälfte der Wintersitzung abwarten wollen, um dann dem Großen Rath vorzuschlagen, was etwa in Gnaden geschehen möchte. Sollen wir eine solche wesentliche Staatsgarantie unserer Verfassung um solcher Konsiderationen willen preis geben? Hätte der Regierungsrath, wenn er mit staatsmännischer Umsicht handeln wollte, sich nicht mit dem obersten Gerichtshofe verständigen können? Man kann sagen, das wäre auf das Gleiche herausgekommen. Nein, Tit., es würde dem Volke nicht eine Thatsache vor Augen geführt haben, welche im höchsten Grade gefährdend ist für das Volk und dessen Freiheit, und selbst für unsere Widersacher. Nun ist es blos um die Ausübung des Begnadigungsrechtes zu thun und nicht mehr um eine Amnestie, und wir können jetzt nicht untersuchen, ob wir auf den Antrag des Regierungsraths eintreten wollen, sondern wir müssen auf den Drang unseres Herzens, und auf das allgemeine Bedürfniß hin, daß endlich einmal Beruhigung gewährleistet werde, Begnadigung ertheilen. Diese Begriffsverwirrung, welche man in unser Gemeinwesen einzuführen trachtet,

mußte zurückgewiesen werden. Eben weil unser Volk und unsere Behörden gar zu sehr an Begriffsverwirrungen laboriren, und wir nothwendig zu einem verfassungsmäßigen Gange kommen müssen, um wirklich ein Mal sagen zu dürfen, daß unsere Verfassung Wurzel schlage in den Gemüthern des Volks, mußte ich mich darüber erklären, weil, wenn wir jetzt ein solches Beispiel aufstellen, es unendliche Folgen hat, die wir nicht zulassen dürfen. Es ist da noch ein anderer Grund, weßwegen ich Bedenken trage, auf diesen Vortrag einzutreten. Dieser Grund besteht darin, daß der Vortrag nicht großartig und großmüthig genug ist. Er gefährdet die Reaktionärs, diese verunglückten Mitbürger, welche wir von nun an mit wahrhaft gesetzgeberischer Großmuth wiederum in die Reihen unserer Mitbürger einführen sollen. Wir müssen bedenken, daß wir es mit Schwerkranken zu thun haben, nicht nur mit Kranken im reaktionären Sinne, sondern auch mit Kranken im ultra- — wie soll ich es nennen — demokratischen Sinne, einem Extreme, das, wenn auch den Reaktionärs entgegen, doch nicht weniger gefährlich für uns ist, als dasjenige der Bevorrechtigungsliebhaberei. Wir haben es erfahren durch die Art, wie das Land gegenwärtig bearbeitet worden ist durch Beispiele, welche geeignet sind, die allergehässigsten Leidenschaften zu erregen, — wir haben es erfahren durch Alles dasjenige, was man den Reaktionärs attribuirt, worüber aber wir kein Urtheil haben, sondern einzig die Gottheit, welche Herzen und Nieren prüft. Was hat man in gewissen öffentlichen Blättern diesen Männern nicht alles zugeschrieben? Sollen wir nun einem solchen Hasse und solcher Leidenschaft noch mehr Nahrung geben durch die Art, wie wir den Gegenstand behandeln? Wir sollen als wahrhafte Aerzte handeln an den Gemüthern dieser Kranken und sollen den Einen wie den Andern die Hand bieten, als die Repräsentanten des höhern Volkswohlwollens. Es ist unstreitig, daß unter diesen verurtheilten Männern solche sich befinden, die noch immer im Wahne sind, daß die hiesige Repräsentation nicht volksthümlich, und daß unsere gegenwärtige Ordnung der Dinge hinfällig sei, wie ein Morgentraum. Wie können wir ihnen das verdenken bei all' den Schwächen, welche an den Tag gekommen sind in dem Gange der neuen Ordnung der Dinge und bei all' den hervorgetretenen Gewaltthaten? Wie kann Jemand, der durch die Brille der Leidenschaft sieht, im Zweifel sein, daß ein gerechtes Volk nicht beistimmen könne einem Gange, wo man noch zu keinem untadelhaften Gesetze kommen konnte, wo man nicht einmal die Kraft hat, im Erziehungs- und Armenwesen, in der Gerechtigkeitspflege, so wie bezüglich auf ein Verantwortlichkeitsgesetz auf das Reine zu kommen? Das Alles haben wir selbst den Reaktionärs zugezogen, so daß sie sich nicht überzeugen können, daß unsere Republik in dieser Art und Weise fortbestehen werde. Da ist nun noch ein anderer Umstand, der mich in meinem Begnadigungswunsche so sehr irre macht. Wenn diese Männer, die uns bis jetzt zum Theil aus der Ferne beobachtet haben, zurückkommen und uns noch in der Nähe betrachten und dann noch genauer erkennen, wie Manches bei uns so übel steht, so könnte in der That bei ihnen die Hoffnung einer neuen Reaktion wiederum hervortreten. Da sollen wir ihnen auch helfen; indem wir die Begnadigung aussprechen, sollen wir zugleich das Gelübde thun, Niemanden mehr in Gefahr zu bringen, zu reagiren. Mein Zutrauen zu Ihrer Vernunft, Tit., hat mich indessen zurückgeführt von meinen daherigen Zweifeln. Ich habe gedacht, wenn diese Männer wiederum zurückkommen und hier sitzen und mit uns wirken und eine tüchtige Opposition bilden, dann könnte es besser kommen. Vor Allem aus sollten wir uns selbst begnadigen, wir bedürfen es, und ich trage darauf an, daß man in erster Linie den Vollziehungsrath begnadige, denn es sind da solche Eingriffe in Gesetz und Verfassung geschehen, daß er wahrlich Begnadigung bedarf, und ich ertheile sie aus vollem Herzen. Wenn wir dann auf die Sache selbst eintreten, aber nicht nach diesem Vortrag, sondern nach dem Drange unserer Herzen und nach den hier fallenden Anträgen, so wünsche ich, daß wir allgemein begnadigen und allgemeine Gesundheit herstellen, und daß wir denen Männern, welche wiederum eingeführt werden sollen in unsren Bruderkreis, zugleich auch Schutz gewähren gegen die Angriffe, welche gegen sie geschmiedet werden möchten, indem man namentlich als eines der wirksamsten Mittel, die Leidenschaft gegen sie aufzureizen, bereits sagt: seht, auch jetzt noch wollen sie Vorrechtler sein und ein besonderes Verfahren in der Begnadigungssache in Anspruch nehmen. Ich hoffe, bei Ihrem Begnadigungsbeschlusse werden Bedingungen anzunehmen sein, wodurch diese Männer auf keine Weise verletzt werden, und doch der Würde dieser Behörde und des bernischen Volkes entsprochen werde. Ich trete ein auf die Berathung, aber nicht auf diesen Vortrag, den ich mißbillige, sondern nach dem Rufe der Herzen aller wahren Repräsentanten des Bernervolkes.

Sury. Will man einen Akt der Großmuth, würdig des bern'schen Volkes, üben, so übe man ihn ohne Demüthigung derjenigen, zu deren Entlastung er bestimmt ist. Es handelt sich nicht um ein gemeines Verbrechen, wie Mord und Diebstahl, das unter allen Umständen als ein solches anerkannt wird; es handelt sich um eine That, die überhaupt genommen, sowohl zur Bürgerkrone, als zum Schaffot führen kann. Es handelt sich um eine That, die je nach dem Resultate mit Lorbeern oder mit dem Blutgerüste belohnt wird. Vielleicht würde ich anfänglich in der Stellung eines Siegers Vernichtung geboten haben; nach acht langen Jahren müßte ich ein Barbar sein, wenn ich diese Vernichtung noch fordern wollte, — wenn ich selbst noch etwas fordern wollte, das mehr wäre, als Vergessenheit. Wir sind in der Stellung von Siegern gegenüber von Besiegten; der Kampf ist vollendet, der Sieg ist vollbracht, lassen wir die Verfolgung, besonders nach langen Jahren, — eine Verfolgung, die nur eine verschobene Rache sein würde. Die Weltgeschichte, das Weltgericht würde uns tadeln, ja sogar brandmarken. Was haben wir übrigens zu besorgen? Die Aristokratie, qua Staatsform, ist nur noch ein Kadaver. Die Idee, welche sie hervorrief, ist längst abgestorben, und so wie jedes andere Institut, das nur durch die Zeit belebt wird, ist sie durch das Absterben ihrer Bedingung für immer dahingefallen. Die Einzelnen dann, was wollen die gegen die Majestät des Volkes? seine Institutionen sind befestigt; nun sollen die Bestraften anerkennen, daß eine rechtmäßige Gewalt sie erreicht hat; allein so bald sie dieses anerkennen, soll das bernersche Volk den Besiegten Vergessenheit gewähren. Ich stimme zwar nicht unbedingt und ohne Modifikation zu dem Vortrage, ich stimme aber zum Eintreten in die Diskussion desselben.

Küpfer, Major. Es ist vielleicht unbescheiden, nach drei so vorzüglichen Rednern auch das Wort zu ergreifen. Aber die Sache ist so wichtig, daß ich nicht möchte, daß ein falscher Schein auf diejenigen falle, welche dem Antrage des Regierungsraths nicht beipflichten. Der Regierungsrath hatte gewiß hohe, edle Absichten; er hätte aber denjenigen Weg, welchen das Gesetz vorschreibt, gehen, den Betreffenden das Urtheil eröffnen, ihnen aber insinuiren lassen sollen, daß sie von dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen möchten. Da würden gewiß die Meisten, wenn nicht Alle, die Gelegenheit ergriffen haben. Nur durch die Initiative, welche der Regierungsrath ergriffen hat, ihnen die Begnadigung auf dem Teller anzubieten, sind sie irre gemacht worden. Ich trage darauf an, in den Vortrag des Regierungsraths nicht einzutreten, sondern eine Kommission niederzusetzen, um die eingelangten oder noch einlangenden Begnadigungsgesuche zu prüfen, denn ich will diese Männer begnadigen, aber ich will ihnen die Begnadigung nicht auf dem Teller anbieten.

Blösch. Wenn ich dächte, daß in Bezug auf diese Vorfrage des Eintretens nicht eine Art Mißverständniß einschleichen könnte, so würde ich nicht schon jetzt das Wort ergreifen; aber nicht ganz ohne Grund befürchte ich in dieser Beziehung ein Mißverständniß, und was mich darin bestärkt, ist der Antrag des Herrn Fellenberg, von welchem ich nichts anderes begreife, als die Verwirrung, welche darin liegt. Das Prinzip der Begnadigung überhaupt wird von wenigen oder gar keinen Mitgliedern dieser Versammlung angefochten; der Streit dreht sich bloß um die Frage: will man begnadigen mit oder ohne Ansuchen der Betheiligten? Ich bin nun der Ansicht, daß alle diejenigen, welche überhaupt, sei es mit oder ohne Ansuchen, begnadigen wollen, in die Berathung eintreten müssen, denn sonst kömmt die Frage nicht mehr in Abstimmung, ob man etwa auf einlangende Gesuche hin begnadigen wolle. Man soll also eintreten, und dann sollen diejenigen, welche nicht dem Antrage

des Regierungraths beipflichten, modifizirte Anträge bringen. Man hat dem Regierungsrath bittere Vorwürfe gemacht über die eingeschlagene Form. Bei verschiedenen Anläßen habe ich die Regierung ohne Scheu angegriffen und getadelt, wo ich geglaubt, daß sie auf unrechtem Wege sei; aber ebenso werde ich sie ohne Scheu vertheidigen, wo ich glaube, daß dieß nicht der Fall ist. Hier ist nach meiner Ueberzeugung die Regierung auf dem rechten Wege geblieben. Die erste Frage war: kann die Regierung überhaupt von sich aus einen Antrag auf Begnadigung stellen? Wer will das bezweifeln, Tit.? Man sagt uns zwar, das sei ein Eingriff in die richterliche Gewalt. Gott gebe, daß keine andern Eingriffe in die richterliche Gewalt statt gehabt haben! Ein solcher Eingriff würde es gewesen sein, wenn man während des Laufes der Untersuchung dieselbe niedergeschlagen hätte; aber nachdem Schuld und Unschuld durch den kompetenten Richter ausgesprochen war, ist die Exekutivgewalt wiederum in ihr Recht getreten, und da haben wir völlig freie Hände. Der Regierungsrath hat also in vorkommenden Fällen dem Grundsatze nach das Recht, Begnadigungsanträge von sich aus zu bringen. Eine andere Frage war die: wenn der Regierungsrath auf Begnadigung anträgt, — welche Wirkung hat das auf die Exekution des Urtheils? Sobald diese Sache irgend hier in Berathung kommen, und also der Große Rath darüber entscheiden sollte, so war die nothwendige Folge die, daß der Antrag suspensive Wirkung haben mußte. Das hat man zugegeben in vielen Fällen von Todesstrafen, weil man nicht zuerst den Kopf abschlagen und erst nachher fragen kann, ob man begnadigen wolle. Hier handelt es sich zwar nicht um's Kopfabschlagen, aber worüber sollen wir heute entscheiden? über die Frage, ob den Betreffenden alle und jede Strafe erlassen sein solle oder nicht. Sollte man nun zuerst exequiren und dann, nachdem vielleicht eine sechswöchige Bestrafung stattgefunden, hier berathen, ob gar keine Strafe eintreten solle? Sobald also der Regierungsrath zufolge seiner Kompetenz einen Antrag auf gänzliche Begnadigung brachte, sollte die Exekution suspendirt werden. Ist es etwa in andern Fällen anders gehalten worden? hat man etwa in Betreff des Raubmörders Gattiker oder des Mörders Fête, welche beide Begnadigung begehrt hatten, einen Schritt gethan zur Exekution der Strafe, bevor der Große Rath darüber entschieden? oder hat man nicht vielmehr gemacht was jetzt, nämlich das Urtheil eröffnet, mit der Vollziehung aber inne gehalten und den Großen Rath entscheiden lassen? Eine fernere Frage ist: waren Gründe vorhanden, um einen solchen Antrag zu stellen? Darüber, Tit., mag Jeder mit sich selbst rechten. Der Regierungsrath hat gefunden — ja, und ich wenigstens theile seine Ansicht. Wenn Andere sie nicht theilen, so begreife ich es, und bin weit davon entfernt, deßhalb irgend Jemandem einen Vorwurf zu machen; ich nehme aber auch meinerseits das gleiche Recht in Anspruch, meine Ueberzeugung auszusprechen, ohne verdächtigt zu werden. Es ist dieß das dritte Mal, daß ich in amtlicher Stellung mich mit dieser Sache zu beschäftigen habe. Zuerst war mir im Jahr 1832 die Hausdurchsuchung im Erlacherhofe übertragen; nachher wurde mir ein Theil der Untersuchung im Laufe des Prozesses selbst anvertraut; heute habe ich über den Begnadigungsantrag meine Stimme abzugeben. So wie ich die beiden ersten Male meine Pflicht nach beßtem Wissen erfüllt habe, so werde ich meine Pflicht heute wiederum thun, und diese ist, zu demjenigen zu stimmen, was ich dem Interesse des ganzen Landes angemessen finde. Geht man von dem persönlichen Standpunkte, d. h. von der Berücksichtigung der Betheiligten aus, so mag man ein ganz verschiedenes Resultat haben, als wenn man von demjenigen Standpunkte ausgeht, den ich habe, nämlich vom Interesse des ganzen Landes. Wenn man glaubt, es handle sich darum, den betheiligten Personen einen Vortheil zu erweisen, dann ist es ganz natürlich zu sagen: wartet, bis sie es begehren. Eine andere Ansicht aber ist die, daß die Begnadigung, gänzlich abgesehen von den betreffenden Personen, im Interesse des Landes liege. Wenn wir diese Ansicht theilen, sollen wir dann warten, bis die Betreffenden um Begnadigung nachsuchen? soll die Regierung, wenn sie glaubt, daß etwas im Interesse des Landes liege, damit warten, bis einzelne Bürger sie darum bitten? Wer also den persönlichen Standpunkt im Auge hat, sagt mit Recht: wartet doch wenigstens, bis sie es begehren; wir andere aber sagen mit eben so viel Recht: die Regierung hat ihre Pflicht erfüllt. Ich halte dafür, das Interesse des Landes erheische Begnadigung, weil ich glaube, dieselbe werde zur Beruhigung, zur Milderung der Stimmung, — ich will nicht sagen zur Versöhnung — führen; allein von eigentlicher Versöhnung bis zu offenem feindseligen Verhältnisse ist ein ungeheurer Spielraum, und da können mehrere der Betreffenden innerhalb dieses Spielraums zum öffentlichen Gemeinwesen in manches Verhältniß treten, das ihm großen Gewinn bringen kann. Manche glauben zwar, die Fortdauer der Spannung sei gut. Ich glaube das nicht. Ich halte vielmehr für gut, den bestehenden Zwiespalt zu heben und keine gegründete Ursache zu einem unversöhnlichen Betragen darzubieten. Also stimme ich zur Begnadigung, und zwar ohne die Bittgesuche abzuwarten. Uebrigens ist es nur um das Eintreten zu thun; aber so fern ich auf irgend eine Weise begnadigen möchte, würde ich zum Eintreten stimmen. Wird eingetreten, so stimme ich dann nicht nur zum Antrage, sondern wiederhole, was ich bereits an einem andern Orte erklärt habe, nämlich, daß ich unbedingt auch in Ansehung der Kosten begnadigen möchte; denn das ist meine Ueberzeugung.

(Fortsetzung folgt.

Nro. 5.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung, Freitag den 28. Februar 1840. Vortrag des Regierungsrathes über die Amnestie.)

Kohler, Regierungsstatthalter. Herr Fürsprech Blösch steht in der Ansicht, daß, nachdem die Frage des Eintretens, um welche einzig es sich handelt, beseitigt sein werde, dann noch von einer Diskussion die Rede sein könne über die Art und Weise der Begnadigung. Ich habe diese Ansicht nicht, und darum ergreife ich das Wort schon jetzt, um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen. Diese Begnadigungsfrage kann, rein formell aufgefaßt, keiner andern Form unterliegen, als alle übrigen Begnadigungsfragen, welche bis jetzt hieher gekommen sind. Zuerst ist es darum zu thun: will man überhaupt eintreten oder nicht? Tritt man ein, so wird nach einer bestimmten Vorschrift sowohl, als nach der bisherigen konstanten Praxis sofort über die Begnadigung abgestimmt durch Ballotiren oder geheimes Stimmenmehr. Also findet, nachdem die Frage des Eintretens diskutirt und entschieden ist, keine fernere Diskussion mehr statt, daher müssen auch die verschiedenen abweichenden Anträge schon bei der Eintretensfrage gemacht werden. Tritt man in den Antrag des Regierungsraths nicht ein, so ist die Sache erledigt. Da also nicht zweimal geredet werden darf, will ich mich nunmehr über die Sache selbst aussprechen und zeigen, warum ich glaube, daß man nicht in den Antrag des Regierungraths eintreten soll. (Auf einen andern Antrag kann aber heute nicht eingetreten werden.) Gegen den Antrag des Regierungsraths, welcher als Akt der Großmuth ausgegeben wird, ist es zwar unangenehm zu sprechen; allein Herr Fürsprech Blösch hat selbst bemerkt, daß man andere Ansichten haben könne, und dessen ungeachtet von keiner Seite Verdächtigung eintreten solle. Ich nun bin in diesem Falle; ich habe aber die Ueberzeugung, daß die große Mehrheit des Volkes eben so gut, als der größere Theil dieser Versammlung andere Ansichten hegt, und daß sich der Regierungsrath in der beßten Absicht, etwas Edles zu thun, in der Meinung des Volkes gröblich geirrt hat, ohne daß deßwegen seine Motive mißkannt würden. Allein das Volk geht von anderer Ansicht aus. Da es nun wesentlich ist für den Staat, eine Regierung zu haben, deren Anträge und Vorschläge von der obersten Behörde eher sanktionirt, als abgewiesen werden, so hätte der Regierungsrath im Interesse des Staates, nachdem er sich durch vielfache Korrespondenzen von Freund zu Freund, von Landestheil zu Landestheil überzeugt hatte, daß seine Ansicht über das, was nunmehr im Interesse des Landes zu thun sei, von der Mehrheit des Volkes nicht aufgefaßt, vielmehr die Sache zu einer wichtigen politischen Angelegenheit gemacht werde, die sogar das Volk mehr oder weniger beunruhigte, und selbst Leute, welche sich sonst mit Politik gar nicht befassen, in Aufregung und Erstaunen versetzte, weil sie von anderm Standpunkte ausgehen; — da hätte der Regierungsrath, nachdem er das Alles gesehen, wenn er wenigstens sehen wollte, wohl besser gethan, zu sagen: wir haben uns aus denen und denen Beweggründen zu unserm Antrage bewegen lassen; aber wir haben uns geirrt, das Land und die Mitglieder des Großen Raths scheinen andere Ansichten zu haben, und wir nehmen unsern Antrag zurück. Dann konnten hier im Schoße des Großen Raths andere Anträge gestellt werden, oder aber es blieb bei dem strengen Buchstaben des Gesetzes, und das Urtheil wurde wie jedes andere vollzogen. Wenn der Regierungsrath, der aus Menschen besteht, nach eingesehenem Irrthume also gehandelt hätte, so würde es ihm gewiß nicht übel gedeutet worden sein. Nun aber finde ich vielmehr, der Regierungsrath habe sich ungefähr dergleichen Schritte zu Schulden kommen lassen, wie die Zürcherregierung hinsichtlich der Berufung von Strauß. Die Zürcherregierung wollte auch das Gute, aber das Volk ging von einem andern Gesichtspunkte aus und verwarf diese Berufung. Hätte damals der Regierungsrath von Zürich seinen Beschluß zu rechter Zeit zurückgenommen, so würde der Zürichputsch nicht erfolgt sein. Bei uns wird diese nachtheilige Folge nicht eintreten, weil der Große Rath die öffentliche Meinung kennt und den Antrag des Regierungsraths verwerfen wird, so daß dann das Uebel gehoben ist. Ich muß nun den Antrag des Regierungsraths ebenfalls näher analysiren. Beim Durchlesen desselben habe ich mich nicht wenig verwundert über die darin aufgestellten Behauptungen; mich verwundert, wie so etwas vom Regierungsrath zu Tage gefördert werden konnte. Ein Mitglied des Regierungsraths hat uns nun heute gesagt, wie es gegangen ist. Ja, Tit., wenn so viele Accoucheurs sind, um ein Kind zur Welt zu fördern, so kann da kein lebensfähiges Kind zum Vorschein kommen, sondern es gibt ein Monstrum. An diesen Uebeln leidet aber der Vortrag des Regierungsraths in allen Beziehungen. Er zeigt vorerst eine Abweichung von der bisherigen Norm in Begnadigungssachen, welch' letztere immer in der gleichen Form behandelt werden sollen. Sei das beurtheilte Vergehen, welches es wolle, so kann die Art desselben erst berücksichtigt werden, wenn es dann um den Entscheid hier in dieser Versammlung zu thun ist. Das ist nun so sehr mißverstanden worden, daß das diplomatische Departement den Gegenstand in erster Linie berathen hat, während dieß nach der gewöhnlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Regel in erster Linie durch das Justiz- und Polizeidepartement hätte geschehen sollen. In allen deutschen konstitutionellen Staaten fordert der Souverän in Begnadigungsfällen vor Allem aus das Gutachten des Justizdepartements. Das Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements konnte demnach, wenn also dergleichen Ansichten walteten, noch überdieß an das diplomatische Departement gewiesen werden, um zu vernehmen, ob jetzt auch noch besondere politische Gründe eintreten, um vielleicht einen andern Antrag zu stellen, als möglicherweise das Justizdepartement gestellt hatte. Das nun ist ein Fehler, und hier sollen alle dergleichen Fehler zur Sprache gebracht werden, weil dadurch der Regierungsrath kräftiger und stärker wird für die Zukunft. Was mir in dem Vortrage des Regierungsraths am meisten aufgefallen, ist der Satz: „Der Regierungsrath hätte nicht von sich aus u. s. w.“

bis „vorbehalten ist“. Ich bedaure, daß dieser Passus im Vortrage steht. Wenn der Regierungsrath durch Vollziehung des obergerichtlichen Urtheils dem §. 50 der Verfassung Nro. 2 zu nahe getreten wäre, so ist er in diesem Paragraphen zu nahe getreten alle Mal, wo er irgend ein Urtheil des Obergerichts vollzog, weil der Große Rath möglicherweise von sich Begnadigung eintreten lassen konnte. Also ist dieser Satz sehr übel ausgefallen. Es heißt ferner im Vortrage: „Wenn der Regierungsrath die Vollziehung für einige Zeit suspendirte, so handelte er wie früherhin bei andern Anlässen“. Ich kenne diese Anlässe nicht, denn wenn auch ein Herr Präopiniant die Beispiele von Gattiker und Fête angeführt hat, so ist mir dennoch kein einziger Fall bekannt, wo die Exekution der Strafe irgend suspendirt worden wäre, bis die Betreffenden um Begnadigung nachgesucht hatten. Vielmehr ist das Urtheil den Betreffenden jeweilen eröffnet, ihnen aber zugleich gesagt worden, daß nach dem Gesetze sie noch so und so viel Zeit haben, um mit einem Begnadigungsgesuche einzukommen; innerhalb dieser Zeit haben dann die Betreffenden an die Gnade des Großen Raths appellirt, und erst von diesem Augenblicke an wurde die Strafe suspendirt. Was sodann die lange Dauer der Procedur und die während dieser Zeit von Seite der Betreffenden ausgestandenen Leiden betrifft, so ist zwar diese lange Dauer sehr zu bedauern; aber daß die Betreffenden gar sehr dabei gelitten haben, müßte ich bezweifeln. Wären die Urtheile ein oder zwei Jahre nach dem Vorfalle erlassen worden, so würden dieselben gewiß viel strenger ausgefallen sein, weil die Sache noch in allzu lebhafter Erinnerung, und der Abscheu vor einem solchen Verbrechen gegen unsere neuen Institutionen allzu groß war, und auf jeden Fall würden die Urtheile schon deßwegen strenger ausgefallen sein, weil das Obergericht diese lange Dauer als einen sehr wesentlichen Milderungsgrund angenommen hat, wodurch auch einzig das milde Urtheil begreiflich wird. Also kann der Regierungsrath, nachdem das Urtheil diese lange Dauer vielleicht nur zu sehr berücksichtigt hat, nicht noch ein Mal darauf zurückkommen. Von Amnestie sodann kann nicht mehr die Rede sein, das ist eine Begriffsverwechselung, denn Amnestie ist Vergessenheit, und diese kann nach ausgefälltem Urtheile nicht stattfinden, wo mehrere tausend Exemplare der Procedur sich in den Händen des Publikums befinden. Der Regierungsrath wollte aber die Strafe erlassen, d. h. also begnadigen. Der Regierungsrath nennt sodann in seinem Vortrage die Handlung der Betreffenden ein schweres politisches Verbrechen, und jetzt trägt er dennoch darauf an, die Strafe ohne Bittgesuch (und um diesen letztern Punkt wird sich heute der Kampf der Meinungen drehen) zu erlassen. Wie er dieses thun kann, begreife ich nicht, weil ich die Ansichten theile, welche die große Mehrheit des Landes hat. Man spricht zwar vom Interesse des Landes. Dieses Interesse habe auch ich im Auge, aber es führt mich zu einem entgegengesetzten Resultate. Aus Vaterlandsliebe und im Interesse des Landes will ich das Urtheil vollzogen wissen, wenn die Betreffenden nicht mit Bittgesuchen einlangen. Geschieht dieses Letztere, so wird der Große Rath seine Großmuth zeigen. Wenn nach dem stattgehabten schweren Verbrechen gegen die Republik Sie, Tit., jetzt, wo das Urtheil zur Exekution kommen soll, Erlassung der Strafe aussprechen, ohne daß die Betreffenden, namentlich die Hauptpersonen, sich dafür melden, — wie wird das Volk darüber raisonniren? Wenn es sich nur um die Armen, um die Verführten handelte, wenn es nur Seeländer oder Oberländer wären, wenn keine Berner an der Spitze ständen, würde da der Regierungsrath diesen Antrag auch gestellt haben? Darüber, Tit., entstehen beim Volke Zweifel. Die Hand aufs Herz, und beantwortet diese Frage! Wenn, nachdem im Jahre 1831 von Seite der alten Regierung die Abdikation erfolgt war in schönen Worten, unterzeichnet vom ersten Magistraten, worin gesagt war, man solle der neuen Regierung Gehorsam leisten u. s. w., und nachdem dann im Frühjahre darauf, zuerst die Eidesverweigerung der tüchtigsten Offiziere erfolgt, im Spätjahre des nämlichen Jahres sodann eine Reaktion ausbrach, in welcher dieses nämliche Standeshaupt implicirt war, wenn dann eine Jury hätte urtheilen sollen, so frage ich, ob nicht ein anderes Urtheil herausgekommen wäre, und wenn man nun diesen Leuten die Strafe erläßt, die zuerst Alles gethan haben, damit die Verfassung verworfen werde, die dann nachher als Offiziere den Eid verweigern, und zuletzt auf gewaltsamem Wege die neue Ordnung der Dinge stürzen wollten, — was soll dann geschehen, wenn in Zukunft wiederum so was begegnet? So, Tit., raisonnirt das Volk. Man sagt, die Republik sei jetzt stark, die neue Ordnung der Dinge habe feste Wurzel gefaßt, und also solle man die Leute straflos lassen. Wo ist die Garantie, daß in dieser Hinsicht keine Gefahr sei? Ich, Tit., sehe diese Garantie nicht, und mit mir sehen sie noch Tausende nicht. Wenn Leute vom Lande, treue Anhänger der Verfassung, zwar diese Verfassung fest halten wollen, aber glauben, Sie, Tit., oder der Regierungsrath exequiren die Verfassung nicht, und wenn dann diese Leute finden, die Verfassung müsse zwar aufrecht erhalten werden, aber es müssen andere Personen an die Regierung kommen, wie dieß zu Zürich der Fall war, und wenn dann Emmenthaler, Seeländer, Oberländer u. s. w. dießorts ein gewaltsames Unternehmen unterfangen würden, um einen Personenwechsel zu Stande zu bringen, wäre das nicht Hochverrath? was wollen Sie dann mit diesen Leuten machen, Leuten, die der Verfassung mit Leib und Seele zugethan sind, die die Verfassung hervorgerufen haben, aber finden, das Organ, welches dieselbe handhaben solle, sei nicht zusammengesetzt, wie es im Interesse des Vaterlandes und der Verfassung zu wünschen sei? Sind diese nun mehr oder weniger strafbar, als diejenigen, welche heute vor uns stehen? Weit strafbarer werden doch wohl diejenigen sein, welche nicht nur die Personen ersetzen, sondern die Institutionen selbst umstürzen wollen. Um so mehr wird man sich alsdann auf das heutige Antecedent berufen, und darum kann man es auf dem Lande nicht begreifen, wie der Regierungsrath auf Begnadigung dieser Leute antragen kann. Man sagt: die Republik steht fest und stark, und das ist ein Akt der Großmuth, wir werden dadurch die Feinde beseitigen und Ruhe und Frieden, wenn auch nicht Versöhnung, in den Gemüthern zurückführen. Ich glaube auch, von Versöhnung sei da nicht die Rede, wenn man sieht, wie dieses Patriziat seine Vorrechte immer noch nicht vergessen kann. Unsere Feinde legen uns diesen Akt auch nicht als Großmuth aus, sondern als Schwäche und Furcht, als ob man sie nicht anrühren dürfte. Um den Bestand der Republik zu sichern, muß vor Allem aus Beugung unter das Gesetz stattfinden, nicht aber Beugung unter Personen. Das bernische Volk hat gegen diese Klasse von Leuten bereits eine weit schönere Großmuth geübt, als wir sie jetzt selbst nach dem Antrage des Regierungsraths üben könnten. Was ist im Jahr 1831, nachdem die Aristokraten alles Mögliche gethan hatten, um die neue Ordnung der Dinge zu verhindern und die Verfassung zu verwerfen, bei den darauf stattgehabten Wahlen geschehen? Wie viele Mitglieder der abgetretenen Regierung, wie viele von denen, welche jetzt unter den Sieben sich befinden, sind ja damals gewählt worden vom Volke, weil das Volk sagte: die Verwerfung der Verfassung ist ein Akt der freien Ueberzeugung, und wenn die Betreffenden die Verfassung nicht für gut hielten, so sollten sie sie verwerfen; jetzt haben wir aber dennoch das Zutrauen zu ihnen, daß sie sich als treue Bürger unter die Verfassung fügen werden, und da wir sie achten und ihre Erfahrung und Kenntnisse anerkennen, so wählen wir sie wiederum in die Regierung. Sind etwa damals nicht im Verhältniß ungeheuer viele Bernerpatrizier gewählt worden? Mehrere davon haben die Wahlen angenommen, und der Große Rath seiner Seits hat sie an die ersten Stellen erhoben. Viele Andere haben dagegen diese Wahlen von sich gestoßen und mit Füßen getreten, weil sie nicht nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit neben uns übrigen regieren wollten, und weil sie hofften, daß es ohne sie nicht gehen werde. Als sie nun sahen, daß es dennoch gieng, haben sie reagirt, und Tit., gerade diejenigen, welche damals gewählt worden waren vom Volke, stehen jetzt unter den Reaktionärs als deren Chefs. Also hat damals das Volk Großmuth an diesen Leuten geübt. Weil man sich nun in ihnen so bitter getäuscht hat, so ist jetzt der Glaube im Volke, daß dieses Mal mit Verzeihung nicht viel oder nichts gewonnen werde, besonders, da sich diese Klasse auch seither fort und fort der Regierung in allen Beziehungen feindlich entgegengestellt hat, von welcher Gesinnung ihr bekanntes Organ das Echo hergibt. Daher hat das Volk nicht Lust, diesen Leuten die Begnadigung auf dem Teller darzubringen. Das Volk wird zwar auch jetzt

edel und großmüthig an denselben handeln, aber man will, daß diese Leute, — nicht bloß die Dägg und Hofmann u. s. w., welche hier vor der Thüre um Gnade anhalten und versichern würden, sie seien bethört gewesen, — sondern daß namentlich die Ersten derselben, (es handelt sich hauptsächlich um ein paar Personen unter den Siebnern) kommen und sagen — — — (da auf der vollgepfropften Gallerie Gedränge und Geräusch entsteht, so beauftragt der Herr Landammann die Ammänner, da oben Ruhe zu handhaben, worauf es wiederum stille wird). — — — Also Tit., der Akt der Großmuth von Seite des Volkes hat bereits stattgefunden, gleichsam zur Probe, ob Aussöhnung möglich sei. Die Mehrheit des Volkes und diese Versammlung will und wünscht auch jetzt Begnadigung dieser Leute, weil man sie für unschädlich betrachtet, weil das Volk wacht und weil die Verfassung immer mehr Wurzel im Volke gefaßt hat; aber man glaubt, die Begnadigung solle nicht anders stattfinden, als indem die Betreffenden und zwar namentlich die Ersten sagen: wir haben gefehlt, wir sind verurtheilt, wir verlangen Vergebung, erlaßt uns die Strafe. Dann ist die Regierung von diesen Leuten anerkannt, die sie sonst nicht anerkannt haben. Demüthigung ist das keine, und Niemand wird wollen, daß sie einen Unterwürfigkeitsakt ausstellen, aber ihre Schuld anerkennen sollen sie. Bisher haben unsere Feinde die ganze Angelegenheit als bloße Leidenschaft und Verfolgung von Seite der Regierung angesehen; darum müssen diese Personen vor Allem aus ihre Schuld eingestehen, die Regierung anerkennen und Erlaß der Strafe fordern. Wenn auch der Regierungsrath das Recht hat, die Initiative in dergleichen Fällen zu ergreifen, so waren hier keine Gründe vorhanden, um, ohne diese Erklärung von Seite der Verurtheilten zu haben, bei'm Großen Rathe auf Erlassung der Strafe anzutragen. Bereits haben eine ganze Menge dieser Personen es nicht unter ihrer Würde gehalten, ihre daherigen Erklärungen und Bittgesuche einzureichen, und zwar finden sich darunter selbst mehrere der mehrbetheiligten Landesabwesenden, die in sehr angemessener Sprache erklären, daß sie sich der neuen Ordnung der Dinge fügen werden. Mein Antrag geht somit dahin:

1) Der Große Rath weist den Antrag des Regierungsraths von der Hand;
2) der Regierungsrath soll beauftragt werden, die durch das Urtheil des Obergerichts vom 30. Dezember in der Hochverrathssache ausgesprochenen Strafen, sofern die Betreffenden nicht bereits mit Bittgesuchen eingelangt sind, oder binnen der Frist von 14 Tagen bei dem Tit. Landammann mit solchen einlangen werden, zu vollziehen. Die eingelangten Bittgesuche sollen durch den Regierungsrath in gehöriger Form vorberathen und dem Großen Rath darüber die geeigneten Anträge vorgelegt werden.

Neuhaus, Altschultheiß. Der Herr Präopinant hat gesagt, es sei unangenehm, den Antrag des Regierungsraths anzugreifen, da er als ein Akt der Großmuth ausgegeben werde; ich dagegen sage: es ist unangenehm, einen Antrag der zum Voraus verurtheilt ist, zu vertheidigen. Das ist aber dießmal eine Pflicht besonders für mich, da ich zuerst den Antrag gestellt habe, die Vollziehung des Urtheils zu verschieben, und ebenfalls zuerst den Antrag gestellt habe, die Strafe unbedingt zu erlassen, mit Ausnahme der Kosten. Wenn also dieser vielfach verdächtigte Antrag Tadel verdient, so fällt er zunächst auf mich. Ich hätte nun gerne erst später gesprochen, denn ich kenne einige Redner, welchen ich hätte antworten mögen; mein Gesundheitszustand könnte mir aber später nicht mehr erlauben zu reden, daher muß ich schon jetzt das Wort ergreifen. Mein ehrenwerther Freund, mit welchem ich sonst meistens gestimmt habe, heute aber nicht die gleiche Ansicht theilen kann, welcher aber dessen ungeachtet mein Freund bleiben wird, — ich hoffe es wenigstens, — Herr Regierungsrath Schneider, älter, hat gesagt, dieser Vortrag sei im Regierungsrathe wohl überlegt worden. Ich antworte: nein, er ist im Regierungsrathe gar nicht überlegt worden. Dieser Vortrag ist nicht die Redaktion des Regierungsraths. Der Regierungsrath hatte zwar versucht, eine Redaktion zu genehmigen; wie Ihnen Herr Regierungsrath Schneider erzählt hat; es wollten aber mehrere Versuche nicht gelingen, und da doch ein Vortrag gemacht werden sollte, so ist dieser Vortrag entstanden, aber der Regierungsrath hat die Redaktion durchaus nicht geprüft und genehmigt. Wenn also Einwendungen gegen einen oder den andern Passus des Vortrages gemacht werden können, so bitte ich, diese der übereilten Redaktion, — denn die Zeit drängte, — zuzuschreiben. — Die erste Frage ist nunmehr die: hat der Regierungsrath das Recht, die Vollziehung eines Urtheils zu verschieben? Einige sagen, nein. Wo aber diese eine gesetzliche Bestimmung finden, die ihr Nein begründen kann, weiß ich nicht. Diese Verschiebung ist nothwendig, wenn Jemand zum Tode verurtheilt ist und dann an die Gnade des Großen Rathes appellirt, und sie hat schon oft stattgefunden ohne Widerrede von Seite des Großen Rathes. Verschiebung der Strafe ist aber auch nöthig für den Fall, daß eine politische Maßregel hier vorgeschlagen werden soll für das Wohl des Landes. Man sagt, wir hätten vollziehen und nichtsdestoweniger dem Großen Rathe Begnadigungsanträge bringen können. Der Regierungsrath, Tit., hielt dafür, es solle den Verurtheilten die Strafe, mit Ausnahme der Kosten, gänzlich nachgelassen werden. Wenn wir nun die Vollziehung angeordnet hätten, so würden 110 Bürger seit beinahe zwei Monaten verhaftet, und 36 andere verbannt sein; Sie, Tit., würden also jetzt einen gänzlichen Nachlaß der Strafe nicht mehr erkennen können, selbst wenn Sie es für gut fänden. Freilich hat in andern Fällen der Regierungsrath Urtheile vollzogen, ohne den Großen Rath zuerst anzufragen, ob er vielleicht die Strafe gänzlich erlassen wolle; aber alsdann handelte es sich nicht um eine politische Frage, wie dießmal. Hingegen durch seinen Entschluß, die Vollziehung des Urtheils zu verschieben, wollte der Regierungsrath Ihnen, Tit., die Möglichkeit lassen, aus politischen Gründen allenfalls einen gänzlichen Strafnachlaß zu erkennen. Also kann die vom Regierungsrath beschlossene Verschiebung des Urtheils gerechtfertigt werden. Der Herr Präopinant hat gesagt, der Regierungsrath hätte, sobald er einsah, daß er die Meinung des Landes verkannt, seinen Antrag zurückziehen sollen. Nein, Tit. Der Regierungsrath hat freilich gehofft, das Land werde seinen Antrag billigen; aber das war nicht der Hauptbeweggrund zum Antrage. Es ist zu bedauern, daß das Volk den Antrag so aufgefaßt hat, wie es der Fall zu sein scheint; wenn aber wirklich die öffentliche Meinung sich gegen den Antrag ausspricht, so brauchen nur Sie, Tit., denselben zu verwerfen. Allein die Mehrheit des Regierungsraths, wenn auch die öffentliche Meinung sich im entgegengesetzten Sinne aussprach, konnte deßwegen nicht ihre Ueberzeugung vernichten und einen ihr widersprechenden Antrag bringen. Die Vergleichung mit der Straußengeschichte in Zürich paßt durchaus nicht. Wäre der Regierungsrath befugt gewesen, die Strafe von sich aus zu erlassen, und hätte er dann gesehen, wie das Volk dieß aufnehme, so würde dann vielleicht die politische Klugheit erfordert haben, die Strafe nicht zu erlassen; aber da es nur darum zu thun war, die Sache Ihrem Entscheide zu unterlegen, so wäre das Zurückziehen des Antrages nicht am Orte gewesen. Man sagt, der Antrag sei ein Akt der Schwäche. Ich finde ihn einen Akt der Kraft. Man sagt, wir dürfen diese Patrizier nicht anrühren. Aber sind es denn nur Patrizier? Die große Mehrheit der Verurtheilten besteht aus Landleuten, Männern aus dem Volke. Wie kann man auch einem Regierungsrath die Schwachheit zumuthen, Patrizier nicht anrühren zu dürfen, während er diese Patrizier im hôtel d'Erlach lange Zeit im Verhaft gehalten hat? und nicht der Regierungsrath hat sie in Freiheit gesetzt, sondern das Obergericht. Also kann der Regierungsrath jetzt auf Strafnachlaß antragen, ohne den Vorwurf der Schwäche zu verdienen. Ein Hauptgrund für mich, die Vollziehung des Urtheils zu verschieben und den Großen Rath darüber anzufragen, war namentlich der, daß, wenn wir das Urtheil vollzogen hätten, wir bloß die Werkzeuge, nicht aber diese Patrizier verhaften konnten, da der Hauptschuldige nicht da war. Man hat gefragt, ob wohl der Regierungsrath seinen Antrag so gestellt hätte, wenn es bloß Männer aus dem Volke betroffen hätte. Ja, Tit. Es mag eine siebenjährige Prozedur Männer aus dem Volke oder Patrizier betreffen, so ist sie mir ein Greuel; also würde ich allerdings den Antrag auf Begnadigung gestellt haben, wenn es auch nur Männer aus dem Volke betroffen hätte, und alsdann hätte ich es mit mehr Freude gethan als jetzt. Uebrigens will ich die entgegengesetzte Frage stellen: beträfe das Urtheil bloß Männer

aus dem Volke und keine Patrizier, — würde jetzt eine solche Aufregung im Lande dagegen entstanden sein? Nein, Tit. Dieser Zorn des Volkes betrifft bloß einige Patrizier. Ich begreife diesen Zorn des Volkes, er freut mich sogar in einer Beziehung, denn er giebt mir die Gewährleistung, daß es aus ist mit den Patriziern, und daß das Volk sich nicht mehr von Patriziern will leiten lassen. In anderer Beziehung aber freut es mich nicht, wenn der Antrag nicht durchgeht. — Eine zweite Frage ist die, kann eine ungesuchte Begnadigung statt finden, ohne die Rechtsgleichheit zu verletzen? Einige ehrenwerthe Mitglieder glauben es nicht. Ich weiß nicht, wo der Grundsatz, daß es nicht geschehen könne, geschrieben steht; aber wenn es irgendwo geschrieben stände, so würde ich den Anzug stellen, einen solchen Grundsatz abzuändern. Allerdings muß man auch eine ungesuchte Begnadigung aussprechen können. Wenn z. B. ein Unglücklicher zum Tode verurtheilt ist, aber, weil er während der Haft verrückt oder krank geworden, nicht um Begnadigung einkommen kann, sollte man diesen, wenn sonst Gründe dazu vorhanden wären, nicht auch ungesucht begnadigen können? Das wäre doch wahrhaftig nothwendig. Also diese zweite Frage beantworte ich mit ja; nur haben wir jetzt zu untersuchen: ist es zweckmäßig, die Begnadigung auszusprechen? Man hat gesagt, das würde ein gefährliches Antezedent sein, indem wir in ähnlichen Fällen dann immer begnadigen müßten. Diese Einwendung kann man aber eben so gut auch denjenigen machen, welche nur auf Ansuchen hin begnadigen wollen. Man kann sich immer gegen das Vaterland verschwören und nachher, wenn es nicht gelingt, Gnade begehren. Also schon hierdurch ist die Einwendung geschwächt. Aber ich habe noch eine andere Antwort darauf. Jedes Mal, daß eine politische Prozedur sieben Jahre lang gedauert haben wird, will ich ungesucht begnadigen, aber wenn die Prozedur nicht so lange gedauert und dem In- und Auslande nicht die schlechteste Meinung von unserer Gerichtsorganisation gegeben hat, dann will ich nicht begnadigen. Ich erkläre frei und öffentlich: wenn bereits im Jahre 1833 oder 1834 das Urtheil, — obgleich alsdann strenger, — ausgesprochen worden wäre, ich, weit entfernt den Antrag auf Begnadigung zu stellen, dann selbst gegen die Begnadigung gestimmt haben würde, auch wenn die Betreffenden darum nachgesucht hätten. Aber diese lange Dauer der Prozedur liegt schwer auf meiner Brust, und einzig darum habe ich den Antrag gestellt. Es ist nun im Volke das Gerücht verbreitet worden, die Mehrheit des Regierungsrathes habe einen Bund mit den Patriziern gemacht, um nach und nach den alten Zustand wiederum herbeizuführen. Ich weiß nicht, in wie weit das Volk solches glaubt; aber das weiß ich, daß wenigstens ich keinen solchen Bund gemacht habe, und in Bezug auf mich und meine Freunde in der Mehrheit des Regierungsraths, wenigstens diejenigen, welche vom Lande, Männer aus dem Volke sind, kann ich zuversichtlich behaupten, daß dieses Gerücht nicht einmal von denen geglaubt wird, welche es ausstreuen. Es wäre sehr traurig für diejenigen, welche dem Volke und der Verfassung von jeher treu gewesen sind, wenn das Volk sie nun für untreue Diener halten würde; aber noch trauriger wäre dieß für das Volk selbst; denn wenn es seine treuen Diener auf die Verdächtigungen von Zeitungsschreibern und leidenschaftlichen Männern hin so leichtfertig verdammt, dann kann es die größte Gefahr laufen, am Ende wirklich untreue Diener zu finden. Jetzt zu der eigentlichen Hauptfrage: ist es zweckmäßig, diese Begnadigung ungesucht zu ertheilen? Was will man in dem Gesuche der Gnade erblicken? nicht eine Demüthigung; diese will Niemand. Aristokraten oder Despoten, welche sich schwach fühlen, wollen, wenn ihr Gegner gestürzt ist, Demüthigung derselben, aber ein freies Volk nicht. Was will man denn damit? Eine Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge. Ich begreife diesen Gesichtspunkte der Frage. Für die Volksmänner, für diejenigen Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes, um deren willen, weil sie vom Lande sind, man die jetzige Ordnung der Dinge als ein Bauernregiment zu beschimpfen sucht, für diese wäre es eine Satisfaktion, wenn die Betreffenden sie als Regierung anerkennten. Aber für mich, der ich zwar von ihren salarirten Blättern immerfort angegriffen werde, ist diese Anerkennung keine Satisfaktion, und ich setze nicht den geringsten Werth darein. Nicht die Namen eines Peter Feller, eines Hegg, eines Buri u. s. w. sind es übrigens, welche man unter einem solchen Anerkennungsakt sehen möchte, sondern das betrifft bloß einig Patrizier. Aber thut man diesen wenigen Männern nicht viel zu große Ehre an, einer Anerkennung von ihrer Seite so großen Werth beizulegen? Ohne die Anerkennung all' der eidverweigernden Offiziere, ohne die Anerkennung der nunmehr verurtheilten Reaktionärs haben wir seit acht Jahren die Geschäfte der Republik geleitet, und nun sollten wir die Anerkennung dieser Leute nöthig haben? Ich wenigstens verlange sie nicht. Ich handle nicht aus Rücksichten für ihre Personen, ich frage auch nicht: werden sie dankbar sein, wenn wir sie begnadigen, oder werden sie die gleichen bleiben? Das hat für mich nicht den mindesten Werth. Ich frage bloß: was ist im Interesse des Staates zu thun? Wenn es erlaubt ist, etwas kleines mit etwas großem zu vergleichen, so sei es mir gestattet, hier ein Antezedent aus der Geschichte zu erwähnen, was ganz genau zeigt, wie ich die Sache auffasse. Die französische Republik, die nicht anerkannt war von den größten Mächten Europa's, von Oestreich, England, Preußen, erklärte den Krieg. Nachdem der General Bonaparte drei östreichische Armeen zernichtet hatte, handelte es sich um den Frieden. Bonaparte stand gegenüber dem Erzherzog Karl zu Berathung der Friedensartikel. Letzterer anerbot als ersten Artikel des Traktates die Bestimmung an: die französische Republik wird von Oestreich anerkannt. Ein gewöhnlicher General würde dieses Anerbieten angenommen oder vielmehr als Sieger befohlen haben; aber wie Bonaparte dieses Anerbieten hörte, strich er den Artikel durch und antwortete: die französische Republik ist wie die Sonne, nur die Blinden sehen sie nicht, sie braucht von Niemandem anerkannt zu werden. Tit., die Republik Bern braucht die Anerkennung einiger Patrizier nicht. Man hat von der Härte der Aristokraten gesprochen, und es scheint, daß man namentlich in demjenigen Landestheile, wo mehrere Bürger von den Aristokraten hart mitgenommen worden sind, nunmehr vorzüglich über den Antrag des Regierungsraths erbittert ist. Aber sollen denn freie Männer handeln wie die Aristokraten? Ich berufe mich hier auf die Stimme des Redners von Münsingen. Damals wollte das Patriziat das Volk mit Gewalt unterdrücken. Es fanden zu diesem Zwecke hier in Bern Anwerbungen statt, namentlich warb man die sogenannten Rothen, welche eben aus Frankreich zurückgekehrt waren. Darüber war das Volk in Münsingen sehr erbittert, und damals suchte es noch seine Freiheit, es hatte sie noch nicht erlangt. Der Redner von Münsingen sagte: Das Volk soll großmüthig sein, weil das Volk stark ist. Und das Volk in Münsingen zollte diesen Worten Beifall. Sollten wir nun jetzt nicht mehr großmüthig sein dürfen, nachdem doch unsere Freiheit errungen und befestigt ist? Können wir nicht, selbst ungesucht, eine Begnadigung aussprechen? Ich will das Gleichniß nicht wiederholen von dem kleinen Vogel, den man in der Hand hat und erdrücken kann, aber großmüthig fliegen läßt; allein die Gesinnungen des Redners von Münsingen habe ich damals gebilligt, und sie sind noch die meinigen. Ich kann nicht begreifen, warum man auf das Gesuch der Begnadigung so viel Werth setzt. Verdienen die Betreffenden für ihre Personen Begnadigung, was ich nicht glaube, — denn würde auch das Urtheil vollzogen, so hätten sie sich, mit Ausnahme Weniger, welche die siebenjährige Prozedur hart betroffen, nicht zu beklagen, — so sollen sie auch ohne Gesuch begnadigt werden; wenn sie aber die Begnadigung nicht verdienen, so soll dieselbe, wenn man auf ihre Personen Rücksicht nimmt, verworfen werden. Der Regierungsrath hat aber nicht die Personen im Auge, sondern er glaubt, die Begnadigung sei eine politische Maßregel. Ist dieses wirklich der Fall, so wäre es wohl nicht sehr verständig, es darauf ankommen zu lassen, ob die Betreffenden die Begnadigung wollen oder nicht. Warum ist die ungesuchte Begnadigung zweckmäßig? Wer sich bloß auf den Kanton Bern einschränkt und sich um seine Miteidgenossen und um das Ausland nichts bekümmert, dem mag die siebenjährige Prozedur nicht sonderlich auffallen; aber für einen Berner, der seinen Kanton liebt und von den Miteidgenossen und vom Ausland geachtet zu sehen wünscht, war es eine schmerzliche Sache, Gesandter auf der Tagsatzung zu sein, während diese Prozedur immer nicht zu Ende gebracht werden konnte. Schon im Jahre

1837 bin ich von den beßten und freisinnigsten Eidgenossen an der Tagsatzung dringend darum angegangen worden, mich dafür zu verwenden, daß diese Prozedur unterdrückt werde, indem es der Republik wenig Ehre bringe, daß angeklagte Bürger so lange auf ihr Urtheil warten müssen. Ich antwortete: Diese lange Verzögerung ist zwar sehr betrübend, aber die Unterdrückung einer Prozedur wäre eine Gefährdung der Gerichte, und ich kann daher nicht dazu Hand bieten; ist aber einmal das Urtheil gesprochen, dann kann Begnadigung eintreten. Im Jahre 1838 hat man mir die nämlichen Bemerkungen wiederholt, sieben Jahre seien doch gar zu lange. Der Antrag auf ungesuchte Begnadigung hat daher in dieser Beziehung den Zweck, der Eidgenossenschaft zu zeigen, daß der Große Rath von Bern diese lange Prozedur bedauert und thun will, was in seiner Macht liegt, um den Uebelstand wieder gut zu machen. Mein Zweck ist kein anderer als dieser. Um diesen Zweck zu erreichen, brauche ich nicht zu fragen: was werden die betreffenden Verurtheilten denken? werden sie dankbar sein und der neuen Ordnung der Dinge zugethan werden? Sie mögen werden oder bleiben, was sie wollen, das ist mir gleichgültig. Herr Regierungsrath Schneider hat gesagt, das Beispiel wegen Neuenburg sei nicht das gleiche; die Männer, welche dort verurtheilt worden, hätten dem Volke die Freiheit erobern wollen, und also haben sie natürlich die Sympathie des Großen Rathes von Bern verdient u. s. w. Eine aristokratische Regierung, welche an sich schwach ist, weil sie nicht aus dem Volke stammt, kann viel weniger ihren Gegnern verzeihen, weil die Selbsterhaltung ihre nächste Aufgabe ist. Wenn also die Regierung von Neuenburg geantwortet hat: wir können diesen Leuten nicht verzeihen, wenn sie sich nicht beugen und darum bitten, so war das in der Stellung einer aristokratischen, schwachen Regierung. Wir sind dagegen eine republikanische, starke Regierung. Wenn Sie, Tit., nun der schwachen, aristokratischen Regierung von Neuenburg zugemuthet haben, ihren Gegnern ohne Bittgesuch zu verzeihen, so können Sie es jetzt um so mehr thun. Der Große Rath und das Volk werden mir hoffentlich um dieser meiner Ansichten willen das Zutrauen nicht entziehen, denn ohne dieses Zutrauen kann ein Mitglied des Großen Raths nicht an seiner Stelle bleiben. Und wenn auch der Antrag des Regierungsraths nicht die Mehrheit dieser hohen Behörde erhält, so hoffe ich, daß das Volk wenigstens unsere guten Absichten erkennen und nicht die Anhänger der Mehrheit des Regierungsrathes als Verräther bezeichnen werde. Das Volk wird seine treuen Diener nicht verkennen. Ich habe noch eine Bemerkung zu machen, Tit., bezüglich auf die zur Sprache gebrachte Annäherung und Versöhnung mit den Patriziern. Wenn man darunter versteht, daß die Leidenschaft abnehmen und verschwinden, daß die Patrizier wieder als ruhige Bürger leben werden, — wenn man das darunter versteht, so wünsche ich diese Versöhnung, denn eine fortdauernde Spannung der Gemüther ist nicht gut für eine Republik. Versteht man aber etwas mehr darunter, hält man es für wünschenswerth, daß hier im Schooße dieser hohen Behörde und also auch im Schooße des Regierungsraths mehr Patrizier als bisher sitzen, — so habe ich wenigstens diesen Zweck nicht; vielmehr würde ich es höchlich bedauern, wenn das Volk in dieser Hinsicht wiederum so freisinnig sein wollte, wie es im Jahr 1831 handelte. Ich wünsche nicht, daß das Volk eine große Zahl Patrizier hieher wähle, das wäre verderblich für die Freiheit des Volkes, und nie werde ich dazu die Hand bieten. Ich stimme zum Antrage, weil er eine politische Maßregel ist, weil er den Uebelstand der langen Dauer dieser Prozedur verschwinden läßt, weil die Stellvertreter des Volkes diese Begnadigung aussprechen können ohne Gefahr für die Freiheit der Republik, und weil der Stand Bern das nämliche von Neuenburg verlangt hat, und er also nicht fehlen kann, wenn er selbst thut, was er von seinen Mitständen verlangte. Ich habe gesprochen.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Man redet von Patriziern, Aristokraten u. s. w., und daß man um dieser willen einer ungesuchten Begnadigung entgegen sei. Ich erkläre, daß viele dieser Männer hochgeschätzt sind in meinen Augen. Was ich an ihnen tadle, sind ihre Regierungsprinzipien. Ich erkläre also, daß ich hier ohne irgend ein Rachgefühl, ohne irgend einen Haß stimmen werde. Auch der Große Rath hat gewiß keine Rache im Herzen, und nicht so soll man es uns auslegen, wenn wir in den Antrag des Regierungsraths nicht eintreten können. Ich frage nun erstens: hatte der Regierungsrath das Recht, die Vollziehung des Urtheils zu suspendiren. Nein, Tit. Mit dem Anfange Januars ist das obergerichtliche Urtheil an den Regierungsrath gelangt, und allgemein erwartete man, der Regierungsrath werde die Vollziehung desselben anbefehlen. Dazu war er vor Allem aus nach dem Gesetze verpflichtet. Ein solcher Befehl würde noch nicht nothwendig die sofortige Verbannung oder Einkerkerung der Verurtheilten zur Folge gehabt, sondern man würde sie zuerst angefragt haben, ob sie um Begnadigung einkommen wollen. Man hat die Beispiele von Fète und Gattiker angeführt; allein diesen ist das Urtheil sogleich eröffnet worden, und der Regierungsrath hat nicht die Initiative ergriffen, um auf Begnadigung anzutragen. In einem andern Falle hat das Obergericht selbst eine Kindsmörderin dem Großen Rathe zur Begnadigung empfohlen, und dennoch ist dieser Person vom Regierungsrath das Urtheil eröffnet worden, worauf sie durch ihren Anwald erklären ließ, daß sie an die Gnade des Großen Rathes appellire. Der Regierungsrath sollte also auch im vorliegendaen Falle keinen Verschub eintreten lassen. Man hat von dem unerhörten Scandal geredet, daß die Prozedur sieben Jahre lang gedauert habe. Unerhört ist dieß nicht, unerhört zwar wohl in der Republik Bern, weil früher in solchen Sachen allerdings prompte Justiz geübt worden ist. Aber was ist in Würtemberg, in Baiern u. s. w. in ähnlichen Fällen geschehen? Auch da sind sieben bis achtjährige Prozeduren vorgekommen, und während dieser Zeit schmachteten die Angeklagten in den Gefängnissen, mehrere sogar starben da. Ich könnte darüber viele andere Beispiele citiren von Staaten, welche doch in dieser Hinsicht bessere Gesetze haben als wir. Also ist das nichts Unerhörtes. Kann man nun dem Stande Bern einen so großen Vorwurf machen, daß diese Prozedur so lange gedauert hat? Den Behörden ist da wenig vorzuwerfen. Mehr aber den Angeklagten selbst, welche zum Theil den Gang der Untersuchung möglichst aufzuhalten suchten; ferner unsern mangelhaften Gesetzen. Uebrigens hat das obergerichtliche Urtheil der langen Dauer des Prozesses volle Rechnung getragen und sie mit Recht als Milderungsgrund hervorgestellt; daß man nun jetzt noch weiter gehen will, wird nicht begriffen. Gewisse Leute sprechen von der Regierung als von einem Bauernregimente, und von dieser nämlichen Regierung will nun diese Parthei Großmuth heischen. Die Härte, welche ehemals herrschte, die Unversöhnlichkeit gegen Staatsverbrecher, ist aus dem damaligen Staatsprinzipe hervorgegangen. Aber auch bei einer republikanischen und freisinnigen Regierung muß ernste Strenge walten, damit die Verbrechen gegen dieselbe nicht aufgemuntert werden. Ich für mich verwerfe daher die Abschreckungstheorie nicht ganz. Wenn ein Vater seinem Kinde sagt: wenn du das und das nicht lässest, so strafe ich dich, und wenn dann, obgleich das Kind nicht gehorcht, dennoch keine Strafe statt findet, was geschieht? das Kind wird fortfahren, dem Vater ungehorsam zu sein. Ebenso wird es gehen in einem Staate, wo die Gesetze die Verbrechen mit Strafe belegen, aber nicht vollzogen werden. Also ist keine Ordnung möglich ohne jene Theorie. Man hätte nun glauben sollen, die Betreffenden würden eingesehen haben, daß das Volk nichts mehr von ihrem Regimente will, und daß sie sich namentlich auch nach dem gescheiterten Versuche im Jahre 1832 stille verhalten würden. Anstatt dessen haben sie ihre Versuche immerwährend fortgesetzt. Ich erinnere bloß an den Küßnachterzug, an den Sicherheitsverein u. s. w. Noch gegenwärtig werden die Versuche wiederholt; man tritt zusammen, man sagt: im Aargau spuckt es, im Kanton Luzern spukt es, im Kanton Zürich ist es zum Theil gelungen, die hiesige Regierung ist schwach, jetzt wäre es der Moment, etwas vorzunehmen. Das, Tit., ist ein Faktum, und jetzt soll die Regierung Gnade gewähren, ohne daß man darum nachsucht. Das ist wahrlich eine Mißachtung des Großen Rathes, und es wäre unter der Würde dieser hohen Behörde, auf diesem Wege Gnade zu ertheilen. Der Große Rath wird gewiß darüber einverstanden sein, daß, wer um Strafnachlaß ansucht, ihn erhalten solle; aber auf die Form kommt es viel an in der Welt. Diese Leute sollen ja freilich gezwungen werden, die bestehende Ordnung der Dinge anzuerkennen.

Der Hauptgrund aber, warum ich nicht zum Antrage stimme, ist der, daß ich Rechtsgleichheit will. Seit der neuen Ordnung der Dinge ist es noch nie geschehen, daß man ungesucht einem Verbrecher die Strafe erließ. Wenn man übrigens einen Akt der Großmuth von uns erhalten wollte, so sollte der Regierungsrath nicht bei seinem Antrage stehen bleiben, sondern weiter gehen und auch auf Erlassung der Geldstrafe antragen; denn die Geldstrafen sind für Manche vielleicht weit empfindlicher, als die persönlichen Strafen. Warum also nicht den Akt der Großmuth vollständig machen? Mit der angetragenen Begnadigung würde man uns nur auslachen. Was mich besonders noch an der ganzen Sache ärgert, ist Folgendes. Es ist von denen, welche dem Großen Rath nicht die Ehre erzeigen mochten, sich unmittelbar an ihn zu wenden, der Versuch gemacht worden, überall auf dem Lande Bittschriften zu ihren Gunsten einzusammeln. Der viel kürzere und wirksamere Weg aber wäre gewesen, direkt vor den Großen Rath zu treten. Allein es hat dabei die Absicht gewaltet, nachher dem Auslande und den Miteidgenossen sagen zu können: seht, wie wir unseren Leuten auf dem Lande noch am Herzen liegen, wie wir überall Anklang finden. Das, Tit., hat man dabei gesucht. Wenn wir nun ohne Bittgesuch entsprechen, so werden es uns diese Leute als Schwäche auslegen. Manches Mitglied von der Mehrheit des Regierungsraths hat gewiß nicht aus Schwäche oder Furcht zum Antrage gestimmt; aber es würde uns doch so ausgelegt werden; man würde von uns sagen: diese Leute verstehen das Regieren nicht; darum ist es sehr wichtig, wie diese Frage behandelt wird. Es ist vorhin behauptet worden, wer irgendwie begnadigen wolle, müsse zum Eintreten stimmen, man könne dann später modificirende Anträge bringen. Das, Tit., ist gegen das Reglement, welchem zufolge keine andere Frage in Abstimmung gebracht werden kann, als diejenige: ob man in den vorliegenden Antrag eintreten wolle, oder nicht. Mein Antrag geht demnach dahin, es sei der Vorschlag des Regierungsraths von der Hand zu weisen, und die Urtheile sollen sofort vollzogen werden. Das wird die Betreffenden nicht hindern, an den Großen Rath zu appelliren, wie dieß bereits gezeigt worden ist.

Aubry, Regierungsrath. Wenn es sich nur um eine einfache Berathung über die Erheblichkeitserklärung handelte, so würde ich Stillschweigen beobachten; allein nach der Wendung, welche die Berathung nimmt, handelt es sich von der Annahme oder Verwerfung des Vorschlags des Regierungsraths, zu welchem ich beigetragen habe; und der ungünstigen Aufnahme, welche diesem Vorschlage zu Theil zu werden scheint, ungeachtet, legt mir meine Stellung die Pflicht auf, die Beweggründe bekannt zu machen, die mein Votum veranlaßt haben. Ich bin von denjenigen, welche die Frage, die im gegenwärtigen Augenblicke vorliegt, als eine Frage von hoher politischer Bedeutung betrachten. Die Lösung, welche sie erhält, wird in gewisser Art unsern Mitbürgern, unsern Miteidgenossen und dem Auslande als Prüfstein dienen, um den Höhepunkt der obersten Landesbehörde der Republik Bern zu würdigen. Vor Allem will ich einige Worte über die Ausdrücke: Amnestie, Gnade, Verzeihung oder Nachlaß der Strafen, sagen, welche einige Redner zu verwechseln, oder nicht in ihrem eigentlichen Sinne aufzufassen scheinen. Amnestie will so viel sagen als Niederschlagung der Anschuldigung oder des Vergehens. Gewöhnlich macht man vor jeder gerichtlichen Untersuchung Gebrauch davon, und indem er sie ausspricht, untersagt der Souverän den Gerichten jede Verfolgung in Bezug auf das Vergehen, um welches es sich handelt. Ueberall, und besonders in Frankreich, hat man seit dem Sturze des Kaiserreichs vielfache Beispiele von Amnestie gesehen. Im Falle der Amnestie werden die Spuren der Anschuldigung verwischt, und diese Vergehen werden angesehen, als hätten sie niemals bestanden. Das Recht zur Amnestie, so wie sie hier bezeichnet ist, steht nicht in unserer Verfassung geschrieben. Indessen stehe ich nicht an, zu behaupten, daß wir in unserer Eigenschaft als Gesetzgeber und als Repräsentanten des Volkes von einem solchen Rechte Gebrauch machen können. Schon im Jahr 1836 wandte es der Große Rath an, ohne sich des Wortes zu bedienen. Zur gleichen Zeit nahm der Regierungsrath selbst seine Zuflucht dazu, als er einen Kommissär in den Jura absandte, um bei Gelegenheit der Pflanzung der Religionsbäume zu untersuchen. Der vorletzte Redner, welcher damals im Regierungsrathe saß, bestreitet heute dieser Behörde eine weit minder ausgedehnte Macht. Ohne Zweifel wäre er früher weit mehr zur Nachsicht geneigt gewesen. Indem der Regierungsrath den Vollzug des Urtheils für den Augenblick suspendirte, hat er nichts gethan, als was die gerichtliche Behörde selbst hätte verlangen können. Uebrigens spricht man in keinem konstitutionnellen Lande Europa's eine solche Vollmacht der vollziehenden Gewalt ab; in Frankreich kann der Justizminister aus eigener Machtvollkommenheit die Vollziehung eines Urtheils suspendiren. Außerdem ist die Angelegenheit, von der die Rede ist, nicht von der Art, daß man sie prokuratorenmäßig abhandle; erhabenere Berücksichtigungen müssen unsern Beschluß leiten. Ich scheue mich nicht, zu sagen, daß die Regierung mit Klugheit gehandelt hat, indem sie nichts von sich aus that, sondern die Befehle der höhern Behörde abwartete. Man hat es ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie das Urtheil des Obergerichts nicht auf der Stelle vollzogen habe; allein man bedenkt nicht, daß unsere Gefängnisse nicht so eingerichtet sind, um von einem Augenblick zum andern 110 Verurtheilte aufzunehmen, und daß, wenn man seine Zuflucht zu den Kasernen oder zu Privathäusern hätte nehmen wollen, expreß ein Bataillon müßte einberufen lassen, um sie zu bewachen. Nachdem die Gerichte über das Reaktionsunternehmen von 1832 abgesprochen haben, so kann nur noch von der Ausübung des Rechts der Gnade die Rede sein, das in dem Artikel 50 der Verfassung erwähnt ist. Die Begnadigung ist eine Handlung des Souveräns, wodurch er der Wirkung einer Verurtheilung ein Ziel setzt. Sie ist der Erlaß der dem Schuldigen auferlegten Strafe. Der Grund des Rechts der Gnade ist in seinem wahren Sinne ein Gegenstand des konstitutionnellen und politischen Rechts. In dem bisher Vorgetragenen liegt genug, um den Unterschied zwischen Amnestie und Begnadigung darzustellen. Die erste begreift die Niederschlagung der Vergehen und erforderlichen Falls auch der begonnenen gerichtlichen Verfolgungen in sich; die zweite beschränkt sich auf die Erlassung der ganzen ausgesprochenen Strafe oder eines Theiles derselben. Die Begnadigung ist allgemein oder sie erstreckt sich nur auf einzelne; sie ist unbedingt oder bedingt. Sie ist allgemein, wenn sie sich über alle Individuen verbreitet, welche an der Art von Vergehen Theil genommen haben, für das sie ertheilt wird; besonders oder vereinzelt, wenn sie nicht alle Schuldigen umfaßt, sondern einige davon ausnimmt. Sie ist unbedingt, wenn ihr Genuß keiner Bedingung unterworfen wird; bedingt, wenn man, um ihrer theilhaftig zu werden, gewisse Bedingungen erfüllen muß. Es handelt sich gegenwärtig darum, zu prüfen, ob es am Platze sei, von dem Rechte der Gnade Gebrauch zu machen auf irgend eine Weise. Um diese Frage zu entscheiden, muß man sich auf konstitutionnellen Boden stellen, von den Verurtheilten abstrahiren, nur die Sachen ansehen und keineswegs die Personen, und besonders nicht aus dem Auge verlieren, daß das an sich selbst sehr schwere Attentat von 1832 ein politisches Vergehen ist, und daß zu allen Zeiten und allen Orten Vergehen dieser Art auf eine abgesonderte Linie gestellt wurden und eine besondere Physiognomie hatten. Das Vergehen, welches den in die Reaktionsgeschichte verwickelten Männern eine Verurtheilung zugezogen hat, und das vor mehr als sieben Jahren vollbracht wurde, ist, Dank sei es den oberflächlichen und übel zusammengerotteten Bestimmungen unserer Gesetze, nur als ein Versuch angesehen worden. Es ist wahr, daß sich Alles auf geheime Vorbereitungen beschränkte, und daß kein eigentlicher Anfang der Ausführung statt gefunden hat. Während des langen Zwischenraumes, welcher zwischen dem Attentat und dem Urtheile verfloß, waren die Schuldigen in verschiedenen Beziehungen in einer solchen Stellung, welche für eine große Zahl derselben selbst in den Augen der Gerechtigkeit einer hinreichenden Abbüßung gleichkommt. Die neue Ordnung der Dinge hat tiefe Wurzeln geschlagen in der Bevölkerung. Die Gefahren, welche ihre Existenz und ihre Dauer bedrohten, scheinen beseitigt. Die Grundsätze, welche sie ausgesprochen hat, sind eines der von den Massen am stärksten gefühlten Bedürfnisse der Zeit, ohne welche man heut zu Tage nicht mehr regieren kann, und die alle Vorrechte der Kasten oder Familien verwerfen. Die Eroberung von 1831 scheint um so mehr gesichert, wenn man bedenkt, zu welchen erbärmlichen Werkzeugen man seine Zuflucht

nehmen mußte, um sie zu erschüttern zu suchen. Es scheint mir, daß jetzt oder niemals der Zeitpunkt ist, wo die Stellvertreter des Volkes großmüthig zu den Schuldigen sprechen können: Gehet hin und sündiget nicht mehr. Dieß ist nach meiner Meinung die einzige Rolle, würdig des Volkes, von welchem wir unser Mandat erhalten haben. Wenn wir gegenwärtig etwas anderes fordern, als die Kosten des Prozesses, so hätte es das Anscheinen, als wollten wir einer Rachsucht und Verfolgung Raum geben, oder man wird uns zum mindesten beschuldigen, von einem engherzigen Geiste beseelt zu sein. Nun fordert unsere Stellung als Stellvereretер des Volkes, daß wir nicht einmal den Anschein davon haben sollen. Ist der Feind der öffentlichen Freiheiten einmal überwunden, so kann das Volk seinen Sieg nicht anders benutzen, als daß es einen Akt der Großmuth mit einer Handlung der Souveränetät verbindet. Ein so edler Gebrauch der Gewalt wird für uns eine neue Taufe der Legitimität sein. Man wendet ein, daß die Begnadigung als eine Handlung der Schwäche werde ausgelegt werden. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand sich über die Gültigkeit des Arguments täuschen lassen werde. Ist es der Schwache oder der Starke, welcher sich in der Lage befindet, zu verzeihen? Das Recht der Begnadigung, welches in unsern Händen liegt, ist ein Attribut der Macht und der Stärke. Wir können uns groß und edelmüthig zeigen, weil wir unsere Sendung erfüllen. Ich begreife, daß es in der Republik und selbst in dieser Versammlung Bürger geben kann, welche, wenn sie ein Rückblick auf die Vergangenheit werfen, zu Gefühlen der Strenge sich hinneigen können. Ich würde mich aber glücklich schätzen, wenn ich Sie die Initiative zu einer allgemeinen Begnadigung ergreifen sähe; Sie würden dadurch einstimmigen Beifall veranlaßen, und nach einer solchen Selbstüberzeugung Ihrer Seits würde es Niemand mehr wagen, sich gegen die Gnade zu erheben. Sie würden uns beweisen, daß der wahrhafte Patriotismus sich über persönliche Erbitterung zu erheben weiß. Bei den Ereignissen im Oberlande 1814 war im Großen Rathe nicht davon die Rede, von dem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen. Die damalige Regierung konnte nicht zu einer solchen Maßregel greifen, weil es nicht im Wesen einer antivolksthümlichen Regierung liegt, sich gnädig und großmüthig zu zeigen, und weil die Gewalt in den Händen einer kleinen Anzahl nicht anders festgehalten werden kann, als durch eine beinahe immer übertriebene Strenge, besonders in politischen Beziehungen. Die Bewahrer des öffentlichen Ansehens haben ein Interesse dabei, stets gefürchtet zu erscheinen, während eine aus den Reihen des Volkes hervorgegangene Regierung dieser Stütze des Schreckens nicht bedarf. Sie kann ohne Gefahr selbst gegen diejenigen Nachsicht beweisen, welche den Anschein hätten, ihre Wohlthaten mit Geringschätzung zu erwiedern. Wenn man zugiebt, daß diese jeder Großmuth unwürdig seien, so hindert dieß nicht, daß der vorgeschlagene Akt nicht einen Charakter von Größe in sich trage, der geeignet ist, selbst diejenigen zu beschämen, die sich darin gefallen, uns Gesinnungen anzudichten, die nicht die unsern sind. Dieß sind die Waffen, mit welchen wir unsere Gegner bekämpfen müssen. Es ist hier der Fall, an die Maxime des großen Mannes zu erinnern, dessen Namen bereits schon in der gegenwärtigen Berathung angerufen worden ist: „die politischen Uebel, sagte er, muß man heilen, und niemals Rache wegen derselben nehmen.“ Von diesem Grundsatze geleitet, sah man ihn am Vorabende einer großen Schlacht den Chef eines Regiments vor sich bescheiden, von dem er wußte, daß er sich in eine Verschwörung gegen sie eingelassen hatte. Nachdem er ihm zu verstehen gegeben, daß er von seinem Plane Kenntniß habe, verabscheidete er ihn mit den Worten: „Sie haben 24 Stunden Zeit, entweder um sich tödten zu lassen oder die Generalsepauletten zu verdienen.“ Das Benehmen dieses Offiziers am folgenden Tage war in der That von der Art, daß er auf dem Schlachtfelde zum General befördert wurde. Man ist so weit gegangen, zu sagen, daß man die Nichtvollziehung des Urtheils der Furcht zuschreibe. Dieser Einwurf scheint mir kindisch, um nicht zu sagen lächerlich. Wenn der Große Rath es befiehlt, so wird die Sentenz nach ihrem ganzen Inhalt und ohne Widerspruch vollzogen. Sie werden hundert und zehn Bürger ihrer Freiheit beraubt und sechs und dreißig verbannt haben, aber das Uebel, dem wir abhelfen wollen, wird sich sehr wahrscheinlich ohne irgend eine anderwärtige Vergütung vergrößern. Die Aristokraten von Bern, hat man ferner gesagt, werden nichts desto weniger Feinde unserer Institutionen bleiben und unsere Gutmüthigkeit ins Lächerliche ziehen. Es ist unglücklicherweise nur zu wahrscheinlich, daß ihre Antipathie gegen die neuen Institutionen nichts von ihrer Stärke verlieren, und daß ein Akt der Gnade die Kasten- und Familienvorurtheile nicht vertilgen werde. Die Aristokratie ist ihrer Natur nach von der Art, daß sie keinen Mittelweg zulassen kann, ohne sich in ihrem Wesen zu widersprechen. Aber diese Ansicht darf in unsern Augen nicht vorherrschen. Das Urtheil, das man in den Leisten oder Cotterien über unsere Handlungen fällt, bekümmert uns wenig; das Wesentliche ist, daß das Urtheil der Nation zu unsern Gunsten spreche. Ich komme nun zu der Meinung derjenigen, welche nur Begnadigung ertheilen wollen unter der Bedingung, daß sie verlangt werde. Was mich anbelangt, so kann ich zu dieser Ansicht die Hand nicht bieten, weil ich wünschte, daß die Maßregel, welche ich verlange, einen Charakter von Freiwilligkeit an sich trage, der ihr Hauptverdienst wäre, und weil ich bei dieser Angelegenheit weniger einen Akt der Gnade an und für sich selbst, als das Wohl des Staates im Auge habe, welches einen ausgedehnten und großmüthigen Entschluß erheischt. Dieß ist ein ehrenwerther Ausgang, welcher Allen vortheilhaft wäre. Uebrigens gestehe ich freimüthig, daß ich in der Formalität, die man fordern möchte, nichts erblicke, als ein wenig Eitelkeit von der einen Seite, und von der andern nur einen mehr oder minder demüthigenden Schritt, zu welchem ein Mann von Gefühl sich nur schwer entschließt. Nehmen wir einen Augenblick an, die Sieger von 1831 wären ihrerseits überwunden worden; ein großer Theil von ihnen wäre nicht hier, und unter den Verurtheilten hätte man solche angetroffen, welche sich geweigert hätten, um Gnade zu bitten. Indessen bin ich überzeugt, daß wenn sie ihnen freiwillig und ohne Bedingung angeboten worden wäre, sie dieselbe angenommen, und vielleicht mit Dank angenommen hätten; denn ein großmüthiges und uneigennütziges Verfahren erweckt immer im Grunde der Seele großherzige Gefühle. In einem Staate in unserer Nachbarschaft fordert der Souverän, daß man vor seinem Bilde niederknie, während eine solche Huldigung nur dem höchsten Wesen gebührt. Eine auf diese Weise ertheilte Gnade kann zu nichts Anderem führen, als aus denen, die sie beschlägt, desto heftigere Feinde zu machen. Sie erinnern sich, Tit., daß wir zu verschiedenen Malen unsere Tagsatzungsgesandten mit Instruktionen versehen haben, um den Vorort zu veranlassen, daß er sich bei der Regierung von Neuenburg für die Begnadigung der politisch Verurtheilten verwende. Was hat man uns geantwortet? Diese Verurtheilten sollen das Begehren selbst stellen. Wollten Sie nun in handgreiflichem Widerspruch mit den von Ihnen votirten Instruktionen die Rollen umkehren? Was mich anbelangt, so thue ich mir etwas darauf zu gut, konsequenter zu sein, und ich verwerfe die ganz monarchische Vonderhandweisung unserer Nachbarn. Sie wäre in unserer Republik, wo die Majestät des Volkes über Alles erhaben sein muß, am unrechten Orte. Wenn ich eine Gunst zu bewilligen habe, so will ich ihre Wirkung nicht durch demüthigende Beschränkungen schwächen, welche ihr einen großen Theil des Verdienstes rauben, das sie haben kann. Die Einen glauben, in der Formalität des Gesuchs eine Anerkennung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, eine Art Huldigung für unsere Prinzipien zu erblicken. Dieß ist ein Irrthum von ihrer Seite. Ich sehe darin nichts, als die kindische Befriedigung einer übelverstandenen Eigenliebe. Die unsern Prinzipien geleistete Huldigung hat ihren Sitz in der Thatsache der gutwilligen oder gezwungenen Unterwerfung unter die konstitutionellen Institutionen, die uns regieren, und in dem Gehorsam gegen die Männer, welche diese Institutionen mit der Autorität bekleidet haben; mit einem Wort, in der wirklichen Ausübung der Gewalt, die wir in Händen haben. Ich sehe in dem Antrage des Regierungsraths, zu welchem ich mitgewirkt habe, ein ehrenhaftes Mittel, eine Angelegenheit zu Ende zu bringen, welche uns seit vielen Jahren zahlreiche Feinde gemacht und uns Angriffen aller Art Preis gegeben hat. Eine derartige Maßregel, wie diejenige, welche Ihnen vorgelegt ist, kann der Republik nur zum Nutzen gereichen. Die im Jahre 1831 wieder erlangten Rechte gestatten

weder Vergleiche, noch andere gütliche Uebereinkünfte; sie sind uns anvertraut worden, und müssen daher unverletzlich in unsern Händen bewahrt werden. Aber, zweifeln wir nicht daran, die Handlung der Gnade, welche überdieß durch die Politik und die Staatsraison geboten ist, wird für diese Rechte eine neue Garantie sein, welche die Grundlagen der volksthümlichen Regierung erweitern und befestigen wird. Sie wird außerdem noch eine Anbahnung sein, um den Rang wieder zu erlangen, welcher dem Kanton Bern unter seinen Eidgenossen so rechtmäßig gebührt. Man hat mit Recht an die Worte des Redners von Münsingen erinnert. Schließen wir daher, indem wir den Schuldigen sagen: Gehet, laßt euch aber nicht mehr betreten; die Gnade und die Großmuth haben ihre Genzen. Ich schließe, und stimme für den Antrag des Regierungsraths.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Nicht Herr Regierungsrath Jaggi, älter, sondern Herr Regierungsrath Jaggi, jünger, hat das in Nro. 3, pag. 4 stehende Votum über den Anzug der Herren Güdel und Wißler abgegeben.

Nro. 6.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung, Freitag den 28. Februar 1840. Vortrag des Regierungsrathes über die Amnestie.)

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Wenn ich in dieser, an sich eben nicht wichtigen, aber wegen ihrer Behandlungsweise durch den Regierungsrath viel Aufsehen erregenden Sache mich frei und offen äußere, so wollen Sie, Tit., es dem Umstande zuschreiben, daß der Regierungsrath, eine Stufe steigend, sich im Großen Rathe aufgelöst hat, und ich dafür halte, es liege in den Pflichten eines jeden Mitgliedes jener Behörde, auch hier ohne Rückhalt zu sprechen. Ich beginne mit der Erklärung, daß ich glaube, es habe die Majorität in dieser Angelegenheit in eben so gutem Glauben gehandelt, als die Minorität. Die große Verschiedenheit der heute hier ausgesprochenen Ansichten ist der beßte Beweis, daß dieselbe ungleich aufgefaßt und beurtheilt werden kann. Deßwegen würde durch das Nichteintreten des Großen Raths über den vorliegenden Antrag die Ehre der Majorität des Regierungsraths so wenig kompromittirt werden, als diejenige eines Departements, wenn der Regierungsrath einen Antrag desselben verwirft. Die Glieder der Majorität, welche das Gegentheil glauben, mißkennen ihre Stellung und fühlen sich über dem Großen Rathe erhaben. Was nun den Strafnachlaß selbst betrifft, so erscheint er mir sehr untergeordnet der Frage: ob dem Regierungsrathe die Befugniß überhaupt zustehe, die Exekution rechtskräftiger Urtheile von sich aus aufzuschieben. Diese Frage ist von der größten Wichtigkeit. Ich muß sie geradehin verneinen. Daß der Große Rath das Recht habe, jede durch ein peinliches Urtheil ausgesprochene Strafe gänzlich zu erlassen oder umzuwandeln, kann nach der Verfassung nicht bezweifelt werden. Aber dieses Recht des Großen Rathes involvirt für den Regierungsrath die Befugniß nicht, hierin die Iniative zu ergreifen und die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile von sich aus, ohne daß um Nachlaß oder Umwandlung von Seite des Betreffenden nachgesucht wird, zu suspendiren. Die von einem Präopinanten geäußerte Ansicht, daß der Regierungsrath jene Befugniß haben müsse, weil kein Gesetz ihm solche ausdrücklich entziehe, hat nichts für sich als eben diese unrichtige Folgerung. — Wenn die Gesetzgebung Etwas vorschreibt, so ist nicht nöthig, daß sie noch sage, das Gegentheil solle nicht sein. Wenn unsere Gesetze dem Regierungsrathe befehlen, rechtskräftige Urtheile zu vollziehen oder vollziehen zu lassen; so handelt er gegen das Gesetz, wenn er dieß in einzelnen Fällen, wo dem Urtheile nicht sonst statt gethan worden, zu thun unterläßt. Bei Strafurtheilen ist er nur dann befugt, die Vollziehung zu suspendiren, wenn der Verurtheilte um Nachlaß oder Umwandlung der Strafe nachgesucht. In dieser Ueberzeugung habe ich im vorliegenden Falle mich widersetzt, daß die Straffentenz dem diplomatischen Departemente zu Untersuchung der Frage überwiesen werde, ob von der Regierung aus auf Nachlaß der Strafe ohne Gesuch von Seite der Verurtheilten beim Großen Rathe angetragen werden solle. Was hatte die Diplomatie mit einer Sache zu thun, die nicht in ihren Bereich gehörte und einer andern kompetenten Behörde hätte zugewiesen werden sollen? Es ist also unrichtig, daß jene Ueberweisung im Regierungsrathe einstimmig beschlossen worden sei. Vielmehr stellte ich schon damals den Antrag, daß die Sentenz gegen alle Verurtheilten vollzogen werde, welche nicht sogleich um Nachlaß oder Umwandlung der Strafe bei Behörde einlangen. Ich wiederholte diesen Antrag, als nach etwa vierzehn Tagen das diplomatische Departement seinen Bericht über obige Frage bejahend erstattete, und wollte gegen den Beschluß der Majorität im Regierungsrath Verwahrung und Protestation zu Protokoll geben. Da mir dieß durch das Tit. Präsidium verweigert ward, indem es nicht Uebung sei, so glaubte ich, daß Uebung nicht Gesetz mache, und verlangte noch einmal, daß meine Protestation zu Protokoll genommen werde, indem ich mich auf eine Bestimmung des Forstgesetzes für den Jura berief und dieselbe der Analogie gemäß hier in Anwendung bringen wollte. Sie lautet nämlich dahin, daß sämmtliche Mitglieder eines Gemeinderaths, welche wissentlich Vergehen u. s. w. geduldet, begangen oder autorisirt hätten, dafür gestraft werden sollen, wenn sie nicht eine Protestation in das Protokoll gegen den Beschluß haben einrücken lassen. So verlangte ich darüber eine Abstimmung, die aber kein günstigeres Resultat hatte. Am folgenden Tage beim Verlesen des Protokolls ergab sich, daß von dieser Diskussion in demselben mit keinem Worte Erwähnung geschehen. Ich verlangte, daß wenigstens diese Abstimmung ins Protokoll aufgenommen werde, wurde aber auch hiermit abgewiesen. Ich bin zur Stunde noch fest überzeugt, daß der Regierungsrath bei Verschiebung der Vollziehung der vorliegenden Straffentenz seine Befugniß überschritten. Denn wo wäre sonst die Grenzlinie? könnte er nicht die Exekution jedes rechtskräftigen Urtheils von sich aus auf Jahre hinaussuspendiren und dadurch dieselbe sogar vereiteln? Das wäre reine Willkühr, und diese muß ich verdammen. Wo wäre die verfassungsmäßige Gewaltentrennung? wo die Garantie für die Kraft oder Wirksamkeit der Gesetze? Man hat Vorgänge angeführt, namentlich bei Fête von Cortébert, Gattiker, der Kindsmörderinn von Mett, Hirth zu Laupen ꝛc. Es hat aber in keinem dieser Fälle der Regierungsrath die Iniative für die Begnadigung bei dem Großen Rathe ergriffen; denn jedesmal geschah ein Gesuch entweder durch den Verurtheilten selbst oder durch seinen Vertheidiger. Uebrigens handelte es sich damals um Capitalstrafen, jetzt aber nicht, sondern vielmehr um Capitalpersonen. Die Majorität hat die vorliegende Sache von einem himmelhohen Standpunkte aus betrachtet, zu welchem die Minorität sich nicht zu erheben vermögen soll. Letztere hat sich allerdings nicht in jene Regionen hinaufgeschwungen, sondern ist auf dem irdisch-praktischen Boden geblieben. Man hat auch gesagt, die Minorität ähnle einer Bauernregierung. Ich würde mir es zur Ehre rechnen, zu einer Bauernregierung zu gehören, sofern sie sich von einer Herrenregierung dadurch unterscheidet, daß sie überall unter allen Ständen Rechtsgleichheit will. Unser Volk will Rechtsgleichheit, und nur darin, daß der Regierungsrath bei seinem Antrag die-

selbe nicht zu seiner Richtschnur genommen hat, ist der Grund der Aufregung im Volke zu suchen. Man scheint zu glauben, die sich auf dem Lande manifestirte Stimmung gegen den vorliegenden Antrag sei künstlich erzeugt. Dieselbe ist aber sehr erklärlich. Unter der frühern Ordnung bestuhnd keine politische Rechtsgleichheit. Das Streben nach solcher schuf den gegenwärtigen Zustand. Wer diesen zu zerstören versucht, um den frühern wieder herzustellen, den kann natürlich das Volk nicht als Freund ansehen, und wenn er durch die Behörden anders behandelt wird als andere Staatsbürger, so wird das Gefühl für Rechtsgleichheit dadurch verletzt, und das Gefühl jedes Patrioten empört. Schon die Art und Weise, wie bei der Untersuchung des Reaktionsversuches verfahren wurde, mißfiel überall. Statt daß man damals, als die Geschichte entdeckt wurde, die darin Implizirten inhaftirt und sich sogleich der Personen und ihrer Papiere versichert hätte, begnügte man sich damit, denselben Hausarrest zu geben, und sie so recht eigentlich in die Möglichkeit zu setzen, alle Mittel und namentlich ihre Papiere auf die Seite zu schaffen, welche späterhin Aufklärung und Licht hätten hervorbringen können. Man erinnert sich ferners noch recht gut, wie man mit ihnen im Erlacherhofe verfahren ist, wie unter den Augen der dort zur Bewachung aufgestellten Militärs von ihnen Besuche empfangen wurden, und auch so die Untersuchung kein Resultat haben konnte. Um so auffallender ist es nun, daß man die auf das solchermaßen verkümmerte Resultat gerichtlich ausgesprochenen Strafen den Betreffenden gänzlich nachlassen will, ohne daß diese darum nachsuchen. Man will den Strafnachlaß ohne Gesuch als ein Aussöhnungsmittel ansehen. Das Volk hat der Parthei der Siebner schon lange zuvor die Hand zur Sühne geboten, indem es mehrere derselben gleich Anfangs unserer Regeneration in die oberste Landesbehörde wählte. Sie lehnten aber die Wahlen ab, in der Beglaubniß, ohne sie und ihre Parthei könne nicht regiert werden. Als sie aber nach einiger Zeit sahen, daß sie sich getäuscht hatten, versuchten sie, die neue Ordnung mit Gewalt umzustürzen. Verdienen diese Menschen die Nachsicht, mit welcher die Majorität des Regierungsraths sie jetzt ausnahmsweise behandeln möchte? Die nämliche Parthei hat ihre Gewalt anders zu behaupten gewußt. Ich gehe nur in das Jahr 1814 zurück. Eine große Anzahl Personen, worunter viele angesehene Familienväter, wurden wie gemeine Verbrecher behandelt, ökonomisch ruinirt, einer zu sechsjähriger Kettenstrafe und ein anderer sogar zur Todesstrafe verurtheilt. Ueber dem Haupte dieses schwebte das Schwert, bis der gegenwärtige große Rath es weghob. Oft wiederholte Begnadigungsgesuche halfen da nichts. Gegenwärtig noch führt das Organ der Aristokratie dieselbe Sprache, deren es sich vor acht Jahren bei Einführung des Gemeindsgesetzes bediente; hat nicht die allgemeine Schweizerzeitung noch erst neuerlich die Dotationskommission des Raubes beschuldigt? Diese Handlungsweise des sogenannten Patriziats kann mich indessen nicht bestimmen, die über die Reaktionäre von 1832 verhängten Strafen ihnen nicht erlassen zu helfen. Obschon ich mich mit dem Regierungssystem der Aristokraten nicht befreunden kann, so achte ich doch ihre Personen wegen ihrer Charakterfestigkeit weit mehr als Viele, die sich als Volksmänner hervorstellten, und einst die Freiheitsfahne auf die Jungfrau stecken wollten, und späterhin sich feig zurückzogen; ich achte sie mehr als diejenigen Personen, welche, wenn sie am Staatsruder sitzen, zu schwach sind, dasselbe zu führen, oder damit rückwärts steuern. Aber ohne daß die Reaktionnäre dafür in einer anständigen Sprache nachsuchen, könnte ich nicht dazu stimmen, ihnen die Strafe zu erlassen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich mich sonst eines Verstoßes gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Rechtsgleichheit schuldig machen würde, da unter der neuen Ordnung durch peinliche Urtheile ausgesprochene Strafen noch nie ohne Gesuch erlassen worden, ja sogar viele Verurtheilte, die dafür ehrerbietig nachsuchten, abgewiesen worden sind. Wollte man jetzt die Strafen ohne Gesuch von Seite der Verurtheilten erlassen, so müßte man, um konsequent zu handeln, es auch in Zukunft bei allen politischen Verbrechen oder neuen Reaktionsversuchen thun. Welche Garantie hätten wir denn aber für unsere gegenwärtigen Institutionen, wenn die, welche sie mit Gewalt umzustürzen versuchen, voraussähen, daß sie dabei weiter keine Gefahr laufen würden, als etwa die Prozeßkosten zu bezahlen? Man hat auch eingewendet, es stehen nicht hinlängliche Gefangenschaften zu Gebote. Dieß könnte kein Grund sein, die Straffentenz nicht zu vollziehen. Uebrigens sind bereits bei zwanzig Strafnachlaßgesuche eingekommen, und es werden noch Viele mit solchen einlangen. Andernfalls könnten sie in den nämlichen Gefangenschaften untergebracht werden, wo sie während der Untersuchung waren, und, wenn diese nicht ausreichten, so könnte der Staat etwa den Erlacherhof aus Gründer des gemeinen Wohls wieder für einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich trage darauf an, daß in das vorliegende Projektdekret nicht eingetreten werde. Der Große Rath kann sich füglich hierauf beschränken. Da indessen die Majorität des Regierungsraths in ihrem gedruckten Vortrage sagt: „Wollte man zur jetzigen Stunde ein Mehreres verlangen, als den Ersatz der Kosten; so würde man den Schein der Rache und Verfolgung, oder doch eines kleinlichen Sinnes, wessen die Vertreter des Landes nicht beschuldigt werden sollen, kaum ganz vermeiden"; so stelle ich den zweiten Antrag, nämlich; daß der Regierungsrath angewiesen werde, die obergerichtliche Straffentenz vom 30. December 1839 gegen alle Verurtheilten vollziehen zu lassen, welche mit Strafnachlaßbegehren bei der Behörde nicht bereits eingelangt sind, oder nicht sogleich einlangen.

Weber, Regierungsrath. Ich für mich glaube nicht, daß der Regierungsrath dadurch vor den Kopf gestoßen werde, daß seine Anträge hier vor Großem Rath nicht angenommen, sondern zurückgeschickt werden. Wenn der Regierungsrath allemal vom Großen Rath fordern wollte, daß er keinen seiner Anträge verwerfe, sondern zu Allem, was er hier vorschlagen würde, ja sage, so würde sich der Regierungsrath in einer Stellung glauben, die er nie einnehmen soll. Der Regierungsrath soll sich so wenig kompromittirt halten, wenn einer seiner Anträge nicht durchgeht, als sich ein Mitglied des Großen Raths kompromittirt glauben soll, wenn sein Antrag nicht Beifall findet, und nicht alles das erkennt wird, was er meint. Anträge werden gemacht, um hier geprüft zu werden, und es ist nicht am Ort, sich deßwegen beleidigt zu fühlen, wenn sie nicht gut befunden werden, und sogar seine Demission einzugeben, wie es im Jahr 1834 geschehen ist. Aber das, glaube ich, sei Pflicht eines jeden Mitgliedes des Regierungsrathes, daß es vor dem Großen Rath seine Ueberzeugung ausspreche, auch wenn es wissen sollte, daß seine Meinung nicht die Majorität erhalten werde; denn das ist der Vorzug der sogenannten Kollegialbesprechung, daß Jedermann vorbringen kann und soll, was er zum Nutzen, zum Wohl und zum Heil des Landes für tauglich hält, und daß aus den Verhandlungen Belehrung gezogen, und aus den entgegengesetzten Ansichten die Wahrheit desto eher hervorgehen kann. Man hat vorhin bemerkt, daß sechs Redaktionen im Regierungsrath vorgelegen seien. Ich erkläre dies für unrichtig; es lagen nicht sechs Redaktionen vor, sondern nur zwei, die eine vom Justizdepartement, die andere von einem Mitgliede des Regierungsrathes. Auch ich wurde mit einer solchen beauftragt, da man mir aber dieses sonderbar explizirte, so lehnte ich den Auftrag ab. Es ist natürlich, daß die Redaktion eines Vortrages nicht allen Mitgliedern eines Kollegiums, das aus siebenzehn Personen besteht, gefallen konnte, noch begreiflicher ist es, daß das Kollegium selbst sich nicht mit der Redaktion abgeben kann, diese muß ein Einzelner vornehmen, und die Behörde hat dann nur darüber zu entscheiden, ob sie dieselbe annehmen wolle oder nicht. — Dieß als Berichtigung. Daß der Ausdruck Parteimann, der in dem Vortrage erscheint, blessirt hat, kann ich mir kaum erklären. Es war vielleicht nicht ganz in der Form, daß dieser Ausdruck in den Antrag gekommen ist, aber gegen die Auslegung muß ich protestiren, die man demselben gegeben hat. Daß der Ausdruck nicht die Meinung gehabt hat, als wollte man Mitglieder dieser hohen Behörde darunter verstehen, das geht schon aus dem nachfolgenden Satze hervor, nämlich daß der Große Rath über allen Parteien stehe. Hier kennen wir keine Partei, es darf also auch keiner von uns Parteimann genannt werden, sondern jeder soll nach seiner Ueberzeugung und gewissenhaft zu dem stimmen, was er für das Wohl des Vaterlandes am zuträglichsten hält. Wie kann ein Mitglied des Großen Rathes denken, er sei ein Parteimann,

er steht ja da im Namen des Vaterlandes, und dieses kann man doch keine Partei nennen? Diese Auslegung kommt mir fast vor, wie wenn Jemand wollte gestoßen sein, um nur wieder um stoßen zu können. Man hat ferner dem Regierungsrath vorgeworfen, daß er nicht sogleich die Exekution vorgenommen habe. Tit., wenn der Regierungsrath im vorliegenden Falle sogleich exequirt hätte, so wäre der Große Rath nicht im Stande gewesen, vollständigen Strafnachlaß eintreten zu lassen. Die Möglichkeit dazu wollte der Regierungsrath um so mehr dem Großen Rath aufbewahren, als bei der Aufschiebung der Exekution kein Nachtheil entstehen konnte. Oder war etwa Gefahr im Verzug? ist Jemand von den Verurtheilten seither geflohen? Durch die Aufschiebung der Exekution ist nicht nur kein Nachtheil entstanden, sondern es wäre unklug gewesen, wenn der Regierungsrath sogleich exequirt hätte. Diejenigen Personen, die vor dem Urtheile da waren, sind noch jetzt da, und diejenigen, welche sich in Rom und im Schwabenlande aufhalten, wären trotz der Exekution doch nicht hergekommen. Das Benehmen des Regierungsrathes ist auch in rechtlicher Beziehung gerechtfertigt. Der Instanzenzug hat nämlich Suspensiveffekt, d. h. wenn ein Prozeß von einer Instanz vor die andere gebracht wird, so darf der erstinstanzliche Spruch nicht vollzogen werden, sondern die Exekution wird bis zum letztinstanzlichen Abspruch suspendirt. Dieser Grundsatz ist freilich mehr bei den eigentlichen Gerichtsbehörden anwendbar, aber er muß auch bei Begnadigungen und dem Strafnachlaß seine Anwendung finden, weil sonst öfters keine restitutio in integrum, d. h. keine Wiedereinsetzung in den frühern Zustand, möglich wäre. Diese Regel wird von Jedermann anerkannt werden, der etwas vom Recht versteht. Ferner ist in der Organisation des Obergerichts dieser Behörde das Recht vorbehalten, nöthigenfalls bei dem Regierungsrath auf die Aufschiebung der Vollziehung des Urtheils anzutragen. Wenn nun das Obergericht auf Aufschiebung der Exekution antragen darf, so steht es bei dem Regierungsrath, dem Gesuche zu willfahren oder nicht; sollte es dann ihm nicht auch freistehen von sich aus dies zu thun? Der Große Rath hat in der letzten Session erkannt, daß der Regierungsrath unter Umständen einen Strafnachlaß von vier Jahren Kettenstrafe von sich aus gestatten könne; wenn er nun dies thun darf, so wird er auch weniger thun dürfen, nach dem Grundsatze daß das Kleinere immer im Größern enthalten sei. So viel für Rechtfertigung des Regierungsraths. Jetzt zu einer andern Frage. Wenn es sich darum handelte: wollen wir Begnadigung eintreten lassen oder nicht? und man dann nicht begnadigen wollte, so könnte ich es begreifen, indem sich für die Nichtbegnadigung viele und triftige Gründe anführen ließen. Aber um diese Frage handelt es sich hier nicht, indem die meisten Gegner des Antrags auch begnadigen wollen. Es handelt sich hier nur darum: will man eine unbedingte Begnadigung oder eine bedingte? Die Minorität des Regierungsraths will das letztere, während die Majorität einen unbedingten Strafnachlaß eintreten lassen will. Die, welche auf eine bedingte Begnadigung antragen, wollen entweder, daß die Verurtheilten mit einem Gesuche einlangen, oder daß sie sich zur Annahme derselben innert einer bestimmten Frist erklären. Ich halte aber weder das eine noch das andere für gut und des Großen Rathes würdig, und ich werde zeigen, warum ich zu einem unbedingten Strafnachlaß gestimmt habe. Tit., entweder ist der Strafnachlaß gut oder nicht. Ich halte ihn für gut aus Gründen der Politik, und dieses ist der erste Grund und die vorzüglichste Rücksicht, welche den Regierungsrath so zu handeln bewogen hat, wie es geschehen ist. Vielleicht haben ihn auch Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit dazu veranlaßt. Ist nun der Akt gut an sich, so ist es Pflicht, daß man ihn als gut anerkenne und in Vollziehung setze; ist er aber nicht gut, trägt er zum Wohle des Vaterlandes nichts bei, oder ist er ihm sogar schädlich, so ist es Pflicht, ihn von der Hand zu weisen. Ist der Akt gut, so sollen wir dessen Realisirung nicht in die Hände anderer Personen legen, sondern selbst handeln. Wir würden nun, wenn die Möglichkeit der Begnadigung von dem Gesuche der Betheiligten abhängig gemacht werden sollte, die damit einkommen können oder nicht, den Vollzug einer von uns als gut anerkannten Handlung in die Fakultät fremder Leute legen, und dieß, Tit., muß ich verwerfen. Dieß ist ein Dilemma, gegen das sich nicht viel wird einwenden lassen, und das nur dadurch gelöst wird, wenn wir einen unbedingten Strafnachlaß erkennen. Man hat ferner bemerkt, der Regierungsrath habe durch seinen Vorschlag eine Aussöhnung der verschiedenen Parteien bewirken wollen, diese sei aber unmöglich u. s. w. Tit., zwischen der Demokratie und der Aristokratie läßt sich keine Aussöhnung denken; die Grundsätze beider Parteien sind so von einander verschieden und lassen sich so wenig vereinigen, als Wasser und Feuer. Das beabsichtigte der Regierungsrath niemals, und ich glaube, auch nicht eine einzige Stimme habe sich in diesem Sinne ausgesprochen. Ein Hauptgrund der Majorität des Regierungsrathes ist der, daß mehrere Betheiligte nur in contumaciam verurtheilt sind, und zwar diejenigen, die sich am meisten im Fehler befinden. Die Gegner des vorliegenden Antrages trösten sich damit, daß wenn eine bedingte Begnadigung auf Gesuch hin ausgesprochen werde, die meisten Verurtheilten damit einlangen werden, und zum Beweise dafür diene, daß schon bereits sehr Viele mit Strafnachlaßgesuchen eingekommen seien. Tit., es sind noch nicht Alle da, und Einige werden gar nicht einkommen, aber die Irregeführten, die werden freilich Alle kommen und um Begnadigung verlangen. Wenn sich nun von den Kontumacirten späterhin einige einstellen, so gibt es einen Revisionsprozeß, der mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre. Was wollen Sie für Indicien und Zeugen nehmen? Niemand anders als die bereits Begnadigten, welche glaubten, mit der erlangten Begnadigung von Allem dergleichen befreit zu sein. Dann müssen Sie den nämlichen Riesenprozeß noch einmal von vorn anfangen und wiederum Dinge aufwecken, die man begraben und vergessen glaubte. Das, Tit., werden Sie nicht wollen. Man sagt, es seien bereits die meisten der Verurtheilten um Begnadigung eingekommen, und die Uebrigen werden gewiß auch noch einkommen. Wenn dem also ist, so frage ich: spricht dieser Umstand für oder gegen den Antrag des Regierungsraths? haben Sie nicht bereits das erlangt, was diejenigen wollen, welche einen Strafnachlaß auf Gesuch hin wollen? Man hat so eben von Rechtsgleichheit geredet, die man aufrecht erhalten solle, und welche durch einen unbedingten Strafnachlaß leide. Ich will auch Rechtsgleichheit. Aber wie kann man behaupten, der Antrag des Regierungsraths enthalte eine Rechtsungleichheit, wie kann namentlich ein Jurist diesen öfters gehörten Einwurf rechtfertigen? Haben wir je einen Hochverrathsfall gehabt, dessen Untersuchung über sieben Jahre dauerte, haben wir je einen Fall gehabt, der mit dem fraglichen nur einigermaßen zu vergleichen wäre? Ja, wenn wir einen gleichen Fall mit den gleichen Umständen, mit der gleichen Wichtigkeit u. s. w. bereits gehabt hätten, und diesen jetzt anders behandeln würden als den erstern, ja dann könnte man von Rechtsungleichheit sprechen; aber einen solchen Fall haben wir noch niemals gehabt. Im Gegentheil, Tit., wenn wir Analogie anwenden, wenn wir nicht den Schein der Ungleichheit auf uns laden wollen, so müssen wir hier unbedingten Strafnachlaß aussprechen. Was haben wir im Jahre 1836, als die Unruhen im Jura unterdrückt waren, gethan? Wir haben, ohne weiters zu untersuchen, eine allgemeine Amnestie ausgesprochen. Was ist nun mehr, Amnestie oder Strafnachlaß? Amnestie, welche ertheilt wird, ohne daß die Betreffenden Untersuchung aushalten oder beurtheilt werden, oder Strafnachlaß nach einer mehr als siebenjährigen Untersuchung und ihren Folgen? Die Frage will ich Ihnen zur Beantwortung überlassen. Man hat ferner gegen den Antrag angebracht, daß die Milderungsgründe, welche vorhanden seien, bereits in dem Urtheile Berücksichtigung gefunden haben. Dieß ist richtig, aber man muß bedenken, daß die Gerichte Milderungsgründe nur in soweit berücksichtigen dürfen, als es die Gesetze gestatten; der Richter urtheilt einzig nur nach dem Buchstaben der Gesetze, welche die vorkommenden Fälle öfters zu strenge beschlagen. Deßwegen hat der Souverän das Recht, da, wo das Gesetz zu strenge oder unpraktisch ist, dasselbe für diesen einzelnen Fall zu übergehen und Begnadigung eintreten zu lassen. Dafür spricht unter andern Gründen die lange Dauer des Prozesses. Der Zweck der Strafe ist Abschreckung und Besserung. Ja, wenn das Urtheil ein oder anderhalb Jahre nach der Begehung gesprochen worden wäre, dann wäre der Zweck der Strafe erreicht worden, aber nach einem so langen Zeitablauf wird namentlich bei politischen

Verbrechen, wo nur eine schnell auf die That folgende Exekution gehörigen Eindruck macht, die Strafe ihren Zweck gänzlich verfehlen. Man hat die schreckbaren Beispiele und das Benehmen der frühern Regierungen in den Jahren 1749, 1814 u. s. w. angeführt und darin einen Grund gegen einen unbedingten Strafnachlaß gesucht. Ja es ist wahr, daß dieselben im höchsten Grade bedauernswerth und zu mißbilligen sind. Jene Regierungen haben auf eine fürchterliche Weise exequirt; aber soll dies ein Grund zur Vergeltung sein? sollen wir gerade in den nämlichen Fehler fallen und das thun, was wir an andern verabscheuungswürdig finden? Gerade dadurch soll sich eine Volksregierung von einer aristokratischen Regierung unterscheiden, daß sie Gerechtigkeit mit Milde vereint, daß sie ihre Macht nicht auf die Gewalt, sondern auf die Liebe und das Zutrauen ihres Volkes gründet. Ich will mich nicht länger aufhalten. Das sind die Gründe, welche mich bestimmt und geleitet haben. Ich weiß gar wohl, Tit., daß sich für eine entgegengesetzte Ansicht sehr Vieles sagen läßt, und begreife die Gründe dafür sehr gut. Wenn der Begnadigungsantrag sollte verworfen werden, so haben es sich jene Leute durch das unverbesserliche Betragen und durch ihr feindseliges Benehmen gegen die neue Ordnung der Dinge selbst zuzuschreiben. Aber dieses Benehmen ist für uns nicht gefährlich und kümmert mich wenigstens nicht, namentlich da es von Leuten herrührt, die man verachten muß. Der Große Rath ist über solches Parteiwesen erhaben, daher ist es nicht Schwäche von uns, wenn wir verzeihen; denn nur der Starke kann dieß thun, der Schwache aber nicht. Der Große Rath wird doch nicht einen Werth darauf legen wollen, von Leuten als legitim anerkannt zu werden, die er nicht achtet; er wird doch in den Petitionen nicht eine Satisfaktion erblicken, und sagen wollen: seht, jetzt müssen sie uns anerkennen; von dieser Seite brauchen wir keine Anerkennung. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Funk. Ich will über die Frage, ob der Regierungsrath recht gehandelt habe, nicht eintreten, ich möchte auch die Ueberzeugung der Majorität desselben nicht angreifen, indem ich beide Meinungen ehre und es für ehrenvoll nnd pflichtgemäß halte, daß Jeder frei und offen seine Ueberzeugung in der Mitte des Großen Rathes ausspreche. Auch ich will nicht die Personen der Verurtheilten in Betracht ziehen, denn sonst könnte mich die Achtung und die Vorzüge eines einzigen derselben bestimmen, dem Majoritätsantrage mich anzuschließen. Ich berücksichtige die Stimmung des Volkes; dessen Stimmung nicht so gefährlich ist, wie man sie hat schildern wollen, was beweiset, daß keine Aufhetzungen statt gefunden haben. Wenn diese statt gefunden hätten, so wäre ich fest überzeugt, daß man es weiter gebracht hätte, und das Volk wäre aufgeregter, als es der Fall ist. Hier in der Diskussion selbst ist keine Stimme gefallen, welche eine Begnadigung ganz ausschließen will, nur soll sie erst auf Gesuche hin ertheilt werden. Wenn man sich frägt: wie sollen diese beschaffen sein? so ist die Antwort, daß sie weder eine Demüthigung, noch Reue, noch Unterthänigkeit enthalten sollen, damit es nicht den Anschein habe, als lasse man sich durch Rache oder Haß leiten und wolle die Verurtheilten kränken. Von dem Allem will ich nichts, denn weder Rache noch Haß leitete mich. Das Gesuch soll in einer einfachen Erklärung beim Regierungsstatthalter bestehen und einfaches Begehren um Strafnachlaß enthalten; mehr darf man nicht verlangen, denn es würde nur Heuchelei erzeugen. Ich möchte aber auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden ist. Unter den Verurtheilten befinden sich solche, welche peinlich, und andere, welche nur polizeilich verfällt sind. Da mache ich einen großen Unterschied, die Einen sind peinlich verurtheilt, weil sie sich mehr im Fehler befinden, weil sie sich eigentlicher Verbrechen schuldig gemacht haben, während die weniger schuldigen nur polizeilich verurtheilt sind. Daher sollte auch ein Unterschied in Bezug auf den Strafnachlaß gemacht werden. Ich berufe mich auf die Verfassung; im Art. 2 des §. 50 steht die Bestimmung, daß der Große Rath als unübertragbar behandeln solle: jede gänzliche Erlassung und Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe. Das Wort „peinlich“ steht hier im Gegensatze von polizeilich, der Nachlaß von peinlichen Strafen kann daher einzig und allein nur dem Großen Rathe zustehen, während die polizeichen Strafen auch von einer andern Behörde erlassen werden können. Im Vortrage des Regierungsraths ist der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Strafe nicht gemacht, daher kann ich nicht in den Antrag eintreten helfen. Ich schließe demnach dahin, es solle in den Vortrag des Regierungsraths nicht eingetreten werden. Damit verbinde ich den doppelten Antrag, daß erstens den peinlich Verurtheilten, in so weit sie nicht bereits mit einem Strafnachlaßgesuch eingelangt sind, eine Frist gestattet werde, innert welcher sie ihre daherige Erklärung eingeben mögen, und zweitens, daß die polizeilich Verurtheilten dem Regierungsrathe zur gänzlichen Erledigung zugewiesen werden.

Klaye, Oberstlieutenant. Ich stimme für die Schlüsse des Vortrags des Regierungsraths aus einem moralischen und einem politischen Grunde. Die acht Jahre, welche uns von 1832 trennen, und während welcher die Verurtheilten ohne Richterspruch waren, haben mich die Schuldigen vergessen gemacht, um nur Unglückliche in ihnen zu erblicken. Die Begnadigung, welche der Regierungsrath vorschlägt, scheint mir überdieß von einer gesunden Politik geboten.

von Tillier, Regierungsrath. Ich glaubte nicht, in der ersten Umfrage des Eintretens aufstehen zu wollen, und ich hätte es auch nicht gethan, weil ich glaubte, man werde in den Antrag des Regierungsraths eintreten. Indessen sind im Laufe der Diskussion einige Bedenken über die Folgen der Abstimmung in mir aufgestiegen. Die Ansichten sind darüber verschieden, und man weiß nicht recht, wie der Entscheid ausfallen wird. Bis jetzt war es Regel, daß wenn ein Antrag vom Regierungsrath gemacht und in denselben nicht eingetreten wurde, die ganze Sache erledigt war, und keinerlei Modifikationen mehr beschlossen werden konnten; wenn denn Jemand in diesem Falle etwas anderes wollte, so konnte er es nur durch einen selbstständigen Anzug thun. Weil ich nun nicht recht weiß, ob dieß heute auch der Fall sein wird, so muß ich über die vorliegende Frage etwas genauer eintreten. Tit., ich will nicht zurückkommen auf die frühern Verhältnisse und die Vorgänge früherer Jahrhunderte, sondern mich mehr an die Gegenwart halten. Seit einiger Zeit ist unsere Geschichte eine traurige Geschichte geworden, indem wir sehr oft Zerwürfnisse im Innern unseres Vaterlandes hatten, die Niemandem zur Ehre gereichten, und die traurig abstehen von den großartigen Handlungen unserer Vorfahren. Tit., es haben sich im Jahre 1831, wo die neue Ordnung der Dinge ihren Anfang nahm, viele Leute bedacht, ob sie sich ihr anschließen wollten oder nicht. Ich habe mich keinen Augenblick bedacht und habe mich seiner Zeit öffentlich darüber ausgesprochen, daß man sich offen und ehrlich anschließen solle; denn es ist Pflicht, dem Vaterlande nicht nur dann zu nützen und zu dienen, wenn es ohne Opfer geschehen kann, und man noch Profit davon hat, sondern da zeigt sich der wahre Vaterlandsfreund, wenn er ohne eigenen Nutzen seine Kräfte für dessen Wohl hergiebt. Seit jener Zeit habe ich der neuen Ordnung der Dinge mit Eifer gedient, und Sie, Tit., haben mir zweimal die Ehre erwiesen, das Präsidium dieser hohen Versammlung zu führen, und mich unlängst in eine Ihrer höchsten Behörden, in den Regierungsrath, gewählt. Man hat mir vorgeworfen, Ehrgeiz habe mich bis dahin regiert u. s. w. Tit., ich kann diesen Vorwurf nicht auf mir lassen. Mit Fleiß habe ich mehrere Jahre lang keine besoldete Stelle angenommen oder gesucht, damit meinem Benehmen nicht falsche Motive unterlegt würden, und man sehe, daß weder Eigennutz noch Ehrgeiz meine Schritte leite. Ganz frisch in den Regierungsrath eingetreten, kam die wichtige Frage in Berathung, was mit dem Prozesse anzufangen sei, der 7—8 Jahre gedauert hatte. Die Zeiten sind heute ganz anders, als sie damals waren, wo der Prozeß seinen Anfang nahm, und die ganze Sache konnte daher auch nicht gleich angesehen werden, wie sie damals angesehen werden mußte. Tit., wenn man sich fragt, was nun zu thun sei, so mußte, ehe und bevor sich die Stimmen des Landes hören ließen, die Grundsätze und Wahrheiten des Rechts und der Klugheit berücksichtigt werden, die der Regierung eines freien Volkes zum Maßstabe dienen sollen. Dieß waren auch die Beweggründe, welche den Regierungsrath in seinem Benehmen leiteten und

den vorliegenden Antrag erzeugten. Man hat eine Menge Gründe gegen die Kompetenz des Regierungsraths, so handeln zu dürfen, wie er gehandelt hat, angebracht, sie sind aber von Herrn Regierungsrath Weber und andern Rednern schlagend widerlegt worden. Man hat ferners bemerkt, das bernische Volk sei nicht für den Antrag gestimmt, die öffentliche Meinung sei dagegen u. s. w. Nur die öffentlichen Blätter, deren es sechs oder sieben in unserm Kantone giebt, haben sich über die Amnestiefrage geäußert, und sie kann ich nicht ganz als den Ausdruck der öffentlichen Meinung anerkennen, indem sie ja nicht einmal alle übereinstimmen, sondern mehrere gerade entgegengesetzter Ansicht sind. Das was in denselben gesprochen wird, ist die Meinung der sechs oder sieben Redaktoren und etwa eines halben Dutzend guter Bekannter. Ich glaube auch nicht, daß das bernische Volk so denkt, wie es heute behauptet worden ist. Ich kenne unsere Leute auch, denn ich habe sowohl in bürgerlichen Dingen als im Militär Gelegenheit genug dazu gehabt. Das Bernervolk ist ein gutes, rechtliches und frommes Volk, das lieber Gnade für Recht ergehen läßt. Wodurch wollte es aufgebracht worden sein? durch die Beispiele früherer gewaltthätiger Zeiten? Es ist besser und großherziger das Bernervolk, als daß es Rache und Vergeltung verlangte, das wäre seiner unwürdig. Es ist Niemand, der nicht bedauert, was früherhin geschehen ist, der nicht Antheil nähme an den Männern, die darunter gelitttten haben; aber gerade weil man solche Handlungen allgemein mißbilligt, wird man sich nicht des nämlichen Fehlers schuldig machen wollen. Ich werde mich stets erinnern an den Tag, der mir unvergeßlich bleiben wird und der eine freudige Erscheinung war in letzter Zeit; es ist der Tag, an welchem das fünfhundertjährige Fest der Schlacht bei Laupen, einer der schönsten Thaten unserer Voreltern, gefeiert wurde. Es war ein schönes Fest, nicht ganz ohne wehmüthige Erinnerungen. Es war auffallend, daß fast nur die Jugend daran Theil nahm, und wenig ältere Männer sich anschlossen; es was doch ein Fest für alle Berner. Aber die Jugend zeigte sich auf eine Weise für die Erinnerung der großen Thaten, welche dort zu Laupen verrichtet wurden, empfänglich, daß ich wünschte, Tit., Sie hätten die Gefühle, dieses Feuer und die Begeisterung gesehen, welche ihnen aus den Augen leuchtete. Es war, als wenn der Blick in die Vergangenheit schöne Hoffnungen für die Zukunft bei ihnen erweckte und eine bessere Zeit voraussagte. Ich erinnere mich noch lebhaft an die Worte eines Mannes, der neben mir saß, welche er an Jedermann richtete und welche ich heute Jedermann zur Beherzigung zurufen möchte. Es sind die Worte eines Mannes, der, von Geburt kein Schweizer, doch von republikanischen Grundsätzen durchdrungen ist und zu den edelsten und beßten Schweizern gerechnet werden dürfte; eines Mannes, der Gerechtigkeit, Vaterlandsliebe und Tugend eines Volkes über Alles ehrt, eines Mannes, der seiner Zeit für die Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes das Schwert ergriff und den Völkerkampf mitfocht und auch für uns Gut und Blut wagen würde. Dieser Mann nahm mit kräftiger Faust das Schwert von Erlachs und sprach die Worte: „kehret die scharfe Seite gegen das Ausland, die stumpfe gegen eure Mitbürger!“ Diese Worte möchte ich heute auch Ihnen zurufen. — Es trägt zu unserm Wohle nichts bei, wenn durch Auffrischung geschehener Dinge Andenken geweckt werden, von denen ich wünschte, daß von ihnen nicht mehr gesprochen würde. Genießen wir ruhig die Wohlthat unserer Verfassung und unserer Freiheit, und bestreben wir uns, das zu thun, was dem Vaterlande frommt; und eben dieses war der Standpunkt, von dem der Regierungsrath ausgieng, und der ihn zu dem Antrage geführt hat. Ob die betreffenden Personen Strafe verdient haben oder nicht, dieß zu untersuchen, war nicht der Standpunkt, von dem der Regierungsrath ausgehen sollte, dieß war die Aufgabe des Obergerichts. Der Regierungsrath glaubte einen Antrag hieher zu bringen, der im Interesse des Landes wäre. Tit., von zweien eins; entweder lasset dem Urtheile des Obergerichts freien Lauf und strafet diejenigen, welche es verurtheilt hat, oder beschließet einen großartigen Akt, der meiner Ansicht nach von den wohlthätigsten Folgen für die Gesammtheit sein wird. Eine halbe Maßregel führt uns in tausende von Geschäften hinein, während der Antrag des Regierungsraths Allem mit einem Male ein wünschbares Ende macht. Ich halte es der Würde des Großen Rathes für angemessener, wenn er mit einem Male die ganze Sache auf eine großartige Weise beendigt, als wenn er es auf die Betheiligten ankommen läßt, ob sie um einen Strafnachlaß einkommen oder nicht, denn so würde man diese eine Rolle spielen lassen, die ich wenigstens der Würde dieser Versammlung nicht angemessen finden könnte. In dieser Ueberzeugung schließe ich zum Antrag des Regierungsraths.

von Graffenried. Es wird Niemand erwarten, daß ich in meinen Verhältnissen dem Antrage des Regierungsraths das Wort rede, aber ich muß bemerken, daß ich es nicht am Orte finde, Dinge in die Berathung zu ziehen, die nicht hieher gehören, und namentlich gegen Personen, die abwesend sind und sich nicht vertheidigen können, Insinuationen und Verdächtigungen auszustoßen, als wenn sie Bittschriften für Amnestie hätten zu provoziren gesucht. Die Richtigkeit dieser Behauptungen muß ich bezweifeln und sie so lange zurückweisen, als sie nicht erwahret sind. Wenn so etwas geschehen sein sollte, so soll man untersuchen, ob dem also sei. Es ist auch bedauerlich, immer und ewig die nämlichen Rekapitulationen gegen das Patriziat zu hören. Ueber die Sache selbst will ich, wie schon gesagt, nicht eintreten und enthalte mich, darüber etwas zu bemerken.

Tscharner, Schultheiß. Im Laufe der Diskussion ist der Antrag der Majorität des Regierungsraths so vortrefflich und so beredt vertheidiget worden, daß es unbescheiden wäre, wenn ich im Schlußrapporte noch einmal das nämliche wiederholen wollte, und wenn das bereits Gesagte auf diese hohe Behörde keinen Eindruck gemacht und sie nicht für den Antrag gestimmt hat, so werden meine Worte das noch weniger hervorbringen. Ich wiederhole, was ich im Anfang gesagt habe, daß sich der Regierungsrath auf den Standpunkt gesetzt hat, wo er die Sache und nicht die Personen im Auge hatte, und von welchem aus diese Angelegenheit auch vom In- und Auslande angesehen und beurtheilt wird. Ich könnte die Ansicht niemals billigen, welche die Begnadigung von dem Einlangen der Gesuche abhängig machen will; dadurch macht sich der Große Rath in der Beschließung einer allgemein als heilsam anerkannten Handlung von dem Willen der Betheiligten abhängig und paralysirt so das, was er Gutes thun könnte. Die Gründe für die entgegengesetzte Meinung lassen sich hören, und es ist vieles für sie zu sagen, aber die Vertheidiger derselben haben sich nicht auf den Standpunkt erhoben, von dem der Große Rath ausgehen sollte. Der hauptsächlichste Grund, den man dafür angeführt hat, ist, daß die Stimmung des Volkes sehr bedenklich und dem Antrage des Regierungsrathes geradezu entgegen sei. Ich zweifle an der Richtigkeit dieser Behauptung. Woher will man die Volksstimme und die öffentliche Meinung kennen? aus den öffentlichen Blättern, sonst ist mir kein Mittel bekannt, woher man sie sonst wissen könnte. Von allen öffentlichen Blättern nun sind es nur zwei einzige, welche gegen den Antrag ihre Stimme erhoben haben, die andern alle haben denselben vertheidigt und unterstützt. Es mögen bereits sechs Wochen verflossen sein, daß der Antrag des Regierungsraths bekannt gemacht wurde. Ist etwa seither, wie es sonst bei andern Anläßen geschehen, wenn die öffentliche Meinung gegen einen solchen war, eine Masse von Vorstellungen dagegen eingelangt? nicht eine einzige Protestation ist eingelangt, und dieß halte ich nicht für ein Zeichen, daß das Volk etwa sehr aufgeregt und der Begnadigung abhold sei. Die Anträge, welche der Regierungsrath vor den Großen Rath bringt, sind entweder materieller oder intellektueller Natur, sie haben entweder Bezug auf Hebung der Industrie, der Viehzucht, des Ackerbaus, des Handels u. s. w., oder sie haben die geistige Entwicklung, Entscheidung von theoretischen Fragen u. s. w. zum Gegenstand. Es ist natürlich, daß bei Vorträgen der erstern Art der Regierungsrath zuerst darauf sehe, was das Volk dazu sagen werde, ob es in seinem Interesse sei u. s. w.; würde er dieß nicht thun, so würde er unklug handeln. Bei Anträgen der zweiten Art aber ist nicht dem also. So ist der gegenwärtige Antrag des Regierungsraths nicht materieller Natur. Anträge dieser Art erfordern zu einer richtigen Beurtheilung eine gründliche Bildung und ruhige Untersuchung, die das Volk wenigstens einstweilen, bis Erziehung es gebildet hat, selten besitzen wird. Ich bedaure sehr, wenn man sich nicht auf den Standpunkt

erheben würde, von dem die Majorität des Regierungsraths ausgegangen ist, und wenn man einen Akt, der nur zum Wohle des Vaterlandes dienen kann, verwerfen würde. Ich will getrost den Entscheid erwarten, Sie, Tit., werden beschließen, was Sie für das Beßte halten. Einzig das Wohl, die Ehre und das Ansehen der Republik möge uns bei einem so wichtigen Beschlusse leiten, und Jeder zu dem stimmen, was er seiner innersten Ueberzeugung nach für das Beßte hält.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Wie ich über diese Angelegenheit denke, haben Sie schon aus der Eröffnungsrede entnehmen können, und meine Ansicht ist sich gleich geblieben. Ich glaubte mich schon damals aussprechen zu sollen, damit die Versammlung wisse, wie ich denke, und mit wem sie es zu thun habe. Man hat die Handlungsweise des Regierungsraths getadelt und ihm die Befugnisse abgesprochen, von sich aus einen Antrag auf Strafnachlaß zu bringen und die Exekution aufzuschieben. Ich kann diesen Tadel nicht theilen. Nach §. 50 Art. 2 der Verfassung hat der Große Rath die Befugniß, eine durch ein peinliches Urtheil ausgesprochene Strafe gänzlich zu erlassen oder umzuwandeln. Wer kann nun solche Anträge bringen, Tit.? Heute kommt in einer ganz anderen Sache — nicht der Regierungsrath — sondern das Obergericht mit dem Antrage, ein von ihm gesprochenes Urtheil umzuwandeln. Wenn nun das Obergericht mit einem solchen Antrage hier vor uns kommen darf, soll dann der Regierungsrath nicht auch das Recht haben, derartige Anträge stellen zu können? Was die andern Gründe betrifft, welche gegen das Benehmen des Regierungsraths und den Antrag selbst angebracht worden sind, so wäre es unbescheiden von mir, wenn ich versuchen wollte, dieselben zu widerlegen, nachdem schon so viele Redner ihre Unhaltbarkeit mit den schlagendsten Worten gezeigt haben. Nur eines muß ich berühren, was ein Hauptmotiv gegen den Antrag zu sein scheint, nämlich die große Aufregung, welche im Volke sein soll. Tit., ich komme auch von dem Lande und habe viel und oft Gelegenheit gehabt, über diese Sache Volksstimmen zu vernehmen, aber noch niemals habe ich, wenigstens im Amtsbezirke Fraubrunnen nicht — in andern bin ich nicht so bekannt — Aeußerungen vernommen, welche auf eine solche Aufregung hätten schließen lassen. Die Zeit ist schon vorgerückt, und ich will Sie nicht lange aufhalten; nur will ich noch ganz kurz ein Gleichniß anführen, wie ich mir die Sache vorstelle. Wenn ich einen Feind vor mir habe, der mich angreift, so bekämpfe ich ihn so lange, als er sich wehrt; liegt er aber am Boden und sehe ich, daß er mir nicht mehr schaden kann, so nehme ich mein Schnupftuch hervor und verbinde seine Wunden, und wenn es ihn friert, so ziehe ich meinen Mantel ab und wickle ihn darein. Der Unterschied der gegenseitigen Ansichten besteht darin, daß die einen bedingt, die andern unbedingt begnadigen wollen, denn kein einziger Redner hat sich gegen das Prinzip der Begnadigung ausgesprochen. Was ist nun edler und was ist schöner, wenn ich einem Armen begegne, zu warten, bis er mich um ein Almosen anspricht, oder ihm unaufgefordert eine Wohlthat zu erweisen, ehe er mich darum angeht? oder soll ich ihm etwa sagen: ich will dir wohl ein Almosen geben, aber du mußt mich zuerst darum bitten? Ich habe in meinem Leben öfters Widerwärtigkeiten gehabt, welche mich drückten und plagten. Da habe ich immer Zuflucht genommen zu einem Buche, das niemals unbefriedigt und ungetröstet aus der Hand gelegt wurde. Wenn man in diesem Buche die Leidensgeschichte liest, so findet man dort das köstlichste Beispiel von Versöhnung, indem der Herr für seine Feinde betete, welche ihn an das Kreuz geschlagen. Andere wollen einen Strafnachlaß ertheilen, doch mit der Bedingung, daß die Betreffenden mit einem Gesuche einkommen müssen. Was würden Sie über einen Menschen sagen, wenn er zu einem andern spräche: sprich mich um Gnade an, oder du mußt zwei Jahre ins Zuchthaus oder das Land meiden, oder fünf, sechs, sieben Jahre eingesperrt werden? Was ist das für ein Bittgesuch? Weiß Gott! ich könnte den Werth eines solchen nicht einsehen. Ein Gnadengesuch, das man erzwingt, taugt nichts; weit schöner und edler gehandelt ist es, wenn der Starke dem Schwachen ohne vorhergegangene Bitte verzeiht. Ich schließe zum Antrag des Regierungsraths.

Abstimmung.

Für das Eintreten in den Antrag des Regierungsraths	73	Stimmen.
Dagegen	125	„

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr.)

Nro. 7.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 29. Februar 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Wahlkollegium der Zweihundert.

Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1841 für die durch den Austritt des Herrn Majors Probst zu Ins erledigte Stelle.

Von 171 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr.	Oberrichter Kernen	10	47	66	100
„	Johann Schnell	23	55	59	56
„	Monnard	20	44	59	
„	Buchhalter Rosselet	10	24		
„	Altlandammann Simon	8			
„	Stooß	7			
	u. s. w.				

Erwählt ist Herr Oberrichter Kernen in Bern.

Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1845 für die durch Ablehnung des Herrn Peter Seiler zu Interlaken erledigte Stelle.

Von 160 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr.	Monnard	23	39	49	81
„	Johann Schnell	36	50	46	55
„	Rosselet	16	34	39	
„	Borle	9	15		
	u. s. w.				

Erwählt ist Herr Monnard, gewesener Großrath im Gloggenthal bei Steffisburg.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)

Siebente Sitzung.

Montag den 2. März 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen:

1) Vorstellung des Lucien Juillard zu St. Immer, die dortige Straßenangelegenheit betreffend.
2) Vorstellung von Partikularen zu Frégiécourt, Amtsbezirks Pruntrut, worin dieselben ihre der Jurapetition beigesetzten Unterschriften zurückzuziehen erklären.
3) Vorstellung der Straßenkommission zu Frutigen, um Correktion der Straße von Gwatt bis nach Kandersteg ansuchend.
4) Zwei Vorstellungen der Gesellschaft zu Schmieden und der Verwaltung der Spinnanstalt in Bern, um Genehmigung von Legaten.
5) Vorstellung von Theilnehmern an dem Reaktionsversuch von 1832, um Begnadigung ansuchend, nämlich:
   des A. S. König, Spitalverwalters in Bern;
   des Fr. Wittwer und 29 Mithaften in Bern;
   des Johann Ischer von Uebeschi, angesessen in der Pohleren;
   des Ludwig Pulver, von Rüeggisberg, wohnhaft in der Länggasse bei Bern;
   des Ulrich Althaus von Rüderswyl und des Rudolf Berger von Langnau, beide in Bern.

Es wird verlesen eine an den Herrn Landammann zu Handen des Großen Raths gerichtete Zuschrift des diplomatischen Departements, die Anzeige enthaltend, daß die bis jetzt von den in dem Reaktionsversuche von 1832 verwickelten Personen eingelangten Strafnachlaßgesuche der Polizeisektion zur Berichterstattung zugewiesen worden seien.

Die Staatsrechnung pro 1836 wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Es werden nun folgende Anzüge verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

1. Des Herrn Regierungsstatthalters Kohler, dahin gehend, der Regierungsrath solle beauftragt werden, die durch das Urtheil des Obergerichts in der Hochverrathssache ausgesprochenen Strafen, soferne die Betreffenden nicht bereits mit Bittgesuchen eingelangt seien, oder binnen der Frist von 14 Tagen nicht bei dem Tit. Herrn Landammann einlangen werden, zu vollziehen; die eingelangten Bittgesuche in gehöriger Form vorzuberathen und dem Großen Rathe darüber geeignete Anträge vorzulegen;

2. des Herrn Gerichtspräsidenten Funk, über den nämlichen Gegenstand, dahin gehend, daß die Erlassung der bloß polizeilichen Strafen dem Regierungsrathe anheimgestellt sein solle;

3. des Herrn Bach über den gleichen Gegenstand in ähnlichem Sinne und überdieß dahin gehend, zu erklären, daß den peinlich Verurtheilten, welche es begehren, der Große Rath die Strafe erlasse mit Ausnahme der Kosten;

4. des Herrn Sury über den gleichen Gegenstand, dahin gehend, daß der Große Rath den Grundsatz des Straferlasses für alle diejenigen ausspreche, welche, wenn sie im Lande anwesend, sich binnen vierzehn Tage, wenn sie außer Landes seien, sich binnen zweier Monate erklären, den weniger Bemittelten sei auch Nachlaß der Kosten zu gestatten u. s. w.;

5. des Herrn Sury, betreffend die Liquidation der Ehrschätze, Grundzinse und Zehnten;

6. der Herren Sury, Iseli und Amtsrichter Schneider, betreffend die Aufhebung des Hintersäßgeldes u. s. w.;

7. des Herrn Parrat, betreffend die Korrektion der von Pruntrut nach Delle führenden Straße.

Die Herren Botteron und Straub leisten als neu eingetretene Mitglieder des Großen Rathes den vorgeschriebenen Eid.

Tagesordnung.

Staatsbüdget für das Jahr 1840.

Das muthmaßliche Einnehmen ist angesetzt zu	Fr.	2,665,913
Das muthmaßliche Ausgeben (ordentliche Ausgaben Fr. 2460,556; außerordentliche Ausgaben Fr. 291.647) zu . . .	„	2,752,203
so daß sich ein muthmaßliches Mehrausgeben ergiebt von	Fr.	86,290
Durch Annahme der vorgeschlagen gewesenen Revision des Militärgesetzes würden erspart worden sein	„	97,628
so daß sich alsdann ein Ueberschuß der Einnahmen erzeigt haben würde von .	Fr.	11,338

---

v. Jenner, Regierungsrath, als Präsident des Finanzdepartements, und Bühler, Amtsschreiber, als Rapporteur der Staatswirthschaftskommission, tragen darauf an, daß in die Behandlung des vorgelegten Büdgets eingetreten werde.

Kasthofer, Regierungsrath, wiederholt seine schon im vorigen Jahre gemachte Rüge, daß das Büdget auch dießmal wiederum erst nach dem Beginne des betreffenden Jahres vorgelegt werde. Er will daher nur unter der Bedingung eintreten, daß das Büdget für das Jahr 1841 noch vor Ende des laufenden Jahres vorgelegt, und daß in Zukunft dem jeweiligen Büdget von Seite des Finanzdepartements eine raisonnirende Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Republik beigefügt werde.

v. Tillier, Regierungsrath. Ich kann bei diesem Anlasse nicht umhin, Tit., Ihnen gleich von vorne herein mitzutheilen, daß bei Behandlung des Büdgets vor Regierungsrath das Büdget des Baudepartements stiefmütterlich behandelt worden ist, was zum Theil in den veränderten Personen des Baudepartements seine Ursache hat. In der Regel wird jeweilen auf das neue Büdget übergetragen, was von den Crediten des frühern Büdgets nicht gebraucht wurde. Daher werden gewöhnlich am Ende des Jahres von den Herrn Bezirksinspektoren die daherigen Rapporte eingeschickt, was auch dießmal geschehen ist. Diese Rapporte enthielten aber ganz einfach die arithmetische Darstellung der vom vorigen Büdget nicht verwendeten Summen. Nun wurde im Regierungsrath begehrt, das Baudepartement solle über alle diese Summen Bericht geben. Da dieß wegen des stattgehabten Personenwechsels nicht sogleich möglich war, so strich der Regierungsrath kurzweg Alles dasjenige, was nicht sogleich gehörig belegt werden konnte, und so sind alle Ersparnisse, die überhaupt etwa nöthig waren, ausschließlich auf das Baudepartement gefallen. Das Büdget des Baudepartements, wie der Regierungsrath es festgesetzt hat, ist unmöglich. Nicht nur fehlen einige Beamtungen, welche nach bestehenden Gesetzen darauf gehören, sondern es werden z. B. für die Lyß-Hindelbankstraße mehr nicht als Fr. 11,153 angesetzt, was wahrlich ein Spaß ist, denn wenn man uns nicht wenigstens Fr. 50,000 giebt, so müssen die Arbeiten stille stehen, und der Staat muß noch obendrein bedeutende Entschädigungen zahlen. So werden für Bezahlung der Schulden der Bielerseestraße nicht mehr als Fr. 25,000 angesetzt, was wiederum rein unmöglich ist. Mein Zweck geht nun lediglich dahin, daß, obgleich ich finde, wir sollten im Allgemeinen etwas sparsamer sein, man doch nicht bloß auf dem Baudepartement zu ersparen suche, was etwa die andern Departemente, die auf dem Büdget voranstehen, möchten erstritten haben. Das Baudepartement setzt nur dasjenige auf das Büdget, was auf frühern Dekreten des Großen Rathes beruht. Es wäre nun gewiß die Ehre der Republik aufs Spiel gesetzt, wenn man angefangene Arbeiten stille stehen lassen wollte. Wenn wir daher kein Defizit haben wollen, so müssen wir von Anfang an sparen und nicht erst beim letzten Theile des Büdgets.

Fischer. Es ist allerdings an dem, daß das Büdget für 1840 jetzt nicht wohl zurückgewiesen werden kann. Man setzt uns durch die verspätete Vorlegung gleichsam das Messer an die Gurgel. Hingegen muß ich mir eine höfliche Anfrage erlauben. Ich sehe, daß sich am Ende ein Defizit herausstellen wird von ungefähr Fr. 86,000. Nun ist neulich dem Militärdepartement ein Supplementarkredit von Fr. 38,000 gestattet worden, welcher somit auch auf das Büdget fallen muß. Ferner befindet sich im Einnehmen ein außerordentlicher Artikel von Fr. 80,000 als muthmaßlicher Ersatz für die Reaktionskosten. Da diese Fr. 80,000 in andern Jahren nicht wiederkehren werden, so ergiebt sich eigentlich ein Defizit von ungefähr Fr. 200,000. Nun möchte ich wissen, ob die gegenwärtigen Einnahmen hinreichen zu den Ausgaben, ohne daß man genöthigt sei, das Kapital anzugreifen. Dieser Punkt ist wichtig, und bei jeder Vermögensverwaltung ist das die erste Frage. Nach §. 24 der Verfassung darf das Staatskapital nicht anders angegriffen werden als mit zwei Dritteln Stimmen aller 240 Mitglieder des Großen Rathes. Wie können wir nun in das Büdget eintreten, ohne zu wissen, ob nicht die zu erkennenden Ausgaben vielleicht aus dem Kapital gedeckt werden müssen? Wäre das Letztere der Fall, so müßten die auf dem Büdget stehenden Ausgaben ebenfalls je nach Maßgabe des §. 24 der Verfassung bewilligt werden. Darüber erbitte ich mir vom Herrn Präsidenten des Finanzdepartements gefällige Auskunft.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, auf diese Bemerkung zu antworten. Der §. 24 der Verfassung betrifft nur dasjenige Kapitalvermögen des Staates, welches im Jahre 1831 vorhanden war. Nun hat sich dieses Kapitalvermögen seit dem Jahre 1831 bedeutend vermehrt. Z. B. das Kapital vom ausländischen Zinsrodel, welches im Jahre 1831 6,432,810 Fr. betrug, hat sich bis zum 31. Dezember 1836 vermehrt auf 7,200,000 Fr. Auf der andern Seite hat sich auch das Vermögen in Bezug auf Domänen und Waldungen vermehrt in Folge der Zunahme ihres Ertrags. Die Domänen und Waldungen, deren Ertrag im Jahre 1829 sich auf 109,000 Fr. belief, tragen gegenwärtig 326,000 Fr. ab, so daß also der Kapitalwerth der Domänen und Waldungen nur seit dem Jahre 1829 sich um einige Millionen vermehrt hätte. Also ist keine Rede davon, daß, selbst wenn wir ein sehr bedeutendes Defizit

haben würden, das durch die Verfassung garantirte Staatskapital vom Jahre 1831 angegriffen werden würde.

von Jenner, Regierungsrath. Was die verspätete Vorlegung des Büdgets betrifft, so ist dieß zu allen Zeiten so der Brauch gewesen, und ich könnte also so zu sagen die Verjährung anrufen. Sie, Tit., mögen darüber erkennen, was Sie wollen, so wird es Ihnen wohl nicht gelingen, je das Büdget vor Anfang des Jahres zu berathen. Das Finanzdepartement hat dieses Jahr alles Mögliche gethan, um dieß zu bewerkstelligen, und es ist ihm doch nicht gelungen. Auf den Antrag des Finanzdepartements hat der Regierungsrath letzten Herbst allen Departementen den bestimmten Befehl ertheilt, bis Ende Oktobers ihre Büdgets zu übergeben. Diese Departemente haben fast das Unmögliche gethan, um zu gehorchen, und das Finanzdepartement glaubte, man halte so viel darauf, daß das Büdget noch vor Anfang des betreffenden Jahres berathen werden könne, daß es, gedrängt durch die bestimmtesten und ausdrücklichsten Befehle des Regierungsraths, sowie durch die alltäglichen Mahnungen des Herrn Schultheißen an das Präsidium des Finanzdepartements, vom Tage an, wo es das letzte Departementalbüdget erhalten, nur einen einzigen Tag auf die Berathung des ganzen Büdgets verwenden konnte, worauf dasselbe auf der Stelle in Expedition und Druck gegeben wurde. So mußte das Finanzdepartement bei der Untersuchung wahrlich über Alles dasjenige weggehen, was doch in seiner Stellung gelegen hätte, und nur so ist es möglich geworden, am 18. November das Büdget dem Regierungsrath zu übergeben. Allein nun sollte es vom Regierungsrath ebenfalls berathen werden. Am 18. November war aber der Große Rath hier; wie soll da der Regierungsrath das Büdget berathen, wenn alle Vormittage vom Großen Rath eingenommen sind, und er bloß in den Nachmittagen dahin kommen kann, um die dringendsten laufenden Geschäfte zu fertigen? Und Sie selbst, Tit., hätten Sie damals bei der Masse der vorliegenden Geschäfte und Wahlen noch Zeit gehabt, die Berathung des Büdgets während jener Session vorzunehmen? Nein, Tit., die leeren Bänke haben es gegen das Ende der Sitzung bewiesen, daß das nicht mehr möglich war. Der Regierungsrath hat nun das Büdget sehr gründlich berathen und sich die Ersparnisse möglichst zur Pflicht gemacht. Nach der Berathung vor Regierungsrath mußte die Sache zu Handen der Mitglieder des Großen Raths neu expedirt und gedruckt, von der Staatswirthschaftskommission geprüft und hieher gebracht werden. Eine frühere Vorlegung des Büdgets ist also, Sie mögen befehlen, was Sie wollen, rein unmöglich. Ohnehin hat die Staatswirthschaftskommission fast keine Zeit zur Prüfung, und es liegt ein Fehler in unserer Organisation, daß die Staatswirthschaftskommission erst dann arbeiten soll, wenn Alles fertig ist. Was nun das Begehren eines raisonnirenden Berichtes über das ganze Finanzsystem betrifft, so ist das ein Wunsch, worüber schon Vieles geredet worden ist, und beim Reden wird es wohl noch eine Zeit lang bleiben. In dieser Sache gilt das Sprichwort: so viel Köpfe so viel Sinne. Bis jetzt habe ich in dem pronirten Finanzsysteme nichts anderes gesehen, als das Ausstreichen von Einnahmen und das Vermehren von Ausgaben, und etwas Anderes hat überhaupt noch Niemand gebracht. Ich berufe mich selbst auf alle Diejenigen, welche den famosen Bericht über die Finanzreform gemacht haben, ob etwas Anderes darin sei, als Verminderung der Einnahmen und Vermehrung der Ausgaben. Sie reden da freilich von einer eventuellen Vermögenssteuer; aber sie gehen, man sieht es gar wohl, nur so d'rum herum, und möchten sie gerne evitiren. Jetzt frage ich: wie sollen wir bei Anlaß eines Büdgets das gesammte Finanzwesen des Staates diskutiren? Das ist eine reine Unmöglichkeit, und würde zu nichts führen, als zu bloßen Konversationen hier im Großen Rath; denn Beschlüsse könnten doch keine darüber gefaßt werden. Man hat gesagt, das Baudepartement, weil es zuletzt auf dem Büdget stehe, sei stiefmütterlich bedacht worden; es habe blos bekommen, was von den andern Departements übrig geblieben, und man habe es gleichsam auf die laufenden Schulden kollocirt. Es ist etwas daran, Tit.; aber doch haben wir ihm noch einen ziemlich bedeutenden Theil zugemessen. Es ist wahrhaftig nicht die Schuld des Finanzdepartements, daß das Baudepartement so viele Arbeiten überall im Gange hat; aber man konnte ihm nur diejenigen Summen zur Verwendung geben, welche noch da waren. Freilich hat damals der Herr Präsident des Baudepartements im Regierungsrath gesagt, das sei nicht ein richtiger Grundsatz, und wenn die Gelder nicht hinreichen, so solle man die Ersparnisse auf die sämmtlichen Departemente vertheilen. Das ist nicht gut möglich, denn eben die ordentlichen Ausgaben haben wir so unermeßlich hoch gesteigert, daß sie Alles verschlingen; nun soll mir Jemand zeigen, daß man bei einem der andern Departemente weniger brauchen könnte, da ja dort alle Ausgaben auf bestimmten Beschlüssen und Gesetzen beruhen. Die von Herrn Fischer aufgeworfene Frage zu beantworten, ist eine etwas schwierige Sache. Was indessen vorerst den dem Militärdepartement letzthin bewilligten Supplementarkredit betrifft, so fällt derselbe nicht auf das dießjährige Büdget, sondern kommt auf die Rechnung von 1839, weil die Summen bereits verwendet sind, und man Ihnen daher bloß die Sanktion des Geschehenen vorgelegt hat. Also hat das keinen Einfluß auf das Büdget; wohl aber wird die Rechnung von 1839 mittelst dessen einen Defekt zeigen. Abgesehen davon, und ungeachtet der außerordentlichen Einnahme von 80,000 Fr. wegen der Reaktionskosten, zeigt das Büdget einen Defekt von 86,290 Fr. Nun ist es eine eigene Sache um die Frage: mögen die Einnahmen die Ausgaben decken? Ich habe sagen hören: ja, und das Büdget sei noch alle Mal unrecht herausgekommen, und die Rechnungen haben noch immer ein weit besseres Resultat gezeigt, als das Büdget. Das ist nicht ganz so, Tit.; die Rechnung von 1836 zeigt einen Defekt, die von 1838 auch einen. Ich für mich, als Präsident des Finanzdepartements, glaube nicht, daß die Einnahmen die Ausgaben decken werden. Ich glaube es nicht. Man hat gesagt, in diesem Falle müssen wir jede im Büdget vorgeschlagene Ausgabe mit wenigstens 160 Stimmen erkennen. Im Grunde ist etwas daran wahr; allein man hat das letzthin bei den Gurnigelwäldern auch nicht observirt, sondern man hat sogar einen Wald weggegeben, welcher auf dem von Ihnen genehmigten Vermögensetat steht, und man hat dabei gar nicht die angerufene Vorschrift der Verfassung berücksichtigt, so daß ich denke, was damals gut war, werde auch beim Büdget gut sein. Ich richte mich überhaupt immer nach denjenigen Grundsätzen, die der Große Rath aufstellt. Was den Bestand des Kapitalvermögens betrifft, so hat der Große Rath bekanntlich alle Theile dieses Vermögens sanktionirt; es wird aber später ein Vortrag über den gegenwärtigen Bestand des Gesamtvermögens vorgelegt werden. Ich bin auch der Meinung des Herrn Regierungsraths Schneider, jünger, daß in der Verfassung das Kapitalvermögen von 1831 gemeint ist. Nun haben wir in den ersten Jahren der neuen Verwaltung bedeutende Ersparnisse gemacht; die werden aber nach und nach aufgezehrt; was wir dieses Jahr noch zu viel brauchen werden, läßt sich noch durch diese frühern Ersparnisse decken, später aber nicht mehr. Hingegen möchte ich hier nicht den Grundsatz des Herrn Regierungsrath Schneider, jünger, angenommen haben, daß seit dem Jahre 1831 unsere Domänen und Wälder im Kapital sich vermehrt haben. Wir haben ja kein Grundstück gekauft, wohl aber seither mehrere verkauft, und das wäre doch gewiß ein Kunststück, wenn sich das Kapitalvermögen in Liegenschaften vermehren sollte, wenn man nichts kauft, nichts darein wendet, wohl aber davon verkauft. Dieses Kunststück habe ich noch nie ausführen sehen, hier aber scheint es im Schlafe gegangen zu sein. Ich greife das an, weil es zu irriger Grundlage führt. Man will nämlich den Grundsatz aufstellen, die Schatzungen, die man damals habe machen lassen, seien der Werth der Wälder und der Domänen. Nein, Tit., der Werth einer Liegenschaft ist der Preis, den man daraus lösen kann, und nicht eine willkührliche Schätzung. Die Schatzungen unserer sämmtlichen Liegenschaften sind viel zu niedrig, während dagegen die Gebäude allzuhoch sind. Obigem Grundsatze zufolge wäre nun, wenn wir diese Liegenschaften verkauften, der Mehrbetrag des Kaufpreises gegen den ursprünglichen Schatzungspreis ein Gewinn, und also könnten wir vielleicht einen Drittheil des Vermögens verthun, ohne das durch die Verfassung garantirte Vermögen anzugreifen. Das, Tit., ist ein Grundsatz, den ich nicht sanktioniren möchte. So viel en passant. Ich begehre bloß, daß man in das Büdget eintrete, so wie es ist, und sich nicht in Gegenstände verliere, die

später zur Sprache kommen werden. Kapitalvermögenssachen gehören nicht ins Büdget, sondern bei Vorlegung der Jahresrechnung ist es der Ort, sich darüber auszusprechen, wiewohl die Rechnungen gemeiniglich ohne alle Bemerkungen passirt werden.

Abstimmung.

In die Behandlung des Büdgets einzutreten 122 Stimmen.
Dagegen . . . . . Niemand.

Einnehmen.

(Zusammen Fr. 1,265,913.)

I. Eigenthümliche Einkünfte (zusammen Fr. 1,265,935).

A. Von Staatsdomänen (zusammen Fr. 326,020).

Bühler, Amtschreiber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, wiederholt die bereits im vorigen Jahre von Seite der Staatswirthschaftskommission gemachte Bemerkung, daß der Staatswirthschaftskommission nicht die nöthige Zeit gegeben sei, um das Büdget ganz gründlich zu untersuchen; so daß diese Kommission dem Großen Rathe nicht diejenigen Garantien darbieten könne, welche man eigentlich mit ihrer Aufstellung beabsichtigt hatte. Spezielle Bemerkungen über die vorliegende Rubrik werden von der Staatswirthschaftskommission nur in Betreff der Forstschule gemacht. Ungeachtet schon vor mehrern Jahren ein Dekret des Großen Rathes die Errichtung einer Forstschule beschlossen hat, ist bisher nichts davon geschehen, was schon an und für sich eine Rüge verdient, indem es gewiß nicht in der Willkühr der Exekutivgewalt liegen kann, ob sie die Gesetze vollziehen will oder nicht. Diese Rüge wird um so bedeutender, wenn durch den Nichtvollzug eines Gesetzes Nachtheil entsteht. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, daß dieses der Fall sei, indem durch die freie Holzausfuhr der Holzmangel stets größer, und also um so größere Sorgfalt für die Forstkultur nöthig wird. Um aber die Forstkultur recht zu betreiben, fehlt es uns ganz vorzüglich an tüchtigen Forstwirthen. Die Kommission glaubt daher, ein Lehrer der Forstwissenschaft wäre nöthiger, als viele andere Lehrer an der Hochschule, die, obgleich sie während Jahren wenige oder keine Zuhörer haben sollen, dennoch ihre Besoldung fortbeziehen. Daher wird von Seite der Kommission darauf angetragen, daß der Regierungsrath angewiesen werde, über die Hindernisse, welche bis jetzt der Errichtung einer Forstschule entgegenstanden, Bericht zu erstatten und sofort die nöthigen Anstalten zu treffen, um dieselbe in's Leben zu rufen.

Stettler. Ich finde hier unter der Rubrik der Waldungen auch Holzausfuhrgebühren angeführt. Das bezieht sich aber bloß auf den Jura, denn im alten Kantone haben wir keine Holzausfuhrgebühr. Man hat uns zwar am Ende des vorigen Jahres einen Gesetzesentwurf zu Einführung von Holzausfuhrgebühren im alten Kantone vorgelegt, der aber, als auf durchaus verwerflicher Grundlage beruhend, abgewiesen worden ist. Dadurch ist jedoch nicht gesagt, daß man nicht eine auf richtigen Grundlagen basirte Ausfuhrgebühr einführen solle. Ich trage daher, wie es übrigens schon früher geschehen, darauf an, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Antrag zu bringen, dahin gehend, daß das für den Leberberg bestehende Holzausfuhrgesetz auch auf den alten Kanton ausgedehnt werde. In Betreff der Forstschule unterstütze ich gänzlich die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission. Die Waldungen sind eines der wichtigsten Nationalkapitalien, aber nichts geschieht, damit die Leute unterrichtet werden, wie sie zu ihrem Eigenthum Sorge tragen sollen, damit sie nicht mehr Holz schlagen, als der Ertrag der Waldungen zuläßt. Ferner hat vor mehr als drei Jahren die Forstkommission den Auftrag erhalten, in Zeit dreier Monate ein Forstgesetz zu entwerfen. Die Forstkommission hat sich beeilt, diesem Auftrage Folge zu geben, aber noch immer hat der Regierungsrath nicht Zeit gefunden, sich damit zu beschäftigen. Hingegen hat er uns eine Menge Gesetzesentwürfe hieher gebracht, wonach kein Mensch gefragt hat. In jenem Gesetzesentwurfe sind Bestimmungen vorgeschlagen, einerseits wie die Gemeinden zu ihren Waldungen Sorge tragen sollen, und andererseits über die Errichtung einer Forstschule. Aber für alles das hat der Regierungsrath nicht Zeit gehabt. Ich finde diese Nachlässigkeit des Regierungsrathes unverantwortlich und stimme dazu, daß der Regierungsrath aufgefordert werde, mit Beförderung sowohl Vorschläge zu bringen für Einführung des leberbergischen Holzausfuhrgesetzes im alten Kantone, als auch das unlängst bearbeitete Forstgesetz und die Forstorganisation für den alten Kanton vorzulegen.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich mache zu Zeiten auch Opposition gegen den Regierungsrath, dagegen aber verwahre ich mich vor einem sogenannten Oppositionsteufel, denn das, Tit., ist nicht gut. Auch ich habe dem Regierungsrathe oft Vorwürfe gemacht wegen der verzögerten Errichtung der Forstschule. Die Ursache dieser Verzögerung mag vielleicht darin liegen, daß der Regierungsrath mich nicht als Direktor der Forstschule haben wollte, Sie, Tit., hingegen wohl. Seit ich im Regierungsrathe bin, habe ich zwei Kurse über Forstwirthschaft gegeben, versteht sich — unentgeldlich, und es hat sich dafür lobenswerther Eifer gezeigt. Mehrere Leute vom Lande haben vielleicht täglich bei fünf Stunden zurückgelegt, um meinen Kurs anzuhören. Eine Forstschule ist dringend nöthig. Denn wir können den Gemeinden lange in einem Forstgesetze befehlen, zu ihren Waldungen Sorge zu tragen; so lange keine tüchtigen Förster da sind, nützt das Alles nichts. Es ist ferner getadelt worden, daß der alte Kantonstheil keine Holzausfuhrgebühren bezahle, während dieß im neuen Kantonstheile geschehe. Seit ungefähr einem Jahre befindet sich eine weitläufige Arbeit über das Holzflößen in den Händen des Baudepartements, wo dergleichen Gebühren aufgestellt sind; indessen scheint das Baudepartement diese Sache für so schwierig anzusehen, daß es seine daherigen Vorschläge noch nicht gemacht hat. Ich habe da gethan, was ich konnte, und hoffe, daß Ihnen in der Maisitzung etwas vorgelegt werden könne. Was das Forstgesetz betrifft: so ist dieß eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Die Forstkommission hat mit Beiziehung unserer Forstbeamten ein solches Forstgesetz vorberathen, welches, nachdem es auch von den betreffenden Departementen berathen war, dem Regierungsrathe vorgelegt worden ist. Ich habe Einwendungen gegen diesen Entwurf gemacht und auseinandergesetzt, daß er unausführbar sei und verwerfliche Grundsätze enthalte. Auf dieses hin habe ich den Auftrag erhalten, auch ein solches Forstgesetz zu entwerfen, und ich habe fünf Wochen lang Tag und Nacht daran gearbeitet. An mir fehlt es nun nicht, wenn das Gesetz noch nicht vorgelegt worden ist. Indessen hat Herr Regierungsrath Schneider, jünger, sich unendliche Mühe gegeben, die Haupttheile dieses Gesetzes einzeln und ausführlich zu bearbeiten, und wirklich sind mehrere wesentliche Theile davon im Regierungsrathe berathen worden, so daß die dem Regierungsrathe vorhin gemachten Vorwürfe doch nicht ganz begründet sind. Was sodann den zu Fr. 200,000 büdgetirten Reinertrag der Staatswälder betrifft, so ist es zwar möglich, daß dieses Jahr so viel daraus gezogen werden kann; jedoch möchte ich nicht dafür verantwortlich sein, wenn es nicht geschieht. Die Forstkommission hatte nicht so viel vorgeschlagen. Allein der Ansatz ist im Regierungsrathe auf Fr. 200,000 gesetzt worden. Man hat heute gesagt, die bis jetzt gemachten Anträge für eine Reform des Finanzwesens seien stets bloß dahin gegangen, die Einnahmen zu vermindern und die Ausgaben zu vermehren. Das verhält sich doch nicht ganz so. Es ist hier schon oft vorgeschlagen worden, wie z. B. der Ertrag der Domänen zu vermehren wäre, besonders, wenn das Finanzdepartement so gütig sein wollte, uns einen vollständigen Etat über den gegenwärtigen Ertrag unserer Domänen vorzulegen, damit wir dann die entbehrlichern und unabträglichern verkaufen könnten, da deren Unterhalt so viel kostet.

von Tillier, Regierungsrath, berichtet, daß vor zehn oder zwölf Tagen der Entwurf eines Flößreglements vom Bezirksingenieur des Oberlandes eingesendet worden sei; sobald dasselbe auscirkulirt habe, werde es dem Großen Rathe vorgelegt werden können.

von Jenner, Regierungsrath. Ueber die Forstschule ist jetzt seit einer Reihe von Jahren bei jedem Büdget die gleiche Bemerkung gemacht worden. Ich weiß nicht, ob Sie wollen,

daß ich nun abermals wiederhole, was ich bereits so oft mit Ihrer Genehmigung darüber vorgebracht habe. Ich meine nicht, daß man nichts machen solle; aber eine solche Anstalt darzustellen, wie man sie beabsichtigte, das vermag unser Kanton durchaus nicht. Wir haben einen sehr geschickten Oberförster, der bereits eine ziemliche Zahl Unterförster gebildet hat, ohne dafür einer solchen Forstschule zu bedürfen, und der Regierungsrath war ihm stets sehr dankbar für seine Bemühungen. Dieß ist der Oberförster des Jura, Herr Marchand. Was Herr Marchand konnte, könnten das andere Oberförster nicht auch? Man sagt uns hier immer, unsere Oberförster können bei ihrer geringen Besoldung nicht existiren. Wie wäre es wohl, wenn man diesen Oberförstern auftrüge, zu thun, was Herr Marchand gethan hat, und wenn man ihnen dann für jeden Forstschüler z. B. Fr. 100 vergütete? Da bekämen sie eine ziemliche Besoldungserhöhung ohne große Kosten. Oberförster freilich können nicht auf di sem Fuße gebildet werden, sondern diese werden auf jeden Fall immer auf auswärtige Hochschulen und forstwissenschaftliche Anstalten gehen müssen, denn, wie bereits gesagt, eine höhere forstwissenschaftliche Anstalt vermag unser Kanton nicht. Etwas muß hier gemacht werden, und das Finanzdepartement war nie dagegen, sondern nur gegen die hohe Stufe, auf welche man die Forstschule stellen wollte. Ich will daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission sogar unterstützen, in dem Sinne nämlich, daß untersucht werde, wie Unterförster und Bannwarten auf die zweckmäßigste Weise gebildet werden könnten. Was den Antrag betrifft, das leberbergische Forstgesetz hier einzuführen, so ist derselbe wohl nicht ernstlich gemeint. Das leberbergische Gesetz belegt nur dasjenige Holz mit einer Ausfuhrgebühr, welches in's Ausland, nicht aber dasjenige, welches nach einem eidgenössischen Mitstand ausgeführt wird. Nun grenzt der Leberberg gerade an seiner längsten Grenze unmittelbar an Frankreich. Der alte Kanton dagegen grenzt nirgends an's Ausland. Nun müssen wir wahrhaftig die Leute nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten oder könnten, denn da brauchten wir ja keine Regierung und keine Gesetze. Nun ist das Interesse das große Triebrad der Menschen. Wenn Sie daher bestimmen, nur das nach dem Auslande gehende Holz habe eine Gebühr zu bezahlen, so geht kein Span Holz in's Ausland, sondern alles auszuführende Holz wird an Kommissarien in Basel oder Aargau adressirt werden, und diese spediren es dann weiter. Eine solche Maßregel hat daher kein anderes Resultat, als daß wir die Leute verleiten, die Unwahrheit zu sagen, und dazu kann ich nicht stimmen. Was nun das Forstgesetz betrifft, so hat allerdings die Forstkommission vor ungefähr drei Jahren ein solches berathen. Der Regierungsrath hat sodann die Arbeit an das Finanzdepartement und an das Departement des Innern zur Begutachtung geschickt. Das Finanzdepartement beschränkte seine Bemerkungen bloß auf die Bestimmungen, welche auf die Staatswälder Bezug haben, da eine allgemeine Forstordnung eigentlich Sache des Departements des Innern zu sein schien. Bloß sprach das Finanzdepartement den Wunsch aus, daß man den französischen Code forestier mehr bei dieser Arbeit zu Rathe gezogen haben möchte. Gleichzeitig damit war ein Projekt einer Forstorganisation berathen worden, worin allerdings auch Bestimmungen über die Forstschule enthalten waren. Ueber beide Arbeiten haben sowohl beide Departemente als auch die Herren Oberförster ihre Bemerkungen gemacht. Vor Regierungsrath fand es sich, daß der Herr Forstmeister Kasthofer abweichende Ansichten hatte, weßhalb er ersucht wurde, auch einen Entwurf Forstgesetzes zu bearbeiten. Herr Kasthofer hat dieß auf verdankenswerthe Weise gethan, so daß der Regierungsrath nunmehr drei Arbeiten über diesen Gegenstand hat. Da nun aber dieser Stoff in ursprüngliche Anträge, in Modifikationen der Herren Forstbeamten und in die Bemerkungen des Departements des Innern und des Finanzdepartements zerfällt, so suchte man die Sache zu simplifiziren. Herr Regierungsrath Schneider, jünger, hat daher den Auftrag erhalten, aus Allem dem ein Ganzes zu machen. Diese neue Arbeit ist dann im Regierungsrathe diskutirt worden, allein dadurch wurden mehrere Redaktionsveränderungen nöthig, indem mehrere Artikel ziemlich angefochten worden sind. Jedenfalls wird Ihnen seiner Zeit das Resultat vorgelegt werden. Daß also von Seite des Regierungsraths gar nichts geschehen sei, ist irrig. Ob Ihnen dann die Arbeit, welche wahrscheinlich in der Sommersitzung hieher kommen wird, gefallen mag, weiß ich nicht; ich fürchte, sie werde beim ersten Male ziemlich heimgeschickt werden. Wenn Sie dann nur die Güte haben wollen, nicht die ganze Arbeit in Bausch und Bogen heim zu schicken, sondern in die einzelnen Artikel einzutreten, so wird doch zuletzt etwas dabei herauskommen. In Betreff der Domänen hat man auch dießmal wieder gesagt, es seien deren darunter, die vielleicht weit weniger abtragen, als sie könnten. Ich kenne keine solche. Wir geben keine einzige Domäne in Pacht ohne Ausschreibung, und so wird doch etwa die Konkurrenz seit der ziemlichen Reihe von Jahren jede Domäne in denjenigen Ertrag gebracht haben, den sie haben soll; wenigstens wissen wir es nicht anders zu machen. Ein Etat der Domänen ist seiner Zeit dem Großen Rathe vorgelegt worden, und man kann ihn noch jetzt im Finanzdepartemente nachsehen; allein über jedes einzelne Stück einen raisonnirenden Bericht abzufassen, das Tit., ist wahrhaftig nicht möglich, wenigstens würde das mehrere Jahre erfordern. Ueberhaupt, wenn man viel zu viel auf einmal in Berathung nimmt, so ist gerade das ein Mittel, um nichts zu erhalten. Auch mit den famosen Finanzreformen würden Sie besser gefahren sein, wenn Sie nicht Alles auf einmal hätten haben wollen. Mit dem Verkaufen oder Behalten der Domänen ist es eigentlich eine eigene Sache. Im Allgemeinen sagt man, die Domänen tragen den Privaten wie dem Staate nur 3% ein. Das mag richtig sein nach demjenigen Preise, welchen man gegenwärtig dafür haben könnte; wenn wir aber den Zins nach demjenigen Preise berechnen, den der Staat ursprünglich dafür bezahlt hat, so glaube ich, nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß mit Ausnahme der Schlösser jede Staatsdomäne wenigstens 5—6% des Kaufpreises einträgt. Hätte nun dazumal der Staat den nämlichen Grundsatz gehabt, den man uns gegenwärtig immerfort predigt, so würde er mit seinen Kapitalien anstatt der Domänen Zinsschriften angekauft haben. Während nun der Werth der Domänen sehr gestiegen ist, würden dagegen die Zinsschriften ihren fixen Werth behalten und also gegen die Domänen zurückgeblieben sein, und wir würden nur 4 % statt 5 und 6 aus jenen Kapitalien ziehen. Also sehen Sie, Tit., daß just die Domänen die beßte und sicherste Anwendung für Staatskapitalien wären, weil der Zinsertrag da am meisten steigt. Ich schließe auf unveränderte Annahme der vorgeschlagenen Ansätze, und daß die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission in eben angegebenem Sinne erheblich erklärt werde.

Bühler, Amtsschreiber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, verlangt, daß der Antrag dieser Kommission in dem Sinne, wie er von ihr gestellt sei, erheblich erklärt werde, indem nach dem Antrage des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements das bisherige far niente in dieser Hinsicht die Billigung des Großen Rathes erhalten würde, was wohl nicht in den Ansichten dieser hohen Behörde liegen werde.

Abstimmung.

1)	Für unveränderte Annahme der Ansätze	große Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission . .	95 Stimmen.
	Dagegen	Niemand.
3)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Stettler wegen der Holzausfuhrgebühren	89 Stimmen.
	Dagegen	19 „

B. Von Lehengefällen und Zehnten (zusammen Fr. 299,615).

C. Grundsteuer im Leberberg (zusammen Fr. 154,611).

Beide Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

D. Fischereizinse (zusammen Fr. 2600).

E. Jagdpatente (Fr. 11000).

G. Losung von verkauften Effekten Fr. 1000).

H. Amtsblatt (Fr. 280).

I. Erstattung von Gefangenschaftskosten u. s. w. Fr. 8000.

v. Jenner, Regierungsrath. Was die Fischereizinse betrifft, so hat das Finanzdepartement den Grundsatz, die Fischereien weniger als einen Gegenstand der Staatseinkünfte zu betrachten, als vielmehr zu sorgen, daß sie nicht verödet werden, indem die Fische eine von Jedermann apprezirte Annehmlichkeit sind. Bei den Jagdpatenten ist es sehr erfreulich zu sehen, daß wir eine solche Summe daraus ziehen. Das ist ein Impost auf dem Vergnügen einiger Herren, denn daß bei uns für Fr. 11,000 Hasen und Schnepfen geschossen werden, müßte ich bezweifeln. — Was sodann die Kapitalzinse betrifft, so sind die ausländischen Kapitalien nach dem Curse berechnet, welchen sie dazumal an den Börsen hatten, als die gegenwärtige Regierung die Verwaltung des Landes übernahm, und nicht nach den ursprünglichen Ankaufspreisen, welche ziemlich niedriger standen. Nach dem Betrage, um welchen sie der Regierung anliegen, tragen sie 5½ % ab. Wollten wir sie jetzt verkaufen, so dürften wir ungefähr Fr. 650,000 auf dem ursprünglichen Ankaufspreise gewinnen, aber wo wollen wir 6½ Millionen hier im Lande placiren? Bezüglich dann auf die belgischen Bankaktien ist zu bemerken, daß dieselben für Fr. 1125 per Stück angekauft worden sind; von da stiegen sie bekanntlich bis auf Fr. 1450; aber auf einmal stellte die Bank in Folge einer Ungeschicklichkeit in der Verwaltung ihre Zahlungen ein, was kein Mensch erwartet hatte, und so gingen die Bankaktien auf einmal herunter bis auf Fr. 450. Das verursachte überall einen allgemeinen Schrecken; ich begreife daher auch, daß man uns heute darüber fragen wird. Die Verwaltung der Bank ist seither in andere Hände übergegangen, und die Sache geht wiederum so gut, daß alle rückständigen Zinse mit 5 % nachbezahlt worden sind, und daß auch die Dividenden nachfolgen werden. Gegenwärtig gilt das Stück Fr. 960, so daß zu erwarten steht, daß sie nächstens wiederum den Werth bekommen werden, wofür wir sie angekauft haben, und daß also kein Verlust zu besorgen sein wird. — Als Reinertrag unserer Kantonalbank sind hier Fr. 104,800 angesetzt. Sie wissen, Tit., daß die Bank für alle Gelder, die sie giebt, nur 4 % Zins fordert, so daß also die Gesammteinnahmen nur 4 % des darein gelegten Kapitals betragen. Bedeutende Summen mußten natürlich brach liegen, damit immer Geld in der Kassa sei, um den jeweiligen Anforderungen zu entsprechen. Daher braucht man nun einen großen Theil dieser Gelder zu Wechseloperationen, worauf zwar hier und da etwas verloren gehen kann, im Allgemeinen aber doch gewonnen wird, so daß es die bedeutenden Kosten, welche bei jeder Bank vorhanden sind, und welche hier Fr. 13,200 betragen, so ziemlich deckt. Wenn Sie nun bedenken, daß der Staat mittelst der Bank von seinen früher brach gelegenen Kapitalien nunmehr jährlich 4 % bezieht, was das höchste ist, was man im Inlande auf Kapitalien erhalten kann, — daß vermittelst dessen dem Publikum ein großer Dienst geleistet und namentlich dem Handelsstande unendlich genützt wird, so werden Sie einsehen, daß das eine der wohlthätigsten Institutionen der gegenwärtigen Regierung ist, worüber im ganzen Lande auch nur eine Stimme herrscht. Es sind hier für Fr. 150,000 Bankscheine angegeben. Es sind zwar deren weit mehr gedruckt, allein sie haben hier im Lande geringen Absatz, und kommen im Augenblicke wiederum zurück, so daß wirklich für höchstens Fr. 50,000 dergleichen Scheine hier zirkuliren. Vielleicht hätte man denselben einen größern Absatz verschaffen können, wenn das Finanzdepartement und die Bankdirektion nicht den Grundsatz unausgesetzt verfolgten, Niemandem Bankscheine ohne sein Begehren zu geben; wir geben sie nur, wenn man sie will, und wünschen, daß man sie nicht als Papiergeld ansehe. — Die Staatsapotheke, wofür nur Fr. 548 als Zins des darin liegenden Kapitals angesetzt sind, könnte dem Staate bedeutend mehr eintragen; allein laut Beschluß des Regierungsraths werden nicht nur einerseits die Arzneimittel den betreffenden Anstalten, welche sich daraus versehen, bedeutend unter dem gewöhnlichen Preise geliefert, sondern der jährliche Gewinn wird dann im Verhältnisse der Summen, für welche jede Anstalt Arzneimittel bezogen hat, unter diese Anstalten vertheilt, so daß also außer dem Zinse kein weiteres Benefice in die Staatskasse fließt. — Von den übrigen Gegenständen habe ich nur über das Amtsblatt etwas zu bemerken. Zwar werden Sie schwerlich je etwas Mehreres daraus ziehen, allein die Regierung kann sich Glück wünschen, so fern sie dieses Etablissement nur nichts kostet. Wollte man mehr daraus ziehen, so müßte man entweder die Kosten vermindern oder die Einnahmen vermehren. Eine Vermehrung der Einnahmen, also eine Erhöhung der Abonnements- und Druckgebühren, wollte man nicht anrathen. Eine Verminderung der Kosten aber hat ihre Schwierigkeiten. Erstlich entstehen fast die meisten Kosten dadurch, daß man sowohl das Amtsblatt als die Verhandlungen des Großen Raths auch französisch herausgeben muß, und daß der Absatz des französischen Blattes sehr gering ist im Verhältniß zu den Kosten. Das können Sie aber nicht ändern, denn Sie sind dem Leberberge die amtlichen Publikationen u. s. w., so wie die Großrathsverhandlungen eben so gut schuldig als dem deutschen Kantone. Hingegen gelingt es uns vielleicht, die Druckereikosten durch Konkurrenz nach und nach herunterzusetzen. Indessen würden die Druckereien außerhalb der Stadt Bern schwerlich konkurriren können, weil namentlich die Großrathsverhandlungen hier gedruckt werden müssen, damit die Korrekturen vom Redaktor selbst gemacht werden können u. s. w. Indessen kann hier in der Stadt vielleicht die Konkurrenz nach und nach die Kosten vermindern. Alsdann aber sollten wir mit dem Amtsblatt auch etwas mehr leisten, indem dasselbe nicht als Finanzquelle errichtet worden ist.

Bühler, Amtsschreiber, berichtet Namens der Staatswirthschaftskommission, daß dieselbe über den gegenwärtigen Stand der belgischen Bankaktien, worüber nun der Herr Präsident des Finanzdepartements so eben Auskunft gegeben habe, Aufschluß gewünscht habe. Bezüglich auf das Amtsblatt glaubte die Kommission, daß da ein ersprießlicheres Resultat erhältlich sein sollte, und zwar namentlich dadurch, daß der Druck des Amtsblattes u. s. w. auf dem Wege der Ausschreibung und Konkurrenz hingegeben würde. Der Herr Berichterstatter trägt daher auf nähere Untersuchung dieses Gegenstandes an.

Kohler, Regierungsrath. Ich möchte hinsichtlich des Amtsblattes no[illegible] weiter gehen. Das Amtsblatt soll allerdings nicht dazu dienen, eine Erwerbsquelle für den Staat zu sein; aber wenn es zufälliger Weise ohne Erhöhung der Preise eine Erwerbsquelle sein kann, so soll man thun, was erhältlich ist. Im Anfange vorigen Jahres glaubte man, der Himmel hange voller Geigen, und es wurden einige 20 Ersparnißartikel im Regierungsrath losgegeben. Wozu hat das geführt? zu einer kleinen Abänderung in der Komptabilität und in den Zeddeln der Departemente u. s. w., was also höchstens eine Ersparniß ist in Hinsicht der Kopiaturgebühren. Nun aber wird für den Druck des Amtsblattes jährlich eine Summe von Fr. 20 — 30,000 bezahlt. Der Drucker, welchem dieses übertragen wird, erhält dadurch eine Garantie, daß er das ganze Jahr so und so viel Arbeiter beschäftigen könne, und eine so garantirte Arbeit kann man viel wohlfeiler machen als andere, so daß sich bereits mehrere Drucker darüber beschweren, daß man das Amtsblatt seit Jahren dem gleichen Drucker gebe und es nicht wie andere Sachen ausschreibe. Ich weiß, daß dergleichen Arbeit um wenigstens Fr. 4000 wohlfeiler geliefert werden würde. Ich habe schon, während ich noch im Regierungsrath war, dießorts einen Antrag gestellt; aber ich kann nicht begreifen, warum der Regierungsrath das nicht thun will. Ich trage darauf an, dem Regierungsrath zu befehlen, daß der Druck des Amtsblattes ausgeschrieben werde, und wenn dann nicht Fr. 4000 von den bisherigen Kosten abgehen, so sagen Sie, ich habe Unwahrheit gesprochen. Selbst der gegenwärtige Unternehmer hat gesagt, er könnte es um einige tausend Franken wahlfeiler machen. Also soll der Regierungsrath die Sache entweder in Konkurrenz setzen oder aber die Gründe angeben, warum er es bis jetzt nicht gethan hat. In Bezug auf die Form des daherigen Budgets wünsche ich sodann, daß man in Zukunft die einzelnen Partien, das Ausgeben und das Einnehmen, speziell angebe, damit der Große Rath im Stande sei, über diese Verhältnisse klares Licht zu bekommen.

Ganguillet. Wenn die Bank eine bedeutende Ausdehnung bekommen hat, so liegt dieß hauptsächlich in der Natur der Sache; die Waare, womit sie handelt, ist eine gar beliebte Waare, und wir könnten weit mehr davon brauchen, wenn man Allen geben wollte, die darnach fragen. Was die Bankscheine

betrifft, so hätte ich gewünscht, daß kein Zins dafür auf dem Büdget angesetzt wäre. Das geschieht sonst nirgends, weil es darauf ankommt, ob die Bankscheine Abgang finden, oder nicht. Hier nun wollen die Bankscheine nicht recht gehen; der Fehler liegt an den betreffenden Staatsbürgern, welche sich keine Mühe geben, diese Scheine beim Publikum beliebt zu machen. Im Jura und besonders zu Biel gehen sie recht gut, weil man sich dort dafür Mühe gibt; sobald aber Jemand im alten Kanton einen solchen Bankschein hat, kann er ihn nicht schnell genug wiederum einwechseln; selbst die Herren Amtsschaffner schicken sie, wenn sie deren bekommen, häufig sogleich wieder zurück. Wir haben für 300,000 Fr. dergleichen Bankscheine, aber gewöhnlich cirkuliren deren höchstens für 150,000 Fr. Verluste hat die Bank noch keine gemacht, mit alleiniger Ausnahme des Altamtschreibers Michel zu Interlaken. Indessen ist es nicht möglich, daß bei einem solchen Geldverkehr, ungeachtet aller Sorgfalt der Direktion, nicht etwa ein Mal etwas verloren gehe. Ich, Tit., werde stetsfort mein Mögliches thun, damit die Bank je länger je mehr ihrem Zwecke entspreche.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Da man von Ersparnissen hinsichtlich des Amtsblattes gesprochen hat, so glaube ich, es ließen sich namentlich auch für die Gemeinden Ersparnisse einführen. Dieselben beklagen sich überall über die vielen Publikationskosten, welche sie Jahr aus Jahr ein bezahlen müssen. Ich weiß es leider aus Erfahrung, daß man gerade aus diesem Grunde die Gemeinden fast nicht dazu bringen kann, ihre Versammlungen nach Vorschrift des Gesetzes gehörig zu publiziren, was dann, wenn Einsprache geschieht, allemal die Nullität der gefaßten Beschlüsse zur Folge hat. Ich wünsche daher, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob nicht hier für die Gemeinden Erleichterungen eintreten könnten, ohne das Interesse des Staates zu gefährden. Man könnte z. B. für diese Gemeindspublikationen Formulare annehmen, wie bei den Geldstagen und Benefizium Inventarii, wo man in ein Paar Linien das nämliche sagen könnte, wozu bis jetzt 20 bis 30 Linien erforderlich sind.

von Jenner, Regierungsrath. Allerdings schicken die Amtsschaffner die Bankscheine ziemlich schnell wiederum zurück und haben sie nicht am allerliebsten. Zwar wenn man ihnen Bankscheine giebt bei Bezahlung von Abgaben, so nehmen sie sie nicht ungerne, weil sie dann nicht Geld zählen müssen und nicht falsche Sorten zu erhalten riskiren; hingegen, wenn man ihnen Bankscheine bringt zum Auswechseln, sind sie oft in Verlegenheit, weil sie nicht immer gerade diejenigen Geldsorten haben, in welchen sie bezahlen sollen. Nun müssen die Amtsschaffner in ihren Bezirken für den Staat die nöthigen Bezahlungen leisten. So weit dieß Arbeiter und dergleichen Leute betrifft, können sie die Bankscheine dazu nicht leicht gebrauchen, weil die Betreffenden sie sogleich bei ihnen auswechseln lassen, und weil die Bankscheine Niemandem aufgedrungen werden sollen, der sie nicht will. Bei der Ausrichtung von Besoldungen können sie zwar die Bankscheine verwenden, aber auch da kommen ihnen dieselben sogleich zur Auswechslung zurück, nicht weil man Mißtrauen darein setzt, aber weil die kleinsten Bankscheine zu Fr. 35, andere zu Fr. 70, andere zu Fr. 350 ausgestellt sind. Ein Pfarrer z. B. hat nicht immer Ausgaben zu Fr. 35, sondern meistens kleinere, und das ist der Grund, warum unsere Bankscheine nicht so gerne abgenommen werden. Das ist gerade, wie wenn Jemand nichts als Gold hätte; er muß es wechseln lassen. Hin und wieder entstehen dabei sonderbare Sachen. Ein hiesiger Geschäftsmann z. B. wollte einem Partikularen im Oberlande eine Summe Geldes zuschicken und nahm hiefür Bankscheine, damit es den Empfänger nicht so viel Porto koste auf der Post. Was that nun dieser Partikular, als er die Bankscheine bekam? Er hatte nichts Pressanteres zu thun, als einen Expressen nach Bern zu schicken, um diese Scheine auswechseln zu lassen. — Was das Amtsblatt betrifft, so habe ich gar nichts gegen die Konkurrenz, nur wünsche ich, daß es in der Stadt bleibe, weil wir sonst übel daran sind. Gegen die gewünschten Formulare bei Gemeindspublikationen habe ich ebenfalls nichts, wenn man es machen kann. Die Amtsblattdirektion muß aber diese Publikationen annehmen, wie sie ihr eingeschickt werden, und darf daran eigenmächtig nichts ändern. Ich habe bereits gesagt, daß wir mit dem Amtsblatt nicht eine Finanzquelle bezwecken, sondern daß wir suchen, durch dieses Institut dem Lande möglichst vielen Vortheil zu gewähren. Kann man aber einen Gewinn dabei erobern, so will ich wenigstens nicht Hoffnung machen, daß derselbe dann auf die Staatsrechnung komme, sondern der Regierungsrath wird in diesem Falle suchen, diese Summe dem Publikum durch Vervollkommnung des Amtsblattes u. s. w. wieder zu erstatten. Da gefordert worden ist, daß man in Zukunft auf dem Büdget den daherigen Detail aussetze, so will ich nur erinnern, daß das gedruckte Büdget nur das Summarium dieses dicken Buches da ist, welches ich vor mir habe, denn dieses ist eigentlich das Büdget. Da finden sich nun folgende Ansätze:

1) Deutsches Amtsblatt.	Einnehmen.		
Abonnemente:	Fr. 17,480		
Inserationsgebühren:			
für das Amtsblatt	„ 9,800		
für den Anzeiger	„ 5,200		
			Fr. 32,480
	Ausgeben.		
Druck des Amtsblatts	Fr. 12,000		
„ „ Anzeigers	„ 5,900		
„ der Gesetze und Dekrete	„ 2,800		
„ „ Verhandlungen	6,100		
		Fr. 26,800	
Büreau- und Speditionskosten		Fr. 1,900	
Besoldung des Direktors		„ 1,000	
			Fr. 29,700
Ueberschuß des Einnehmens . . .			Fr. 2,780
2) Französisches Amtsblatt.	Ausgeben.		
Dem Unternehmer laut Vertrag	Fr. 600		
Uebersetzungen . .	„ 1300		
Verhandlungen u. s w. .	„ 600		
			Fr. 2,500
Also bleibt ein Gewinn von . . .			Fr. 280

Was wir hiebei mehr ersparen können, werden wir gewiß nicht fahren lassen.

Bühler, Amtschreiber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. - Das Sinken der belgischen Aktionen ist doch nicht ganz wie der Blitz aus heiterm Himmel gekommen, denn schon bei Anlaß des vorigen Büdgets war angerathen worden, diese Aktionen zu verkaufen. Hinsichtlich des Amtsblatts muß ich sodann meine Verwunderung ausdrücken, daß, ungeachtet ein gewesenes Mitglied des Finanzdepartements und des Regierungsraths einen Anzug gemacht hatte zur Verminderung der Druckkosten, diesem dennoch keine Folge gegeben worden ist. Es ist ganz sicher vorauszusehen, daß, wenn die Ausschreibung statt hätte, wohl nicht nur Fr. 4000, sondern noch weit mehr erspart werden könnten.

v. Jenner, Regierungsrath. Allerdings ist das Sinken der belgischen Bankaktien wie ein Blitz aus heiterem Himmel gekommen, denn selbst in Brüssel hat Niemand daran gedacht. Bei der Berathung des vorjährigen Büdgets war die Sache schon vorüber, wie man sich aus meiner damaligen Berichterstattung davon überzeugen kann. Hätten wir diese Fonds damals verkauft, so würden wir höchstens Fr. 600 per Aktie bekommen haben, während sie jetzt bereits auf mehr als Fr. 900 gestiegen sind.

Abstimmung.

1) Für Annahme der Büdgetsansätze .	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission in Betreff des Amtsblatts	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.
3) Für Erheblichkeit des Antrages von Hrn. Mühlemann	große Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.

II. Regalien, (zusammen Fr. 665,378).

A. Salzhandlung, (zusammen Fr. 336,000).

v. Jenner, Regierungsrath, berichtet, der Herr Salzhandlungsverwalter habe nur Fr. 322,000 angesetzt, welche Summe aber im Regierungsrath auf den Betrag von Fr. 336,000 erhöht worden sei, wobei auf einen Verkauf von circa 139,000 Centnern gerechnet werde u. s. w.

Eggimann trägt aus Auftrag des abwesenden Herrn Salzhandlungsverwalters auf Fr. 322,000 an, da die Consumation durchschnittlich bloß 136,000 Centner betrage.

v. Jenner, Regierungsrath, giebt zwar zu, daß der büdgetirte Ansatz ziemlich gespannt sei, glaubt aber nicht, daß man deßwegen die Summe herabsetzen solle, da alle diese Ansätze doch nur muthmaßlich seien.

Abstimmung.

Für den büdgetirten Ansatz . . .	Mehrheit.
Dagegen	14 Stimmen.

B. Pulverhandlung (Fr. 7,750).

C. Postverwaltung (Fr. 160,000).

von Jenner, Regierungsrath, bemerkt bezüglich auf die Postverwaltung: dieselbe hat ein Mal einen Gewinn von ungefähr Fr. 200,000 eingetragen, dieses Jahr aber dürfte die büdgetirte Summe von Fr. 160,000 kaum erreicht werden. Wir haben da ein Paar sehr oneröse Verträge abschließen müssen, und auch die famose Goldstraße am Bielersee ist für die Post wenigstens keine Goldstraße. Sodann müssen wir für die verschiedenen Gegenden des Kantons nach und nach besser sorgen, wenn wir nur überall mit den Posten durchkommen könnten. Bei Büren werden wir uns auch einige Kosten gefallen lassen müssen. Sodann haben wir sehr bedeutende Anschaffungen von Material u. s. w. Es liegen gegenwärtig Tabellen über den ganzen Detail vor Regierungsrath, welche Ihnen, Tit., zur Einsicht offen stehen. Ueberhaupt, Tit., bringe ich Ihnen in Erinnerung, daß alle Departemente vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten haben, den Mitgliedern des Großen Rathes, wenn sie es wünschen, jede mögliche Auskunft zu verschaffen, und dem Präsidenten des Finanzdepartements namentlich werden Sie viele Freude machen, wenn Sie häufig auf das Departement kommen und da nachsehen.

Bühler, Amtschreiber, spricht, Namens der Staatswirthschaftskommission, den Wunsch aus, daß die Pulverhandlung, bei welcher drei Beamte angestellt seien, — einer für die Salpeterfabrikation und zwei für die Pulververwaltung selbst, — die zusammen mehr als Fr. 3000 Besoldung haben, vereinfacht, und daß untersucht werde, ob nicht statt der zwei bei der Pulververwaltung angestellten Beamten ein einziger genügen könnte.

Kasthofer, Regierungsrath, möchte den Artikel über die Pulverhandlung zurückschicken, damit untersucht werde, wie die mit dem Gewinne im Mißverhältnisse stehenden Ausgaben vermindert, oder ob nicht vielmehr dieser Gegenstand der Privatindustrie überlassen werden könnte, indem nur das Gebäude der Salpeterraffinerie bei seiner schönen Lage wohl leicht Fr. 30,000 bis Fr. 40,000 gelten würde, und man sowohl Pulver als Salpeter jederzeit, aber auch in Kriegszeiten z. B. durch Contrebande, viel wohlfeiler bekommen könnte.

von Jenner, Regierungsrath. So lange wir Pulver machen wollen, müssen wir eine Salpeterraffinerie haben, und dazu gehört ein Mann, der dieses Fach handwerksmäßig gelernt, zugleich aber auch die Chemie bis auf einen gewissen Grad studirt hat, denn sonst haben wir schlechten Salpeter und also auch schlechtes Pulver. Unser gegenwärtiger Direktor der Raffinerie würde aber schwer zu ersetzen sein. Ob hingegen im Pulverbüreau selbst zwei Beamte, ein Verwalter und ein Buchhalter, nöthig seien, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. In gewöhnlichen Zeiten kann ein einziger Beamter die Sache perfekt machen; allein in Kriegszeiten kann man es nicht darauf ankommen lassen, vielleicht gar keinen Beamten da zu haben. Wir haben diese Sache eigentlich mehr als zum Militärwesen gehörend angesehen; wenn Sie aber keinen Werth darauf setzen, daß man in Kriegszeiten nicht riskiren müsse, augenblicklich keinen solchen Beamten zu haben, so können allerdings einige Kosten erspart werden. Man hat von den Gebäuden und der schönen Lage der Salpeterraffinerie gesprochen. Wo sollen wir sie aber hin verlegen? Wir wollten sie ein Mal nach Wimmis thun; aber wo Wasser ist, fanden wir keine Gebäude, und wo geeignete Gebäude waren, kein Wasser; und bauen wollten wir auch nicht. Aehnliche Schwierigkeiten fanden sich in Thun und in Oberhofen. Das Lokal hier bei Bern würde zwar allerdings ziemlich viel gelten, nicht aber die Gebäude. Zwar ist hier das Holz theurer, als anderwärts; dafür aber würden wir, wenn wir die Raffinerie ins Oberland verlegten, doppelte Frachtkosten für den Salpeter haben, weil der Salpeter dann zuerst ins Oberland, und von da als fabricirtes Pulver wiederum hieher geführt werden müßte. Die Pulverfabrikation der Privatindustrie zu überlassen, und in Kriegszeiten sich auf die Kontrebande zu verlassen, wäre wohl nicht sehr gerathen. Wenn Sie in Kriegszeiten Schießpulver aus den Nachbarstaaten bekommen, dann sind Sie wahrhaftig sehr geschickt. Wenn man mit einem Lande Krieg anfängt, läßt man weder Getreide, noch Vieh, besonders aber keine Kriegsmunition in dieses Land gehen, und man beschränkt sich dann nicht mehr auf Douanen u. drgl., sondern man stellt Bataillone auf die Grenzen, und da möchte ich sehen, was durch diese Posten schlüpft. Ich möchte hier auch nicht beschließen helfen, die Republik Bern verlasse sich in Kriegszeiten auf die Kontrebande. Die Privatindustrie kann uns in Friedenszeiten allerdings genug Pulver geben, aber ob auch gutes? Gegenwärtig ist unser Schießpulver immer noch eines der beßten; wir haben es vor nicht gar langem untersuchen lassen. Einzig das Kanonenpulver von Luzern, welches besser ist, als selbst das englische und holländische, zeigte eine mehrere Wirkung, es hat aber den Nachtheil, daß es abschmutzt, was das unsrige nicht thut. Wir werden also durch die Privatindustrie kaum besseres Pulver bekommen, und überdieß würden wir alsdann kein Mittel mehr haben, um zu verhüten, daß nicht mehr Pulver verkauft werde, als wir wollen. Man hat da in etwas die Politik hinein gethan, und eben darum ziehen wir nicht mehr aus der Pulverhandlung, als wir sonst könnten. Wegen der Politik haben wir verboten, von hier aus Pulver ins Wallis zu bringen, weil der Regierungsrath glaubte, es sei seine Pflicht, nicht das Mittel zum Bürgerkriege herzugeben. Dadnrch haben wir den Absatz nach Wallis verloren, und die Walliser holen nun ihr Pulver im Kanton Waadt. Aus ähnlichen Gründen nehmen auch die Neuenburger ihr Schießpulver nicht mehr bei uns, und ebenso Basel und die kleinen Kantone. Haben wir in politischer Hinsicht Unrecht gehabt? Ich wünsche, daß ja unsere Pulververwaltung nicht zerstört werde; hingegen mag die von der Staatswirthschaftskommission aufgeworfene Frage untersucht werden.

Bühler, Amtsschreiber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn nicht gesagt worden wäre, der jetzige Direktor der Salpeterraffinerie wäre schwer zu ersetzen sein, so hätte ich nichts beigefügt; allein von kompetenter Seite wird mir mitgetheilt, daß die Kantone Solothurn und Waadt viel bessern Salpeter haben. Im Uebrigen wiederhole ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Abstimmung.

1)	Für den Ansatz in Betreff der Pulververwaltung	70 Stimmen.
	Den Gegenstand zurückzuschicken . .	28 „
2)	Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission . . .	Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
3)	Für den Ansatz in Betreff der Postverwaltung	Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.

(Schluß folgt.)

Nro. 8.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der siebenten Sitzung, Berathung über das Staatsbüdget für 1840.)

D. Bergwerke (zusammen Fr. 1428).

E. Zölle, Straßen- Brücken- und Lizenzgelder (zusammen Fr. 160,200).

Bühler, Amtsschreiber, wünscht zu vernehmen, wie es sich mit den Salzspuren verhalte, die im Obersimmenthal entdeckt worden sein sollen.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Salz ist noch nicht da, aber allerdings suchen wir es. Die Herren von Charpentier und Studer glauben, in der Gegend von Lenk sehr schwache Spuren von Salzquellen gefunden zu haben. Wir ließen darauf die Sache näher examiniren, und es liegt darüber ein Bericht des Herrn Beck vor Regierungsrath. Inwieweit sich ein glückliches Resultat zeigen wird, ist noch ungewiß. Man kann wegen der Beschaffenheit der Felsschichten da nicht mit dem Bohrer arbeiten, sondern man muß den Quellen nachgraben und sehen, ob diese Salzspuren sich erhalten oder nicht. Erhalten sie sich, so wird es dann der Fall sein, mit einem eigentlichen Bergbau zu progrediren. Das ist aber ziemlich theuer, und man wird also wohl thun, vorher sich möglichst genau zu versichern, daß man nicht etwa sich getäuscht finde. Herr von Charpentier hat uns zwar einige Hoffnungen gemacht, aber deutlich gesagt, daß es einstweilen nur Hoffnungen seien.

Beide Ansätze werden hierauf durch's Handmehr angenommen.

Das Entlassungsgesuch des Herrn Dubach, Majors des 5. Landwehrmarschbataillons wird angezeigt und dem Regierungsrathe zugewiesen.

Zum Schlusse wird auf daherige Einfrage des Herrn Landammanns mit 54 gegen 41 Stimmen beschlossen, die eingelangten Strafnachlaßgesuche der wegen des Hochverrathsversuchs von 1832 Verurtheilten vor den Anträgen der Dotationskommission und zwar nächsten Donnerstag zu behandeln.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Achte Sitzung.

Dienstag den 3. März 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt folgende Strafnachlaßgesuche:

1) des Christian Kräuchi und Christian Wenger;
2) des Friedrich Bächler;
3) des Niilaus Friederich von Kosthofen;
4) des Bendicht Bucher zu Großaffoltern.

Hierauf wird hinsichtlich seiner Erheblichkeit in Umfrage gesetzt, der unterm 27. Februar verlesene Anzug des Herrn Oberst Knechtenhofer und mehrerer anderer Mitglieder, dahin gehend, daß der Regierungsrath sofort beauftragt werde, binnen Jahresfrist dem Großen Rath eine genaue Uebersicht der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse, so wie auch der Wasserstraßen des ganzen Kantons vorzulegen u. s. w., und daß unterdessen keine neue Arbeiten vorgenommen werden sollen.

Knechtenhofer, Oberstl. Es ist allgemein bekannt, an welch ungeheurer Verwirrung das Straßenwesen seit der neuen Ordnung der Dinge leidet, und es kann nach meinem Dafürhalten auch nicht bestritten werden, daß es nicht höchst nöthig sei, demselben im Allgemeinen ein geregeltes System zu Grunde zu legen. Gleich im Anfange unserer politischen Regeneration hatte sich in allen Gegenden des Landes das Bedürfniß nach Straßen gezeigt, und so wie Gemeinden und Gegenden mit daherigen Bittschriften einlangten, hat man ihnen Folge gegeben. Hiebei wurde das allgemeine Bedürfniß des ganzen Landes weder für den innern noch für den äußern Verkehr ins Auge gefaßt. Wenn ein Partikular ein Haus bauen läßt für irgend eine Fabrikation oder Gastwirthschaft, so befiehlt er nicht bloß dem Baumeister, ein Haus zu machen, sondern er sagt: ich will ein Haus zu dem und dem Zwecke und mit den und den Einrichtungen. Im Straßenwesen ist es das Gleiche. Es ist da nicht bloß darum zu thun, Straßen zu machen, sondern es muß, bevor der Bau beginnt, untersucht werden, was in industrieller und finanzieller Beziehung dem Staate zum Nutzen dienen könne. So wird z. B. die Straße am Bielersee in finanzieller Beziehung dem Staate zum großen Nachtheile gereichen, da dadurch der Kanton abgefahren wird. Also kann man sagen, daß damals die Sache nicht gehörig untersucht gewesen ist. Ich wünsche demnach, daß der Regierungsrath beauftragt werde, innert Jahresfrist eine genaue, positive Uebersicht aller Straßen ausfertigen zu lassen und mit einem gründlichen Berichte zu begleiten, und uns darin zu sagen: die und die Straßen existiren gegenwärtig, die und die entsprechen dem Zwecke oder nicht, das und das muß also noch geschehen, sei es für den innern, sei es für den äußern Verkehr. Je mehr zweckmäßige Straßen in einem Lande, desto mehr Vortheil für Industrie und Gewerbe.

Herrenschwand, gewesener Regierungsrath, wünscht, daß dann diese Uebersicht durch den Druck bekannt gemacht werde.

Der Herr Landammann bemerkt, es sei jetzt noch nicht darum zu thun, da es sich bloß um die Erheblichkeit des Anzuges handle.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, glaubt, der Herr Anzüger hätte sich mit einer Mahnung begnügen können. Ein ähnlicher Anzug sei schon früher hier erheblich erklärt worden, und das Baudepartement habe darauf den einen Theil dieser Uebersicht, nämlich die Straßen erster Klasse, vorgelegt, und Jedermann habe damals die Schrift erhalten.

Moschard stimmt dem ersten Paragraphen des Anzuges bei, allein er glaubt, daß die Annahme des letzten Paragraphen bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte, wenn man alle dekretirten Straßenarbeiten einstellen wollte, bis der erste Theil des Anzuges in Vollzug gesetzt sei, und man indessen das Baudepartement ohne Beschäftigung ließe. Seit zwei Jahren hat man den Bau von Straßen dekretirt, für welche die Plane aufgenommen, die Devise aufgestellt, die Lastenhefte ausgefertigt, die Gelder bewilligt worden sind; welche Verwirrung würde nicht die Unterbrechung aller dieser Arbeiten herbei führen! Dieß ist der Fall mit der Straße von Münster nach St. Joseph, welche auf einen Beschluß der Tagsatzung dekretirt wurde, und deren Arbeiten seit einem Jahre begonnen sein sollten.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant, erläutert den angefochtenen Theil seines Anzuges dahin, daß einstweilen nur diejenigen Bauten unterbleiben sollen, an welchen noch gar nichts angefangen sei, kein Abschluß von Akkorden, kein Ankauf von Terrain u. dergl. stattgehabt habe.

Blumenstein bringt, wie Herr Regierungsstatthalter Mühlemann, einen frühern daherigen Anzug so wie die darauf hin vom Baudepartement bekannt gemachte Uebersicht der Straßen erster Klasse in Erinnerung und stimmt zur Erheblichkeit.

Waltert unterstützt den Anzug ebenfalls, aber nicht daß derselbe dann verschoben werde und nicht mehr zum Vorschein komme.

Vermeille stimmt aus ähnlicher Befürchtung, wie Herr Mochard vorgebracht hat, gegen die Erheblichkeit.

Schläppi stimmt gegen die Erheblichkeit des Anzuges, indem ohnehin sehr viel Geld für dergleichen Vorarbeiten und Uebersichten verwendet werde, und überdieß der letzt erschienene Jahresbericht des Regierungsraths darüber Genügendes enthalte.

von Tillier, Regierungsrath. Der Anzug des Herrn Oberstlieutenants Knechtenhofer geht mir so sehr aus dem Herzen, daß ich beinahe glaubte, meine eigene Unterschrift ablesen zu hören. Es hatte sich mit der neuen Ordnung der Dinge überall eine Art Straßenbedürfniß gezeigt, welches uns dann auf einmal zu weit geführt hat, besonders, weil uns eine solche Uebersicht mangelte, und wir nicht nach einem Systeme arbeiten konnten. Wie ich nun das Präsidium des Baudepartements erhielt, war es meine erste Absicht, dem Großen Rathe wo möglich die gewünschte Uebersicht unseres Straßenwesens zu gewähren; ich nahm daher mit Herrn Oberst Lelewel darüber Rücksprache, der mir sagte, daß er sich mit einer solchen Arbeit beschäftige, daß ihm aber noch viele Materialien dazu mangeln. Diese Arbeit kann aber um so eher gemacht werden, wenn der Große Rath sie selbst befiehlt, da das mit ziemlichen Kosten verbunden ist. Jetzt arbeiten wir in unserm Straßenwesen ganz eigentlich in's Blaue hinaus und zwar auf eine bedenkliche Weise. Man glaubt immer, es sei mit den zu einer Straße bewilligten Summen alsdann abgethan. Allein durch den Grundsatz, alle Straßen auf den Staat zu wälzen, den ich für sehr bedauerlich halte, haben Sie auch alle zukünftigen Unterhaltungskosten, deren Umfang Sie noch gar nicht ermessen können, auf den Staat geladen. Also soll man sich wohl bedenken, wie man mit dem Straßenwesen zu Wege gehe. Ist bei unsern bisherigen Straßenbauten den ersten Bedürfnissen der Industrie und des Handels, dem Verkehr mit Italien und Frankreich, hinlänglich Rechnung getragen worden? oder ist nicht vielmehr manches geschehen, was dem allgemeinen Nationalwohl eher zuwider als nützlich ist? Es sind einige Bedenken erhoben worden gegen den Paragraph des Anzuges, worin Einstellung fernerer neuer Arbeiten gewünscht wird, bis das anzunehmende System vorgelegt sei. Allein, Tit., man verwechselt gar oft einen Anzug mit einem Beschlusse. Es ist nun heute nicht darum zu thun, daß wir beschließen sollen, ein Jahr lang nichts zu machen, sondern es handelt sich um die bloße Erheblichkeit des Anzuges. Da werden alsdann die vorberathenden Behörden Anträge bringen, ob und wie auch jenem Paragraph in Mehrerem oder Minderem zu entsprechen sei. Natürlich kann es nicht darum zu thun sein, Straßenarbeiten die bereits in vollem Gange, oder wofür die Verträge bereits abgeschlossen sind u. s. w., zu unterbrechen. Was das Schwellenwesen betrifft, so zeige ich bei diesem Anlasse an, daß auf das Ansuchen des Baudepartements hin Herr Lehenskommissär Stettler mit großer Gefälligkeit gesucht hat, in Betreff der Aarkorrektion die daherigen Verhältnisse zwischen dem Staate und den betreffenden Gemeinden auszumitteln, und daß diese höchst interessante Arbeit gegenwärtig beim Baudepartement in Cirkulation gesetzt ist. Ich verdanke den Anzug und werde nach Kräften mitwirken, damit die Absicht desselben erreicht werde.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	108 Stimmen.
Dagegen	2 „

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Budgets für 1840. — (Einnehmen.)

III. Staatsabgaben (zusammen Fr. 654,600).

A. Kanzleiemolumente (Fr. 15,000).

B. Stempeltaxe (Fr. 66,000).

C. Ohmgeld (Fr. 360,000).

D. Wirthschaftsabgabgaben und Gewerbspatente (Fr. 102,000).

E. Militärdispensationsgebühren (Fr. 13,000).

F. Gerichtsgebühren (Fr. 12,600).

G. Handänderungsgebühren (Fr. 70,000).

H. Bußen und Konfiskationen (Fr. 16,000).

Sämmtliche Ansätze werden ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

IV. Außerordentliches Einnehmen.

Hier wird für die Wiedererstattung der Kosten des Reaktionsprozesses nach Abzug muthmaßlicher Verlüste aufgenommen, die Summe von 80,000, worunter aber nicht begriffen sind die eigentlichen Prozeß- und Gerichtskosten.

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht den Grund zu wissen, warum das Guthaben vom Jahr 1838 hier nicht auch eingetragen sei.

von Jenner, Regierungsrath. Die Rechnung vom Jahr 1838 zeigt einen Ausfall und nicht ein Guthaben; auch die Rechnung von 1836 zeigt einen Defekt. Das sind also zwei Posten, die in's Ausgeben gehören. Ich will erwarten, ob man, wenn wir jetzt zum Ausgeben kommen, diesen Antrag reproduziren wird. Im Regierungsrath hat man es uns gestrichen.

Obiger Ansatz von Fr. 80,000 wird durch's Handmehr angenommen.

Ausgeben.

(Zusammen Fr. 2,752,203.)

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa (Fr. 5790).
Durch's Handmehr angenommen.

II. Der Große Rath (Fr. 17,000).
Durch's Handmehr angenommen.

III. Verwaltungsbehörden (zusammen Fr. 2,295,786).

A. Regierungsrath (zusammen Fr. 133,034).
Durch's Handmehr angenommen.

B. Verwaltungskosten auf den Aemtern (zusammen Fr. 103,996).
Durch's Handmehr angenommen.

C. Diplomatisches Departement (Fr. 4000).
Durch's Handmehr angenommen.

D. Departement des Innern (zusammen Fr. 208,541).

Bühler, Amtschreiber, spricht, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, den Wunsch aus, daß die zum Theil schon vollendeten wissenschaftlichen Arbeiten, wie der Entwurf einer Medizinalordnung und Pharmakopoe, wofür auch dieses Jahr Fr. 2100 angesetzt sind, endlich einmal honorirt werden möchten, damit in Zukunft nicht ein Mehreres auf dem Büdget erscheine, als was je für das betreffende Jahr in dieser Hinsicht erfordert werde.

Sämmtliche Ansätze werden hierauf durch's Handmehr angenommen.

E. Justiz- und Polizeidepartement (zus. Fr. 239,100).
Durch's Handmehr angenommen.

F. Finanzdepartement (Fr. 59,000).
Durch's Handmehr angenommen.

G. Erziehungsdepartement (zusammen Fr. 832,044).
Durch's Handmehr angenommen.

H. Militärdepartement (zusammen Fr. 401,071).

Nach den vom Großen Rathe letzthin abgewiesenen Abänderungsvorschlägen würde das Militärbüdget sich auf Fr. 303,443 belaufen haben.

Bühler, Amtschreiber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission macht die Bemerkung, daß sowohl die 2850 Mann, welche im Laufe des Jahres zu bekleiden, als auch die 3086 Rekruten, welche zur Instruktion einzuberufen seien, je um 50 Mann vermindert, folglich auch die Kosten verhältnißmäßig beim ersten Artikel um etwa Fr. 1500, beim zweiten um etwa Fr. 1750 reduzirt werden könnten.

Stettler. Ich habe schon bei der Deliberation über das Militärgesetz gesagt, daß hier bedeutende Ersparnisse eingeführt werden könnten, ohne von dem republikanischen Grundsatze der allgemeinen Militärpflicht abzuweichen, nämlich Ersparnisse in der Instruktion der Truppen. Zufolge des auf die bisherige Militärverfassung gestützten Büdgets sollen im Laufe des Jahres 3086 Rekruten aller Waffen zur Instruktion einberufen werden, was einen Kostenaufwand von Fr. 106,622 erfordert. Dagegen bedürfen wir zur Vervollständigung unseres eidgenössischen Kontingents laut dem auf die letzthin abgewiesenen Abänderungsvorschläge gegründeten Büdget bloß 1578 Rekruten mit einem Kostensaufwande von Fr. 53,562. Nun trage ich darauf an, daß nicht mehr Rekruten in die Garnison berufen werden, als diese 1578 Mann, und daß die andern in der Landwehr gemustert werden. Ferner heißt es da, daß im Laufe des Jahres vier Bataillone während je 16 Tagen zum Wiederholungskurse und zur eidgenössischen Inspektion einberufen werden sollen, was wiederum Fr. 36,925 kosten werde. Nun möchte ich fragen, ob man nicht diese vier Bataillone, welche doch ihre Instruktion gemacht haben, auf dem Lande exerziren und mustern könnte, wie dieß ehemals üblich war.

Bach. So lange die gegenwärtige Militärverfassung besteht, müssen wir dieselbe vollziehen und dürfen also die büdgetirten Ansätze nicht heruntersetzen. Hingegen könnten gewiß am ehesten Ersparnisse gemacht werden, wenn man aus den eidgenössischen Reglementen alle unnöthigen Paradesachen entfernen würde.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so hat das Militärdepartements nichts dagegen, allein Sie haben erst letzthin gezeigt, daß das Militärdepartement sich genau an die bestehende Militärverfassung halten soll, und daß Sie also auch stets bereit sein werden, ihm das hiefür nöthige Geld zu geben. Was hingegen die Bemerkung des Herrn Stettler betrifft, so ist sein daheriger Antrag bereits letzthin erheblich erklärt worden; jetzt aber kann es nicht darum zu thun sein, bei Anlaß des Büdgets die Militärverfassung gerade in denjenigen Punkten abzuändern, wo sie am beßten ist, und das sind eben die Bestimmungen über den Unterricht der Truppen. Herr Stettler beweist dadurch, daß er nicht viel vom Militärwesen versteht. Er will Fr. 50,000 am Unterricht ersparen, hingegen will er, daß der Staat fortfahre, die Truppen zu bekleiden und zu bewaffnen. Würden wir nun nicht in den Kalender kommen, wenn wir auf die Kleidung und Bewaffnung so viel verwenden, dann aber die Truppen nicht gehörig instruiren wollten? Er will auch an den Wiederholungskursen der vier Bataillone sparen, da beweist er wiederum, daß er nicht weiß, wie die Sachen sind. Wir haben infolge unserer eidgenössischen Verpflichtungen vier neue Bataillone organisirt, aber keines derselben war bis daher je versammelt. Wie wollen wir nun diese Bataillone vollständig organisiren, wenn sie sich nicht sehen? Diese Bataillone sollen wir im Laufe des Jahres der Eidgenossenschaft zeigen, was wir nun bereits mehrere Jahre aufgeschoben haben. Der Stand Bern kann nun im Jahre 1840 nicht einen abermaligen Aufschub von der Tagsatzung verlangen und warum nicht? weil der Stand Bern voriges Jahr den Graubündnern nicht einmal ein Jahr Aufschub gestatten wollte, gegen den Antrag des Militärdepartements, welches geglaubt hatte, daß der dortige Wasserschaden und die Armuth Berücksichtigung verdienen. Wenn nun aber Bern diese vier Bataillone zeigen soll, so müssen dieselben doch in der Ordnung sein. Auf den Trüllplätzen kann man aber nicht Bataillone, die sich noch nie gesehen haben, zur eidgenössischen Inspektion vorbereiten. Uebrigens, Tit., hat Ihnen das Militärdepartement vor acht Tagen deutlich gesagt, daß durch Annahme seiner Abänderungsvorschläge eine Ersparniß von Fr. 97,628 erzweckt werden könnte. Sie, Tit., haben die Anträge verworfen, und jetzt nach acht Tagen werden Sie schwerlich von Ihrem Beschlusse zurückkommen wollen. Ich stimme zu den Ansätzen des Büdgets.

Dr. Schneider, Regierungsrath, glaubt, daß, wenn auch letzthin die Abänderungsvorschläge des Militärdepartements angenommen worden wären, die daherigen Ausgaben in verschiedenen Punkten sich dennoch höher belaufen haben würden, als das Militärdepartement sie budgetirt habe. Was die unter der Rubrik „Kleidung" angegebenen 2850 Mann betreffe, so werde sich diese Zahl nicht so hoch belaufen, da nur 2816 eingetheilt seien, und eben deßwegen habe die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion von 50 Mann vorgeschlagen. Die Ansicht des Herrn Stettler hinsichtlich zu machender Ersparnisse scheine, wenn auch gegenwärtig kein Beschluß darüber gefaßt werden könne, nicht so ganz verwerflich; man solle nur diejenigen Truppen auf dem bisherigen Fuße instruiren, welche für das eidgenössische Kontingent nöthig seien; alle andern aber könnte man höchstens 14 Tage in die Instruktion berufen und dann nachher auf dem Lande, wie ehemals, trüllen, ihnen aber dafür als Ersatz die Anschaffung der Waffenstücke oder Uniformen auferlegen.

Bucher, Oberstlieutenant, erwidert: die Zahl der 2850 Mann stütze sich auf die Verzeichnisse der Kreiskommandanten, und diese haben 2849 Mann ausgewiesen.

von Jenner, Regierungsrath, unterstützt die Ansätze des Büdgets, indem dieselben zur Exekution des bestehenden Militärgesetzes erforderlich seien, und das letztere jetzt nicht bei Anlaß des Büdgets abgeändert werden könne. Ob 50 Mann zu viel oder zu wenig angegeben seien, könne nicht vom Finanzdepartement geprüft werden. Hingegen wäre es allerdings wünschenswerth, wenn die Eidgenossenschaft auf ein wenig mehr Oekonomie und weniger Paradewesen im Militär bedacht sein würde. In unsern schönsten Zeiten waren die eidgenössischen Krieger nicht mit so prächtigen Uniformen ausgestattet, seit man aber weniger leistet, muß man natürlich etwas mehr auf die Figur und die äußere Form verwenden.

Bühler, Amtsschreiber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, wiederholt die bereits angebrachte Bemerkung dieser letztern.

Abstimmung.

Für die Ansätze des Büdgets . .	Mehrheit.
Dagegen	6 Stimmen.

I. Baudepartement (zusammen 315,000 Fr.).

von Tillier, Regierungsrath. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht von ferne daran gedacht habe, das Büdget des Baudepartements würde schon heute zur Sprache kommen; ich bitte daher ab, wenn ich nicht hinreichend auf die Diskussion desselben vorbereitet bin. So wie dieses Büdget ist, kann ich es unmöglich als richtig ansehen. Vor Allem aus muß ich in Betreff der Verwaltungs- und Kanzleikosten bemerken, daß laut der gesetzlich bestehenden Organisation des Baudepartements dasselbe zwei Sekretäre und zwei Oberingenieurs für den Straßen- und Wasserbau haben soll. So lange nun eine gesetzlich bestehende Stelle nicht abgeschafft ist, soll sie auf das Büdget gesetzt werden, und dieses ist nun hier mit dem zweiten Sekretär und den beiden Oberingenieurs nicht geschehen. Bis jetzt hat seit längerer Zeit der erste Sekretär, ein sehr fähiger und thätiger Mann, das Sekretariat allein und zu gänzlicher Zufriedenheit des Departements und der betreffenden Beamten besorgt; allein unglücklicherweise ist derselbe in eine schwere Krankheit verfallen, und so haben wir nun ein Provisorium. Es ist nun aber nicht gut, wenn dieser Zustand sich verlängert, weßhalb wir vom Regierungsrath die Ausschreibung der seit einigen Jahren unbesetzt gebliebenen Stelle verlangen. Anstatt dessen hat uns der Regierungsrath angewiesen, den Rechnungsführer des Departements hiefür in Anspruch zu nehmen; allein man hat nicht bedacht, daß dieser übrigens sehr gewissenhafte und rechtliche Mann seit vielen Jahren den Sekretariatsgeschäften fremd geworden ist, wozu noch überdieß eine schwächliche Gesundheit kommt u. s. w. Wir sind daher sehr übel daran, und das kann nicht auf die Dauer so bleiben. Darum sollte die zweite Sekretariatsstelle auf das Büdget gesetzt werden. — Für den gewöhnlichen Unterhalt beim Hochbau sodann sind 76,000 Fr. angesetzt; der Herr Präsident des Finanzdepartements hat aber selbst gesagt, daß dieser Gegenstand jährlich bei 130,000 Fr. gekostet habe. Heißt nun das nicht dem Lande Sand in die Augen streuen, wenn man wissentlich weniger auf das Büdget gesetzt, als nach langer Erfahrung sich als nöthig gezeigt hat? Wahrheit ist doch die erste Grundlage des Staatsbüdgets. Auf diese Umstände, Tit., glaubte ich Sie aufmerksam machen zu sollen, und schließe demnach dahin, daß die ausgelassenen Besoldungen aufs Büdget gesetzt, und daß obige 76,000 Fr. auf wenigstens 90,000 Fr. erhöht werden.

von Jenner, Regierungsrath. Was die ausgelassenen Beamtenstellen betrifft, so hat sich der Regierungsrath, welcher überhaupt bedeutende Oekonomien im Auge haben mußte, um die beiden Enden des Fadens zusammen zu bringen, an die Thatsache gehalten, daß diese Stellen seit längerer Zeit nicht besetzt sind, und unter den gegenwärtigen Umständen wünscht der Regierungsrath gar nicht, sie zu besetzen, weil er glaubt, daß das Ausgaben seien, die dem allgemeinen Wohle unbeschadet noch verschoben werden können. Uebrigens stehen die fraglichen Beamtungen auf dem Büdget, nicht aber die Besoldungssummen. Die Verhältnisse in Bezug auf das Sekretariat sind allerdings so, wie der Herr Präsident des Baudepartements gesagt hat; aber die Sache scheint ein wenig persönlicher Natur zu sein, und der Regierungsrath glaubt, er solle sich nicht in das Persönliche einlassen. Was die Fr. 76,000 für den gewöhnlichen Unterhalt der Gebäude u. s. w. betrifft, so zweifle ich ebenfalls mächtig, daß diese Summe ausreichen möge. Allein der Regierungsrath hatte nicht mehr genug Geld zur Disposition. — Die Verwaltungs- und Kanzleikosten, welche im vorliegenden Büdget zu Fr. 45,000 angesetzt sind, haben in runder Summe betragen:

im Jahr 1836	— Fr.	49,000
„ „ 1837	— „	49,000
„ „ 1838	— „	56,000

Der ordinäre Unterhalt u. s. w. wofür Fr. 76,000 vorgeschlagen sind, hat gekostet:

im Jahr 1836	— Fr.	123,000
„ „ 1837	— „	132,000
„ „ 1838	— „	173,000

Das, Tit., sind die bisher gebrauchten Summen. Als Berichterstatter stimme ich zum Büdget.

Abstimmung.

Für die vorgeschlagenen Ansätze . . .	80 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	12 „

IV. Gerichtsbehörden (zusammen Fr. 141,980).

Hievon fallen nunmehr die am 25. Februar letzthin abgeschafften Besoldungen der Amtsgerichtsweibel für die letzten drei Quartale des laufenden Jahres weg.

Durch's Handmehr angenommen.

V. Außerordentliche Ausgaben. — Baudepartement. (Zusammen Fr. 291,647.)

1. Hochbau (zusammen Fr. 50,349).

Huggler findet ein Mißverhältniß darin, daß da für eine Landjägerwohnung Fr. 3500 angesetzt seien, während man für den Kirchenbau zu Hasle im Grund nur Fr. 6000 gebe, mit welcher Summe übrigens der Bau schwerlich gemacht werden könne.

von Tillier, Regierungsrath, bemerkt darüber, daß die Gemeinde die Herbeischaffung des Baumaterials zu besorgen habe. Für den Pfrundhausbau zu Oberbalm sodann hatte das Baudepartement noch Fr. 12,471 verlangt, was aber vom Regierungsrathe ohne Angabe eines eigentlichen Grundes auf Fr. 10,891 herabgesetzt worden ist. Man konnte im Regierungsrath gegen die Gründe des Baudepartements nichts einwenden, sagte aber einfach: wir wollen nicht mehr geben. Wenn dieser Gang bei der Berathung des Büdgets angenommen werden soll, so ist wahrlich jede Diskussion desselben überflüssig. Seiner Zeit ist der vollständige Devis über diesen Pfarrhausbau hier vorgelegt und vom Großen Rathe genehmigt worden. Warum wollte nun der Große Rath quasi willkührlich streichen, was er früher bewilligt hat, und was zur Beendigung der von ihm befohlenen Arbeit nöthig ist? Für die Schanzenabtragung standen gewöhnlich Fr. 10,000 in den Büdgets; hier ist diese Summe auf Fr. 6000 herabgesetzt worden. Das, Tit., ist aber kein ökomischer Vortheil. Sobald das Schanzenabtragen vollendet ist, wird das Terrain zu Privatzwecken versteigert werden; also liegt es im Interesse des Staates, je eher je lieber dieses Kapital zu erlangen, was aber nur durch beförderliche Vollendung der Arbeit geschehen kann. Nun glaubt der Herr Hochbauinspektor, daß, wenn man den Kegel zwischen dem Observatorium und dem Bärengraben noch in diesem Jahre vollständig abtragen wolle, das wenigstens Fr. 10,000 erfordere. Da nun diese Arbeit von den Züchtlingen gemacht wird, so geht also die dafür bezahlte Summe von einer Staatskasse in die andere, und wenn Sie also hier Fr. 4000 streichen, so streichen Sie eben so viel in den Einnahmen des Zuchthauses und haben überdieß den Schaden, daß das Kapital um so später wiederum einkömmt. Wollte man die ganze Schanzenabtragung in diesem Jahre vollenden, so würden wir wenigstens Fr. 20,000 nöthig haben; allein man ist noch immer verschiedener Ansicht über das Observatorium. Ich bin so frei, darauf anzutragen, daß für das Pfarrhaus von Oberbalm der ganze Rest des bewilligten Kredits, nämlich Fr. 12,471 aufgenommen, und daß für das Schanzenabtragen Fr. 10,000 bewilligt werden.

Kasthofer, Regierungsrath, macht die Bemerkung, daß man sowohl beim Pfarrhause zu Oberbalm als auch früher bei demjenigen von Gsteig bei Saanen bedeutende Summen hätte ersparen können, wenn man dieselben in Holz aufgeführt hätte, was sonst in Berggegenden früher meistens geschah, ohne daß daß Wort Gottes darunter litt. Auch die Kirche zu Hasle im Grund hätte von Holz aufgeführt werden können, besonders aber die verschiedenen Landjägerwohnungen.

v. Jenner, Regierungsrath. Der Regierungsrath hatte gar nicht im Sinne, daß das Schanzenabtragen in diesem Jahre

fertig werden solle; und daß dann die dafür verwendete Summe gerade so viel im Einnehmen der Zuchthausanstalten ausmache, weiß ich nicht. Wenn die Züchtlinge statt dessen à bras croisés dastehen müßten, so würde die Bemerkung allerdings richtig sein; allein sie werden wohl auch anderwärts zweckmäßig benutzt werden können. Wir, Tit., müssen uns wahrhaftig auf die disponibeln Summen reduziren. Was den Pfarrhausbau zu Oberbalm betrifft, so beträgt der Rest des bewilligten Kredits zufolge der Angaben der Buchhalterei bloß Fr. 11,365. Ich glaube, man könne die Ansätze genehmigen. Hingegen werden später noch verschiedene nachträgliche Gegenstände hieher gebracht werden.

Abstimmung.

Für die büdgetirten Ansätze . .	75	Stimmen.
Für gefallene Meinungen . . .	15	„

2. Straßenbau (zusammen Fr. 220,298).

Bühler, Amtschreiber, macht Namens der Staatswirthschaftskommission auf mehrere Anordnungen im Rechnungswesen des Baudepartements aufmerksam, indem dasselbe für die Zweisimmen-Saanen-, für die Lyß-Hindelbank- und für die Bielerseestraße noch Kreditreste disponibel zu haben glaube, während es sich aus der Nachschlagung in der Standesbuchhalterei ergebe, daß für alle diese Straßen bereits Excedente über die bewilligten Kredite hinaus vorhanden seien. Die Staatswirthschaftskommission trage daher darauf an, es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, 1) zu untersuchen und zu berichten, woher die angegebenen Unordnungen im Rechnungswesen des Baudepartements rühren, und wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei; 2) vom Baudepartement einen umfassenden Bericht über den Gang des Baues der Bielerseestraße und über den jetzigen Stand dieser Angelegenheit zu Handen des Großen Raths zu verlangen.

Parrat. Der Herr Präsident des Baudepartements hat uns gesagt, die Grundlage des Büdgets sei die Wahrheit; allein wenn man beweisen könnte, daß das Büdget, statt einer gewissen Lokalität Summen zu geben, ihr nur Zahlen giebt, so wäre dieß eine Täuschung. Indessen liefert der Jura den Beweis davon. Man hat in dem Büdget von 1838 Fr. 12,000 für die Pichouxstraße ausgeworfen, und nur Fr. 250 verwendet. Der Ueberrest der Summe wurde für andere Arbeiten verwendet. Ich mache diese Bemerkung, damit die Verwilligung von Fr. 28,000, welche sich auf dem dießjährigen Büdget befindet, nicht auch auf bloße Zahlen reduzirt werde, und damit man dem Baudepartement auftrage, sie für den nördlichen Jura zu verwenden, nicht für den südlichen.

v. Tillier, Regierungsrath. Wenn man ohne beneficium inventarii durch die Wahl des Großen Raths eine solche Erbschaft antreten muß, wo Schulden und Prozesse sind u. s. w., so kann man sich gewiß nicht in Zeit zweier Monate über alles das orientiren. Das zeigt Ihnen auch, wie wünschenswerth es für das Baudepartement ist, endlich einmal fähige Beamte zu bekommen, auf welche es sich jeder Zeit verlassen könne. Was die Zweisimmen-Saanenstraße betrifft, für welche Fr. 14,000 angesetzt sind, so scheint nach dem Berichte des Ingenieurs des Oberlandes anfänglich ein Kredit von Fr. 266,000 dafür bewilligt worden zu sein. Nach seiner Rechnung waren am Ende des Jahres 1839 hievon verbraucht: Fr. 251,951 Rp. 82, so daß also ein Kreditrest von Fr. 14,048 Rp. 17 noch im Laufe dieses Jahres zu verwenden wären. Hinsichtlich der Bielerseestraße, wofür im Ganzen Fr. 41,000 im Büdget stehen, will ich nicht wiederum hervorziehen, was schon so oft darüber gesagt worden ist. Im vorjährigen Büdget wurden Fr. 127,000 dafür bewilligt. Nach den Berichten des Herrn Kommissärs Müller sind aber im Jahr 1839 nur Fr. 21,000 verwendet worden, so daß also noch Fr. 106,000 übrig bleiben sollten. Der Herr Präsident des Finanzdepartements hat aber vor Regierungsrath eine ganz andere Rechnung vorgelegt und gesagt, ein bedeutender Theil davon sei bereits in den frühern Jahren verwendet worden. Ich wandte mich darauf an die einzige Quelle, welche mir zu Gebote stand, nämlich an den Herrn Rechnungsführer des Baudepartements. Dieser erwiederte, damals habe der Herr Präsident das Büdget gemacht, er könne darüber nichts sagen. Der damalige Herr Präsident des Baudepartements sagte mir ebenfalls, er wisse nicht, wie sich das verhalte. So, Tit., steht die Sache gegenwärtig, und Sie werden sich überzeugt haben, daß das für mich keine angenehme Erbschaft war. Daher stimme ich so viel an mir zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, daß man da bessere Ordnung einführe und von nun an alle Kredite auf einen festen Fuß setze. Ob man sodann auf friedlichem Fuße sich mit den Unternehmern der Bielerseestraße um die angesetzten Fr. 25,000 wird abfinden können, weiß ich nicht; mehrere Versuche haben bis jetzt fehlgeschlagen. — Was die Lyß-Hindelbankstraße betrifft, so habe ich bereits gesagt, daß die vorgeschlagene Summe von Fr. 11,353 ein wahrer Scherz ist, denn es ist nicht möglich, mit dieser Summe auch nur den allerdringendsten Bedürfnissen zu begegnen. Ich meinerseits würde nicht zu dieser Straße gestimmt haben, so wenig als zu der Bielerseestraße; allein sie ist nunmehr beschlossen und bereits so weit ausgeführt, daß es der Regierung nicht wohl anstehen kann, die Sache fallen zu lassen. Nach dem Berichte des Herrn Bezirksingenieurs Hug sind wenigstens Fr. 49,000 nöthig, um die Straße bis an den Seedorfsee zu bringen; über die spätere Richtung bis Hindelbank ist noch kein genauer Devis aufgenommen worden. Wenn Sie nicht wenigstens Fr. 49,000 bewilligen, so müssen nicht nur die Arbeiten stille stehen, sondern der Staat wird den Unternehmern u. s. w. bedeutende Entschädigungen geben müssen, was weder der Ehre noch dem ökonomischen Interesse des Staats zuträglich wäre. Es ist wahrhaftig höchst unangenehm für das gegenwärtige Baudepartement, anstatt Ihnen, Tit., neue und wünschenswerthe Straßenbauten vorschlagen zu können, immer an alten Nachwehen zu laboriren, an denen es unschuldig ist.

Huggler verlangt, daß für die Verbesseruug der Grimsel- und Sustenpäße statt bloß Fr. 1000 die doppelte Summe bewilligt, und daß dann auch wirklich etwas gethan werde. Dieß liege gar sehr im Interesse des Oberlandes, indem die fremden Reisenden wegen der schlechten Beschaffenheit dieser Päße nicht selten in Gefahr gerathen u. s. w.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant, unterstützt diesen Antrag in dem Sinne, daß derselbe erheblich erklärt, und als ein durch seinen heute behandelten Anzug mitbegriffener Gegenstand angesehen werde. Der Grimselpaß ist wichtiger, als man glaubt. Das Oberland findet seine Hauptressource in den Fremden; für Industrie u. drgl. ist es durchaus nicht geeignet. Nun würden wenigstens ⅔ oder ¾ der Fremden die Grimsel besuchen, wenn die Straße irgend in Ehren gehalten wäre. Namentlich hat ja der Handeckfall einen fast europäischen Ruf; aber Frauenzimmer z. B. dürfen der Straße wegen beinahe nicht hin. Erst voriges Jahr ist ein Brücklein unter einem zu Pferde sitzenden Engländer hinuntergestürzt, und nur durch einen seltenen Zufall wurde dieser gerettet. — Es sind hier für die Sinnenbrücke in Thun 15,000 Fr. angesetzt. Wer diese Brücke sieht, muß die Hände über'm Kopf zusammenschlagen, daß sie noch nicht zusammengestürzt ist. Nun hängt aber dieser Bau von der dazu führenden Gasse ab. Nun hat die Stadt Thun vor vielen Jahren bei der Regierung eine bedeutende Summe Geldes zu 1 Procent erhalten, unter der Bedingung, diese Gasse zu erweitern. Herr Ingenieur Immer hat wirklich in den Archiven gefunden, daß die Stadt Thun damals eine förmliche Verpflichtung eingegangen hat, und ich wünsche, daß diesem endlich einmal Folge gegeben werde.

Kasthofer, Regierungsrath, unterstützt den Antrag des Herrn Huggler und glaubt, daß noch andere Straßenbauten höchst dringend wären, wie z. B. die Brünigstraße; ferner in den Amtsbezirken Büren und Schwarzenburg u. s. w. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so werden wir, so lange die Departementaleinrichtung besteht, weder im Baudepartement, noch anderwärts, zu einer rechten Ordnung gelangen; allein dieß kann nur vermittelst der Revision der Verfassung geschehen. — (Der Redner hätte übrigens bei mehreren andern Departementen bedeutende Summen abziehen mögen, indem die Herren Präsidenten derselben so geschickte Leute seien, daß sie sich dennoch einzurichten gewußt haben würden. Diese

Summen hätte man dann auf die bezeichneten Straßenbauten verwenden können u. s. w.)

Moschard. Einer der vorhergehenden Redner hat Ihnen gezeigt, daß bei gewissen Rubriken das Büdget sich auf Zahlen reduzirt, und daß bei gewissen Allokationen, welche zum Bau längst angeordneter Straßen ausgeworfen wurden, diese Bestimmung nicht erhalten haben. Hieraus geht hervor, daß das gegenwärtige Büdget durch Ausgaben vergrößert wird, welche in den vorhergehenden Jahren hätten gemacht werden sollen. Das Büdget von 1839 enthält eine Summe von Fr. 21,000 für die Eröffnung der Pichourstraße; das von 1840 bringt die nämliche Summe abermals. Was müssen diejenigen denken, welche es prüfen? daß man ungeheuere Ausgaben für diese Straße gemacht hat. Und indessen ist nichts daran; kaum Fr. 1000 wurden von der Verwilligung von 1839 verwendet. Im Monat Juli 1836 machte ich den Großen Rath auf die Art aufmerksam, auf welche man die Gelder für die Straßen verwendet; ich habe gesagt, daß die verwilligten Summen für die Pichourstraße eine andere Bestimmung erhalten hätten, und man hat mir nicht widersprochen. Dieser Weg ist seit 1834 dekretirt, er hatte zum Zweck, den nördlichen Jura mit dem südlichen in Verbindung zu bringen. Als man im Jahr 1836 Fr. 27,000 für diese Straße auswarf, wurde dem Baudepartement ausdrücklich befohlen, diese Summe zur Eröffnung des Pichoux, das heißt der bisher ungangbaren Schlucht, zu verwenden. Dieses Auftrags ungeachtet, haben die Gelder eine andere Bestimmung erhalten. Um, ich weiß nicht wem, einen Gefallen zu erzeigen, hat man die Richtung der Straße verändert, und zur gegenwärtigen Stunde ist die Schlucht noch nicht geöffnet; man hat sich darauf beschränkt, Vorbereitungsarbeiten zu machen, die ohne Zweifel sehr schön sind. Statt eine Straße nordwärts zu machen, hat man eine westliche Straße angelegt. So muß man nicht mit einem Lande spielen; das Büdget darf keine Lockspeise, keine Mystifikation sein. Was die Straße von St. Joseph anbelangt, so sind in dem Büdget von 1839 40,000 Fr. für dieselbe ausgesetzt; allein bis jetzt, statt diese Summe zum Anfang der Arbeiten zu verwenden, hat man sich darauf beschränkt, einige Landentschädigungen zu zahlen, ob man gleich nicht gegen Privatinteressen anzukämpfen hatte, wie auf einem andern Punkte des Landes. Es ist daher sehr zu wünschen, daß man eine andere Handlungsweise annehme; ich zähle in dieser Beziehung viel auf die neue Zusammensetzung des Baudepartements. Die von der Staatswirthschaftskommission gemachten Vorschläge scheinen mir von der Art zu seyn, um den Eifer der Behörden zu wecken.

Choffat. Es ist nicht in dem Interesse des Jura allein, sondern auch im Interesse des ganzen Landes, daß die Arbeiten der Pichourstraße mit Nachdruck betrieben werden. Forstmänner haben nachgewiesen, daß die Nichtvollendung dieser Straße dem Staate einen Verlust von 4000 Fr. verursache, welche die Holzausfuhr mehr eintragen würde.

Sybold. Es hat vorhin ein Herr Präopinant von einer Straßenanlage gesprochen, für welche nicht diejenige Summe verwendet worden sei, die auf dem Büdget gestanden, und hat angedeutet, was möglicherweise sonst damit gemacht worden sei. Mir thut es leid, daß ich als neues Mitglied des Baudepartements nicht darüber antworten kann. Aufgefallen ist es mir sodann besonders, daß der nämliche Herr Präopinant gegen eine Sache, die sich vor mehreren Jahren zugetragen, erst jetzt klagend auftritt. Andere Rügen und Wünsche begreife ich bei dem allgemeinen Verlangen nach neuen Straßen leicht; indessen haben Sie gesehen, wie der Regierungsrath sich durch die gegenwärtigen Finanzverhältnisse bewogen gefunden hat, das Büdget des Baudepartements zu reduciren. Was die Sinnebrücke in Thun betrifft, so würde, wenn die Stadt Thun sich besser beeilt hätte, ihre daherigen Pflichten zu erfüllen, dem Uebelstande geholfen worden sein. Was die Susten- und Grimselstraßen betrifft, so kenne ich davon nur so viel, daß die eine derselben sehr unzweckmäßig angelegt ist, so daß eine ganz neue Anlage wünschenswerth wäre. Bei der Bielerseestraße wird es ungefähr gegangen sein, wie man sich in Betreff der Pichourstraße ausgedrückt hat. Jeder hat da nach seinem Gutdünken gehandelt, und wenn etwa hier und da ein Begünstigter nach Bern kam, hat man ihm Gehör geschenkt. In der That ist diese Straße so angelegt worden, daß, wenn ich sie nicht selbst gesehen hätte, ich mich verwundern müßte, wie es möglich war, so viel Geld darein zu werfen. Jetzt aber erstaune ich nicht mehr darüber; sie ist wirklich gerade so angelegt, als wenn man sich die Aufgabe gestellt hätte, wie man sie wohl am theuersten bauen könnte. Die gleiche hochgestellte Person, welche da so viel pouvoir hatte, mochte sich bei andern Anlässen nicht einmal bemühen, bei richterlichen Citationen selbst zu erscheinen, durch welche Pflichtvernachläßigung dem Staate bedeutende Kosten erwachsen sind. Auch ich bin dafür, genau zu untersuchen, wie sich der Staatshaushalt in einen geregelten Gang bringen lasse, und das ist auch bei der jetzigen Departementaleinrichtung möglich; nur muß man es nicht beim bloßen Wollen bewenden lassen, und nicht nur immer klagen, sondern auch mit Rath und That beispringen. Mein Schluß geht dahin, daß ich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beipflichte, und daß man die unvollendeten Straßenanlagen unter zweckmäßiger Leitung beendige und Alles vermeide, was zu fernern Prozessen Anlaß geben könnte.

Wehren spricht den Wunsch aus, daß doch endlich die vom Großen Rath vor Jahren beschlossene Straße von Kerzerz nach Müntschemier ausgeführt, und der daherige Kredit von 4000 Fr. auf das Büdget gesetzt werde, indem die Regierung von Freiburg auf daherige Bittschriften erklärt habe, ihrerseits zu jeder Stunde dazu bereit zu sein, und man sogar sich anerboten habe, diese Straße ohne Kosten der Regierung zu machen, wenn nur die Regierung die daherigen Pläne u. s. w. unentgeldlich dafür überlassen wolle.

von Jenner, Regierungsrath, zeigt, daß die von der Staatswirthschaftskommission gerügten Differenzen ihren Grund weniger in der Unordnung des Rechnungswesens des Baudepartements, als vielmehr in Mißverständnissen haben. Wenn eine Straßenanlage vom Großen Rathe beschlossen werde, so werde auch zugleich die Devissumme für die ganze Arbeit vorgelegt und genehmigt. Hievon werde dann jeweilen so viel auf das Büdget gebracht, als man im betreffenden Jahre zu verwenden gedenke. Nun sei namentlich bei der Lyß-Hindelbankstraße geschehen, daß voriges Jahr die aufs Büdget gesetzten Fr. 60,000 anstatt als ein à compte des ursprünglichen Kredits betrachtet zu werden, aus Mißverstand als eine Erhöhung des ursprünglichen Kredites angesehen worden seien, und daß zwar das Baudepartement später dem Großen Rathe angezeigt habe, daß die ganze Straße, statt der ursprünglichen Fr. 136,376, Fr. 277,000 erfordere, aber vergessen habe, den Mehrbetrag vom Großen Rathe förmlich als Kredit genehmigen zu lassen u. s. w. Daher glaube nun das Baudepartement noch auf einen bedeutenden Kreditüberschuß Anspruch zu haben. Das werde nun nicht mehr geschehen, indem der Regierungsrath befohlen habe, daß jedes Mal, wenn dem Baudepartement ein Kredit bewilligt worden sei, von nun an dem Finanzdepartement Kenntniß gegeben werden solle. — Was sodann die großen Kosten der Bielerseestraße und anderer dergleichen Arbeiten betrifft, so ist schon oft darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieselben großentheils vom Mangel an gehöriger Aufsicht herrühren, indem das Baudepartement nicht die nöthige Zahl von Ingenieurs hat. Aber eben darum muß man nicht an allen Orten zu bauen anfangen, sondern sich bescheiden, seine Wünsche zu ajourniren, bis man mit den angefangenen Arbeiten fertig ist. Das ist auch der Grund, warum mehrere im vorigen Jahre auf das Büdget gesetzte Kredite unverwendet geblieben sind. Das Finanzdepartement hatte schon damals gegen mehrere solche Summen protestirt, weil es dieß zum Voraus wußte, aber man wollte eben wenigstens guten Willen zeigen, und darum wurden für alle Gegenden Ziffern auf das Büdget gesetzt, die dann allerdings Ziffern geblieben sind. Das zeigt Ihnen, Tit., um so mehr, wie zweckmäßig der heute erheblich erklärte Anzug ist. Mit diesen wenigen Bemerkungen glaube ich, auch auf den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Wehren geantwortet zu haben. Was die Grimsel- und Sustenpässe betrifft, so sind voriges Jahr Fr. 900 darauf verwendet worden, so daß also dieses Jahr Fr. 1000 vollkommen hinreichen werden. Den Weg zur Handeck würde

ich zwar gerne etwas korrigirt haben, allein Herr Huggler wird schwerlich auch mit Fr. 2000 den ganzen Paß korrigiren wollen. Die Sinnebrücke ist ebenfalls eine Merkwürdigkeit des Landes geworden; man weiß gar nicht, worauf sie steht, und vielleicht zieht sie eben deßwegen auch noch Fremde in's Land. Was die geglaubten Verpflichtungen der Stadt Thun betrifft, so sind die daherigen Akten nicht vor Langem hier vorgelegt worden, und man kann sie immerfort auf dem Finanzdepartemente einsehen. Auf andere Bemerkungen will ich nicht antworten; nicht beim Büdget ist es darum zu thun, zu fragen, ob den Beschlüssen des Großen Rathes ein Genüge geleistet worden sei oder nicht. Dazu können einzig die jeweiligen Rechnungen Anlaß geben, wiewohl da gewöhnlich keine einzige Bemerkung fällt. Auch auf die Bemerkung des Herrn Regierungsraths Kasthofer will ich nicht eintreten. Sie werden schwerlich noch Fr. 80,000 für fromme Wünsche auf's Büdget setzen wollen. Wenn man dann sagt, man hätte bei andern Departementen sparen und die Präsidenten machen lassen sollen, so erinnere ich an das Verslein: »apprenez mes concitoyens, qu'avec tout son savoir faire l'art reste court sans les moyens,« d. h. wenn man nichts hat, so kömmt auch der geschickteste Mann zu kurz. Ich stimme zu den Ansätzen des Büdgets.

Abstimmung.

1)	Für die büdgetirten Ansätze, mit Vorbehalt der zwei nachfolgenden . .	große Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für den Ansatz wegen der Grimsel- und Sustenpässe	74 Stimmen.
	Denselben zu erhöhen . . .	29 „
3)	Für den Ansatz wegen der Lyß-Hindelbankstraße	Mehrheit.
	Denselben zu erhöhen . . .	25 Stimmen.
4)	Für den Antrag des Herrn Wehren .	16 „
	Dagegen	Mehrheit.
5)	Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission . .	große Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.

3. Wasserbau (zusammen Fr. 21,000).

Kernen stellt, von der Voraussetzung ausgehend, daß der Regierungsrath einen vom Baudepartement auf das Büdget gesetzten daherigen Ansatz gestrichen habe, den Antrag: Es möchte der Große Rath der Republik Bern, zu Vollendung der Korrektionsarbeiten an der Aar unterhalb dem Schützenfahr, von der devisirten Summe der Fr. 45,000 einen Kredit von Fr. 20,000 für das laufende Jahr 1840 bewilligen, und den Regierungsrath beauftragen, rücksichtlich des zukünftigen Unterhaltes der Schwellenwerke sofortige Untersuchung einzuleiten, um dem Großen Rath auf seine nächste Wintersitzung geeignete Anträge vorlegen zu können.

Schläppi glaubt, die für die Vorarbeiten zur Tieferlegung des Brienzersees angesetzten Fr. 6000 sollten auf Fr. 10,000 erhöht und dann im Laufe des Jahres nicht etwa bloß zu technischen Vorarbeiten, sondern zum Beginne der eigentlichen Vorarbeiten selbst verwendet werden, indem die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen bereits unter der alten Regierung beendigt worden seien. Man sollte daher wenigstens untersuchen, ob diese Arbeiten nicht genügen. Im Oktober vorigen Jahres haben der Regierungsrath und das Baudepartement die Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle aufgefordert, aus den betheiligten Gemeinden dieser Landschaften Ausgeschossene bezeichnen zu lassen, welche dann eine engere Kommission bilden sollen, um sich mit den genannten Behörden behufs der Anhebung der Arbeiten in's Einverständniß zu setzen. Daher glaube man nun, es sollen endlich die Arbeiten selbst angefangen werden.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Man hat im Allgemeinen geglaubt, ich persönlich sei, im Interesse unseres Etablissements oder der Stadt Thun, der Tieferlegung des Brienzersees entgegen. Das, Tit., ist Unwahrheit; vielmehr bin ich dafür, aber ich glaube, die Sache sei so wichtig, daß, bevor man Vorarbeiten macht, welche vielleicht zu weit führen könnten, man genau untersuchen soll, namentlich was dieß auf die untern Gegenden für einen Effekt haben dürfte, ob nicht vielleicht die Schiffahrt zwischen Thun und Bern, wodurch jährlich, ohne die Flöße u. s. w., bei 300,000 Centner von Thun nach Bern spedirt werden, vernichtet würde und ob nicht villeicht auch das Seeland, welches ohnehin an Ueberschwemmungen der Aare leidet, höchst nachtheilige Folgen erfahren dürfte. Daher soll man sich ja hüten, da voreilig zu grübeln und etwa Schwellen wegzunehmen, daß dann das Wasser kömmt. Noch in einer andern Beziehung läßt sich die Sache wohl erwägen. Der Haupterwerb des Oberlandes ist der Andrang von Fremden, und was ist es, warum die Fremden ihr Geld dahin bringen? die Schönheit der Gegend. Wird nun nicht möglicher Weise durch eine solche Correktion der natürliche Typus des Landes wesentlich verändert? Ich stimme zu den Fr. 6000, aber nur für technische Vorarbeiten, und schließe übrigens auch diesen Gegenstand in meinen heute erheblich erklärten Anzug ein.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Technische Vorarbeiten für die Tieferlegung des Brienzersee's sind bereits vorhanden; es ist aber möglich, daß sie in einem oder anderem Punkte ergänzt werden müssen. Wenn auch der Brienzersee tiefer gelegt wird, so läuft deßwegen kein Tropfen Wasser mehr in den Thunersee als bisher, und im Augenblicke des Wasserablaufs kann man denselben durch die Schleußen regliren. Hingegen wird es sich noch fragen, ob der Staat sämmtliche Kosten übernehmen soll, oder ob auch das gewonnene oder verbesserte Land daran bezahlen muß. Im letzten Fall muß das ganze Inundationsgebiet in Plan gelegt werden. Ich stimme zum vorgeschlagenen Kredite.

Schläppi. Man ist geneigt, an die Kosten beizutragen, und hat bereits daherige Vorschläge gemacht.

Huggler. Wenn man glaubt, die Leute seien befriedigt mit bloßen Zahlen im Büdget, so irrt man sich; daher wünsche ich sehr, daß die für die Schwellenbauten an der Hasle-Aare und am Alpbach angesetzten Summen wirklich dazu verwendet werden möchten. Die Oberländer haben bisher immer den untern Gegenden beigestimmt, wenn es um Straßenbauten u. s. w. zu thun war; man wird also nicht gegen das Oberland so engherzig sein wollen. Alle Landesgegenden sollen einander in solchen Dingen die Hand bieten und jede der Andern vom Staatsvermögen zukommen lassen, was ihr nach Billigkeit gebührt.

von Tillier, Regierungsrath. Es liegt durchaus in dem Gedanken des Baudepartements, hinsichtlich der Tieferlegung des Brienzersees jener interessanten Gegend zu Hülfe zu kommen; indessen muß man sich aus bisher gemachten Erfahrungen überzeugen, daß man da nicht so blindlings zufahren soll. Die früher gemachten Vorarbeiten sind keineswegs hinreichend, und es werden gegenwärtig von Herrn Major Roder neue Arbeiten gemacht. Für den Augenblick ist es daher nicht der Fall, etwas Mehreres auf's Büdget zu setzen. Was die Aarkorrektion betrifft, so ist dieselbe keineswegs vom Regierungsrathe aus dem Büdget gestrichen worden, sondern das Baudepartement hat darüber noch keinen definitiven Beschluß gefaßt, und es wird durch einen besondern Vortrag erst später ein Kredit dafür begehrt werden. Was die übrigen Ansätze unter der Rubrik „Wasserbau“ betrifft, so hat das Baudepartement für mehrere derselben größere Kredite verlangt; allein man hat das Departement behandelt, wie etwa einen reisenden Juden, welcher Waaren zum Verkaufe anbietet, und welchem, wenn er eine Waare zu Fr. 100 schätzt, man einfach sagt, er werde sie um Fr. 80 auch geben können. Auf eine solche Behandlung hat sich das Baudepartement nicht vorgesehen; allein ein ander Mal wird es sich darnach zu richten wissen. Zufolge eines Berichts des Schwelleninspektors hatte das Baudepartement für die Korrektion in der Mühlau bei Aarberg Fr. 5281, für die Schwarzwasserkorrektion zwischen der Wislisau und dem Graben Fr. 4003, für die Sensekorrektion in der Thörishausau Fr. 2152, für die Sense bei der Neueneckau Fr. 1029, für die Saanekorrektion zwischen Laupen und Gümmenen, welche hier ganz weggelassen worden ist, Fr. 6396 verlangt, und pflichtgemäß soll ich darauf antragen, daß diese Summen genehmigt

werden, da der Regierungsrath dieselben ohne weiters heruntergesetzt oder gestrichen hat.

Kasthofer, Regierungsrath, glaubt nicht, daß es der Fall sei, die Tieferlegung des Brienzersees zu unterlassen oder aufzuschieben, weil allfällig einige malerische Ansichten wegfallen könnten, indem, wenn dem Oberlande bloß durch die Fremden geholfen sein sollte, die Wohlfahrt dieser Gegend auf einer schwachen Grundlage ruhen würde. Der Redner stimmt daher zur Verwendung der angesetzten Fr. 6000 für diejenigen Arbeiten, welche nach den vorhandenen Plänen der Herren Lelewel, Baczinski und Immer der Tieferlegung des Brienzersees vorangehen müssen.

von Jenner, Regierungsrath, bestätigt, daß der Regierungsrath keine Summe für die Aarkorrektion zwischen Thun und Bern gestrichen habe, indem keine solche auf dem Büdget des Baudepartements stand. Was die Fr. 6000 für Tieferlegung des Brienzersees betreffe, so handle es sich da nicht bloß um Pläne, sondern um einige andere Arbeiten, wie z. B. darum, unterhalb Unterseen eine Krümmung des Aarenbettes zu durchschneiden u. s. w. Was übrigens der Regierungsrath weggelassen, habe derselbe nicht reif zur Ausführung geglaubt, und für andere Arbeiten, würde er mehr Geld bewilligt haben, wenn er mehr gehabt hätte.

Abstimmung.

Für die büdgetirten Ansätze	56	Stimmen.
Für gefallene Meinungen	41	„

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr).

Nro. 9.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 4. März. 1840.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Strafnachlaßgesuche angezeigt und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen:

1) des Friedrich Zyro von Thun;
2) des Johann Wenger;
3) des Bendicht Münger.

Herr Landammann. Da von verschiedenen Seiten her die Frage an mich gestellt worden ist, wann man den Vortrag der Dotationskommission behandeln werde, so setze ich, wenn keine Reklamationen dagegen einlangen, die Behandlung auf nächstkünftigen Montag fest.

Es werden beeidiget die heute zum ersten Male seit ihrer Erwählung anwesenden Herren Fenninger und Monnard.

Es werden verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

1) Anzug des Herrn Großraths Funk und andrer Mitglieder, dahin gehend, daß eine durchgreifende Revision aller vom Staate besoldeter Stellen vorgenommen werden möchte, u. s. w.
2) Mahnung des Herrn Bhend und mehrerer anderer Großräthe, dahin gehend, daß die Verbesserung der Straße von Gwatt bis auf das Spiezmoos sofort angeordnet werden möchte.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements und des Regierungsraths in Betreff der Straßenkorrektion im Dorf St. Immer.

Der Vortrag geht dahin, daß erstens die Straßenkorrektion im Dorfe St. Immer, so wie dieselbe am 30. August 1839 vom Regierungsrath beschlossen worden, genehmigt, und zweitens, daß gegen Herrn Juillard die Expropriation für das durch diese Korrektion in Anspruch zu nehmende ihm gehörende Land nach §. 545 des code civil verhängt werden möchte.

v. Tillier, Regierungsrath. Diese Sache ist im Leberberg zu einer cause célèbre geworden, dessen ungeachtet ist sie aber doch nicht von allgemeinem Interesse, und ich werde nicht mehr sagen, als erforderlich ist. Wie Ihnen sämmtlich bekannt ist, hat in der Nacht vom 26. auf den 27. Jenner 1839 in St. Immer ein sehr großer Brand statt gefunden. Eine Folge dieses Unglückes war, daß man glaubte, es sei ein günstiger Anlaß, die längst nothwendig gewordene Straßenkorrektion vorzunehmen. Es wurde daher der Ingenieur Herr Baczinski an Ort und Stelle geschickt, um einen Plan dazu aufzunehmen, auf welchen hin der Regierungsrath beschloß, die Straße auf Staatskosten zu machen, die Ausführung aber der Gemeinde St. Immer zu verdingen. Als man zur Ausführung schreiten wollte, zeigte es sich, daß der Plan irrig und eine Veränderung des ersten tracé sehr nothwendig und zweckmäßig sei. Da Herrn Baczinski seither ein Unfall betroffen hatte, wurde Herr Ingenieur Gatschet hingeschickt, der nach gehöriger Untersuchung fand, daß mit einer geringen Abweichung vom ersten tracé der Uebelstand sehr gut und zweckmäßig zu heben sei, nur waren dann einige Abänderungen in dem ersten Bauplan erforderlich. Man unterhandelte daher aufs Neue mit den dabei betheiligten Personen und kam auch wirklich mit denselben in Betreff des neuen Plans überein. Als man zur Exekution des Plans schreiten wollte, widersetzte sich einer der Betheiligten, Herr Lucian Juillard, derselben, nicht etwa nur durch Rechtsverwahrungen u. s. w., sondern er verbarrikadirte sogar sein Land und widersetzte sich thätlich. Das Baudepartement trägt nun darauf an, das Expropriationsgesetz gegen ihn geltend zu machen.

In der Umfrage wird der Antrag des Baudepartements von den Herren Meyrat, Klaye, Moschard und Koch unterstützt, und von Herrn Stettler eine Redaktionsveränderung vorgeschlagen, daß das im Vortrage enthaltene Wort „billige“ Entschädigungen in „vollständige“ Entschädigungen umgewandelt werde.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Regierungsraths, mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung	127 Stimmen.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für die von Herrn Stettler vorgeschlagene Redaktionsveränderung	83 Stimmen.
	Dagegen	19 „

Vortrag des Finanzdepartements über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichts.

In demselben wird aufmerksam gemacht, daß die Probezeit von 6 Jahren, welche das Dekret vom 21. Februar 1832 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichts provisorisch festgesetzt habe, verflossen sei. Der Antrag geht demnach dahin, daß vom Großen Rath zu neuer Regulirung dieser Besoldungsverhältnisse eine Kommission niedergesetzt werde, in welche jedoch weder Mitglieder des Regierungsrathes noch des Obergerichtes, noch deren Verwandte zu erwählen seien.

v. Jenner, Regierungsrath, durchgeht den Vortrag und trägt auf Genehmigung an.

May, Prokurator. Es ist vorhin ein Anzug verlesen worden, der dahin geht, eine Kommission niederzusetzen, um zu untersuchen, in welchem Verhältnisse die Besoldungen sämmtlicher Staatsbeamten zu ihren Leistungen stehen. Da nun der in Berathung liegende Vortrag des Finanzdepartements in dem Anzuge des Herrn Großraths Funk enthalten ist, so möchte es besser sein, wenn die Behandlung desselben bis zur Behandlung des Anzuges des Herrn Funk verschoben würde. Würde man die Erheblichkeit des letztern beschließen, so würde dann von der nämlichen Kommission auch das Verhältniß der Besoldungen des Regierungsraths und des Obergerichts zu ihren Leistungen untersucht. Namentlich, glaube ich, wäre es dann der Fall, zu untersuchen, warum die Besoldungen des Regierungsraths höher angesetzt sind, als diejenigen des Obergerichts. Es liegt darin ein Uebelstand, welcher die Folge hatte, daß sich in dem Publikum die Ansicht bildete, als stünde der Regierungsrath höher, als die oberste richterliche Behörde, und diesem Uebelstande könnte man bei diesem Anlasse abhelfen. Das Obergericht ist der exekutiven Gewalt nicht subordinirt, sondern coordinirt, und es ist wichtig, daß dieser Grundsatz überall durchgeführt und anerkannt werde. Ich bin nicht der Meinung, daß die Besoldungen unserer höchsten Beamtungen sollen niedriger gestellt werden, als sie es bereits sind, denn wenn dieselben auf eine befriedigende Weise bekleidet werden sollen, so ist es nothwendig, daß die Besoldungen hoch genug gestellt werden, um namentlich den Richter auf einen unabhängigen Standpunkt zu stellen, und Leute dazu zu bekommen, welche sich durch Kenntnisse und Bildung auszeichnen. Denn es ist Niemandem zuzumuthen, daß er allen seinen Geschäften entsage und eine Stelle annehme, welche ihm nicht einigen Ersatz für das bieten könnte, was er durch Annahme einer solchen verläßt. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Behandlung dieses Antrags verschoben werde, bis über die Erheblichkeit des Anzuges des Herrn Funk ein Beschluß ergangen sein wird.

Funk unterstützt den Antrag des Herrn Mai. Deßwegen haben die Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichts nichts zu befürchten, daß ihnen etwa die Besoldung nicht möchte ausgerichtet werden; dafür haben wir ja schon dadurch gesorgt, daß wir in der Behandlung des Büdgets die Besoldungen so angenommen, wie sie bisher ausgerichtet worden sind. Der Vortrag des Regierungsraths erstreckt sich nur über zwei Arten von Beamtungen während der Anzug weiter geht und sich auf alle Beamtungen erstreckt.

Kißling, Amtsschreiber. Es ist natürlich, daß der Regierungsrath eine größere Besoldung erhält, als das Obergericht, denn die Amtsdauer des erstern ist nur auf sechs Jahre gestellt, während diejenige des Obergerichts auf 15 Jahre festgesetzt ist. Daraus kann man also nicht schließen, daß der Regierungsrath dadurch höher gestellt werde, als die oberste Gerichtsbehörde.

Herr Landammann bemerkt, daß es sich nur um den Vortrag des Regierungsraths handle.

Blumenstein unterstützt den von Herrn Mai gemachten Antrag auf Verschiebung.

Abstimmung.

Für Verschiebung bis zur Behandlung jenes Anzugs	Mehrheit.
Sogleich einzutreten	Niemand.

Herr Landammann. Herr Schultheiß Tscharner hat angezeigt, daß er über die Angelegenheiten und den Zustand des Jura mündlichen Bericht erstatten wolle.

Tscharner, Schultheiß. Ich soll die Ehre haben, Tit., heute im Namen des Regierungsraths in Ermanglung eines gründlichen schriftlichen Berichts über die höchst wichtige Angelegenheit des Leberberges vorläufig mündlich zu rapportiren, wie sich dort die Sachen gestaltet haben. Seit der Großrathssitzung im letzten Brachmonat hat sich im Leberberge wenig geändert, Petitionen wurden gemacht, und mit Hülfe verschiedener Mittel Unterschriften dazu gesucht. Die Petitionen sind im Laufe des Sommers und noch in letzter Zeit dem Regierungsrath zugekommen. Ungeachtet dieser Bewegungen, welche sich im Leberberg ziemlich allgemein zeigten, haben doch keine Vorfälle statt gefunden, welche auf eine Störung des bisherigen guten Verhältnisses hätten schließen lassen, und ich soll zum Lobe der dortigen Bewohner und zur Beruhigung des ganzen Kantons erklären, daß ungeachtet dieser scheinbaren Aufregung weit aus der größte Theil der Bevölkerung des Leberberges nichts desto weniger entschieden sich für Beibehaltung der Vereinignug mit dem Kanton Bern ausgesprochen hat, und daß nur wenige Personen vielleicht etwas anderes gesucht haben. Der Regierungsrath hätte gewünscht, in dieser Wintersitzung über die ganze Angelegenheit einen umfassenden und gründlichen Bericht zu erstatten, damit den vielfältigen Wünschen des Leberberges Rechnung getragen, diejenigen, welche die Verfassung gestattet, erfüllt, und die gegen die Verfassung stoßenden von der Hand gewiesen würden; er hat mit Ungeduld den Augenblick dazu erwartet und es für ein wirksames Mittel gehalten, um alle die daherigen Besorgnisse zu beschwichtigen und zu zerstreuen. Allein dieß konnte leider nicht sein; es war unmöglich, alle die vielfältigen höchst wichtigen Gegenstände auf den heutigen Tag zu behandeln und Ihnen vorzulegen. Indessen ist die Zeit nicht unbenutzt vorübergegangen. Was die Wünsche des Leberberges in Bezug auf die Gesetzgebung betrifft, so hat sich die Gesetzgebungskommission, in welcher der Leberberg auf gehörige Weise vertreten ist, häufig mit dieser Frage befaßt und wird seiner Zeit die Resultate veröffentlichen. Ferners hat das Finanzdepartement den Auftrag erhalten, Alles zu thun, um die Finanzverhältnisse desselben zu dem alten Kanton zu untersuchen. Das Erziehungsdepartement hat sich deßgleichen mit einem wichtigen Gegenstande beschäftigt und dafür gesorgt, daß die Wünsche der katholischen Bevölkerung berücksichtigt, und die daherigen kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr von Protestanten besorgt werden; es wird in Folge dessen in kurzer Zeit die nöthigen Anträge dem Regierungsrath vorlegen, der den Wünschen und Befugnissen der katholischen Bevölkerung möglichst Rechnung tragen wird. Ferners beschäftigt sich das Erziehungsdepartement mit der Untersuchung, wie dem höhern Unterricht des französischen Theiles auf eine zweckmäßige Weise könne aufgeholfen werden. So ist auch das Militärdepartement beschäftigt, zu untersuchen, wie in der Leistung der persönlichen Militärpflicht eine Erleichterung eintreten könne, die zwar auch für den übrigen Kanton gelten soll. Das Departement des Innern befaßt sich gegenwärtig mit einem sehr wichtigen Geschäfte, nämlich mit der Untersuchung, ob und wie den vielen Wünschen nnd Begehren des Leberberges um Abänderung des Gemeindegesetzes könne entsprochen und den Beschwerden abgeholfen werden. Alle diese Dinge erfordern reifliche Ueberlegung und hinreichende Zeit, da man sich in Angelegenheiten von solcher Bedeutung nicht übereilen darf, sondern sich die gehörige Zeit und Muße dazu nehmen muß. So sind auch die übrigen Angelegenheiten des Leberberges nicht unbeachtet geblieben, und die Regierung hat sich damit in einem hohen Grade abgegeben und immer ein wachsames Auge auf alle Vorgänge daselbst gehabt. Damit der Leberberg aber einen noch größern Beweis empfange, wie sehr die Regierung wünsche, dessen Interessen zu wahren, verständigen Forderungen zu entsprechen und seine Bedürfnisse kennen zu lernen, so hat der Regierungsrath beschlossen, aus dem Schooße der dortigen Bevölkerung eine Kommission von vier unbefangenen und unparteiischen Männern zu ernennen, mit dem Auftrage, die wahren und wirklichen Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung genau zu erforschen und der Regierung die geeigneten Vorschläge zu deren

Abhülfe vorzulegen, welche dieselbe genau prüfen und darüber seiner Zeit dem Großen Rath die geeigneten Vorschläge machen werde. Es ist zu hoffen, daß die Aufstellung dieser Kommission beruhigend auf den Leberberg wirken und ihm zeigen werde, daß man Alles zu thun gesinnt sei, um ihm die nöthigen Garantien zu geben. So viel über die allgemeine Lage der leberbergischen Angelegenheiten. Besondere Aufmerksamkeit hat vor einiger Zeit ein einzelner Amtsbezirk oder vielmehr nur die Stadt Pruntrut bei dem Regierungsrath in Anspruch genommen. Es ist bekannt, nicht nur durch die öffentlichen Blätter, sondern auch durch officielle Rapporte, daß seit geraumer Zeit in der Stadt Pruntrut die polizeiliche Ordnung mehr oder weniger aufgelöst, daß die Autorität der verschiedenen Beamten und Behörden geschwächt, und die gesetzliche Ordnung in nicht unbedeutendem Grade gefährdet war. Der Regierungsrath hat mit Besorgniß diese Ereignisse gesehen, und wenn er nicht geglaubt hätte, besondere Vorsicht dabei zu beobachten, so wäre er seit langem auf energische Weise dabei eingeschritten, um Ruhe und Ordnung wiederum herzustellen. Er hat es aber vorgezogen, einstweilen noch damit zu warten, und eine Kommission, bestehend aus Herrn Altregierungsstatthalter Müller und Herrn Gerichtspräsidenten Botteron, hinzusenden, um sich eine genaue Kenntniß vom Zustande dieser Lokalereignisse zu verschaffen. Diese Herren haben sich auch alle mögliche Mühe gegeben, sie haben Alles untersucht, was seit geraumer Zeit in diesem Landestheile vorgefallen war, und so sind weitläufige Untersuchungsakten entstanden, die seiner Zeit von kompetenter Behörde werden beurtheilt werden. Ihre Sendung hat auch so viel gewirkt, daß dort seither die Ruhe und Ordnung auf keinerlei Weise mehr gestört wurde, und sich gegenwärtig Alles in ruhigem Zustande befindet. Ueberhaupt kann man versichert sein, daß der Regierungsrath fest entschlossen ist, von nun an, da der Leberberg die Zusicherung erhalten hat, daß man seine Wünsche auf die angegebene Weise berücksichtigt, und da die immense Mehrzahl seiner Bewohner keine Ruhestörung will, mit aller Strenge jede Störung der Ruhe und Ordnung zu ahnden und mit dem größten Nachdruck zu unterdrücken. So weit sind diese Angelegenheiten gediegen. Die hohe Versammlung kann versichert sein, daß der Regierungsrath Alles thun wird, was dem allgemeinen Besten der Republik zuträglich ist, und daß er sich namentlich bemühen wird, die nöthigen Anträge über diese Angelegenheiten — ich will nicht sagen, in der nächsten Sommersitzung, das wäre zu viel versprochen — doch so geschwind als möglich hieher zu bringen, um Ihren Entscheid zu vernehmen. Ich wünsche, daß Sie sich einstweilen mit diesem Berichte begnügen, und daß Sie den Regierungsrath autorisiren möchten, mit den zweckmäßigen gesetzlichen Mitteln die jetzige Ordnung beizubehalten.

Die heute verlesene Mahnung des Herrn Bhend und mehrerer anderer Großräthe, dahin gehend, daß die Verbesserung der Straße von Gwatt bis auf das Spiezmoos sofort angeordnet werde, wird in Umfrage gesetzt.

Schläppi, als einer der Unterzeichner der Mahnung, empfiehlt dieselbe zur Erheblichkeitserklärung, welch' letztere sofort durch's Handmehr ausgesprochen wird.

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend die von der Wahlversammlung zu Laupen getroffene Wahl des Herrn Peter Rentsch zu Haselhof zu einem Mitgliede des Großen Raths.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes: Im Oktober vorigen Jahres habe die Wahlversammlung des Amtsbezirks Laupen Herrn Rentsch zn einem Mitgliede des Großen Raths gewählt. Da man nun nach §. 35, Art. 2 der Verfassung, um in den Großen Rath gewählt werden zu können, das 29ste Altersjahr zurückgelegt haben müsse, Herr Rentsch aber, als am 10. November 1810 geboren, dasselbe erst 32 Tage nach der Wahl zurückgelegt habe, so trage man, gestützt auf den klaren Buchstaben der Verfassung, darauf an, daß die Wahl des Herrn Rentsch als ungültig erklärt werde.

Tscharner, Schultheiß. Es ist bemühend, die Wahl einer Person ungültig zu erklären, welcher ein ganzer Amtsbezirk das Zutrauen geschenkt hat, in der höchsten Landesbehörde zu sitzen, und um so mehr ist es hier der Fall, da dem Herrn Rentsch so wenige Tage gefehlt haben, um wahlfähig zu sein. Man kann aber dessen ungeachtet diese Wahl nicht als gültig annehmen, weil das Gesetz seine Grenzen hat, und der Buchstabe der Verfassung, an welcher man festhalten muß, zu deutlich spricht. Sowohl das diplomatische Departement als Regierungsrath und Sechzehner sind daher einig gewesen, daß auf die Ungültigkeitserkennung der Wahl angetragen werden müsse.

Wehren, Regierungsstatthalter. Ich muß gestehen, daß es mir sehr leid wäre für die Wahlversammlung von Laupen, wenn die Wahl kassirt werden sollte, namentlich da Herr Rentsch sich nur durch wiederholtes Bitten dazu bewegen ließ, die Wahl anzunehmen. Man glaubte, daß es hinlänglich sei, wenn die gewählte Person mit dem 1. Jenner des folgenden Jahres das gesetzliche Alter erreicht habe, und daß es nicht nothwendig sei, im Augenblicke der Wahl das 29ste Jahr zurückgelegt zu haben. Ich trage daher darauf an, daß die Wahl gültig erklärt werde, und zwar um so mehr, da Herr Rentsch von einer zweiten Wahlversammlung doch wieder gewählt, und daher eine zweite Wahl das nämliche Resultat haben würde. Vielleicht sogar würde sich Herr Rentsch durch die Ungültigkeitserklärung abschrecken lassen, von Neuem die Wahl anzunehmen, was Allen leid wäre.

Rufener, Amtsschreiber. Zu Abhaltung der Wahlversammlungen ist kein bestimmter Tag festgesetzt, sondern es ist nur gebräuchlich, daß dieselbe im Oktober stattfinde; hätte nun dieselbe einige Zeit später stattgefunden, so würde Herr Rentsch das gesetzliche Alter erreicht haben und wählbar gewesen sein. Diesem Umstande Rechnung tragend, möchte ich daher wie Herr Regierungsstatthalter Wehren die Wahl als gültig anerkennen.

Rufener, Gerichtspräsident. Die Wahlversammlung hat gewußt, daß Herr Rentsch im Augenblicke der Wahl zu jung wäre, sie glaubte aber, daß man das gesetzliche Alter erst in dem Momente des Eintritts in den Großen Rath zurückgelegt haben müßte. Mich dünkt daher, das seien Haarspaltereien und stimme gegen den Antrag.

Funk. Es handelt sich hier um Festhaltung eines in der Verfassung aufgestellten Grundsatzes, welcher unbedingt gehalten werden muß. Es ist vorgeschrieben, daß die Wahlen im Oktober geschehen sollen; da nun Herr Rentsch damals das Alter nicht hatte, welches vorgeschrieben ist, so muß ich die Wahl für nichtig halten.

Koch. Alle Fragen, die sich auf den Organismus des Staats beziehen, sind Lebensfragen. In einer Republik ist die Verfassung das erste Gesetz, welches streng beobachtet werden muß und nicht gedeutelt werden darf. Was sagt nun die Verfassung? daß man, um in den Großen Rath gewählt werden zu können, das 29ste Altersjahr zurückgelegt haben müsse. Jetzt fragt es sich nur, ob gewählt werden und in den Großen Rath eintreten gleichbedeutend sei. Wenn ich noch deutsch verstehe, so sind die Wahl und der Eintritt zwei ganz verschiedene Begriffe, die man nicht verwechseln kann und soll; und wenn der höchste Gesetzgeber sagt: um gewählt werden zu können, so wollte er damit etwas Anderes sagen, als: um eintreten zu können, denn der Verfassungsrath konnte auch deutsch und wußte gar wohl, was er für Bestimmungen in die Verfassung aufnahm. Schon vor Rath und Sechszehner bemerkte man, der Geist der Verfassung müsse zu Rathe gezogen werden. Tit., es gibt verführerische Geister, und wenn man es nur wünscht, so ist der Geist bald so und bald anders. Darum ist der Buchstabe und einzig und allein der Buchstabe eines Gesetzes zu berücksichtigen, und nur dann, wenn der Buchstabe gar nicht oder undeutlich spricht, soll der Geist der Gesetzgebung seine Anwendung finden. Aber auch der Geist der Verfassung spricht für die Ungültigkeit der fraglichen Wahl; oder wollen Sie, Tit., die Gültigkeit einer Wahl von dem Herrn Landammann abhängig machen? Wenn erst bei dem Eintritt in den Großen Rath das 29ste Altersjahr zurückgelegt sein müßte, so würde es ganz von dem Landammann abhängen, ob er es einem Gewählten möglich machen wolle, einer Sitzung beizuwohnen oder nicht;

es käme nur darauf an, wann er den Großen Rath zusammen berufen würde, und um einer interessanten Person Gelegenheit zu geben, einzutreten, dürfte ein Landammann mit der Zusammenberufung des Großen Rathes nur warten, bis derselbe das gesetzliche Alter erreicht hätte. Tit., das ist Willkühr, und diese ist nicht gut. Man hat gesagt, es komme ja nur darauf an, wann eine Wahlversammlung zusammenberufen werde. Dem ist nicht ganz also, indem dieselbe im Oktober abgehalten werden muß, und hier wenig Willkühr herrscht; aber gesetzt auch, es wäre nicht so, so weiß man bei Ansetzung des Wahltages nicht, wer gewählt wird, nachher aber weiß man, wer gewählt worden ist, und könnte sich darnach richten. Der Verfassungsrath wußte gar wohl, was er für Wahlbedingungen aufstellte, und es war sein Wille, daß alle Erfordernisse zur Wählbarkeit bei der Wahl selbst vorhanden seien. Es ist unter den nämlichen Wahlbedingungen die Vorschrift, daß, um gewählt werden zu können, Jemand ein gewisses Vermögen besitzen müsie; sollte nun auch Jemand gewählt werden können, der kein Vermögen besitzt, aber vielleicht später solches erlangen könnte? Ich denke wohl, das würde nicht angehen. Sie sehen, Tit., daß der Geist der Verfassung für den Antrag des Regierungsrathes spricht, und wenn es auch dieser nicht thäte, so ist der Buchstabe zu deutlich, als daß er anders ausgelegt werden könnte. Tit., hüten wir uns, an der Verfassung zu deuteln! Ich bedaure auch, daß die Wahl des Herrn Rentsch ungültig ist, aber wo die Verfassung spricht, sollen Personen nicht berücksichtigt werden. Ich schließe auf Ungültigkeitserklärung der Wahl des Herrn Rentsch.

Abstimmung.

Für den Antrag des diplomatischen Departements	große Mehrheit.
Dagegen	3 Stimmen.

Ein vom Regierungsrathe empfohlener Vortrag des Finanzdepartements empfiehlt, da die bestehenden Salzverträge mit der Compagnie des mines et salines de l'Est de France mit diesem Jahr zu Ende gehen, den Entwurf eines neuen Vertrages zur Annahme, da derselbe noch günstiger sei als die bisherigen. Dieses wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des diplomatischen Departements über eine von den Herren Schläppi und Friedrich Seiler unterzeichnete Protestation gegen die Verhandlungen der Wahlversammlung des Amtsbezirks Interlaken hinsichtlich der Wahlen für den Großen Rath und den Vorschlag für die Gerichtspräsidentenstelle.

Der Vortrag geht, da in der Versammlung selbst keine Reklamationen erhoben worden seien, und mit Hinweisung auf mehrere ähnliche erst kürzlich vor Großem Rath behandelte Fälle, auf Abweisung der Protestation und Gültigkeitserklärung der Wahlverhandlungen.

Tscharner, Schultheiß, durchgeht den Vortrag und schließt in Folge der in demselben angegebenen Gründe zum Antrage des diplomatischen Departements.

Schläppi erklärt, daß nicht Leidenschaft oder andere verwerfliche Gründe ihn zu dieser Protestation bewogen haben, da er weder an den Verhandlungen der Urversammlung noch an der Wahlversammlung Theil genommen habe, indem es an beiden leider öfters so zu und her gehe, daß er lieber nicht beiwohnen möge; sondern diese Protestation sei der Wunsch eines großen Theiles rechtlicher Bürger aus dem Oberlande. Es ist wahr, daß an jener Wahlversammlung ein gewisser Christen Rubin zu Aarmühle als Wahlmann Theil nahm, der zur selbigen Zeit bis zum Leibhaft betrieben war. Satz. 17 des Personenrechts schreibt ausdrücklich vor, daß Beleibhaftete bis zu der Aufhebung des Leibhafts in ihrer bürgerlichen Ehre eingestellt sein sollen, und ein Paragraph der Verfassung, — ich erinnere mich nicht welcher, — der mit dieser Satzung in Verbindung steht, verlangt, daß, um an irgend einer Wahlverhandlung Theil nehmen zu können, man nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein müsse. So fanden auch sonst die Wahlverhandlungen der Wahlversammlung zu Interlaken hernach unter Umständen statt, welche geeignet sind, dieselben ungültig zu machen. Der Zeitpunkt, wann eine Wahlversammlung zusammentreten soll, ist nicht genau bestimmt. Da nun bekanntlich unser Amtsbezirk weit auseinander gelegen ist, so ist es gebräuchlich, daß alle Mal einige Zeit, bevor dieselbe stattfindet, durch einen Expressen dazu geboten wird. Dieses Mal wurde freilich auch Jemand geschickt, um zu der Versammlung zu bieten, aber erst den Tag vorher, so daß, da wir eine Menge sogenannter Bergschollen u. s. w. haben, die sehr abgelegen liegen, es den betreffenden Personen, da sie gewöhnlich erst um 8 oder 9 Uhr nach Hause kommen, unmöglich war, an den Wahlverhandlungen Theil zu nehmen u. s. w. So geschah es, daß an der Wahlversammlung, welche aus 175 Personen bestehen soll, nur ungefähr 80 Wahlmänner Antheil nahmen, welche auf solche Weise das ganze Amt Interlaken repräsentirten. Ich trage daher darauf an, daß die Wahlen kassirt werden.

Ganguillet stimmt für den Antrag des Regierungsraths.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Auf den Vortrag der Justizsektion werden folgende Ehehindernißdispensationsbegehren durch's Handmehr abgewiesen:

1. des Johann Andrist v. Boltigen, Schullehrer zu Blumenstein;
2. der Wittwe Maria Käser geb. Mühlethaler von Klein-Dietwyl;
3. der Anna Hählen, geb. Ludi von Lenk.

Vortrag der Justizsektion über ein Ehehindernißdispensationsbegehren des Christian Hofmann, Bäcker zu Oberburg.

Der Vortrag geht auf Gewährung.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	95 Stimmen.
Abschlag	11 „

Vortrag der Justizsektion und des Regierungsraths über das Gesuch der Anna Barbara Nußbaumer von Lüterkofen im Bucheggberg, eine, zwar ausverkündete, aber wegen Absterben des Bräutigams nicht eingesegnete Ehe als vollzogen anzuerkennen.

Der auf Abweisung gehende Antrag wird durchs Handmehr angenommen.

Vortrag des diplomatischen Departements über die am 4. Dezember letzthin erheblich erklärte Mahnung des Herrn Großraths Stettler, welche dahin geht, daß dem Regierungsrathe von Seite des Großen Rathes eine bestimmte Weisung ertheilt werde, den §. 51 der Verfassung, nach welchem der Regierungsrath dem Landammann, so oft es dieser verlange, genaue Kenntniß aller seiner Verhandlungen geben solle, genau zu befolgen.

Der Vortrag geht dahin, daß der Große Rath sich an der Erklärung begnügen möchte, daß der Regierungsrath sich stets werde angelegen sein lassen, im Einverständnisse mit dem Herrn Landammann dem §. 51 der Verfassung ein Genüge zu leisten.

Tscharner, Schultheiß. Sie werden sich erinnern Tit., wie der Anzug des Herrn Stettler entstanden, ist und es wird daher nicht nöthig sein, das alles, was bereits schon einmal seiner Zeit gesagt worden ist, hier noch einmal zu wiederholen. Es wird auch nicht der Fall sein, hier das Verhältniß des Landammanns zum Regierungsrath zu erörten, da der letztere nicht den geringsten Anstand nimmt, dem Landammann alle die Rechte zuzugestehen, welche ihm der §. 51 der Verfassung ertheilt, und alles Mögliche thun wird, um das gute Verhältniß zwischen beiden Behörden aufrecht zu erhalten. Anlaß zu dem Anzuge

des Herrn Stettler gab hauptsächlich ein Schreiben des Regierungsraths an denselben, als er als Vicepräsident des Großen Rathes die Stelle des Landammanns versah. In diesem Schreiben kam ein Ausdruck vor, der besser hätte gewählt werden können. Nun ist der Regierungsrath bereit zu erklären, daß dieser Ausdruck übel gewählt sei, und daß er sich bestreben werde, dem Herrn Landammann alle mögliche Auskunft über seine Verhandlung zu geben. Ich wünsche, Tit., daß Sie sich mit dieser Erklärung begnügen möchten.

Stettler. Ich muß mir die Freiheit erlauben, einige Bemerkungen gegen den Antrag des Regierungsrathes zu machen. Als ich seiner Zeit den Anzug stellte, glaubte ich, pflichtgemäß zu handeln, und beabsichtigte keineswegs, mit dem Regierungsrathe in Disharmonie zu treten. Die Antwort des Regierungsraths, welche er mir damals als Präsidenten des Großen Rathes zukommen ließ, machte mich aufmerksam, daß das Verhältniß des Landammanns zum Regierungsrathe nicht so bestimmt sei, wie es wünschenswerth wäre, und ich stellte den Anzug, damit Sie, Tit., darüber entscheiden und dasselbe näher bestimmen möchten. Es handelt sich hier nicht bloß um einen Ausdruck, der in dem Schreiben des Regierungsraths vorkam, sondern es handelt sich um die Sache selbst, um einen Grundsatz; die Verfassung giebt dem Landammann nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, den Regierungsrath zu beaufsichtigen und in vorkommenden Fällen über seine Verhandlungen Auskunft zu verlangen, und warum dieß? damit der Große Rath, als oberste Landesbehörde, von allen Verhandlungen der Exekutivbehörde Kenntniß erhalten und erfahren möchte, ob seinen Aufträgen Folge geleistet werde u. s. w. Als ich nun als Stellvertreter seiner Zeit vom Regierungsrathe Auskunft über die damaligen Ereignisse verlangte, erhielt ich ein Schreiben, das mir die verlangte Auskunft verweigerte und mich ganz einfach auf das Protokoll verwies. Es ist daher nicht ein einzelner Ausdruck, der mich zu dem Anzug veranlaßte, sondern die ganze Tendenz des Antwortschreibens. Ich weiß wohl, daß es nicht Sache des Landammanns ist, dem Regierungsrathe über seine Verhandlungen Bemerkungen zu machen und ihn etwa zurechtweisen zu wollen, da würde der Landammann aus seiner Stellung fallen, und der Regierungsrath hätte recht, wenn er ihn damit zurückweisen würde; aber hingegen soll es ihm freistehen, zu jeder Zeit Bericht verlangen zu dürfen und sich nicht nur mit dem Protokolle zu begnügen. Wenn er nicht mehr verlangen dürfte, wenn ihm dieses nicht genügt, so hätte er ja nicht mehr Recht als ein Schreiber auf der Kanzlei, der die Verhandlungen in's Reine schreibt. Das wird der Sinn der Verfassung nicht sein. Die Verbindung des Landammanns mit dem Regierungsrath muß auf eine zweckmäßige Weise geschehen, doch immer so, daß dieser Auskunft ertheilen soll, wenn der Landammann es verlangt. Man soll zum Landammann dann so viel Zutrauen haben, daß er nicht unnöthiger Weise von seinem Rechte Gebrauch machen wird. Um diesen Grundsatz, Tit., handelt es sich. Sie werden darüber entscheiden.

Tscharner, Schultheiß. Es lag niemals in der Absicht des Regierungsrathes, die Verfassung hintanzusetzen und das Recht des Landammanns, Auskunft zu verlangen, zu bestreiten. Sie mögen, Tit., noch so viel gesetzliche Bestimmungen machen, so wird, wenn sich die verschiedenen Behörden nicht gegenseitig mit einander verständigen können, doch nicht ein wünschenswerthes Resultat zum Vorschein kommen. Wenn in dem unglücklichen Schreiben nicht ein solcher Ausdruck enthalten wäre, so würde wahrscheinlich heute nicht darüber gesprochen werden; daher erklärt der Regierungsrath, daß der Ausdruck übel gewählt sei, und daß er sich bestreben werde, in der beßten Harmonie mit dem Landammanne zu stehen.

Sinner, Oberstlieutenant. Es soll dem Landammanne freistehen, alle Auskunft zu verlangen, die nöthig ist, daß er die Sache, um welche er anfrägt, versteht. Wenn man etwas verstehen soll, so kommt es nicht darauf an, ob der, welcher Auskunft giebt, die Sache verstehe, sondern der Hauptzweck ist, daß der, welcher sich erkundigt, ädifizirt werde. Daher soll der Regierungsrath dem Landammanne so lange Auskunft geben, bis sich dieser ädifizirt haltet.

Herr Landammann. Wenn sich der jedesmalige Landammann Auskunft verschaffen will, so muß er sich die Protokolle verschaffen, und findet er darin nicht genug Aufklärung, so soll er sich an den Schultheißen wenden, der ihm, was er verlangt, auch mittheilen wird, sei es jetzt schriftlich oder mündlich. Ich zweifle nicht daran, daß der jeweilige Schultheiß nicht anstehen wird, dem Verlangen des Landammanns vollständig zu entsprechen; könnte oder wollte er dieß nicht, so wäre es der Fall, sich Auskunft direkt vom Regierungsrath zu verlangen; würde sich dieser weigern, es zu thun, und geschähe dieß mir, Tit., so würde ich auf der Stelle den Großen Rath zusammenberufen und ihm meine Klage vorlegen. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß dieß niemals der Fall sein wird, und ich wenigstens würde mich mit der gethanen Erklärung des Regierungsraths begnügen.

Abstimmung.

Für den Antrag des diplomatischen Departements, sich an der Erklärung des Regierungsraths zu ersättigen . .	große Mehrheit.
Für gefallene Meinungen	8 Stimmen.

Vortrag des Finanzdepartements über ein aus der Staatskasse der Gemeinde Tramelan-dessous zu machendes Darlehn von Fr. 12,800 zum Zwecke der Erbauung zweier Schulhäuser.

Der Vortrag geht auf Gestattung des Gesuchs unter folgenden Bedingungen:

1) Daß die Schuldnerin als Unterpfand nicht die Schulhäuser, sondern ihre Weide, genannt la Choux, oder ein anderes verhältnißmäßiges Grundeigenthum nebst Hab- und Gutsversicherung einsetze.
2) Daß die geliehene Summe 12 Jahre lang unablößlich bleiben und vom 13ten Jahre an in Stößen von einem Achttheil per Jahr zurückbezahlt werden solle, so daß das Kapital in 20 Jahren zurückerstattet sei.
3) Der Zins wird auf 3 % bestimmt.

Dem Antrag wird ohne Diskussion durch Handmehr beigestimmt.

Am Schlusse frägt der Herr Landammann, da ihm von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden sei, am künftigen Samstage keine Sitzung zu halten, an, ob Jemand etwas dagegen habe, sonst werde, wenn keine Einwendung gemacht werde, nächsten Samstag keine Sitzung sein, da man ohnedieß noch nächste Woche bei einander bleiben werde.

Da aber von mehreren Seiten verlangt wird, daß am Samstage Sitzung gehalten werde und ein Mitglied sogar wünscht, daß sogar Nachmittags Sitzung gehalten werde, so wird darüber abgestimmt.

Abstimmung.

1) Am Samstage Sitzung zu halten .	52 Stimmen.
Dagegen	39 „
2) Nachmittagssitzung zu halten . .	3 „
Dagegen	große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Nro. 10.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 5. März 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

1) Vorstellung der Straßenkommission von Frutigen, betreffend die Anlegung einer Gemmistraße;
2) Strafnachlaßgesuch des Johannes Scheurer und Mithaften;
3) Begnadigungsgesuche nachbenannter wegen Reaktionsversuchen verurtheilter Personen:

des Ulrich Leuenberger von Ursenbach;
„ Friedrich Jenni vom Homberg, in Bern;
„ „ Gartemann von Bäniken, Kantons Aargau;
„ Samuel Glanzmann und 7 Mithaften, in Bern;
„ Hrn. R. S. v. Lentulus, Namens seines in Rom befindlichen Sohnes Rudolf Karl v. Lentulus;
„ Johann Ruchti von Goldiwyl;
„ Jakob Burkhalter von Seeberg und des Johann Roth, beide in Bern.

Der seit seiner Erwählung zum Mitgliede des Großen Raths zum ersten Male anwesende Herr Oberrichter Kernen leistet den Eid.

Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsraths, betreffend die Form der Abstimmung über die Strafnachlaßgesuche der wegen Reaktionsversuchs von 1832 Verurtheilten.

Der Vortrag geht dahin, es möchten diese Strafnachlaßbegehren in globo behandelt und durch eine einzige Ballotirung erledigt werden, es sei denn, daß Jemand gegen dieses Verfahren Einsprache thue und die Abstimmung über einzelne Gesuche verlange, in welchem Falle vom Großen Rath hierüber entschieden werden müßte.

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Nach dem Beschlusse vom letzten Freitag mußte der Regierungsrath zum Vollzug des Urtheils vom 30. Dezember schreiten. Hiemit beschäftigte er sich in seiner Sitzung vom folgenden Tage; jedoch hat er beschlossen, daß mit der Vollziehung gegen diejenigen Verurtheilten innegehalten werden solle, welche um Begnadigung eingekommen sind, oder welche sich geneigt erklären würden, diesen Weg ohne Verzug einzuschlagen. Der Regierungsrath beauftragte zu gleicher Zeit die Polizeisektion, dem Regierungsstatthalter von Bern ein namentliches Verzeichniß derjenigen zuzustellen, welche ihre Bittschriften bereits der Behörde eingereicht haben. Es sind deren 42. Indem die Polizeisektion sich dieses Auftrages entledigte, bezeichnete sie provisorisch als Gefangenschaftslokale die Gefängnisse auf dem Aarberger und obern Thore, wo vier Mitglieder der Siebenerkommission gegenwärtig eingeschlossen sind. Die Polizeisektion hatte zu gleicher Zeit, wie Sie aus dem verlesenen Berichte entnommen haben werden, die Frage zu untersuchen, ob man über alle Begehren in globo oder über jedes einzelne besonders entscheiden wolle. Wenn sich gleich unter den Bittstellern Kontumazirte befinden, ferner andere zur Einsperrung Verurtheilte, und wieder andere zur Verbannung, so war doch die Polizeisektion einstimmig der Meinung, keinen Unterschied unter ihnen zu machen, und über alle Begnadigungsgesuche in einer einzigen Abstimmung durch Ballotirung zu entscheiden. Was die Hauptsache des Gegenstandes betrifft, so haben die am letzten Freitag in dieser Versammlung statt gehabten Debatten uns den Weg bezeichnet, welchen wir zu befolgen haben, und indem wir Ihnen vorschlagen, denjenigen Verurtheilten, welche persönlich das Begehren darum gestellt haben, den Nachlaß ihrer Strafen zu bewilligen, glauben wir, nichts gethan zu haben, als Ihren Absichten zuvorzukommen. Was die Kosten anbelangt, so glauben wir, es sei nicht der Fall, auf die deßhalb eingelangten Begehren einzutreten. Wollte man Kategorien bilden, z. B. die Kontumazirten von der Wohlthat des Rechts der Gnade ausschließen, so würden wir uns große Verlegenheiten bereiten, ebenso unsern Gerichten; denn im Fall, daß sich ein Einziger unter ihnen stellen würde, so müßte man die Untersuchung vervollständigen und in gewisser Art den Prozeß von vorne anfangen. Der Regierungsrath hat den Vortrag der Polizeisektion einstimmig gebilligt. Ich hoffe, daß Sie, Tit., denselben, so wie er ist, annehmen werden.

Kohler, Regierungsstatthalter. So wie ich letzten Freitag dem damaligen Antrag des Regierungsraths vorzüglich wegen des exceptionellen Verfahrens, das darin angerathen war, nicht beistimmen konnte, so könnte ich aus dem nämlichen Grunde auch dem heute vorgeschlagenen Verfahren in dieser Angelegenheit nicht beistimmen. Sie, Tit., haben bisher für jeden einzelnen Fall, er mochte so unbedeutend sein, als er wollte, bei Strafnachlaß-, bei Naturalisations-, bei Ehehindernißdispensationsbegehren, die Mühe nicht gescheut, den Gang hinter den Umhang zu machen und darüber zu ballotiren, weil, strenge genommen, kein einzelner Fall ganz gleich ist, wie der andere. Wenigstens sollte, da das obergerichtliche Urtheil Kategorien aufstellt, auch nach diesen Kategorien ballotirt werden, aber auch da nur, sofern Niemand gegen einzelne Individuen einer Kategorie die besondere Abstimmung reklamirt. In einer dieser Kategorien befindet sich z. B. ein Individuum, welches wegen 20 oder 30 Diebstählen, — wenn ich nicht irre zu Nydau, — im Gefängnisse sitzt. Da wird es sich nun fragen, ob dieser der Gunst des Großen Rathes würdig sei, um als Reaktionär begnadigt zu werden. Da wäre

meines Erachtens die Begnadigung wahrlich ein Mißbrauch. Die Unterscheidung nach Kategorien ist nicht so unwichtig. In den einen Kategorien sind peinlich Verurtheilte, in den andern polizeirichterlich Verurtheilte; in den einen wiederum sind Leute, welche genaue Kenntniß von demjenigen, um was es sich handelte, gehabt haben; andere hingegen gehören bloß zu den Verführten. Wir haben ferner die Landesabwesenden, welche durch ihre Flucht die Prozedur ungemein erschwert, die Auffindung der Wahrheit beinahe unmöglich gemacht haben. Es ist daher leicht möglich, daß einzelne Mitglieder glauben, es sei der Fall, beim Entscheide über die Begnadigungen einen Unterscheid zu machen, und man würde daher der Würde dieser hohen Versammlung zu nahe treten, wenn man bei so verschiedenartigen Verhältnissen einen Modus aufstellen wollte, wodurch der Einzelne verhindert wäre, allfällige Distinktionen zu machen. Bisher hat bei jedem Strafnachlaßbegehren zuerst eine Umfrage über das Eintreten statt gehabt, worauf dann sogleich zum Ballotage geschritten wurde. Ich trage darauf an, daß dieser Gang sowohl heute als bei den später noch einlangenden Strafnachlaßbegehren von Reaktionärs befolgt, oder daß wenigstens jeweilen nach den im Urtheil aufgestellten Kategorien abgestimmt werde.

Funk wünscht, daß die Behandlung dieser Frage verschoben werde, bis sein Anzug behandelt sei, der dahin gehe, die Begehren der bloß polizeilich Verurtheilten dem Regierungsrath zur Erledigung zu überweisen; indem durch sofortige Annahme des Antrages der Polizeisektion diesem Anzuge das Leben abgesprochen würde.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Nach meinen Ansichten ist es gleichgültig, ob ein solcher Anzug durch die gegenwärtige Verhandlung erledigt werde, oder nicht; die Hauptsache ist, daß wir endlich mit dieser Sache vorwärts kommen. Die Polizeisektion hatte die Deliberation des Großen Raths von letztem Freitag im Auge, und wollte durch ihren Antrag den damals hier ausgesprochenen Wünschen möglichst Rechnung tragen. Nun ist in der ganzen damaligen Deliberation keine einzige Ansicht für die Nichtbegnadigung gefallen, nur wollte man, daß die Betreffenden dafür einkommen. Also schien der Große Rath, oder wenigstens die große Mehrheit desselben, darüber einverstanden zu sein, daß Alle ohne Unterschied, sofern sie sich melden, begnadigt werden sollen. Daher sollte der von der Polizeisektion vorgeschlagene Modus keine Schwierigkeiten darbieten, besonders da, wenn Jemand die besondere Abstimmung über Einzelne verlangen will, ihm entsprochen werden soll.

Ganguillet. Heute vor 42 Jahren war der Himmel helle, wie heute; wie heute schien die Sonne. Aber Trauer herrschte im Vaterlande. Heute vor 42 Jahren haben Feinde die Stadt eingenommen; heute genießt das Bernervolk der schönsten Freiheit, und heute sollten wir nicht Verirrten verzeihen? Das Andenken an den 5. Merz 1798 werde geehrt durch eine allgemeine Vergebung gegen diejenigen, welche sich unserer Verfassung und unserer Freiheit widersetzt haben. Seid heute großmüthig, und die Geschichte wird von der heutigen Sitzung Ehrenmeldung thun. Ich trage auf Begnadigung an.

Bach. Auch ich habe vor einigen Tagen einen Anzug gestellt, wie Herr Funk, in der Absicht, daß die Reaktionsgeschichte auf eine Weise erledigt werden möchte, wie dieß im Sinne der Verfassung zu liegen scheint, und dem Staate Geld ersparen könnte. Diese Absicht ist durch den Vortrag der Polizeisektion größtentheils erfüllt; hingegen gehören nach §. 50, Art. 2 der Verfassung in Begnadigungsfällen blos die peinlichen Urtheile unübertragbar vor den Großen Rath, indem es gewiß eine Versammlung von 240 Mitgliedern sehr weit führen müßte, wenn jedes derartige Polizeigeschäft von dieser Behörde behandelt werden sollte. Daher bin ich noch immer der Ansicht, daß wir heute blos über die peinlich Verurtheilten abstimmen, die polizeirichterlich Verurtheilten aber dem Regierungsrath zur Verfügung überlassen sollten.

Schneider, Regierungsrath, älter. Sie wissen, Tit., daß ich letzthin mit der Mehrheit des Großen Raths gestimmt und mich ernst gegen den Antrag des Regierungsraths ausgesprochen habe. Heute thäte es mir sehr leid, wenn man nicht in den Antrag der Polizeisektion eintreten würde. Wenn wir uns mit jedem einzelnen Begehren besonders beschäftigen wollen, so haben wir vielleicht 14 Tage damit zu thun, denn wir müßten über jeden Einzelnen einen Rapport der Polizeisektion haben. Was den §. 50, Art. 2 der Verfassung betrifft, so verbietet derselbe keineswegs, daß der Große Rath nicht auch polizeilich Verurtheilte begnadigen dürfte. Ich müßte den Antrag empfehlen, und stimme mit aller Freude zur Begnadigung derer, die dafür eingelangt sind.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Richtig ist, daß bisher noch nie mehrere Verurtheilte zusammen in einer Abstimmung begnadigt worden sind; es ist auch nie ein solcher Fall eingetreten; wenn man aber ganz konsequent sein will, so dürfen wir auch nicht kategorienweise, wie Herr Regierungsstatthalter Kohler meint, sondern müssen über einen nach dem andern abstimmen. Da müßte der Große Rath wahrhaftig sturm werden, wenn er den ganzen Tag im Kreise herum laufen sollte. So gut als eine kategorienweise vorzunehmende Abstimmung, läßt sich der Antrag der Polizeisektion rechtfertigen, und man scheint doch ziemlich einverstanden zu sein, daß allen in der Reaktionssache Verurtheilten, welche in anständiger Sprache sich darum melden, die Strafe erlassen werden solle, und es hat sich bei der Untersuchung der eingelangten Strafnachlaßbegehren ergeben, daß dieselben wirklich in ganz anständiger Sprache abgefaßt sind. Was den Anzug des Herrn Funk betrifft, so kann es, abgesehen vom Gegenstande desselben, nie der Fall sein, daß ein Anzug der Behandlung von Anträgen des Regierungsraths oder anderer Behörden ein Hinderniß in den Weg lege, und zwar hier um so weniger, als Jedermann Beförderung dieser Angelegenheit wünscht. Was sodann den Gegenstand des Anzuges betrifft, so kann ich ihn durchaus nicht begründet finden. Die Verfassung redet im §. 50, Art. 2 nicht von peinlichen oder polizeilichen Strafen, sondern es heißt: „durch peinliches Urtheil ausgesprochene Strafe“. Das Urtheil des Obergerichts ist nun aber ein peinliches, wenn gleich darin gegen Einzelne blos polizeiliche Strafen ausgesprochen werden, und also muß die Erlassung dieser Strafen vom Großen Rath selbst ausgehen.

Wyß, von Koppigen, pflichtet der Ansicht des Herrn Regierungsstatthalters Kohler bei, daß nach den im Urtheil aufgestellten Kategorien abgestimmt werden solle, indem sonst leicht um Einzelner Willen die Andern benachtheiligt werden könnten.

Romang, Regierungsstatthalter. Vor einigen Tagen habe ich mit der Mehrheit gestimmt, weil es mir schien, daß die Ertheilung eines ungesuchten Strafnachlasses bei der Mehrheit des Volkes die Meinung des Vorrechtes begründet haben würde. Damals ist in der That keine andere Meinung gefallen, als mit der Begnadigung zu warten, bis sie verlangt werde. Jetzt möchte ich auch so viel als möglich abkürzen, und auf keinen Fall dem Regierungsrath da etwas zuweisen. Der Regierungsrath hat sich in seiner Mehrheit ganz anders ausgesprochen, als der Große Rath in seiner Mehrheit; also würde man leicht den Regierungsrath neuen Vorwürfen aussetzen. Wenn wir auch hier Allen, die es begehren, ohne Unterschied die Strafe erlassen, so ist ihnen damit noch nicht Alles geschenkt. Auf unserm Büdget stehen bereits Fr. 80,000 als Rückerstattung der daherigen Kosten; diese Summe ist durch das Urtheil verhältnißmäßig auf die Betreffenden vertheilt nach Maßgabe der erfundenen Schuld, und so ist also schon dafür gesorgt, daß nicht Alle gleich leer ausgehen, indem den Betreffenden die Geldstrafe nicht erlassen wird.

Kißling, Amtschreiber. Damit Zeit erspart und doch ein wahres Resultat erreicht werde, trage ich darauf an, es solle ein Verzeichniß sämmtlicher Petenten gemacht und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden; dann kann man jeden Einzelnen, den man begnadigen will, mit einem Kreuz bezeichnen, gerade wie bei der Sechszehnerwahl.

Aubry, Regierungsrath. Da ich nicht gehört habe, daß man dem Regierungsrath einen Vorwurf wegen der Vollziehungsweise gemacht hätte, so füge ich demjenigen, was darüber gesagt worden ist, nichts bei. Was die Einwendungen betrifft, welche gegen den Ihnen vorgelegten Vortrag erhoben wurden, so kann man sie in zwei Klassen bringen. Die Einen bestehen darauf,

daß man vor Allem die am letzten Freitag eingelangten Anzüge behandle, allein ich sehe keine guten Gründe, aus welchen ihnen diese Priorität gegeben werden sollte, um so weniger als der Gegenstand dieser Anzüge wohl nur diejenigen beschlagen kann, welche noch nicht Begnadigung nachgesucht haben. Wir berathen über mehrere Begnadigungsbegehren, wir können es nicht verschieben, über ihr Schicksal zu entscheiden. Andere Mitglieder dieser hohen Versammlung möchten, daß man die Verurtheilten in Kategorien eintheile, und daß man über jede derselben besonders abstimme, weil sie behaupten, dieß sei immer der gebräuchliche Gang des Großen Raths gewesen. Es wäre schwierig, in einer Sache, welche keinen Vorgang hat, den Gebrauch anzurufen, und man darf nicht aus den Augen verlieren, daß sie von den Gerichten als eine connexe Materie behandelt worden ist. Uebrigens wäre der Vorschlag, Kategorien für die Abstimmung aufzustellen, indem er sich auf den bisher befolgten Gang stützt, weder folgerechter noch logischer, als die von dem Regierungsrath vorgeschlagene Weise; denn bisher hat man immer über jede besondere Bitte auch besonders abgestimmt. Wenn man sich nun strenge an die bisher übliche Weise halten will, muß man über jedes Begehren eines nach dem andern statuiren, oder man muß den vorgeschlagenen Gang befolgen, welcher der kürzeste und in dem besondern Falle ganz rationnell ist. Ich schließe daher auf seine Annahme.

Abstimmung.

Nach dem Antrage der Polizeisektion und des Regierungsraths zu verfahren . .	117 Stimmen.
Dagegen	33 „

Nunmehr wird zum Entscheide über folgende von der Polizeisektion in zwei Vorträgen begutachtete Strafnachlaßgesuche selbst geschritten.

Der erstere Vortrag der Polizeisektion, vom 22. Februar, empfiehlt nachstehende zwölf Personen zur Begnadigung, mit Ausnahme der Kosten:

1) Johann Hegg, Wagner, von Schüpfen.
2) Johann Ulrich Schär, Oeler zu Bundkofen.
3) Johann Dick, Zimmermann zu Großaffoltern.
4) Johann Engemann, Sohn, in Thun.
5) Daniel Walther, Steinhauer in Bern.
6) Johann Küenzi, von Dießbach, in Seedorf.
7) Mathias Hefti, Steinhauermeister in Thun.
8) Johann Steiner, von Ziegelried.
9) Friedrich Indermühle in Thun.
10) Rudolf Müller, Major in Thun.
11) Johann Eicher, Schuhmacher in Thun.
12) Samuel Müller in Thun.

(Nummer 1—6 sind peinlich, — und zwar Nr. 1—3 zu 5jähriger, Nr. 4 zu 4½jähriger und Nr. 5 und 6 zu 4jähriger Einsperrung verurtheilt; — Nr. 6—12 sind polizeirichterlich, — und zwar Nr. 8 zu 1½jähriger, die übrigen zu 2jähriger Verweisung aus dem Gebiete der Republik Bern verurtheilt.)

Der zweite Vortrag empfiehlt nachstehende 29 Personen:

13) Karl Rudolf Friedrich von Werdt, von Toffen, dermalen in Constanz.
14) Johann Karl Wyttenbach, von Bern, dermalen in Tuttlingen, Königreich Würtemberg.
15) Christian Hofmann, Schuhmacher in Bern.
16) Jakob Dägg, Cravatenschneider in Bern.
17) Jakob Nußbaum, Steinhauer in Bern.
18) Emanuel Lang, Sohn, in Bern.
19) Johann Flückiger, Steinhauergesell.
20) Bendicht Münger im Bannholz.
21) Jakob Gehri, von Seedorf.
22) Johann Burri, Wagner zu Schüpfen.
23) Bendicht Burri, Niklausen Sohn, im Hardt.
24) Rudolf Berger, von Langnau, Schlosser in Bern.
25) Emanuel Gottlieb Linder, von Innerbirrmoos, in Bern.
26) Johann Ledermann, von Lützelflüh, Schneider in Bern.
27) Samuel Berger, von Langnau, Handlanger in Bern.
28) Johann Schneider, von Buchholterberg, Handlanger in Bern.
29) Ulrich Schwarz, von Langnau, Schlossergesell in Bern.
30) Johann Berger, von Mühledorf, in Bern.
31) Bendicht Hegg auf dem Schüpberg.
32) Christian Großenbacher in Hasle bei Burgdorf, gewesener Tambourmajor.
33) Johann Engemann, Vater, Negotiant in Thun.
34) Franz Sigmund Eduard Stettler, Baumeister in Bern.
35) Rudolf Haag, gewesener Sappeurhauptmann, in Bern.
36) Heinrich Feller, von Strätlingen, zu Schoren.
37) Jakob Feller, dessen Bruder, im Buchholz.
38) Joseph Lörtscher, gewesener Major, in Spiez.
39) Christian Witwer, Rechtsagent, von Wimmis.
40) Bernhard von Jenner, gewesener Major, von Bern.
41) Peter Feller, Gemeindsweibel, von Strätlingen.

(Nr. 13—30 sind peinlich, — und zwar Nr. 13 und 14 per contumaciam, der erste zu 7-, der zweite zu 5jähriger Einsperrung, Nr. 15—17 zu 5jähriger Einsperrung, Nr. 18—20 zu 4½jähriger, Nr. 21—30 zu 4jähriger Einsperrung verurtheilt. — Nr. 31—40 sind polizeirichterlich, — und zwar Nr. 31—35 zu 2jähriger, Nr. 36—38 zu 1½jähriger und Nr. 39 und 40 zu 1jähriger Wegweisung aus dem Gebiete der Republik verurtheilt. — Nr. 41 ist bloß zu Ansichtragung der Haft und Bezahlung der Kosten verfällt.)

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr (Begnadigung mit Ausnahme der Kosten)	134 Stimmen.
Für Abschlag	16 „

Hierauf wird eine an den Regierungsrath gerichtete, und von demselben zur Kenntnißnahme an den Großen Rath gewiesene Zuschrift des Herrn Regierungsstatthalters von Bern vom 4. Merz verlesen, laut welcher dieser in Folge des vom Regierungsrath erhaltenen Befehls zur Vollziehung des obergerichtlichen Urtheils vom 30. December gegen alle diejenigen Betheiligten geschritten ist, welche nicht ein Strafnachlaßgesuch bereits eingegeben, oder sich erklärt haben, ein solches sofort einreichen zu wollen. In Folge dessen sind die nachstehenden Mitglieder der sogenannten Siebnerkommission des Stadtraths von Bern am 4. Merz des Abends in Verhaft gesetzt worden, nämlich

Herr Tscharner, gewesener eidgenössischer Oberst.
„ v. Dießbach, Altrathsherr.
„ Hahn, Inselverwalter.
„ Dr. Lutz.

Herr Altschultheiß Fischer wird in den nächsten Tagen von Genf zurückkommen und alsdann ebenfalls seine Gefangenschaftsstrafe antreten.

Herr Spitalverwalter König hat ein Begnadigungsgesuch eingereicht.

(Herr Altseckelmeister v. Jenner ist gestorben).

Vortrag der Polizeisektion über die Wiederbesetzung der Stelle eines Zuchthausdirektors.

Der Vortrag berichtet, daß nach stattgehabter Ausschreibung folgende Personen sich für diese Stelle haben anschreiben lassen: Herr Güder, Buchhalter der Zuchtanstalten; Herr Schneider, Notar zu Biglen; Herr Regierungsstatthalter Frieden von Aarberg; Herr C. Blaser zu Langnau; Herr Amtschreiber Bühler zu Erlach, und Herr Regierungsstatthalter Neukom zu Erlach. Von der Polizeisektion vorgeschlagen sind Herr Amtschreiber Bühler und Herr Major Sybold.

Ein hierauf bezüglicher Vortrag des Regierungsraths dagegen geht dahin, es möchte, in Berücksichtigung der großen Wichtigkeit der Zuchthausdirektorstelle, dieselbe einstweilen nicht definitiv besetzt, sondern dem Regierungsrath überlassen werden, sie provisorisch auf 1 Jahr zu besetzen.

Aubry, Regierungsrath. Vor einigen Tagen haben wir zu unserm großen Bedauern dem Herrn von Ernst die Entlassung von den Funktionen als Zuchthausdirektor vom nächsten

1. Mai hinweg gerechnet ertheilt. Es ist Niemandem unbekannt, daß unter der Leitung und Verwaltung des Herrn von Ernst dieses Etablissement den Grad von Entwickelung erlangte, welchen es gegenwärtig erreicht hat. Die Stelle des Zuchthausdirektors ist unwidersprechlich eine der wichtigsten und eine in der Erfüllung der Obliegenheiten schwierigsten. Es ist nicht genug, eine gute Mannszucht zu halten und eine solche Aufsicht zu führen, welche geeignet ist, zur moralischen Besserung der Enthaltenen beizutragen; sondern es handelt sich auch darum, die verschiedenen Industrien und Handwerke, welche in dem Hause betrieben werden, wie Weberei, Tischmacherei u. s. w. zu erhalten und zum Gedeihen zu bringen; man muß ebenfalls die Landwirthschaft verstehen, welche ein sehr einträglicher Zweig der Anstalt ist. Die Zahl der Enthaltenen ist nach dem letzten Rapport 342, die der Aufseher und Aufseherinnen übersteigt die von vierzig. Um dieß Alles in regelmäßigem Gang zu erhalten, muß man, wie jedermann begreifen wird, mehr als gewöhnliche Einsicht und Thätigkeit besitzen. In Rücksicht des Gesundheitszustandes des gegenwärtigen Direktors wurde ihm gestattet, seine Wohnung bis zum 1. Juli zu behalten. Man darf hoffen, daß er seinem Nachfolger für den ersten Anfang seinen guten Rath nicht versagen werde. Die Polizeisektion hat dem Regierungsrath einen doppelten Vorschlag gemacht; eine Minderheit wollte indessen, daß man eine nochmalige Ausschreibung veranstalte, um eine größere Wahl zu haben. Der Regierungsrath hat gefunden, daß, ungeachtet der unwidersprechlichen Fähigkeit mehrerer Bewerber, es zweckmäßiger gewesen wäre, die Stelle für ein Jahr nur provisorisch zu besetzen. Anderer Orten hat der Staat auf seine Kosten Männer bilden lassen, die im Stande sind, derlei Anstalten zu leiten. Der Regierungsrath glaubt, wenn Sie sich darauf beschränken, die Ihnen vorgeschlagene Maßregel anzunehmen, so werden Sie klug handeln. Nach einem Jahre wäre er im Stande, Ihnen einen umständlichen Bericht zu erstatten. Es ist zu wünschen, daß Sie seine Ansichten theilen. Ich wiederhole es, es handelt sich von einer außerordentlich wichtigen und schwierigen Stelle. Die Wahl, welche Sie treffen, kann große, gute und nachtheilige, Folgen haben. Die Rechnungen des abgelaufenen Jahres sind sehr befriedigend; der Aufwand ist 15,000 Fr. geringer, als die hiefür auf das Büdget gebrachte Summe. Der Große Rath wird entscheiden, welches der vorgeschlagenen Mittel am sichersten zum Ziele führt.

Kohler, Regierungsstatthalter. Daß die Zuchthausdirektorstelle von sehr großer Wichtigkeit ist, und daß wir am gegenwärtigen Direktor einen sehr großen, und nach meiner Ueberzeugung nicht zu ersetzenden Verlust machen, darüber werden Alle diejenigen einverstanden sein, welche die Anstalt seit mehreren Jahren unausgesetzt beaufsichtigt haben. Herr v. Ernst ist einer derjenigen Beamten, welche weit mehr thun, als sie zu thun schuldig sind, und das ist in heutiger Zeit schon etwas sehr rares. Nun haben sich mehrere Prätendenten für diese Stelle gemeldet. Entweder sind dieß Männer, welche mit Zeit, Weile und Fleiß dahin gelangen würden, die Anstalt gehörig zu verwalten; oder dieß ist nicht der Fall. Im letztern Falle soll eine frische Ausschreibung stattfinden, wiewohl allerdings der Große Rath auch solche Männer wählen kann, die sich nicht haben anschreiben lassen. Eine provisorische Bestellung hat verschiedene Nachtheile. Erstlich macht man es den möglicherweise geeigneten Personen vom Lande unmöglich, die Stelle zu übernehmen, weil Niemand aufs Ungewisse hin, ob er dann nach einem Jahre ernannt werde, hieher kommen wird. Schon oft sind die vom Regierungsrath vorgeschlagenen Personen, und zwar zum Theil zum Unglücke des Kantons, vom Großen Rath nicht gewählt worden, sondern ganz andere, obgleich der Regierungsrath besser im Falle ist, die Fähigkeiten Einzelner zu kennen und zu beurtheilen, als der Große Rath. Ueberhaupt wäre es viel besser, der Regierungsrath würde alle unter ihm stehenden Administrativbeamten ohne Ausnahme selbst ernennen, denn alsdann wäre eine Verantwortlichkeit denkbar, während es ein Widerspruch ist, daß der Große Rath eine Menge Centralbeamte wählt, die doch unter dem Regierungsrath und den übrigen untergeordneten Behörden stehen. Allein so lange die daherige Vorschrift der Verfassung besteht, muß sie gehandhabt werden. Das beßte Mittel, um den geeignetsten Mann für die Zuchthausdirektorstelle zu finden, scheint mir entweder eine nochmalige Ausschreibung, oder wenigstens eine Verlängerung des Ausschreibungstermins. In diesem Falle würde der Regierungsrath an den Herrn v. Ernst, welcher mit seinem thätigen Geiste der Anstalt immer noch vorsteht, obgleich er seither von schwerem Unglücke betroffen worden, das Ansuchen stellen, den Zeitpunkt seines Abtretens etwas hinausschieben, damit nicht die Anstalt ohne Chef sei, und damit er denjenigen, welcher sich auf die Kandidatenliste haben setzen lassen, mit dem nöthigen Unterricht und mit seinen Einsichten an die Hand gehen könne. Ich bin überzeugt, daß Herr v. Ernst bei seiner Liebe und bei seinem großen Eifer für die Anstalt einem solchen Ansuchen des Regierungsraths gewiß entsprechen würde. Ich trage also auf nochmalige Ausschreibung, oder doch auf Verlängerung des Ausschreibungstermins an.

Stettler. Ich dagegen unterstütze den Antrag des Regierungsraths. Diese Stelle ist eine der wichtigsten in der Republik, und die ganze Leitung einer Zuchtanstalt ist bei den höher gesteigerten Anforderungen heutiger Civilisation gar viel schwieriger, als in frühern Zeiten. Es ist bei diesem Anlasse erfreulich, zu sagen, daß unser Zuchthaus, bei all seinen Mängeln in architektonischer Hinsicht, unter der Direktion des Herrn v. Ernst in einen so befriedigenden Zustand in Hinsicht auf Disciplin und übrige Leitung gelangt ist, daß fremde, unpartheiische Männer, die zum Theil selbst Vorsteher anderer ähnlicher Anstalten sind, mit großem Ruhm und Lob davon sprechen. Da wir nun das Unglück haben, den bisherigen Herrn Direktor zu verlieren, so liegt natürlich dem Regierungsrath sehr viel daran, Ihnen einen Mann vorzuschlagen, den er mit vollem Zutrauen empfehlen könne. Das, Tit., ist der Zweck des Ihnen vom Regierungsrath gemachten Antrages. Dem Großen Rathe wird es dann immer freistehen, ob er sich an den Vorschlag des Regierungsraths halten will oder nicht. Da nun keiner der Angeschriebenen bereits Proben seiner daherigen Tüchtigkeit in ähnlichen Stellen abgelegt hat, so schlägt der Regierungsrath vor, zuerst Jemanden die Probe machen zu lassen. Eine solche provisorische Besetzung, Tit., ist gar nichts Neues. Im Anfange der jetzigen Ordnung der Dinge waren fast alle Beamte provisorisch angestellt; auch der bisherige Zuchthausdirektor hat die Stelle ein ganzes Jahr lang bloß provisorisch bekleidet, und auch mir, Tit., ist das Lehenskommissariat während drei oder vier Jahren vom Regierungsrathe provisorisch übertragen gewesen, und erst nachher haben Sie mich auf den Vorschlag des Regierungsraths definitif ernannt. Jetzt ist es genau der gleiche Fall, und ich wenigstens verdanke dem Regierungsrathe seinen Antrag.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Man will eine provisorische Besetzung, damit sich Jemand als tüchtig ausweisen könne. Das wäre ganz gut, Tit., wenn alle Bewerber diese Probezeit machen könnten; aber vielleicht bekömmt gerade Jemand die Gelegenheit dazu, der sich am wenigsten eignet, und alsdann würden wir nach einem Jahre wiederum da sein, wo jetzt. Vielleicht würden sich Leute vom Lande sehr gut zu dieser Stelle eignen, aber sie werden nicht ihre Geschäfte verlassen wollen, um auf's Ungewisse hin eine Probezeit im Zuchthause zu machen, und also wären wir einzig auf die Stadt beschränkt. Der Antrag, die Stelle nochmals auszuschreiben, ist in der Polizeisektion bereits von einer Minderheit gestellt und nachher im Regierungsrath dahin unterstützt worden, daß, wenn man im Kanton oder in der Schweiz keinen tüchtigen Mann hiezu finde, die Stelle auch in auswärtigen, französischen und deutschen, Blättern ausgeschrieben werden solle. Wenn wir den geeigneten Mann nicht in der Schweiz finden, so werden wir ihn noch viel weniger in Frankreich oder in Deutschland finden; denn der Zuchthausdirektor muß ein Mann sein, der unsere Sitten u. s. w. genau kennt. Ich finde übrigens auf der Anmeldungsliste Männer, denen ich mit vollem Zutrauen die Stimme geben kann, wiewohl sich der Regierungsrath bei dieser Liste beinahe thut, wie die Katze bei'm heißen Brei. Uebrigens können hier im Schoße des Großen Rathes noch andere Männer vorgeschlagen werden. Ich stimme also gegen eine provisorische Besetzung und gegen eine neue Ausschreibung und trage darauf an, vom Regierungsrath einen

Vorschlag zu fordern und dann in einigen Tagen, während welcher man sich darüber besprechen kann, zur definitiven Wahl zu schreiten.

Aubry, Regierungsrath, Es scheint, daß man im Allgemeinen von der Wichtigkeit der Funktionen des Zuchthausdirektors durchdrungen ist. Einer der vorhergehenden Redner, der mehr als ich im Stande gewesen wäre, in Einzelnheiten einzugehen, schlägt eine neue Ausschreibung vor. Ich meines Theils bin geneigt, diese Ansicht zu theilen. Allein es ist nicht dem also, wenn er behauptet, daß der Regierungsrath durch seinen Vorschlag die Regeln überschritten habe. Ich denke nicht, daß dieser Vorwurf gegründet sei, so lange der Regierungsrath von sich aus keine Vollzugsmaßregel trifft; er beschränkt sich darauf, seine Ansichten dem Großen Rathe vorzulegen, in dessen Macht es steht, zu verfügen, was er für gut finden wird. Der Regierungsrath kann ohne Zweifel eine schlechte Wahl treffen, aber auch der Große Rath ist eben so wenig davor sicher in dieser Beziehung. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlägt der Regierungsrath einen provisorischen Versuch von einem Jahre vor. Diese Zeit wird hinreichen, um zu beurtheilen, ob der Platz dem Amtsbesitzer definitiv übertragen werden soll, wohlverstanden in dem Falle, daß er seine Probezeit gut abgelegt habe. Es ist an dem Großen Rathe zu entscheiden, welchem von den verschiedenen Vorschlägen er den Vorzug geben will. Ich glaube immer, daß die Meinung des Regierungsrathes bei einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit von der Klugheit geboten worden sei.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Ich bin der Ansicht, Tit., sofort zur definitiven Besetzung zu schreiten, und zwar darum, weil der zu erwählende Direktor, welcher ein Mann von Kenntnissen und Bildung sein soll, dann noch Gelegenheit haben wird, mit Herrn von Ernst über die Leitung der Anstalt Rücksprache zu nehmen, was vielleicht ein Jahr später nicht mehr der Fall sein dürfte, da Herr von Ernst dann nicht im Hause sein wird. Hingegen glaube ich, der Regierungsrath solle um einen Vorschlag auch von seiner Seite angegangen werden.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsraths	45	Stimmen.
Dagegen		Mehrheit.
2) Für definitive Besetzung der Stelle nach eingeholtem Vorschlage des Regierungsraths	70	Stimmen.
Dagegen	47	„

Der am 2. März letzthin verlesene Anzug des Herrn Gerichtspräsidenten Funk wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt.

Derselbe geht dahin, daß der Entscheid über Erlassung oder Umwandlung der durch das obergerichtliche Strafurtheil vom 30. Dezember 1839, betreffend den Hochverrathsversuch von Anno 1832, ausgesprochenen polizeilichen Strafen dem Regierungsrathe überlassen werden möchte.

Funk unterstützt den Anzug aus den bereits in der Sitzung vom 28. Februar von ihm entwickelten Gründen, mit dem Beifügen, daß, wenn auch das obergerichtliche Urtheil ein Ganzes bilde, und über die verschiedenen einzelnen Handlungen ein Konnexitätsbeschluß erfolgt sei, der peinliche Gerichtsstand dennoch mit dem peinlichen Urtheile zugleich auch ein polizeirichterliches Urtheil habe verbinden können, je nachdem einzelne Personen sich Kapitalverbrechen oder aber bloß korrektionelle Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Personen nun, welche bloß Polizeistrafe, und diejenigen, welche die schwersten peinlichen Strafen tragen sollen, seien unmöglich gleich anzusehen, und mit Recht habe daher die Verfassung die Erlassung peinlicher Strafen dem Großen Rathe ausschließlich vorbehalten wollen. Bereits habe man nun mit der Vollziehung der Strafen begonnen, was aber noch nicht hätte geschehen sollen, da die Erörterung dieser Angelegenheit noch nicht beseitigt war, wenn gleich der Große Rath letzten Freitag nicht in den Antrag auf ungesuchte Begnadignng eintreten wollte Unmittelbar nachher seien Begnadigungsbegehren und daherige Anzüge eingereicht worden, so daß also die Sache vor Großem Rath rechtshängig blieb. So wie nunmehr eine Stunde Gefängnißstrafe für die polizeirichterlich Verurtheilten abgelaufen sei, könne es sich nicht mehr um gänzlichen Strafnachlaß handeln; so gut daher der Regierungsrath bis zum 28. Februar die Vollziehung der Urtheile verschieben konnte, eben so gut hätte er auch jetzt noch ein paar Tage warten können. Da übrigens heute bereits mehrere polizeirichterlich Verurtheilte begnadigt worden seien, so beziehe sich der Anzug bloß auf diejenigen, welche noch nicht begnadigt worden.

von Sinner, Oberstlieutenant, glaubt, man werde kaum schon wieder von dem heute über diese Angelegenheit gefaßten Beschlusse zurückkommen wollen.

Blumenstein bemerkt, daß der Regierungsrath bloß das Recht habe, eine Strafe nach ausgestandenen zwei Drittheilen der Strafzeit zu erlassen, während hingegen der Große Rath die Strafen auf dem Wege der Begnadigung ganz erlassen könne; also würden die polizeirichterlich Verurtheilten, wenn man sie an den Regierungsrath weisen wollte, übler daran sein, als die peinlich Verurtheilten, deren Begnadigung sich der Große Rath jedenfalls vorbehalten müßte. Der Herr Anzüger habe sich daher in Mittel und Zweck geirrt, und es sei in den Anzug um so weniger einzutreten, als heute bereits entschieden worden sei, in dem Verfahren hinsichtlich dieser Begnadigung keinerlei Unterscheidungen aufzustellen.

Zahler findet dagegen den Anzug im Interesse der polizeirichterlich Verurtheilten, indem der Große Rath nächster Tage auseinandergehe, und also die Betreffenden, die bis jetzt noch nicht eingekommen seien, auf jeden Fall ihre Strafe bis zur künftigen Maisitzung aushalten müßten, sofern man nicht den Großen Rath außerordentlicher Weise zusammenberufen wolle. Uebrigens habe der Regierungsrath in Polizeifällen auch schon gänzlichen Strafnachlaß ausgesprochen; namentlich habe er Jemandem eine Leistung von zwei Monaten gänzlich erlassen, ohne daß dieselbe je angetreten worden wäre. Also liege es im Interesse der Verurtheilten und der Zeitersparniß, daß man dem Anzug in Betreff der noch nicht Begnadigten Folge gebe.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, hätte beipflichten können, wenn der Antrag gestellt worden wäre, vom Regierungsrathe einen Gesetzesprojekt zu verlangen, wodurch der Große Rath dem Regierungsrathe im Allgemeinen die Befugniß übertragen würde, polizeirichterliche Strafen zu erlassen; allein zu einer solchen Uebertragung in einem besondern Falle sei kein Grund vorhanden. Unter den polizeirichterlich Verurtheilten befinden sich die Herren Altschultheiß Fischer, Oberst Tscharner, Hahn, Lutz u. s. w. Diese Herren wohnen hier und hätten alle mögliche Zeit gehabt, um drei Linien zu schreiben, daß ihnen die Strafe erlassen werden möchte. Haben sie es nicht thun wollen, so sind sie selbst Schuld. Der §. 50, Art. 2 der Verfassung nimmt dem Großen Rathe nicht nur das Recht nicht, auch polizeiliche Strafen zu erlassen, sondern er redet, wie ich schon bemerkt habe, gar nicht von polizeilichen oder peinlichen Strafen, sondern er redet von einem peinlichen Urtheile, und in einem peinlichen Urtheile können nicht nur polizeiliche Strafen verhängt, sondern auch Angeklagte förmlich losgesprochen werden. Nun wird Niemand läugnen, daß das obergerichtliche Urtheil vom 30. Dezember nicht ein peinliches Urtheil sei. Das genügt, um die Unbegründtheit des von Herrn Funk gestellten Anzuges hinreichend zu konstatiren.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	19	Stimmen.
Dagegen		Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements über Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Limpach.

Der Vortrag zeigt das Bedürfniß des vorgeschlagenen Baues und verlangt dafür, unter Vorlegung von Plan und Kostenberechnung, einen Kredit von Fr. 12,000.

In der Umfrage werden verschiedene Erläuterungen des Rapportes gewünscht, und vom Herrn Präsidenten des Baudepartements ertheilt.

Abstimmung.

Für den Antrag . . . . . Mehrheit.
Dagegen . . . . . 12 Stimmen.

Vortrag des Baudepartements über die Errichtung einer Zollner- und Landjägerwohnung zu Krailigen.

Unter Vorlegung von Plan und Kostenberechnnng werden hiefür Fr. 7500 verlangt.
Durch's Handmehr genehmigt.

Es wird verlesen eine Anzeige des Regierungsraths, betreffend das Strafnachlaßgesuch der Salomon Spart und Emanuel Jean Prêtre von Corcelle, welche als Urheber einer Schlägerei durch obergerichtliches Urtheil zu einer dreijährigen Verweisung aus dem Gebiete der Republik Bern verurtheilt worden. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die französische Gesetzgebung für dergleichen Vergehen, im Verhältniß zu den in dem alten Kanton geltenden Gesetzen, strengere Strafbestimmungen aufstellt, hat der Regierungsrath den Exponenten die Hälfte der noch übrigen Verweisungszeit erlassen.

Eine fernere Anzeige des Regierungsraths meldet, daß Bendicht Scheurer von Bundkofen, Wirth in Rapperswyl, wegen höchsten an Gewißheit grenzenden Verdachts, den Hans Bild fälschlich des falschen Eidschwurs angeklagt, und zu diesem Zwecke Zeugen gekauft zu haben, durch obergerichtliches Urtheil zu einer zweijährigen Enthaltung im Zuchthause, zu Bezahlung und Entschädigungssumme von Fr. 300 u. s. w. verurtheilt worden sei, und daß sich nun die Verwandten des Scheurer um Strafumwandlung beworben haben. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es seien um so weniger Gründe vorhanden, jenem Gesuche zu entsprechen, als Scheurer sich auf flüchtigem Fuße befinde und sich bis jetzt nicht gestellt habe, und ist daher über das eingelangte Begehren zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag des Militärdepartements nebst Dekretsentwurf über das Avancement der Infanterieoffiziere.

Es wird darin vorgeschlagen, daß die Beförderungen der Infanterieoffiziere von nun an bataillonsweise geschehen solle, statt wie bis dahin durch die Auszügerkompagnien eines und desselben Kreises.

v. Erlach erinnert an die schon früher erfahrenen Nachtheile des vorgeschlagenen Avancements, indem es leicht geschehen könne, daß in den einen Bataillonen Offiziere bis fast zum Ende ihrer Dienstzeit Lieutenante bleiben, während in andern Bataillonen sehr junge Offiziere in kurzer Zeit Hauptleute werden. Es scheine daher besser, entweder ein Avancement durch mehrere Kreise aufzustellen, oder einstweilen bei dem nunmehrigen Avancement nach einzelnen Kreisen zu verbleiben.

von Sinner, Oberstlieutenant, wünscht entweder das vorgeschlagene Avancement oder dann ein solches durch die ganze Linie der Infanterie.

Die Herren Sybold, Funk und Regierungsrath Jaggi, älter, vertheidigen den Antrag des Militärdepartements. Vor Errichtung der vier neuen Bataillone sei das Avancement nach Kreisen faktisch das nämliche gewesen, wie ein Avancement per Bataillon, indem jeder Kreis nur ein Bataillon geliefert habe. Seit nun aber jeder Kreis 1½ Bataillon stelle, treten verschiedene Uebelstände im Avancement nach Kreisen ein, welche man beseitigen müsse; und was das Avancement durch die ganze Linie der Infanterie betreffe, so würden bei dem beständigen Uebertreten der Offiziere von einem Bataillon zum andern Offiziere und Soldaten nie mit einander bekannt werden u. s. w. Uebrigens treten bei jeder Art des Avancements die einen oder andern Nachtheile ein, der allgemeine Vortheil erheische aber, daß namentlich ein engeres Band zwischen Offizieren und Soldaten entstehen könne.

Der Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, glaubt, daß ein Avancement nach größern Kreisen bei stehendem Militär am Orte sein möchte, hier aber, wo Offiziere und Soldaten so selten zusammen kommen, nicht. Ohnehin könne es selbst bei einem Avancement nach Bataillonen geschehen, daß ein Offizier mehrere Male Kompagnie wechsle, ohne die Mannschaft je gesehen zu haben. Wollte man nun z. B. zwei Kreise zusammennehmen und also unter 3 Bataillonen avanciren lassen, so würden von den 27 Kompagnien bei Bataillonszusammenzügen wenigstens 20 Kompagnien niemals ihre frühern Offiziere mehr antreffen. Habe dann einmal z. B. ein Feldzug statt gehabt, und trete nachher ein neues Avancement ein, so gehen durch den Wechsel alle Vortheile der gemachten nähern Bekanntschaft verloren. Es lasse sich daher für unsere militärische Einrichtung kein geeignetes Avancement denken als nach Bataillonen u. s. w.

Abstimmung.

Für den Antrag des Militärdepartements große Mehrheit.
Dagegen . . . . . 5 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)

Nro. 11.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Eilfte Sitzung.

Freitag den 6. März. 1840.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Zu Behandlung der Erheblichkeitsfrage werden vorgelegt:

1) Der am 2. März verlesene Anzug des Hrn. Parrat, dahin gehend, daß zur Vollendung der Straße von Pruntrut nach Delle zwischen Buix und Boncourt die erforderlichen Anordnungen getroffen werden möchten.

Parrat. Als ich meinen Anzug vorlegte, glaubte ich, er komme noch zeitlich genug, um seinen Antheil von dem Kuchen von 1840 zu erhalten. Heute komme ich nicht, um Gelder von Ihnen zu begehren, mein Verlangen wäre bei dem Defizit, welches das Büdget herausstellt, unzeitig. Ich muß mich darauf beschränken, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf einen gemeinnützigen Gegenstand zu lenken, dessen Wichtigkeit die Gegend anerkennt. Alle Reisenden, welche diesen Punkt berühren, bezeigen ihr Erstaunen, daß die Korrektion, welche ich vorschlage, noch nicht ausgeführt worden ist. Wenn ich eine Zauberruthe hätte, so würde ich, statt Ihnen lange Phrasen vorzutragen, eine Eisenbahn bis an die französische Grenze improvisiren, und den Großen Rath einladen, in Masse eine Spazierfahrt zu machen, vermittelst welcher er sich von der dringenden Nothwendigkeit der Korrektion überzeugen könnte, welche ich vorschlage, und sie dann durch Zuruf votiren. — Die Nothwendigkeit dieser Korrektion wurde von Hrn. Altlandammann Simon selbst gefühlt, als er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Baudepartements eine Geschäftsreise machte; sie ist weit nothwendiger, als die kostbaren Bauarbeiten, welche man anderwärts gemacht hat, weil sie dazu dienen soll, die Hauptverbindung mit Frankreich zu verbessern. Ich wiederhole es, ich begehre keine Gelder; allein ich wünsche, daß der Große Rath den Regierungsrath und das Baudepartement einlade, diesen Gegenstand in das Büdget von 1841 aufzunehmen. Ich wünsche, daß meine Kollegen aus dem Seelande sich mit denen von der französischen Grenze vereinigen und meinen Anzug mit ihrem Votum unterstützen werden.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant, wünscht, daß auch hiebei sein gestern erheblich erklärter Anzug im Auge behalten werden möchte.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . .	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

2) Der am 4. März verlesene Anzug des Hrn. Funk und mehrerer anderer Mitglieder, dahin gehend, daß eine durchgreifende Revision aller vom Staate besoldeter Stellen, und zwar in erster Linie durch eine Kommission aus der Mitte des Großen Raths, in zweiter Linie durch den Regierungsrath, angeordnet werden möchte.

Funk. Dieser Anzug, Tit., ist hervorgerufen worden vorzüglich durch Behandlung des letzten Büdgets und durch die damaligen Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements, sodann auch durch die Behandlung des Vortrags des Regierungsrathes, welcher die Elimination der Amtsgerichtsweibel vorschlug. Die Nothwendigkeit von Ersparnissen in unserm Staatshaushalte ist hier in dieser Versammlung längst als Bedürfniß anerkannt. Das Büdget zeigt beinahe jedesmal ein Defizit, und also ist es sehr nöthig, zu untersuchen, ob und welche Ersparnisse eingeführt werden könnten. Ich muß mir bei dieser Gelegenheit erlauben, einzelne unmaßgebliche Andeutungen zu machen, womit ich jedoch gegen keinen Beamten und gegen keine Behörde irgend einen Vorwurf verbinden will. Vorerst haben wir auf dem letztbehandelten Büdget verschiedene Beamtungen gesehen, welche zwar gesetzlich aufgestellt, aber dennoch seit längerer Zeit nicht mehr besetzt sind. Also kann man es ohne diese Beamtungen machen. Ferner hat der Herr Präsident des Finanzdepartements gesagt, es sei ein Buchhalter bei der Pulverhandlung angestellt, bloß damit er den Verwalter in Kriegszeiten allenfalls ersetzen könne. Ja du mein lieber Gott, wir hatten viele verhängnißvolle Zeiten in den letzten Jahren, aber Kriegszeiten nicht! Wenn der Pulververwalter einen Amtsverweser mit beständiger Besoldung von Seite des Staats haben soll, warum bekümmert man sich dann um die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken nicht, die doch auch militärpflichtig sind. Diese müssen ihre Amtsverweser aus eigenem Sacke bezahlen. Noch eine Stelle unter den Militärbeamtungen scheint mir überflüssig, und das ist die sogenannte Stallmeisterstelle. Der Stallmeister bezieht 2500 Fr., und ich behaupte, daß er blos etwa während 3 Monaten Dienste leistet. Früher wurde unsere Kavallerie auch unterrichtet, und wohlfeiler, und man hat über diesen Unterricht nie geklagt; ich habe auch nie gesehen, daß dieselbe jetzt besser sei, als früher; denn sonst würde ich diesen Gegenstand gar nicht berühren. Daß man auch Ersparnisse bei der Hochschule einführen könnte, ist hier vielfach anerkannt worden. Man hat schon oft von überflüssigen Professoren geredet. Ein Beweis, daß es deren wenigstens bis jetzt gegeben hat, ist, daß die durch die letzte Beförderung des Herrn Professors Siebenpfeiffer zum Sekretär des Justizdepartements erledigte Stelle nicht ausgeschrieben worden ist. Ferner weiß ich, daß angestellte

Professoren Obergerichtssuppleanten sind, oder daß sie sonst mit einer Menge anderweitiger Aufträge beladen und dafür besonders bezahlt werden. Entweder haben diese Professoren ihre Zeit nöthig als Professoren, dann ist die Sache gut; oder aber sie haben überflüssige Zeit, und alsdann sind ihre Stellen nicht nöthig. Ich finde weiter, daß höhere Beamtungen und untergeordnete Beamte in gewissen Dingen ganz ungleich behandelt werden. Wenn ein Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident länger als 8 Tage krank ist, und sich vielleicht seine Krankheit in amtlicher Stellung geholt hat, so muß er seinen Amtsverweser aus eigenem Sacke bezahlen; höher gestellte Beamte aber, wenn sie krank sind, Badekuren machen u. dergl., ziehen ihre Besoldungen vollständig. Wiederum die Bezirksingenieurs haben ihre Reiseentschädigungen, die Bezirksinspektoren, die mehr reisen müssen, haben keine; die Oberförster haben ebenfalls Reiseentschädigungen, die Unterförster nicht. Das ist sehr unbillig. Entweder gebührt dem einen Beamten wie dem andern Entschädigung, oder aber keinem von beiden. Die Oberförster machen überdieß gewisse Reisen, die durchaus nichts nützen; sie müssen nämlich auf den Richterämtern die Frevelgerichte besuchen. Was der Oberförster da thun soll, weiß ich nicht. Soll er dem Richter imponiren? ich wenigstens würde es nicht gelitten haben. Auskunft kann der Oberförster in der Regel keine geben; der Bannwart gibt sie. Er kontrolirt gewöhnlich etwas; was es aber ist, habe ich nie gefragt. Was die Bußen u. s. w. betrifft, so werden diese vom Richteramte selbst kontrolirt. Diese Reisekosten könnte man also füglich ersparen. Schlägt man sodann die Rechnungen seit dem Jahre 1831 nach und sieht, was für Kosten nur auf Vorarbeiten im Bauwesen verwendet worden sind, so sind diese enorm, besonders die Kosten für Vorarbeiten zu Straßen, die nie gemacht worden sind und nie gemacht werden. Auch hierin sollte man sein Augenmerk ein wenig auf Ersparnisse richten. Dieses Alles Tit., hat mich und einige andere Mitglieder bestimmt, durch diesen Anzug eine Untersuchung, wie Ersparnisse erzweckt werden können, zu veranlassen. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Bach. Auch ich habe den Anzug unterzeichnet, indem namentlich der Vortrag des Militärdepartements über die Abänderung der Militärverfassung, so wie der Vortrag des Finanzdepartements über Aufhebung der unbedeutenden Amtsgerichtsweibelbesoldungen mich von der Nothwendigkeit zu machender Ersparnisse aufs lebhafteste überzeugt haben. Darum hatte ich noch einen andern auf Ersparnisse hinzielenden Anzug gemacht, nämlich denjenigen in Betreff der Ueberweisung der Hochverrathsurtheile an den Regierungsrath. Diesen habe ich nunmehr zurückgezogen, weil er durch den gestrigen Beschluß des Großen Rathes überflüssig geworden ist; nur füge ich noch bei, daß jener Anzug dem Regierungsrathe die Erlassung der Strafen bloß in demjenigen Sinne überweisen wollte, welcher in der Verhandlung des Großen Rathes vom 28. Februar enthalten ist. Auch ich unterstütze den Anzug des Herrn Funk.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich bin nicht gegen die Erheblichkeit des Anzuges, wiewohl ich im Allgemeinen glaube, daß, wenn wir die Finanzen in einen blühenden Zustand bringen wollen, das noch keine Radikalkur ist, einzelne Beamtungen aufzuheben oder ihnen die Besoldung zu schmälern. Was sodann die Beiwohnung der Oberförster bei Frevelgerichten betrifft, so gründet sich dieselbe auf alte Befehle. Auch ich glaube aber, daß dieß unnütz sei. Indessen ist es nicht richtig, daß sie gar zu keinem Zwecke sich dahin begeben. An den Freveltagen kommen da alle Bannwarte des Bezirks zusammen und können da vom Oberförster die nöthigen Erläuterungen und Instruktionen erhalten. Anstatt daß nun die Bannwarte oft weite Reisen zum Oberförster machen müssen, findet er sie da alle beisammen, also ist dieß eine Ersparniß.

Sury. Der einzelne Beamte ist im Ganzen nicht zu hoch besoldet; allein das Heer der Beamten und die Masse der Besoldungen, welche dieses Heer erheischt, leeren den Staatssäckel und sind so ein wirkliches Krebsübel in Betreff der Finanzen. Indem ich mich dem Anzuge anschließe, wünsche ich, daß in Erwägung gezogen werde, ob nicht eine Verminderung der Beamtungen und also eine Vereinfachung der Administration am Orte wäre. Das würde mehr oder weniger eine Verfassungsrevision anbahnen, und diese würde ich in vielen Beziehungen für nützlich halten, besonders, wenn man sich dann mehr dem Ministerialsystem nähern und das Departementalsystem verlassen wollte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. So wie der Anzug durch den Herrn Anzüger motivirt worden ist, könnte er leicht zu einem der Absicht desselben entgegengesetzten Resultate führen. Es mag besoldete Stellen geben, welche vielleicht eingehen könnten, so wie auch zu hoch besoldete. Auf der andern Seite aber würde es zweckmäßig sein, eine Reihe von Stellen besser zu besolden als bisher, damit nicht die dazu Tüchtigen sich davon zurückziehen. In dieser Hinsicht dürfte also leicht das Resultat der gewünschten Untersuchungen ein anderes sein, als der Herr Anzüger sich vorgenommen zu haben scheint. Was die Hochschule betrifft, so hat der Regierungsrath letzthin bewiesen, daß er sich befleißen wird, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zweckmäßige Ersparnisse zu machen; allein, zu einer allgemeinen Untersuchung, wodurch gleichsam die Stelle jedes Professors gefährdet würde, könnte ich nicht stimmen. Die Hochschule von Bern ist gegenwärtig so besetzt, daß ich eine andere Besetzung nicht wünsche. Bern kann auf die Mehrzahl seiner gegenwärtigen Professoren stolz sein; also möchte ich denselben nicht den leisesten Anlaß zu Besorgnissen hinsichtlich ihrer Stellung geben, indem sie sonst jede Gelegenheit benutzen werden, um anderswohin zu gehen, und zwar bietet sich diese Gelegenheit gerade den bessern Lehrern dar, und nur die minder ausgezeichneten würden uns dann bleiben. Was den Finanzzustand im Allgemeinen betrifft, so muß ich wiederholt aussprechen, daß derselbe denn doch nicht so schlimm ist, wie man ihn hier immerfort darstellt. Das Staatsvermögen hat sich nicht vermindert. Das bewegliche Staatsvermögen (Cassarestanzen, Kapitalfonds, in- und ausländischer Zinsrodel, Vorschüsse und Naturalvorräthe) betrug am 31. Dez. 1829 nach Abzug der Staatsschulden Fr. 10,071,269 Rp. 52, während hingegen der Ertrag des beweglichen Vermögens für das Jahr 1840 auf Fr. 462,809 büdgetirt ist, welches den Zins eines Kapitals repräsentirt von Fr. 11,570,225. Also hat sich das bewegliche Staatsvermögen seit dem Jahre 1830 nicht nur nicht vermindert, sondern um 1½ Millionen vermehrt. Aber auch das unbewegliche Vermögen hat an Werth nicht ab-, sondern zugenommen. Die Waldungen und Staatsdomänen trugen im Jahr 1829 ab Fr. 109,033; für das Jahr 1840 ist ihr Ertrag büdgetirt zu Fr. 326,020. Ferner hatten die Pfrund- Civil- und Schloßgüter im Jahr 1831 einen Schatzungswerth von Fr. 3,487,998; und im Jahr 1835 von Fr. 7,056,858. Wenn nun das bewegliche Vermögen sich vermehrt, und das unbewegliche an Werth und Ertag zunimmt, so kann keine Rede von Vermögensverminderung sein. Wie steht es auf der andern Seite mit den Abgaben? Im Jahr 1829 hatte das Volk an Abgaben zu bezahlen Fr. 1,926,680. Nach dem Büdget von 1840 beläuft sich diese Summe auf Fr. 1,796,084, so daß die Abgaben sich unter der neuen Verwaltung um Fr. 130,596 vermindert haben. Auf die Bevölkerung von 380,972 Seelen kam im Jahr 1829 auf den Kopf eine Staatsabgabe von Fr. 5 Rp. 7; im Jahr 1840 auf 407,913 Seelen auf den Kopf Fr. 4, Rp. 40. Der Staatsbürger bezahlt also jetzt Rp. 67 weniger als im Jahr 1829. Was jammert man denn immer, da doch das Staatsvermögen sich vermehrt, und die Abgaben sich vermindert haben? Ich führe dieses nicht an gegen die Erheblichkeit des Anzuges, ich bin vielmehr bereit, wo es thunlich ist, Ersparnisse machen zu helfen; allein ich glaubte doch obige Bemerkungen nöthig, damit man nicht zuletzt auf dem Lande glaube, es stehe wirklich so schlimm um unsere Finanzen.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich habe von jeher geglaubt, daß zur Konsolidirung einer Regierung ein gutes Finanzsystem gehöre. Deßwegen habe ich seit dem Beginne der neuen Ordnung der Dinge mehrere Male darauf aufmerksam gemacht, daß der Gang des Finanzwesens nicht eben erfreulich sei. Was vorerst das Kapitalvermögen betrifft, so habe ich bei vielen Anlässen und durch Anzüge namentlich auf den §. 24 der Verfassung aufmerksam gemacht, wonach dieses Kapitalvermögen nicht anders angegriffen werden darf, als durch einen Beschluß des Großen Rathes mit 2 Dritteln der Stimmen

sämmtlicher Mitglieder. Man hat nicht gerne in diese Sache näher eintreten wollen, man hat uns Berechnungen aufgestellt, die ungefähr eben so illusorisch waren, wie diejenige, welche man uns vorhin gemacht hat. Bekanntlich besteht ein großer Theil unseres Kapitalvermögens in auswärtigen Geldern. Da man sich nun auf den Bericht der abgetretenen Regierung von 1830 berufen hat, so muß ich bemerken, daß im damaligen Vermögensetat alle diese Kapitalien im Ankaufspreise eingetragen worden sind. Nun weiß man sehr wohl, daß zu einer Zeit dergleichen fremde Fonds gekauft worden sind zu 50 % bis 70 %; seither sind die meisten Fonds bedeutend gestiegen. Ehemals nun pflegte man bloß den Ankaufspreis in Anschlag zu bringen und nur einen zu 4 % berechneten Zins für gewöhnliche Ausgaben zu verwenden, den Mehrbetrag aber auf die Seite zu legen, zur Deckung allfälliger Verlüste. Davon ist man seither abgewichen und hat so manche Lücke ausfüllen können. Wenn man Kapitalien, die zu 60 % angekauft waren, später zu 90 % verkauft und dann den Mehrerlös als Gewinn betrachtet und zu Deckung der Staatsausgaben verwendet, so sollte man glauben, das sei keine Verminderung des Kapitals; das würde sich aber bei näherer Untersuchung wohl anders verhalten. Indessen will ich für jetzt nicht weiter darüber eintreten. Ferner war ich zu wiederholten Malen, wo es darum zu thun war, stehende Ausgaben, wie z. B. für verschiedene Lehrerstellen an der Hochschule und andere Zivilstellen, zu kreiren, so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß man doch da mit großer Behutsamkeit verfahren möchte. Indessen hat man da immer gesagt, die Stelle müsse sein, das Geld dazu werde und müsse sich also finden. Man konnte zum Voraus sehen, daß einmal der Zeitpunkt eintreten müsse, wo ungeachtet der großen Einnahmen man finden werde, daß dieselben doch nicht unerschöpflich seien. Das zeigte sich zum Theil schon seit mehrern Jahren; allein man tröstete uns immer damit, daß man verschiedene Ausgaben zu hoch, und die Einnahmen zu tief angeschlagen habe, und daß sich das schon kompensiren werde. Dabei muß man aber bedenken, daß im Anfange der neuen Ordnung der Dinge von früherher noch verschiedene Fonds oder Vorräthe da waren, aus welchen man während mehrerer Jahre zehrte, wie z. B. das Kleidungsmagazin für das Militär. Indessen könnte ich nicht anders, als denjenigen Mitgliedern danken, welche glauben, es sei endlich an der Zeit, den Großen Rath aufmerksam zu machen, daß, wenn unser Finanzwesen immer mehr in einen krebsgängigen Zustand gerathe, wie in der letzten Zeit geschah, es nicht gut komme. Ueber die ungeheure Vermehrung der Beamten ist nur eine Stimme, und daß man nicht die Geschäfte verschiedener Beamtungen vereinigen könnte, darüber habe ich wenigstens keinen Zweifel; das wird sich dann bei der nähern Untersuchung geben. Wenn man gesagt hat, es könnten einige Civil- und Lehrerstellen vielleicht eingehen, so wird es hingegen nicht in den Gesinnungen des Großen Rathes liegen, daß man solche Angestellte von heut auf morgen verabscheide. Allein wenn man findet, daß diese oder jene Stelle füglich eingehen könne, so wird man Einleitungen treffen, um eine solche Stelle bei ihrer Erledigung nicht wieder zu besetzen. So kann dann keine Bekümmerniß bei den Betreffenden eintreten. Freilich hat man zuweilen gesagt, dieser oder jener Theil der Administration müsse anders organisirt werden, und hat dann den betreffenden Angestellten sofort den Abscheid gegeben; das soll aber nicht sein. Jedenfalls aber müßte ich, so viel an mir, nachdrücklichst die angetragene Untersuchung dieses Gegenstandes empfehlen und zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich für meine Person bin hiebei wohl wenig befangen, weil meine Amtsdauer ohnehin in zwei Jahren ausläuft. Wenn ich nun nichts anderes gehört hätte, als was Herr Funk angebracht, nämlich daß man wünsche, die Besoldungen der Beamten unter sich in ein billiges Verhältniß zu bringen, so würde ich dazu gestimmt haben. Allein nachdem Herr Sury durchblicken ließ, um was es ferner zu thun sei, nämlich um Vorbereitungen einer Verfassungsrevision und eine solche Heilung eines Krebsschadens, wobei der Patient leicht sterben könnte, so könnte ich diesen Augenblick nicht dazu stimmen. Ich glaube, das Wort „Verfassungsrevision“, im Großen Rathe ausgesprochen, sei ein so wichtiges Wort, daß man mit offenem Visier den Antrag zur Verfassungsrevision stellen solle, damit dieser dann gehörig diskutirt werden könne. Ich stimme daher gegen die Erheblichkeit des Anzuges, weil man dabei Absichten zu haben scheint, die im Antrage selbst nicht angegeben sind. Man hat namentlich das große Beamtenheer angegriffen; allein der Verfassungsrath und der Große Rath haben wohl gespürt, daß man da nicht auf einmal andere Einrichtungen treffen, und daß man z. B. nicht das Oberland unter einen einzigen Präfekten stellen könne, wo die Leute vielleicht 18 Stunden weit gehen müßten, wenn sie bei ihm zu thun haben. Mir wäre es namentlich leid, wenn man die obern Gegenden in die Furcht bringen wollte, als beabsichtige man, ihnen ihre Präfekturen zu nehmen. Dahin würde aber die von Herrn Sury ausgesprochene Ansicht führen. Was die Anwesenheit der Herren Oberförster bei den Frevelgerichten betrifft, so habe ich hier schon oft ohne Sachkenntniß darüber reden hören. Ich war noch nicht Mitglied des Regierungsraths, als diese Anordnung getroffen wurde; sondern ich war damals Gerichtspräsident. Ich habe mir da auch nicht von den Oberförstern imponiren lassen, aber ich habe die Maßregel begriffen. Es thut mir daher leid, daß selbst der Herr Forstmeister die Sache nicht besser gerechtfertigt hat. Wie ist das gegangen? Damals waren die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten großentheils Männer, die vorher noch nie in dergleichen Funktionen gestanden hatten, und welche eine Buße fast nicht aussprechen durften. So hat man auch Bannwarte gehabt, die ihre Pflicht nicht gehörig zu erfüllen wagten, und also mußte man dafür sorgen, daß sowohl die Richter, als die Bannwarte kontrollirt werden, damit beide ihre Pflicht thun in Bezug auf den Holzfrevel. Dazu kommt dann noch der Nutzen, von welchem Herr Regierungsrath Kasthofer gesprochen hat, nämlich daß die Oberförster und die Bannwarte sich bei diesem Anlasse besprechen können. Diese Maßregel ist also nicht so überflüssig, wie man glaubt, und kostet so viel als nichts. Ich stimme aus den angeführten Gründen gegen die Erheblichkeit des Anzugs.

Funk. Ich erkläre öffentlich, daß in meiner Gegenwart weder von mir, noch von einem der Mitunterzeichner des Anzugs irgend ein Wort von Verfassungsrevision verlautet hat, und daß die daherige Absicht, welche man dem Anzuge unterschieben will, durchaus falsch ist. Ob Herr Sury den Anzug unterschrieben hat, weiß ich nicht. Ich selbst bin entschieden gegen eine Verfassungsrevision.

von Graffenried. Wer die Herren Anzüger auch sein mögen, so verdanke ich ihnen den Anzug. Indessen sollte man fast glauben, es wäre ein großes Verbrechen, wenn hier Jemand das Wort Verfassungsrevision aussprechen würde. Es wird eine Zeit kommen, wo man diese Ansicht wird an den Tag geben dürfen. Daß das nicht Jedermanns Ansicht ist, weiß man wohl; aber es ist nicht an dem, Jemanden dessen zu verdächtigen, als wäre es ein Verbrechen. Jedenfalls liegt dieser Gegenstand nicht in Umfrage. Ich vermuthe, daß, wenn von den Herren des Finanzdepartements Jemand da wäre, über das, was heute in Betreff des Staatsvermögens geäußert worden ist, Einiges in redressirendem Sinne angebracht werden würde, und ich bin der Ansicht, daß, wenn ein Privatmann mehr ausgibt, als er einnimmt, und wenn er erst im Jahre 1840 seine Rechnung für das Jahr 1836 stellt, das nicht die Präsumtion walten läßt, als sei sein finanzieller Zustand sehr blühend. Die Herren Anzüger haben ferner nicht begehrt, daß tüchtige Männer von der Hochschule entfernt werden; aber rügen wollten sie einen Uebelstand, der nicht negirt werden kann, daß man nämlich auch in dieser Beziehung hin und wieder par double emploi handelt, daß nämlich angestellte und als solche besoldete Professoren gleichzeitig in andern Verhältnissen und mit besonderer Staatsbesoldung funktioniren. Der Anzug hat nicht den Sinn, als wollte man diesen Professoren übel; und wiewohl man viele Stimmen hört, daß die Fremden den Landeskindern das Brod wegnehmen, so ist das doch nicht im allgemeinen Sinne gemeint. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzugs.

Wehren. Ich habe diesen Anzug auch unterzeichnet, allein ohne die mindeste Nebenabsicht auf Verfassungsrevision u. dergl.

Wenn man mit einigem Nachdenken das Büdget gelesen und den Herrn Präsidenten des Finanzdepartements darüber angehört hat, wenn man sieht, wie haarscharf man die Einnahmen berechnet, und sogar bereits die wieder zu erstattenden Kosten der Reaktionsprocedur ins Einnehmen gesetzt hat, wenn man ferner genöthigt war, sogar die kleinen Besoldungen der Amtsgerichtsweibel zu streichen, und wenn man überdieß hört, daß an der Hochschule Fakultäten seien, welche 12 Professoren und nur wenige Studirende zählen, wenn man das Alles zusammennimmt, so kann man sich nicht enthalten, zu glauben, daß der Zustand der Staatsfinanzen im Abnehmen sei, wie sich denn wirklich sowohl auf dem vorjährigen als auf dem dießjährigen Büdget ein bedeutendes Defizit gezeigt hat. Ueberdieß muß ich bemerken, daß weder Herr Funk noch einer der andern Unterzeichner daran dachten, die Professoren an der Hochschule herabzusetzen, sondern man möchte bloß die Ueberflüssigen nach und nach fallen lassen, und diese Ansicht habe auch ich. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Romang, Regierungsstatthalter. Ich habe den Anzug auch unterschrieben, aber ohne an irgend eine versteckte Absicht dabei zu denken. Nachdem man einerseits die Besoldungen der Amtsgerichtsweibel gestrichen, andererseits eine Revision der Besoldungen des Obergerichts und des Regierungsraths vorgelegt, also zu unterst und zu oberst Abhülfe gesucht hat, schien es am Orte, zu fragen: und in der Mitte zwischen beiden, wäre da nicht auch zu untersuchen? Die Untersuchung wird zeigen, daß entweder wirklich etwas zu ändern ist, oder daß die verschiedenen Vorwürfe und Rügen ungegründet sind. Also verspreche ich mir von der Untersuchung jedenfalls einigen Nutzen, nämlich Beseitigung von vorhandenen Mißverhältnissen oder aber von Mißverständnissen. Diejenigen, welche vom Staate ziehen, glauben nicht, zu viel zu haben, die Andern aber glauben, es gäbe es mit wenigerem auch. Eine Untersuchung darüber ist gewiß ungefährlich und ich stimme zum Anzuge.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich erkläre, mit Freuden zum Anzuge zu stimmen, obschon bei näherer Untersuchung sich nicht alle die schönen Sachen herausstellen werden, welche man sich davon verspricht. Ich wünsche nur, daß eine eigene Großrathskommission sich damit befasse. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht über die Hochschule Aeußerungen gefallen wären, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Ich darf mit Bestimmtheit versichern, daß das Erziehungsdepartement sowohl als der Regierungsrath es sich sehr angelegen sein lassen, die Kosten der Hochschule möglichst zu vermindern, und bereits sind zwei Professorenstellen nicht mehr besetzt worden. Wenn sich fernerhin Erledigungen zeigen, so werden beide Behörden wohl prüfen, ob die Wiederbesetzung nöthig sei oder nicht. Hingegen über die Hochschule einen allgemeinen Tadel auszusprechen, wäre unbillig. Voriges Jahr ist bei Anlaß des Büdgets und auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission vom Erziehungsdepartement ein ausführlicher Bericht über die Leistungen der Hochschule verlangt worden. Diesen Rapport haben Sie erhalten, und ich hoffe, daß sämmtliche Mitglieder ihn gelesen haben werden. Es geht daraus hervor, daß unsere Hochschule nicht Unbedeutendes leistet, und bereits sind Männer da gebildet worden, welche in denjenigen Kreisen, wo sie Anstellung gefunden haben, erfreulich wirken. Die Hochschule geht im Allgemeinen einen sehr befriedigenden und glücklichen Gang, und wenn Einzelnes daran nicht vollkommen ist, so möge man mir eine vollkommene Anstalt dieser Art zeigen. Ich wünsche, daß man nicht in den Tag hinein Tadel ausspreche über eine Anstalt, welche, wenn sie auf dem betretenen Pfade fortfährt, dem Vaterlande nur Segen bringen kann.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes Uebelstände in der Staatsorganisation bemerkt, so hat es nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht, auf Untersuchung derselben anzutragen. Ich bin überzeugt, daß der Anzug nur in dieser Absicht gemacht worden ist. Daß derselbe die Absicht habe, eine Verfassungsrevision hervorzurufen, glaube ich nicht, obschon auch ich dieses nicht für eine Sünde hielte, denn die Verfassung hat mehrere Lücken, welche ergänzt werden sollten. Hingegen sind in Folge des Anzuges Uebelstände gerügt worden, welche nicht einzig die Herren Anzüger fühlten, sondern welche wohl von der großen Mehrzahl der Mitglieder dieser Versammlung ebenfalls gefühlt werden. Eine Untersuchung derselben schadet also nicht. Viele Rügen werden alsdann wegfallen, aber wenn auch nur einzelne sich als begründet erzeigen, so war es nöthig, Abhülfe zu schaffen.

Sury. Herr Regierungsrath Jaggi, älter, glaubt, daß ich durch meine Zustimmung zum Anzuge eine Verfassungsrevision bezwecke; das ist nicht der Fall; ich wollte nur hervorheben, daß durch die beantragte Untersuchung eine Verfassungsrevision könne vorbereitet werden. Uebrigens sind die Ideen, welche ich geäußert, Eingebungen des Moments.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges	.	114 Stimmen.
Dagegen		1 „

Es wird verlesen eine Anzeige des Regierungsraths, daß die Einwohnergemeinde von Rapperswyl in einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung auf das Ueberhandnehmen der Neutäuferfekte in der dortigen Gegend, und namentlich auf die bedenklichen Folgen aufmerksam gemacht habe, welche daraus zu entstehen drohen, wenn fremde Lehrer nicht aus der Gemeinde entfernt, die Kinder nicht zum Schul- und Religionsunterricht, die Eltern nicht zur Taufe, ihrer Kinder und die militärpflichtigen Männer nicht zum Militärdienste gezwungen werden dürfen. Der Regierungsrath habe sodann nach einläßlicher Beantwortung der einzelnen Punkte gegen die Einwohnergemeinde von Rapperswyl die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn Beamtete und Vorgesetzte, mit Beachtung der gewährleisteten Glaubensfreiheit, die bestehenden Polizeigesetze zu handhaben sich bestreben, die geäußerten Besorgnisse als unbegründet dahin fallen werden.

---

3) Der am 2. Merz verlesene Anzug des Herrn Sury, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, binnen 6 Wochen ein Gesetz über die Liquidation der bäuerlichen Lasten zu bearbeiten und im Entwurfe bekannt zu machen.

Sury entwickelt in einem kurzen Vortrage, von welchem wir nur sehr weniges verstehen konnten, die Nothwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Maßregel. Allerdings sei der Zehnten nur eine Abgabe, aber dieselbe sei mit unsern Rechtsverhältnissen so verwoben, daß sie nur durch eine allgemeine Liquidation beseitigt werden könne.

v. Graffenried. Ich habe leider den Herrn Anzüger nicht deutlich genug verstanden, um seinen Sinn ganz fassen zu können. Wenn es sich nur um die Ablösung der Staatszehnten u. s. w. handelt, so will ich mich nicht widersetzen; sollte man aber auch die Privatzehnten im Auge haben, so muß ich glauben, man gehe da zu weit. Wenn der §. 18 der Verfassung, wodurch das Privateigenthum gewährleistet ist, noch etwas gilt, so soll und kann darüber durch die Staatsgewalt nicht so verfügt werden. Man sagt, Zehnten u. s. w. seien eine Auflage, und Auflagen könne nur der Staat beziehen. Allein, Tit., die Privatzehntberechtigten sind nicht nur Corporationen oder ehemalige Herrschaftsherren, sondern auch Landleute, welche dergleichen Zehnten als wohlerworbenes Eigenthum noch wirklich besitzen. Eben so gut kann man sagen, daß diejenigen, welche Gültbriefe besitzen und davon einen jährlichen Zins fordern, eine Abgabe beziehen. Wenn also der Anzug bloß die Liquidation der Staatszehnten bezweckt, so habe ich nichts dagegen, aber wenn sich eine solche Maßregel auch auf die Privatzehnten ausdehnen sollte, so würden die betreffenden Privaten u. s. w. befugt sein, ihre Interessen zu verwahren.

Sury. Der Anzug umfaßt alle Zehnten ohne Unterschied, aber unter Vorbehalt der Entschädigung an die betreffenden Privaten.

Stettler. Dieser Anzug interessirt mich im höchsten Grade. Schon vor mehreren Jahren ist eben über diese Liquidationsangelegenheit vom Regierungsrath eine Specialkommission nieder-

gesetzt worden, deren Präsident ich war. Die Anträge dieser Kommission, welche Ihnen im Drucke ausgetheilt worden sind, stimmen ziemlich überein mit demjenigen des Herrn Anzügers. Ich hatte schon damals die Ansicht, daß die Liquidation der Zehnten u. s. w. im Bedürfnisse der Zeit liege, aber nicht in dem Sinne, daß die Privatzehnten unentgeldlich aufgehoben, oder daß das Eigenthumsrecht dadurch allzusehr beeinträchtigt werden sollte; sondern vielmehr, daß der Staat, wenn er aus Grundsätzen der höhern Bedürfnisse die Liquidation erkenne, alsdann die Privaten für dasjenige, was sie dadurch verlieren, entschädige. Das, Tit., ist das einzig wahre und rechte Prinzip. Ein schweizerischer, bewährter Finanzmann, der jetzt gestorben ist, sagte mir, die Zehnten seien ungefähr wie Schuldschriften, die in frühern Zeiten guten Werth hatten, aber seither an Werth verloren; habe nun ein Privatmann solche Schuldschriften, so suche er sie so bald als möglich, wenn auch mit einiger Einbuße, zu veräußern, bevor ihr Werth noch mehr gesunken sei. Die Liquidation der Zehnten scheint mir auch um so nöthiger, als ich mich täglich überzeugen muß, wie durch die von der Regierung aufgestellte Auslegung des Paragraphen über die Neubrüche diese Einkünfte von Jahr zu Jahr immer an Werth abnehmen. Ich stimme daher zur Erheblichkeit des Anzuges, jedoch sollen die Privaten für ihren Verlust vom Staate entschädigt werden.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ueber diesen Gegenstand sind schon früher aus dem Seelande und dem Oberaargau Anzüge gestellt worden; man hat aber den Anzügern und den Vertheidigern derselben immerhin vorgeworfen, es sei bloß eigenes Interesse u. s. w. Um nun einen solchen Vorwurf, so viel an mir, von diesen Gegenden abzulehnen, trage ich darauf an, daß man den bisherigen Zustand noch ferner fortdauern lasse, und stimme also gegen die Erheblichkeit des Anzuges, nicht weil ich glaube, daß er unzweckmäßig sei, sondern aus eben angegebenem Grunde.

Funk. Ich dagegen muß zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen. Was die Privatzehntberechtigungen betrifft, so ist dieser Gegenstand nicht jetzt, sondern bei Behandlung des Gesetzes selbst zu erörtern. Was Hr. Stettler in Betreff der Neubruchzehnten gesagt hat, ist gewiß von großer Wichtigkeit. Die Auslegung, welche man der daherigen Vorschrift gegeben hat, wird zur Folge haben, daß, wenn das Zehntinstitut noch lange fortdauert, wir keine Zehnten mehr bekommen werden. Es liegt daher im Interesse des Gemeinwesens, den Anzug erheblich zu erklären. Ob der Zehnten eine Abgabe oder Schuld sei, darüber walten verschiedene Ansichten; ich glaube, daß die letztere Ansicht mehr Anhänger habe. Das ist aber jetzt nicht zu erörtern.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, bei diesem Anlasse dem Großen Rathe zu sagen, was seit den Anträgen der Kommission für Finanzreform in dieser Hinsicht geschehen ist. Der Regierungsrath hat die Zehntangelegenheit vor einem Jahre und die Bodenzinsangelegenheit vor mehrern Monaten berathen; seine Anträge, wie sie gegenwärtig beschlossen sind, gehen dahin, den Loskauf der Bodenzinse und Zehnten obligatorisch zu machen, und zwar bei den erstern, sowohl Staats- als Privatbodenzinsen, um den zwanzigfachen, bei den letztern um den fünfzehnfachen Werth des jährlichen Ertrages, jedoch so, daß für die Korporations- und Privatzehnten der Staat noch den fünffachen Werth beifüge zu vollständiger Entschädigung der Berechtigten. Hingegen wird zur Erleichterung der Pflichtigen vorgeschlagen, es sollen dieselben für diese Schulden Obligationen ausstellen, welche während einer gewissen Zahl von Jahren nicht können aufgekündet werden; nachher aber solle der Pflichtige berechtigt sein, das Kapital aufzukündigen, nicht aber der Gläubiger. Diesem nach scheint es mir, der vorliegende Anzug sei eigentlich als Mahnung zu behandeln und als solche an den Regierungsrath zu weisen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges .	Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.

4) Der am 28. Februar verlesene Anzug des Hrn. Funk, daß das Dekret über die Einführung der Hundetaxe einer Revision unterworfen werden möchte.

Funk. Das Gesetz über die Einführung der Hundetaxe ist seinem Zwecke nach allerdings sehr verdankenswerth, und unter dem ganzen rechtlichen Publikum wird keine Stimme dasselbe mißbilligen. Allein auch das beßtgemeinte Gesetz kann Mängel haben, die dasselbe zu einem mißbeliebigen Gesetze machen. Ich berufe mich nun auf Jedermann, der in dieser Angelegenheit die Stimmen auf dem Lande vernommen hat, welch' eine Unzufriedenheit sich allemal kund giebt, wenn der Zeitpunkt eintritt, wo die jährlichen Gebühren bezogen werden. Wenn man nicht später in den Fall kommen will, das Gesetz ganz aufheben zu müssen, so ist es an der Zeit, dasselbe einer angemessenen Revision zu unterwerfen. Der Zweck des Gesetzes, welcher in deutlichen Worten dem Gesetze selbst vorangestellt ist, und welcher wesentlich darin besteht, die übermäßige Zahl der Hunde auf das Bedürfniß zurückzuführen, ist gegenwärtig erreicht, und kann auch für die Zukunft gesichert werden, wenn man bestimmen würde, daß die Taxe in einmaliger Bezahlung abgeführt werde. Hat man dann einmal die Taxe bezahlt, so vergißt man das Gesetz und ist wenigstens sicher, daß der Polizeidiener einem nicht wiederum jedes Jahr von Haus zu Haus nachläuft, um diese Telle zu beziehen. Damit diejenigen, welche bisher jährlich die Taxe bezahlt haben, sich darüber nicht beklagen können, braucht man ihnen nur von der einmaligen Taxe so viel zu erlassen, als sie seit dem Erscheinen des Gesetzes bereits bezahlt haben. Sodann sind einige andere Bestimmungen im Gesetze, welche abgeändert werden sollten. Das Vollziehungsdekret des Regierungsraths vom Jahre 1838 verordnet, daß jeder Hund nach Geschlecht, Alter, Farbe u. s. w. genau kontrollirt werde. Wenn nun heute ein Hundebesitzer für seinen Hund die Taxe von Fr. 4 bezahlt hat und dann nach einem Monate außerhalb des Kantons einen andern Hund anstatt des bisherigen kauft, so muß er wiederum Fr. 4 bezahlen, weil das Signalement nicht übereinstimmt. Das ist unbillig. Ferner finde ich, die Geldstrafen seien zu hoch im Verhältnisse zur Taxe, indem das Minimum der Geldstrafe so hoch ist, als die Taxe selbst, und wenn ein Hundebesitzer bestraft wird, weil er seine Taxe nicht bezahlt hat, so muß er nicht nur die Buße, sondern die Taxe von Fr. 4 noch obendrein bezahlen. Das Gesetz will ferner, daß für jeden Hund ohne Unterschied die Taxe bezahlt werde, hingegen die Vollziehungsverordnung des Regierungsraths gestattet Ausnahmen und sagt, junge Hunde, die nicht frei herumlaufen, seien taxfrei. Diese Bestimmung ist allerdings billig, aber ich wenigstens war oft in Verlegenheit, wenn ich entscheiden sollte, was jetzt ein junger Hund sei, denn das ist ein gar relativer Begriff. Es heißt ferner, die Einwohnergemeindräthe haben die Aufsicht über die Beobachtung dieses Gesetzes. Aber soll man ihnen denn zumuthen, jedes Mal, wenn sie etwas gesetzwidriges bemerken, eine Anzeige zu machen? Das thut man nicht gerne; und so unterbleibt Manches, was gerügt werden sollte. Ferner sagt man, die Regierungsstatthalter sollen bei Passation der Gemeindsrechnungen darauf sehen, ob die Taxe richtig bezogen worden sei. Das geschieht, aber der Regierungsstatthalter weiß doch nicht, ob alle Hunde in einer Gemeinde taxirt worden sind, denn die Hunde, welche nicht auf dem Verzeichnisse stehen, kennt er nicht. Ferner finde ich, daß die durch den Kanton reisenden Fremden, besonders an den Grenzen, in dieser Hinsicht in einer fatalen Lage sind. Mir sind Fälle bekannt, daß Fremde aus dem Kanton Luzern nach dem Kanton Bern reisten, ohne zu wissen, wo die Grenze sei; sie fuhren also getrost bis an den Landjägerposten. Sah dann der Landjäger, daß der Fremde einen nicht taxirten Hund mit sich führe, so wurde der Fremde gepackt und auf das Richteramt geführt und mußte da gestraft werden. Das that mir wenigstens alle Mal leid. Also sollte man doch die Fremden zuerst warnen müssen. Das Alles, Tit., sind Gründe, weßhalb ich mich veranlaßt gefunden habe, auf Revision dieses Gesetzes anzutragen.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Ich möchte auch eine Revision, aber in dem Sinne, daß das Gesetz besser gehandhabt werde, denn es giebt Gemeinden, wo dieß gar nicht der Fall

ist; es giebt auch Gemeinden, welche die Taxe beziehen, aber sie den Betreffenden nachher wieder zurückerstatten. Man sollte daher die Regierungsstatthalter dazu anhalten, daß sie bei Passation der Gemeindsrechnungen das wohl untersuchten. Das Hundsdekret ist übrigens ein Thermometer für die Liebhaber der Finanzreform im Sinne der direkten Abgaben.

Wehren. Ich weiß aus Erfahrung, daß dieses Gesetz hinsichtlich der Vollziehung eines der schwierigsten ist. So bin ich ungeachtet aller Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand erst letzthin darüber gekommen, daß eine Gemeinde des Amtes Laupen blos Btz. 20 per Hund bezog, aber, damit man es nicht merke, bloß die Hälfte der dort befindlichen Hunde angab. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

v. Sinner, Oberstlieutenant. Im Allgemeinen kann ich wohl zu einer Revision stimmen, nicht aber dazu, daß die Taxe für ein und alle Male bezahlt werden solle. Muß man alljährlich bezahlen, so entleidet es Manchem, Hunde zu halten; ist aber die Taxe für ein und alle Male bezahlt, so fährt Mancher fort, Hunde zu haben, und so wird dem Zwecke der Taxe nicht entsprochen. Wollte man dann später die Taxe erhöhen, so könnte man nicht, und wollte man sie abschaffen, so müßte man diejenigen entschädigen, welche sie bezahlt haben.

v. Erlach. Ich verstehe das „für ein und alle Male Bezahlen," nicht so wie der Herr Präopinant, sondern ich glaube, für den nämlichen Hund sollte die Taxe für ein und alle Male bezahlt werden, so daß ein solcher Hund alsdann, so lange er lebt, im ganzen Kanton frei herumlaufen könne. Wer dann aber einen andern Hund kauft, für welchen diese Taxe noch nicht bezahlt ist, muß für diesen Hund dann wiederum bezahlen. In der That ist die gegenwärtige Bezugsart der Taxe ein Uebelstand, indem für einen Hund die Taxe da bezahlt werden muß, wo er sich zu der Zeit gerade befindet, in welcher die Taxen bezogen werden. Ich stimme also zur Erheblichkeit des Anzuges, aber in dem angegebenen Sinne.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich sehe es nicht gerne, wenn man jeden Augenblick die Gesetze ändert. Der Zweck des Dekrets über die Hundetaxe war ein rein sanitätspolizeilicher, und keineswegs ein finanzieller. Diese hohe Behörde hat damals den Zweck beinahe einmüthig gebilligt, aber geglaubt, wenn die Taxen den Gemeinden zu gut kommen, so werde die Sache weniger Widerstand finden. Heute sagt man uns, der Zweck des Gesetzes sei bereits erreicht. Nein, Tit. Mir wenigstens sind im Amtsbezirke Wangen eine Menge Hunde bekannt, die, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht wäre, nicht mehr da sein würden. Wahrscheinlich eben in der Erwartung, daß eine Abänderung oder Aufhebung des Gesetzes eintreten werde, haben sich viele Personen einstweilen der Taxe unterzogen, um ihre Lieblingsthiere, deren Unterhalt sie ihren eigenen Familien abziehen, zu behalten. Durch die angetragene Revision würde der Zweck des Gesetzes geradezu vereitelt. Denn jeder Liebhaber wird lieber seiner Familie die nöthige Summe abzudrücken suchen, um die einmalige Abgabe zu bezahlen. Was die fremden Reisenden betrifft, so ist das nicht so gefährlich, sofern wenigstens vernünftige Vollzieher des Gesetzes da sind, und wenn namentlich die Regierungsstatthalter den Landjägern darin eine etwas anständige Vollziehung empfehlen. Ich wenigstens habe in dieser Hinsicht die Uebelstände nicht gefunden, von welchen man uns heute erzählt hat. Ueberhaupt, wenn ein Gesetz gute Wirkung haben soll, so hängt das gar oft von der Vollziehung ab. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Sury. Ich bin im Allgemeinen nicht für Taxen; wenn aber einmal eine solche sein soll, so finde ich es billig, daß sie alljährlich bezogen werde. Man führt freilich mehrere Inkonveniente an; aber diese werden sich auch auf dem nunmehr vorgeschlagenen Wege zeigen. Allerdings mögen in dieser Hinsicht Umtriebe statt finden; allein dem Regierungsstatthalter werden ja die Gemeindsrechnungen vorgelegt, und ein Gemeindsseckelmeister wird schwerlich mehr verrechnen, als ihm eingeht. Mir erscheint die vorgeschlagene einmalige Taxe unbillig, denn der eine Hundebesitzer behält seinen Hund lange Zeit, der andere weniger lang, und also würde der erstere verhältnißmäßig weniger bezahlen als der erstere. Wenn es sich allfällig darum handelte, die bisherige jährliche Taxe zu vermindern, so könnte ich dazu stimmen; in den vorliegenden Anzug aber möchte ich nicht eintreten.

Zahler. Wenn man durch die Straße geht, und einem ein Stein in den Schuh kommt, so nimmt man ihn heraus. Macht eine Verordnung Unzufriedenheit, so ist es Pflicht, wenigstens zu untersuchen, ob Abhülfe möglich sei. Will man nun im vorliegenden Falle das ebenfalls untersuchen, so muß man in den Anzug eintreten. Alsdann wird es sich ergeben, auf welche Manier man dem gerügten Uebelstande abhelfen könne. Es giebt in der Ausführung dieses Gesetzes noch andere Manieren, die jedenfalls das Publikum weniger geniren würden. Es würde sich fragen, ob es nicht vielleicht am schicklichsten wäre, eine solche Taxe zu bezahlen, die den Betreffenden berechtigte, z. B. 4 Jahre lang einen Hund zu halten. Bezahlt man die Taxe blos für den jeweiligen Hund, wie z. B. Herr v. Erlach vorgeschlagen hat, so ist dieß in gewissen Fällen unbillig. Wenn man z. B. außerhalb des Kantons einen Jagdhund auf Probe kauft, so müßte man die Taxe für ihn bezahlen; entspricht er dann nicht, und gibt man ihn wieder zurück, so erhält man die Taxe nicht wieder. Ich weiß auch, daß die Leute unzufrieden geworden sind wegen der Hundstaxe, besonders, wenn etwa die Einzieher strenger gegen die Aermern verfuhren, als z. B. gegen Vorgesetzte. Ich stimme zum Eintreten; das Nähere wird sich dann bei der Untersuchung ergeben.

Rufener, Amtschreiber. Kein Gesetz hat wohl so viel Unwillen erregt, wie dieses. Man findet allgemein 4 Fr. zu hoch und die Ausführung zu lästig. Wenigstens im Amtsbezirke Laupen wird daher eine Abänderung allgemein gewünscht. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzugs.

Huggler. Im Amtsbezirk Oberhasle habe ich noch über kein Gesetz so schmälen gehört, wie über die Hundstaxe, und eine gewisse Parthei hat das gar schön zu benutzen gewußt. Die Gemeindsbehörden fühlen diese Unzufriedenheit am stärksten. In unserer Gemeinde haben wir das Gesetz genau gehalten, aber diejenigen, welche es vollzogen, sind dadurch den Nachbauern verhaßt geworden, weil es überall hieß, es werde anderwärts nicht vollzogen, und dieses Letztere ist ordentlich ausposaunt worden. Es ist also an der Zeit, eine zweckmäßige Abänderung zu machen. Allgemein findet man, etwa 2 Fr. würden angehen, 4 Fr. seien zu viel; denn besonders in den Nebenthälern seien die Hunde Bedürfniß. Ich stimme zum Anzug.

Funk. Ich muß da ein Mißverständniß berichtigen. Ich wollte nicht bestimmte Grundsätze aufstellen, wie man es künftighin damit halten solle; sondern ich trage einfach auf Revision des Gesetzes an, alles Uebrige ist dann Sache der vorberathenden Behörde.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzugs .	Mehrheit.
Dagegen	39 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion über die Strafnachlaßgesuche folgender 49, durch obergerichtliches Urtheil vom 30. Dezember 1839 wegen Hochverrathsversuchs verurtheilter Personen:

1) Johann Friedrich Zyro, von und zu Thun.
2) Peter Allenbach, Steinhauer in Bern.
3) Ludwig Pulver, Schneider in der Länggasse.
4) Niklaus Held, Steinhauer in Bern.
5) Johann Jakob Güder, von Bern.
6) Bendicht Hänni, von Unterwangen, Gemeinde Köniz.
7) Johann Salzmann, von Eggiwyl, Steinhauer in Bern.
8) Johann Zehnder, Hufschmied zu Köniz.
9) Johann Lüthi, Steinhauer in Bern.
10) Ulrich Leuenberger, von Ursenbach, zu Liebewyl.
11) Johann Loosli, von Eriswyl, Taglöhner in Bern.
12) Bendicht Dällenbach, Schreiner in der Schoßhalden.
13) Niklaus Schlupp, Taglöhner in Bern.
14) Rudolf Führi, Steinhauer in Bern.

15) Jakob Zaugg, Handlanger zu Bethlehem.
16) Friedrich Haas, Zimmermann in der Schooßhalden.
17) Rudolf Hausammann, Dachdecker in Bern.
18) Christian Spring, Dachdecker in Bern.
19) Johann Steiner, Dachdecker in Bern.
20) Rudolf Althaus, Schuhmacher in Bern.
21) Jakob Nobs, Dachdecker in Bern.
22) Jakob Burkhalter, Strumpfwebergeselle in Bern.
23) Ulrich Weymann, Gärtnerhandlanger in Bern.
24) Johann Lerch, Taglöhner in Bern.
25) Rudolf Kauer, Steinhauer in Bern.
26) Johann Pauli, Steinhauer.
27) Johann Roth, Strumpfwebergeselle in Bern.
28) Daniel Stoffen, Maurer in Bern.
29) Johann Rytz, Taglöhner in Bern.
30) Christian Baumann, Steinhauer zu Ostermundigen.
31) David Studer, Steinhauer zu Ostermudigen.
32) Franz Hunziker, Steinhauer in Bern.
33) Samuel Glanzmann, Strumpfweber in Bern.
34) Samuel Baumann, Steinhauer beim Stadtbach.
35) Jakob Stauffer, Steinhauer bei Bern.
36) Joseph Hammer, Silberschmied in Bern.
37) Johann Ischer, Taglöhner bei Bern.
38) Samuel König, Spitalverwalter in Bern.
39) Friedrich Wittwer, von Aeschi, wohnhaft in Bern.
40) Friedrich Gartemann, Holzhauer zu Brunnadern.
41) Friedrich Jenni, Zimmermann zu Holligen.
42) Friedrich Bächler, Flachmaler in Bern.
43) Johann Wenger, von Oberstoken.
44) Johann Rubi, Zimmermann in Bern.
45) Johann Leuenberger, Zimmermann zu Holligen.
46) Hans Ruchti, Taglöhner hinter Köniz.
47) Johann Ebersold, Steinhauer bei der Papiermühle.
48) Niklaus Friedrich, von Kosthofen.
49) Ulrich Schneider, Knecht zu Meikirch.

(Nr. 1—37 sind peinlich, und zwar Nr. 1 zu fünfjähriger, Nr. 2—4 zu 4½jähriger, die Uebrigen zu vierjähriger Einsperrung verurtheilt; Nr. 38—49 sind polizeirichterlich, und zwar Nr. 38 zu einjähriger Gefangenschaft, Nr. 39 zu zweijähriger, Nr. 49 zu anderthalbjäriger, die Uebrigen zu einjähriger Wegweisung aus dem Gebiete der Republik Bern verurtheilt.)

Der Antrag geht dahin, es möchte den oberwähnten Bittstellern die über sie verhängte Strafe mit Ausnahme der Kosten erlassen werden.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	. . . . .	108 Stimmen.
„ Abschlag	. . . . .	11 „

Ein vom Regierungsrath mit Empfehlung überwiesener Vortrag der Polizeisektion meldet, daß Herr R. S. v. Lentulus, gewesener Bataillonschef in königlich französischen Diensten, im Namen seines landesabwesenden Sohnes, Herrn R. E. v. Lentulus, mit dem Gesuche eingelangt sei, daß dem Letztern die zehnjährige Einsperrungsstrafe erlassen werden möchte, zu welcher er als Urheber des Hochverrathsversuchs vom Jahr 1832 durch obergerichtliches Urtheil peinlich und per contumaciam verurtheilt worden sei. Da das Gesuch von dem Verurtheilten selbst nicht unterzeichnet ist, und keine von ihm ausgestellte Vollmacht an den Exponenten vorliegt, so geht der Antrag dahin, es möchte über dieses Gesuch, als formell ungenügend, zur Tagesordnung geschritten werden.

Dem Antrag wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigepflichtet.

Ein fernerer Vortrag der Polizeisektion erstattet Bericht, daß Christian Kräuchi, Spengler, bernischer Landsaß, und Christian Wenger von Röthenbach, Steinhauer in Bern, welche durch das obergerichtliche Urtheil über den Hochverrathsversuch vom Jahr 1832 zwar freigesprochen, aber zu Ansichtragung ihrer Haft und Eingrenzung, so wie zu den Haft- und Untersuchungskosten verfällt worden, mit dem Gesuche eingekommen seien, es möchten ihnen diese Kosten erlassen werden. Der Antrag geht nun dahin, daß, in konsequenter Befolgung des bisherigen Verfahrens in dieser Angelegenheit, über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung geschritten werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

5) Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, dahin gehend, daß das Tellgesetz vom 14. Juni 1823 aufgehoben, und den Gemeinden überlassen werde, die zu Bestreitung der Kosten für die Armenpflege und die örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Tellen nach den von denselben abzufassenden, und vom Regierungsrath zu sanktionirenden Tellreglementen zu erheben.

Schneider, Regierungsrath, älter. Da die seit 8 Jahren, zwar mit Ruhe und Bescheidenheit oft wiederholten Wünsche einiger Landesgegenden zu Revision des bestehenden Tellgesetzes bisher weder im Regierungsrath noch im Großen Rath berücksichtigt worden sind, und ich alle Hoffnung aufgegeben habe, daß sie je Berücksichtigung finden werden, so habe ich die Freiheit genommen, obigen Anzug zu stellen. Vor einigen Monaten schon hatte der Regierungsrath eine Kommission aus seiner Mitte niedergesetzt, um über das Tellwesen etwas vorzuschlagen. Diese konnte sich aber lange nicht zu einem Antrage verständigen. Als es endlich gelungen, und im Regierungsrath das Eintreten beschlossen war, wurde der §. 1 mit genauer Noth und durch Präsidialentscheid angenommen, der §. 2 hingegen schon nicht, und so ist die Sache wiederum an die Kommission zurückgeschickt worden. Schon bei diesem Anlasse war ich so frei, diesen Anzug zu machen, da aber seit 4 oder 5 Wochen jene Kommission nicht mehr versammelt worden ist, so hielt ich es für zweckmäßig, wenn der Große Rath vorläufig seinen daherigen Willen kund geben könnte, und darum habe ich nun den Anzug hier wiederholt, auf dessen Erheblichkeitserklärung ich hiermit antrage.

Stettler. Man ist im Allgemeinen der Ansicht, daß bei der Behandlung der Erheblichkeitsfrage es am einfachsten sei, einen Anzug sogleich erheblich zu erklären. Das ist nun nicht meine Ansicht, sondern wenn Jemand entschieden dem in einem Anzuge Vorgebrachten entgegen ist, so soll derselbe nicht zum Eintreten stimmen. Dafür ist eben die allgemeine Diskussion über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit sehr zweckmäßig, damit die vorberathenden Behörden die Ansichten des Großen Raths kennen lernen. Ich erkläre nun, daß ich zur Nichterheblichkeit stimmen werde. Es ist bekannt, daß gleich beim Anfange der neuen Ordnung der Dinge Wünsche aus dem Emmenthal, bezüglich auf eine Abänderung des Tellgesetzes, eingelangt sind, und daß damals ein Tellgesetz entworfen worden ist, welches die vom Emmenthal gewünschten Grundsätze enthielt. Nachdem jener Entwurf im Lande ausgetheilt war, kamen von allen Seiten Reklamationen gegen die darin aufgestellten Grundsätze ein, so daß dann in den Entwurf nicht eingetreten wurde. Später kam das Emmenthal wiederum mit dem Begehren eines Tellgesetzes bloß für das Emmenthal. Das Departement des Innern konnte aber der Ansicht nicht beipflichten, daß das Emmenthal bloß für sich ein Tellgesetz haben solle, und auch ich habe mich damals dagegen erklärt, wie ich mich später auch gegen jede Absonderung von Seite des Jura erklärt habe. Wir haben ein Gesetz, das uns alle gleichmäßig verpflichtet. Jetzt wünscht das Emmenthal, daß man das Tellgesetz überhaupt aufhebe. Wohin kämen wir, Tit., wenn wir das thun wollten? Ich will fragen: warum hat man im Jahre 1823 das bestehende Tellgesetz eingeführt? weil vorher eine ungemeine Unordnung in dem Tellwesen war, weil in vielen Gemeinden gerade die Grundsätze aufgestellt waren, welche das Emmenthal jetzt anspricht, und weil sehr viele Klagen sich dagegen erhoben. Jetzt sagt man, jede Gemeinde solle sich in dieser Hinsicht selbst regieren, nur solle der Regierungsrath die Tellreglemente der Gemeinden sanktioniren können. Vom Augenblicke an, wo dieses geschieht, existirt kein Grundsatz mehr über das Tellwesen; wonach soll sich dann das Departement des Innern bei der Prüfung der Gemeindsreglemente richten? Man hat nicht für gut gefunden, dem Departemente des Innern eine besondere Kommission für die Gemeindsangelegenheiten beizuordnen, welche

allenfalls ein festes System darüber einführen und handhaben könnte. Wenn nun alle die vielen Gemeindsteilreglemente zur Sanktion einlangten, so würde das Departement nicht im Stande sein, sie sämmtlich zu prüfen und zu sanktioniren, sondern der Sekretär oder ein einzelner Rapporteur würde das machen und so gleichsam der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit werden. Wir haben gar viele allgemeine Gesetze, mit welchen einzelne Landestheile nicht zufrieden sind. Würden wir nun jedem Landestheil gestatten, für sich besondere Gesetze zu haben, so würde nach und nach der ganze Kanton zersplittert und wiederum in denjenigen Zustand gerathen, in welchem er vor 500 bis 600 Jahren war. Das ist eben der Fortschritt der neuern Zeit, daß wir alle unter einem Gesetze stehen und keine Vorrechte einzelner Landschaften haben. Ich trage also darauf an, über den vorliegenden Anzug zur Tagesordnung zu schreiten.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Herr Stettler behauptet, das Emmenthal habe ein eigenes Tellgesetz für sich verlangt. Das ist unrichtig; das Emmenthal hat das nie verlangt.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Der Regierungsrath hat sich unlängst mit einem Tellgesetzentwurfe beschäftigt, welchen man geeignet glaubte, sowohl dem Emmenthal als auch den übrigen Landestheilen zu entsprechen. Nachdem man sich einen ganzen Vormittag mit dem §. 1 dieses Entwurfs beschäftigt hatte, wurde geäußert, es werde dem Großen Rathe ein solcher Antrag vorgelegt werden, wie er nun vorliegt. Auf dieses hin hat der Regierungsrath die weitere Berathung dieses Entwurfs eingestellt, und seither nichts mehr daran gemacht. Ich kann aber unmöglich glauben, daß dieser Anzug ernstlich gemeint sei. Es ist so ungesetzgeberisch als möglich, Gesetze aufzuheben, ohne etwas anderes an deren Platz zu setzen. Das Tellgesetz hat allerdings Lücken und unzweckmäßige Bestimmungen, aber doch auch gewiß viel Gutes, was allgemein als praktikabel angesehen wird. Daher könnte ich unmöglich zur einfachen Aufhebung des Tellgesetzes stimmen. Die Gesetzgebung ist eine Sicherstellung der Privatrechte, und so ist sie es namentlich auch in diesem Punkte. Wenn Jemand in einer Gemeinde eine Liegenschaft kaufen will, so weiß er doch aus dem Gesetze zum voraus, innerhalb welcher Schranken die Gemeinde ihm sein Eigenthum betellen kann, und also weiß er, woran er ist, und bezahlt dann entweder weniger dafür oder abstrahirt ganz davon. Vom Momente der Aufhebung des Gesetzes an hat er dagegen keine Garantie mehr und ist der Willkühr preis gegeben. Das Tellwesen ist auch eine allzuwichtige Sache, als daß man dieses dem Entscheide einer vollziehenden Behörde überlassen könnte. Ich brauche wohl nicht weiter über diesen Gegenstand einzutreten, und ich stimme dahin, daß man den Anzug als unerheblich von der Hand weise. Hingegen, wenn Anträge fallen auf Revision des vorhandenen Tellgesetzes, so will ich dazu Hand bieten, aber nicht bloß für das Emmenthal, sondern für alle Gegenden des Kantons.

Bach, Sury und Romang, Regierungsstatthalter, sprechen sich ebenfalls aus den von den Herren Stettler und Regierungsrath Jaggi, jünger, entwickelten Gründen gegen die Erheblichkeit des Anzuges aus, wünschen aber, daß der Regierungsrath möglichst bald die von ihm begonnene Revisionsarbeit vorlegen möchte.

Funk. Der Anzug bezweckt allerdings zunächst die Aufhebung des bisherigen Tellgesetzes, aber damit ist offenbar die weitere Absicht verbunden, daß man endlich doch ein entsprechendes Tellgesetz bekomme, und ich glaube, wenn diese hohe Versammlung den Anzug erheblich erklärt, sei dieß ein Schritt weiter, um einmal zu einem solchen Gesetze zu gelangen. Man hat dabei durchaus nicht die Absicht, es in die Willkühr der einzelnen Gemeinden zu legen, ob sie die Tellen so oder anders erheben wollen. Durch Erkennung der Erheblichkeit ist übrigens das Tellgesetz noch nicht aufgehoben, und ich denke so wenig als Herr Regierungsrath Schneider daran, daß man zu irgend einer Zeit ohne Tellgesetz sein werde. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Wehren theilt diese Ansicht ebenfalls und schließt daher zur Erheblichkeit.

Tscharner, Regierungsrath. Man muß auf die Verbalien des Anzuges sehen; Herr Regierungsrath Schneider hat bereits im Regierungsrath mit ausdrücklichen Worten erklärt, daß, wenn der Antrag der Spezialkommission nicht angenommen werde, er dem Großen Rathe vorschlagen werde, das Tellgesetz aufzuheben, und jede Gemeinde machen zu lassen, sofern sie nur ein Tellreglement dem Regierungsrathe zur Sanktion vorlege. Also das ist die Basis des Anzuges, und nicht, was die Herren Funk und Wehren darin zu sehen glauben. Gienge der Anzug auf Revision des bestehenden Tellgesetzes, so könnte ich dazu stimmen. Man sagt übrigens immer, ein großer Theil des Landes wünsche die Abänderung des bestehenden Gesetzes. Das Tit., sind Suppositionen, die das Departement des Innern mit Thatsachen widerlegen kann. Das Departement hat seiner Zeit die Gemeinden aufgefordert, ihre Wünsche und Bemerkungen darüber einzusenden, und die große Mehrheit hat sich für Beibehaltung der bisherigen Grundsätze ausgesprochen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzugs . .	22 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

(Schluß folgt.)

Nro. 12.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der eilften Sitzung, Freitag den 6. März 1840.)

Vortrag des Departements des Innern über eine Vorstellung von Konzessions- und Fleischbankbesitzern der Stadt Bern und aus einigen andern Gegenden des Kantons.

Diese Vorstellung verlangt, daß die gegenwärtigen Verordnungen über den Fleischverkauf, namentlich die §§. 8 und 10 der Verordnung vom 22. und 29. April 1811 und das Schalreglement von 1832, aufrecht erhalten, und die Beschlüsse des Regierungsraths vom 12. und 20. September letzthin aufgehoben, und daß zu Untersuchung dieser Angelegenheit eine Spezialkommission ernannt werden möchte. Der Antrag bemerkt, daß über die Ertheilung von Schalrechten und über den Fleischverkauf kein Gesetz, sondern lediglich eine Verordnung des Kleinen Raths vom 22. und 29. April 1811 vorhanden sei, daß übrigens durch die angefochtenen Beschlüsse des Regierungsraths jene Verordnung nicht aufgehoben worden, sondern daß der Regierungsrath lediglich von der ihm nach §. 1 der Verordnung zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht, und zwei hiesigen Metzgermeistern die Bewilligung zum Fleischverkauf unter den nöthigen polizeilichen Bedingungen ertheilt habe. Der Antrag geht sonach dahin, daß die Exponenten mit dem Schlusse ihrer Vorstellung abgewiesen werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß es sich lediglich um eine Kompetenzfrage handle. Der Regierungsrath hatte den Herren Chautems und Läuffer auf ihr Ansuchen hin die Bewilligung zu einer Fleischbank und zum Fleischverkaufe ertheilt. In dem daherigen Schreiben an den Regierungsstatthalter hieß es u. a., daß der Fleischverkauf frei sei, sobald das Vieh unter gehöriger Aufsicht geschlachtet werde u. s. w. Dieser Passus, welcher dem Sekretariate in die Feder geflossen war, verursachte unter den Metzgern im ganzen Kantone Allarm, und auch die Einwohnerpolizei von Bern reklamirte dagegen. Daraufhin erklärte der Regierungsrath sogleich, daß das gar nicht den Sinn habe, als sei von nun an der Fleischverkauf unbedingt frei gegeben, sondern das sei bloß ein allgemeines Motiv zu der oberwähnten Bewilligung gewesen. Dessenungeachtet haben einige Metzger Cirkulare im Lande herumgeschickt, um eine Vorstellung an den Großen Rath zu provoziren. Diese Vorstellung nun geht von durchaus irrigen Ansichten aus. Man sagt darin, durch jenen Beschluß sei die Verfassung verletzt worden, und der Große Rath solle die Konzessionsrechte schützen und schirmen. Der Regierungsrath hat aber durch die an die Herren Chautems und Läuffer ertheilte Bewilligung kein einziges Konzessionsrecht verletzt, sondern die Metzger haben ihre Konzessionsrechte und Schalen wie vorher. Der Regierungsrath hat das Recht, so viele Schalen zu bewilligen, als er dem vorhandenen Bedürfnisse für angemessen erachtet. Das geht aus dem ersten Paragraphen der Verordnung vom 29. April 1811 von selbst hervor, indem es darin heißt, es solle Niemand eine Fleischbank errichten dürfen, er habe denn eine Konzession erhalten. Nun sagen sie aber, es sei in diesem Schreiben nicht von einer Konzession, sondern bloß von einer Bewilligung die Rede; allein, Tit., wenn der Sekretär kein Lateiner ist, so wird man ihm den deutschen Ausdruck nicht übel nehmen, und der Unterschied zwischen Konzession und Bewilligung wird so groß nicht sein. Ich glaube also, daß der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt habe, und schließe daher zum Antrage.

May, Prokurator. Wenn es auch dem Regierungsrath zusteht, eine Polizeiverordnung des frühern kleinen Rathes abzuändern, so soll man nicht in einzelnen Fällen von einer bestehenden Ordnung Ausnahmen machen, ehe man die Verordnung selbst abgeändert hat. Nun sagt die Verordnung von 1811, der Fleischverkauf sei gebunden an konzedirte Schalen. Die Herren Chautems und Läuffer besitzen aber keine Konzession zu Schalen, also konnte man ihnen auch nicht bewilligen, in diesen nicht konzedirten Schalen Fleisch zu verkaufen. Das Schreiben des Regierungsraths war überhaupt ziemlich eigen, indem es sagte, es solle Jedermann freistehen, Fleisch zu verkaufen, mit Vorbehalt gewisser Bedingungen. Später erklärte der Regierungsrath, das habe bloß als Motiv gelten sollen, während es doch im Beschlusse als Dispositiv stand. Sei nun dem wie ihm wolle, so ist der Regierungsrath so lange an eine Verordnung gebunden, bis sie abgeändert ist. Hier ist aber eine exceptionnelle Bewilligung ertheilt worden. Ich habe geglaubt, diese Bemerkung hier anbringen zu sollen, damit ein solches Verfahren nicht ungerügt bleibe, indem die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet ist. Im Uebrigen glaube ich, die Sache sei vom Regierungsrath nachträglich erläutert worden; nur hätte man von Anfang an so verfahren sollen.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Dem Herrn Präopinanten müßte auch ich beipflichten. Ich huldige zwar durchaus dem Grundsatze des freien Verkehrs; aber es gibt doch Berufsarten, welche, wie die Apotheken, gewisse Restriktionen verlangen im Interesse des allgemeinen Beßten. Nun sind Viele durch das Schreiben des Regierungsraths zum Glauben gebracht worden, der allgemeine Fleischverkauf sei erlaubt, was gewiß sehr nachtheilig wäre. Wir haben erst unlängst in Thun die Entdeckung gemacht, daß Fleisch von abgestandenen Thieren unter das Publikum gebracht worden ist, und zwar wurde solches Fleisch wagenweise in Bern eingeschmuggelt. Eine Regierung soll auf solches genau achten und eine sorgfältige Polizeiaufsicht üben. Um Thun herum ist erst letzthin viel solches Fleisch konfiscirt worden.

Stettler. Vor dem Jahre 1831 durfte hier in Bern, sowie auch in andern Städten des Kantons, kein Metzger Fleisch verkaufen, der nicht eine eigentliche Fleischbank hatte. Die neue Verfassung spricht den Grundsatz der Gewerbsfreiheit aus, jedoch mit gesetzlicher Beschränkung. Nun hat der Regierungsrath einem Metzger, der seinen Beruf gelernt hat, aber keine

koncessionirte Bank besaß, nach erkanntem Bedürfnisse, indem die Bevölkerung zugenommen hat, erlaubt, hier Fleisch zu verkaufen; der Regierungsrath hat aber nicht die Verordnung von 1811 aufgehoben, oder das Metzgen frei gegeben, und es ist ein großer Unterschied zwischen gänzlicher Freigebung eines Berufs und zwischen einer, nach vorheriger Untersuchung des Bedürfnisses ertheilten Bewilligung an eine einzelne Person, die ihren erlernten Beruf ausüben will. Der beßte Beweis, daß es nicht Jedem freistehen soll, Fleisch zu verkaufen, ist der, daß erst vor 14 Tagen zwei andere Petenten abgewiesen worden sind, weil nun durch die Bewilligung kan die Herren Chautems und Läufer für das Bedürfniß gesorgt ist. Der Regierungsrath ist also ganz in seiner Kompetenz geblieben, und so gut als hier in Bern, wird er vielleicht auch anderwärts dergleichen Bewilligungen ertheilen, wenn das Bedürfniß erwiesen ist. Ich schließe daher zur Tagesordnung.

Weber, Regierungsrath. Daß der Regierungsrath zu dieser Bewilligung kompetent war, ergibt sich aus dem Dekrete von 1811, worin ausdrücklich gesagt ist, daß Bewilligungen zum Fleischverkaufe gegeben werden können, und darin ist doch eine Koncession inbegriffen. Was die verschiedenen daherigen Schreiben betrifft, so ist bereits gezeigt worden, daß da von vorn herein ein Mißverständniß gewaltet hat.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Tagesordnung . große Mehrheit.
Dagegen . . . . . 1 Stimme.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 7. März 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Vorstellungen dem Regierungsrathe zugewiesen:

1) Bittschrift des Bend. Burri, von Wierenzwyl bei Schüpfen, um Erlaß oder Umwandlung der über ihn durch das Obergericht vom 30. Dezember 1839 verhängten Strafe.
2) Eine gleiche des J. E. Burri zu Schüpfen, um Nachlaß der ihm durch das nämliche Urtheil auferlegten Strafen und Kosten.
3) Eine Vorstellung von 75 Partikularen von Amsoldingen um unbeschränkte Amnestie in obiger Sache.
4) Eine solche von 46 Partikularen von Blumenstein, gleichen Inhalts.
5) Eine solche von der Einwohnerschaft der Gemeinde Seftigen, gleichen Inhalts.
6) Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Niedersimmenthal, betreffend die Revision des Gesetzes über die Dachungen.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt, der am 1. Merz 1839 verlesene Anzug des Herrn Stämpfli, von Schwanden, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, die seiner Zeit eingereichte Beschwerde der Gemeinden Seedorf, Schüpfen und Meikirch über Beeinträchtigung in dem Genusse der Klosterspenden von Frienisberg zu untersuchen und mit Beförderung darüber Bericht zu erstatten.

Der Anzug wird nach einigen unterstützenden Bemerkungen des Herrn Stämpfli ohne weitere Diskussion durch's Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Verhandlungen des Wahlkollegiums von Neuenstadt vom 1. Februar.

Dieser Vortrag betrifft eine von 27 Bürgern von Nods eingereichte Vorstellung, worin die Kassation der Verhandlungen des genannten Wahlkollegiums, hinsichtlich der Wahl des Herrn Friedrich Gouchat zum Amtsrichter, verlangt wird. Die Reklamation stützt sich darauf, daß in dem erwähnten Zeitpunkte das Wahlkollegium bereits gesetzlich aufgelöst gewesen sei. Der Vortrag zeigt jedoch, mit Hinweisung auf §. 25 des Wahlgesetzes, daß die Wahlversammlung am 1. Februar noch nicht aufgelöst sein konnte, indem Herr Botteron, der von jener Versammlung zum Mitgliede des Großen Rathes erwählt worden, als solches jedenfalls nicht vor dem 24. Februar beeidigt werden konnte. Der Antrag geht demnach dahin, daß die Petenten mit ihrem unbegründeten Ansuchen abgewiesen werden.

Ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

Der Herr Landammann macht die Versammlung aufmerksam, daß ein von Herrn Regierungsrath Schneider, jünger, bearbeiteter und vom Regierungsrath mit Empfehlung überwiesener Entwurf eines Kantonnementsgesetzes gedruckt und auf den Kanzleitisch gelegt worden sei.

Vortrag des Baudepartements über Revision des §. 6 des Baureglements der Stadt Bern.

Laut Vortrags haben sich mehrere Baumeister und Bauhandwerker der Stadt Bern über den §. 6 des vom Großen Rathe am 11. Mai 1839 sanktionirten neuen Stadtbaureglements beschwert, wodurch nämlich denselben sowohl über die reglementarische Ausübung ihres Berufes, als über die Pflicht, vorschriftwidrige Arbeiten Anderer anzuzeigen, ein Handgelübde auferlegt wird. Das Baudepartement legt nun an der Stelle jenes angefochtenen Artikels folgende Redaktion vor: „Der Einwohnergemeindrath läßt die Aufsicht über die genaue Vollziehung dieses Reglements zunächst durch seine Polizeikommission oder den Präsidenten derselben ausüben, welche dem Einwohnergemeinderathe Bericht zu erstatten hat. Die gleiche Aufsicht sollen alle Beamteten, Angestellten oder Diener der Stadtpolizei getreulich ausüben und ihre Anzeigen dem Präsidenten der Polizeikommission sogleich machen, welcher nach Vorschrift das weitere vorkehrt. Endlich soll die Polizeikommission über alle Werkmeister, Bauhandwerker und Kaminfeger, welche in der Stadt arbeiten wollen, ein Verzeichniß führen. Diese aber sollen für die genaue Vollziehung des Reglements bei allen von ihnen ausgeführten Arbeiten verantwortlich gemacht, und ihnen über die getreue Erfüllung ihrer daherigen Pflichten vom Regierungsstatthalter ein Handgelübde abgenommen werden.“

Der Regierungsrath stimmt dem ersten Theile dieser Redaktion bei, trägt hingegen auf Streichung des letzten Satzes an.

von Tillier, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß die betreffenden Baumeister und Bauhandwerker in dem §. 6 des Baureglements eine unnatürliche Beschränkung ihres Gewerbes, die keinem Andern auferlegt sei, und zugleich die Zumuthung einer Art von Angeberei erblickt haben. Der letzte Satz der neuen Redaktion sodann sei vom Regierungsrathe gestrichen worden, weil dieses Handgelübde andern Gewerbsleuten nicht auferlegt werde, und weil immerhin auswärtswohnende Arbeiter in die Stadt kommen können, die dieses Gelübde nicht leisten. Uebrigens sei hier bloß von der baulichen Sicherheit die Rede, nicht aber von der Sicherheit in Bezug auf Feuersgefahr, da in dieser Hinsicht die allgemeine Feuerordnung das Nöthige enthalte.

May, Prokurator, macht auf die Entstehung des nunmehrigen Baureglements aufmerksam, welches noch nicht ganz ein Jahr in Kraft erwachsen sei und schon wiederum abgeändert werden solle. — Nachdem die Revision des frühern Reglements vom Jahr 1828 vom Regierungsrathe befohlen worden, ist der neue Entwurf während fast zwei Jahren von Seite der hiesigen Gemeindsbehörden u. s. w. mit aller Gründlichkeit und

Umsicht debattirt und namentlich auch von dem bauwissenschaftlichen Vereine von Bern begutachtet worden, und Niemand kann sich beklagen, nicht gehörige Kenntniß von den darin enthaltenen Bestimmungen gehabt zu haben, da die verschiedenen Entwürfe jedes Mal zur Einsicht sämmtlicher Einwohner deponirt wurden. Ueberdieß hat die Gemeindsbehörde von Bern in den vom Baudepartemente gewünschten Modifikationen ihres Entwurfes, so weit nur immer möglich, nachgegeben, und so ist dann endlich das Baureglement vom Großen Rathe sanktionirt worden, jedoch nur in Bezug auf die darin befindlichen Gegenstände des Civilrechts oder der allgemeinen Gesetzgebung; die rein polizeilichen Bestimmungen dagegen hat der Regierungsrath sanktionirt. Der angefochtene §. 6 nun ist großentheils den §§. 62 und 63 des frühern Reglements entnommen, so daß also eine ähnliche Vorschrift seit fast zwölf Jahren bestand, ohne daß Jemand sich darüber beklagt hätte. Nur glaubten früher die betreffenden Baumeister u. s. w., jener Vorschrift nicht so gewissenhaft nachkommen zu müssen, weil damals kein Gelübde von ihnen gefordert wurde, sondern sie nur sonst zu Befolgung derselben verpflichtet waren, widrigenfalls sie zur Verantwortung gezogen und bestraft werden konnten. Als nun in Vollziehung des neuen Baureglements von den hiesigen Baumeistern u. s. w. das Gelübde abgenommen werden sollte, trat eine bedeutende Zahl mit einer Beschwerdeschrift auf, und zwar wurde dieselbe nicht etwa zuerst an die Gemeindsbehörde, sondern unmittelbar an den Regierungsrath gerichtet. Dieser hat dann die Beschwerde an die Gemeindsbehörde überwiesen, allein im Vortrage des Baudepartements sind nicht nur die Bemerkungen derselben mit gänzlichem Stillschweigen übergangen, sondern die Antwort der Gemeindsbehörde liegt nicht einmal bei den Akten. So viel in Bezug auf die Sache. Was die Form betrifft, so ist weder der Große Rath noch der Regierungsrath in der Stellung, irgend etwas direkt in einem Ortspolizeireglemente abzuändern, sondern die Redaktion der Ortsreglemente ist Sache der betreffenden Gemeindsbehörden, und nur die endliche Sanktion ist der Regierung vorbehalten. Wenn man nach dem Antrage des Baudepartements verführe, so würde man in eine Vorschrift eingreifen, welche durch das Gemeindsgesetz aufgestellt ist. Es liegen übrigens zwei Anträge vor. Das Baudepartement will die Baumeister u. s. w. wenigstens für ihre eigenen Arbeiten verpflichten, die Vorschriften des Reglements zu befolgen. Der Regierungsrath hingegen will auch dieses nicht. Ich weiß nicht, ob eine Stelle in der Beschwerdeschrift daran Schuld ist, indem die Betreffenden sagen, sie haben einfach die aufgetragenen Arbeiten auszuführen, und nur der Eigenthümer des Hauses habe es zu verantworten, wenn er polizeiwidrig bauen wolle. Ich glaube hingegen, daß die Baumeister u. s. w. besonders verpflichtet sind, das Reglement zu befolgen; gerade durch viele derselben sind einzelne Partikularen irregeführt und in Schaden gebracht worden. Man sagt, es habe etwas Gehässiges, gegen Andere Anzeigen zu machen. Was ist denn die Folge einer solchen Anzeige? Zuerst eine Untersuchung, und dann eine Aufforderung an den Betreffenden, daß er seinen Bau in reglementsgemäßen Zustand stelle. Legen wir den Baumeistern und Bauhandwerkern diese Pflicht nicht auf, so bleiben die meisten polizeiwidrigen Bauten u. s. w. unbekannt, denn die Gemeindsbehörde kann nicht bei jedem Steine Aufseher halten, und also leidet die öffentliche Sicherheit. Ich finde also, es sei heute weiter nicht einzutreten, weil die vorgeschlagene Redaktion nicht von der kompetenten Behörde herrührt; sondern wenn man den Beschwerdeführern Rechnung tragen will, so soll man die Sanktion, bezüglich au den §. 6, zurückziehen und dann denselben der Gemeindsbehörde zu einer neuen Redaktion überweisen. Sollte man aber wider Erwarten dennoch von hier aus eine Abänderung beschließen wollen, so halte ich die Redaktion des Baudepartements für die zweckmäßigere.

Sybold. Als der §. 6 des Baureglements zur Exekution kommen sollte, war ich in Abwesenheit des Herrn Regierungsstatthalters als Amtsverweser beauftragt, die sämmtlichen Baumeister und Bauhandwerker hiesiger Stadt vorzuladen und in Gelübde aufzunehmen. Die allermeisten erklärten mir nun, so fern es sich nur um ihre eigenen Arbeiten handle, werden sie ja freilich das Gelübde nicht verweigern; wenn sie aber zugleich Angeber von reglementswidrigen Arbeiten Anderer sein sollen, so können sie das Gelübde nicht erstatten. Unter diesen Männern befand sich auch ein Mitglied des hiesigen bauwissenschaftlichen Vereins, der sagte: wenn ich eine mir aufgetragene Arbeit verweigere, weil sie reglementswidrig ist, was wird geschehen? ich mache sie dann nicht, aber möglicher Weise wird diese Arbeit nach sogenanntem Feierabend vielleicht selbst durch meine Gesellen ausgeführt, und dann ist sie doch gemacht. Also nützt der Paragraph nichts, sondern ist bloß eine Beschränkung für diejenigen, welche ehrlich handeln wollen, während namentlich diejenigen, die nicht zur Meisterklasse gehören, nicht gehindert sind, polizeiwidrige Arbeiten auszuführen. Das, Tit., leuchtete mir ein, und ich glaubte daher, dem §. 6 die Deutung geben zu können, daß, wenn der Betreffende angelobe, seine Arbeiten reglementarisch auszuführen, dann dem Paragraph entsprochen sei, und so habe ich in diesem Sinne das Gelübde abgenommen. Der Einwohnergemeinderath hat aber gefunden, der Regierungsstatthalter oder Amtsverweser sei nicht berechtigt, einen Paragraph des Baureglements zu interpretiren, und hat daher vor Regierungsrath Klage geführt. So ist nun die Sache hieher gekommen. Ob nun dieselbe vor den Großen Rath oder vor den Regierungsrath gehöre, darüber will ich nicht eintreten; immerhin aber glaube ich, es sei nicht billig, daß ausnahmsweise in der Stadt Bern eine so stringente Bedingung den Baumeistern und Bauhandwerkern auferlegt werde, und daß also irgend eine Modifikation sehr angemessen sei.

Stettler wünscht, daß, wenn der §. 6 abgeändert werde, man doch auf die Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung verweise, welche dahin geht, daß wenn ein Bauhandwerker u. s. w. in einem Hause etwas Feuergefährliches bemerke, er dieß sogleich dem Hauseigenthümer und auch der Ortspolizei anzuzeigen habe. Dieses sei um so nöthiger, als das Baureglement den hiesigen Baumeistern und Bauhandwerkern als Instruktion diene.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich finde die Reklamation der hiesigen Baumeister u. s. w. begründet, und ich wenigstens würde ein solches Gelübde auch nicht ablegen. Ein Werkmeister ist kein Beamteter oder Angestellter; sondern er übt ein freies Gewerbe aus. Ein tüchtiger junger Jurist hat erst letzthin ein Schriftchen herausgegeben über die Pflicht der Denunciation, und er will dieselbe nur auf Verbrechen beschränken, welche den ganzen Staat betreffen können. Man hat geglaubt, der Regierungsrath hätte diese Sache von sich aus erledigen können, weil die polizeilichen Vorschriften des Baureglements vom Regierungsrath sanktionirt worden seien. Allein die Frage, ob die Betreffenden zu einer Denunciation verpflichtet werden können, gehört unter die allgemeine Gesetzgebung, und also vor den Großen Rath. Ich stimme, daß der Große Rath die Sanktion, bezüglich auf den §. 6, zurückziehe. Die Redaktion des neuen Paragraphen kann man allerdings der Stadtbehörde zuweisen; indessen wird die Redaktion nicht viel anders ausfallen, als eine der beiden vorgeschlagenen, und also stimme ich zum Eintreten.

May, gewesener Staatsschreiber. Man schlägt uns die Abänderung eines Reglements vor, welches vor noch nicht einem Jahre hier sanktionirt worden ist. Ich begreife nun gar wohl, daß man in gewissen Fällen nicht früh genug einen Beschluß abändern kann; aber ergibt sich aus der bisherigen Diskussion, daß Jemandem durch das Baureglement zu nahe getreten worden ist, oder daß schlimme Folgen aus dessen längerem Fortbestand entstehen könnten? Ich wenigstens kann das nicht finden, sondern ich sehe da blos eine Reklamation verschiedener Baumeister und Handwerker, welche nicht gerne eine so große Verantwortlichkeit auf sich liegen lassen, wie das Reglement sie vorschreibt. Es ist also blos eine Erleichterung, die sie sich verschaffen wollen. Man muß da unterscheiden zwischen Gesetzen und Reglementen. Bekanntlich kann Niemand die Ausrede anbringen, daß er ein allgemeines Landesgesetz nicht kenne; hingegen läßt es sich hier und da entschuldigen, wenn Jemand, der vielleicht früher nicht da war, die bestehenden Lokalreglemente nicht kennt. Das ist also schon ein Grund zu der Vorschrift, daß die Betreffenden, welche hier bauen wollen, sich beim Regierungsstatthalter melden müssen, damit derselbe sie mit dem Reglemente bekannt mache und ihnen das Gelübde pünktlicher Befolgung

desselben abnehme. Durch das Baureglement will man für Festigkeit und Sicherheit der hier auszuführenden Bauarbeiten sorgen. Daß das nicht unwichtig ist, werden alle diejenigen wissen, welche gehört haben, daß vor zwei Jahren ein Haus hier in der Stadt zusammengestürzt ist, weil es schlecht gebaut war, und daß dabei Menschen das Leben verloren haben. Was die Feuerfestigkeit betrifft, so enthält allerdings die allgemeine Feuerordnung Vorschriften darüber. Das Reglement geht aber etwas weiter und will Präventivmaßregeln aufstellen, damit nichts Feuergefährliches etablirt werde. Der große Anstand ist nun der, daß zu diesem Zwecke ein Gelübde abgelegt werden soll, wodurch die Betreffenden sich nicht bloß für ihre eigenen Arbeiten verantwortlich machen, sondern auch sich verpflichten, alles anzuzeigen, was sie überhaupt reglementwidriges bemerken. Was involvirt ein solches Handgelübde? Erstens, daß der Betreffende nicht negiren könne, von dem Reglemente Kenntniß gehabt zu haben; zweitens die Verpflichtung, dieses Reglement so viel an ihm zu handhaben. — Ist da etwas, das dem Ehrgefühl zu nahe tritt? Allein es handelt sich da noch um etwas Mehreres. Wenn ein solcher Baumeister oder Bauhandwerker diese Verpflichtung auf sich nimmt, so giebt das dem Bauführer das Recht, zu sagen: ihr solltet mich aufmerksam machen, und wenn ihr etwas reglementwidriges gemacht habt, so bin ich nicht verpflichtet, euch zu bezahlen, und ihr seid mir für die Folgen verantwortlich. Das, Tit., ist der Grund, warum diese Leute das Gelübde nicht ablegen wollen. So viel an mir könnte ich nicht glauben, daß es der Fall sei, das Baureglement abzuändern. Man sagt zwar, eine solche Vorschrift existire an andern Orten auch nicht. Entweder ist die Vorschrift gut oder nicht; ist sie nicht gut, so soll man sie aufheben; ist sie aber gut, so soll man sie nicht darum ändern, weil sie anderwärts nicht auch ist. Ich trage also darauf an, dieser Sache keine weitere Folge zu geben, sondern bei dem Reglemente zu bleiben.

Kohler, Regierungsstatthalter. Es fällt mir auf, daß der Regierungsrath diese Sache hieher bringt. Er war competent, das von sich aus zu machen. In der dem Baureglemente beigefügten Sanktion ist der Unterscheid zwischen den bloß polizeilichen Bestimmungen und den Gegenständen des Zivilrechts und der allgemeinen Gesetzgebung sehr sorgfältig gemacht worden. Die ersteren hat der Regierungsrath als oberste Polizeibehörde, die letzteren aber der Große Rath sanktionirt. Unter die letztern gehört aber der §. 6 nicht, sondern unter die erstern, denn er ist nur eine spezielle Anwendung einer allgemeinen Vorschrift der Feuerordnung, wiewohl mit etwas lästigern Bedingungen. Ueber die Sache selbst bin ich mit dem Regierungsrath einverstanden. Einmal das Gelübde, nicht nur das Reglement selbst zu befolgen, sondern auch polizeiwidrige Arbeiten Anderer anzuzeigen, ist sehr odios. Was ist ein Gelübde? Schon das Wort ist für einen braven Mann wichtig. Denn das Gelübde wird an Eidesstatt abgelegt, und die Verletzung eines Gelübdes hat die gleichen Folgen, wie das Brechen eines geschwornen Eides. Die Scheu vor diesem Gelübde beweist daher die Zartheit der Gefühle der Betreffenden, indem sie nicht ein Gelübde ablegen wollen, welches sie später als Ehrenmänner nicht halten können, ohne sich in ein gehässiges Licht zu stellen. Die ganze Sache reduzirt sich also auf die Abneigung gegen die Ablegung des Handgelübdes, Anzeigen zu machen, und in dieser Beziehung geht das Reglement weiter als die allgemein geltenden Vorschriften, und das soll nicht sein, denn die hiesigen Werkmeister würden strenger, als diejenigen in andern Gemeinden des Kantons gehalten sein. Der Regierungsrath hat also die Sache an sich ganz richtig aufgefaßt, aber in Bezug auf die Form ist er einzig competent zu verfügen.

Isenschmid. Ich hingegen finde es sehr richtig, daß der Regierungsrath nicht von sich aus entschieden hat, denn der Große Rath hat das Reglement sanktionirt. Man sagt, die Betreffenden würden in eine gehässige Stellung gerathen durch die Anzeige. Allein durch diese Anzeige kann Jedermann nur gewinnen, Niemand verlieren, und übrigens wird der Name des Anzeigers nicht ohne Noth genannt werden müssen. Mir gefällt der Paragraph sehr wohl, und ich muß mich verwundern, daß man nicht schon damals die Opposition gemacht hat, als es um die Sanktion des Reglements zu thun war (Der Redner erzäht nun zwei Beispiele von reglementswidrigen Kaminbauten hier in der Stadt, deren eine später einen Brand zur Folge hatte, und welche beide Bauten vermieden worden wären, wenn die betreffenden Arbeiter das fragliche Gelübde abgelegt hätten.) Ich müßte es also sehr bedauern, wenn diese Vorschrift des Reglements abgeändert würde.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, macht darauf aufmerksam, daß der Große Rath keineswegs das ganze Baureglement sanktionirt habe, sondern bloß die das Zivilrecht oder die allgemeine Gesetzgebung betreffenden Vorschriften; alle übrigen habe der Regierungsrath sanktionirt. Jedenfalls sei weder der Große Rath noch der Regierungsrath befugt, ein Gemeindsreglement abzuändern. Durch das Gemeindsgesetz ist jede Lokalbehörde befugt, ihre Reglemente selbst zu entwerfen, hingegen soll sie dieselben der obern Behörde zur Sanktion vorlegen. Zeigt sich dann, daß Bestimmungen eines solchen Reglements nicht zuträglich sind, so kann die obere Behörde die Sanktion verweigern oder allenfalls zurückziehen. Hier trägt man nun nicht darauf an, sondern man will einen Paragraphen des Baureglements von hier aus abändern, und zwar ohne Zustimmung der Lokalbehörde, welcher einzig doch das Recht des Entwurfes zusteht. Wenn also der Große Rath oder der Regierungsrath es nöthig findet, die dem §. 6 ertheilte Sanktion zurückzuziehen, so mag es geschehen, aber weiter dürfen wir nicht gehen. Ich trage also darauf an, in den vorliegenden Antrag nicht einzutreten.

v. Tillier, Regierungsrath, glaubt, der Antrag des Regierungsraths sei bezüglich auf die Sache durch die Diskussion gerechtfertigt, und was die Form betreffe, so scheine es, nachdem nun einmal die Sache diesen Weg gegangen sei, am kürzesten, die Angelegenheit auf angetragenem Wege zu erledigen; indessen könne man einfach die Sanktion zurückziehen, wie in der Umfrage angetragen worden.

Abstimmung.

1)	Irgendwie einzutreten	42 Stimmen.
	Dagegen	38 „
2)	Für den Antrag des Regierungsraths .	29 „
	Den Gegenstand dem Regierungsrath zurückzusenden	Mehrheit.
3)	Dem Regierungsrath aufzutragen, die Sache nach seiner Befugniß zu erledigen .	62 Stimmen.
	Einen andern Auftrag damit zu verbinden	10 Stimmen.

(Mehrere Mitglieder stimmen nicht.)

Vortrag der Bittschriftenkommission über eine Beschwerde des Herrn Friedrich Fuchs von Liegerz, Handelskommis in Bern, gegen das Obergericht.

Der Vortrag berichtet, Herr Friedrich Fuchs beschwere sich über ein Urtheil des Obergerichts vom 23. August 1839, durch welches dem Herrn Johann Ludwig Wenger, gewesenem Rechtsagenten in Bern, in einem gegen Herrn Fuchs geführten Prozesse der Schluß seiner Klage zugesprochen, und Herr Fuchs als unterliegende Parthei zu Bezahlung der Kosten verfällt worden. Herr Fuchs gründe seine Klage vorzüglich darauf, daß das Obergericht in der fraglichen Angelegenheit nicht mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen sei, und suche nachzuweisen, daß es sich in den Motiven geirrt und diese nicht genau der Prozedur entnommen habe. Da jedoch das Obergericht ganz in der ihm für seine Geschäfte angewiesenen Sphäre geblieben sei und sich keiner Formverletzung schuldig gemacht habe, und da das Aufsichtsrecht des Großen Raths sich nicht auf das Materielle des Urtheils erstrecken kann, so geht der Antrag der Bittschriftenkommission dahin, daß über die Beschwerdeschrift des Herrn Fuchs zur Tagesordnung geschritten werden möchte.

Weber, Regierungsrath, fügt als Berichterstatter bei, daß diese Beschwerdeschrift eigentlich dem Obergericht zur Rechtfertigung hätte zugewiesen werden sollen; es sei aber nicht geschehen, weil die Beschwerde die Materie des Urtheils selbst betreffe und also vom Großen Rath auf keinen Fall berücksichtigt werden könne.

Stauffer wünscht dagegen, daß die Beschwerde dem Obergericht mitgetheilt werde, indem es besser sei, irrige Meinungen und Begriffe zu erläutern, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, da das erstinstanzliche Urtheil entgegengesetzt laute, und es also auffallen könne, daß die eine Behörde so und die andere ganz anders geurtheilt habe u. s. w.

Zeerleder glaubt zwar, daß das Obergericht sich in der Sache geirrt habe; allein da die Beschwerde nicht die Form angreife, so sei von Seite des Großen Raths keine Remedur möglich, und also sei die Ueberweisung an das Obergericht überflüssig.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, wünscht dagegen, daß das Obergericht veranlaßt werde, sich zu rechtfertigen.

Weber, Regierungsrath, wiederholt, daß ein Bericht des Obergerichts zu nichts dienen könne, indem, wenn auch alle in der Beschwerde angebrachten Gründe wahr wären, der Große Rath dennoch nicht befugt sei, das Urtheil zu cassiren, weil das Aufsichtsrecht des Großen Raths nur darin bestehe, zu untersuchen, ob in einem gegebenen Falle die oberste Gerichtsbehörde in der ihr angewiesenen Sphäre geblieben sei.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission 72 Stimmen.
Dagegen . . . . . 14 „

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird hierauf vorgelegt der am 13. Dezember 1839 verlesene

Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, dahin gehend, daß dem Regierungsrath die Weisung ertheilt werde, bis zur nächsten Großrathssitzung einen Dekretsentwurf ungefähr in folgendem Sinne vorzuschlagen:

„§. 1. Die Einwohnergemeinden sind unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, für Gemeinds- und Armenzwecke gleichzeitig zu erheben:

a) eine Grundsteuer,
b) eine Vermögenssteuer vom Gesammtvermögen der Pflichtigen nach Abzug der Schulden.

§. 2. Der Grundsteuer unterliegen sowohl für Gemeinds- als Armenzwecke alle innerhalb der Gemeindsmarchen gelegenen Liegenschaften und Gebäude, gleichviel, wem sie angehören.

§. 3. Der Vermögenssteuer unterliegen:

a) alle Ortseinwohner, — zu öffentlichen Zwecken;
b) alle Ortsbürger in und außer der Gemeinde, — zu Armenzwecken.

§. 4. Zur Berechnung der Steuer eines Pflichtigen wird sowohl für die Grund- als für die Vermögenssteuer der Maaßstab vom Tausend zu Grunde gelegt, — z. B. vom Werth Fr. 1000 — Fr. 1 oder Fr. 2.

§. 5. In denjenigen Gemeinden, wo Steuern zu Gemeindszwecken erhoben werden, fällt der Bezug des Hintersäßgeldes, und da, wo Armensteuern erhoben werden, zugleich auch der Bezug von Burgergeldern dahin.

§. 6. Wird ein Steuerpflichtiger durch gerichtliches Urtheil der wissentlichen Uebertretung des Gesetzes überwiesen, so hat er nebst sämmtlichen Gerichtskosten das dreifache vom Mehrbetrage zu bezahlen, den er der Gemeinde bei richtiger Angabe würde entrichtet haben. Kommt die Uebertretung erst nach dem Tode des Betreffenden an den Tag, so soll der zweifache Mehrbetrag von den fünf zunächst vorangehenden Steuerjahren aus dem Nachlasse desselben entrichtet werden.“

§. 7. Das Gesetz vom 14. Juni 1823 bleibt insoweit in Kraft, als es nicht durch obige Bestimmung abgeändert ist u. s. w.“

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Große Rath hat gestern den Anträgen des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, nicht beigepflichtet; ich dagegen habe zur Aufhebung des Tellgesetzes gestimmt, weil ich glaube, man könnte es im alten Kantone ohne Tellgesetz eben so gut machen, als im Jura, und weil ich ebenfalls bezweifle, daß wir in dieser Hinsicht je zu einem vernünftigen und gerechten Systeme gelangen werden. Da nun aber das nicht beliebt hat, so habe ich geglaubt, es sei der Fall, obigem bereits im vorigen Jahre gestellten Anzuge neuerdings zu rufen. Er enthält zwar keineswegs dasjenige, was ich ganz für das Rechte halte, aber doch dasjenige, was gegenwärtig ausführbar ist, wenn man sich wenigstens gegenseitig verständigen will. Das Gesetz von 1823 sagt, für die Armenunterstützungen sollen Steuern erhoben werden: 1) von allen Liegenschaften und Wohngebäuden, mit Ausnahme der obrigkeitlichen, der Pfarr- und Kirchgebäude, Schulhäuser u. s. w.; von allen Waldungen und Holzrechtsamen, mit Ausnahme der obrigkeitlichen u. s. w.; 3) von allen Ehehaften; 4) von allem beweglichen und fruchtbaren Vermögen der in und außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsburger. Für die örtlichen Polizei- und Verwaltungsauslagen sodann sollen Steuern erhoben werden: 1) von allen Liegenschaften, Wohngebäuden, Waldrechtsamen u. s. w., mit den oberwähnten Ausnahmen; 2) vom Berufserwerbe der Einwohner, und 3) in außerordentlichen Fällen vom beweglichen Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger. Also besteht eine Grundsteuer für Liegenschaften und Gebäude, ferner eine Vermögenssteuer, an welche man aber an vielen Orten gar nicht mehr denken will. Ferner ergiebt sich aus dem Gesetze, daß, wer Wald besitzt, weniger davon bezahlt, als wer ein anderes Grundstück besitzt. Ferner geht daraus hervor, daß, wer sein Vermögen in einen Grundbesitz legt, der Vermögenssteuer entrinnt, während, wer sein Vermögen in eine Handlung legt, die Vermögenssteuer bezahlen muß. Wenn z. B. zwei Brüder von Langnau hier in Bern wohnen, von denen jeder Fr. 30,000 besitzt, und der eine verwendet sein Vermögen zum Ankaufe von Grund und Boden, der andere aber legt das seinige an Zins, so bezahlt der erstere seiner Gemeinde keine Steuern, der letztere hingegen wohl. Das ist also eine durchaus ungleichmäßige Besteurung. Man hat gestern viel von den Wünschen, in Betreff des Tellwesens, gesprochen. Ich habe sie seiner Zeit alle nachgelesen, und man kann sie in mehrere Klassen eintheilen. Die Einen wollen alle Gemeindlasten wiederum zurückführen auf die Rechtsamen; aber diese Zeiten sind vorüber, denn des Landmannes Erwerb besteht nicht mehr bloß in Landbau, sondern auch in verschiedenen Industriezweigen. Andere möchten von der Vermögenssteuer ganz abstrahiren und alle Lasten nur auf den innerhalb der Gemeindsmarchen befindlichen Grundbesitz legen, wie dieß im Jura der Fall ist. Im Jura bezahlt man allerdings die Grundsteuer gerne, so lange man bloß 36 Kreuzer per Juchart fordert; wenn man aber Fr. 5 bis 6 vom Tausend fordern wollte, so würden sie auch im Jura sagen: wir wollen die Lasten nicht einzig und allein auf den Grund und Boden, sondern auch auf das übrige Vermögen legen. Andere wollen eine reine Vermögenssteuer. Eine reine Vermögenssteuer ohne Grundsteuer finde ich nicht zweckmäßig. Einerseits ist Grund und Boden an und für sich schon eine bedeutende Erwerbsquelle, und andererseits würde der Uebergang zur bloßen Vermögenssteuer an vielen Orten Widerstand finden. Im Emmenthal u. s. w. möchte man eben eine breitere Grundlage der Betellung, damit die Quelle etwas reichlicher fließe; würde man nun bloß das reine Vermögen betellen, so würde ein großer Theil dieser Quellen verstopft werden. Fast alle daherigen Bittschriften wollen ein Tellgesetz im Sinne des §. 23 der Verfassung, nämlich daß „die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden.“ Ich halte den Kanton Bern noch nicht reif dafür, und man würde alle die Gespenster dagegen erscheinen lassen, welche man gewöhnlich gegen solche Abgaben hervorruft. Mir schiene daher dasjenige, was einige Emmenthaler-Gemeinden wünschen, das eigentlich Wahre. Diese wollen 1) Beibehaltung der Grundsteuer, nur solle jedes Grundstück ohne Unterschied, ob es Wald oder Mattland sei, nach dem Schatzungswerthe betellt werden; 2) eine Vermögenssteuer, die aber nicht umgangen werden könne, wie es gegenwärtig der Fall ist. Weil aber diese Gemeinden das mit andern Worten gesagt haben, so ist es hier mißverstanden worden. Ich glaubte nun, um so eher im Falle zu sein, einen solchen Anzug zu machen, weil wir im Seelande die Tellen wenigstens nicht überall kennen. Wo man dieselben im Seelande kennt, sind sie sehr unbedeutend, und daher die Klagen über das Tellgesetz auch nicht so dringend. Man hat hier ge-

sagt, nur ein Theil des Kantons klage über das Tellgesetz. Ja, Tit., natürlich klagt derjenige am meisten, wer am meisten leidet; aber an allen Orten, wo man Tellen bezieht, sagt man über das Tellgesetz das gleiche, wenn man schon nicht überall geradezu klagt. Daß man namentlich in den kleinen Städten nicht klagt, ist sehr begreiflich, weil da nicht getellt wird. Ich will nun nicht sagen, daß durch meinen Vorschlag Alles erreicht werde, was das Wahre und Rechte wäre. Ich halte dafür, daß bei Gemeindsabgaben jeder Einwohner im Verhältnisse seines reinen Einkommens beigezogen werden sollte. Das Einkommen entspringt aber aus dem Kapitalvermögen und aus dem Erwerbe. Ich würde daher das Vermögen als solches betellen, ferner auch den Erwerb. Zugleich aber würde ich eine Art von Verbrauchsteuer für Luxussachen in Form einer Accise zu Gunsten der Gemeinden einführen, — so für Tabak, Zucker, Seidenstoffe u. s. w. Aber da sind wir noch nicht, und meine Vorschläge gehen auch nicht so weit. Im §. 1 des Anzugs habe ich mit Fleiß Einwohnergemeinden gesagt, indem ich mich mit den Burgergemeinden nicht befassen will. Wenn Letztere zu ihren Privatzwecken Tellen nöthig glauben, so mögen sie es machen, wie sie es für gut finden. Blos die Einwohnergemeinden sind politische Gemeinden, und auch die Armenverwaltung geht da, wo die Burgergemeinde kein Vermögen hat, nach bestehenden Gesetzen an die Einwohnergemeinde über. Was den §. 2 betrifft, so mache ich da keine Ausnahmen. Bisher sind die Staatsgüter und Pfarrdomänen von jeder Betellung frei gewesen; das ist aber ungerecht. Wie? wenn eine Gemeinde viele Arme hat, und dann der Staat nach und nach alle Waldungen oder Liegenschaften daselbst ankauft? In andern Kantonen und Staaten, wo irgend Gemeindsauflagen üblich sind, bezahlt zwar der Staat keine Vermögenssteuer, aber überall die Grundsteuer für dasjenige, was er daselbst besitzt. Was den §. 5 betrifft, so betrachte ich das Hintersäßgeld als eine Beisteuer zu öffentlichen Gemeindszwecken. Insofern aber Jedermann tellen muß, fällt der Grund für das Hintersäßgeld weg, und ebenso auch bei Armensteuern der Grund zu den Burgertellen. Man wird nun gegen diese Anträge das Gespenst der Vermögenssteuer heraufbeschwören. Man sagt von derselben, sie sei sehr schwer auszuführen, sie könne leicht umgangen werden, vertreibe die Kapitalien und zerstöre den Kredit. Darauf antworte ich, daß bereits nach dem Gesetze von 1823 eine Vermögenssteuer besteht; man will also bloß Vervollkommnung des Bestehenden, und das vergißt man immer. Es besteht eine Vermögenssteuer gerade für denjenigen Theil des Vermögens, welcher sehr schwer auszumitteln ist, nämlich in Bezug auf das bewegliche Vermögen. Also gilt jene Einwendung eben so gut gegen das Gesetz von 1823. Ob bisher die der Betellung unterworfenen Gülten, Obligationen, Kapitalien u. s. w. richtig angegeben wurden, weiß ich nicht; jedoch gab es im Ganzen wenig Prozesse über daherige Unterschlagungen, und das im Lande befindliche Vermögen ist gewiß leicht auszumitteln. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die bedeutendsten Handelsstädte Europas eine Vermögenssteuer besitzen, so Hamburg, Lübeck, Bremen, Genf, Zürich, St. Gallen u. s. w. Freilich ist hier schon früher angeführt worden, man sehe die Folgen der Vermögenssteuer eben an St. Gallen und Zürich, indem die vermöglichen Leute von da nach dem Badischen auswandern. Hier, Tit., ist das Gesetz über die Vermögenssteuer im Badischen, und hier das Gesetz über die Verwaltung der dortigen Gemeinden. Daraus ergiebt sich, daß im Badischen mehr Vermögenssteuer bezahlt wird als in Zürich und St. Gallen, und daß auch die Fabrikanten Vermögenssteuer bezahlen müssen. Also nicht wegen der Vermögenssteuer sind die Leute von Zürich und St. Gallen nach dem Badischen ausgewandert, sondern warum? wegen des deutschen Zollverbandes. Man hat auch gesagt, die Vermögenssteuer habe letzthin die Zürcherrevolution hervorgerufen. Aber ist denn seit dem 6. September dort auch nur eine einzige Bittschrift um Abschaffung der Vermögenssteuer eingelangt? und doch sagt das zürcherische Gemeindsgesetz, daß, wo man für Gemeindszwecke steuern müsse, $^6/_8$ der Steuer auf das reine Vermögen, $^1/_8$ auf jeden Rauchfang und $^1/_8$ auf jede männliche Person über 20 Jahre gelegt werden sollen. Somit glaube ich, daß die Einwendung, daß die Vermögenssteuer die Kapitalien vertreibe und den Kredit zerstöre, unbegründet ist; vielmehr finden wir gerade da am meisten Kredit und Industrie, wo sie besteht. Das Emmenthal hat bisher Vermögenssteuern bezahlt; ist etwa dort der Kredit geringer als im Seelande? Ich denke nicht. Was ich hier vorschlage, scheint mir ein Uebergang zu sein zu etwas Besserem und dürfte den am meisten gedrückten Gemeinden entsprechen. Ich stimme daher zur Erheblichkeit des Anzugs.

Stettler. Das Tellgesetz macht allemal Jedermann unangenehme Empfindungen, denn der Mensch ist noch nicht so weit, daß er lieber giebt als nimmt. Auch haben sich hier die Bänke ziemlich geleert, seitdem man diesen Gegenstand zu erörtern angefangen hat. Der Anzug greift in sehr viele Administrationszweige, vor Allem sehr tief in's Gemeindewesen und in die Frage: was sind Einwohnergemeinden, und was Burgergemeinden? Dieses ist noch nicht ausgeschieden; indessen liegen bereits hinter dem Regierungsrathe Anträge über Vervollständigung des Gemeindegesetzes. Warum jetzt von vorn herein Grundsätze aufstellen, die hier nicht berathen werden können, die aber dazu dienen würden, dem Regierungsrathe die Hände zu binden in seinen Vorschlägen? denn wenn der Große Rath diesen Anzug erheblich erklärt, so muß der Regierungsrath glauben, der Große Rath habe die darin aufgestellten Grundsätze angenommen. Zweitens greift der Anzug tief in das Armenwesen, und da ist die Wurzel, die man angreifen muß. Auch darüber liegen Anträge einer eigenen Kommission vor Regierungsrath; warum ihm also auch da die Hände binden? Drittens greift der Anzug in das Tellwesen. Auch damit beschäftigt sich der Regierungsrath und das Departement des Innern, und es ist eine eigene Kommission des Regierungsraths dafür niedergesetzt, in welcher der Herr Anzüger selbst sitzt, und wo er also seine Anträge vorbringen kann. Wenn sie aber da nicht den gewünschten Anklang gefunden haben, so wäre es nun ziemlich gefährlich, denselben von Seite des Großen Rathes ohne nähere Berathung durch die Erheblichkeitserklärung ein größeres Gewicht beizulegen, als sie nach tieferer und umfassenderer Berathung vielleicht haben dürften. Der Regierungsrath kennt die Ansichten des Herrn Anzügers ohne Zweifel, und also wird uns der Regierungsrath dann nach reiflicher Vorberathung der Gründe und Gegengründe ein revidirtes Tellgesetz vorlegen. Was die Frage der Vermögenssteuer betrifft, so kenne ich wenigstens in dieser Hinsicht keine Gespensterfurcht. Allerdings ist der Zürichputsch nicht von da hergekommen; ich weiß das selbst. Hingegen bezahlt dort Jeder so viel Vermögenssteuer, als er gerne will; das haben mir solche gesagt, welche selbst im Falle sind, zu bezahlen. Ueber das Zahlen der Vermögenssteuer wird daher keine Klage sein; aber diejenigen werden klagen, welche die Tellen beziehen müssen. Ob diese dann so viel bekommen, als sie nöthig haben, das würde sich noch fragen. Weil der Anzug in so viele Zweige und Berathungen eingreift, mit welcher sich die Behörden bereits beschäftigen, so trage ich auf Nichterheblichkeit des Anzuges an.

Romang, Regierungsstatthalter. Ich glaube, daß gerade, weil die Behörden sich damit beschäftigen, es wesentlich ist, daß der Große Rath sich über die Sache ausspreche. Ich könnte mich mit den Anträgen im Wesentlichen verständigen. Der Herr Anzüger hat ganz richtig gesagt, warum man nicht überall über das Tellgesetz klage. Im Oberlande klagt man auch nicht über die Zehnten, weil man keine hat. Man muß auf diejenigen Gegenden hören, welche unter dem Drucke leiden. Ich möchte auch eine Vermögenssteuer, ungefähr wie im Anzuge vorgeschlagen wird. Es ist doch billiger, daß diejenigen zahlen, welche etwas haben, als aber diejenigen, welche nichts haben. Die Vermögenssteuer drückt zwar auch, aber sie wird abgeladen auf diejenigen, welche am meisten Kraft haben, um sie zu tragen. Ich habe blos das Wort genommen, damit man nicht glaube, die Ansichten des Herrn Anzügers seien blos vereinzelte Ideen, die Niemand theile. Ich möchte also den Anzug sehr empfehlen, nicht um dadurch den vorberathenden Behörden eine bindende Norm zu geben, sondern weil manches davon wahrscheinlich brauchbar ist.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Mir fällt es immer auf, daß man hauptsächlich darauf bedacht ist, durch ein neues Tellgesetz mehr Geld zu erhalten, und nicht vielmehr darauf, die

Tellen möglichst zu vermindern. Eine andere Bemerkung betrifft den Vorschlag, auch diejenigen Gemeindsbürger, welche in einer andern Gemeinde mit Grundeigenthum angesessen sind, für dieses Grundeigenthum zu betellen. Dabei wird man den Zweck wesentlich verfehlen. Schon jetzt sieht man, wie die auswärts wohnenden vermöglichen Bürger schwer belasteter Gemeinden sich auf alle Art ihren Bürgerrechten zu entziehen suchen, um in solchen Gemeinden Bürgerrechte zu erhalten, wo wenig oder gar nicht getellt wird. Wenn man nun jetzt auch diejenigen Bürger, welche mit Liegenschaften anderwärts angesessen sind, für ihr darauf bezahltes Kapital betellen will, so werden sie um so mehr Grund dazu haben, ihr bisheriges Bürgerrecht aufzugeben und sich da einzubürgern, wo sie Liegenschaften haben. So würde das Emmenthal, statt einen Vortheil zu erhalten, in den größten Nachtheil gerathen. Das scheint mir das Bedenklichste dieses Vorschlages, welcher im Uebrigen allerdings einige Annäherung zu demjenigen gibt, was man wünscht. Ich möchte also jedenfalls den Anzug nicht auf bindende Art erheblich erklären, sondern ihn einfach den vorberathenden Behörden, als zu den andern hierauf bezüglichen Materien gehörend, überweisen.

von Tillier, Regierungsrath. Wir kommen dieses Mal so ziemlich in die Projektmacherei hinein. Fast alle Tage haben wir uns mit allgemeinen Grundsätzen über Tellwesen u. s. w. zu beschäftigen, und dann kömmt doch nicht viel dabei heraus. Auch wirken diese Berathungen, wie mir scheint, etwas abführend auf die Bevölkerung dieser Bänke. Ich bestreite keineswegs die Wichtigkeit dieser Gegenstände; aber über so wichtige Fragen sollte man nicht alle Augenblicke discutiren und nicht alle Augenblicke solche Grundsätze von Neuem der Regierung zur Untersuchung überweisen, indem die Regierung ohnehin in der Zwischenzeit kaum mit den nothwendigsten und wichtigsten Geschäften zu Ende kömmt. So lange wir mit dem Armenwesen nicht im Reinen sind, werden wir kein allgemein befriedigendes Tellwesen haben, und also sind alle daherigen Bemühungen nur Versuche, die Last von einer Schulter auf die andere zu wälzen. Wenn ich auch mit Herrn Regierungsrath Schneider in gewissen Beziehungen einverstanden bin, so muß ich doch auch wiederum die von Herrn Regierungsstatthalter Mühlemann ausgesprochene Besorgniß theilen. Was für und wider die Vermögenssteuer gesagt wird, will ich nicht wiederholen. Jedenfalls könnte ich nicht dazu stimmen, daß man jetzt ein Quasiprojektdekret erheblich erkläre und dasselbe dadurch gewissermaßen sanktionire. Für einen bloßen Anzug ist der Herr Anzüger etwas zu weit gegangen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich hatte mir schon oft vorgenommen, über das Tellwesen kein Wort mehr zu verlieren; indessen kann ich nicht anders als dem Herrn Anzüger ganz besonders verbindlich danken, daß er sich die Mühe nehmen wollte, das Tellwesen ein wenig zu studiren, obschon er keine Tellen bezahlt. Viele andere mögen sich diese Mühe nicht geben; sie zahlen keine Tellen, und wenn man ihnen davon spricht, so ist es, wie wenn man ihnen Gift vorhielte. Herr Dr. Schneider dagegen findet die Wünsche des Emmenthals nicht so unvernünftig, als sie oft verschrieen worden sind. Das Emmenthal verlangt bloß, was es vor dem Jahre 1823 hatte, und womit es zufrieden war. Man sagt, man solle doch nicht alle Augenblicke die gleiche Sache hieher bringen; das beweist, daß man nicht gerne davon hört. Wenn man seit 10 Jahren die gleichen Wünsche vorbringt und nicht Gehör findet, so wird es wohl erlaubt sein, einen Anzug zu machen. Andere Landesgegenden haben, um ihre Wünsche durchzusetzen, andere Mittel aufgestellt; das Emmenthal dagegen ist ruhig und stille, und sucht bloß auf dem Wege der Petitionen die gewünschte Abhülfe. Um das Armenwesen handelt es sich nicht, auch nicht darum, daß die Gemeinden mehr Geld ziehen wollen; sondern sie wünschen nur, daß die Tellen, welche man beziehen muß, und welche die Gemeinden selbst bezahlen, gleichmäßiger vertheilt werden. Ich danke Herrn Dr. Schneider nochmals und stimme zur Erheblichkeit des Anzuges, obschon ich gar wohl weiß, daß die vorberathenden Behörden uns noch in 6 Jahren nichts bringen werden.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges .	60	Stimmen.
Dagegen	29	„

Schließlich wird eine Anzeige des Regierungsraths verlesen, laut welcher Johann Oesch, gewesener Gemeinschreiber in Schüpfen, in der Reaktionssache vom Jahre 1832 implizirt, durch das obergerichtliche Urtheil vom 30. Dezember 1839 zwar von der Anklage frei gesprochen, aber zu Ansichtragung der Haft und Unsuchungskosten verurtheilt, nunmehr das Ansuchen an den Großen Rath gerichtet hat, daß derselbe ihn in die Klasse derjenigen Verurtheilten setzen möchte, welchen eine billige Entschädigung zugesprochen sei. Gegenüber dem wohlerwogenen Urtheile des Obergerichts habe jedoch der Regierungsrath dieses ihm überwiesene Gesuch unstatthaft gefunden und sei über dasselbe zur Tagesordnung geschritten.

(Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr).

Nro. 13.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 9. März. 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

1) eine Vorstellung der Gemeinden Mühleberg, Neueneck und Frauenkappelen, betreffend ihre Ansprüche an den Forst und Spielwald;
2) ein Ehehindernißdispensationsbegehren.

Herr Christian Streit zu Zimmerwald erklärt durch Zuschrift seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Herr Johann Michel zu Bönigen leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Raths den vorgeschriebenen Eid.

Tagesordnung.

Bericht und Antrag der Dotationskommission vom 2. Dezember 1839.

Dieser Bericht, welcher gedruckt und an sämmtliche Mitglieder ausgetheilt worden ist, enthält folgenden Schlußantrag:

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

I. Daß durch den Beschluß der hohen Tagsatzung vom 16. August 1839 nun auch der letzte noch offen gewesene Weg, die Reklamation der bernischen Staatskapitalien von der Stadt Bern durch das Mittel des Richters in Erledigung zu bringen, verschlossen wurde;

daß aber diese Justizverweigerung kein Grund sein kann, in Beeinträchtigung des Volkes auf die gerechte Anforderung des Staates Verzicht zu leisten; daß es vielmehr jetzt Aufgabe der obersten Landesbehörde ist, dem Staate zu seinem Rechte zu verhelfen, und deßhalb von sich aus einen endlichen Beschluß in dieser Angelegenheit zu fassen;

daß jedoch der Große Rath auch in Ergreifung dieses Mittels als Pflicht erkennt, mit der größtmöglichen Unparteilichkeit zu verfahren.

In Betrachtung:

II. Daß wenigstens dasjenige Staatsvermögen, welches gegenwärtig erweislicher Maßen in den Händen der Burgerschaft von Bern sich befindet, zum Zwecke der Vollziehung des zu fassenden Beschlusses sicher zu stellen ist, und zwar um so mehr, als weder die bisherige Erfahrung, noch das Reglement für den burgerlichen Reservefundus irgend welche Garantie dafür bietet, daß zur Zeit der Beschlußnahme jenes Vermögen ungeschmälert vorhanden sei.

Auf den Antrag der Dotationskommission,

beschließt:

1) Der Große Rath der Republik Bern wird über die Reklamation der bernischen Staatskapitalien, deren in dem Beschlusse vom 7. April 1836 gedacht ist, endlich selbst entscheiden;
2) zum Zwecke dieser Entscheidung wird er sich von der Dotationskommission die geeigneten Anträge stellen lassen, über diese Anträge aber, ehe sie ihm vorgelegt werden, das Gutachten einer unparteiischen Kommission einholen, welche zuvor der Burgerschaft von Bern Gelegenheit gegeben hat, sich einläßlich über die Anträge der Dotationskommission zu erklären;
3) der Große Rath erwählt sogleich zu diesem Zwecke eine Kommission von drei Mitgliedern aus anerkannt rechtschaffenen und juridisch gebildeten Männern aus der gesammten Eidgenossenschaft, deren Erstgewählter das Präsidium übernimmt; und endlich
4) beauftragt er den Regierungsrath, ohne Verzug und ohne Berücksichtigung irgend einer Einsprache oder Protestation den burgerlichen Reservefundus und burgerlichen Separatfundus der Stadt Bern in Sequestration zu legen, für beide Fundi eine, die erforderliche Garantie bietende, Verwaltung zu bestellen, und derselben hinsichtlich der Administration die nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

Außer obigem Berichte sind in den letzten Tagen noch folgende auf diesen Gegenstand bezügliche Druckschriften den Mitgliedern des Großen Raths ausgetheilt worden:

Bemerkungen über den Bericht und Antrag u. s. w.

Nachtrag der Dotationskommission zu dem Bericht und Antrag u. s. w., datirt vom 14. Februar 1840.

Nachtrag zu den Bemerkungen über den Bericht und Antrag u. s. w.

Kohler, Regierungsstatthalter, als Präsident der Dotationskommission. Ich hatte nicht geglaubt, Tit., daß ich den Vortrag über dieses Geschäft zu machen haben würde, nachdem ich im Dezember vorigen Jahres aus damals Ihnen mitgetheilten Gründen die Entlassung von der während mehrerer Jahre besorgten Stelle eines Präsidenten der Dotationskommission verlangt und erhalten. Den Tag darauf ist mir aber diese Stelle unmittelbar vor dem Auseinandergehen des Großen Raths neuerdings übertragen worden, aber ohne daß ich vor dem Schlusse

der Session offizielle Kenntniß davon gehabt hätte, denn sonst würde ich ohne weiters auf der Entlassung beharrt haben. In der Zwischenzeit konnte ich mein Entlassungsbegehren nicht wiederholen, weil in der gegenwärtigen Sitzung die Sache behandelt werden mußte, und weil die bösen Zungen nicht unterlassen haben würden, einen solchen Schritt verschiedentlich zum Nachtheile der Sache und meiner Person auszulegen und glauben zu machen, daß ich die im Rapporte enthaltenen Ansichten selbst nicht theile, daß ich den Großen Rath in Verlegenheit setzen wolle u. s. w. Dazu kamen noch die dringenden Wünsche der Dotationskommission selbst, daß ich mich der neuerdings auf mich gefallenen Wahl nicht entziehen möchte. Dieses sind die Beweggründe, warum einzig ich glaubte, dem Staate und der Sache schuldig zu sein, diese schwierige und für mich höchst unangenehme Arbeit noch einmal zu übernehmen. Ich bitte nun ehrerbietigst um Ihre Nachsicht, weil der Gegenstand höchst schwierig ist, und ich mich nicht einmal in den beßten Gesundheitsumständen befinde, sondern stark enrhümirt bin, was zum Sprechen nicht sehr geeignet ist. — Der Rapport der Dotationskommission zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil ist ein fortgesetzter Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Dotationskommission im Allgemeinen und schließt sich an die frühern Berichte derselben an. Der zweite Theil bezieht sich speziell auf die Reklamation der ausländischen Schuldtitel gegenüber der Stadt Bern und enthält die Anträge der Dotationskommission, worüber Sie heute entscheiden werden. Was also heute in Umfrage liegt, ist lediglich dieser zweite Theil, so daß ich zu Verhinderung einer Verwickelung der Diskussion wünschen muß, man möchte ja nicht den ersten Theil in dieselbe hineinziehen. Will Jemand über diesen ersten Theil nähere Auskunft, oder will Jemand Anträge, die darauf Bezug haben, stellen, so steht es ihm frei auf dem Wege des Anzuges, oder indem er sich an die Dotationskommission wendet, welche Jedermann Auskunft geben wird. Bezüglich auf die Sache selbst, welche heute vorliegt, sei es mir nun erlaubt, etwas näher einzutreten und weiter zurückzugehen, als man vielleicht erwarten könnte, weil seit dem Zeitpunkte, wo die Dotationskommission ihren Auftrag erhalten hat, ein geraumer Zeitabschnitt verflossen ist, und mehrere Mitglieder aus dem Großen Rath ausgetreten und eben so viele neu eingetreten sind, so daß das Geschichtliche der frühern Beschlüsse des Großen Raths vielleicht der Versammlung nicht mehr ganz in Erinnerung ist. — Durch Beschluß vom 8. April 1836 hat der Große Rath auf den Antrag der Dotationskommission beschlossen, die ganze Angelegenheit in ihren verschiedenen Beziehungen durch einen unparteiischen Richter entscheiden zu lassen. Diesen Beschluß hat die Dotationskommission der Stadt Bern mitgetheilt und sie durch Kundmachung aufgefordert, sich dießorts zu erklären, ob und welchem Richter sie den Entscheid dieser Angelegenheit anheimstellen wolle. Man hatte ihr zu diesem Zwecke ein von beiden Theilen zu erwählendes Kompromißgericht vorgeschlagen, oder aber die bestehenden obersten Gerichtshöfe der Kantone Zürich oder Luzern. Die Stadt Bern hat darauf das Kompromißgericht abgelehnt und erklärt, daß in Bezug auf die Kapitalienforderung, welche durch Endbeschluß der seiner Zeit eingesetzten helvetischen Liquidationskommission definitiv regulirt worden sei, sie nie und nimmermehr vor dem Civilrichter eintreten könne, indem dieser Endbeschluß einen Theil des schweizerischen Staatsrechtes bilde. Dadurch fand sich die Dotationskommission veranlaßt, unter'm 1. Juli 1836 darauf anzutragen, die verschiedenen Gegenstände ihrer Natur nach zu trennen, um so desto eher auf sicherer Bahn zum Ziele zu gelangen. Daher wurde vorgeschlagen, diejenigen Gegenstände, welche durch liquide Titel beschlagen seien, und zwar den Inselspital, das äußere Krankenhaus, den Mushafenfond, den Schulseckel u. s. w. vor dem zuständigen Civilrichter zu verfolgen, — als Gegenstände, welche durch einen bestimmten Akt, nämlich die Kantonaldotationsurkunde, ganz speciell dem Staate zugeschieden sind, so daß es sich bloß um die Exekution dieses Aktes handelt. Eben so wurde vorgeschlagen, auch die Ansprüche auf die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach vor dem Civilrichter zu verfolgen, gestützt auf den Umstand, daß zufolge der Kantonaldotationsurkunde alle von der Stadt und Republik Bern vor dem Jahre 1798 besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen, und annoch unveräußert gebliebenen Güter u. s. w., welche durch die städtische Dotationsurkunde nicht speciell der Stadt Bern zugewiesen sind, ausdrücklich dem Kanton Bern als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum überlassen werden sollten, und daß die genannten beiden Waldungen durch die städtische Urkunde der Stadt Bern nicht zugeschieden sind, also dem Kanton gehören. Dieses Raisonnement ist selbst in dem später stattgehabten Vermittlungsversuche als richtig anerkannt worden. Diese beiden Gegenstände also, nämlich einerseits den Inselspital u. s. w., und andererseits die beiden genannten Waldungen, hat man von den übrigen Reklamationen getrennt und vor dem Civilrichter verfolgt, und die daherigen Prozesse haben seither ihren Gang; also hierüber nichts mehr. Hinsichtlich der Schuldtitelreklamation, um welche es heute zu thun ist, hatte hingegen der Große Rath beschlossen, dieselbe einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Im Jahre 1838 hingegen hat die Dotationskommission nach genauerer Untersuchung der Sache darauf angetragen, in dieser Angelegenheit vor die Tagsatzung zu treten, um durch sie eine Behörde bestellen zu lassen, welche mit den gleichen Attributen versehen sei, womit seiner Zeit die helvetische Liquidationskommission ausgestattet war, damit diese Behörde den Endbeschluß der Liquidationskommission, infolge dessen die Stadt Bern von der Herausgabe der reklamirten Titel liberirt wurde, in materieller Beziehung aufhebe, weil derselbe durch Täuschung, durch Vorweisung unrichtiger Aktenstücke u. s. w. herbeigeführt worden sei, und die Liquidationskommission, wenn sie das damals gewußt hätte, einen andern Entscheid gegeben haben würde. Dieser Gegenstand hat während zweier ordentlicher Sitzungen vor Tagsatzung gewaltet und ist leider (ich habe mich da namentlich in der Tagsatzung sehr geirrt) von derselben abgewiesen worden. Nachdem nun die Tagsatzung das verlangte Gericht abgeschlagen, nachdem die Stadt Bern ein Kompromißgericht ausgeschlagen, nachdem die Stadt Bern den Civilrichter ausgeschlagen, nachdem die Dotationskommission alle Mittel versucht hat, um einen Richter zu finden, so fragt es sich jetzt: was soll nun geschehen? Soll der Staat jetzt, nachdem er doch so sehr von seinem Rechte überzeugt ist, zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde auf diese bedeutenden Reklamationen verzichten, zum Nachtheile des ganzen Landes, welchem doch die reklamirten Gegenstände offenbar zugehören? Dazu kann die Dotationskommission nicht rathen, und Sie, Tit., würden den Interessen des Landes im höchsten Grade zu nahe treten, wenn Sie diese Sache auf sich liegen lassen wollten. Von dieser Ansicht ausgehend hat die Dotationskommission den zweiten Theil ihres Berichtes bearbeitet, worin sie die Art und Weise, wie nun weiter progredirt werden soll, vorschlägt. Es liegt nunmehr in meiner Aufgabe, die Anträge der Dotationskommission näher zu begründen und zu rechtfertigen, und zwar um so mehr, als Ihnen Allen bekannt ist, wie sehr dieser wichtige Gegenstand auf eine eben nicht löbliche Art in den öffentlichen Blättern besprochen wurde, und weil man glaubt, daß es ein Mißbrauch der Staatsgewalt wäre, wenn der Staat endlich selbst entscheiden würde, was sogar mit Raub und Plünderung verglichen worden ist. Ich nehme daher Ihre Aufmerksamkeit, Tit., in Anspruch. — Es ist Ihnen bekannt, Tit., daß nach der Revolution vom Jahre 1798 nebst den vorhandenen Staatsgeldern auch die sämmtlichen ausländischen Schuldtitel nach Paris als Kriegsbeute abgeführt, und daß später durch Verwendung einiger Mitglieder der vormaligen Regierung und durch verschiedene Unterhandlungen die Zurückgabe dieser Titel gegen eine ziemlich bedeutende Summe bewerkstelligt worden. Diese Schuldtitel, so weit sie auf den ehemaligen Kanton Bern Bezug hatten, sind nachher von der helvetischen Regierung durch Dekret vom 1. Februar 1802 der Verwaltungskammer des Kantons Bern, welche die Regierung desselben vorstellte, übergeben worden und zwar wie? Ohne Präjudizirung über derselben Eigenthumsrecht, auf die Reklamation der Stadtbehörde von Bern, weil dieselbe immerhin einen bedeutenden Theil an diesem unvertheilten Stadt- und Staatsgute anzusprechen habe. Die helvetische Regierung hat zugleich erklärt, daß sie, nach dem damals projektirten, aber nicht in Kraft getretenen, neuen Verfassungsentwurfe kein Recht mehr daran habe, sondern bloß die Regierung von Bern. Durch Vertrag vom 4. Februar 1802 hat die Verwaltungskammer des Kantons Bern diese Titel der Gemeindekammer von Bern als städtisches Eigenthum übergeben, mit der Erklärung, letztere solle dadurch für ihren Antheil an

den ausländischen Titeln ausgewiesen sein, jedoch sollen diese Titel bei dem endlichen Sönderungsgeschäfte weder im Soll noch im Haben in Rechnung gebracht werden. Also geschah diese Auslieferung nicht auf Abschlag bei der einstigen Theilung, und darauf beruht unser ganzes Raisonnement, sondern so, daß dieser Gegenstand beim dereinstigen Sönderungsgeschäfte weder im Soll noch Haben zum Vorschein kommen solle. Bald darauf hat, wie das damals öfters geschah, es einen Putsch und in Folge dessen eine andere Regierung gegeben. Diese, als sie von obigem Beschlusse Kenntniß erhalten, fand, eine solche Abtretung sei durchaus verfassungswidrig, weil die Verfassung, worauf sie sich stützte, nur noch im Entwurfe vorhanden gewesen. Die damalige neue Regierung hat also die ganze Verhandlung vom 1. Februar 1802 als verfassungswidrig ausdrücklich kassirt, und diese Kassation ist einige Zeit später von der gleichen Regierung noch ausdrücklicher ausgesprochen worden. Es liegen zwei Dekrete dieser Regierung bei den Akten, wodurch die erwähnte Abtretung förmlich als ungültig erklärt wird. Auf dieses hin ist zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer ein Revers zu Stande gekommen, wodurch in Abänderung des frühern Aktes erklärt wurde, jene Abtretung sei so zu verstehen, daß sie lediglich auf Rechnung der Ansprachen der Gemeindskammer überhaupt geschehe. Somit wäre das Nationalkapital dadurch nicht verringert worden, weil die abgetretenen Titel dann später der Stadt beim Sönderungsgeschäfte angerechnet werden mußten. Da dieser Akt wichtig ist, so will ich ihn ablesen. „Revers. Da der zweite Artikel des zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer geschlossenen Vertrages, von den beidseitigen Ausgeschossenen unterschrieben den 4. Hornung 1802 und bestätiget von der Verwaltungskammer den 8. Hornung, von der Gemeindskammer den 5. Merz gleichen Jahres, folgendermaßen lautet: „„hingegen erkennt die Gemeindskammer von Bern durch diese Abtretung sich für alle ihre Ansprüche auf die bernerischen fremden Schuldschriften ausgewiesen und begiebt sich dießorts aller fernern Ansprüche, so daß bei dem endlichen Sönderungsgeschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldschriften weder im Soll noch im Haben zum Vorschein kommen soll““. Da dieser obausgesetzte Artikel dann in Zukunft mißverstanden werden könnte, so erklären obermeldete beide Kammern in beßter Form Rechtens: daß die besagte Abtretung lediglich auf Rechnung sämmtlicher Ansprachen der Gemeindskammer von Bern überhaupt geschehe. In Kraft dessen u. s. w. Bern, den 5. Merz 1802. (Unterschriften.)“ Das, Tit., ist ein antedatirter Akt. Dieser Revers ist erst zu Stande gekommen, nachdem die helvetische Regierung am 19. Juni (und später wiederholt am 23. Juli) 1802 die Kassation der frühern Abtretung ausgesprochen hatte, und er ist auf den 5. Merz des nämlichen Jahres zurückdatirt worden, damit man sagen könne, jene Schuldtitel seien der Gemeindskammer von Bern auf Abschlag hin gegeben worden. Ueber die daherigen Unterhandlungen zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer sagt ein vom 15. Juli 1802 datirtes Schreiben der Erstern an die Letztere: „Es kann Ihnen nicht entgehen, daß der zu Ende unserer Verkommniß berührte Punkt in Betreff der Berechnung dieser Cession bei der Sönderung von Stadt- und Staatsgut die Regierung besonders aufmerksam machen wird, und bei ihrer Vergleichung desselben gegen das Sönderungsgesetz für das Interesse der Stadt nicht weniger als des Kantons von den schlimmsten Folgen sein kann. Diese wo möglich zu verhüten, sehen wir nur ein Mittel: daß nämlich Sie, Bürgerkommittirte, uns ohne einigen Zeitverlust einen Revers zustellen, laut dessen jener Punkt so verstanden werden solle, daß besagte Abtretung lediglich auf Rechnung der Ansprachen der Gemeindskammer überhaupt geschehe. Bürgerpräsident Steck erbietet sich zu einer nähern freundschaftlichen Unterredung über dieses Geschäft mit einem beliebigen Mitglied Ihres Ausschusses. Die Sache ist zu wichtig und dringend, als daß wir nicht wo möglich noch heute Ihre Antwort und Entschließung zu erhalten hoffen können.“ Daraufhin, wahrscheinlich also am gleichen Tage, ist obiger Revers ausgestellt worden; jedenfalls also nach dem 15. Juli, wiewohl er vom 5. Merz datirt ist. In dieser Beziehung ist also das Vorhandensein des Reverses und die Antedatirung vollständig erwiesen. Infolge der erwähnten Kassationsbeschlüsse sind von Seite der helvetischen Regierung sehr strenge Befehle ergangen, daß die fraglichen Titel ohne Säumniß zur Hand gebracht, und daß alle Mittel angewendet werden sollen, um die Herausgabe derselben zu bewerkstelligen. Das hatte zur Folge, daß sowohl die Verwaltungskammer, als die Gemeindskammer von Bern sich möglichst wehrten, daß man sagte, jene Schuldtitel seien seiner Zeit der Regierung von Bern auf gültige Weise als Eigenthum übertragen worden; letztere habe also gültig darüber verfügen können, und man könne ihr jetzt dieses Eigenthum nicht wieder streitig machen u. s. w. Allein ich habe bereits gesagt, daß die helvetische Regierung deutlich erklärt hatte, jene Abtretung der Schuldscheine geschehe „ohne Präjudizirung über derselben Eigenthumsrecht“. Eine solche Abtretung kann nicht Eigenthumsrechte begründen, und also konnte die Verwaltungskammer von Bern der Gemeindskammer auch nicht ein mehreres Recht geben, als sie selbst hatte. Während dieser Unterhandlungen war die Zeit vorgerückt, wo mit dem Gelde, das unterdessen durch Versilberung eines Theils jener Schriften erhalten worden war, eine Bewegung im Lande veranlaßt werden sollte, und je mehr dieselbe ihrem Ausbruche sich näherte, desto beharrlicher blieb die Regierung von Bern in der Weigerung, die Titel herauszugeben, bis dann der sogenannte Stecklikrieg losging, und die helvetische Regierung zum Teufel gejagt wurde, und so ist die Stadt Bern momentan im Besitze dieser Titel geblieben. Nach dem Stecklikrieg warf sich ein mächtiger Nachbar im Westen, der Konsul Buonaparte, zum Vermittler in den schweizerischen Angelegenheiten auf, und es entstand die Mediationsakte. Infolge dieser wurde die sogenannte helvetische Liquidationskommission aufgestellt, und zwar, um einerseits die helvetischen Schulden zu liquidiren, wozu die ausländischen Schuldtitel, namentlich der Kantone Bern und Zürich, verwendet werden sollten, und andererseits, um in Betreff derjenigen Städte, welche früher mit dem Staate Eins gewesen waren, nämlich der Städte Bern, Freiburg, Basel, Solothurn, Zürich und Luzern, eine Ausscheidung zu treffen zwischen demjenigen Vermögen, welches von nun an als Staatsgut angesehen, und demjenigen, welches den betreffenden Städten verabfolgt werden sollte, theils zu Bestreitung der Municipalbedürfnisse, theils zu Bildung von Burgergütern. Um ihrer Aufgabe zu genügen, forderte die Liquidationskommission einerseits von den betreffenden Regierungen die ausländischen Schuldtitel ein, um dieselben zur helvetischen Schuldentilgung zu verwenden, und andererseits wurden die genannten Städte eingeladen, ihre Rechnungen einzugeben, damit man daraus ersehe, wie weit ihre Bedürfnisse und Ansprüche u. s. w. gehen können. Die helvetische Liquidationskommission war also eine politisch-finanzielle Behörde; zugleich aber war festgesetzt, daß ihre Entscheidungen gleich einem letztinstanzlichen Richterspruche gelten und exequirt werden sollen, worüber der Landammann der Schweiz als Exekutor bestellt war. Die helvetische Liquidationskommission, welche zu Freiburg ihren Sitz hatte, forderte nunmehr auch von der Stadt Bern jene Schuldtitel heraus; nachdem aber die Gemeindskammer sich lange Zeit geweigert hatte, die Liquidationskommission aber darauf beharrte, gieng ein Mitglied der erstern im Auftrage der Stadt Bern nach Freiburg, um dort zu beweisen, daß man die Titel nicht alle geben könne, weil dieselben nicht mehr im Besitze der Stadt seien u. s. w., welche letztere gültig darüber habe verfügen können. So ist der Akt entstanden, um welchen es sich eben heute handelt, nämlich der Endbeschluß der schweizerischen Liquidationskommission, in Folge dessen am 6. September 1803 die Stadt Bern von der Herausgabe verschiedener Schuldschriften an die Liquidationskommission liberirt worden ist, nachdem sie nämlich mehrere andere Schuldschriften, und zwar an der Zahl neun, im Betrage von vielen hundert tausend Franken, zu Bezahlung der helvetischen Schulden den Kommissarien für die Kantone Bern, Aargau und Waadt herausgegeben hatte. Die Zahl der nicht ausgelieferten Schuldschriften betrug fünf, nämlich eine von fl. 72,800, eine andere von fl. 331,400, eine dritte von fl. 500,000, eine vierte von Fr. 400,000 und eine fünfte von Fr. 500,000. Von der Herausgabe dieser Titel ist die Stadt Bern also liberirt worden, indem die Liquidationskommission von der Voraussetzung ausgieng, daß diese Titel seiner Zeit der Stadt Bern auf rechtsgültige Weise als Eigenthum übertragen worden seien, daß die Stadt Bern in Folge

dessen über diese Titel verfügen konnte, und daß sie der Liquidationskommission nachgewiesen habe, daß wirklich darüber verfügt worden sei. Die einen Summen, sagte die Stadt Bern, habe sie bereits verwendet, andere habe sie an milde Stiftungen verschenkt, andere habe sie im Stecklikrieg gebraucht, und noch andere seien für Munizipalbedürfnisse u. s. w. gebraucht worden. Alle diese Angaben wurden jeweilen mit beweisenden Belegen begleitet, und so ist, wie gesagt, jener Endbeschluß zu Stande gekommen. Wenn nun die fünf Titel, welche die Stadt Bern nicht ausgeliefert hat, ihr wirkliches Eigenthum waren, so waren auch die neun andern ausländischen Schuldtitel, welche sie ausgeliefert hat, ihr Eigenthum, und also hätte die Stadt Bern ihre eigenen Schuldtitel zur helvetischen Schuldentilgung hergegeben, wozu sie keineswegs verpflichtet war. Das zeigt schon, wie irrig die ganze Auffassung war, als seien nämlich jene Schuldschriften irgendwie der Stadt Bern als ihr wahres und unbestreitbares Eigenthum übergeben worden, und wie ganz besondere Verumständungen obwalten mußten, damit die Liquidationskommission die fünf nicht ausgelieferten Titel als von der Stadt Bern mit Recht verwendet ansehen und die Stadt von ihrer Herausgabe liberiren konnte. Die Folgen dieser Verhandlungen sind nunmehr für den Staat Bern sehr wichtig. Wenn diese Titel, welche der Liquidationskommission entzogen wurden, abgeliefert worden wären, so würde, da nachher die Regierung von Bern den über die helvetische Schuldentilgung hinaus sich ergebenden Rest herausbekommen hat, dieser Ueberschuß um so viel größer gewesen sein, und der Stand Bern würde um so viel mehr herausbekommen haben. Entweder sollten die Titel an die Liquidationskommission zur helvetischen Schuldentilgung abgeliefert werden, und alsdann würde die Staatskassa nachher desto mehr herausbekommen haben; oder aber, sie sollten auf Rechnung dessen gesetzt werden, was der Stadt Bern später zukommen würde bezüglich auf ihre Ansprüche zu Bildung eines Burgerguts und zur Bestreitung der Munizipalbedürfnisse. Ebensogut als der Stadt von der Liquidation der sogenannte Bauamtsfond, und ferner die Rebgüter am Bielersee vorläufig abgetreten und dann beim Sönderungsgeschäft in Rechnung gebracht wurden, ebensogut hätten, wenn der obige Revers Wahrheit gewesen wäre, die ihr damals abgetretenen Schuldtitel als zum Voraus empfangen der Stadt angerechnet werden sollen, und so würde der Staat jetzt um so viel reicher sein. Das, Tit., sind die materiellen Gründe, warum die Dotationskommission glaubt, der Staat könne diese Ansprüche nicht fallen lassen. — Jetzt fragt es sich: wie und vor wem sollen wir diese Ansprüche verfolgen? Ich habe schon bemerkt, daß wir uns alle Mühe gegeben haben, einen Richter zu suchen, daß wir einen solchen nicht gefunden, und daß derjenige, welcher der einzig kompetente gewesen wäre, uns von der Tagsatzung auf eine mir unbegreifliche Weise verweigert worden ist. Wie nun weiter progrediren? Dieser Endbeschluß, um welchen es sich heute handelte, ist seiner Natur nach eine rechtsbeständige Urkunde, die so lange Kraft und Bestand hat, bis sie aufgehoben, revidirt oder kassirt ist. Wäre diese Urkunde ein Civilakt, so würde die Sache bald entschieden gewesen sein, und wir würden, ohne je vor die Tagsatzung zu treten oder der Stadt Bern ein Kompromißgericht vorzuschlagen, vor den Civilrichter getreten sein, um diesen Akt aus dem Wege räumen zu lassen. Und zwar deßwegen müssen wir ihn aus dem Wege räumen, weil er, wie wir es beweisen können, auf falschen antedatirten Akten beruht; wir aber, so lange derselbe da ist, unsere Ansprüche auf die reklamirten Kapitalien nicht geltend machen können, da hier der Fall ein ganz anderer ist, als hinsichtlich des Inselspitals u. s. w. Unsere Ansprüche auf die Insel, den Mußhafenfond u. s. w. leiten wir aus der Dotationsurkunde her, welche zwar ein staatsrechtlicher Akt ist, aber worauf der Staat als auf einen rechtsgültigen Titel seine Forderungen gründet. Daher verfolgen wir diese Ansprüche gegenwärtig vor dem Civilrichter. Hier ist es aber noch nicht um die Geldreklamation selbst zu thun, sondern der Fall ist umgekehrt. Ein ganz gleicher Akt, wie in Bezug auf die Insel u. s. w. die Dotationsurkunde ist, liegt hier vor, gleich formell rechtsbeständig, gleich staatsrechtlicher Natur, der aber zu unsern Ungunsten lautet und ausdrücklich sagt: die Stadt Bern ist nicht schuldig, die fünf Titel herauszugeben, sondern sie ist davon liberirt. Dieser Akt ist der Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission, und ihn vor Allem aus, da er auf Täuschung und falschen Akten beruht, müssen wir angreifen und dessen Rechtskraft aufzuheben suchen. Allein da er ein staatsrechtlicher Akt ist, so ist der Civilrichter dazu nicht kompetent. Unsere Gerichte haben drei Eigenschaften, sie sind Civilrichter, Kriminalrichter und Polizeirichter. Wäre nun der vorliegende Gegenstand von solcher Natur, daß er vor dem Civilrichter, oder dem Kriminalrichter oder dem Polizeirichter verfolgt werden könnte, so würde das Obergericht kompetent sein, darüber einzutreten; da er aber weder das eine noch das andere ist, so kann das Obergericht von Bern nicht kompetent sein. Diese Inkompetenz hat denn auch die Stadt Bern von vorn herein erklärt und gesagt, der Endbeschluß der Liquidationskommission sei ein staatsrechtlicher Akt, und daher anerkenne sie hierüber keinen Civilrichter. Die Dotationskommission findet, wenn je, so sei diese Einrede der Stadt Bern gegründet, und die Dotationskommission hatte diese nämliche Ansicht selbst, noch bevor die Stadt Bern diesen Einwurf gemacht hat, wie man sich aus dem gedruckten Bericht der Kommission überzeugen kann. Wir haben immer gesagt, daß, da es sich um die Annullirung eines staatsrechtlichen Aktes handle, der Civilrichter nicht kompetent sein könne. Kompetent wäre er, wenn wir civilrechtliche Ansprachen aus jenem Akte herleiten wollten; allein wir greifen den Akt selbst an, und jetzt fragt es sich: wer ist nunmehr am Platze, um darüber zu entscheiden? Wenigstens habe ich bisher den Satz nicht bestreiten hören, daß sich für jede Ansprache ein Richter finden müsse. Nach der Ansicht der Dotationskommission hat diejenige Staatsbehörde über staatsrechtliche Akten zu entscheiden, von welcher überhaupt das Staatsrecht emanirt, und das ist bei uns der Große Rath, denn von ihm geht das Staatsrecht unserer Republik aus. Das hat die Dotationskommission bestimmt, vor Sie, Tit., zu treten, damit Sie, nachdem alle Versuche gescheitert haben, um den Schein abzuwälzen, als wollten wir Kläger und Richter in der nämlichen Sache sein, wie böswillige Leute fortwährend behaupten, nunmehr selbst durch einen Akt der Staatshoheit entscheiden, indem kein anderer Ausweg bleibt, da die Tagsatzung unser Begehren, daß am Platze der abgetretenen Liquidationskommission eine neue ähnliche Behörde aufgestellt werde, abgewiesen hat, und zwar wohlverstanden ohne Angabe irgend eines Motiv's. Es circuliren hier in dieser Versammlung Schriftchen, die zwar nicht von einer Behörde der Stadt Bern unterzeichnet sind, aber doch wahrscheinlich von letzterer ausgehen. Darin sind mehrere Behauptungen enthalten, von welchen namentlich eine sehr wichtig ist, nämlich die Behauptung, daß die Tagsatzung ihren Abweisungsbeschluß motivirt habe auf die Unantastbarkeit des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission. Wäre dieses wirklich, so würde unsere Sache etwas schlimmer stehen. So unbegreiflich es nun immerhin ist, wie die Tagsatzung, nachdem ihr die stattgehabten Täuschungen aktenmäßig bewiesen worden, unser Begehren dennoch abweisen konnte, so wäre es mir noch viel unbegreiflicher, wenn die Tagsatzung ihren Abweisungsbeschluß auf die Unantastbarkeit und Unverletzbarkeit jener Verhandlungen gestützt hätte. Selbst sehr gebildete Leute, mit welchen ich darüber gesprochen, mußten nach Durchlesung dieses blauen Schriftchens, da sie den Tagsatzungsabschied nicht bei der Hand hatten, glauben, daß die Tagsatzung wirklich über diese Angelegenheit entschieden und erklärt habe, der Entbeschluß der Liquidationskommission sei unantastbar u. s. w. Indessen ist dem nicht also; da aber das die Hauptgrundlage dieser Broschüre ausmacht und wahrscheinlich hier wiederholt werden wird, so sei es mir erlaubt, nachzuweisen, daß dieß unbegreiflicherweise wieder eine derjenigen Täuschungen ist, womit man seiner Zeit den Endbeschluß der Liquidationskommission hervorgerufen hat, — eine arge Täuschung, eine Lüge. Ich will dieses beweisen, und zwar instanti, und es ist unbegreiflich, wie in der jetzigen Zeit man solche Täuschungen verbreiten und als Wahrheit ausgeben darf. Diese Täuschungen sind in meinen Augen viel verdammungswürdiger als diejenigen, deren man sich vor 40 Jahren zu Provokation des Endbeschlusses bedient hat. Damals gieng alles im Geheimen; das Publikum hatte keine Kenntniß von den Verhandlungen der Behörden; man konnte auch nicht denken, daß im Jahr 1840 alle diese Verhandlungen so genau untersucht

werden würden. Aber unbegreiflich ist es, wie heutiges Tages, wo die Verhandlungen der Tagsatzung öffentlich sind, man noch nicht innert 6 Monaten behaupten darf, daß es unwahr sei, daß die Tagsatzung ihren Abweisungsbeschluß auf kein Motiv gestützt habe. In der fraglichen Broschüre steht: „Aber dieses Hauptmotiv (nämlich die Unantastbarkeit und die eidgenössische Gewährleistung der Endbeschlüsse der Liquidationskommission), welches die Dotationskommission im Abschied vom 16. August 1839 nicht gefunden haben will, ist überdieß in ihm wirklich mit klaren und bestimmten Worten enthalten; denn der Abschied sagt, es habe eine Mehrheit der Standesstimmen erklärt: „„es dürfe in das Begehren des Standes Bern, welches auf eine Revision des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission vom 6. September hinziele, um deßwillen nicht eingetreten werden, weil über die Rechtsgültigkeit der Verhandlungen der helvetischen Liquidationskommission kein gerichtlicher Entscheid rechtlich zuläßig sein könne, zumal jene Verhandlungen und die aus denselben hervorgegangenen Rechtsverhältnisse über die Sphäre aller Gerichtsbarkeit erhaben seien und als unantastbar unter der förmlichsten Garantie des Bundes stehen.““ Diese Motivirung und der abweichende Beschluß sind dann doch gewiß so schlagend, daß nun wohl Jedermann gestehen muß, es könne fortan von irgend einem Entscheide über die Re tsgültigkeit und fernere Rechtskraft des gedachten Endbeschlusses keine Rede mehr sein.“ Zugegeben! Wenn das wahr ist, ja, so kann von keinem Entscheide über die Rechtsgültigkeit des Endbeschlusses mehr die Rede sein. Dieses also zugegeben! Es ist aber nicht wahr. Hier, Tit., ist der Abschied der Tagsatzung, und dieser lautet ganz anders. Wahr ist, was wir sagen, nämlich daß die Tagsatzung kein Motiv angegeben hat. Ist das richtig, so folgt daraus nach meinem Dafürhalten das Gegentheil von dem, was in der Broschüre gesagt ist, nämlich, daß, da kein Motiv angegeben ist, es möglich sein soll, irgend einen Entscheid über die Rechtskraft des Endbeschlusses der Liquidationskommission zu erhalten. Sollte obige Behauptung hier wiederum vorgebracht werden, so werde ich den ganzen Abschied ablesen. Zufolge dieses Abschiedes, und ich berufe mich in dieser Hinsicht auf unsern Tit. Herrn Landammann, welcher damals den Stand Bern an der Tagsatzung als zweiter Gesandter vertreten hat, ist Folgendes erkannt worden: „Nachdem durch die Gesandtschaft des Standes Waadt die Abstimmung über förmliche Abweisung des Begehrens des Standes Bern verlangt worden war, ist mit 13 Standesstimmen der nachstehende Beschluß gefaßt worden: „„Die eidgenössische Tagsatzung hat das Begehren des Standes Bern, dahin gehend, daß es der hohen Tagsatzung belieben möchte, am Platze der aufgelösten schweizerischen Liquidationskommission ein eidgenössisches Schiedsgericht oder eine richterliche Kommission zu bestellen, welche den Auftrag erhalte, nach förmlicher Vernehmung beider Parteien, und nach allfälligem Beweisverfahren über die Rechtsgültigkeit des sogenannten definitiven Endbeschlusses der Liquidationskommission von Freiburg vom 6. September 1803 und die damit etwa in Verbindung stehenden weitern Fragen eine gerichtliche Entscheidung zu ertheilen, — abgewiesen.““ Somit, Tit., wäre die Hauptgrundlage jenes Büchleins auf Null reduzirt. In unserm Nachtrage zu dem Bericht und Antrag der Dotationskommission ist diese Täuschung bereits nachgewiesen worden. Nachdem aber dieser Antrag am letzten Freitag hier ausgetheilt worden war, ist zu meiner Verwunderung mit großer Schnelligkeit schon am Samstage wiederum ein Nachtrag zu den Bemerkungen über unsern Bericht erschienen, worin in Bezug auf diesen Punkt die Lüge zwar eingestanden, aber etwas Anderes dafür behauptet wird. Hier heißt es nun: „Daß die Tagsatzung über kein Motiv abgestimmt, also kein solches in den Abschied gesetzt hat, ist ganz richtig.“ Hingegen wird gesagt, daß die Dotationskommission sich eine Täuschung habe zu Schulden kommen lassen, indem sie behaupte, die Tagsatzung habe ihren Beschluß auf Inkompetenz gestützt. Das haben wir nicht als Faktum hingestellt, sondern das ist unsere auf Raisonnement gegründete Ansicht. Das Protokoll der Tagsatzung hatte zuerst so redigirt werden wollen, wie die Stadt Bern oder wenigstens die Bemerkungen über den Bericht und Antrag der Dotationskommission behauptet haben, daß der Abschied laute. Allein es wurde beim Verlesen des Protokolls gegen diese Motivirung von andern Ständen protestirt. Da die einen Stände aus den einen, die andern aus andern Gründen zur Abweisung gestimmt hatten, so konnten sie sich über die Motivirung des Beschlusses nicht vereinigen, und so ist der Beschluß ohne alle Motive gefaßt worden. Also kennen wir die Motive nicht. Nun fragen wir: was kann aus diesem unmotivirten Tagsatzungsbeschlusse eruirt werden? In dem Streite zwischen Baselandschaft und Baselstadttheil, bezüglich auf die Hardtwaldung, auf welchen man sich beruft, um zu beweisen, daß die Tagsatzung von dem Grundsatze der Unantastbarkeit der Beschlüsse der Liquidationskommission ausgegangen sei, hat zwar allerdings die Tagsatzung mit 13 Stimmen erkannt, daß die Verhandlungen der Liquidationskommission formell rechtsbeständig seien und gehandhabt werden sollen; aber gleich darauf hat sie mit 15 Stimmen Folgendes beschlossen: „Sollten, abgesehen von der anerkannten Rechtsbeständigkeit der oben erwähnten Dotationsurkunde, von der Regierung des Standes Baselandschaft oder von den baselandschaftlichen Gemeinden Prattelen und Muttenz Ansprachen auf die Hardtwaldung oder einen Theil derselben erhoben werden wollen, so haben die dießfälligen Ansprecher den Entscheid eines eidgenössischen Schiedsgerichtes darüber anzurufen.“ Sie sehen also, Tit., daß die Tagsatzung sich in andern Fällen kompetent geglaubt hat, einen Entscheid zu ertheilen. Da sie aber im vorliegenden Falle uns ohne Motiv einen Entscheid abgeschlagen hat, so haben wir daraus eine Inkompetenz eruirt auf dem Wege des Raisonnements; allein wir haben in unserem Berichte nirgends als Thatsache aufgestellt, daß die Tagsatzung sich förmlich als inkompetent erklärt habe, aber wir haben die Ansicht, daß dem Abweisungsbeschlusse der Tagsatzung nichts anderes zu Grunde liegen könne, als die Inkompetenz. Da nun die Tagsatzung nach unserer Ueberzeugung sich als inkompetent angesehen haben muß, so kann nach unserer Ansicht einzig der Große Rath jenen staatsrechtlichen Akt aufheben. Wir verlangen, da der Endbeschluß der Liquidationskommission durch Täuschung und falsche Akten provozirt worden ist, neues Recht. Darüber kann nur diejenige Behörde, welche das Urtheil von sich gegeben, entscheiden. Man wird nun sagen, der Große Rath von Bern habe jenen Endbeschluß nicht erlassen. Allerdings; allein vom Augenblicke an, wo die Behörde, welche einzig die Liquidationskommission wiederum in's Leben rufen könnte, dieses nicht thun will und also erklärt, sie haben sich in unsere Kantonalangelegenheiten nicht einzumischen, kommen wir dahin, wo wir sein würden, wenn der Bund gar nicht existirte, und also muß der Große Rath, von welchem einzig unser Staatsrecht emanirt, durch einen Akt seiner Staatshoheit darüber entscheiden, wie denn derselbe bereits verschiedene Male in den Fall gekommen ist, Verhandlungen, welche staatsrechtlicher Natur sind, aufzuheben. Dieses ist geschehen, indem Sie, auf den Antrag der ursprünglichen Dotationskommission unter dem Präsidium des Herrn Fürsprechs Jaggi, die Dotation von 5/4 Millionen, womit die abgetretene Regierung die Insel und das äußere Krankenhaus dotirt hatte, als unbefugt erkannt und kassirt haben, so daß die 5/4 Millionen jeden Augenblick zurückgezogen werden konnten, was jedoch vor der Hand unterlassen wurde, weil man zu gleicher Zeit die Frage rege gemacht hatte, ob nicht nach der aufgefundenen Kantonaldotationsurkunde die Insel selbst dem Staate gehöre, wo es dann der Fall sein würde, zu erkennen, ob man jene Dotation bestehen lassen wolle oder nicht. Einen zweiten ähnlichen Akt hat der Große Rath in Kraft seiner Staatshoheit auf den Antrag der zweiten Dotationskommission am 8. April 1836 erlassen, indem er die beiden Uebereinkünfte zwischen der abgetretenen Regierung und der Stadtbehörde von Bern, in Betreff des Eigenthums und der Verwaltung des Inselspitals und des äußern Krankenhauses, für aufgehoben erklärte. Somit, Tit., nachdem alle Versuche, einen Richter für unsere Ansprachen zu finden, fehlgeschlagen haben, kann Ihnen, wenn Sie im vorliegenden Falle von Ihrem Rechte der Staatshoheit Gebrauch machen, dießorts nicht der geringste Vorwurf gemacht werden. Das sind in formeller und materieller Beziehung die Gründe, warum die Dotationskommission ihren Antrag als den einzigen Ausweg betrachtet, wofern Sie nicht auf die reklamirten Kapitalien gänzlich Verzicht leisten wollen. Wollen Sie aber darauf Verzicht leisten, so erklären Sie es uns unumwunden, damit die daherigen Reibungen auf-

hören. Die Dotationskommission hat aber nicht geglaubt, Ihnen das anrathen zu sollen. Mag auch die Stadt Bern noch so lange Jahre sich eines Besitzes erfreut haben, der nicht ein redlicher Besitz ist, so werden Sie nicht die Fahne darüber schwingen wollen, wodurch eine einzelne Gemeinde auf Rechnung aller übrigen so sehr begünstigt würde. Ich will jetzt die verschiedenen Punkte unseres Antrages noch kürzlich durchgehen und zeigen, daß, wenn Sie auch den einen oder andern Paragraph nicht wollen, Sie dennoch in das Ganze eintreten sollen, wenn Sie nämlich überhaupt Willens sind, die Sache nicht ganz fallen zu lassen. Im §. 1 wird angetragen, daß der Große Rath sich für befugt halte, die Frage, ob der Endbeschluß der Liquidationskommission materiell rechtsbeständig sei, oder aber aufgehoben werden solle, selbst zu entscheiden. Für diese Maßregel, zu welcher wir nur im äußersten Nothfalle anrathen, und welche vielseitig angegriffen und verdächtigt werden wird, wie wir das nicht verkennen, schlagen wir im §. 2 und 3 eine etwas loyalere und mildere Form vor. Da man nämlich glauben könnte, daß die Dotationskommission, welche seit Jahren die Sache in den Händen hatte, vielleicht nicht unbefangen genug sein würde, so tragen wir darauf an, daß die Dotationskommission hier nur die Stelle eines Advokaten vertrete, und daß also eine fernere Kommission aus unparteiischen und juridisch gebildeten Männern aus der gesammten Eidgenossenschaft erwählt werde, vor welchen die Dotationskommission in der Stellung einer Partei mit ihren Schlüssen aufzutreten und ihre Ansprachen näher zu begründen habe. Der Stadt Bern sodann solle Gelegenheit gegeben werden, ihre Gegenanträge ebenfalls zu stellen und zu begründen, wobei vielleicht mehrere unserer Forderungen als unrichtig nachgewiesen werden können, indem die Stadt Bern möglicherweise Rechtfertigungsmittel in den Händen hat, die wir bisher nicht kannten. Diese Kommission soll sodann ein strengrechtliches und unparteiisches Gutachten abgeben, damit Sie, Tit., nach nochmaliger Prüfung durch eine möglichst unbefangene Behörde, in den Stand gesetzt werden, endlich zu entscheiden. Im §. 4 tragen wir auf eine Maßregel an, die auch ein wenig stoßen wird, indem man sagt, nur der Richter könne sie treffen. Wir tragen nämlich darauf an, daß der bekannte bürgerliche Reservefundus und der bürgerliche Separatfundus der Stadt Bern sogleich mit Sequester belegt werden sollen, weil wir aus verschiedenen Akten gesehen haben, daß die von uns reklamirten Kapitalien größtentheils in diesen beiden Fundis sich befinden. Damit diese beiden Fonds nicht etwa vorher dilapidirt werden, oder das Kind nicht anders getauft werde, hat die Dotationskommission in ihrer Stellung geglaubt, es sei im Interesse des Staates der Fall, sich durch eine provisorische Sequestrirung gegen dergleichen Möglichkeiten sicher zu stellen, wo dann natürlich das Vermögen vor der Hand von Seite des Staates nicht im Geringsten berührt werden sollte, sondern ein die erforderliche Garantie bietender Verwalter dafür aufgestellt werden würde. Die Hauptmotive zu diesem Antrage sind in unserm Berichte angegeben. Es ist Ihnen Allen bekannt, Tit., wozu obige Gelder seither gebraucht worden sind, so daß der Staat ohne die vorgeschlagene Maßregel keine große Garantie für deren bleibende Existenz haben kann. Ich habe schon bemerkt, daß von diesen Kapitalien Gebrauch gemacht worden ist für den Stecklikrieg, wahrscheinlich ferner auch in den Jahren 1814 und 1815; erwiesenermaßen ist davon Gebrauch gemacht worden für die Anschaffung der 400 Gewehre und der 22,000 scharfen Patronen, indem im Jahre 1832 ein Kredit von 25,000 Fr. zu obigem Zwecke aus dem bürgerlichen Reservefundus eröffnet worden ist. Es ist auch große Vermuthung vorhanden, daß nächstens wiederum eine bedeutende Anweisung darauf stattfinden wird für Gegenstände, die in letzter Zeit hier in Verhandlung waren. Ferner sind die Mitglieder des verwaltenden Komités wenigstens bis in letzter Zeit keiner Verantwortlichkeit unterworfen gewesen. Jetzt heißt es freilich, es gehe nunmehr Alles öffentlich. Es kann sein, aber früher wenigstens war die Administration von solcher Art, daß sie dem Staate gar keine Garantie dargeboten hätte. Ich bemerke blos noch, daß, wenn Sie auch diesen oder jenen Paragraphen streichen wollen, die andern dennoch unverrückt bleiben können, indem die verschiedenen Paragraphen durchaus von einander unabhängig sind, mit Ausnahme des §. 3, welcher mit dem §. 2 zusammenhängt. So viel, Tit., als Eingangsrapport. Ich will nun erwarten, was in der Diskussion angebracht werden wird, und bitte blos, daß, wenn gleich der Gegenstand die Interessen einer der wichtigsten Gemeinden berührt, und man verschiedene Ansichten darüber hat, und die Anträge der Kommission ziemlich strenge scheinen können, man sich dennoch vor aufreizenden Ausfällen hüten möchte, denn ich würde alsdann im Falle sein, aus den Akten darauf zu dienen, wie sichs gebührt. Ich habe mich einer urbanen Sprache beflissen, wiewohl man gewissen Kindern keinen andern als den rechten Namen geben kann; sollte ich aber dennoch etwas Beleidigendes gesagt haben, so thut es mir leid. Ich wünsche also, daß die Diskussion mit Anstand und Ruhe geführt werden möge, indem ich sowohl, als die übrigen Mitglieder der Dotationskommission auf Ausfälle, wie man sich deren in öffentlichen Blättern bereits erlaubt hat, zu antworten wissen würden.

Zahler. Es gibt gewisse Gegenstände im Leben, wo man froh ist, seine Meinung darüber ins öffentliche Archiv niederzulegen. Der vorliegende Gegenstand ist ein solcher, und ich ergreife schon jetzt darüber das Wort, weil ja überhaupt jedes Gefecht mit den leichten Truppen eröffnet wird, und man auch im Schachspiel mit den Bauern zu ziehen anfängt. Nicht zwar, als ob ich den vorhergehenden Redner zu den leichten Truppen zählte, denn er gehört ganz gewiß vielmehr zu dem groben Geschütz. Staatsrechtliche Fragen, welche unter den Gelehrten zum allergrößten Streite Anlaß geben, können hier kaum befriedigend gelöst werden. Im vorliegenden Falle macht der Fiskus Ansprüche gegen die Gemeinde von Bern wegen verschiedener Kapitalien, welche diese vor 40 Jahren der Theilung entzogen habe. Das ist materiell, was ich wenigstens aus den Folianten herausfinden konnte, der Gegenstand des Streites. Wenn aber diese Kapitalien herausgegeben werden müssen, so sind sie offenbar Eigenthum des alten Kantons Bern, also auch der gegenwärtigen Kantone Aargau und Waadt. Wie kann nun der Staat Bern von sich aus etwas von der Stadt zurückfordern, was nicht ihm allein, sondern noch zwei andern Kantonen angehören könnte? Wenn aber die Regierung dennoch Kapitalien herausfordert und behält, welche doch andern Kantonen gehören könnten, so setzt sie sich durchaus in denjenigen Fall, welchen man jetzt der Stadtgemeinde vorhält. Es würde mir zwar sehr schwer sein, mich über das materielle Recht hier auszusprechen; was die eine Partei anspricht, bestreitet die andere. Sei indessen die Sache in materieller Hinsicht, wie sie wolle, so soll man nach meiner Ueberzeugung strenge an den Formen halten. Freilich hat selbst in meiner Herberge letzthin ein gelehrter Professor Vorlesungen über das Staatsrecht gehalten; aber ich habe mich von diesem Apostel nicht taufen lassen, sondern nach meiner Ueberzeugung würden durch die Anträge der Dotationskommission die Formen in solchem Maße verletzt, daß ich mich verpflichtet fühle, nach allen Kräften im erlaubten Maße mich dagegen auszusprechen. Es wird der Regierung angerathen, zuzugreifen, ein bedeutendes Vermögen mit Sequester zu belegen, ohne vorher ein formelles Recht von den betreffenden Gerichten auf staatsrechtlichem oder anderem Wege anerkennen zu lassen. Durch diese Maßregel verwechselt die Regierung ihre Stellung mit derjenigen einer Partei. Wenn mir Jemand vor Jahren mein Kleid entwendet hat und mit demselben angethan in die gleiche Gesellschaft tritt, wo ich eben bin, und ich werfe dann den Mann zu Boden, nehme ihm das Kleid und verfüge darüber, so werden alle andern Gesellschafter, die mein Recht nicht kennen, den Namen dessen, der mir das Kleid entwendet hatte, mir anhängen und mir vorwerfen, daß ich mein Recht nicht zuvor formell habe begründen lassen. Man trägt ferner an, es solle die Stadt keine formellen Rechte in Anspruch nehmen können. Aber, Tit., ist das Gleichheit der Rechte, wenn man unsern Leuten, wenn sie hier auf der Schanze schwingen wollen, die eine Hand festbindet? Erst heute ist der Eid hier in diesem Saale geschworen worden, die Rechte der Bürger zu schützen und zu schirmen. Formelle Rechte sind aber auch Rechte. Die ganze Erde hängt an den Formen. Die Geschichte fremder Länder zeigt, daß die mächtigsten Fürsten an den äußern Formen gescheitert sind; andere haben, den Formen weichend, ihre Streitigkeiten und andere Angelegenheiten dem Entscheide der Parlamente unterwerfen müssen, welche ihnen

oft einen Strich durch die Rechnung gemacht haben. Einer Regierung, welche auf dem Felsen des Volkszutrauens ruht, ziemt es am wenigsten, von oben herab das Beispiel der Verletzung der Formen zu geben, ein Beispiel, welches kein Bürger ungestraft nachahmen kann, denn der Bürger, welcher sich seines Rechtes durch Zugreifen versichern will, wird bestraft. Eben dem Professor, der mir das Staatsrecht auslegen wollte in meiner Herberge, habe ich geantwortet: wenn das die Rechtsgrundsätze der Regierung sind, wie die Dotationskommission sie vorschlägt, so ist die nächste Folge davon die, daß die juridische Fakultät an der Hochschule aufgehoben wird; denn von dem Augenblicke an gilt dann dasjenige Recht, welches das kürzeste ist. Dieses Recht heißt aber das Recht des Stärkern und ist ein Recht, welches im Lande nicht Anklang finden kann. Man sagt freilich, die Frage sei staatsrechtlicher Natur und könne also nur vom Großen Rathe entschieden werden, und dieser müsse vor Allem aus erkennen, daß keine Formen beobachtet werden sollen. Ein solches Prozediren ist mir während meiner Praxis noch nie vorgekommen. Was werden unsere Nachbarkantone, was wird das Ausland, was wird die Geschichte, eine unbestechliche Geschichte, dazu sagen, wenn das Recht des Stärkern von der Regierung des Kantons Bern als Grundsatz aufgestellt wird? Nein, Tit., auf gerichtlichem oder auf staatsrechtlichem Wege will ich dasjenige verfolgen, was dem Staate gehören mag, und mit Freuden werde ich dahin stimmen, daß ausgezeichnete Rechtsgelehrte über den Fall ein Befinden abfassen sollen. Die Dotationskommission ist zwar aus dem Großen Rathe hervorgerufen worden, und ist in ihrem Schreiber wenigstens gut bezahlt; ich sehe sie aber an als den Advokaten, welcher unser Recht zu verfechten hat, und sie versicht es gut. Darum wünsche ich vor Allem aus ein Befinden unparteiischer Rechtsgelehrten. Allein nach dem Antrage der Dotationskommission käme schon heute in Berathung, ob man von vorn herein sequestriren wolle oder nicht. Gesetzt, das werde heute beschlossen, — wie wird es exequirt werden? Wenn mich Jemand vor einen Richter ladet, so muß ich gehen, und wenn ich da auch noch so ungerechter Weise unterliege, so weiß ich, daß das Urtheil exequirt werden soll. Wenn mir aber Jemand meine Zinsschriften abfordert auf eigenen Beschluß hin, dann werde ich Schwacher stark und sage diesem Jemand: ich gebe sie nicht; und wenn er mit dem Bajonnette mich zwingen wollte, so erkläre ich ihm vor Gott und den Menschen, nur über meinen Leichnam werde er wegschreiten in mein Haus, und ich werde nur der Gewalt nachgeben; ich wisse zwar, daß ich unterliegen werde, aber ich wolle wenigstens der Mit- und Nachwelt zeigen, daß ich mein Recht gekannt und behauptet habe. So weit wird man freilich hier nicht gehen wollen. Wenn man aber indessen eine fire Meinung hat, daß man Unrecht leide, so wird man stark. Wird der Beschluß gefaßt, so wird gewiß Alles geschehen, damit der Staat die Titel nicht bekomme. Wenn man nun denken muß, ein Sequestrationsbeschluß sei unausführbar, und man andrerseits einsehen muß, daß man formell gefehlt hat, und wenn man weiß, daß die Stadt Bern Garantie genug darbieten würde, da eine Menge ihr zugehöriger Domänen und Gebäude vorhanden sind, aus welchen sich der Obsiegende hinreichend bezahlt machen kann, — wozu dann ein solcher Beschluß, der also keine andere Wirkung haben kann, als eine große Aufregung der Gemüther und vielleicht noch ein Weiteres? Ich stimme aus voller Ueberzeugung gegen diesen Antrag, hingegen zur Ernennung einer Kommission von Rechtsgelehrten werde ich mit Freuden helfen.

Stettler fragt den Herrn Landammann an, ob, wenn das Eintreten beschlossen sei, nachher über die Sache selbst eine zweite Umfrage statt finden werde.

Der Herr Landammann erklärt, daß, sobald es sich dann um die Sache selbst handle, allerdings eine zweite Umfrage eröffnet werden solle.

Stettler. Darauf mich verlassend, erlaube ich mir jetzt bloß, Sie, Tit., auf Folgendes aufmerksam zu machen. Nach allen Berichten der Dotationskommission mußte man sich überzeugen, daß der Große Rath in dieser Angelegenheit in zwei durchaus verschiedenen Stellungen ist. In einer Stellung ist er Partei, gegenüber der Stadt Bern, in anderer Stellung ist er Souverän und als solcher über allen Parteien. Alle bisherigen Berichte der Kommission sind nun bloß Befinden eines Advokaten an den Großen Rath in seiner Eigenschaft als Partei. Also fragt es sich: in welcher Stellung befindet sich denn da der Große Rath als Souverän? Darüber liegt kein Rapport vor. Die Frage soll daher vom Regierungsrath und dem Justizdepartement vorberathen werden, damit der Große Rath als Souverän sich nicht in eine Parteistellung verwickle. Ich trage also vorläufig in dieser ersten Umfrage bloß darauf an, daß der Rapport der Dotationskommission, welcher an den Großen Rath als Partei gerichtet ist, an den Regierungsrath und das Justizdepartement gewiesen werde, damit diese Behörden darüber einen Vortrag an den Großen Rath als Souverän bringen. Dieser Weg ist durchaus konstitutionnell. Alle Gegenstände, welche hier berathen werden sollen, müssen, wenn sie den Souverän betreffen, vom Regierungsrath und den Departementen vorberathen werden. Im Uebrigen behalte ich mir mein Recht vor, in der zweiten Umfrage mich über die Sache selbst zu äußern.

Blösch. Ich bin so frei, schon jetzt das Wort zu ergreifen, weil ich eine Ansicht vortragen will, wodurch man vielleicht eine allzueinläßliche Berathung vermeiden kann. Nachdem der Große Rath einer Kommission den Auftrag ertheilt hat, die Dotationsverhältnisse zu untersuchen und Anträge zu bringen, so scheint es mir, daß, da nun diese Kommission Anträge bringt, über das Eintreten nicht mehr zwei Meinungen sein können, sondern wir müssen nun die Anträge anhören und berathen. Ich will mich in die Materie nicht verwickeln; ich halte aber dafür, eintreten müsse man ohne anders, ich halte dafür, die Ehre des Großen Raths erfordere, daß man nach stattgehabter Untersuchung diese Verhältnisse auf eine oder andere Weise erledige. Wie die Dotationskommission glaubt, daß man sie erledigen solle, haben Sie gehört; aber wenn die Ehre des Großen Raths erfordert, daß man die Sache erledige, so erfordert auch die Ehre des Großen Raths, daß man zu dem angetragenen Mittel nicht schreite, oder es sei das äußerste und einzige, — angenommen nämlich, daß man es überhaupt billige. Die Mitglieder, welche die Anträge der Kommission überhaupt billigen, müssen selbst wünschen, daß man nicht dazu schreite, oder es müsse sein. Davon ausgehend, bin ich so frei, folgenden Beschluß zu beantragen: „Der Große Rath beschließt:

1) Bevor einläßlich über die Anträge der Dotationskommission entschieden wird, soll der Stadt Bern noch einmal Gelegenheit zu gütlicher Ausgleichung sämmtlicher, auf die Dotationsverhältnisse bezüglicher Streitigkeiten gegeben werden;
2) der Regierungsrath wird beauftragt, der Stadt Bern sofort in angemessener Form dahin zielende Eröffnungen zu machen, und wird dem Großen Rath in der nächsten Sommersitzung über den Erfolg dieses Schrittes Bericht erstatten."

Sie werden in der zuletzt ausgetheilten Schrift von Seite der Stadt am Ende bemerkt haben, daß geäußert wird, es sei der Stadt rücksichtlich der Kapitalienreklamation noch kein Anlaß dargeboten worden, auf dem Wege freundlicher Besprechung das zu versuchen, wozu der Richter sonst alle streitenden Parteien anzuweisen verpflichtet sei. Entweder ist diese Bemerkung redlich oder nicht. Ist sie redlich gemeint, so soll ich schließen, es sei von Seite der Stadt Geneigtheit vorhanden, die Sache auf vertragsmäßigem Wege zu beseitigen. Ist sie nicht redlich gemeint, so wünsche ich, daß die Unredlichkeit ans Licht gestellt werde. Das geschieht, wenn Sie der Stadt Ihrerseits die Geneigtheit zu einer gütlichen Ausgleichung erklären lassen. Entweder kömmt dann ein Vergleich zu Stande, und kein einziges Mitglied wird in dieser Versammlung sein, das sich dazu nicht Glück wünschen würde; oder aber es kömmt kein Vergleich zu Stande, und alsdann bleibt uns der fernere Entscheid eben so gut vorbehalten, wie wenn wir ihn heute fassen würden. Also wünsche ich, daß der Stadt eine solche Eröffnung gemacht werde, bevor einläßlich über den Antrag der Dotationskommission in bejahendem oder verneinendem Sinne entschieden ist. Ohne in die Materie irgend einzutreten, ist meine Ansicht über die heutige Verhandlung die, man solle im Allgemeinen das Eintreten erkennen, alsdann aber die fernere Behandlung der Anträge

der Kommission verschieben, aber mit dem von mir vorgeschlagenen Beisatze.

Fischer. Wir waren schon einige Male im Falle, in Betreff der Eintretensfrage in Verwirrung zu gerathen. Es ist Ihnen Allen erinnerlich, daß fast jederzeit bei wichtigern Dekretsvorschlägen willkührlich oder unwillkührlich schon bei der Eintretensfrage auf die Hauptfrage eingetreten wird, und warum? weil das Eintreten davon abhängt, ob man von den im Dekretsentwurfe vorgeschlagenen Hauptgrundsätzen irgend etwas will oder nicht. So ist namentlich letzthin bei der Amnestieangelegenheit besonders von Seite des heutigen Herrn Rapporteurs darauf gedrungen worden, daß, wer das damals vorgeschlagene Dekret in seinem wesentlichen Bestande nicht wolle, gegen das Eintreten überhaupt stimmen müsse. Auf heutigen Tag befinden wir uns im gleichen Falle. Diejenigen, welche dafür halten, das ganze Geschäft liege auf falscher Basis, sind meines Erachtens im Falle, gegen das Eintreten zu stimmen. Was nun die Sache betrifft, so werde ich mich unverholen darüber aussprechen, wie es einem freien Manne geziemt, denn ich habe mich zu allen Zeiten als freien Mann angesehen. Ich stehe hier als Repräsentant des ganzen Landes, nicht bloß der Burgerschaft von Bern, und es freut mich, daß ich die Stelle angenommen habe. Wenn der Große Rath erst seit einigen Monaten bestände, so könnte ich begreifen, daß theils aus Unerfahrenheit, theils aus Mangel an Geschäftskenntniß, theils aus Ueberschätzung allzu rasch erhaltener Gewalt, man sich hinreißen ließe zu Beschlüssen, die eine strenge Prüfung schwerlich aushalten würden. Aber nachdem der Große Rath neun Jahre lang bezüglich auf die große und schwere Kunst des Regierens in die Schule gegangen ist und, Uebereilungen zu bereuen, bereits hinlängliche Gelegenheit gehabt hat, darf ich die Hoffnung aussprechen, daß Sie, Tit., zu keinem Beschlusse schreiten werden, ohne genau Alles geprüft zu haben. Bei der Amnestieangelegenheit ist aus dem Munde hochgestellter Magistraten beim Eingange der Diskussion der bittere Vorwurf gemacht worden, die Würfel seien geworfen, ob man rede oder nicht, so sei das gleich, obschon man doch zu einem Rathschlage zusammengekommen. Diesen Vorwurf werden Sie sich heute nicht machen lassen wollen. Bei allen solchen Sachen ist es von großer Wichtigkeit, den jeweiligen Standpunkt in's Auge zu fassen. Ich frage nun vor Allem: wer bringt die Anträge? Ist es das Finanzdepartement, welches laut Verfassung die finanziellen Interessen des Staates zu überwachen hat? Nein. Ist es der Regierungsrath, welcher das verfassungsmäßige Organ des Großen Rathes zu Wahrung aller höhern Staatsinteressen ist? Nein. Ist es irgend eine andere durch die Verfassung oder bestehende Gesetze aufgestellte, unter Verantwortlichkeit und bestimmter Kontrolle stehende Behörde? Nein. Es ist vielmehr eine außerordentliche Kommission, von welcher die Verfassung nicht einmal den Namen kennt. Wir stehen also auf exzeptionnellem Boden, und Vorsicht ist also nöthig. Ich frage zum zweiten: sind zur Berathung dieses wichtigen Gegenstandes diejenigen Vorkehren getroffen worden, welche auch bei den unbedeutendsten Geschäften sonst getroffen werden? Sind die Mitglieder dieser Versammlung in die Möglichkeit versetzt worden, die Akten und vielfachen Beilagen einzusehen? Es liegt ein Bericht vor, ein Antrag, aber die Akten, welche den Antrag begründen sollen, lagen nicht auf dem Kanzleitische. Ich habe den Herrn Staatsschreiber danach gefragt; die Antwort lautete: sie sind nicht da. Wenn Sie heute das Eintreten erkennen, so erkennen Sie es, ohne daß Sie nur in der Möglichkeit waren, die Akten zu lesen. Der Bericht sagt freilich, dieses und jenes stehe in den Akten. Allein die Dotationskommission steht hier als Anwalt der einen Partei, und hat also ein Parteiinteresse, die Sache für ihre Partei günstig darzustellen. Wer aber unparteiisch urtheilen will, soll die Akten selbst einsehen. Kein Richter hier im Lande wird urtheilen bloß auf die Aussagen der Parteien, ohne Kenntniß der Akten. Der Bericht beruft sich namentlich viel auf die von Jennerschen Papiere und auf die Untersuchung gegen Herrn Zeerleder. Wie es möglich ist, daß die Zeerlederische Prozedur, die noch nicht beurtheilt ist, und die von Jennerschen Papiere, statt hinter dem Richter, in den Händen der anklagenden Kommission liegen, ist mir ein Räthsel. Wenn aber die Kommission aus diesen Quellen ihre Anträge schöpfen konnte, so möchte ich wissen, ob der Große Rath nicht im Falle sei, sich vor Allem aus diese Akten vorlegen zu lassen. Ich begehre nichts, als Licht und Wahrheit; aber derjenige scheut Licht und Wahrheit, welcher die Akten nicht vorlegt, obschon es seine Pflicht ist. Ich habe nicht Personen im Auge, aber ich werde warm, wenn ich nach innigster Ueberzeugung rede. Wir sollen auf exzeptionnellem Boden in ein Dekret eintreten, ohne daß die Originalakten auf dem Kanzleitische lagen! Unter diesen verstehe ich namentlich die von Jennerschen Papiere, und diese möchte ich gerne sehen. Man soll eintreten auf ein Geschäft, das Millionen einer Gemeinde des eigenen Landes betrifft; aber hat man diese Gemeinde bis jetzt auch nur angehört, oder sie in die Möglichkeit versetzt, sich anhören zu lassen? Freilich wird angetragen, daß sie sich seiner Zeit solle anhören lassen können; aber zur Stunde kennen wir die Gegengründe der Stadt nicht. Also hat uns eine exzeptionnelle Behörde Anträge gestellt, ohne Beilagen, ohne daß die betreffende Korporation sich aussprechen konnte. Was den Antrag selbst betrifft, so besteht das Wesen desselben hauptsächlich aus zwei Punkten. Der eine ist eine sogenannte Sicherheitsmaßregel, Sequestration. Man will die Hand über das Vermögen schlagen, Besitz davon ergreifen, freilich nur vorläufig. Der andere Punkt geht dahin, der Große Rath solle schon jetzt aussprechen, daß er in dieser Angelegenheit endlich und von sich aus als oberste Behörde entscheiden werde — mit andern Worten, daß die Funktionen des Richteramtes umgangen werden sollen. Mancher wird sich nun fragen, wie in einer Angelegenheit, wo es sich um blanke Thaler handelt, man eine Ausnahme vom gesetzlichen Gange machen und nicht durch den Richter sprechen lassen könne über Mein und Dein. Manches Mitglied sitzt hier, das vielleicht in seinem Herzen überzeugt ist, die Ansprüche der Dotationskommission seien materiell begründet, das sich aber dennoch fragt: darf ich von mir aus, in Umgehung derjenigen Formen, an welche jeder andere Staatsbürger gebunden ist, zugreifen? Man sagt zwar, das sei ein ganz exzeptioneller Fall, es handle sich um einen staatsrechtlichen Akt, und darum könne man nicht handeln wie gewöhnlich. Man sagt sogar, die Stadt Bern habe die Dotationskommission verhindert, einen Richter zu finden, und man habe alle Mittel dafür vergeblich erschöpft. Was nun die Tagsatzung betrifft, so will ich darüber, ob man dort kurz und trocken abgewiesen worden sei, oder ob die Tagsatzung sich inkompetent erklärt habe, nicht eintreten. Ich glaube, man sei kurz und barsch und trocken abgewiesen worden. Dadurch, daß man die Tagsatzung als zuständigen Richter anerkannt hat, ist die Abweisung genügend, seien Motive da oder nicht. Gesetzt aber auch, die Tagsatzung habe sich durch ihren Beschluß inkompetent erklärt, so wäre das ein Grund mehr, um vor die kompetente Behörde zu treten. Der Zufall will, daß diesen Morgen Akten aus einer Prozedur in meine Hände gelangt sind, welche zwischen der Dotationskommission und der Stadt über einen ähnlichen Fall waltet. Wie Sie wissen, walten vor dem Civilrichter Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht in Betreff des Inselspitals, des außern Krankenhauses u. s. w. Die Stadt stützt ihr Eigenthumsrecht auch auf einen staatsrechtlichen Akt, nämlich auf die Dotationsurkunde, welche ihr von der helvetischen Liquidationskommission unterm 20. September 1803 zugefertigt worden ist. Diese Dotationsurkunde steht auch unter der Garantie der Eidgenossenschaft. Die Dotationskommission hingegen in klägerischer Eigenschaft tritt auf und sagt: der Staat hat auch eine Dotationsurkunde, welche unter eidgenössischer Garantie steht, vom 15. Juni 1804, und laut dieser Urkunde gehört das Eigenthumsrecht über jene Stiftungen uns, dem Staate. Also ist das ein Streit, wem jetzt das Eigenthumsrecht zukomme, und wie die beidseitigen Titel auszulegen seien. Konsequent mit ihrer bisherigen Vertheidigung hat die Stadt bei diesem Anlasse gesagt: wir erkennen keinen Richter im Lande an über diesen Punkt; die Dotationsurkunde steht unter der Garantie der Eidgenossenschaft; darüber giebt es keinen Richter im Kanton, und wir nehmen die Exterritorialität in Anspruch. Diese Einwendung hat die Dotationskommission bestritten und nachzuweisen gesucht, daß, obschon der Titel, worauf sich beide Ansprüche stützen, ein staatsrechtlicher Akt und von eidgenössischer Behörde ausgegangen und von der Tagsatzung garantirt sei, es hier nicht

auf den Titel ankomme, sondern auf den Gegenstand des Rechts; sobald dieser Gegenstand civilrechtlicher Natur sei, so müssen auch die hiesigen Gerichte kompetent sein, darüber zu urtheilen. Was ist nun der Gegenstand des Streites, womit wir uns heute beschäftigen? Kapitalien, blanke Thaler, und der Endbeschluß der Liquidationskommission ist der Titel. Die Dotationskommission will, daß jene Kapitalien aus der Tasche des Einen in die Tasche des Andern spazieren; also streitet man um Mein und Dein, also um einen Gegenstand civilrechtlicher Natur. Nun ist es wirklich merkwürdig, daß die gleiche Behörde, welche uns heute sagt, wenn der Titel ein staatsrechtlicher Akt sei, so gehöre er nicht vor den Civilrichter, sondern vor die Tagsatzung oder eine staatsrechtliche Behörde, hingegen im andern Prozesse sagt, es komme nicht auf den Titel an, sondern auf den reklamirten Gegenstand. Es sei mir erlaubt, aus der Antwort der Dotationskommission gegen jene Einrede der Stadt die betreffenden Stellen abzulesen, und ich ersuche hiermit den Herrn Konzipienten, das Abgelesene genau zu notiren. Es heißt in dieser Antwort, welche, wie ich zu bemerken bitte, eigenhändig vom Herrn Präsidenten Kohler unterschrieben ist: „Die Burgergemeinde der Stadt Bern hat gegen die diesseitige Klage, betreffend die Eigenthumsreklamation des Inselspitals u. s. w. zu Handen des Staates, ein Zwischenbegehren aufgeworfen, dessen Schluß dahin geht, es solle gerichtlich erkennt werden, die Burgergemeinde der Stadt Bern sei nicht schuldig, sich dieses Streitgegenstandes wegen vor dem Civilrichter einzulassen. Dieses Begehren stützt sich im Wesentlichen darauf, die Dotationsurkunde der Stadt Bern sei als ein völkerrechtlicher Akt anzusehen, welcher unter der Garantie der eidgenössischen Behörde stehe. Sobald daher, wie im vorliegenden Falle, um Bestimmung und Auslegung dieser Urkunde gestritten werde, könne unmöglich dem Civilgericht die Kompetenz zustehen, über einen solchen Streit zu entscheiden.“ Zur Bestreitung dieser von der Stadtgemeinde Bern aufgestellten Ansicht sagt nun die Dotationskommission u. a.: „Es ergibt sich, daß das Klagobjekt (Klaggegenstand) des Staats ein Privatrecht, oder spezieller bezeichnet — ein Civilrecht ist.“ Der heutige Streitgegenstand, Tit., ist auch ein Civilrecht, Tit., nämlich Eigenthum, Kapitalien. Ferner sagt die Dotationskommission: „Es ergiebt sich, daß die Absicht des Staates lediglich auf Wiedererlangung seines Eigenthums gerichtet ist, und daß die beklagte Inzidentalklägerin der Civilgewalt des Standes Bern unterworfen ist. Es ergiebt sich also, daß hier alle Merkmale einer wahren Civilprozeßsache vorhanden sind.“ Ferner wird gesagt, und zwar, ich wiederhole es, mit der Unterschrift des Herrn Kohler: „Da nun unsere Staatsverfassung §. 87 verordnet, daß das Amtsgericht alle Civilstreitfälle, welche seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich entzogen sind, in erster Instanz zu beurtheilen habe; so erscheint das Amtsgericht von Bern insolange für die vorliegende Streitsache verfassungsgemäß als zuständig, als nicht bewiesen werden kann, daß diese Streitigkeit seinem Gerichtsstande ausdrücklich oder wenigstens auch der Natur der Sache zufolge entzogen sei.“ Während man uns sodann heute hat glauben machen wollen, daß die Tagsatzung eigentlich kompetent gewesen wäre, und gesagt hat, es sei unbegreiflich, daß sie das von der Hand gewiesen habe, kömmt ferner folgende Stelle vor: „Die Entscheidung aber, ob durch eine Dotationsurkunde wirklich Eigenthum zugeschieden sei oder nicht, steht der Tagsatzung nicht zu, sondern gehört als eine reine Civilfrage vor das kompetente Gericht.“ Ferner: „Die Tagsatzung hat bundesgemäß keine richterliche Gewalt, sie kann daher über eine Streitsache, deren privatrechtliche Natur bewiesen ist, gesetzlich gar kein Urtheil fällen.“ Also geht man da offenbar von ganz anderer Ansicht aus als heute. Das Amtsgericht von Bern nun hat die Einwendung der Stadt am 12. Dezember 1839 abgewiesen, und das Obergericht wird in etwa 14 Tagen darüber urtheilen. Welche Motive braucht das Amtsgericht? Es heißt hier: „Bei diesem Sachverhalt hat das Gericht gefunden: 1) es seien zwischen Staat und Burgerschaft von Bern Eigenthumsverhältnisse streitig; 2) Streitigkeiten über Eigenthumsverhältnisse seien ohne besondere Gründe der Beurtheilung der ordentlichen Civilgerichte nicht entzogen; 3) als ein solcher besonderer Grund der Entziehung werde von der Burgerschaft von Bern der Umstand angerufen, daß die Titel oder Urkunden, wodurch die streitigen Eigenthumsverhältnisse berührt würden, als eidgenössische Akten anzusehen und von der Eidgenossenschaft zu garantiren seien, darum auch von Niemand sonst verbindlich ausgelegt werden könnten; 4) hierüber müsse aber das Gericht finden, die eidgenössische Garantie könne nur dahin gehen, zu verhindern, daß diese Akten weder offen in der Eidgenossenschaft bei Seite gesetzt, noch unter dem falschen Schein von aufrichtigen Richtersprüchen, die auf sie gestützt sein sollten, eludirt würden. Die eidgenössische Garantie der Akten involvire daher nicht, daß die Tagsatzung den richterlichen Entscheid habe, wenn Jemand solche Akten als Titel für Rechte anrufe und diese Rechte einklagen wolle; — ebensowenig wie der Staat, welcher die Handhabung seiner Gesetze und des Eigenthums garantire, die Streitigkeiten über die aus den Gesetzen hervorgehenden Rechte und über das Eigenthum mit Umgehung der Civilgerichte im Großen Rath entscheiden lasse u. s. w.“ Das, Tit., ist also die Ansicht des Amtsgerichts von Bern. So war auch die Stadt Biel, welche in Folge staatsrechtlicher Akten gewisse Rechte besaß, die ihr durch Beschluß des Großen Raths entzogen wurden, im Falle, Befinden einzuholen über die Frage, ob die hiesigen Gerichte kompetent seien, über die daherigen Entschädigungsansprachen zu urtheilen; und diese Befinden sind dahin gegangen, daß die hiesigen Gerichte kompetent seien. Obschon also die Stadt Bern in andern Ansichten stand, so ist dennoch kein Zweifel, daß in unserm Lande die Ansicht die Oberhand hat, daß der hiesige Richter in streitigen Eigenthumsverhältnissen, wenn auch dieselben auf staatsrechtlichen Akten beruhen, kompetent sei. Wie kann man nun sagen, man habe keinen Richter finden können? Es kam nur darauf an, die Stadt Bern vor dem hiesigen Richter zu belangen; die Stadt Bern hätte sich da so gut stellen müssen, als die Regierung sich vor dem Richter stellen muß. Man braucht nur die Herren Krachpelz in Biel zu fragen, wie man es machen soll, wenn sich Jemand nicht vor dem Richter stellen will. Es mag sein, daß man glaubt, keinen Richter zu finden, der Einem Recht gibt, und daß man sich nicht gerne vor einem solchen stellt, läßt sich wiederum begreifen. Aber daß das ein Grund sei, um sich selbst Recht zu verschaffen, das habe ich wenigstens auf einem Rathhause noch nie sagen hören, besonders nicht in einem Staate, welcher sich der Rechtsgleichheit rühmt. Sie werden zugeben müssen, Tit., daß die Anträge der Dotationskommission darauf hinauslaufen, eine Art Nothrecht geltend zu machen. Wenn die Regierung oder die Dotationskommission nunmehr zugreift, so frage ich: kraft welchen Titels wird dann der Staat diese Kapitalien besitzen? Ist sein Titel dann ein Vertrag? das wird Niemand sagen. Ist er ein Urtheil? Auch das wird Niemand sagen. So viele Advokaten wir sind im Lande, wissen wir dennoch nichts Anderes, als daß ein Titel bestehen muß entweder aus einem Vertrage, oder aus einem Urtheil. Also wird der Staat diese Kapitalien dann blos besitzen in Kraft des Rechtes des Stärkern; wenigstens wird er der Gefahr ausgesetzt sein, daß viele Leute das so ansehen werden. Darum frage ich ferner: in welchem Zeitpunkte wollen Sie das Recht des Stärkern ausüben? Noch erst in dieser Sitzungsperiode ist aus Anlaß eines Waldkantonnements aus dem Munde mehrerer Magistrate angebracht worden, die Regierung habe freilich viele Besitzthümmer, allein sie würde manchmal in Verlegenheit sein, wenn sie die Titel dazu vorweisen müßte, und wenn die kleinen Gemeinden der großen Gemeinde, dem Staate, das Gesetz machen und die Vorweisung aller dieser Titel fordern könnten, so würde manches Besitzthum des Staates nicht titelfest erscheinen. Dadurch hat man sich bewegen lassen, mehrern Gemeinden Wald abzutreten, obschon sie keinen rechtszuständigen Titel dafür hatten. Will man nun einer Gemeinde, welche doch Titel hat, ihr Vermögen entreißen, während man im gleichen Momente andern Gemeinden, die keinen Titel haben, Theile des Staatsvermögens abtritt? Wenn wir in die Anträge eintreten, so wird uns das, wie schon bemerkt, als Selbsthülfe ausgelegt werden. Die Selbsthülfe aber ist verboten, denn sonst wäre die Grundlage aller Ordnung und alles Besitzes untergraben. In der großen Armee der Rechtsamelosen glauben wohl auch Tausend und Tausende, daß ihre Ansprüche durchaus begründet seien, daß sie aber keinen Richter finden können, weil sie es vielleicht nicht vermögen. Wenn wir nun von hier aus das Beispiel des Zugreifens geben, wer bürgt uns dafür, daß

diese Lehre nicht auch bei andern Leuten Eingang finden wird? Da ich mir nicht die Möglichkeit denken kann, daß man in die Anträge der Dotationskommission eintreten werde, hingegen mir sehr leicht denken kann, daß, wenn man die angehobenen Reklamationen nicht sogleich fahren lassen will, man finde, es liege in der Stellung des Großen Raths, daß er sich noch ein unparteiisches Befinden ausstellen lasse; so schließe ich wenigstens mit der Hoffnung, daß Niemand hier sitze, der sich vorzuwerfen haben möchte, wissentlich Unrecht begangen zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

In der Rede des Herrn Regiesungsraths Jaggi, jünger, in Betreff der Amnestiefrage, Nr. 6, findet sich wiederholt das Wort „Iniative“ statt „Initiative“, was hiermit auf Verlangen berichtigt wird.

Andere Druckfehler, welche in den Verhandlungsblättern hin und wieder vorkommen, wolle man der Redaktion bei der kurzen Zeit, welche sie auf die Korrektur des Druckes jeweilen verwenden kann, zu gute halten, auch wenn dieselben nicht immer berichtigt würden.

Nro. 14.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung. Montag den 9. März 1840. Behandlung der Dotationsangelegenheit.)

Fellenberg. Herr Stettler hat bereits das Wesentliche meiner Ansicht ausgesprochen, aber ich hätte gewünscht, daß dieselbe noch ausführlicher begründet würde. Wir sind hier zunächst mit dem von uns bestellten Anwalt in Berathung über materielle Interessen der Republik; wir sind hier nicht als Souverän. Wir würden wahrhaftig dem Bernervolke Hohn sprechen, wenn wir in dieser gegenwärtigen Berathung irgend einen Entscheid als Souverän fassen wollten. Was ist eigentlich gegenwärtig der Gegenstand unserer Berathung? Wir sollen erwägen, ob wir es als Partei für rathsam halten, in der Verfolgung unserer Reklamation fortzuschreiten, ja oder nein; wir sollen, nachdem wir unsern Anwalt, der die Sache von seinem Standpunkte aus untersucht hat, angehört haben, nun wohl untersuchen, ob wir ihm beistimmen können, und sollen, bevor wir weiter schreiten, wohl erwägen, was im materiellen Interesse der Partei zu beachten ist. Aber nicht nur das materielle Interesse sollen wir im Auge haben, sondern auch das geistige, republikanische Interesse. Unsere Ordnung der Dinge, die uns als Partei schützt, ist gegründet auf eine sittliche Basis, auf öffentliches Zutrauen, auf Zustimmung des rechtlichen, biedern, gutmüthigen Volkes. Wenn wir als Partei uns in den Fall setzen, vom ganzen Volke nicht nur, sondern auch vom ganzen Publikum außerhalb unseres Volkes verdammt zu werden als solche, die widerrechtlich und gewaltthätig gehandelt haben, so werden uns Millionen das nicht ersetzen. Wahrhaftig, Tit., wenn wir die Wesenheit des sittlichen Charakters unseres Volkes Preis geben und mit Füßen treten und die öffentliche Meinung vor den Kopf stoßen, dann fahren wir übel. Es fragt sich: ist es für unser republikanisches Interesse irgend rathsam, gegen eine europäische Uebung der staatlichen Verhältnisse zu verstoßen, indem wir das Geschäft auf diese Weise weiter verfolgen, wie uns angerathen wird? Seit fünfzig Jahren hat man schon oft die Nothwendigkeit gefühlt, die Vergangenheit endlich abzuschließen von der Gegenwart und Zukunft, wenn sie auch noch so vieles Unrecht in ihrem Busen trug. Schon vom westphälischen Frieden her, und seither in allen Friedensschlüssen hat man getrachtet, zu durchschneiden diese Vergangenheit, um ungefährdet in die weitere Zukunft zu treten. So sollte es endlich auch hier geschehen. Es ist eine allgemein angenommene europäische Uebung, daß wenn einmal mit politischer Gewalt aufgestellte Behörden unter der Garantie der gesammten europäischen Machthaber etwas beschlossen haben, man diese Entscheidung achten und ehren soll. Die Liquidationskommission ist von einem Gewalthaber eingesetzt worden, der sonst auf unser Schicksal auf rettende Weise eingewirkt hat. Die verschiedenen Kongresse von Wien und Paris sind in Absicht auf das Liquidationsgeschäft in die gleichen Fußstapfen getreten und haben garantirt, was von jener Kommission beschlossen worden ist, indem sie überhaupt die schweizerischen Zustände in ihrer neuen Edition anerkannt haben. Das haben sie aber nur in so ferne gethan, als sie glaubten, Rechtlichkeit herrsche hier und alle wesentlichen Elemente einer republikanischen Ordnung der Dinge. Nachdem nun also die Liquidationskommission vor 40 Jahren erkannt hat, zur Dotation der verschiedenen Städte sollen die und die Fonds, die und die Nationalgüter dienen, kommen wir und wollen das über den Haufen stoßen! In dieser Beziehung können wir unmöglich aufkommen. Das ist bereits bewiesen, indem die Tagsatzung nicht eintreten wollte, da sie sich nicht für kompetent hielt, und die Gründe dieser Abweisung waren offenbar die, daß man solche Beschlüsse nach 40jähriger Verjährung nicht mehr antasten dürfe, ohne die größte Verwirrung hervorzubringen. Also ist es in dieser Beziehung schon nicht gar rathsam für uns als Partei, daß wir in die Vorschläge der Dotationskommission eintreten. Aber nicht nur in dieser, sondern auch in anderer Rücksicht haben wir uns wohl zu bedenken. Heute stehen wir hier als Partei; nach dem Antrage der Dotationskommission sollen wir also später als Souverän einen Entscheid von uns geben. Da wird es sehr schwer halten, den Ausspruch des Souveräns vom Ausspruche der Partei zu unterscheiden. Alsdann vereinigen wir die Stellung sowohl der Partei als des Richters; wir greifen zu mit Gewalt, wo doch nur die Gesetze entscheiden sollen. Ich frage: wie tief greift das nicht in unser Leben und alle unsere Verhältnisse ein? Wo ist eine hausväterliche, wo eine Gemeinds-, wo eine staatliche Stellung, wo nicht dadurch neue Gelüste und Begehrlichkeiten entstehen würden, während wir auf der andern Seite die Quelle des Zutrauens in unsere Rechtlichkeit versiegen machen? Die Dotationskommission hat noch nicht den Versuch gemacht, vor den Richter zu treten in dieser Angelegenheit. Wenn auch die Stadtbehörde auf die Unantastbarkeit des Ausspruches der ehemaligen Liquidationskommission sich verlassen und geglaubt hat, sie habe sich darüber vor keinem Richter einzulassen; so soll das die Dotationskommission keineswegs hindern, diesen Weg einzuschlagen und uns so gegen das Uebel der Beschuldigung zu schützen, als wollten wir Gewalt üben, den Weg des Rechts verlassen und ihn untergraben, während wir Jedermann Schutz und Schirm gewähren und daher vor Allem aus unsere Gerichte mit Ehrfurcht umgeben sollen, da allein durch die Gerichte die Bürger in ihrem Eigenthum geschützt werden. Als Partei, die hier zu Rathe geht mit ihrem Advokaten, haben wir noch in anderer Beziehung zu bedenken, was die Klugheit gebietet. Es ist bereits angedeutet worden, was, wenn wir zugreifen, daraus entstehen könnte. Mit Waadt und Aargau, als gewesenen Bestandtheilen des alten Kantons Bern, würden wir wahrscheinlich erst noch in unendlichen Streit gerathen, und so würden neue Entzweiungsgründe in die Eidgenossenschaft geworfen werden. Erst nach dem Endbeschluß vom 6. September 1803 hat die Theilung des Vermögens zwischen Bern, Waadt und Aargau stattgehabt. Wenn wir also jenen Endbeschluß unsererseits nicht respektiren, so dürfen und können die Regierungen von Waadt und Aargau

nicht anders als auch ihrerseits gegen uns ihre daherigen Ansprüche erheben. Welch eine Uebelthat würden wir dem Vaterlande aufladen durch Eröffnung solcher Streitigkeitsquellen? Seien wir einmal unparteiisch zwischen Stadt und Staat. Die Stadt scheint in der That seit einiger Zeit begründete Vorwürfe auf sich geladen zu haben, wegen ihrer Losreißung von den republikanischen Interessen, welche eines Gusses wirksam sein sollten für die allgemeine Wohlfahrt. Aber können wir deßwegen verkennen, was das ganze Land der Stadt von ihrem Ursprunge an schuldig war? können wir verkennen, daß die Stadt zuerst als Schutz und Schirm dem Lande geholfen gegen seine Twingherren, dieselben in ihren Busen gezogen und zur Freiheit herangebildet hat, woraus dann später die Retter des Vaterlandes und unsere Siegeshelden hervorgegangen sind? Dürfen wir verkennen, daß durch die Sparsamkeit des Patriziats und der ehemaligen Verwaltung die Güter an uns gefallen sind, über deren Besitzthum wir uns jetzt streiten? Gesetzt auch, die Gemeinde von Bern sei durch die Umstände ein wenig mehr bereichert worden, als wir es jetzt recht finden, — hat sie nicht auch manche Lasten? Zieht sich nicht die ärmste Klasse aus dem ganzen Lande hier zusammen und wird hier beherbergt, genährt, mit liebreicher Milde gepflegt? Lastet nicht auf ihr manche Ausgabe, wie keine andere Gemeinde sie hat? Gesetzt, die höchste Behörde sollte finden, daß wir dieser Gemeinde noch nicht recht trauen können, und daß es also gefährlich sei, sie im Besitze so großer Hülfsmittel zu lassen, so giebt es doch eine Menge von gesetzlichen Mitteln, um uns gegen den wahrscheinlich jetzt noch herrschenden Gegensatz zu verwahren. Dieser Gegensatz ist noch jetzt um so wahrscheinlicher, weil immer feindselig gegen diese Gemeinde aufgetreten worden ist, während wir durch wohlthätige republikanische Institutionen das Gemüth dieser Gemeinde eben so gut zu gewinnen suchen sollten, wie die Gemüther der andern Gemeinden. Es würde leicht sein, Anträge zu machen, wodurch verhindert werde, daß nicht Mißbrauch des städtischen Eigenthums statt finde, wie es vielleicht im Stecklikrieg geschah. Ist es nun rathsam, in die Weise einzutreten, die Herr Fürsprech Blösch angerathen hat? Ich glaube nicht, sondern ich trage darauf an, daß der Antrag des Herrn Stettler angenommen werde, nämlich dem Regierungsrath und dem Justizdepartement den Gegenstand zur Berathung zuzuweisen, damit zugleich untersucht werde, was wir auch als Souverän in dieser Sache zu thun haben, damit wir dann beschließen können, was im wahrhaften Landesinteresse unserer Republik liegt.

Romang, Regierungsstatthalter. Da ich der Meinung bin, heute in die vorliegenden Anträge der Dotationskommission nicht einzutreten, so werde ich die Gründe angeben, die mich bewegen, so zu stimmen und nicht anders. Die ganze Angelegenheit ist so eigenthümlich und von so zu berücksichtigenden Umständen begleitet, daß ich glaube, man solle sie auch nicht so behandeln, wie andere Dinge gewöhnlich behandelt werden, sondern sie von einem andern Gesichtspunkte aus in's Auge fassen. Als im Jahre 1798 die Franzosen über die Schweiz hereinbrachen, entzogen einzelne Männer mit Klugheit und Selbstaufopferung einen Theil des Staatsschatzes den Händen des übermächtigen Feindes und retteten so nicht ohne eigene Gefahr ansehnliche Summen, welche später theilweise an die helvetische Regierung und noch später an die Regierung des Kantons Bern wiederum erstattet wurden. Es ist nun möglich, daß nicht alles das Geld, welches damals gerettet wurde, wiederum abgeliefert worden, und eine gegründete Vermuthung spricht sogar dafür, daß mehr an die Kantonalregierung hätte abgeliefert werden sollen; aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn diese Männer durch die Gefahr, welcher sie sich bei der Rettung der Gelder aussetzten, sich hätten einschüchtern lassen und nicht solche Klugheit und solchen Muth gezeigt hätten, alles dasjenige, dessen wir uns jetzt noch erfreuen, das gleiche Schicksal wie das weggeführte Geld getheilt haben würde und für uns jetzt verloren wäre. Mag also damals gegangen sein, was will, so ist doch nicht zu läugnen, daß wir jetzt einen großen Nutzen davon haben. Ich möchte nicht, daß die Herausgabe des Geldes besonders gelobt würde, denn das herauszugeben, was dem Staate gehörte, war Pflicht, aber daß jene Männer mit eigener Gefahr dem Feinde einen Theil der Gelder entzogen, war eine lobenswerthe Handlung. Ich möchte die ganze Angelegenheit auch nicht unbedingt von der Hand weisen, sondern wünsche, daß sie untersucht und auf eine befriedigende Weise zu Ende gebracht werde; aber bei dieser Untersuchung und bei der Beendigung müssen wir uns hüten, nicht unrechte Mittel zu gebrauchen, und uns in Acht nehmen, einen falschen Schritt zu thun. Wir sind als Vertreter des Staates, welcher eine Ansprache macht, bei der Entscheidung der streitigen Frage betheiligt und müssen uns um so mehr in Acht nehmen, da der Mensch sich gar zu leicht durch dergleichen Umstände influiren läßt. Darum nur behutsam vorwärts. Die Tagsatzung hat uns mit dem an sie gestellten Gesuche abgewiesen, und — was mir bei der Verhandlung der Dotationsangelegenheit von der Tagsatzung sehr aufgefallen ist, — der Gesandte von Waadt, welcher bei der Frage am meisten betheiligt wäre, wenn sie zu Gunsten des Kantons Bern entschieden würde, hat sich gegen unser Gesuch erklärt. Der Kanton Waadt nämlich könnte, wenn die Ansprache der Regierung von Bern gegen die Stadt Bern begründet erfunden würde, und die Stadt die streitigen Summen herausgeben müßte, mit gleichem Fug und Recht verlangen, daß ihm auch ein Theil derselben gebühre, und doch hat sich kein Gesandter so energisch und so ausdrücklich gegen unser Gesuch ausgesprochen, wie es derjenige des Kantons Waadt gethan hat. Diese Gründe sind von der Art, daß bei dieser Sache mit der größten Behutsamkeit und Vorsicht verfahren werden muß, damit wir nicht durch einen unüberlegten Schritt in eine Verlegenheit gerathen, aus welcher wir uns nicht so leicht herausziehen könnten. Daher möchte ich heute nicht eintreten, sondern die Sache zurückschicken, damit sie noch einmal mit der größten Gewissenhaftigkeit untersucht würde. Herr Fürsprech Blösch hat uns gesagt, daß der Stadt bis jetzt noch keine Gelegenheit gegeben worden sei, auf gütlichem Wege sich über die Sache auszusprechen. Wenn dem also ist, so wünschte ich, daß dieß jetzt noch geschähe, denn es ist wichtig, daß wir alle möglichen rechtlichen Mittel gebrauchen, welche zu einem Entscheide führen und diesem Handel den Faden abschneiden. Zugleich möchte es nicht unzweckmäßig sein, wenn von auswärtigen Rechtsgelehrten, seien diese nun in der Schweiz oder im Auslande, über die Dotationsangelegenheit Gutachten abverlangt würden, damit wir ein Urtheil von unparteiischen Sachverständigen hätten. Diese würden gewiß die Sache unbefangener ansehen und beurtheilen, als die Dotationskommission, oder wir selbst es thun können. Es ist nicht wohl möglich, oder findet doch selten statt, daß Jemand, der bei einer Sache betheiligt ist, dieselbe mit eben so unbefangenem und unparteiischem Auge ansieht, wie es solche sind, welchen es gleichgültig ist, wer bei einem Entscheide gewinne oder nicht. So hoch können wir uns gewöhnlich nicht erheben. Wenn dann solche Gutachten von gelehrten Männern vorlägen, so steht es uns dann immer noch frei, einen Entscheid zu fassen; bis dahin aber möchte ich lieber nicht vorwärts gehen, sondern die Sache aufschieben. Diese Gutachten könnten dann immer noch dem Regierungsrathe zur Prüfung und Berichterstattung zugesendet werden, und so ließen sich die Ansichten sowohl des Herrn Fürsprechs Blösch als des Herrn Stettler vereinigen. Ich stimme daher dahin, heute nicht einzutreten.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Es ist merkwürdig, was für eine Begriffsverwirrung ist, sowohl über die Stellung, welche die Dotationskommission einnehmen soll, als über diejenige des Großen Rathes. Tit., man hat von einem verehrlichen Redner gehört, daß es bei dieser Angelegenheit nicht auf den Titel ankomme, sondern auf den Gegenstand. Ich erinnere mich, daß man seiner Zeit gerade das Gegentheil dieser Behauptung aufgestellt und namentlich in dem Prozesse, welchen die Herren Fischer wegen des Postertrags mit der Regierung führten, anders raisonnirt hatte, indem man damals den Satz aufstellte, es komme nicht auf den Gegenstand, sondern auf den Titel an. Von einer andern Seite her gab man der Dotationskommission die Eigenschaft eines Advokaten und verglich dann den Großen Rath mit einer Partei, welche von jener vertreten würde. Wenn dem also wäre, so würde ich mich wenigstens bedanken, Präsident der Dotationskommission gewesen zu sein. Ich kann ferner nicht begreifen, wie man die Behauptung hat aufstellen

können, daß der Große Rath nicht das Recht habe, für gewisse Gegenstände eine besondere Kommission aufzustellen, welche nach gehöriger Untersuchung demselben Anträge und Vorschläge bringe. Im Großrathsreglement §. 14 steht es schwarz auf weiß, daß der Große Rath für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinem Wirkungskreise liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen könne, die mit der Erfüllung ihres Auftrages auch wiederum aufgelöst sei. Von diesem Rechte hat der Große Rath Gebrauch gemacht und eine Kommission erwählt, welche die Dotationsangelegenheiten untersuche und vorberathe, und welche nun heute ihre Anträge bringt. So haben Sie, Tit., schon mehrmals Beschlüsse gefaßt auf Anträge von Kommissionen, ohne daß der Regierungsrath jemals darüber begrüßt worden wäre. Ich rede hier aus eigener Erfahrung, da ich seiner Zeit eine solche Kommission präsidirt hatte. Ferners kann ich nicht begreifen, daß man hier, wo es sich um die Frage des Eintretens handelt, noch andere Anträge damit in Verbindung bringt. Es handelt sich nicht darum, die Anträge der Dotationskommission zu modifiziren oder abzuändern, dieß ist dann Sache, wenn das Eintreten in dieselben erkannt ist; es fragt sich einfach, ob man überhaupt in dieselben eintreten wolle oder nicht, und bei dieser Frage können keine andern Anträge in Umfrage gebracht werden, da, wenn Jemand solche zu stellen gesinnet ist, dieselben in der Form eines von der Frage ganz unabhängigen Anzuges, der die gehörige Zeit auf dem Kanzleitische liegen muß, angebracht werden müssen. Tit., ich verdanke vor Allem aus der Dotationskommission ihren sehr ausführlichen Bericht, der mit dem größten Fleiße und Gründlichkeit abgefaßt ist; aber ich finde, daß das Resultat desselben, das vorgeschlagene Dekret nämlich, nicht von der Art sei, um den Großen Rath auf irgend eine Weise bewegen zu können, in den Vorschlag einzutreten. Was wird uns in den verschiedenen Artikeln des Dekretsentwurfes vorgeschlagen? Im Art. 1 heißt es: „Der Große Rath der Republik Bern wird über die Reklamationen der bernerschen Staatskapitalien u. s. w. selbst entscheiden.“ Diesen vorgeschlagenen Artikel zum Beschlusse erheben zu wollen, ist meiner Ansicht nach höchst überflüssig, da er etwas vorschlägt, was der Große Rath schon längst zu thun das Recht hat. Wenn die Dotationskommission einmal mit Anträgen hierher kommt, welche zu einem Ende führen, so steht es dem Großen Rathe frei, dieselben zum Beschlusse zu erheben, oder sie von der Hand zu weisen; dazu braucht der Große Rath sich nicht vorerst das Recht selbst zuzusprechen. Die Art. 2 und 3 gehen dahin, daß der Große Rath, ehe er über die später zu stellenden geeigneten Anträge der Dotationskommission entscheide, zuerst das Gutachten einer unparteiischen Kommission einhole u. s. w. Diese soll aus drei Mitgliedern bestehen und aus anerkannt rechtschaffenen und gebildeten Männern aus der gesammten Eidgenossenschaft zusammengesetzt werden. Tit., was soll diese zweite Kommission, da wir bereits eine haben, die sich mit der Dotationsangelegenheit befaßt, und deren einzige Aufgabe es ist, dieselbe zu untersuchen und wo möglich zu einem befriedigenden Endresultat zu bringen? Ich wenigstens will keine zweite Dotationskommission. Der bereits bestehenden Kommission, welche im Namen des Großen Rathes handelt, steht es ja frei, alle Hülfsmittel zu benutzen, welche erlaubt sind, um uns zu einem Resultate zu führen, und zu diesen Hülfsmitteln rechne ich auch dasjenige, von Rechtsgelehrten, seien nun diese hier im Lande oder auswärts, Gutachten einholen zu dürfen. Das kann sie von sich aus thun oder auf den Wunsch des Großen Rathes; aber eine zweite Dotationskommission zu ernennen, kann nicht in der Absicht des Großen Rathes liegen, Sache wäre denn, daß die gegenwärtige Dotationskommission das Vertrauen nicht mehr verdiente, welches ihr der Große Rath bisher geschenkt hat. In Art. 4 wird vorgeschlagen, den Regierungsrath ohne Verzug u. s. w. zu beauftragen, den burgerlichen Reserve- und Separatfundus in Sequestration zu legen u. s. w. Tit., was bezweckt dieser Vorschlag? nichts Anderes, als sich sicher zu stellen, daß die beiden fundi nicht verändert oder sogar entfremdet werden. Wenn aber die Stadtbehörden so Etwas thun wollten, so hatten sie dazu seit Anfangs Dezembers letzthin, wo der Bericht der Dotationskommission der Oeffentlichkeit übergeben ward, Zeit und Gelegenheit genug, und sie würden es ohne Zweifel auch bereits gethan haben. Einen Sequester zu verhängen, der seinen Zweck verfehlen würde, wäre nicht rathsam. Demnach trage ich erstens an, daß der Große Rath in den von der Dotationskommission vorgelegten Dekretsentwurf nicht eintrete. Damit aber die Dotationskommission auf geeigneterem Wege in der Sache progredire, stelle ich einen zweiten, von jenem abgesonderten, Antrag, dahin: der Große Rath möge beschließen, die Dotationskommission anzuweisen:

a. Ueber die Reklamation der bernerschen Staatskapitalien, deren in dem Beschlusse vom 7. April 1836 gedacht ist, ein Gutachten von drei schweizerischen Rechtsgelehrten, die sich sowohl durch Rechtschaffenheit, als durch gediegene Kenntnisse auszeichnen, einzuholen;

b. nachdem dieß geschehen sein wird, bei dem Großen Rathe Anträge zu stellen, die sie dem Recht und den Umständen angemessen findet.

May, Prokurator. Ich halte die Anträge der Dotationskommission überhaupt für verfassungs- und gesetzwidrig, indem der Große Rath in eigener Sache sich zum Richter aufwerfen würde u. s. w. Ferner würde dadurch der Autorität der obersten Bundesbehörde zu nahe getreten, da die Beschlüsse der helvetischen Liquidationskommission unter der Garantie der Tagsatzung und der gesammten Eidgenossenschaft stehen. Dieselben sind nämlich staats- und völkerrechtliche Akten, und sollen als solche aufrecht erhalten werden. Die Liquidationskommission ist vom Vermittler eingesetzt worden, um die finanziellen Verhältnisse der Schweiz überhaupt, so wie der einzelnen Kantone und der ehemaligen souveränen Städte, durch endlichen Entscheid über die allseitigen Ansprüche auf das noch vorhandene Vermögen zu ordnen und die Schulden, welche die Helvetik kontrahirt hatte, zu tilgen. Zu dem Ende wurde die Kommission nicht an gerichtliche Formen gebunden, sondern sie sollte nach Gründen der Politik und der Billigkeit verfahren und binnen einer festgesetzten Frist ihre Aufgabe lösen. Auf ihren Beschlüssen beruht der ganze spätere Finanzzustand der Schweiz. Niemand vermöchte jetzt, die damaligen Verhältnisse richtig zu beurtheilen, ohne deren genaue Kenntniß es auch nicht möglich wäre, jene Akten neuerdings zu prüfen. Man hüte sich, diese Akten neuerdings in Frage stellen zu wollen, denn diese bilden den Schlußstein der Vermittlung, den Uebergang von der Anarchie zur Ordnung, die Grundlage aller nunmehrigen Kantonalvermögenszustände. So haben wir namentlich den größten Theil unserer Staatskapitalien, gestützt auf die Beschlüsse der Liquidationskommission, im Besitze. Werden diese Beschlüsse in Frage gestellt, will man dieselben, wie angerathen, umstürzen, so setzen wir uns der Gefahr aus, daß Waadt und Aargau neue Ansprüche auf das Staatsvermögen des Kantons Bern erheben, denn die fremden Schuldschriften erhielt derselbe zum großen Theil wie die Stadt Bern in Folge der Endbeschlüsse der Liquidationskommission von den Jahren 1803 und 1804. — Heute wird nun von Seite der Dotationskommission behauptet, die Liquidationskommission sei von der Gemeindekammer von Bern durch Täuschungen irre geleitet worden, deßhalb müsse eine Revision der damaligen Beschlüsse statt finden. Allein es geht gerade aus den von der Dotationskommission aufgelegten Akten hervor, daß zu jener Zeit die Gemeindekammer der Stadt Bern mit der Verwaltungskammer des Kantons Bern gemeinschaftlich und in vollem Einverständnisse zusammenwirkte, um die zuerst dem Feinde und nachher der verschwenderischen helvetischen Regierung entzogenen Kapitalien sich zu erhalten. Die Abgeordneten der Verwaltungskammer, nicht der Gemeindekammer, bewirkten bei der Liquidationskommission in Freiburg die beiden Endbeschlüsse vom 6. September 1803 und 24. Mai 1804. Die damals produzirten Belege waren auf Anordnung der Verwaltungskammer beigebracht worden, und wenn also diese Belege jetzt als täuschend dargestellt werden, so fällt nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen der Vorwurf keineswegs auf die damalige Gemeindekammer, sondern auf die Verwaltungskammer, weil diese als intellektueller Urheber erscheint. Es muß dieß bei näherer Untersuchung um so mehr in die Augen fallen, da von den beiden Summen, welche in der Insel deponirt waren, nur die eine, nämlich 500,000 Gulden, der Stadt, die andere aber, von 44,000 Pfund Sterling, später dem Staate zukam. Nun wurde aber für beide Summen die gleiche Quittung und der

gleiche Revers vom 12. Mai 1802 ausgestellt, welche von der Dotationskommission als eine trügerische Handlung bezeichnet werden. Sonach beruhen die 44,000 Pfund Sterling des Staates genau auf demselben Titel. — Ebenso verhält es sich mit vielen andern Staatskapitalien, namentlich mit 30,000 Pfund Sterling Südseeannuitäten, welche laut Endbeschluß der Liquidationskommission vom 24. Mai 1804 von den Regierungsabgeordneten als nicht mehr vorhanden bescheiniget wurden und dennoch später in die Staatskasse flossen. Gesetzt nun auch, die Stadt befände sich im Besitze von Kapitalien, die der Liquidationskommission als verbraucht oder verschenkt angegeben worden sind, so gilt dieß in noch viel höherem Maaße von dem größten Theile unserer Staatskapitalien, zu deren Rettung die Gemeindekammer beigetragen hat. Alle jene Kapitalien müßten daher als Staatsgut des Kantons Bern vor 1798 mit Waadt und Aargau getheilt werden, wenn man die Beschlüsse der Liquidationskommission antastet. Hüte man sich vor solchen Schritten, die dem Staate zum Verderben gereichen müßten. — Zu wiederholten Malen hat die Tagsatzung in den Jahren 1804, 1811 und 1835 sich dahin ausgesprochen, es seien die Beschlüsse der schweizerischen Liquidationskommission unantastbar und als von der Eidgenossenschaft gewährleistet aufrecht zu erhalten. Diese Ansicht wurde neuerdings im verflossenen Jahre ausgesprochen, als der Stand Bern die Niedersetzung einer außerordentlichen richterlichen Kommission verlangte, um den Endbeschluß von 1803 zu revidiren. Allerdings enthält der Tagsatzungsbeschluß ganz einfach eine Abweisung dieses Begehrens, allein die Dotationskommission hat irrig behauptet, es stütze sich der Beschluß auf kein Motiv. Jeder Behörde soll doch zugetraut werden, daß sie nicht ohne Gründe beschließe. Solche finden sich dann auch im Abschiede von 1839 (pag. 154 lit. B.) mit ausgedrückten unzweideutigen Worten, indem es nach Aufzählung der Gründe für Gewährung des Ansuchens des Standes Bern heißt: „Vorstehenden Eröffnungen gegenüber wurden durch die Gesandtschaften (folgen die Namen von 12½ Ständen) u. s. w. erklärt: ihre respektiven Kommittenten seien von der Ansicht ausgegangen, es dürfe auf das Begehren des Standes Bern u. s. w. um deßwillen nicht eingetreten werden, weil über die Rechtsgültigkeit der helvetischen Liquidationskommission kein gerichtlicher Entscheid rechtlich zulässig sein könne, zumal jene Verhandlungen und die aus denselben hervorgegangenen Rechtsverhältnisse über die Sphäre aller Gerichtsbarkeit erhaben seien, und als unantastbar unter der förmlichen Gewährleistung des Bundes stehen.“ Hier sprechen die aufgezählten Gesandtschaften von 12½ Ständen nicht etwa ihre individuelle Ansicht aus, sondern ausdrücklich in Folge ihrer Instruktionen im Namen ihrer Kommittenten. Besonders soll auf das Votum eines Standes hingewiesen werden, der gewiß nicht im Verdachte stehen wird, für die Stadt Bern Sympathie zu hegen, auf das Votum St. Gallens. — Im ganzen Tagsatzungsabschied ist nirgends ein Wort von Inkompetenz die Rede, weßhalb es wirklich auffallend erscheint, wie die Dotationskommission behaupten darf, die Tagsatzung habe aus Grund der Inkompetenz das Begehren abgewiesen. Hievon konnte ja nicht die Rede sein, da der Stand Bern keinen Entscheid von der Tagsatzung über die obwaltenden Umstände verlangte. Vielmehr waltete die Ansicht vor, es dürfe keine Erörterung irgend einer Art über die Gültigkeit der Beschlüsse der Liquidationskommission statt finden. Im Jahr 1835 wurde ein eidgenössisches Schiedsgericht niedergesetzt, um über die Streitigkeiten wegen der Hardtwaldung zu entscheiden, weil es sich damals nicht um die Gültigkeit der baselschen Dotationsurkunde, sondern um den Umfang des Dotationsobjektes handelte. Im gegenwärtigen Falle hingegen wird der Endbeschluß von 1803 selbst in Frage gestellt. — Freilich haben namentlich die Gesandtschaften von Zürich und Luzern die Lehre unterstützt, daß wegen vorgeblichen Betruges eine Revision der Liquidationsbeschlüsse statt finden könne, allein auf diese Weise könnten alle Staatsakten nach Jahrhunderten angefochten werden, und Niemand vermöchte, die Folgen, welche die Aufstellung eines solchen Grundsatzes haben würde, zu berechnen, da unsere eidgenössischen Zustände gerade großentheils auf den Verfügungen der Liquidationskommission beruhen. Dieß konnte daher unmöglich Billigung finden, sondern die Mehrheit der Stände sprach sich für Aufrechterhaltung aus. — Die Dotationskommission behauptet jetzt, sie habe keinen Richter finden können. Allein diese Behauptung ist durchaus unrichtig. Zuerst schlug sie der Stadt Bern die obersten Gerichtshöfe von Zürich und Luzern als Kompromißgerichte vor. Ein solcher Vorschlag konnte gewiß eben so wenig angenommen werden, als die Regierung den Vorschlag angenommen hätte, die Gerichte der Stadt Basel anzurufen. Will man ein Kompromißgericht bestellen, so geschieht dieß sonst gewöhnlich nach freier Wahl beider Parteien. — Dann verlangte man von der Tagsatzung die Niedersetzung einer richterlichen Kommission und wurde abgewiesen. Jetzt wird dem Großen Rath Selbsthülfe angerathen. Ein solches Verfahren ist wahrlich nicht zu rechtfertigen. Die Erklärung der Stadt Bern, sie erkenne keinen Richter als kompetent an, um über die Gültigkeit des Endbeschlusses zu entscheiden, ist kein hinlänglicher Grund zur Annahme, es gebe keinen solchen. Bis jetzt sind unsere verfassungsmäßigen Gerichte in der obschwebenden Angelegenheit nur nicht einmal von der Dotationskommission angerufen worden, und doch weiß Jedermann, daß die Stadt Bern, im Falle sie vorgeladen wird, sich nicht weigern kann, vor diesen Rede zu stehen. — Nachdem aber die Dotationskommission von der nach ihrer eigenen Erklärung einzig kompetenten Tagsatzung mit ihrem Begehren abgewiesen worden ist, hätte man erwarten sollen, sie würde sich unterziehen. Wenn ein Partikular mit seiner materiell vollkommen begründeten Forderung aus formellen Gründen von den kompetenten Gerichten abgewiesen worden ist, so muß er seine Forderung fallen lassen. Oder was würde man von ihm sagen, wenn er nun sich selbst Recht zu verschaffen versuchen wollte, behauptend, er finde keinen Richter? — Auch ich bin hier als Abgeordneter für den ganzen Kanton, und rede als freier Republikaner. Eben deßwegen will ich die Verfassung und Gesetze handhaben und das Eigenthum gegen willkührliche Eingriffe schützen. Die Anträge der Dotationskommission, welche den Großen Rath zum Richter in eigener Sache und zum Zugreifen verleiten wollen, halte ich nach innigster Ueberzeugung für gesetz- und verfassungswidrig, und stimme daher zum Nichteintreten.

Koch. Es ist vielleicht nicht überflüssig, eine Diskussion, die so weitläufig geworden ist, wiederum auf den einfachen Standpunkt zurückzuführen, von dem sie ausgehen soll. Man kann die ganze Sache auf eine einfache Frage reduciren. Vor Allem aus ist aber nothwendig, daß jedes Mitglied weiß, wie abgestimmt werden soll, da darüber Zweifel herrschen. Herr Blösch glaubt, man müsse zuerst das Eintreten erkennen, und erst dann könne es sich um die Frage handeln, ob man sofort die Sache behandeln oder sie aufschieben wolle. Wenn die Abmehrung auf diese Weise stattfinden würde, wollte ich auch eintreten und in der zweiten Umfrage zum Verschieben stimmen. Andere hingegen sind in dem Glauben, daß man zuerst über das Verschieben abstimmen solle und erst nachher über das Eintreten; daher möchte ich den Herrn Landammann ersuchen, uns zu sagen, wie er die Anträge ins Mehr setzen werde. Die heutige Verhandlung beweist, wie höchst wichtig der Gegenstand derselben ist, und daß jeder Beschluß zuvor reiflich überlegt werden muß. Ich will nicht wiederholen, was mehrere Herren Präopinanten bereits für das Aufschieben angebracht haben; aber das muß ich nur noch bemerken, daß ich es für wünschenswerth halte, jeden Ausweg zu ergreifen, der entzweite Gemüther wiederum vereinigen und die herrschende Spannung mildern kann. Wenn ein kluger Hausvater in einen Streit geräth, so wird er das Unmögliche thun, um denselben in Freundlichkeit zu beenden; es wurde aber bereits gezeigt, daß in der Dotationsangelegenheit nicht einmal das Mögliche, geschweige denn das Unmögliche gethan worden ist. Daher wünsche ich von Grund meiner Seele, daß Ihnen der Antrag des Herrn Fürsprechs Blösch belieben möchte. Ich sehe nicht ein, daß sich damit nicht auch der Antrag des Herrn Stettler kopuliren ließe. Wenn dann die Befolgung dieser Anträge zum Zwecke, den man dabei beabsichtigte, führen, wenn also in Freundlichkeit die Sache beigelegt würde, so wäre dann Alles abgethan; würden aber auch die vorgeschlagenen Schritte ihren Zweck nicht erreichen, so glaube ich, daß nach unsern konstitutionellen Formen der Regierungsrath Anträge vor den Großen Rath bringen müsse, ob in die Vorschläge der Dotationskommission einzutreten

sei, oder nicht. Warum sollte man nicht auch hier bei einer so wichtigen Angelegenheit diejenige Form beobachten, welche bei weniger wichtigen immer stattgefunden hat? Nach meinen Einsichten sollten wir heute gar nichts entscheiden, sondern die Sache dem Regierungsrath zuschicken und zugleich den Auftrag geben, mit der Stadt Bern durch einen Transakt die Sache zu beenden. Wenn dann dieß nicht geschehen könnte, so hätte der Regierungsrath dem Großen Rath Anträge zu bringen, ob und inwiefern in die Anträge der Dotationskommission einzutreten sei, oder nicht. Ueber den Stand des vorliegenden Geschäftes möge es mir erlaubt sein, einige kurze Bemerkungen zu machen. Von der helvetischen Regierung wurden in Geldangelegenheiten Verfügungen getroffen, welche von den dabei Interessirten nicht als gültig anerkannt wurden. Deßwegen entstand ein Streit. Wer in diesem Streit Recht oder Unrecht hatte, weiß ich nicht; aber ausgemacht ist es, daß die Ansichten verschieden waren, und die dabei Betheiligten sich deßwegen in einem Streite befanden. Diesen zu schlichten, setzte der Mediator der Schweiz eine Kommission nieder, welche den Streit beilegte und in Bezug auf die Schuldtitel einen Entscheid faßte. Diese Liquidationskommission mußte also, um mit Sachkenntniß den Streit zu entscheiden, die Gültigkeit der Ansprachen der verschiedenen Parteien genau untersuchen, und als ein Beweis, daß sie in ihrem Verfahren nicht parteiisch war, mag der Umstand gelten, daß sie nicht etwa Alles der einen oder der andern Partei zusprach, sondern die vorhandenen Schuldtitel u. s. w. unter beide Parteien theilte. Nun soll nach dem Berichte der Dotationskommission die Stadt fünf der ihr zugesprochenen Schuldtitel an den Staat heraus schuldig sein; die Dotationskommission gesteht aber zugleich ein, daß der Endbeschluß der Liquidationskommission so lange als rechtsbeständig angesehen werden müsse, bis derselbe noch einmal revidirt, und erzeigt worden sei, daß der Endbeschluß auf einer unrichtigen Basis beruhe. Es sei mithin darum zu thun, denselben abzusetzen, da er auf Täuschung beruhe. Insoweit raisonnirt der Dotationsbericht richtig. Jetzt geht man einen Schritt weiter und sagt, der Endbeschluß der Liquidationskommission ist ein staatsrechtlicher Akt, es kann also kein Richter darüber absprechen, ob derselbe gültig sei, oder nicht; sondern die Ungültigkeitserklärung muß wiederum von einer ähnlichen Behörde ausgehen, wie die war, welche ihn erlassen hat. Auch damit bin ich einverstanden; aber jetzt kommt der Sprung, mit dem ich nicht einverstanden bin. Man behauptet nämlich: der Große Rath von Bern ist die einzige Behörde, welche in staatsrechtlicher Beziehung einen Beschluß fassen kann; nach Aufhebung der Mediationsverfassung seien alle diejenigen Rechte, welche nicht ausdrücklich auf die Tagsatzung übergetragen worden seien, den einzelnen souveränen Kantonen zugefallen, also habe auch der Kanton Bern, nachdem die Tagsatzung nicht habe eintreten wollen, das Recht erlangt, in Bezug auf die Dotationsangelegenheit die Beschlüsse der Liquidationskommission einer Revision zu unterwerfen. Freilich hat der Kanton Bern staatsrechtliche Befugnisse, aber nicht solche, welche die Interessen und Gültigkeit von Beschlüssen, welche für die ganze Schweiz erlassen wurden, in Frage stellen. Die Liquidationskommission hatte das Recht, über die Verhältnisse der ganzen Schweiz zu entscheiden, ein einzelner Kanton kann daher Beschlüsse derselben nicht abändern. Der Große Rath ist nicht gleich berechtigt, wie es die Liquidationskommission war, und er kann sich daher nicht ein Recht zueignen, welches er niemals erwerben konnte. Ich fürchte, wenn der Große Rath je einen Beschluß fassen würde, welcher den Endbeschluß der Liquidationskommisson aufhöbe, so würde von der ganzen Eidgenossenschaft dieser Akt als ein Eingriff in das schweizerische Staatsrecht angesehen werden, und ein solcher Beschluß könnte Folgen haben, die wir nicht alle voraussehen können. Wenn nun der Große Rath von Bern nicht das Recht hat, die Beschlüsse der Liquidationskommission zu untersuchen und umzuwerfen, so kann er noch weniger das Recht haben, zum Voraus einen Sequester zu verhängen. Aus Allem diesem läßt sich wenigstens das Resultat ziehen, daß die Sache eine höchst wichtige ist, und daß, mag man sie ansehen, wie man will, es unter jeder Voraussetzung dem Großen Rath zur Ehre gereichen wird, wenn er sich von jeder Uebereilung fern hält, wenn er sich bemüht, das größtmögliche Licht in dieselbe zu bringen, wenn er bedenkt, daß es am Stärkern ist, die Hand zu freundlicher Ausgleichung anzubieten. — Ein Hauptgrund, warum man diese Vorschläge hieher bringt, ist der, daß man sagte: wenn wir nicht durch ein außerordentliches Mittel unser Recht geltend machen, so kann es gar nicht geschehen, indem wir keinen Richter haben. Tit., freilich haben wir einen Richter. Aber wie macht man es, wenn es Einem darum zu thun ist, in einem Streite einen Richter zu bekommen? Geht man zum Gegner und fragt ihn, willst du vor dem Richter erscheinen? und wenn dieser sagt: nein, ich will nicht, dann es dabei bewenden lassen? Nein, Tit., so macht man es nicht; sondern man ladet die Gegenpartei vor, und dann muß sie kommen. Das geschah aber nicht, sondern man fragte zuerst die Stadt, ob sie vor unserm Civilrichter erscheinen wolle, und als sie dieses abschlug, ließ man die Sache bleiben. Aber gesetzt auch, man hätte keinen Richter gefunden, ist dann dieß ein Grund zur Selbsthülfe? Können wir denn sagen, der Große Rath sei berechtigt, von sich aus einzuschreiten? Nein, das können wir nicht. Das würde gerade aussehen, wie wenn Jemand vor einem verschlossenen Gemach stünde, in das er nicht hinein soll, weil ihm Niemand aufthun will, und er dann eine Axt nähme und die Thüre einschlagen wollte. Das wäre gegen alles Recht. Wenn ich verurtheilt bin, kann ich nicht sagen: es ist nicht recht geurtheilt worden, und mir selbst helfen, sondern ich muß mich unterziehen. Darum scheint es mir, daß, wenn der Große Rath kein rechtmäßiges Mittel findet, seine Ansprache geltend zu machen, er davon abstehen soll.

Mani, Oberrichter. Da ich Mitglied der Dotationskommission bin, so muß ich mir auch einige Worte über diese Sache erlauben. Von der einen Seite wird behauptet, man solle damit vor den Richter gehen und prozediren, während von einer andern Seite gesagt wird, das sei hier nicht der Fall. Tit., wenn Sie damit vor den Civilrichter wollen, so bin ich überzeugt, daß Niemand von uns das Ende des Prozesses erleben wird. Wir haben bereits Beispiele gehabt, wie man alles Mögliche anwendet, um einen derartigen Prozeß in die Länge zu ziehen. Man muß hier wohl unterscheiden, was einem Gerichte zum Beurtheilen vorgelegt werden kann, und was nicht. Wenn es sich um die Auslegung einer rechtsgültigen Urkunde handelte, so würde es freilich am Platze sein, eine streitige Auslegung von den Gerichten beurtheilen zu lassen. Darum handelt es sich aber hier nicht, sondern es fragt sich: ist der Beschluß der Liquidationskommission eine Urkunde, welche für die Parteien verbindlich ist? ist sie auf eine Weise entstanden, daß ihr rechtsgültige Kraft zusteht? oder ist sie in Folge von betriegerischen Handlungen entstanden? Wenn wir vor den Civilrichter giengen, so würde die Stadt mit einer uneinläßlichen Antwort kommen, weil sie die fraglichen Kapitalien schon seit vierzig Jahren besitzt. Wäre die Sache eine Civilsache, so müßte man allerdings vor dem Richter sein Recht versuchen und die Vorschriften unserer Prozeßordnung dabei beobachten. Aber eben die Behauptung ist unrichtig, daß die Dotationsangelegenheit privatrechtlicher Natur sei. Als die Liquidationskommission, eine von dem Vermittler der Schweiz aufgestellte staatsrechtliche Behörde, die damaligen sich in Unordnung befindenden finanziellen Verhältnisse auszuscheiden und zu regliren hatte, nach welchem Maßstabe that sie dieß? etwa nach den Gesetzbüchern von Bern oder Zürich? Nein, Tit., sie reglirte nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, nach den damaligen Verhältnissen und Umständen; sie war an keine Ersitzung und keine Verjährung, überhaupt an keine Formen gebunden. Daher können auch jetzt diejenigen Gründe nicht angebracht werden, welche bei einem Civilstreite stattfinden könnten, und die Dotationsangelegenheit kann nicht so behandelt werden, wie bei Civilstreitigkeiten verhandelt wird. Die Liquidationskommission besteht nun nicht mehr, sie ist längst aufgelöst, man kann nicht mehr an sie sich wenden, um den obwaltenden Streit zu schlichten und ihre Verhandlungen zu revidiren. Dessen ungeachtet muß es doch aber möglich sein, hier einen Ausweg zu finden. Als die helvetische Regierung noch bestand, hatte sie alle diejenigen Rechte zusammen, welche gegenwärtig der Tagsatzung und den Kantonen zukommen. Auf die Tagsatzung sind nun nur diejenigen Rechte übergegangen, welche ihr durch den Bund vom Jahr 1815 ausdrücklich über-

tragen worden, alle andern Rechte sind wieder an die souveränen Kantonsregierungen zurückgefallen. Die Tagsatzung hat sich aber inkompetent erklärt, dem Ansuchen Berns in der Dotationsangelegenheit zu entsprechen, daher steht das Recht, über die Verhältnisse, insofern sie unsern Kanton betreffen, zu erkennen, unzweifelhaft dem Souverän, dem Großen Rathe zu. Ihm muß es zustehn, eine Kommission zu ernennen, welche untersuchen soll, ob der betreffende Beschluß der Liquidationskommission auf einer Täuschung beruhe oder nicht. — Wenn Sie, Tit., die Sache verschieben wollen, so wird die Dotationskommission nichts dawider haben; wenn es Ihnen aber belieben sollte, den Regierungsrath damit zu beauftragen, so wird sie eher noch froh sein; aber dann würde sich die Kommission als aufgelöst betrachten. Ich für mich kann nicht dazu stimmen, aber Sie, Tit., werden entscheiden, was sie für zweckmäßig halten. Ich stimme zum Eintreten.

von Graffenried. Ich will über die Materie selbst nicht eintreten, indem diese von frühern Rednern weitläufig und gründlich beleuchtet und auseinandergesetzt worden ist; doch muß ich mir ein paar Worte erlauben. Es ist bereits geäußert worden, daß es wichtig sei zu wissen, wie über die heutige Frage abgestimmt werde, indem es auch bei mir davon abhängt, ob ich eintreten will oder nicht. Würde unter dem Eintreten verstanden, daß dann nach dessen Erkennen es sich fragen würde, ob man einem der gefallenen Anträge seine Zustimmung gebe, so könnte ich zum Eintreten und nachher zum Antrage des Herrn Blösch stimmen, indem der Stadt noch keine Gelegenheit gegeben worden ist, sich auf gütlichem Wege über diese Sache auszusprechen. Es ist gesagt worden, daß, weil die Stadt sich vor dem Richter nicht einlassen wollte, es der Dotationskommission nicht möglich gewesen sei, einen Richter zu finden. Ich muß negiren, daß die Dotationskommission sich in der Unmöglichkeit befunden habe, einen Richter zu finden, indem es ihr immer freigestanden ist, die Stadt vorzuladen. Von einer andern Seite wurde behauptet, der Art. 4 der Anträge wäre illusorisch, indem Zeit genug gewesen wäre, um von dem Vermögen des Separat- und Reservefundus so viel zu entfremden, als man wollte. Tit., ich bin nicht Mandatar der Stadt, sondern ich rede hier als Mitglied des Großen Rathes; aber wenn in diesen Worten ein Zweifel liegen sollte, daß die Stadt wirklich etwas entfremdet hätte, so muß ich dieß in Abrede stellen. Die Stadt hat bis dahin gewiß noch immer Garantien genug darbieten können, und daher finde ich eine derartige Maßregel, wie die vorgeschlagene Sequestration, hier nicht am Orte, da Jedermann weiß, daß die Burgerschaft von heute auf morgen nicht insolvent wird, und allfällige Rückgänge der beiden fundi ersetzt werden könnten. Also schon in dieser Beziehung scheint der Zweck der Sequestration gänzlich verfehlt, weil eine solche Mensur nur da ihre Anwendung finden soll, wo Gefahr ist, daß ein allfälliger Schaden nicht mehr könnte ersetzt werden. Die Stadt Bern will nichts, als was ihr gehört, und die Dotationskommission weiß es wohl, daß die Stadt Bern nichts auf eine unredliche Weise besitzt, und daß sie sogleich dasjenige extradiren würde, was sie in Folge einer falschen Urkunde zu besitzen glaubte. Man hat von kleinen, blauen Büchlein gesprochen, die Unrichtigkeiten u. s. w. enthielten. Das hier (der Bericht der Dotationskommission) ist auch ein solches Büchlein, nur unterscheidet es sich dadurch von dem erstern, daß es auf offiziellem Wege hergekommen ist, das erstere aber nicht. Von verschiedenen Seiten ist die Aeußerung gehört worden, daß der Große Rath hier für das ganze Land stehe, und daher für dessen Rechte sorgen müsse. Ich stehe auch für das ganze Land da, daher hielte ich es für ein Unglück, wenn der Große Rath sich der Stadt Bern gegenüber als Partei aufstellen wollte. Der Große Rath ist für das ganze Land da, und soll daher auch für Alle sorgen, seien sie nun Stadtberner oder nicht, sonst müßte man glauben, die Verfassung enthalte keine Wahrheit mehr, und wenn dieser Glaube Wurzeln faßte, so würde unser Kredit im In- und Auslande sinken und uns nicht Glück und nicht Segen bringen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Fürsprechs Blösch, indem ich hoffe, er werde zu einem genügenden Resultate führen.

Herr Landammann. Man hat mich von verschiedenen Seiten aufgefordert, den Modus zu bezeichnen, wie die Abstimmung vor sich gehen solle. Im Laufe der Diskussion ist von Seite des Herrn Blösch ein Antrag gestellt worden, der meiner individuellen Ansicht nach zuerst in's Mehr gesetzt werden sollte; doch maße ich mir nicht an, von mir aus die Abstimmung so festzusetzen, sondern ich werde später darüber abstimmen lassen, wie der Modus der Abstimmung aufgestellt werden soll. Sie werden dann darüber zu entscheiden haben.

Tscharner-Wurstemberger. Ich beabsichtigte eigentlich, über den in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht, so weit es das Materielle betrifft, einige Bemerkungen und Erläuterungen im Allgemeinen anzubringen; um indessen nun die Berathung nicht mehr in die Länge zu ziehen, will ich mich auf die Anführung eines Umstandes beschränken, der in der Diskussion noch gar nicht berührt worden ist, und der vielleicht dazu beitragen könnte, gegen das Eintreten zu stimmen. Die Dotationskommission greift den Endbeschluß der Liquidationskommission an und glaubt, man könne über die Verhandlungen dieser letztern eine Revision anordnen, indem sie durch Täuschung zu dem Endbeschluß veranlaßt worden sei. Dieß ist bis dahin noch nicht erwiesen worden; gesetzt aber auch, es wäre dem also, und der Endbeschluß beruhe wirklich auf Täuschung und Irrthum, so sind dennoch die Ansprüche der Dotationskommission unbegründet, weil die Stadt noch einen Titel aufweisen kann, der für bindend gehalten werden muß. Das Vermögen der Stadt ist nämlich seiner Zeit vom Großen Rathe der Republik Bern, mithin von deren oberster Landesbehörde, förmlich anerkannt worden. In dem Art. II des Dekrets vom 30. Dezember 1816 über die Stadtverwaltung heißt es: „Diejenigen Güter und Einkünfte, welche bis anhin unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern gestanden, bleiben der Stadt Bern zu den bestimmten Zwecken fernerhin eigenthümlich und ausschließlich überlassen. Ebenso bleiben ihr zu Handen ihre sämmtlichen dermaligen Burgergüter feierlichst zugesichert.“ Von dieser Gewährleistung wurde, wie in dem nachträglichen Bericht der Dotationskommission selbst bemerkt wird, lediglich das Kapital der 44,000 Pfund Sterling Südseeannuitäten ausgenommen, welches damals vom Staate zurückgezogen wurde. Mit diesem Kapital hatte es aber durchaus die nämliche Bewandtniß, wie mit den 500,000 fl. emprunt Bethmann, welche dagegen der Stadt fernerhin überlassen blieben und den Grund des jetzigen burgerlichen Reservefundus bildeten. Es ergiebt sich somit hieraus, daß der wahre Sachverhalt der Regierung keineswegs unbekannt war, daß sie es aber billig fand, daß dieses Kapital der Stadt Bern verbleibe. Dieses angeführte Dekret ist nun ein Titel, welcher die Stadt zwar nicht gegen allfällige Reklamationen von Waadt und Aargau, wohl aber gegen die Regierung des Kantons Bern vollkommen schützen muß. Ferner ist auch zu erwähnen, daß der Stand Bern eben in Berücksichtigung der Kapitalien, welche der Stadt und ihren Instituten durch die Liquidationskommission zugesprochen wurden, ebenfalls bedeutende Kapitalien zum Voraus empfangen hat, welche nicht in die Theilungsmasse gezogen worden sind; als z. B. 74,000 fl. auf den Abt von St. Gallen und 2000 Louisd'ors auf das Stift St. Gallen, so wie ein Kapital von Fr. 380,000 aus den englischen Geldern. Diese Entschädigungen wären, wenn die Dotation der Stadt Bern geringer ausgefallen wäre, von der Liquidationskommission wahrscheinlich nicht so hoch bestimmt worden, und man könnte, im Falle die Dotation der Stadt Bern angegriffen würde, mit gleichem Rechte auch die dem Stande Bern geleisteten Entschädigungen angreifen. Es sei mir endlich erlaubt, noch einige Bemerkungen über die Finanzverhältnisse der Stadt Bern zu machen. Es weiß Jedermann, daß die Stadt Bern sehr dürftig ausgestattet wurde im Verhältnisse zu den Ausgaben, die sie zu bestreiten hat. Während nämlich in der Dotationsakte von 1803 die jährlichen Munizipalausgaben auf Fr. 76,000 berechnet sind, und die Stadt Bern dem gemäß ausgesteuert worden ist, sind die Ausgaben seither auf das Doppelte gestiegen, indem sie in der letzten Zeit durchschnittlich auf Fr. 150,000 sich beliefen, die außerordentlichen Ausgaben für Neubauten ungerechnet. Diese letztern, so wie die alljährlichen Mehrausgaben mußten stets, sei es direkt, sei es durch Zuschüsse an die betreffenden speziellen Fonds aus dem einzig noch disponibeln Fond der Burgerschaft, dessen Einkünfte nicht durch die auf demselben lastenden jähr-

lichen Ausgaben aufgezehrt werden, dem sogenannten burgerlichen Reservefundus bestritten werden. So wurden namentlich aus demselben die Kosten der neuen Könizbrunnenleitung, der Terrassirung der Brunngaßhalden, der neuen Schulhäuser bestritten. Wäre es nun billig und gerecht, wenn der Stadt Bern, welcher, wie schon bemerkt worden, der Kanton seine Existenz, seine Freiheit und seine Selbstständigkeit zu verdanken hat, nicht einmal ein hinreichendes Vermögen besäße, um die jährlichen Munizipalausgaben zu bestreiten, wenn sie ferner für jede außerordentliche Ausgabe von der Burger- und Einwohnerschaft Steuern erheben müßte? Ich schließe somit auf Abweisung der Anträge der Dotationskommission.

von Sinner, Oberstlieutenant. Die Stadt Bern kann nicht schuldig sein, die Titel zu ihrem Vermögen aufzuweisen, indem sie im Besitze desselben ist und schon dieser ihr ein Recht giebt, so lange als Eigenthümerin angesehen zu werden, bis Jemand anders ein besseres Recht nachweist. Ich möchte, daß die Dotationskommission angewiesen werde, die Sache des Staates auf dem Civilwege zu verfolgen; dem Antrage des Herrn Blösch könnte dann zu gleicher Zeit Rechnung getragen werden.

Zeerleder. Von dem Herrn Präsidenten der Dotationskommission werde ich mich nicht an Urbanität übertreffen lassen; zu verdanken ist, daß derselbe bis jetzt die Diskossion auf demjenigen Boden geführt hat, welche der Würde dieser Versammlung angemessen ist. Zu verdanken ist ferner, daß nun endlich durch den Nachtrag der Dotationskommission und durch den Eingangsrapport der eigentliche Zweck der außerordentlichen Schlußanträge, so wie das eben so außerordentliche Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, auf eine Weise festgestellt ist, welcher fürohin ein Abspringen nicht mehr erlaubt. Als Zweck wird angegeben, den Endbeschluß der Liquidationskommission aus dem Wege zu räumen, den Endbeschluß abzusetzen, ich bediene mich der eigenen Worte des Herrn Berichterstatters und des Herrn Oberrichters Mani, und auf diese Weise über die Eigenthumsfrage der Schuldtitel zu entscheiden. Als Mittel soll zu diesem Zwecke führen die Entscheidung einer staatsrechtlichen Frage, mittelst eines Akts der Staatshoheit — es sind dieß wieder die eigenen Worte der Dotationskommission. Was ist Staatshoheit? Ein schönes Wort. Wenn es uns hier so oft vorgesprochen wird, so sollte man bald glauben, Jeder von uns habe einen Lorbeerkranz um die Stirne, und wir haben hier nichts zu thun, als zu befehlen. Dem ist nicht also. Wohl hat der Staat Hoheitsrechte, allein sie sind nicht unbeschränkt, sondern dem Staate je zu Erreichung der allgemeinen Staatszwecke gegeben. So hat der Staat eine Finanzhoheit — das Recht, von den Bürgern Abgaben zu erheben zu Bestreitung der öffentlichen Lasten, nicht aber das Recht, ausnahmsweise das Geld aus dem Sacke der Privatpersonen oder Gemeinden zu nehmen. Er hat die Militärhoheit — zum Zweck der Landesvertheidigung und der Aufrechthaltung von Frieden und Ordnung im Innern, nicht aber zu Anwendung von Gewalt, um sich in Besitz des Eigenthums der Bürger zu setzen. Er hat die Gerichtshoheit, das schönste Hoheitsrecht in meinen Augen; er kann Gerichte einsetzen und für deren Gebrauch von den Bürgern eine Abgabe fordern, nicht aber mit Uebergehung dieser Gerichte selbst zu Gerichte sitzen. Ich will diesen Punkt nicht weiter verfolgen, oder wird man etwa aus der Kirchenhoheit das Recht des Großen Rathes zu Entscheidung der Schuldschriftenfrage und zu Aufhebung des Endbeschlusses herleiten? Weder die Lehre von den Hoheitsrechten des Staates, noch auch unsere Verfassung geben dem Großen Rathe ein Recht über das Eigenthum der Schuldtitel zu entscheiden. Aber die Frage soll staatsrechtlich sein und darum dem Entscheide des Großen Rathes unterliegen. Woran erkennt man, ob eine Frage staatsrechtlich oder privatrechtlich sei? An dem Gegenstande, oder an dem Titel, auf den sich das Recht stützt? Herr Großrath Fischer hat Ihnen gesagt, was die Dotationskommission hierüber früher für eine Ansicht hatte, d. h. gerade die entgegengesetzte von derjenigen, welche sie heute vertheidigt. Der genannte Herr Präopinant wurde als Anwalt angegriffen. Ich habe jene Prozeßakten auch gelesen und nicht als Anwalt, sondern als Richter. Die darin von der Dotationskommission mit großem Aufwande von Autoritäten und Citaten aus dem Corpus juris, Pandekten u. s. w. durchgeführte Ansicht hat mir gefallen, sie hat mich überzeugt. Ich will Ihnen nun auch sagen, Tit., was der Große Rath hierin für eine Ansicht befolgt hat, und ich entnehme das Beispiel wieder dem Nachtrage vom 14. Februar 1840. Man beruft sich auf die Verhandlungen über die Privatpatronatrechte, d. h. die Kollaturen. Damals wurde die Ansicht hier aufgestellt und durchgesetzt, daß, weil der Gegenstand, d. h. das Recht, einen Pfarrer zu ernennen oder vorzuschlagen, eine staatsrechtliche Befugniß sei, so habe der Staat und nicht die Gerichte das Recht, zu entscheiden. Damals wurde von Seite der Vertheidiger der Rechte der Stadt Bern eingewendet, — weil die Titel, auf welchen die Kollaturen der Stadt Bern beruhen, privatrechtliche Titel seien, nämlich Käufe, Täusche, Schenkungen, so gebühre dem Civilrichter der Entscheid. Und nun, Tit., nun wo eben dieser letztere Grundsatz nicht mehr zu Gunsten, sondern zu Ungunsten der nämlichen Stadt Bern sprechen würde, nun wird dieser nämliche Grundsatz, den Sie früher als unrichtig verworfen haben, hervorgezogen und als der allein richtige dargestellt. Ich komme zu dem Zweck, den man durch solche Mittel erreichen will. Der Endbeschluß soll abgesetzt, aus dem Wege geräumt werden, ich drücke absichtlich auf diese Worte. Der Endbeschluß ist — und dieß wird mir Niemand bestreiten — ein rechtskräftiges Urtheil, welches vor der kompetenten Behörde auf kompetente Weise erlassen wurde. Ich glaube zwar, der Endbeschluß sei viel mehr als ein solches Urtheil, allein ich will auf diesem unbestrittenen Boden stehen bleiben. Gegen rechtskräftige Urtheile giebt es allerdings noch Rechtmittel, man kann neues Recht verlangen. Wer aber dieses thun will, muß vor Allem einen feierlichen Eid zu Gott schwören: „Daß er seit Erlaß des Urtheils Rechtsmittel, Urkunden entdeckt habe, welche er bei der frühern Verhandlung nicht habe zur Hand bringen können, oder daß ihm die neuentdeckten Beweismittel damals unbekannt gewesen.“ Wer kann nun heute einen solchen Eid schwören? Gesetzt auch, er werde geschworen, so ist auf der andern Seite schon über dieses Gesuch des neuen Rechts und zwar wieder rechtskräftig entschieden. Sie haben es angebracht dieses Gesuch, Tit., und zwar vor der einzigen Behörde, vor welcher Sie es möglicher Weise als vor einer zuständigen Behörde anbringen konnten, vor der schweizerischen Tagsatzung. Diese hohe Behörde aber hat Sie abgewiesen. — Ich trete nicht in die Motive ein, dieser Gegenstand ist erschöpfend erörtert. Was soll nun ein gewissenhafter Anwalt thun, wenn der Klient zu ihm kömmt mit einem Urtheil in der Hand, in welchem es heißt, der Klient sei mit seiner Klage abgewiesen? Soll er anfangen zu sprechen von Justizverweigerung u. dergl., oder soll er gar dem Klienten rathen, weil er nun abgewiesen sei, so solle er sich selbst Recht verschaffen und zugreifen? Soll dieß ein Anwalt thun, welcher geschworen hat, den Gesetzen unterthan zu sein? ich wenigstens könnte einen solchen Rath nicht verantworten. Oder glaubt man endlich, weil der Staat, die Obrigkeit, Kläger sei, so habe sich dieselbe dem Ausspruche des Richters nicht zu unterziehen? Ich erlaube mir, hierüber ein Beispiel anzuführen. Der selige Kaiser Franz war ein großer Herr, ein größerer Herr als die Dotationskommission und als der Große Rath. Er hatte auch einen Prozeß. Es kam ein Aristokrat, wie hier sonst ein Patrizier, welcher an ihn zu Handen des Staates eine Forderung stellte, eine Forderung, welche viele hunderttausend Gulden betrug, und welche sehr unbegründet schien. Es kam ein Aristokrat, sage ich, welcher im Sturme der Zeiten seine politischen Rechte verloren hatte, dem man aber seine Privatrechte unbekümmert ließ. Wie benahm sich der Kaiser? sagte er etwa: ich finde, der Kläger habe Unrecht und deßwegen will ich nicht prozediren? Nein. Obschon ihn keine geschriebene Verfassung dazu verband, so wies er doch den Entscheid an die Gerichte. Diese verfällten den Kaiser. Er war darüber verwundert und konnte es nicht begreifen. Er beschied den Präsidenten seines obersten Gerichts und fragte ihn, warum er den Prozeß verloren? Dieser antwortete: Eure Majestät haben verloren, weil Eure Majestät Unrecht hatten! Und der Kaiser bezahlte. — Auf eine einzige hier gefallene Bemerkung möchte ich noch aufmerksam machen, auf diejenige, welche einwendet: Es habe sich gut vor dem Civilrichter prozediren, wenn man im Besitze sei und die Säcke voll Geld habe. Tit., der Staat sollte nicht reich genug sein, um mit der Stadt

Bern einen Prozeß zu führen, der Staat, der viele, viele Mal reicher ist als die Stadt? Ich kann mich über solche Argumente nicht genug verwundern. Und warum, frage ich noch zum Schluß, warum hat jener Redner, welcher vor wenigen Tagen die Rechtsgleichheit so feurig vertheidigte, warum hat er heute derselben mit keiner Sylbe erwähnt? Ich will auch Rechtsgleichheit, d. h. Gleichheit vor dem Richter; weil eben diese Rechtsgleichheit durch die Anträge der Dotationskommission zerstört wird, stimme ich gegen das Eintreten.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich bin auch ein Mitglied der Dotationskommission und habe die ganze Angelegenheit und die Gründe dafür und dawider gewiß reiflich erwogen; aber je mehr ich dieß that, desto mehr befestigte sich in mir die Ueberzeugung, daß das Recht auf der Seite der Dotationskommission und des Staates sei. Dieß geht schon daraus hervor, daß die Stadt Bern sich in die Sache gar nicht einlassen will und trotz dem, daß sie behauptet, die Ansprüche des Staates seien unbegründet, doch nicht eintreten und zeigen will, daß sie wirklich unbegründet und rechtswidrig sind. Wenn mir Einer käme und sagen würde: du besitzest diese oder jene Sache unrechtmäßig, und ich dagegen von meinem Rechte überzeugt wäre, so würde ich mich keineswegs sträuben, zu erzeigen, daß mein Besitz ein rechtmäßiger sei, und ich würde kein Bedenken tragen, mein Recht öffentlich an den Tag zu legen und die unbegründeten Ansprüche anderer Personen zu widerlegen; wenn ich aber fühlte, daß ich wirklich im Unrecht mich befände, so wäre es dann wirklich klug gehandelt, in die Sache gar nicht einzutreten, aber Jedermann würde dann einsehen, daß ich ein böses Gewissen hätte. Vor Allem aus muß ich die Zumuthung und die Behauptung von der Dotationskommission ablehnen, als sei sie der Advokat einer Partei, als sei sie der Advokat des Großen Rathes. Tit., Sie haben die Dotationskommission aufgestellt und sie beauftragt, in Ihrem Namen als Ihr Stellvertreter zu handeln, sie ist daher nicht als Advokat des Großen Rathes, sondern sie handelt an der Stelle desselben. Man hat ferners der Dotationskommission vorgeworfen, es seien nicht alle erforderlichen Akten aufgelegt worden. Dieser Vorwurf ist unbegründet, indem alle Akten Ihnen, Tit., gedruckt vorgelegt worden sind, und es Jedermann freistand, dieselben mit den Originalien zu vergleichen. Es handelt sich übrigens heute nicht darum, zu bestimmen, was der Stadt genommen werden solle und wie viel, sondern es handelt sich heute nur darum, ob Sie in die Anträge der Dotationskommission eintreten wollen, es handelt sich darum, derselben den Weg zu zeigen, den sie zu Geltendmachung der Rechte des Staates einschlagen, wie sie ferners progrediren solle. Die Anträge der Kommission gehen ja deutlich nur dahin, daß der Große Rath dieselbe beauftrage, das Gutachten einer unparteiischen Kommission einzuholen, der Stadt Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen, und erst dann zumal Ihnen Anträge vorzulegen, worüber Sie entscheiden werden. Eine Haupteinwendung oder besser genannt ein Hauptmanöver der Stadt und derjenigen, welche sie zu vertheidigen sich bemühen, um die Begriffe möglichst zu verwirren, ist die Vergleichung der heutigen Angelegenheit mit dem bereits laufenden Civilprozesse. Da hat man nun mit allen Künsten der Advokaten zu erzeigen gesucht, daß zwischen den Ansprachen des Staates, über welche gegenwärtig ein Civilprozeß mit der Stadt stattfindet, und denjenigen, derentwegen heute der Antrag der Dotationskommission vorliegt, kein Unterschied sei, daß sie in gleichen Verhältnissen ständen und also auch gleich behandelt werden müssen. Tit., dem ist nicht also, da ist ein wesentlicher Unterschied. Der Civilprozeß, welchen gegenwärtig der Staat gegen die Stadt führt, ist ganz anderer Natur und betrifft Ansprachen, welche sich auf Urkunden stützen, deren Gültigkeit beide Parteien anerkennen, die nicht angegriffen werden, über deren Auslegung aber die Parteien nicht einig sind.. Gestützt auf diese Urkunden haben Sie der Dotationskommission den Auftrag gegeben, einen Civilprozeß zu führen, und zwar nicht als Anwalt einer Partei, sondern als Ihr Stellvertreter und in Ihrem Namen. Die Ansprüche des Staates sind, wie bemerkt, gegründet auf nicht angefochtene, noch vorhandene Titel; ich will später zeigen, wie man gesucht hat, denselben aus dem Besitze und von seinem Rechte zu verdrängen. Nachdem in der Aussteurungsurkunde vom 20. Herbstmonat 1803 die Liquidationskommission die Stadt Bern speziell dotirt hatte, wurden in der nämlichen Urkunde mehrere Gegenstände dem Staate als Eigenthum zuerkannt, als die Insel, das äußere Krankenhaus, die sogenannte Mußhafenstiftung, der Schulseckel und der Chorherrenstifsfond. Dessen ungeachtet hat man Gelegenheit gefunden, den Kanton von dem Eigenthum dieser Gegenstände zu entwähren, nicht etwa vor einem Civilgericht, sondern auf eine ganz andere Weise. Ungefähr auf die gleiche Manier verfuhr man mit dem Grauholz und dem Sädelbach, welche in der Aussteurungsurkunde für die Stadt Bern nicht vorkommen, und derselben also nicht als Eigenthum zugewiesen wurden, sondern, weil sie eben nicht benannt sind, dem Staate zufallen sollten. Man fühlte auch, daß es mit dem Eigenthumsrechte auf die Insel u. s. w. nicht so ganz richtig sei, und suchte deßhalb im Jahre 1831 von der Regierung die Ratifikation der geschlossenen Uebereinkünfte zu erhalten, welche auch dem Ansuchen entsprach und dieselbe zu einer Zeit, wo sie bereits abgedankt hatte und daher keine wesentliche Veränderung mehr vornehmen konnte, ertheilte. Es ist außer allem Zweifel, daß wir seiner Zeit diese Ratifikation aufgehoben haben, und es handelt sich daher nur um die Auslegung der vorhandenen Titel, so daß es begreiflich ist, daß man mit den daherigen Forderungen vor den Civilrichter treten mußte. Aber anders verhält es sich mit den Forderungen, welche Gegenstand der heutigen Diskussion sind. Freilich ist durch den Endbeschluß der Liquidationskommission seiner Zeit die Stadt von der Herausgabe der in Frage befindlichen Schuldschriften liberirt worden, indem ihr zu erzeigen gelang, daß sie nicht mehr im Besitze der fraglichen Schuldschriften sei, sondern dieselben in Geld verwandelt und zu Bestreitung verschiedener Bedürfnisse u. s. w. verwendet habe. Es hat sich aber auf's unzweideutigste ergeben, daß der daherige Beschluß der Liquidationskommission theils auf mangelhaften, theils auf gänzlich wahrheitswidrigen Belegen, also auf Täuschung und Betrug beruht. Tit., wenn Sie an der Richtigkeit dieser Thatsachen zweifeln, so können Sie sich durch Nachschlagen in den Originalakten davon überzeugen. Es handelt sich also hier nicht darum, aus einem vorhandenen, als gültig anerkannten, Titel ein Recht herzuleiten, wie es bei dem angehobenen Civilprozesse mit der Stadt der Fall ist, sondern es handelt sich darum, ob man eine Urkunde, welche auf Betrug und Täuschung beruht, der also die wesentlichen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit fehlen, ob man also den Endbeschluß der Liquidationskommission formell abändern könne oder nicht; und nun kommt man uns jetzt und will behaupten, darüber solle der Civilrichter entscheiden, dieser sei einzig kompetent u. s. w. Tit., die Kommission weiß gar wohl, warum sie nicht vor den Civilrichter getreten ist, und Jedermann wird es wissen, der unsere Gesetze kennt. Was verlangen wir mit der Abänderung des Endbeschlusses der Liquidationskommission? nichts anderes als ein „neues Recht", d. h. das Recht, zu untersuchen, ob der auf Täuschung und Betrug beruhende Endbeschluß könne abgeändert werden. Was sagen nun unsere Civilgesetze, — nach denen der Civilrichter untersuchen und urtheilen soll, — daß geschehen solle, um ein Gesuch um neues Recht anbringen zu können? In Satz. 324 des Civilprozesses heißt es: „Dieses Gesuch muß bei demjenigen Richter rechtsgängig gemacht und summarisch behandelt werden, bei welchem der Prozeß verhandelt worden." Das wissen unsere Herren Kollegen sehr gut, und deßwegen will man uns an die Gerichte weisen, weil man weiß, daß sie inkompetent sind, hierüber zu urtheilen, indem der Endbeschluß nicht von ihnen ausgegangen ist, sie also kein neues Recht gestatten können. Nein, Tit., um einen staatsrechtlichen Akt abzuändern, können wir nicht vor die Civilgerichte gehen. Die Dotationskommission wußte wohl, daß sie befugt gewesen wäre, ungeachtet der Weigerung der Stadt Bern, dieselbe vor den Richter zu laden, sie hat es aber nicht thun wollen, weil sie den Civilrichter für inkompetent hielt, und man wußte, daß die Stadt mit einer gerichtsablehnenden Einrede einkommen würde; so daß man nach langem Prozediren endlich wiederum auf dem nämlichen Standpunkte sich befunden hätte, wo man jetzt sich befindet. Aber fragt es sich nun: giebt es dann kein Mittel, um die Ansprüche des Kantons Bern geltend zu machen? kann der Endbeschluß der Liquidationskommission nicht abgeändert werden? Tit., der Weg dazu ist uns durch

frühere Vorgänge bezeichnet worden. Schon der Wienerkongreß und die Tagsatzung im Jahre 1815 haben bereits wesentliche Abänderungen an der fraglichen Urkunde vorgenommen; die Verwaltung der Stadt Bern und der Kleine Rath haben desgleichen wesentliche Veränderungen gemacht, indem sie die Insel und das äußere Krankenhaus dem Kantone nehmen und der Stadt geben wollten, sie haben uns den Weg gewiesen, den wir einschlagen sollen. Es ist gesagt worden, staatsrechtliche Fragen gehören vor den Souverän. Tit., der Meinung bin ich auch, und aus diesem Grunde trägt die Kommission darauf an, die Sache auf staatsrechtlichem Wege zu behandeln. Es wäre vielleicht noch ein anderes Mittel übrig, das selbst der Herr Obergerichtspräsident billigen würde, wenn nämlich der Große Rath auf den Gedanken käme, zu erklären, daß er nicht selbst urtheilen wolle, sondern vermöge seines Souveränetätsrechts eine Kommission niedersetze mit denjenigen Attributen, welche die Liquidationskommission hatte, nicht um alles über den Haufen zu werfen, was von der Liquidationskommission erlassen worden ist, sondern nur um eine Revision des Endbeschlusses vorzunehmen, insoweit er auf den Kanton Bern sich bezieht, und zu untersuchen, ob derselbe wirklich auf Betrug und Täuschung beruhe oder nicht. Man sagt, die Beschlüsse der Liquidationskommission stehen unter eidgenössischer Garantie. Tit., mit der eidgenössischen Garantie sieht es böse aus. Man hat bis in jüngster Zeit geglaubt, die Verfassungen der Kantone und ihre Regierungen stehen unter eidgenössischer Garantie, und ich glaubte es auch; aber die Vorgänge der letzten Zeit haben mir bewiesen, daß dieselbe eine Null sei. Man behauptet ferner, man habe der Stadt Bern noch nie Gelegenheit gegeben, sich auf gütlichem Wege auszusprechen und sich mit dem Staate zu vergleichen. Ich weiß nicht, wie man dieß behaupten kann, denn in den Anträgen der Dotationskommission vom Jahre 1836, welche von Ihnen zum Beschlusse erhoben worden sind, heißt es: „Der Große Rath erkläre sich bereit, der Stadt Bern entweder einen der obersten Gerichtshöfe der Kantone Zürich und Luzern, oder ein von beiden Theilen zu erwählendes Schiedsgericht als Kompromißgericht vorzuschlagen.“ Tit., darin liegt doch gewiß eine Gelegenheit zur gütlichen Ausgleichung für die Stadt, indessen bin ich eines der Mitglieder der Dotationskommission, das nicht den geringsten Schein auf sich liegen lassen möchte, als wollte man etwas, was uns nicht gehört, und deßhalb lasse ich es mir sehr gern gefallen, noch einmal den Versuch zu gütlicher Ausgleichung zu wagen, wenn einige Hoffnung zu einem genügenden Resultate vorhanden ist, und ich bin der erste, welcher dazu die Hand bietet. Aber ich wünschte dann, daß dieß, wie es bereits anderwärts der Fall war, nicht in der Absicht geschehe, um nur Zeit zu gewinnen, sondern daß man mit Ernst und Aufrichtigkeit zu Werke gehe. Dessenungeachtet aber stimme ich zum Eintreten in die Anträge der Dotationskommission, indem dieß keineswegs hindert, Ihrer Kommission den Auftrag zu ertheilen, noch einmal auf gütlichem Wege eine Ausgleichung zu versuchen. Ich stimme daher so viel an mir zum Eintreten, da von dem Augenblicke an, wo Sie den Regierungsrath beauftragen würden, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun, die Dotationskommission sich als aufgelöst betrachten müßte.

May, gewesener Staatsschreiber. Schon lange drehen wir uns um den Standpunkt, auf dem wir uns befinden sollen. Wir haben hier zwei Schriftchen vor uns, das erste enthaltet den Antrag der Dotationskommission vom 2. Dezember 1839, der wesentlich formeller Natur ist, das andere dagegen ist ein Nachtrag dazu von der nämlichen Kommission, welcher wesentlich materieller Natur ist. Nun muß ich, eben so wie früherhin, fragen: in welcher Stellung befindet sich der Große Rath, und zu was ist er versammelt? Der Große Rath, der im Namen des Staates auftritt, machte Reklamationen von Eigenthum an die Stadt, deßhalb setzte er die Dotationskommission nieder, um die Begründtheit oder Unbegründtheit der Ansprachen vorläufig zu untersuchen, und diese giebt nun einen Bericht über den Erfolg ihrer Nachforschungen. Insofern ist die Dotationskommission in ihrer Sphäre geblieben. Sie geht aber weiter und bringt Anträge hierher, welche nicht das Materielle ihrer Nachforschungen betreffen, sondern rein formell sind und in vier verschiedenen Artikeln bestehen, deren erster dahin geht, daß der Große Rath selbst über seine Ansprüche entscheiden solle. Wie ist es nun möglich, zu einem konsequenten Entscheide zu kommen, wenn man beide Gegenstände, sowohl denjenigen materieller als formeller Natur untereinander wirft? Es ist daher wünschbar, daß man sich bestimmt ausspreche, worüber man eigentlich zu deliberiren habe. Die Dotationskommission hatte ursprünglich das Mandat erhalten, zu untersuchen, ob die abgetretene Regierung zur Zeit der dem Inselspital u. s. w. gemachten Dotationen hiezu befugt gewesen sei, ob die Dotation von 1803 noch als gültig anzusehen sei oder nicht u. s. w. Bei Durchgehung der dazu erforderlichen Akten glaubte sie Andeutungen zu finden, daß verschiedene Gegenstände sich im Stadtvermögen befänden, welche eigentlich dem Staate angehörten, worauf Sie ihr die Weisung ertheilten, Nachforschungen darüber anzustellen und Bericht zu erstatten. Dieß ist die Entstehung der Dotationskommission, welche eigentlich gerade das Gegentheil einer Dotationskommission ist. So sind die Untersuchungen fortgeschritten bis auf den Standpunkt, worauf sie sich diesen Augenblick befinden. Nun hat die Dotationskommission vor einem Jahre bei Ihnen darauf angetragen, daß man diese Angelegenheit vor die Tagsatzung bringe, damit sie einen Gerichtshof bestelle, welcher am Platze der abgetretenen Liquidationskommission einen Beschluß derselben auf die Seite schaffen solle. Das hat nun die Tagsatzung nicht gewollt und hat den Stand Bern mit seinem daherigen Ansuchen abgewiesen. Da nun die Tagsatzung dem Ansuchen nicht entsprechen und den fraglichen Beschluß nicht auf die Seite schaffen wollte, so kommt man heute mit dem Antrage hieher, daß Sie den Endbeschluß aus dem Wege räumen möchten. Um ein solches Verfahren zu legitimiren, bringt man den Grund an, daß die vormalige Gemeindekammer von Bern eine beträchtliche Anzahl von Kapitalien zurückbehalten und der Liquidationskommission, welche dieselbe abforderte, falsche und antedatirte Urkunden vorgelegt, aus welchen es sich ergeben habe, daß die fraglichen Kapitalien nicht mehr im Besitze der Stadt Bern wären; der Beschluß der Liquidationskommission beruhe also auf Täuschung und Betrug, und aus diesen Gründen verlange man ein neues Recht. Tit., ich habe volles Zutrauen zu der Dotationskommission, aber dasselbe ist doch nicht von der Art, daß man allen Behauptungen derselben unbedingt Glauben beimißt, ohne daß die nöthigen Belege vorliegen. Man behauptet, es sei vor 40 Jahren ein Richterspruch erlassen worden, dem aber Irrthum und Täuschung zu Grunde liegen, welche denselben ungültig machen. Aber wenn Jemand von Ihnen einen Rechtshandel hat, und ein Anderer kommt und sagt, du hast Unrecht, und ich habe Recht, so weiß ich nicht, Tit., ob Jemand von Ihnen so viel Zutrauen zu der betreffenden Person hätte, daß er deren Behauptungen unbedingt glauben und von seinem vermeintlichen Recht abstehen würde. Ich für mich würde wenigstens sagen: Zeige mir dein Recht, lege mir die Schriften und Titel vor, welche mein Unrecht begründen; und so, Tit., wünsche ich auch, ehe und bevor ich an Täuschung und Betrug, auf welchen der Endbeschluß der Liquidationskommission beruhen soll, glauben kann, daß die Belege dazu aufgelegt würden. Von diesen Belegen ist nun kein einziger vorgelegt worden, und wir wissen nichts, als was in dem gedruckten Büchlein steht. In dieser Beziehung hat die Dotationskommission unser Zutrauen und unsern Glauben zu sehr in Anspruch genommen, wenn sie die vorliegenden Schlüsse zieht, ohne auch nur ein einziges Beweismittel zu ihrer Begründung vorzulegen. Es ist ferner eine anerkannte Rechtswahrheit, daß die Präsumtion, daß Jemand eine Sache rechtmäßig und redlich besitze, nur auf denjenigen angewendet werden kann, welcher sich wirklich in dem Besitze befindet, und nicht zu Gunsten desjenigen spricht, welcher kommt und vorgibt, dieser oder jener sei ein unrechtmäßiger Besitzer. Daher widerstreitet die Behauptung, welche gefallen ist, daß derjenige, dessen Besitz als unrechtmäßig angegriffen wird, sich über die Rechtmäßigkeit desselben ausweisen solle, allen Rechtsbegriffen. Die Rechtmäßigkeit spricht daher so lange für die Stadt, als nicht das Gegentheil erzeigt wird. Dieß ist nun bis jetzt noch nicht geschehen, die Behauptung ist wohl aufgestellt, aber niemals durch Vorweisung von Schriften u. s. w. erwahrt worden. Die Dotationskommission geht aber in formeller Beziehung noch

weiter und sagt, der Fall sei nicht ein gewöhnlicher, er sei staatsrechtlicher Natur, der Große Rath sei aber in staatsrechtlicher Beziehung die einzig kompetente Behörde, um handeln zu können; also sei es an ihm, über die Sache zu entscheiden. Wenn man von Staatsrecht redet, so fragt es sich, wie weit sich die Verfügungen, welche der Große Rath treffen soll, erstrecken, ob sie bloß in die Verhältnisse des Kantons Bern eingreifen, oder weiter gehen; gehen die vorgeschlagenen Verfügungen aber weiter, und greifen auch in die Verhältnisse anderer Kantone ein, so ist der Satz unrichtig. Die Beschlüsse nun, die man wegräumen will, sind nicht von dem Großen Rath des Kantons Bern ausgegangen, sondern von einer Behörde, welche die finanziellen Angelegenheiten der ganzen Schweiz ordnen und festsetzen sollte, nämlich von der helvetischen Liquidationskommission; sie greifen also allerwenigstens in die staatsrechtlichen Verhältnisse der ganzen Eidgenossenschaft ein. Aber nicht nur dieß. Vor dem Jahre 1798 hatte der Kanton Bern einen größern Umfang, als es gegenwärtig der Fall ist, indem die Kantone Aargau und Waadt auch noch dazu gehörten; die Liquidationskommission hatte daher auch noch das Pensum, die Ansprüche dieser beiden Kantone an das allgemeine Staatsvermögen zu untersuchen und die einem jeden gehörenden Antheile auszuscheiden. Es war eine einzige Vermögensmasse da, deren Dasein man wesentlich den Bemühungen einiger Bürger zu verdanken hatte, welche weniger egoistisch dachten, als man heute denkt, und mit Gefahr und Aufopferung sich hervorstellten. Die Liquidationskommission hatte auch mit diesem Vermögen eine Theilung vorzunehmen, und ein Theil kam den Kantonen Waadt und Aargau, ein anderer dem Kanton Bern, ein dritter der Stadt Bern zu. Nun, Tit., wenn man dieß Alles in Erwägung bringt, kann der Große Rath von Bern hier verfügen, kann er einen Beschluß der Liquidationskommission, einer höchstinstanzlichen Behörde, angreifen? Wenn man dieß thun würde, so würde man in das Staatsrecht der Eidgenossenschaft eingreifen. Man sagt aber, der Große Rath wolle den Endbeschluß der Liquidationskommission nicht direkt angreifen, er wolle nicht Richter sein in eigener Sache. Aber was will er denn, wenn er eine richterliche Behörde aufstellt, welche zu seinen Gunsten entscheiden solle? Man sagt weiter, der Große Rath halte sich nicht für befugt, die Beschlüsse der Liquidationskommission abzuändern; aber soll er denn befugt sein, eine Behörde aufzustellen, welche höher stehen würde, als die Liquidationskommission? Tit., um den rechten Weg in dieser Sache zu betreten, muß man etwas zur Hand nehmen, was bis dahin zu wenig beachtet worden ist, nämlich die Verfassung. Wir wollen sehen, ob aus der Verfassung nicht zu ersehen ist, was wir zu thun haben. Da finde ich im Art. 1 derselben: „Die Republik Bern ist ein freier Staat mit repräsentativer Verfassung, und bildet einen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft.“ Wir sind also ein Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, ein Theil des Ganzen; und warum handelt es sich nun? um nichts weniger als um einen eidgenössischen Beschluß abzuändern, um nichts weniger, als daß ein Theil sich über das Ganze erheben will. So etwas habe ich mir niemals geträumt zu erleben, daß man glaubt, ein einzelner Kanton könnte sich höher stellen als die ganze Eidgenossenschaft. Freilich hat man dieß auf eine schöne Art zu beschönigen gesucht, ist aber dabei in Widersprüche gerathen, die sich nicht lösen lassen. Ich suche weiter in unserer Verfassung und sehe da im Art. 3, daß der Große Rath als Stellvertreter des Volkes die Souveränität verfassungsgemäß auszuüben habe. Also nur auf eine der Verfassung gemäße, also nicht willkürliche, Weise darf das Souveränetätsrecht ausgeübt werden. Wie will man nun aus der Verfassung herausdemonstriren, zu Beurtheilung der vorliegenden Streitfrage eine solche Behörde aufzustellen, wie sie vorgeschlagen ist, wo steht in der Verfassung, daß der Große Rath solches thun darf? Dieser Artikel der Verfassung weist uns hin auf die Gewaltentrennung, welche im §. 4 aufgestellt ist, infolge welcher der Große Rath das Recht der Gesetzgebung, keineswegs aber vollziehende oder richterliche Gewalt haben soll. Trotz diesem Paragraph kömmt die Dotationskommission mit einem Vorschlage, der dieser Vorschrift gerade zuwiderläuft und der dahin geht: der Große Rath wird über die Reklamation der Staatskapitalien selbst entscheiden. Der Widerspruch und die Verfassungswidrigkeit des Vorschlags wird aber noch viel greller, wenn man den Art. 91 durchgeht, wo es heißt: „Außer den in der Verfassung benannten Gerichtsstellen sollen keine errichtet oder angerufen werden.“ Wohin geht der Antrag der Dotationskommission? Sie hat uns einen langen Bericht vorgelegt, um uns zu zeigen, daß die Ansprüche des Staats gegründet seien; nun soll der Große Rath, nachdem er die Stadt aufgefordert, sich einläßlich zu vertheidigen, über die streitige Frage entscheiden. Tit., wenn ich den Art. 91 recht verstanden, so ist der Antrag der Dotationskommission geradezu demselben entgegen und kann daher als verfassungswidrig nicht in Betracht gezogen werden. Ferners erklärt daher der Art. 18 der Verfassung, daß alles Eigenthum unverletzlich sei. Daß man nun entgegen diesem Paragraph darauf antragen darf, der Staat solle, ohne vorhergegangenes Urtheil einer verfassungsgemäßen richterlichen Behörde, durch ein Dekret — nicht durch eine richterliche Verfügung, denn der Große Rath ist keine richterliche Behörde, — fremdes Eigenthum behändigen, das begreife ich wiederum nicht. Indessen könnte man einigen Zweifel haben, ob das Eigenthum einer Burgergemeinde vielleicht etwa anderer Art sei, als dasjenige von Partikularen. Ueber diesen Zweifel giebt uns der Art. 94 der Verfassung Aufschluß, wo es heißt: „Auch sollen sie — die Burgergüter — als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat.“ Also sind die Burgergüter ganz gleicher Art und stehen unter den nämlichen Gesetzen, wie jedes andere Privateigenthum. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß der Große Rath dadurch, daß er in der Sache selbst einen endlichen Entscheid geben soll, bloß das Recht der Oberaufsicht ausübe? Dieß ist hier nicht der Fall; demnach, Tit., bezweckt man mit den gemachten Vorschlägen nichts anderes, als Sie, Tit., zu verleiten, einen Akt der Gewalt auszuüben und das Recht des Stärkern in Anwendung zu bringen, was in einem Staate, der die Handhabung des Rechts als ersten Grundsatz aufstellt, nicht geschehen darf. Die Dotationskommission hatte die Aufgabe, über ihre bisherigen Nachforschungen zu referiren, aber keineswegs hatte sie das Recht, solche Anträge zu stellen. Es ist dann am Großen Rathe zu untersuchen, in wie fern er auf den erstatteten Bericht hin, in dieser Sache progrediren oder davon abstrahiren will. Man sagt, es sei hier nicht der Fall, von den aufgestellten Ansprüchen des Staats zu abstrahiren, weil das Recht auf Seiten desselben sei, deßwegen schlägt man vor, eine Kommission von Rechtsgelehrten u. s. w. zu ernennen. Die Dotationskommission ist entweder der Referent des Großen Rathes, und in diesem Falle sollte sie nur Bericht erstatten, oder sie ist sein Anwalt, und dann steht es ihr frei, Gutachten zu verlangen, sei es nun von Rechtsgelehrten in oder außer der Schweiz. Sie hat aber selbst gesagt, sie sei nur der Referent und nicht der Anwalt, und hat zugleich bemerkt, man müsse noch weiter untersuchen, es werde sich finden, daß noch nicht Alles klar und noch Verschiedenes zu untersuchen und aufzuhellen sei; wie kann sie dann ferners behaupten, daß, wenn der Große Rath die Sache an den Regierungsrath zu genauerer Untersuchung u. s. w. send, sie sich als aufgelöst betrachten müsse? Das sehe ich nicht ein. Sie ist vom Großen Rathe zu Untersuchung und Berichterstattung über die vorliegende Streitfrage aufgestellt worden, und es ist ganz in der Ordnung, daß man nun ihren Bericht dem Regierungsrath zu weiterer Untersuchung und Berichterstattung zuweiset. Was dann den Punkt betrifft, daß sie bis jetzt keinen Richter habe finden können, daß es aber doch einen Richter geben müsse, darüber ist viel gesagt und gestritten worden. Es ist erzeigt worden, daß die Weigerung der Stadt Bern, vor dem Civilrichter zu erscheinen, kein Grund ist, um die Sache nicht vor demselben anhängig zu machen, denn Jedermann muß vor dem Richter erscheinen, der in gehöriger Form und auf eine verbindliche Weise vorgeladen wird, mag er auch das beßte Recht haben. Freilich wäre es seltsam, wenn man nach 40 Jahren über Verhandlungen einer eidgenössischen Behörde Rechenschaft geben sollte, welche vielleicht Gründe zu ihren Verhandlungen gehabt hat, die wir nicht mehr kennen können; aber dessen ungeachtet müßte die Stadt auf eine förmliche Vorladung hin vor dem Richter erscheinen und Antwort geben, wenn sie auch das beßte Recht hätte, weil es die Verfassung und unsere Gesetze verlangen. Aber was, so wie

der vorliegende Antrag, der Verfassung und unsern Gesetzen, schnurstracks zuwider läuft, in so etwas können und dürfen wir nicht eintreten. So etwas sollte gar nicht einmal hier zur Abstimmung kommen. Ich wiederhole es noch einmal, in Folge der in der Verfassung aufgestellten Vorschriften dürfen wir in diese Anträge nicht eintreten; wenn wir etwas thun, was nicht in der Verfassung ist, sondern derselben gerade zuwiderläuft, so sind wir nicht mehr der Große Rath der Republik Bern, sondern eine Versammlung von 240 Personen, die unter keinem Gesetz mehr stehen. Noch heute schwor ein neueintretendes Mitglied den Eid, die Verfassung und die Gesetze zu handhaben und selbst zu beobachten, und die Rechte und Freiheiten der Bürger zu schützen. Ich will erwarten, ob im Schlußrapporte der Antrag der Dotationskommission auf irgend eine Weise durch die Verfassung könne legitimirt werden, sonst muß ich mich wider denselben als verfassungswidrig erklären und gegen das Eintreten stimmen. Was die gefallenen Anträge betrifft, daß der Bericht der Dotationskommission zu weiterer Untersuchung zurückgeschickt werde, oder in Unterhandlungen mit der Stadt zu treten, um auf dem Wege des Vergleichs ein genügendes Resultat zu erlangen, so kann ich mich denselben anschließen.

Schär. Obschon die Zeit weit vorgerückt ist, muß ich mir doch auch noch einige ganz kurze Bemerkungen erlauben. Herr Regierungsstatthalter Mühlemann hat in Abrede gestellt, daß die vom Staate aufgestellte Dotationskommission als Anwalt des Staates handle. Dieß ist indessen richtig, obgleich es negirt worden; denn diejenigen Prozesse, welche dermalen vor dem Civilgerichte walten, sind von der Dotationskommission angehoben worden, und zwar hat dieselbe die Rechtsschriften, welche sie producirte, wenigstens über das Grauholz, den Sädelbach u. s. w., selbst unterzeichnet. Sie also führt den Prozeß, und zwar als Anwalt sehr geschickt und sehr gut. Alle andern Behörden des Staates bestellen hingegen in solchen Fällen einen Anwalt. Man kann also nicht sagen, die Dotationskommission handle nicht in der Eigenschaft eines Anwalts. Der nämliche Redner hat sich geäußert, es handle sich heute nicht um Millionen, sondern um die Aufrechthaltung oder Nichtaufrechthaltung des Endbeschlusses der Liquidationskommission. Wie kann man so raisonniren? Zu welchem Zwecke soll der fragliche Beschluß angegriffen werden? Etwa weil keine Millionen auf dem Spiele stehen? Keineswegs. Wenn der fragliche Beschluß jene Millionen dem Staate und nicht der Stadt zugewendet hätte, so würde man jetzt schwerlich solche Auftritte veranlassen. Also handelt es sich von Seite des Staates darum, Geld und Gut zu erhalten. Das ist der deutliche Zweck aller getroffenen Schritte. Der nämliche Redner behauptet, es unterliege gar keinem Zweifel, daß dem Beschlusse der Liquidationskommission Betrug zu Grunde liege, und doch sagt der nämliche Redner selbst, daß die betreffenden Aktenstücke von der Dotationskommission nicht vorgelegt worden seien. Wie kann man also behaupten, jener Umstand unterliege gar keinem Zweifel, während die Aktenstücke, aus welchen sich derselbe einzig ergeben kann, von der Mitgliedern des Großen Raths gar nicht gelesen werden konnten? Der Redner konnte also sagen, er für sich habe keinen Zweifel; daß aber wirklich über die Existenz eines untergelaufenen Betruges überhaupt kein Zweifel vorhanden sei, das will ich wenigstens von der Hand weisen, gemäß dem Grundsatze, daß Jedermann als unschuldig zu betrachten ist, bis seine Schuld erwiesen worden. Nun einige Bemerkungen über die Sache selbst. Vorerst mache ich aufmerksam auf den ersten Satz der Motive des von der Dotationskommission vorgeschlagenen Dekretsentwurfs. Es wird darin gesagt, daß durch den Beschluß der hohen Tagsatzung nun auch der letzte, bis jetzt noch offen gewesene Weg, die Sache durch das Mittel des Richters in Erledigung zu bringen, verschlossen wurde. Dieses ist also das Motiv, welches vor allen übrigen die Dotationskommission bewog, die vorliegenden Anträge zu bringen. Ist nun aber dieser letzte Weg wirklich verschlossen? Nein, dieser letzte Weg bleibt noch offen. Es ist möglich, daß er verschlossen werden kann, wenn die Dotationskommission ihn betreten will; aber es ist auch möglich, daß er nicht verschlossen wird. So lange noch diese Möglichkeit da ist, kann man nicht sagen, daß dieser Weg verschlossen sei. Dieser Weg ist derjenige eines Civilprozesses. Herr Oberrichter Mani hat zwar geäußert, man wolle nicht procediren, das gehe zu lange, der Richter könnte dem Staate nicht Recht geben, das koste Geld u. s. w. Eine solche Sprache soll hier nicht geführt werden. Der geringste Bürger, wenn er solche Reklamationen erhebt, muß vor den Civilrichter, und muß sich da allen Gefahren und Unannehmlichkeiten eines Prozesses aussetzen. Auch der Große Rath soll diesen Weg nicht scheuen, und soll sein Recht vor den Gerichten suchen, welche er ja selbst aufgestellt hat. Man sagt, es handle sich nicht um eine Civilsache, sondern um eine staatsrechtliche Frage, nämlich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Endbeschlusses der Liquidationskommission, und da diese Frage nicht civilrichterlicher Natur sei, so könne auch nicht der Civilrichter dieselbe entscheiden. Auch ich theile diese Ansicht; aber ist es nicht möglich, daß wir uns irren? Ist es nicht möglich, daß das Civilgericht die Sache anders ansieht und sagt: wohl freilich, wir sind kompetent, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jenes Beschlusses zu urtheilen? Das Amtsgericht von Bern, welches gewiß dem Staate nicht Recht giebt, wo er nicht Recht hat, hat die Burgerschaft von Bern verfällt, sich vor dem Civilgerichte einzulassen über die Frage, wie die beiden Dotationsakten vom Jahre 1803 und 1804 auszulegen seien. Diese Frage ist nach meiner Ansicht ebenfalls eine staatsrechtliche Frage, aber das Amtsgericht hat es anders gefunden. Wie viel Aehnliches hat nun diese Frage nicht mit derjenigen, um welche es sich heute handelt. Man sagt, wenn die Dotationskommission zu Handen des Staates das Eigenthum über einige Waldungen u. s. w. reklamire, so greife sie keineswegs den Dotationsakt der Stadt an, sondern verlange bloß, daß derselbe in einem gegebenen Sinne ausgelegt werde. Also handelt es sich da um die Frage: welches war der wahre Wille der Liquidationskommission? Das Civilgericht hat nun erklärt, es sei kompetent, diesen wahren Willen einer staatsrechtlichen Behörde zu erforschen und auszulegen. Wenn wir nun heute den Endbeschluß der Liquidationskommission in Frage stellen und behaupten, es solle derselbe als auf Täuschung beruhend annullirt werden, so handelt es sich wiederum um die Erforschung des wahren Willens der Liquidationskommission. Also wird sich vielleicht das Civilgericht hiefür eben so gut für kompetent erklären, als es sich kompetent glaubt, zu entscheiden, welchen Sinn die Dotationsurkunde habe. So lange also diese Möglichkeit vorhanden ist, kann man nicht sagen, es sei für den Staat kein Weg vorhanden, um sein Recht zu finden. Dagegen sagt man, die Stadt wolle nicht vor das Civilgericht treten. Darauf ist bereits geantwortet worden. Man citire die Stadt vor das Civilgericht; wenn sie dann da nicht eintreten will, so lasse man das Gericht urtheilen. Es fragt sich also nicht, ob die Stadt will oder nicht will, sondern es fragt sich, ob das Gericht eine solche Einrede der Stadt als gegründet anerkennen will oder nicht. Wenn die Dotationskommission diesen Weg einschlägt, so wird sie dadurch von selbst den Anlaß geben zu freundlichen Unterhandlungen zwischen dem Staate und der Stadt, denn vor Allem aus muß der Staat die Stadt vor den Friedensrichter citiren, und zufolge Gesetzes muß die Stadt sich da stellen. Hier hat man dann hinlänglich Gelegenheit, Propositionen von einer und anderer Seite zu machen, und ein Vergleich ist dann um so eher möglich, als in der letzt erschienenen Schrift von Seite der Stadt eine solche Erwartung am Schlusse ausgesprochen ist. So würde also gerade auf diesem Wege erreicht, was Herr Fürsprech Blösch mit seinem Antrage beabsichtigt hat. Wenn hingegen Herr Fürsprech Blösch behauptet, der Große Rath sei schuldig, in den Entwurf einzutreten, so muß ich das bestreiten. Wie oft ist nicht von Ihnen aus der Regierungsrath beauftragt worden, Gesetzesentwürfe vorzulegen; und doch ist der Große Rath nicht darauf eingetreten, weil ihm vielleicht die Grundlage nicht gefiel. Als seiner Zeit die vom Großen Rathe aufgestellte Gesetzgebungskommission einen Gesetzesentwurf über das Betreibungsverfahren vorgelegt hatte, ist der Große Rath auch nicht darauf eingetreten, und damals hat man nicht gesagt, der Große Rath sei es dieser Kommission schuldig, ihre Arbeit zu berathen. Vor einigen Tagen, als Sie den Amnestievorschlag des Regierungsrathes zu berathen hatten, hat uns der Herr Präsident der Dotationskommission gesagt, er wolle nicht in denselben eintreten, dann so wie er vorliege, sei er nicht gut.

Ich sage nun: so wie der Dekretsentwurf der Dotationskommission vorliegt, ist er nicht gut, und darum will ich nicht eintreten. Wenn es sich nun ergiebt, daß für den Staat noch irgend ein anderer Weg vorhanden ist, um sein Recht zu verfolgen, so fällt also das erste wesentlichste Motiv der Dotationskommission dahin. Wenn dann die Kommission den letzten Weg wirklich erschöpft hat, so mag sie allenfalls wiederum einen Antrag hierher bringen, und alsdann wird es sich fragen, ob man eintreten wolle oder nicht. Heute schließe ich aus angebrachten Gründen zum Nichteintreten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Nur ein paar Worte über die Frage, wie es sich verhalten solle wegen des Eintretens. Wie ich den Antrag des Herrn Fürsprechs Blösch verstehe, so geht derselbe dahin: 1) einzutreten; 2) die Behandlung zu verschieben; 3) unterdessen einen Versuch auf gütlichem Wege zu machen. Das ist also eine Art Ordnungsmotion, und in diesem Sinne kann man allerdings heute entscheiden. Ueber das Materielle kein Wort; ich kenne das Verhältniß nicht so genau. Bei mir ist einmal die Ueberzeugung rein da, daß auf eine Zeit in dieser Angelegenheit geschmuggelt und unterschlagen worden ist, und diese Ueberzeugung ist auch bei der Mehrheit der Stadtbürger vorhanden. Was in Bezug auf das Formelle die Frage betrifft, ob man den Versuch beim Civilrichter machen solle, obgleich von anderer Seite gezeigt worden ist, daß die Frage rein staatsrechtlich sei; so wäre das ungefähr, wie wenn ich einen Prozeß hätte, der seiner Natur nach vom Administrativrichter beurtheilt werden muß, und ich dann zuerst vor den Civilrichter gienge, bloß um des Vergnügens willen, mich da abweisen zu lassen. Daß ein Jurist einen solchen Rath geben würde, hätte ich nicht geglaubt. Wer indessen darüber entscheiden soll, ob der Große Rath, die Tagsatzung oder eine von ihr zu bestellende neue Liquidationskommission, oder ob, was hier noch nicht angeführt worden ist, nicht vielleicht der Große Rath berechtigt wäre, selbst eine Liquidationskommission für den Kanton Bern niederzusetzen (und da wäre man vielleicht auf dem rechten Punkte), — darüber will ich nicht eintreten; aber ich will nur die Sache stellen, wie sie sich möglicher Weise hätte gestalten können. Wenn am Tage nach dem Endbeschlusse der Liquidationskommission Napoleon gestorben, am Tage nachher die Revolution von 1813, und dann am dritten Tage die Revolution von 1831 ausgebrochen wäre, und wir dann die Entdeckung gemacht hätten, daß die Liquidationskommission hintergangen worden sei; — würden wir wohl so viele Komplimente gemacht haben? Ich denke, der Große Rath würde da wohl gesagt haben: wir setzen an Platz dessen, der nicht mehr existirt, eine neue Liquidationskommission nieder. Das, Tit., bloß als Andeutung. Ich schließe mich mit Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Fürsprechs Blösch an.

von Erlach. Ich bitte ab, wenn mich die letztgefallene Aeußerung auch noch zu einigen Bemerkungen nöthigt. Ja, Tit., wenn wir uns jetzt noch im Zustande von Revolution befänden, so könnten wir allenfalls thun, was uns gut schiene; aber es ist doch ein Unterschied, ob das Vorgefallene in vier Tagen, oder ob es in vierzig Jahren statt hatte. Mitten in einer Revolution könnte man vielleicht nicht viel dagegen haben, wenn der Große Rath mit dem Schwerdte hindurch führe. Ich hoffe aber, der Große Rath werde sich nicht durch dergleichen Argumente zu Etwas hinreißen lassen, was man mit der Zeit schwerlich verantworten könnte. Ein Mitglied der Dotationskommission hat gesagt, die Beschlüsse der Liquidationskommission seien schon früher von der Regierung nicht beobachtet worden. Aber es ist ein großer Unterschied, ob Abweichungen von jenen Beschlüssen mit Uebereinstimmung von beiden Parteien geschehen sind oder nicht. Damals hat die Kantonsregierung die Dotation der Stadt Bern vermehrt. Sie hat ihr also gegeben, nicht genommen. Es ist auch in Betreff der beiden Waldungen gesagt worden, daß jene Abtretung nur vom Kleinen Rathe aus geschehen sei. Allein später hat der Große Rath im Jahr 1816 dieses bestätigt. Das ist also wiederum ein wesentlicher Unterschied. Ein richterliches Urtheil ist unantastbar so lange, als nicht die beiden Parteien freiwillig sich zu etwas anderem verstehen. Ich will weiter nicht aufhalten und stimme zum Nichteintreten.

(Schluß der Sitzung folgt.)

Nro. 15.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der dreizehnten Sitzung. Montag den 9. März 1840. Behandlung der Dotationsangelegenheit.)

Kohler, Regierungsstatthalter. Sie werden ganz gewiß nicht verlangen, Tit., daß ich alle gefallenen Bemerkungen, Einwendungen und Behauptungen bei dieser vorgerückten Zeit widerlege; wenn Sie es aber wünschen, so bin ich bereit dazu, aber vor 7—8 Uhr werde ich dann nicht aufhören. Da man indessen schon heute so sehr in die Sache selbst eingetreten ist und geglaubt hat, man müsse die Anträge der Dotationskommission so bekämpfen, wie es geschehen ist, so wäre es mir unmöglich, das alles so hingehen zu lassen, da ich mich im Besitze aller Mittel befinde, um darauf zu antworten. Es sei mir daher erlaubt, nur das Wesentliche zu berühren. Der erste von den Anträgen der Kommission abweichende Antrag ist von Herrn Fürsprech Blösch gestellt worden, und geht dahin, zwar im Allgemeinen einzutreten, jedoch vor einem eigentlichen Entscheide über die Sache der Stadt Bern zu einer gütlichen Vermittlung Gelegenheit zu verschaffen. Ich habe bedauert, daß die ganze Zeit über, während welcher diese Untersuchungen walten, die Stadt Bern ihrerseits, — denn es war doch zunächst an ihr, — nie auf irgend eine Art den Wunsch geäußert hat, diese unangenehme Angelegenheit auf dem Wege der Minne zu beseitigen. Der Stadt Bern war hiezu verschiedene Male Anlaß gegeben worden, wenn sie irgend gewollt hätte. So hatte seiner Zeit ein Vermittlungsversuch zwischen Ausgeschossenen der Dotationskommission und zwischen Abgeordneten der Stadt Bern über diejenigen Gegenstände statt, welche gegenwärtig im Prozeß liegen. Damals sollte man, und ich berufe mich in dieser Hinsicht auf den Herrn Stadtpräsidenten Zeerleder und Herrn Dr. Wyß, erwarten, daß namentlich in Bezug auf die Insel u. s. w. etwas zu Stande kommen würde; wir hatten ziemlich auf freundlichem Fuße in anderthalb Tagen unter dem Vorsitze des Herrn Advokaten Chaillet von Murten mit einander convenirt; jene beiden Herren aber erklärten, für Alles, wodurch die Stadt Bern ärmer werden könnte, keine Vollmacht zu haben und überhaupt im höchsten Grade bezweifeln zu müssen, daß die Stadt den in Betreff der Insel, des äußern Krankenhauses u. s. w. projektirten Vergleich annehmen werde, obschon sie glauben, daß es geschehen sollte, und daß es im Interesse der genannten Stiftungen selbst sein würde. Die Stadt Bern hat sodann wirklich den Vergleich von der Hand gewiesen. Wo hatte die Stadt ferner Anlaß, sich auszusprechen? Bei der Kundmachung, welche man infolge Auftrags des Großen Raths an sie erließ, um ihr anzutragen, die Sache einem Kompromißgerichte zu übergeben. Wollte die Stadt das Kompromißgericht nicht, so konnte sie wenigstens sagen: wir wollen sehen, ob wir uns nicht selbst verständigen können. Die Stadt Bern hätte ferner die Aufstellung eines Schiedsgerichts beantragen sollen, denn wenn auch der Große Rath ein solches abgelehnt hatte, so konnte die Stadt Bern doch aus dem damaligen Antrage der Dotationskommission sehen, daß ein Schiedsgericht in den Wünschen der Kommission liege, und also konnte die Stadt erwarten, daß die Kommission ein solches Anerbieten auffassen und dem Großen Rathe neuerdings empfehlen würde. Die Stadt hatte wiederum einen solchen Anlaß, als wir von der Tagsatzung ein eidgenössisches Gericht verlangten. Die Stadt Bern erklärte aber in ihrem an die Tagsatzung gerichteten Gegenmemorial: sie habe nicht deßwegen den bernischen Richter recusirt, weil sie glaubte, es sei ein anderer Richter kompetent, die Sache zu entscheiden, sondern darum, weil die Burgergemeinde von Bern die Kompetenz jedes Richters irgend einer Art bestreitet. Das, Tit., war also eine ziemlich bestimmte Abweisung. Ich hätte wahrhaftig sehr gerne gesehen, wenn von Seite der Stadt irgend eine Motion in dieser Beziehung geschehen wäre. Einmal ist auf nicht offiziellem Wege bei einem Mitgliede der Dotationskommission angefragt worden, ob nicht eine gütliche Ausgleichung möglich wäre. Als man mir dieß mittheilte, habe ich mich dahin geäußert, daß mir nichts wünschenswerther sei, und daß ich alles Mögliche thun würde, um die Sachen in Minne zu beseitigen; so daß ich den Antrag des Herrn Fürsprechs Blösch so viel an mir sehr unterstütze. Die Sache erleidet zwar dadurch einigen Aufschub, aber bei der ohnehin stattgehabten Verzögerung sehe ich kein periculum in mora. Man kann allenfalls für den Fall, daß der Ausgleichungsversuch mit der Stadt Bern dann fruchtlos wäre, den zweiten Antrag des Herrn Regierungsraths Jaggi, jünger, beifügen, dahin gehend, daß die Dotationskommission beauftragt werde, nach eingeholtem Rechtsgutachten alsdann bei dem Großen Rathe Anträge zu stellen, wie sie den Umständen angemessen sein werden. Diesen Anträgen zusammen möchte ich, so viel an mir, beipflichten, und ich bedaure, daß man denselben nicht mehr Beachtung geschenkt und die Diskussion über die Sache selbst nicht in petto behalten hat. Was nun die eigentlichen Einwendungen gegen die Anträge der Dotationskommission betrifft, so will ich beim letzten Redner anfangen. Herr Fürsprech Schär hat gesagt, daß man gar nicht wisse, ob nicht vielleicht das Obergericht sich für kompetent erklären werde, über die Streitfrage zu entscheiden, und sowohl er als Andere haben sich darüber aufgehalten, und es ist Mehrern sogar lächerlich vorgekommen, daß wir sagten, es sei dem Staate unmöglich gewesen, einen Richter zu finden. Daß wir den Weg kennen, um die Stadt Bern zur Anerkennung eines Richters zu bringen, haben wir ihr bewiesen. In Bezug auf die Insel u. s. w. und die beiden Waldungen hatte die Stadt Bern den Civilrichter ausgeschlagen; die Dotationskommission aber hat gefunden, das Obergericht sei competent, weil wir, gestützt auf einen staatsrechtlichen Akt, daraus ein Eigenthumsrecht herleiten, welches uns durch die Gerichte zugeschieden werden soll, da der Betreffende, welcher im Besitze jener Gegenstände ist, unser Recht nicht anerkennen will. Gegründet auf diesen Akt und in Handhabung desselben wurde die Stadt vor den Civilrichter geladen, und wir hoffen, das Obergericht werde die Kompetenzfrage dahin entscheiden, daß es kompetent sei, weil es sich einzig um eine Civilsache handelt.

Was aus der darüber geführten Prozedur heute abgelesen worden ist, sollte wohl die Mitglieder dieser Versammlung glauben machen, daß jene Raisonnements nun schlagend seien auch für den gegenwärtigen Fall; dem ist aber nicht also, und ich sollte von dem Scharfsinne des betreffenden Redners erwarten, daß er dieß selbst gar wohl einsehen würde. Man hat also gesagt, das Obergericht würde sich in Bezug auf die Schuldschriftenfrage vielleicht auch kompetent erklären. Wir, Tit., haben so viel Zutrauen zum Obergerichte, daß wir überzeugt sind, es würde sich nicht kompetent erklären. Wenn der Kläger, der das Recht verfolgen will, glaubt, er müsse wegen der Natur der Sache beim Kriminalrichter klagen, wird er dann vor den Civilrichter treten? wenn ich glaube einen Rechtsstreit zu haben, welcher vor den Administrativrichter gehöre, werde ich dann beim Kriminalrichter klagen? Das wäre doch offenbar widersinnig. Nun hat die Stadt Bern wiederholt erklärt, daß der Endbeschluß der Liquidationskommission staatsrechtlicher Natur sei, und daß sie daher keinen Richter darüber anerkenne und also den Civilrichter um so weniger. Wir haben darüber völlig die gleiche Ansicht, daß nämlich der Endbeschluß ein staatsrechtlicher Akt sei, und nunmehr sollten wir, obgleich wir wissen, daß das Obergericht als inkompetent uns abweisen müßte, dennoch vor dem Obergericht auf dem Civilwege klagend auftreten? Wie kann man Einem, der nicht ganz ohne Sinn ist, solches zumuthen? Nie und nimmermehr werde ich also dazu stimmen, in dieser den Endbeschluß der Liquidationskommission betreffenden Sache vor dem Civilrichter zu klagen, denn das Obergericht muß uns abweisen, weil es nicht kompetent ist. Man sagt: warum ist denn hier das Obergericht nicht kompetent, während man bei dem andern Falle die Stadt vor dem Civilrichter in's Recht gefaßt hat? hier handle es sich doch auch um Geld, so wie es sich dort um den Inselspital u. s. w. handle, und also sei in diesem wie in jenem Falle das Streitobjekt eine Civilsache u. s. w. Ich, Tit., sage: diejenigen, welche diese Ansicht vorgebracht, haben nach meiner Ueberzeugung gegen ihr besseres Wissen geredet, da sie Scharfsinn genug besitzen, um den Unterschied zwischen beiden Streitsachen einzusehen; oder sie waren wenigstens sehr befangen und verstanden nicht, juristisch zu distinguiren. Der Fall, um den es sich heute handelt, ist der umgekehrte von jenem. In Betreff des Inselspitals u. s. w. enthält die Dotationsurkunde der Stadt die Bestimmung, daß die Verwaltung darüber der Stadt zugeschieden bleibe. In der Dotationsurkunde des Kantons dagegen sind diese Gegenstände hinsichtlich des Eigenthumsrechtes dem Staate ganz speziell zugetheilt, aber mit den in der städtischen Urkunde enthaltenen Bedingungen und Vorbehälten bezüglich auf die Verwaltung. Diese beiden Urkunden widersprechen aber einander durchaus nicht, sondern die eine erklärt und ergänzt die andere. Da nun erst die Dotationskommission die Kantonaldotationsurkunde aus den Archiven an's Tageslicht gezogen hat, so konnte früher bei bloß oberflächlicher Durchlesung der bisher einzig bekannt gewesenen städtischen Urkunde allenfalls die Ansicht entstehen, daß jene Gegenstände überhaupt der Stadt zugetheilt seien; allein aus der Vergleichung beider Urkunden ergiebt es sich klar, daß die Liquidationskommission zu Freiburg der Stadt Bern bloß die Verwaltung, dem Staate aber das Eigenthumsrecht zugesichert hat. Gestützt nun auf diese beiden staatsrechtlichen Urkunden verlangt die Dotationskommission aus Auftrag des Großen Rathes, daß diese milden Stiftungen dem Staate übergeben werden, weil die Stadt sie seit 1803 widerrechtlich in Besitz hat. Also leiten wir hier aus einem staatsrechtlichen Titel ein Privatrecht her, und also gehört diese Sache vor das Civilgericht, weil es sich da keineswegs um den Titel selbst handelt. Hingegen die Stadt Bern weigerte sich, sich vor dem Civilgerichte einzulassen, weil der Titel, worauf wir unsere Ansprüche stützen, ein staatsrechtlicher sei. Da es sich aber, wie schon bemerkt, da nicht um den Titel, sondern um ein daraus hergeleitetes Privatrecht handelt, so wird hoffentlich der Staat vor dem Civilrichter in dieser Beziehung zu seinem Rechte gelangen. Wie verhält es sich nun aber mit dem Endbeschlusse der Liquidationskommission, in Betreff der ausländischen Schuldschriften? Das ist auch eine formell rechtsbeständige Urkunde, und was sagt dieselbe, wie es mit diesen Kapitalien gehalten sein solle? Gerade das Gegentheil von dem, was wir wollen, während die beiden Dotationsurkunden genau das sagen, was wir wollen. Darum greifen wir die beiden letztern nicht an, während wir auf die ausländischen Kapitalien keine Reklamationen erheben können, so lange der Endbeschluß in Kraft besteht. Wir verlangen also heute kein Geld, keine blanken Thaler, wie gesagt worden ist; und wenn man mit Absicht behauptet hat, daß die Dotationskommission wolle, der Große Rath solle heute über die Kapitalien selbst entscheiden, so ist das eine absichtliche Entstellung der Anträge der Dotationskommission. Wir verlangen heute bloß, daß der Endbeschluß der Liquidationskommission, welcher — gestützt auf Täuschungen u. s. w. — die Stadt Bern von der Herausgabe der fünf Zinsschriften liberirt, revidirt werde, weil wir sonst die Kapitalien nicht reklamiren können. Dort haben wir vom Richter die Vollziehung der beiden Dotationsurkunden verlangt, weil sie bisher noch nicht vollständig stattgefunden; hier hingegen können wir nicht die Exekution des Endbeschlusses verlangen, weil er gegen uns lautet und mit klaren Worten jene Kapitalien nicht uns zuscheidet, obgleich sie nach unserer Ueberzeugung dem Staate gehören. Damit also dieser Titel revidirt werde, dafür haben wir bisher einen kompetenten Richter gesucht, weil das Obergericht nicht kompetent ist, da der Titel staatsrechtliche Natur hat. Das ist also der wesentliche Unterschied zwischen beiden Streitfällen. Wir haben auch der Tagsatzung nichts anderes unterstellt als das Begehren, daß an Platz der helvetischen Liquidationskommission von Freiburg eine mit den gleichen Attributen ausgerüstete politisch-finanzielle Kommission aufgestellt werde, welcher wir dann jenen Akt zur Revision vorlegen wollten, weil sie dann eine der Liquidationskommission gleichgesetzte Behörde gewesen wäre. Wenn schon die Liquidationskommission von Freiburg nicht mehr existirt, und auch der Vermittler gestorben ist, so muß es doch irgend ein Mittel geben, um — in dringend nothwendigen Fällen — einen solchen Akt abzuändern, wie es denn überhaupt möglich sein muß, staatsrechtliche Akten je nach dem Bedürfnisse der Zeiten späterhin abzuändern. Obgleich ich gewünscht hätte, manches Gesagte mit Stillschweigen übergehen zu können, so ist doch so viel über Verdächtigung der Stadt Bern u. s. w. geklagt worden, daß, da ich im Besitze so vieler Akten bin, um materiell die moralische Gewißheit von dem, was die Dotationskommission behauptet, zu begründen, ich es für Pflicht halte, Einiges darüber zu äußern. Man hat vorerst, und namentlich Herr Prokurator Fischer großes Wesen gemacht und gesagt, was für eine Manier das sei, daß man dem Großen Rathe keine Akten mittheile u. dgl. Er schweifte zugleich ab auf Etwas, was die heutige Sache gar nichts angeht. Ich habe schon im Eingangsrapporte bemerkt, daß unser Bericht in zwei Theile zerfalle, von welchen der erstere heute gar nicht zur Sprache komme. Nun hat man dennoch die von Jennerschen Papiere und die Zeerlederschen Akten verlangt. Die haben mit der heutigen Sache nichts zu thun; unsere Anträge beziehen sich gar nicht darauf. Die Akten, auf welche wir unsere Anträge seit Jahren schon gestützt haben, sind alle im Berichte der Dotationskommission vom Jahre 1836 abgedruckt und also seit jener Zeit in Ihren Händen; und wir stützen auch unser heutiges Begehren nicht auf irgend einen andern Akt, als welche dort abgedruckt sind. Man wird sagen, das sei Larifari, man wolle die Originalakten selbst. Sollen wir denn diese wichtigen Aktenstücke Jedem in's Haus schicken, denn auf der Kanzlei würden sie doch nicht sehr viele Mitglieder lesen können? Die Stadt Bern kennt übrigens diese Akten besser, als vielleicht wir, und man wird uns schwerlich über das, was wir, auf dieselben gestützt, behaupten, Lügen strafen können. Somit ist dieser Vorwurf, auf welchen man sich so viel zu gute gethan, ungegründet. Daß übrigens wirklich aus den Akten hervorgeht, daß der Endbeschluß der Liquidationskommission auf Täuschung beruhe, — dafür einen kleinen Beweis zu leisten, werde ich durch die verschiedenen Insinuationen genöthigt. Ich will beim schlagendsten Beispiele bleiben, welches zeigen wird, daß, was die Dotationskommission will, ganz gewiß nichts Anderes ist, als strenges Recht, und daß Handlungen jener Art auch nach hundert Jahren nicht recht werden können. Es wären in dieser Beziehung die Voten der Gesandtschaften von Zürich und Luzern abzulesen, worin sie eruirt haben, daß, was Täuschung u. s. w. zur Grundlage habe, nicht verjähren könne. Unter den von Paris geretteten Zinsschriften befanden

sich auch zwei Verschreibungen von zusammen 500,000 Gulden, Wienerwährung, vom Hause Bethmann in Frankfurt. Diese, wie die übrigen, wurden von der Liquidationskommission reklamirt, aber die Stadt Bern brachte später den Beweis vor, daß diese Titel von der Gemeindskammer den beiden Kantonsspitälern, nämlich der Insel und dem äußern Krankenhause, eigenthümlich abgetreten worden seien. Nun sei es mir erlaubt, die Erklärung der Liquidationskommission über diesen Gegenstand abzulesen (Art. 3 des Endbeschlusses vom 6. September 1803): „Daß aus so eben angeführten — — — Gründen wir in der festen Beglaubigung stehen, in Kraft u. s. w. u. s. w. seien die Verwaltungskammer und die Gemeindskammer von Bern gesetzlich befugt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmäßiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmäßige Verfügungen zu treffen; daß wir dieser festen Beglaubigung zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen: die 500,000 Gulden (vom Anlehen Bethmann), und die 44,000 Pf. Sterling alter Südseeannuitäten, welche die Gemeindskammer von Bern laut vorliegender bescheinigter Verträge mit der Verwaltungskammer von Bern, den Kantonsspitälern im Jahre 1802 eigenthümlich abgegeben habe, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuflüsse der Regierung, seien dadurch wahres Vermögen der benannten Spitäler geworden, und dürfen denselben unter keinem Vorwande entrissen werden." Wie, Tit., wenn ich jetzt zeige, daß die beiden Kantonsspitäler weder von den 500,000 Gulden, noch von den 44,000 Pf. Sterling einen Sous besitzen; ist dieß dann die Beschlüsse der Liquidationskommission gehandhabt? Warum besitzen die beiden Kantonsspitäler nichts davon? Wegen der stattgehabten Täuschungen. Hier sind über diesen Gegenstand zwei Aktenstücke (Nro. 12. A. u. B. der Beilage zum ersten Berichte der Dotationskommission von 1836). Der erstere Akt wurde der Liquidationskommission von Freiburg vorgelegt und lautet: „Quittung. MeHgbhn. die Insuldirektoren bekennen hiermit, in Vollziehung des von der Gemeindskammer der Stadt Bern —" also, Tit., von der Gemeindskammer, nicht von der Verwaltungskammer oder Regierung — „genommenen Beschlusses d. d. 7. Mai 1802 zu Gunsten des Krankenhauses der Insul und des äußern Krankenhauses folgende Schuldtitel zu eigenthümlichen —" also eigenthümlichen — „Handen und Besitz empfangen zu haben, als: (folgen nun die beiden obbenannten Titel von zusammen 500,000 Gulden und von 44,000 Pf. Sterling), welche sämmtliche Kapitalien wir wie das andere Eigenthum der beiden Anstalten verwenden werden." Dieser Akt, welcher vom 12. Mai 1802 datirt ist, hat also denjenigen Beschluß der Liquidationskommission bewirkt, welchen ich vorhin abgelesen. Am gleichen Tage ist dagegen folgender Revers ausgestellt worden: „Revers. MeHgbhn. die Insuldirektoren bekennen hiermit von MnHgbhn. der Außergeldskommission der Gemeindskammer der Stadt Bern als Depositum empfangen zu haben folgende Originaltitel: (die obbenannten von zusammen 500,000 Gulden und von 44,000 Pf. Sterling), welche jeweilen auf Begehren gedachter Kommission oder derjenigen, welche von der Gemeindskammer rechtlich dazu beauftragt sein werden, gegen diesen Revers wieder zurückstellen und einhändigen werden u. s. w." Das also, Tit., sind jetzt täuschende Akten. Man kann nicht eine Sache zuerst als Eigenthum übergeben und dann als Depositum wiederum zurückempfangen. Noch unter'm 20. November 1804 hat die schweizerische Liquidationskommission erklärt, daß die 500,000 Gulden vom Anleihen Bethmann als unbestreitbares Eigenthum der Insel und des äußern Krankenhauses anzusehen seien, und daß Niemand, weder die schweizerische Eidgenossenschaft, noch ein anderer Kanton derselben, irgend eine rechtmäßige Ansprache darauf zu machen habe. Dessenungeachtet, Tit., habe ich gesagt, jene beiden Institute besitzen zur Stunde keinen Pfennig von diesen Kapitalien. Die alte Regierung hat nicht so viel Komplimente gemacht und das nicht vor den Großen Rath gebracht. Man sagte, jene Kapitalien seien nie für die Insel u. s. w. bestimmt gewesen, sondern man habe das blos vorgegeben, um die Kapitalien vor ihrer Verwendung zur helvetischen Schuldentilgung zu retten. Diese Handlungsweise wäre einigermaßen zu rechtfertigen gewesen, wenn jene Kapitalien später dem Staate, welchem sie gehörten, zugewendet worden wären. Allein diese Schuldtitel waren von Anfang an unter der Verwaltung der Stadt Bern, wiewohl sie ostensibel der Insel zu gehören schienen. Später hat die Finanzkommission von der Inseldirektion die Genehmigung einer Prokur verlangt, um die mehrerwähnten Schuldtitel von 500,000 Gulden zu versilbern. Daraufhin hat die Inseldirektion am 13. December 1826 erwidert: „Die von Euer, Tit., abgefaßte — — — Prokur zum Zinsbezug und beliebigen Versilberung der auf den Namen der Insel gestellten, dem bürgerlichen Reservefundus der Stadt Bern angehörenden k. k. östreichischen Schuldverschreibung — — — hat die Direktion u. s. w. genehmigt u. s. w." Hier wird also jetzt gesagt, wohin jenes Kapital gekommen ist, nämlich in den burgerlichen Reservefundus. Später, nämlich am 24. December 1830, wo es bereits nicht mehr gut Wetter war, hat der Kleine Rath die Inseldirektion autorisirt, der Stadtverwaltung „die Abtretungs- und andere Akten in Betreff des Kapitals von 500,000 fl. und Zinsen herauszugeben, welche vermöge des §. 13 der verabredeten Uebereinkunft der Stadtverwaltung in Bezug auf ihre Verzichtleistung eingehändigt werden soll." Nämlich die Stadtverwaltung hatte in der erwähnten Uebereinkunft, welche am 19. September 1829 verabredet worden war, zum Beßten der Insel auf eine Anforderung von 89,000 Fr., und auf eine andere von 20,000 Fr. verzichtet. Daher also ist es gekommen, daß, ungeachtet man von der Heilighaltung des Endbeschlusses der Liquidationskommission so viel geredet hat, die abgetretene Regierung diesem Akte und spätern Erklärung der Liquidationskommission zuwider jene Kapitalien, welche ausdrücklich den beiden Kantonsspitälern als Eigenthum zugesichert worden waren, denselben dennoch entzogen und in den bürgerlichen Reservefundus gesteckt hat. Ich wollte der Dotationskommission nicht anrathen, dem Großen Rath so etwas vorzuschlagen. Wir wollen etwas viel Loyaleres; wir verlangen vor Allem aus Abänderung des Endbeschlusses, als welcher auf Täuschung beruht. Im vorliegenden Falle gehören die fl. 500,000 entweder noch jetzt der Insel, oder ihre Herausgabe an den Staat soll nicht verweigert werden. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Kapitalien. Man hat der Dotationskommission und ihrem Präsidenten diese Nachweisungen höchlich übel genommen, gleich als ob es unmoralisch wäre, jene Verhandlungen in ihrem wahren Lichte darzustellen. Meine moralische Basis ist aber nicht die, deßwegen, weil 30 bis 40 Jahre darüber verflossen sind, Etwas, das an sich nicht recht ist, gut zu heißen, besonders, wenn man vom Großen Rathe den Auftrag erhalten hat, Alles genau zu untersuchen. Die Insel hat also jene Summe verloren und war somit ihrer Dotation beraubt. Damit aber die Inseldirektion zufrieden gestellt werde, hat man der Insel und dem äußern Krankenhause anf andere Art geholfen. Am 15. Januar 1831, zwei Tage nach der Provisorischerkläruug der abgetretenen Regierung, hat zu Gunsten der beiden Spitäler eine neue Dotation von ¾ Millionen statt gehabt, welche Summe aus der Staatskassa genommen worden ist, um die Insel u. s. w. für dasjenige zu entschädigen, was sie dem burgerlichen Reservefundus hatte abtreten müssen. Sie sehen also, Tit., wie die abgetretene Regierung handelte, wenn Konvenienz es gebot. Wir rathen so etwas nicht an. Wir wollen in irgend einer Rechtsform den Endbeschluß der Liquidationskommission abändern, aber da derselbe ein staatsrechtlicher Akt, und da also der Civilrichter nicht kompetent ist, wir auch bis jetzt vergeblich einen kompetenten Richter gesucht haben, so kommen wir nun vor Sie, damit Sie in Kraft Ihrer Staatshoheit die Revision jenes Aktes erkennen. Dieß stellt man nun als eine Art von Staatsstreich u. dgl. dar. Allein sobald anerkannt wird, daß jener Akt ein staatsrechtlicher ist, und daß er die Verhältnisse des Kantons Bern beschlägt, so halte ich dafür, daß, da die Tagsatzung uns keinen Richter aufstellen wollte, nunmehr einzig diejenige Behörde kompetent sei, von welcher die staatsrechtlichen Bestimmungen für den Kanton Bern ausgehen, und diese Behörde ist der Große Rath. Wollen Sie eine besondere Liquidationskommission für den Kanton aufstellen, — wohl und gut; aber die Dotationskommission glaubt, daß dieses ein unübertragbares Recht sei. Man sagt, durch Revision des Endbeschlusses würden alle staatsrechtlichen Akten der Liquidationskommission überhaupt in Frage gestellt, und es komme dem Kanton Bern nicht zu, über Gegenstände des eidgenössischen Staatsrechts zu verfügen. Darauf muß ich erwiedern

und fragen: wenn Jemand bei einem civilrechtlichen Akt, z. B. Theilungs-, Kaufvertrag u. s. w., welcher auch so lange Kraft und Bestand hat, bis er vom kompetenten Richter abgesetzt ist, auf Absetzung anträgt, — werden dadurch alle andern Civilverträge auch in Frage gestellt? Wenn das Obergericht ein Testament absetzt, wird ein anderes dadurch in Frage gestellt? Gewiß nicht. So ist es auch hier. Dadurch, daß dieser Endbeschluß der Liquidationskommission abgeändert wird, wird an allen übrigen Dotationen nichts geändert; die Verhältnisse von Basel, Luzern u. s. w. bleiben nichtsdestoweniger gleich und werden dadurch nicht berührt. Es ist nicht ein Akt, wodurch die Liquidationskommission die Verhältnisse aller betreffenden Kantone und Städte reglirt hat, sondern für jeden Kanton und jede Stadt ist ein besonderer Akt da. Also kann man den einen Akt angreifen, ohne daß dadurch die andern in Frage gestellt werden. Indem wir also den Endbeschluß vom 6. September 1803 angreifen, wird weder die Kantonal- noch die städtische Dotationsurkunde von Bern im Geringsten gefährdet, weil beide nicht auf Täuschung beruhen, so viel wir wenigstens wissen. Man hat sodann bemerkt, daß, wenn auch der Endbeschluß aufgehoben würde, die Stadt noch einen andern Titel habe, nämlich das Dekret des Großen Rathes vom Dezember 1816, wodurch der Stadt ihr Vermögen anerkannt und garantirt worden sei. Durch dieses Dekret ist aber nicht im Geringsten eine Sanktion des Eigenthums jener Zinsschriften, sofern die Stadt Bern sie nicht rechtmäßig besitzt, ausgesprochen worden. Der Große Rath von Bern hat bis zum Entstehen der Dotationskommission nie offizielle Kenntniß der betreffenden Verhandlungen gehabt, also konnte er sie auch nicht sanktioniren. Wie könnte übrigens unterschlagenes Gut sanktionirt werden? Und wenn man auf den geschichtlichen Boden geht, so sieht man, daß damals weder die Regierung noch die Stadt daran gedacht hat. Das war nämlich unmittelbar nach der Restauration, wo man die früher bestandenen Verhältnisse möglichst wieder zurückführen wollte und wo der Große Rath zugleich auch der Große Stadtrath, von Bern war. Man wollte also auch wiederum das Kantonal- und Stadtvermögen mit einander verschmelzen, allein mehrere freisinnige Männer lehnten sich sowohl gegen diese Vermischung als auch dagegen auf, daß der Große Rath zugleich der Große Stadtrath von Bern sein solle. Nach vielen Unterhandlungen wurde bestimmt, daß die Zweihundert des Großen Rathes der Große Stadtrath sein sollen, und bei diesem Anlasse ist der Stadt Bern ihr Vermögen, von welchem sie geglaubt hatte, daß es mit dem Kantonalvermögen wiederum verschmolzen werden solle, garantirt worden. Das ist der Sinn und Geist der damaligen Verhandlung, sonst lese man die Prozedur über das Grauholz und den Sädelbach nach. Nie kann angenommen werden, daß der damalige Große Rath habe der Stadt Bern Vermögen sanktioniren wollen, das ihr nicht rechtmäßig zugehörte. — Es wäre, wie ich bereits gesagt, in diesem Schlußrapporte noch sehr Manches anzubringen, und es thut mir leid, daß man sich so weitläufig über die Sache selbst ausgesprochen hat. Allein für jetzt will ich mich fernerer Erörterungen enthalten. Ich wünsche, daß eine Ausgleichung zu Stande kommen möge, damit man so viel Unangenehmes nicht mehr berühren müsse. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Fürsprechs Blösch und eventuell auch zu demjenigen des Herrn Regierungsraths Jaggi, jünger.

Fischer. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Es ist gesagt worden, man habe in der Vergleichung der vorliegenden Frage mit der Streitsache in Betreff des Inselspitals u. s. w. gegen besseres Wissen und Gewissen geredet. Da ich nun jene Vergleichung gemacht, so sollte ich glauben, das sei auf mich gemünzt. Wenn das ist, so werfe ich diesen Vorwurf mit Verachtung zurück und bin froh, wenn er nicht dahin zurückfällt, von wo er ausgegangen.

Kohler, Regierungsstatthalter. Ich habe mir alle Mühe gegeben, Tit., jeden stoßenden Ausdruck zu vermeiden. Wenn ich nun einem Manne Kenntniß im Recht zutraue, wenn Herr Fischer in einem Prozesse geradezu die entgegengesetzte Meinung von derjenigen vertheidigt hat, welche die Dotationskommission dort vertheidigte, und dann hier die Rollen wechseln, und er hier diejenige Stellung für die Stadt einnimmt, welche wir dort gegen die Stadt eingenommen haben, und er die Sache auf diese Art entstellen kann, wie er es gethan hat, so muß ich, eben weil ich diesem Manne Kenntniß im Recht und hinreichenden Scharfsinn zutraue, glauben, er habe gegen seine Ueberzeugung geredet oder sei so befangen, daß er den Unterschied zwischen beiden Fällen nicht einzusehen vermöge. Ich lasse mir daher in dieser Sache nichts sagen und bleibe bei meiner Ansicht.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Nachdem die Diskussion so lange gewaltet hat, wird es nun nicht darum zu thun sein, Sie auch meinerseits aufzuhalten. Indessen will ich auch dießmal mit meiner Meinung nicht hinter dem Berge halten. Ich glaube, 1) die Liquidationskommission habe sich zu Freiburg ein X für ein U machen lassen; 2) die Stadt Bern habe Vermögen hinter sich, welches der Staat zu vindiziren berechtigt ist; 3) der Große Rath der Republik Bern solle dieses Vermögen vindiziren; 4) aber nicht auf die Weise, wie die Dotationskommission vorschlägt. Uebrigens glaube ich, der Antrag des Herrn Fürsprechs Blösch, als Ordnungsmotion, solle zuerst in Abstimmung gebracht werden.

Da verschiedene Mitglieder gegen letzteres, als dem Reglemente zuwider, protestiren, so erfolgt folgende

Abstimmung.

1)	Irgendwie in den Gegenstand einzutreten	126 Stimmen.
	Denselben von der Hand zu weisen .	28 „
2)	Sofort einzutreten	5 „
	Die fernere Behandlung zu verschieben	Mehrheit.
3)	Einfach zu verschieben	15 Stimmen.
	Den Gegenstand zu fernerer Berathung zurückzuweisen	Mehrheit.
4)	Für den Antrag des Herrn Fürsprechs Blösch, mit Vorbehalt der zu bezeichnenden Behörde	Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
5)	Den Regierungsrath zu bezeichnen . .	51 Stimmen.
	Die Dotationskommission zu bezeichnen .	Mehrheit.
6)	Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Jaggi	64 Stimmen.
	Dagegen	84 „

(Schluß der Sitzung um 5¾ Uhr.)

Nro. 16.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag den 10. März. 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

1) Der Direktion des Burgerspitals von Bern, dahin gehend, daß die Theilungsprozente von einigen Berechtigten an der Familienkiste von Steiger, die ihre Antheile durchaus zu erheben gedenken, dem Burgerspital zufallen möchten.
2) Einiger Partikularen zu Bolligen, den Wunsch enthaltend, es möchten in der Republik keine öffentlichen politischen Monumente geduldet werden, welche die Erinnerung an Bürgerkriege aufzufrischen geeignet seien.
3) Der Gemeinde Ursenbach, die Anlage einer neuen Straße von Waltrigen über Walterswyl nach Ursenbach und Langenthal betreffend.
4) Der Gemeinde Waltrigen, über den nämlichen Gegenstand.
5) Begnadigungsgesuch des wegen reaktionärer Umtriebe zu einer zweijährigen Verweisungsstrafe verurtheilten Johann Horn von Ziegelried, zu Münchenwyler wohnhaft.

Wahl eines Zuchthausdirektors an die Stelle des Herrn v. Ernst.

Vom Regierungsrath vorgeschlagen sind die Herren Friedrich Pfander, Substitut der Standesbuchhalterei, und Major Sybold.

Von 150 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr.	Reg.-Statth. Neukom	35	58	70	78
„	Friedrich Pfander	36	45	43	53
„	Major Sybold	20	25	23	(5 Nullen.)
„	Amtschreiber Bühler	20	13		
„	Reg.-Statth. Frieden	11			
„	Güder, Buchhalter	11			
	u. s. w.				

Ernannt ist Herr Regierungsstatthalter Neukom zu Erlach.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwandlungsbegehren des Johann Lüthi, von Innerbirrmoos.

Der Vortrag meldet: wegen Entwendung einer silbernen Taschenuhr mit silberner Kette zur Nachtzeit, mittelst Einsteigens, sei Johann Lüthi von Innerbirrmoos, Kirchgemeinde Dießbach, 20 Jahre alt, durch obergerichtliches Urtheil vom 8. Februar 1840, peinlich zu zweijähriger Kettenstrafe verurtheilt. Das Obergericht selbst hat sich nun mit dem Ansuchen an den Großen Rath gewendet, daß diese Strafe in einjährige Zuchthausstrafe umgewandelt werden möchte. Diese Empfehlung stützt sich wesentlich auf den Umstand, daß wenige Tage nach vollbrachter That die Reue so lebhaft in dem Thäter erwacht sei, daß er die bereits verkaufte Uhr gegen Bezahlung eines Reukaufsgeldes wieder an sich brachte und dem Bestohlenen übergab, bevor man noch auf die Spur des Thäters gekommen war. Der Antrag der Polizeisektion und des Regierungsraths geht nun dahin, es möchte die gegen Lüthi verhängte zweijährige Kettenstrafe in eine einjährige Kantonsverweisung umgewandelt werden.

In der Umfrage reproduzirt Herr Regierungsrath Jaggi, jünger, den oberwähnten Antrag des Obergerichtes, wogegen die Herren Stettler und Kernen, Regierungsstatthalter, den Antrag der Polizeisektion unterstützen. Letzterer führt namentlich zwei Beispiele an, wo Urheber von Diebstählen, die doch keinerlei Reue oder Absicht, das Gestohlne von sich aus wieder zu erstatten, bezeugt haben, mit unbedeutender Gefangenschaftsstrafe u. s. w. bestraft worden seien, bloß, weil die gestohlnen Sachen zufällig den Werth von Fr. 10 nicht überstiegen.

Abstimmung.

1)	Durch Ballotirung: für Willfahr . .	124 Stimmen.
	Für Abschlag	3 „
2)	Offen: für 1 Jahr Verweisung . .	Mehrheit.
	Für 1 Jahr Zuchthaus . . .	8 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwandlungsgesuch des Joh. Scheurer, von Oberbottigen, und Mithaften.

Der Vortrag betrifft das Strafumwandlungsgesuch des Joh. Scheurer, von Oberbottigen, des Christian Eyen, Joh. Sohn, von Bümpliz, Christian Eyen, Gottliebs Sohn, von Bümpliz, Friedrich Jost, von Steffisburg, Niklaus Schüttel, von Bümpliz, und Chr. Lehmann, von Langnau, welche nebst andern Mithaften durch obergerichtliches Strafurtheil vom 15. Februar 1840 — die erstern vier der Schlägerei und unvorsetzlichen Tödtung, die letztern zwei der Schlägerei einzig, aber mit höchstem Verdacht, daß sie auch zur Tödtung beigetragen haben, überwiesen, — zu kürzerer oder längerer Zuchthausstrafe verfällt worden sind. Die Majorität der Polizeisektion ist der Ansicht, es seien keine hinreichenden Gründe zu einer Strafumwandlung vorhanden, um so weniger, als die Exponenten sowohl im Verhältnisse zu ihrem Vergehen, als im Vergleiche mit frühern Urtheilen über ähnliche Fälle nicht strenge beurtheilt

worden und übrigens ihre Strafe noch nicht einmal angetreten haben. Die Minorität der Polizeisektion stellt hingegen den Antrag, daß die über die Bittsteller verhängte Strafe in eine eben so lange Einsperrung oder in eine Landesverweisung, deren Dauer dem Strafnachlasse des Urtheils ungefähr entsprechen würde, umgewandelt werden möchte. Der Regierungsrath trägt nach der Ansicht der Mehrheit der Polizeisektion auf unbedingte Abweisung der Petenten an.

Aubry, Regierungsrath, unterstützt den Antrag der Polizeisektion.

Die Herren Wehren, Regierungsstatthalter, und Rufener, Gerichtspräsident, tragen auf Umwandlung der Zuchthausstrafe in Landesverweisung an, indem sie bezeugen, die betreffenden jungen Männer während deren achtmonatlicher Haft als Leute kennen gelernt zu haben, die keineswegs böse und verdorben seien, auch ihr Vergehen bereut und überhaupt eine gute Erziehung genossen haben, und welche lediglich durch das unselige Branntweintrinken in dieses Unglück gerathen seien.

Stettler hebt dagegen hervor, daß ein Menschenleben das Opfer gewesen sei, und daß bei dem Ueberhandnehmen der Nachtunfuge es nöthig sei, ein Exempel zu statuiren. So sehr daher die Eltern sowohl als die jungen Leute selbst bedauert werden müssen, so könne man im Interesse der Polizei und Handhabung der Strafgerechtigkeit nicht vom Urtheil abgehen, welches übrigens vor wenigen Jahren noch viel strenger ausgefallen sein würde.

Aubry, Regierungsrath. Die vollziehenden und richterlichen Beamten von Laupen haben so eben zu Gunsten von sechs Verurtheilten ein ehrenvolles Zeugniß abgelegt; sie haben an die großmüthigen und wohlwollenden Gesinnungen der Versammlung appellirt. Es thut mir sehr leid, daß wir in dem vorliegenden Falle nicht der Neigung zur Nachsicht folgen können; allein wichtigere Rücksichten verpflichten mich, die Meinung der Polizeisektion zu unterstützen. Das Obergericht hat übrigens bereits die zu Gunsten der Verurtheilten angerufenen Umstände berücksichtiget, indem es sich darauf beschränkte, sie mit korrektionellen statt mit Kettenstrafen zu belegen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	93	Stimmen.
Für Willfahr	31	„

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend den Nydeckbrückenbau mit Beziehung auf den §. 10 des Dekrets vom 8. Mai 1838.

Tit.

Veranlaßt durch die ihr im Namen der Regierung gemachte wohlwollende Eröffnung, trägt Ihnen, Tit., die Direktion der Nydeckbrückengesellschaft, vermittelst beiliegenden Schreibens vom 22. dieß, wörtlich Folgendes vor: Am 27. Hornung 1839 konstituirte sich die Gesellschaft für Erbauung der Nydeckbrücke und wählte eine Direktion, welche sogleich beim Großen Rathe sich um Modifikation der lästigen Klauseln des Dekrets vom 7. und 8. Mai 1838 bewarb. Unter'm 13. Merz 1839 hatte der Große Rath die Geneigtheit, diesem Ansuchen zu entsprechen, und zugleich mit Uebernahme von 200 Aktien dieses gemeinnützige Unternehmen zu unterstützen. Mittlerweile wurde die Direktion durch einen Repräsentanten der Regierung und einen der Stadt Thun vervollständigt. Im Laufe Aprils nun wurden die 900 Aktien vollständig unterzeichnet, und am 16. Mai erhielt die Direktion von der Aktionärversammlung den Auftrag, nach der beschlossenen Grundlage eines einzigen Bogens über die Aare einen Bauplan sammt Kostensberechnung ausarbeiten zu lassen. Nach einem von Herrn Oberingenieur Negrelli in der letzten Hälfte Juni entworfenen Programm, wurde der hiesige geschickte Zeichner Herr Ferry sofort mit Ausarbeitung des Plans beauftragt; da er aber bei'm Vorrücken seiner Arbeit auf Schwierigkeiten stieß, die den Rath eines erfahrnen Ingenieurs wünschbar machten, so wandte man sich dießmal, weil Herr Negrelli wegen seiner geschwächten Gesundheit mit keinerlei Arbeiten sich beschäftigen durfte, an den schon früher von der Stadtbehörde zu Rathe gezogenen, durch seine kühne Brücke über die Dora rühmlichst bekannten Ritter Mosca in Turin, der immer rege Theilnahme an dem Gelingen des hierseitigen Unternehmens gezeigt hatte. Auf die zuvorkommendste Weise entsprach er auch dem an ihn gestellten Ansuchen; allein seine Bemerkungen hatten zur Folge, daß der frühere Plan, besonders wegen der veränderten Form des Bogens, ganz umgearbeitet werden mußte. Am 23. November wurde dieser neue, völlig ausgearbeitete Plan von der Aktionärgesellschaft definitiv angenommen. Zu gleicher Zeit wurde auch der Devis, sich auf die Fr. 691,557 belaufend, vorgelegt. Eine Summe, welche bei Hingabe an einen Unternehmer nicht überschritten, wohl aber um ein bedeutendes ermäßigt werden dürfte. Während dieser ganzen Zeit beschäftigte sich die Direktion unausgesetzt mit Ankauf aller zum Brückenbau nöthigen Häuser und Liegenschaften. Wie schwierig solche Kaufsunterhandlungen sind, wo der Verkäufer weiß, daß man sein Eigenthum haben muß, und darauf hin einen überspannten Preis macht, zumal wenn das Expropriationsgesetz angewendet werden sollte, ist Ihnen, Tit., gewiß nicht unbekannt. Indessen hatten die Bemühungen der Direktion den gewünschten Erfolg; mit Ausnahme der drei dem Staate gehörenden Liegenschaften, ferner eines Hauses und eines Höfleins an der Matte, für welche die gerichtliche Schatzung mußte angerufen werden, wurde alles übrige aus freier Hand von den Eigenthümern, gegen vollständige, selbst reichliche, doch nicht übertriebene Entschädigung erkauft, im Ganzen zehn Häuser zum Gesammtpreis von Fr. 257,685. Das letzte war die Wirthschaft zum Klösterlein, für welche der Kauf erst am 11. November konnte abgeschlossen werden. Auf dieser Liegenschaft wurde sogleich nach genehmigtem Plan mit dem Anfang des Baues begonnen, und zu diesem Ende dem Schwellenaufseher Huber von Muri, der diese Arbeiten übernommen, ein aus dem Hauptplan ausgezogener Exekutionsplan zugestellt. Er fieng vorerst mit Abtragung der Gartenmauer an, dann mit Ausgrabung der Erde bis auf den Felsen, der da, wo der Pfeiler zu stehen kömmt, tief mußte eingehauen werden; neben diesem ward, ebenfalls auf den Felsen fundamentirt, eine Stützmauer aufgeführt, die bereits nun beendigt, 6 Fuß Breite auf ihrer Basis und 20 Fuß Höhe hat. Um für den Augenblick nicht unnöthige Kosten zu machen, ließ man das alte Klösterlein, wirklich noch von Miethsleuten mit Akkörden bis Anfang nächsten Mai bewohnt, stehen. Hingegen wurden andere kleine Gebäude abgetragen, sowohl um die Stützmauer aufzuführen, als um mit den Erdarbeiten fortfahren zu können. Eine fernere wichtige Aufgabe war für die Direktion die Auffindung der zum Brückenbau nöthigen Materialien. Zu verschiedenen Malen wurden Nachforschungen im ganzen Oberland angestellt, und die Wiederstandskraft der verschiedenen hiesigen Steinarten durch die hydraulische Presse zu Turin erprobt, eine Probe, die für den Granit nicht ganz befriedigend ausfiel. Endlich fand der thätige Straßenunternehmer Lüthi im Außerberg oben am Thunersee, einen Kalkfels von anscheinend einer sehr guten Qualität. Ein hierseits eingeholtes Expertenbefinden auf Ort und Stelle versprach das gleiche Resultat. Da der Außerberg Eigenthum der Gemeinde Unterseen ist, so wurde mit derselben für Eröffnung und Ausbeutung eines Steinbruchs zum ausschließlichen Behuf des Nydeckbrückenbaues unterhandelt, und mit verdankenswerther Bereitwilligkeit die gewünschte Bewilligung ganz unentgeldlich erhalten. Schon ist die Steingrube eröffnet, und nach dem Urtheile von Kunstverständigen darf man mit Zuversicht auf Erhaltung von Steinen beßter Qualität zählen. Durch Beseitigung aller einem so großen Unternehmen nothwendig vorangehenden Schwierigkeiten, durch Ankauf von Liegenschaften zu einem bedeutenden Kapitalwerth von Fr. 258,000, durch Erhebung von 10 % Aktien zur Bestreitung der davon fälligen Zahlungstöße und sonstiger Kösten, durch definitive Annahme eines Bauplans und endlich durch die seit dem November begonnenen Arbeiten bei'm Klösterlein hatte die Direktion die volle Ueberzeugung, daß dem §. 10 des Dekrets vom 7. und 8. Mai 1838 in seiner ganzen Ausdehnung entsprochen, und der Brückenbau als angefangen zu betrachten sei. Bereits hat auch der von der Aktiengesellschaft angestellte Ingenieur das zur Ausschreibung des Baues nöthige

Vorschriftenheft bearbeitet. Im nächstkünftigen Monate soll die Ausschreibung wirklich stattfinden, und die Gesellschaft kann hoffen, im Anfange des Sommers einen tüchtigen Unternehmer zu finden, der sich dann sofort mit Anschaffung des erforderlichen Materials beschäftigen wird, um mit Eintritt des Winters zum Werke zu schreiten. Daß dieses nicht früher geschehen kann, ergiebt sich aus der bisherigen Darstellung; daß es aber in der kurzen Zeit vom Erlaß des Dekrets bis zum Ende des vorigen Jahres auch unter den günstigsten Umständen durchaus unmöglich hätte geschehen können, wird jeder unbefangene Kenner einsehen. Indeß ist der im §. 10 des Dekrets vom 8. Mai 1838 bezeichnete 1. Januar 1840 verflossen, und dem Vernehmen nach sollen in der obersten Regierungsbehörde Zweifel geäußert worden sein, ob der Bau der Brücke auf diesen Tag angefangen war. Man hofft hierseits, daß die hievor erwähnten Thatsachen und Bemerkungen zu Hebung dieses Zweifels hinreichen werden, und ist von der Theilnahme der Regierung und des Großen Raths an dem vorliegenden Unternehmen so fest überzeugt, daß auch, wenn die Ansichten des Regierungsraths über jenen Punkt verschieden bleiben sollten, die Direktion des Brückenbau's Namens der Gesellschaft die zuversichtliche Hoffnung aussprechen darf: Es werde das Ergebniß der auf diesen Fall hin in dem §. 10 des Dekrets vom 8. Mai 1838 vorgeschriebenen Untersuchung zu Gunsten des gemeinnützigen und so weit vorgeschrittenen Unternehmens des Nydeckbrückenbau's ausfallen, und in diesem Sinne, wenn es nöthig gefunden würde, dem Großen Rathe ein Antrag vorgelegt werden. Das Finanzdepartement, am 24. dieß von Ihnen, Tit., mit Berichterstattung über diese Eröffnung beauftragt, glaubt, als Basis dazu nicht sowohl den in derselben enthaltenen Sachbestand, als vielmehr Ihren Beschluß vom 31. Januar d. J. annehmen zu sollen, der erklärt, daß auf 1. Januar 1840 der Bau der fraglichen Brücke nicht angefangen gewesen sei. Da nun der §. 10 des Großrathsdekrets vom 7. und 8. Mai 1838 vorschreibt, daß auf diesen Fall hin untersucht werden solle, ob dasselbe, d. h. die Brückenkonzession aufzuheben sei, so frägt es sich lediglich, was in dieser Beziehung dem Großen Rathe vorzutragen sei. — Das Finanzdepartement ist darüber in getheilter Ansicht verblieben. Die einte Meinung hält wiederholt dafür, daß unter den jetzigen Umständen, da der Nydeckbrückenbau als nicht angefangen erklärt worden, die Frage nicht mehr isolirt, sondern in Verbindung mit den beiden andern Brückenprojekten bei'm Graben und bei'm Rathhaus erörtert werden sollte. Würde von diesen beiden letztern Projekten nach Maßgabe der darüber vorliegenden Rappörte abstrahart, so möchte denn diese Meinung dem Großen Rathe die Verlängerung des Dekrets für die Nydeckbrücke empfehlen. Die zweite Departementalmeinung dagegen, obschon ebenfalls von der Ansicht ausgehend, daß der Bau der Nydeckbrücke auf 1. Januar 1840 nicht angefangen gewesen, erblickt in dem Umstand einerseits, daß über die beiden Brücken bei'm Graben oder Rathhaus noch keine annehmbaren Pläne und Kostensberechnungen vorliegen, anderseits in den bedeutenden Kosten, welche die Aktiengesellschaft für die Nydeckbrücke bereits gehabt, und in den unausweichlichen Verlürsten, welche die Zuckung ihrer Konzession zur Folge haben müßte, — hinreichende Gründe, um die Verlängerung des Dekrets zu rechtfertigen, und also dieselbe bei'm Großen Rathe zu beantragen, doch ohne sich damit für die Errichtung einer andern Brücke die Hände zu binden. Indem Ihnen, Tit., das Departement diese getheilten Anträge vorzulegen die Freiheit nimmt, geht es von der Ansicht aus, daß der Gesetzgeber durch die Aufnahme des §. 10 seines Dekrets vom 7. und 8. Mai 1838 nicht unbedingt durch das einfache Faktum des Nichtanfangs des Brückenbau's die Aufhebung seiner Konzession beabsichtigte. Das Departement hält vielmehr dafür, der Gesetzgeber habe sich bloß die Befugniß dazu vorbehalten wollen, falls er gesehen hätte, daß nicht die erforderliche Thätigkeit zum Beginn des Unternehmens von Seiten der Aktiengesellschaft entwickelt worden wäre. Da aber aus obigem Thatbestand, so wie es im Memoire der Direktion dargestellt worden, unzweideutig hervorgeht, daß sehr bedeutende Vorarbeiten, Liegenschaftsankäufe u. s. w. zum Zweck des Unternehmens statt gefunden haben, so möchte sich unter solchen Umständen eine der Gesellschaft günstigere Interpretation des angezogenen Dekretsparagraphen doch wohl einigermaßen rechtfertigen lassen.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath trägt nach zweiter Meinung des Finanzdepartements darauf an: es solle den im §. 10 des Dekrets vom 8. Mai 1838 für den Anfang des Nydeckbrückenbaues bestimmte Termin bis zum 1. Januar 1841 verlängert sein, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß der Große Rath sich für die allfällige Errichtung oder Bewilligung einer andern Brücke freie Hand vorbehalte.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht obigen Vortrag, indem er unter Anderm beifügt, daß das eine der zwei noch nicht angekauften Gebäude darum von der Gesellschaft noch nicht erworben worden sei, weil der Große Rath dekretirt habe, daß dieses dem Staate gehörende Gebäude nur tauschweise gegen Abtretung der Werkmeisterwohnung hinter dem Burgerspital übergeben werden solle, und hierüber habe man sich mit der Stadt Bern noch nicht verständigen können, was die Gesellschaft bedeutend hindere, um den Bau anzufangen. Was die Anstellung eines Ingenieurs betreffe, so könnte man vielleicht sagen, das Brückencomité hätte damit anfangen sollen, statt damit zu enden. Allein man habe zuerst Herrn Negrelli darum angegangen, welcher aber einerseits krank und andererseits in Diensten von Zürich gewesen, so daß er damals nicht kommen konnte. Man habe daher warten wollen, bis er kommen könnte; allein später habe es sich gezeigt, daß man ihn überhaupt nicht erhalten würde. Nun habe das Comité einen Ingenieur gefunden, welcher in der polytechnischen Schule von Frankreich gebildet worden sei, und von welchem gehofft werden könne, daß er die Arbeiten zu einem glücklichen Ende führen werde u. s. w. Der Herr Berichterstatter empfiehlt schließlich den Antrag des Regierungsraths und wünscht, daß der Antrag nicht vertheidigt werde, bevor er angegriffen sei.

Dem Antrage wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Baudepartements über das Expropriationsbegehren der Gemeinde Souboz.

Dieses Begehren wird gestellt, um eine bessere Verbindung des Petit-Val, in welchem Souboz liegt, und des Münsterthales mit Bellelay und dem Thale von Delsberg zu bezwecken, welchem Unternehmen die Gemeinde Sornetan durch unbegründete Bedingungen in Betreff ihres in Anspruch zu nehmenden Weidlandes Hindernisse in den Weg lege.

Der vorgelegte daherige Dekretsentwurf wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend ein Weggeld für die nächstens zu vollendenden Straßen längs dem Bielersee und von Zweisimmen nach Saanen.

Der Antrag geht dahin, der Regierungsrath möchte ermächtigt werden bei dem Vororte die erforderlichen Schritte zu thun, um für den daherigen Tarif die Genehmigung der Tagsatzung auszuwirken. Der Tarif, dessen Ansätze übrigens nur ein Maximum seien, wird also vorgeschlagen:

Kaufmannsgüter- und Weinfuhren per Pferd	Btz.	7
Kutschen und Chaisen, beladene Salzfuhren, Botenwagen, Wagen mit Landesprodukten, Weinfuhren mit leeren Fässern beladen per Pferd	„	5
Posten, Diligencen und Steinfuhren per Pferd	„	4
Alle unbeladenen Wagen und Reiter	„	2
Leere Pferde, Ochsen und Kühe per Stück	„	1
Ziegen, Schaafe oder Schweine	„	– Rp. 1

u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, bemerkt, als Berichterstatter, in Abwesenheit des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements, bloß, daß sowohl im Finanzdepartement als im Regierungsrathe Meinungen dahin gegangen seien, die vorgeschlagenen Tarifansätze dürften für die Siebenthalstraße zu hoch sein; darauf sei aber erwidert worden, man müsse von der Tagsatzung immer

ein Maximum verlangen, und der Große Rath könne nach erfolgter Genehmigung des Tarifs denselben immer herabsetzen.

Romang, Regierungsstatthalter, findet, irgend ein Weggeld sei billig, aber sieht nicht ein, warum ein solches nur für die zwei Straßen vorgeschlagen werde. Er wünscht ferner zu wissen, wie es mit Denjenigen gehalten sein solle, welche die Straße nur zum Theil, z. B. nur eine halbe Stunde weit befahren u. s. w., und findet den Tarif zu wenig ausgearbeitet, als daß man heute darauf eintreten könnte; auch sollte derselbe zuerst den betreffenden Amtsbezirken mitgetheilt werden.

Tscharner, Regierungsrath. Man mußte den Vortrag in sehr kurzer Zeit behandeln und abfassen, damit er noch dem Großen Rathe vorgelegt und dann den Ständen mitgetheilt werden könne. Deßhalb hat man vorgeschlagen, von der Tagsatzung einfach das Maximum desjenigen zu begehren, was sie für andere solche Straßen bewilligt hat. Allerdings können die Bielerseestraße und die Siebenthalstraße eigentlich nicht in die gleiche Kategorie gesetzt werden. Die Bielerseestraße kann eine eigentliche Handelsstraße werden und sich mit der Zeit aus dem Weggelde bezahlen; die Siebenthalstraße aber wird nie eine Handelsstraße werden; sie wird nur während eines kleinern Theils des Jahres stark gebraucht und zwar hauptsächlich durch Viehwaare. Ueberdieß ist bekanntlich in den oberländischen Gegenden das Grundeigenthum äußerst zerstückelt, weßhalb ein beständiges Hin- und Herwandern der Familien von einem Grundbesitze zum andern stattfindet, so daß, während man auf der Bielerseestraße nur einmal das Weggeld bezahlt, man da oben vielleicht zehnmal bezahlen müßte. Bezüglich auf die Bielerseestraße stimme ich daher unbedingt zum Antrage; bezüglich auf die Siebenthalstraße hingegen kann man zwar auch die Genehmigung der vorgeschlagenen Ansätze von der Tagsatzung begehren, allein alsdann wünsche ich, daß von diesem Maximum nicht ein mehrerer Gebrauch gemacht werde, als welcher den Verhältnissen der Gegend angemessen sei, und daß namentlich der kleine Verkehr der Einwohner frei bleibe.

J. Seiler, zu Thun, trägt auf Zurückweisung des Vorschlags an, mit dem Bemerken, daß ohnehin auf der Siebenthalstraße ein Zoll bestehe. Wenn man Straßen bauen wolle, so müsse man nicht durch allzugroße Zölle machen, daß sie nicht befahren werden können. Ein Bergbesitzer, der Schaafe auf seinen Berg treiben wollte, müßte, wenn der Tarif angenommen würde, ja nur für diese Schaafe leicht Crn. 20—40 Weggeld bezahlen.

Zahler. Die Straße von Zweisimmen nach Saanen beruht auf einer Art von Vertrag, indem namentlich die Landschaft Saanen dazu bedeutende Beiträge leistete. Damals hat Niemand von einem nachherigen Weggelde gesprochen, denn sonst würden die Leute nicht so viel daran gesteuert haben. Also hat dieser Gegenstand noch eine rechtliche Seite, indem auch die Zustimmung der andern Partei erforderlich ist. Andrerseits sind die vorgeschlagenen Ansätze höher als diejenigen, welche für den untern Theil der Siebenthalstraße bereits bestehen, auch ist der kleine Verkehr auf der untern Straße bereits freigegeben. Mir scheint die Sache noch nicht reif, und daher will ich heute nicht eintreten.

Jaggi, Regierungsrath, älter, trägt in Bezug auf die Saanenstraße ebenfalls darauf an, einstweilen von einem Zolle zu abstrahiren, indem die Landschaft Saanen durch ihre Abgelegenheit und klimatischen Verhältnisse ohnehin gegen andere Theile des Kantons im Nachtheile sei und überdieß ohnehin schon Zölle bezahlen müsse u. s. w.

Bach wünscht, daß der Antrag in Betreff der Saanenstraße noch näher untersucht werde, zugebend, daß etwas der Billigkeit Angemessenes stattfinden möge; allein wenn die Saanenstraße auch für innere Gegenstände, Landesprodukte u. s. w. belegt werden sollte, so würde das Land dem Staate für die Erbauung der Straße wenig Dank wissen, und überdieß würde der Zweck des Tarifs durch Umgehung der Straße und durch das Befahren der Nebenwege vereitelt werden.

Roth, zu Wangen. Ich finde den Antrag sehr unzeitig und verlange für ein und alle Male, daß dergleichen Sachen den Mitgliedern jeweilen gedruckt ausgetheilt werden. Bezüglich auf die Bielerseestraße möchte ich fragen, ob das vorgeschlagene Weggeld bloß von der Neuenburgergrenze bis Bözingen gelten, oder ob es sich bis an den Kanton Solothurn erstrecken soll. Im letztern Falle wünsche ich, daß die Straße von Bözingen bis an die Solothurnergrenze in fahrbaren Zustand gesetzt werde, bevor man einen solchen Antrag bringt.

Imer, Oberstlieutenant, spricht sich für die Rücksendung des von dem Finanzdepartement vorgelegten Projektes aus. Er bezeigt sein Erstaunen darüber, daß dieses Departement so viel Eilfertigkeit beweise, ein Weggeld auf der Bielerseestraße einzuführen, ehe sie nur beendigt sei, da man sich noch nicht einmal mit der Straßenstrecke auf der Solothurnergrenze, noch mit der gegen den Kanton Neuenburg beschäftiget habe. Er hofft übrigens, daß man den Bezug des Weggeldes nicht auf die Bewohner von Neuenstadt ausdehnen werde, die sich im Fall befinden, vor die Thore hinaus auf ihre Güter zu gehen.

Wehren. Die Gegenden des Siebenthals und des Saanenlandes sind gewiß geneigt, ein Billiges an die Kosten der Straße beizutragen, und sie sind auch dankbar für die gebrachten Opfer; aber es ist doch ein bescheidenes Begehren, wenn verlangt wird, daß die Lokalverhältnisse berücksichtigt werden. Ein großer Theil der Straße geht über die bekannten Saanenmöser. Dort holen die Einwohner Lischen u. s. w., und im Sommer wird die Straße hauptsächlich gebraucht, wenn der Landmann mit seiner Waare von den Vorsaßen auf den Berg zieht, so daß also ein Zoll für diese Gegend ungeheuer lästig wäre. Die Straße ist übrigens keine Transitstraße, und für den Gebrauch der Einwohner wäre eine weniger kostbare Straße hinlänglich gewesen. Ich stimme also wie Herr Regierungsstatthalter Romang.

Sury. Es ist überhaupt fatal, exceptionnelle Abgaben einzuführen. Will man Weggelder, so führe man sie allgemein ein. Ich könnte mich aber nur damit befreunden, wenn hauptsächlich die transitirenden Kaufmannsgüter belegt würden; den innern Verkehr sollte man nicht mit einer Abgabe belegen. Unbillig aber wäre es, den innern Verkehr blos einzelner Gegenden zu belegen, während derselbe in andern Gegenden frei ist. Im Emmenthal hat man auch kostbare Straßen gebaut, aber noch Niemand hat daran gedacht, dort einen Zoll zu erheben. Wir haben übrigens von dem Antrage erst heute Kenntniß erhalten; um so mehr trage ich daher darauf an, daß die Sache nochmals untersucht werde.

Bühler, Amtschreiber. Das Dekret hätte gedruckt an die Mitglieder ausgetheilt werden sollen, und auch über die Kosten der Straßenanlagen wären Angaben nöthig, damit man die Weggeldsansätze damit vergleichen könne. Beide Straßen sind übrigens noch nicht fertig, und namentlich, was die Bielerseestraße betrifft, muß vor Allem aus die Strecke bis an die Solothurngrenze korrigirt werden. Solothurn, in der Voraussetzung, daß diese Straße auch für Kaufmannsgüter dienen werde, hat seinen Straßenzug bis an die Grenze von Bern sehr schön angelegt, hingegen von da bis Bözingen ist der Weg so viel als unfahrbar. Daher wird sich Solothurn an der Tagsatzung jedem Zolle widersetzen, bis auch Bern seine Verpflichtungen erfüllt hat. Ich stimme daher zur Zurückweisung des Antrags.

Engel. Jedermann wird einverstanden sein, daß es billig sei, daß der Staat für seine beträchtlichen Kosten in Etwas entschädigt werde, aber doch in billigem Verhältniß gegen andere Straßen, die auch gekostet haben, und ohne den innern Verkehr zu hemmen. Ich finde die Ansätze auch für die Bielerseestraße zu hoch. Von Biel bis Neuenstadt bestehen wirklich drei Zölle; wenn nun noch dieses Weggeld dazu kömmt, so wird Niemand mehr die Straße befahren. Aus diesen Gründen, und da man den betreffenden Gegenden noch keine Gelegenheit gegeben hat, den Tarif näher kennen zu lernen, trage ich darauf an, den Gegenstand, als noch nicht gehörig erwogen, zurückzuschicken.

von Erlach. Auch ich theile die Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, den innern Verkehr gar zu sehr zu belegen. Allein es fragt sich, ob, wenn wir die Sache jetzt zurückschicken, dadurch nicht die Erhaltung eines Zolles um ein ganzes Jahr

verschoben würde. Daß die beiden Straßen noch nicht beendigt seien, ist kein Grund gegen das Eintreten. Die Nydeckbrücke ist auch noch nicht gebaut, und doch ist der Zoll dafür bereits ertheilt. Da es nun nur darum zu thun ist, bei der Tagsatzung die nöthigen Schritte zu rechter Zeit zu machen, so scheint es mir, man sollte wenigstens in Betreff der Bielerseestraße eintreten.

Kißling, Amtschreiber. So lange von Bözingen bis Solothurn die Straße nicht korrigirt ist, wird die Bielerseestraße nicht den gehörigen Nutzen haben, und so lange die großen Zölle bestehen, soll man nicht noch Weggelder einführen. Ich stimme daher gegen das Eintreten.

v. Sinner, Oberstlieutenant. Ich finde es sehr zweckmäßig, bei der Tagsatzung namentlich für die Bielerseestraße einen Zoll zu begehren, bevor dieselbe vollendet ist, jedoch nur für den Fall, daß sie vollendet werde. Vollenden wir die Straße, bevor wir einen Zoll begehren, so wird man uns denselben dann verweigern. Läßt man hingegen durchblicken, daß, wenn der Zoll nicht bewilligt wird, man die Straße nicht vollende, so wird die Tagsatzung unserm Begehren viel eher entsprechen. Was die Ansätze betrifft, so sind dieselben nur ein Maximum; man kann dann immer darunter gehen. Es wird auch nicht den Sinn haben, daß der innere Verkehr gehemmt werden soll.

Neuhaus, Altschultheiß. Es scheinen da Mißverständnisse obzuwalten. Wenn die Tagsatzung einen Zoll bewilligt, so geschieht es immer mit dem Vorbehalte, daß die betreffende Straße, bevor man den Zoll beziehen darf, von eidgenössischen Experten untersucht und als fahrbar erklärt werde. Wenn ferner die Tagsatzung einen Zoll bewilligt, so bewilligt sie bloß das Maximum dessen, was man beziehen darf; der Stand Bern kann also nachher für den innern Verkehr immerhin diejenigen Erleichterungen eintreten lassen, welche zweckmäßig und billig sind. Der Regierungsrath wird alsdann Anträge stellen, wie die Zollansätze bezogen werden sollen. Das versteht sich von selbst. Wenn Sie heute nicht eintreten, so verlieren wir ein ganzes Jahr und also vielleicht Fr. 20,000, welche der Zoll unterdessen möglicherweise hätte eintragen können. Ich weiß nicht, Tit., ob Sie finden, daß eine solche Summe zu verachten wäre. Ein Mitglied aus der Gegend von Neuenstadt begreift nicht, warum der Regierungsrath einen Zoll wünsche, es bestehe ja ein solcher zu Neuenstadt bereits. Dieser Zoll ist sehr unbedeutend, da er schon bestand, bevor die neue Straße gebaut war, auf welche wir Fr. 500,000 bis Fr. 600,000 verwendet haben. Wenn das betreffende Mitglied also das nicht begreift, so begreife ich hingegen, warum ich diesen Zoll wünsche. Es scheint mir nicht billig, daß einzig die Stadt Biel den Vortheil der neuen Straße genieße, denn der Zoll von Biel steht jetzt bereits höher als früher. Mir scheint es billig, daß der Staatsschatz, welcher Allen gehört, auch etwas von den großen Opfern als Entschädigung zurückerhalte. Ebenso finde ich eine Entschädigung in billigem Maaßstabe für die Saanenstraße am Orte. Die Tagsatzung wird die Ansätze schon niedriger stellen, wenn sie dieselben zu hoch findet, und Herr Sidler, der eidgenössische Inspektor, wird schon auf Verringerung derselben antragen. Ich bitte also, in den Antrag einzutreten.

Buchmüller. Vor einem Jahre war von Aufhebung der innern Zölle und von Verlegung derselben auf die Grenzen die Rede; ich wünsche daher, daß bis zur nächsten Sommersitzung ein in diesem Sinne abgefaßter Entwurf vorgelegt werde.

Röthlisberger theilt diesen Wunsch mit Bezugnahme auf das Uebergangsgesetz und schließt auf Abweisung des vorliegenden Antrages.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erklärt, als Mitglied des Großen Raths, durch die Diskussion zur Ueberzeugung gelangt zu sein, daß die Sache wenigstens in Bezug auf die Saanenstraße noch nicht hinreichend untersucht sei, indem er das über die dortige Gegend namentlich von den Herren Regierungsrath Tscharner und Regierungsstatthalter Wehren Gesagte bestätigt. Er trägt daher darauf an, daß der Antrag wenigstens hinsichtlich der Saanenstraße zu besserer Berücksichtigung der Verhältnisse zurückgewiesen werde.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich wußte nicht, daß diese Sache heute kommen würde, und bitte daher um Entschuldigung, daß ich nicht gleich Anfangs der Diskussion anwesend war. Mehrere Male sind die großen Kosten unserer Straßenbauten hier zur Sprache gekommen; mehrere Male ist von verschiedenen Seiten her der Wunsch geäußert und bedeutend unterstützt worden, daß doch zu einigem Ersatz dafür von der Tagsatzung ein Zoll begehrt werden möchte. Man hat geglaubt, mittelst dessen seien dann die auf die Straßen verwendeten Gelder nicht für dahin und daweg ausgegeben, sondern das sei dann eine Art Geldanwendung. Zwar ist nie über einen solchen Antrag hier abgestimmt worden, allein der Regierungsrath hört auf dasjenige, was hier gewünscht wird, und so hat er daher dem Finanzdepartement befohlen, ein Projekt auszuarbeiten, um auf den mit bedeutenden Kosten angelegten Straßen ein Weggeld zu erheben. Unter diese Straßen gehören nun die Zweisimmen-Saanen- und die Bielerseestraße. Von der Lyßstraße konnte noch nicht die Rede sein, da dieselbe noch allzuwenig vorgerückt ist, um im Laufe dieses Jahres beendigt zu werden. Nun muß dieser Gegenstand noch in dieser Sitzung berathen werden; in der Maisitzung würde es zu spät sein, weil alsdann die meisten Großen Rathe der Schweiz ihre Tagsatzungsinstruktionen bereits berathen haben, und so wären wir dann um ein Jahr verspätet. Was sollen wir nun für einen Zoll vorschlagen? Wir haben noch gar keine Grundlage, um den muthmaßlichen Ertrag dieser Weggelder zu berechnen, weil wir noch gar nicht wissen können, in welchem Maße die beiden Straßen gebraucht werden dürften. Wir haben daher geglaubt, von der Tagsatzung ungefähr denjenigen Zoll begehren zu können, welchen sie für die Hauensteinstraße bewilligt hat. Einen höhern Zoll hat Niemand begehrt; wenn man ihn aber niedriger machen will, so fragt es sich: wird ein solcher Zoll genug abtragen, um auch nur die Zinsen zu bezahlen? Wenn die Zölle nicht den Vortheil gewähren, eine eigentliche Finanzquelle zu sein, so haben sie nur Nachtheile; die Perceptionskosten sind verloren, und der Handel muß alle Vexationen und allen Aufenthalt tragen, ohne irgend einen Gewinn für den Staat. Daher muß der Zoll in einem gehörigen Verhältnisse sein, damit für den Staat etwas dabei herauskomme, ohne auf der andern Seite den Transit zu vertreiben. Die Erfahrung am Hauenstein hat nun bewiesen, daß diese Zollansätze den Handel nicht hindern. Ein fernerer Grund, warum wir die Ansatze des Hauensteinzolles vorschlagen, ist der, weil, wenn man bei einer Behörde etwas erhalten will, man auf besserem Boden ist, so bald man Antecedente für sich hat. Diese Ansätze sind übrigens ein Maximum, und nichts anderes; wenn wir dann minder ziehen wollen, so wird es uns freistehen. Uebrigens, Tit., bitte ich zu bemerken, daß wir diesen Zoll nur für so lange begehren, bis die Hälfte des verwendeten Kapitals, deren Zins unterdessen nur zu 3½ Procent berechnet werden soll, zurückbezahlt sein wird. Die andere Hälfte also geben wir von vorn herein verloren, und so ist unsere Forderung wahrlich eine äußerst billige. Man hat gefragt, wie Diejenigen gehalten sein sollen, welche nicht die ganze Straße befahren. Ich gebe die ganze Bemerkung denen zurück, welche gewünscht haben, daß ein Projekt zu Abschaffung der innern Zölle und zu Einführung des Weggeldssystems vorgelegt werde. Obschon ich heute zu meiner größten Verwunderung diesen Wunsch gehört habe, so bin ich dennoch überzeugt, daß, wenn man auch heute einen solchen Projekt annähme, gewiß schon in der künftigen Großrathssitzung ein solches Weggeldssystem wiederum abgeschafft werden würde. Einem allgemeinen Weggelde in unserem Kanton würde sich das Land nicht unterziehen. Was hingegen die beiden Straßen betrifft, so wird der Regierungsrath die daherigen Oertlichkeiten schon zu berücksichtigen wissen, so daß die betreffenden Gegenden darüber beruhigt sein können. Am Ende sind Sie, Tit., immer da und können darüber verfügen. Man hat gefragt, wie weit sich das Weggeld auf der Bielerseestraße erstrecken solle. Von der Neuenburgischen Grenze bis Biel; denn dieß ist die Bielerseestraße, und keine andere. Daß man den Zoll nicht beziehen wird vor Vollendung der Straße, versteht sich von selbst. Man darf einen Zoll nicht beziehen, bis eidgenössische Kommissarien die Straße untersucht und als im guten Stande befindlich erklärt haben. Darum wünschen wir, daß der Gegenstand noch dieses Jahr vor die

Tagsatzung komme, weil bis Ende des Jahres die Bielerseestraße vollendet sein wird. Ob Sie dann später die Bielerseestraße bis an die Solothurnergrenze fortsetzen wollen, wird von Ihnen abhängen. Daß übrigens die Bielerseestraße ohne die Fortsetzung bis an die Solothurnergrenze nicht ihren Nutzen habe, ist nicht richtig; sie hängt zusammen mit der Baselstraße, und wir spüren das bereits gar ordentlich. Man hat eine Berechnung der Kosten und Vergleichung mit den Zollansätzen gefordert. Wer aber der Berathung des Büdgets beigewohnt hat, dem sollte darüber nichts zu sagen sein. Sie wissen, Tit., was die Kosten sind, und wie viel noch nöthig ist. Ueber alle die Anträge, welche heute nicht in Abstimmung fallen können, sondern Gegenstände von Anzügen sind, will ich nicht eintreten. Ein anderer Punkt hingegen ist der, daß hier die Zölle zweier Routen im nämlichen Vortrage vorkommen. Allerdings sind die Verhältnisse beider Routen sehr verschieden; wenn man daher beide in einen Vortrag zusammengefaßt hat, so geschah es bloß, weil man für beide die gleichen Grundsätze vorschlagen wollte. Was das Vieh betrifft, so geht dessen auch auf der Bielerseestraße ziemlich viel. Es ist möglich, daß die daherigen Ansätze etwas zu hoch scheinen; wenn aber Jemand in den Fall kommen sollte, auf der Siebenthalstraße 20—40 Crn. bloß für Weggeld zu bezahlen, so gehörten dazu 5000—10,000 Schaafe. Da können wir uns für unsern Wohlstand Glück wünschen. Daß hinsichtlich der Zweisimmen-Saanenstraße irgend ein Vertrag zwischen jenen Gegenden und dem Staate existire, das stelle ich ganz in Abrede; und was die dortigen Beiträge betrifft, so weiß ich nicht, ob dieselben sehr groß waren. Die Stadt Biel hat für die Bielerseestraße mehr beigetragen, als für die Saanenstraße von allen dortigen Gemeinden zusammen beigetragen worden ist, und doch hat Niemand gesagt, daß mit Biel ein Vertrag eingegangen worden sei, keinen Zoll auf die Straße zu legen. Wir haben also in dieser Hinsicht durchaus freie Hände. Wenn gleich die betreffenden Gemeinden einige Opfer anerboten, so ist das, was sie gegeben, gegen das, was die Straße gekostet hat, sehr minim. Ich wünsche nun sehr, daß man in die Sache eintrete, daß man über beide Straßen abgesondert abstimme, daß man den Regierungsrath autorisire, an die Stände ein daheriges Cirkular zu erlassen, und daß die Ansätze, welche nur ein Maximum enthalten, in globo angenommen werden.

A b s t i m m u n g.

1) In Betreff der Bielerseestraße:

a.	Irgendwie einzutreten	69	Stimmen.
	Zu verschieben	48	„
b.	Für die Tarifansätze	Mehrheit.	
	Dagegen	38	Stimmen.

2) In Betreff der Zweisimmen-Saanenstraße:

a.	Irgendwie einzutreten	56	„
	Zu verschieben	50	„
b.	Für die Tarifansätze	59	„
	Dagegen	44	„

(Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.)

Nro. 17.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch den 11. März 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Prokotolls werden als eingelangt angezeigt:

1) Vorstellung des Handelsstandes zu Biel, daß vom Regierungsrath mit Beförderung der Entwurf eines Handelsgesetzes vorgelegt werde.
2) Strafnachlaßgesuch des in die Hochverrathssache vom Jahre 1832 verwickelten Peter Berger von Langnau.
3) Strafnachlaßgesuch des Jakob Hauser von Schüpfen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend ein Kreditbegehren für die Lyß-Hindelbankstraße.

Der Vortrag, die Eintheilung des ganzen Straßenbaues in vier Verdinge befolgend, zeigt einerseits die Hindernisse, welche die Arbeiten vom Jahre 1835 bis im Jahr 1839 mehr oder weniger verzögert haben, und legt andererseits die Gründe vor, warum der Bau dieser Straße bedeutend mehr kosten mußte, als devisirt und erwartet worden war. Es wird in dieser Hinsicht erwähnt, daß bereits im Jahr 1836 die Nothwendigkeit sich gezeigt habe, den ursprünglichen Plan und Aussteckung in mehrfacher Hinsicht abzuändern, das an vielen Orten bis auf 5 % ansteigende Gefälle zu reduciren u. s. w. Dazu haben sich auch Mängel in den Akkordsbestimmungen gezeigt, woraus zum Theil Zwistigkeiten mit den betreffenden Unternehmern entstanden seien. Die Vermehrung der Kosten sodann wird wesentlich aus den Landentschädigungen hergeleitet. Nach dem ursprünglichen Devis war die Straßenbreite nur auf 24 bis 28 Fuß berechnet, während doch schon die Präparation 26 Fuß breit sein sollte. Ferner waren die Talüds und Seitengraben nicht inbegriffen, und die Ansätze stiegen nur auf 1—2½ Rappen per Quadratschuh, da doch von 2½ bis auf 7½ Rappen per Quadratschuh bezahlt werden mußten. Ueberdieß mußten auf dem Moos bedeutend mehr Landentschädigungen bezahlt werden, weil dort die Straße zu beiden Seiten Wassergräben von 11 Fuß mittlerer Breite erhielt, um die Filtration des Wassers unter der Straße durch abzuschneiden. Auch für den Minderwerth, welcher durch Zerstückelung einiger Grundstücke entstanden, mußten Fr. 6,630 besonders bezahlt werden. Ueberhaupt haben die Landentschädigungen die anfänglichen Berechnungen um Vieles überstiegen, was zum Theil in der großen Mangelhaftigkeit dieser letztern, zum Theil auch in dem Umstande seinen Grund hat, daß infolge der oberwähnten mehrfachen Abänderung der ursprünglichen Linie sehr abträgliches Acker- und Mattland in Anspruch genommen, und die Mööser viel höher angeschlagen wurden, als man vorgesehen hatte. So haben nur auf dem zweiten Verding, vom Bühlhof bis zum Seedorfsee die Landentschädigungen Fr. 35,529 Rp. 44 mehr betragen, als für die ganze Straßenlinie angesetzt gewesen. Endlich wurden bei dem Mangel an Griengruben mehrere Landabschnitte angekauft, um das vorhandene Material ausbeuten zu können. Eine fernere Kostensvermehrung war die Folge des Baues einer steinernen Brücke über den Lyßbach, welche in dem ursprünglichen Devis nicht inbegriffen war, und deren Bau um Fr. 16,950 hingegeben worden und seit letztem Herbst beendigt ist. Folgende Summen sind nun bis zum 31. Dezember 1839 bezahlt worden:

Erstes Verding, von außerhalb des Dorfes Lyß bis zum Bühlhof, 13,421 Fuß lang, . .	Fr.	38,821. 56½
Zweites Verding, vom Bühlhof bis zum Seedorfsee, 33,865 Fuß lang, . .	„	118,551. 11½
Drittes Verding, durch die Gemeinde Lyß bis zur Aarberg-Bürenstraße, 4167 Fuß lang, ...	„	9,008. —
Viertes Verding, Lyßachbrücke .	„	18,608. 71
Für Aufsicht und Marchung . .	„	1,209. 50
Also zusammen	Fr.	186,198. 89

Vom Großen Rathe waren dafür folgende Kredite bewilligt worden:

Am 14. Mai 1835	Fr.	136,380
Am 5. Merz 1838	„	60,000
Also im Ganzen	Fr.	196,380,

so daß sich auf 1. Jenner 1840 eine Kreditrestanz herausstellte von . . . Fr. 10,181. 11

Der Vortrag weist nun nach, daß bis zur gänzlichen Beendigung der Lyß-Hindelbankstraße bis zum Seedorfsee nach approximativer Berechnung noch folgende Summen nöthig seien:

Für das erste Verding . .	Fr.	5,121.
„ „ zweite „	„	47,026. 93
„ „ dritte „	„	3,000. —
„ Aufsicht und Marchung .	„	1,000. —
Also im Ganzen noch	Fr.	56,147. 93
Nach obiger Kreditrestanz von . .	„	10,181. 11
ist also noch ein fernerer Kredit erforderlich von	Fr.	45,966. 82,

ohne welchen Kredit die Arbeiten ohne anders eingestellt, das Unternehmen selbst, welches seiner baldigen Vollendung mit raschen Schritten entgegengeht, aufgehalten, und die Akkörde mit den Unternehmern aufgehoben werden müßten, was bedeutende Entschädigungen und möglicherweise nachtheilige und langwierige Prozesse zur Folge haben würde. Aus allen diesen

Gründen wird darauf angetragen, daß jene Kreditrestanz von Fr. 10,181. 11 in's dießjährige Büdget aufgenommen, und zu Beendigung der Lyß-Hindelbankstraße bis zum Moosseedorfsee ein fernerer Kredit von Fr. 45,966. 82 bewilligt werde, wonach sich dann mit Inbegriff der bereits ausgegebenen Summen die Kosten für diese Straße im Ganzen auf Fr. 243,346. 82 belaufen dürften.

von Tillier, Regierungsrath. Dieser Vortrag ist die Folge der letzthin stattgehabten Behandlungsweise des Büdgets. Ich habe schon damals gezeigt, daß mit Fr. 11,000 nicht geholfen sei. Nun haben wir etwas weitläufiger ausholen und einen umfassendern Bericht vorlegen müssen. Vor Regierungsrath hat man nun einmüthig gefunden, daß die im Büdget aufgenommenen Fr. 11,000 nicht genügen können, und hat daher diesen Vortrag dem Großen Rathe mit Empfehlung überwiesen. Daß man über die Lyßstraße an sich verschiedener Meinung sein kann, ist natürlich; aber nachdem nun einmal die Arbeiten begonnen haben, und die Verträge abgeschlossen sind, wird man nicht von einem Tage auf den andern das ganze Unternehmen fallen lassen und dadurch die Meinung begründen wollen, als sei die Republik im Begriffe, zu vergeldstagen.

Herrenschwand, gew. Regierungsrath. So ungerne ich dazu stimme, so sehe ich die Nothwendigkeit dennoch ein, die geforderte Summe jetzt zu bewilligen. Niemals hätte ich zu der Straße stimmen können, so wie sie erkannt worden ist, zumal ich überzeugt war, daß man da mit doppeltem und dreifachem Faden genäht hat. Wenn man nur eine Straße machen wollte, wie die Gegend sie erforderte, zwar eine Straße erster Klasse, aber nicht gerade durch die schönsten und beßten Matten; so hätte man sie viel wohlfeiler machen können. Statt der ursprünglich devisirten Fr. 136,000 kostet die Straße jetzt bereits Fr. 243,000, und auch damit wird man sie nicht fertig machen, sondern die Kosten werden noch weit über Fr. 300,000 ansteigen. Der Unterhalt wird auch ziemlich kostbar sein; insonderheit bedenklich ist aber der Umstand, daß in dortiger Gegend fast kein Grien ist. Um nun das Grien herbeizuführen, mußten große Kosten auf die Anlegung von besondern Fahrwegen verwendet werden. Um Sie, Tit., in Kenntniß zu setzen, wie stark die bisherige Aarberg-Emmenthalstraße gebraucht worden ist, sei es mir erlaubt, abzulesen, wie viel Menschen und Fuhrwerke nach exakter Zählung während einer Woche darüber passirt haben. Ich gebe zu, daß die Straße von Aarberg bis Schüpfen früher beschwerlich war, aber doch nicht so beschwerlich, wie andere Straßen sind. Ueber diese Straße passirten nun vom 25. Juli bis 31. Juli 1836 zweihundertsiebzehn Menschen, 55 einspännige, 35 zweispännige, 20 dreispännige, 8 vierspännige, 2 fünfspännige Wagen u. s. w. War es nun der Mühe werth, mit dieser Straße so stark zu pressiren? Keineswegs, und doch hat man darob andere Straßen unverändert bleiben lassen, wo so viele tausend Menschen und Fuhrwerke wöchentlich darüber passiren. Hätte man den alten Plan beibehalten, und wäre die devisirte Summe nicht überstiegen worden, so hätte es noch angehen mögen: aber 300,000 Fr. auf eine solche Straße zu verwenden, ist übertrieben. Mit dem, was hier und was an der Bielerseestraße erspart werden konnte, hätte man die Straßen nach Aarberg, nach Freiburg, nach Murten machen können. Jetzt ist das Unglück geschehen, man hat die alte Linie verlassen, und nun ist es gegangen, wie es gegangen ist. Die Landentschädigungen sind nicht gerichtlich ausgemittelt worden, sondern nur auf den Vortrag eines Abgeordneten des Baudepartements ist die verabredete Summe vom Baudepartement und Regierungsrath genehmigt worden, und es ist sich also nicht zu verwundern, daß die Kosten so hoch kommen. Für den Augenbick stimme ich nun freilich gezwungen zum Antrage. Wären die Bielerseestraße und die Lyß-Hindelbankstraße nicht so kostbar gebaut worden, so würde ich gestern zu keinem Zolle für die neuen Straßen gestimmt haben, denn es ist nicht erfreulich, Auflagen legen zu müssen auf Straßen, welche den Handel und Verkehr fördern sollen.

von Sinner, Oberstlieutenant. Ich vernehme also, daß die Straße zuerst auf Fr. 136,000 devisirt war und nun bei Fr. 300,000 kosten werde. Jetzt fordert das Baudepartement Fr. 45,000 zur Beendigung der Straße. Nun möchte ich wissen, inwiefern das Baudepartement versichern kann, daß es bei dieser Summe bleiben werde, und ob man einen dévis à forfait hat, oder ob die geforderte Summe nur auf einer ungefähren Schatzung beruht, wo man sich abermals irren kann.

Koch, Obergerichtspräsident. Nach meiner Ueberzeugung wird das Baudepartement diejenige Straßenstrecke, von welcher die Rede ist, allerdings mit diesem Kredite ausführen können, wiewohl sich dieß nicht mit apodiktischer Gewißheit sagen läßt, indem sich Zufälligkeiten ereignen können, die man, besonders diejenigen, welche vom Wasser herrühren, nicht berechnen kann. Allein, Tit., vergessen wir nicht, daß die Straße, welche bisher erkannt worden ist, nur bis zum Seedorfsee geht; von ihrer weitern Fortsetzung ist heute noch nicht die Rede, sondern darüber wird noch ein besonderer Vortrag vor den Großen Rath gebracht werden. Was Herr alt-Regierungsrath Herrenschwand über die Straßenanlage gesagt hat, unterschreibe ich. So wie die Straße angelegt worden, ist sie ein Ungeschick, aber sie ist schön. Wenn sie einmal fertig ist, so ist sie für den Kanton ein Ehrenmonument, indessen ein theures. Allein das Schöne und Ehrenhafte muß man in dieser Welt bezahlen. Man hätte die Straße für Fr. 60,000 bis 80,000 auf andere Manier eben so gut machen können. Sie läuft zwei Stunden lang parallel mit der ältern Straße, welche wenige Beugungen macht, und von welcher man mit einem Pistol auf die neue Straße schießen könnte. Indessen läuft die neue Straße zwei Stunden lang schnurgerade und im schönsten Profile, das man sich denken kann; sie wird gewiß eine der schönsten Straßen werden, die existiren. Noch ein Wort, Tit., erlauben Sie mir, über die gegenwärtige Stellung des Großen Rathes bei diesem Anlasse an das Herz dieser hohen Behörde zu richten. Wenn eine Gemeinde oder Gegend hieher kömmt und jammert und anhält für eine neue Straße, so läßt sich der Große Rath gewöhnlich hinreißen. So sind hier schon Straßenbauten erkannt worden, welche ich für drei Millionen nicht machen wollte. Wenn dann das Büdget kommt, so fängt die Noth an; aber wie das Büdget vorbei ist, so ist der alte Wunsch wieder da, Jedermann zu entsprechen. Damit reiten wir gottlos hinein. Ich möchte daher ehrerbietig bitten, in Zukunft diesem Wunsche, den ich übrigens ehre, etwas Inhalt zu thun. Was haben wir am Ende davon, wenn fünf bis zehn Arbeiten dekretirt sind, aber keine gemacht wird? Nichts als daß die betreffenden Gegenden unzufrieden werden, weil sie in dem Beschlusse des Großen Rathes gleichsam einen Titel in Händen haben und doch nichts erhalten. Diese Unzufriedenheit konnen dann die Feinde der gegenwärtigen Ordnung der Dinge benutzen, um die Leute aufzuhetzen; so daß mit dem Wohlwollen, welches die übereilten Beschlüsse eingiebt, gerade der entgegengesetzte Effekt hervorgebracht wird. Wenn aber eine Arbeit auch vollzogen wird, so ist sie irgend ein aus der Gesammtmasse herausgehobenes Stückwerk, welches vielleicht nicht das zweckmäßigste ist. Daher habe ich letzthin Herrn Oberstlieutenant Knechtenhofer seine Motion sehr verdankt, weil sie Veranlassung sein kann, daß ein systematischer Gang in diesen kostbarsten Zweig unserer Staatsadministration, welcher der eigentliche Geldfresser ist, gebracht werde. Allein gleich am Tage, nachdem jene Motion erheblich erklärt worden, kömmt eine andere Motion, dahin gehend, daß eine neue Straße von vielleicht Fr. 200,000 erkannt werde, und Sie erklären die Motion erheblich. Das hat meine Hoffnung eines konsequenten Ganges bedeutend herabgestimmt. Indessen bin ich es Ihnen und dem Vaterlande schuldig, zu bitten, daß man sich nicht mit öffentlichen Bauten ruinire. Wenn wir die Sache zweckmäßig eintheilen, Jahr für Jahr machen, was am vortheilhaftesten ist; wenn die Einen in Gottes Namen warten, bis ihre Reihe auch kömmt, — so können wir alle gerechten und verständigen Wünsche mit unsern Einkünften erfüllen. Will man das nicht, sondern muß Alles durchaus überstürzt sein, so werden wir genöthigt, die Kapitalien anzugreifen. Dann vermindern sich die Einkünfte, und so führt dieß unerläßlich zu Auflagen, und jetzt sage ich nicht, was nach meiner Ueberzeugung die Folgen sein werden. Ich habe sie einmal erlebt, möchte sie aber nicht zum zweiten Male erleben. Gehen wir klug und besonnen vorwärts, dann können wir Alles

nach und nach machen, und werden so den Wohlstand des Landes und des Volkes am dauerhaftesten begründen. Fangen wir nicht immer Neues an, bis das Alte gemacht ist. Was den jetzigen Antrag betrifft, so ist derselbe ganz pflichtgemäß. Erst im Herbste sind die letzten Verträge à forfait abgeschlossen worden, um die Straße von Schüpfen bis zum Seedorfsee auszumachen. Hiefür mußten die Unternehmer bedeutende Anstalten treffen; sie mußten Barraken bauen, verschiedene Vorkehren einrichten, um das Grien über das Moosland herzuschaffen. Müßten jetzt die Arbeiten eingestellt werden, so würde gewiß jeder Richter diesen Leuten große Summen als Entschädigung zusprechen. Das, Tit., wäre üble Oekonomie. Ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum Antrage, bitte aber ab, daß ich bei diesem Anlasse eine kleine Herzensergießung gemacht habe.

Dem Antrage des Baudepartements wird hierauf durch's Handmehr entsprochen.

Vortrag des Regierungsraths, betreffend das Ansuchen des Herrn Oberst Buchwalder, um Ertheilung der Konzession zum Bau einer Drathbrücke beim Kornhause in Bern, nebst Dekretsentwurf.

Tit.

Unter'm 7. und 8. Mai 1838 haben Sie einer Gesellschaft von Aktionärs zum Bau einer steinernen Brücke bei der Nydeckkirche in Bern eine Konzession ertheilt und die Unternehmung selbst durch die Uebernahme von zweihundert Aktien befördert, obschon die Brücke bei weitem nicht allen Forderungen entsprach, deren Erfüllung man von einem solchen Projekte hätte erwarten können, sondern nur einem beschränkten Landestheil Nutzen gewährte und auch selbst für diesen — ihren Zweck nur unvollkommen erreichte. Wenn nun gleich damals keine Aussicht auf die Anlegung einer andern zweckmäßigern Brücke vorhanden war, so wollten Sie sich doch für die allfällige fernere Ertheilung einer Konzession zu diesem Zwecke die Hände nicht binden lassen, wie aus der damaligen Berathung dieser Angelegenheit und der Verwerfung einer im obigen Sinne aufgestellten Bedingung sattsam hervorgieng. Seither sind die Arbeiten für jene Brücke wenig vorgerückt, so daß sich der Regierungsrath in dem Falle befunden hat, bei Ihnen, Tit., darauf anzutragen, der erwähnten Aktiengesellschaft die ihr ertheilte, mit dem Jahr 1839 abgelaufene Konzession noch auf ein Jahr zu verlängern, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß nunmehr die Aussicht auf die Erbauung einer zweiten Brücke vorhanden sei, und daß der Staat nicht gebunden sein wolle, wenn auch für diese Unternehmung eine Konzession von ihm verlangt werde. Die bevorstehende Konkurrenz scheint jedoch die Aktionärs der Nydeckbrücke nicht abzuschrecken, sondern es sollen vielmehr, sicherm Vernehmen nach, die daherigen Arbeiten im Laufe dieses Jahres mit möglichster Beförderung fortgesetzt werden. Herr Oberst Buchwalder hat nun dem Regierungsrathe den Vorschlag gemacht, beim Kornhause vom untern Graben nach dem Altenberge eine Eisendrathbrücke zu bauen, und obschon er weiß, daß das Unternehmen bei der Nydeck nichtsdestoweniger seinen Fortgang haben soll, so scheint auch er die Konkurrenz nicht zu fürchten und bei seinem Vorhaben beharren zu wollen. Schon bei Anlaß eines frühern, mit weit lästigern Bedingungen, als die gegenwärtigen, verbundenen Projektes des Herrn Buchwalder ist im Allgemeinen die Frage über die Zweckmäßigkeit der Erbauung einer Drathbrücke beim Kornhause vom Finanzdepartemente untersucht worden, und diese Behörde hat sich über ein solches Projekt ungünstig ausgesprochen. Indessen sind die letzten Bedingungen, die Herr Buchwalder dem Staate macht, uns so vortheilhaft vorgekommen, daß wir der Ansicht des Finanzdepartementes entgegen nicht umhin konnten, in die Vorschläge desselben einzutreten. Wir gehen nämlich von dem Grundsatze aus, daß im gleichen Maße mit der Vermehrung und Verbesserung der Verbindungswege in einem Lande auch das allgemeine Wohl dieses letztern befördert werde, und daß, wenn jener Zweck ohne die mindeste Beschwerde für den Staat durch Privatunternehmungen zu erreichen ist, es wahrlich keinen gültigen Grund geben könne, um dasjenige, was dem Staate unentgeldlich angeboten wird, von der Hand zu weisen. Niemand wird wohl in Abrede stellen, daß zwei Brücken der Stadt Bern größern Nutzen gewähren als nur eine. Faßt man nun noch insbesondere die Vortheile ins Auge, die eine Brücke beim Kornhause mit sich bringt, so erscheint diese Unternehmung in einem noch weit günstigern Lichte. Herr Oberst Buchwalder will eine Brücke von 147′ Höhe über den mittlern Wasserstand bauen. Hierdurch wird es möglich gemacht, die Brücke mit nicht mehr als 2 bis höchstens 3 % Senkung zu erreichen, was bei der Nydeckbrücke nicht der Fall ist, die, nur etwa 80′ hoch, sowohl auf der Thuner- als auf der Aargauerstraße eine lange und bedeutende Senkung übrig läßt, was selbst dann nicht zu vermeiden ist, wenn zur Korrektion dieser Straßen beträchtliche Summen aus der Staatskasse verwendet werden, und was immer ein Hinderniß bleibt, um den Transit durch die Stadt Bern zu befördern. Wenn mit der Zeit einige nothwendige Straßenverbesserungen, namentlich diejenigen gegen Murten und Freiburg, vorgenommen sein werden, so wird eine Brücke beim Kornhause den Verkehr zwischen der östlichen und der westlichen Schweiz durch den Kanton und die Stadt Bern ziehen, und ist aus diesem Grunde wohl eine Transit- und Kantonalbrücke zu nennen. Die Stadt Bern selbst wird, durch diesen Verkehr belebt, sich allmählig auf der Seite des Wylerfeldes, so wie gegen Murten und Freiburg zu ausdehnen, und so kann die projektirte Brücke, wenn ihr Wirkung auf die Zukunft beschieden ist, auch der Stadt Bern Vortheile gewähren. Diese Aussichten allein hätten schon genügt, den Staat zu bewegen, sich zur Verwirklichung derselben mehr oder weniger große Opfer gefallen zu lassen. Wenn man aber auch die erwähnten Vortheile bezweifelt oder gar, was unsere Ansicht nicht ist, dieselben entscheiden verneint, so stellt sich nunmehr die Frage ganz anders, wo es nur darum zu thun ist, zu entscheiden, ob wir eine Privatunternehmung hindern wollen, die die Erbauung einer schönen Brücke beabsichtigt, welche nach einem bestimmten Zeitraum von Jahren das Eigenthum des Staates werden soll, ohne daß dieser bis dahin die geringste Ausgabe auf dieselbe zu verwenden hat. Der Regierungsrath kann nicht anders, als diese Frage unbedingt verneinend beantworten, und Ihnen, Tit., die Vorschläge des Herrn Buchwalder nach vorgenommener Prüfung derselben zur Genehmigung empfehlen. Es verlangt nämlich Herr Buchwalder die Bewilligung, eine Eisendrathbrücke beim Kornhause zu erbauen. Diese Brücke sowohl, als die nöthigen Verbindungsstraßen zu derselben will er auf seine eigenen Kosten anlegen, und begehrt keine Garantie des Ertrags der Unternehmung von Seite des Staates. Ferner will er auch während der Dauer der ihm zu ertheilenden Brückengeldbewilligung die Brücke und die zu ihr führenden Verbindungsstraßen fortwährend ebenfalls unentgeldlich in gutem Zustande erhalten. Die erste Frage nun, die sich natürlicher Weise bei einem solchen Unternehmen aufdrängt, ist die: wie hoch werden sich die Kosten desselben belaufen? Obschon im vorliegenden speziellen Falle diese Frage nicht von großer Bedeutung für den Staat ist, weil ja von diesem weder Geld noch Zinsgarantie verlangt wird, so hängt doch einigermaßen von der Beantwortung derselben die Bestimmung der Dauer der Brückengeldbewilligung ab, und deswegen glauben wir, folgende Auskunft hierüber geben zu sollen. Die Drathbrücke in Freiburg hat etwa 900′ Länge und kostete bei Fr. 500,000; die hiesige wird nur ungefähr 700′ lang werden, und sollte daher weniger kosten als jene, wenn nicht die Beschaffenheit des Bodens die Erbauung von vier Obelisken aus Quadersteinen von 180′ Höhe zum Tragen der Drathbrücke erforderte, was bei der Freiburgerbrücke nicht der Fall ist. Nach den von Herrn Buchwalder dem Regierungsrathe mitgetheilten Vorarbeiten hofft er, die Kosten der Brücke mit ungefähr Fr. 500,000 bestreiten zu können. Freilich ist eine Täuschung in dieser Beziehung immer möglich, auf jeden Fall aber des Unternehmers und nicht des Staates Sache. Die Verbindungswege zwischen der Brücke und den Landstraßen nach Thun und dem Aargau werden zusammen eine Strecke von ungefähr 6000′ Länge ausmachen; die Kosten der Anlegung derselben hängen aber größtentheils von dem Preis des Bodens ab, der, wie vorauszusehen ist, sich ziemlich hoch belaufen wird. Auf jeden Fall aber müssen einer daherigen Berechnung genaue Pläne zu Grunde liegen, deren Ausarbeitung aber, weil sie kostspielig ist, erst dann vorgenommen werden kann, wenn die Ertheilung der Konzession entschieden sein wird. Eine Meinung

schlägt die Kosten dieser Arbeit vorläufig auf etwa Fr. 100,000 an, während eine andere sie weit höher, vielleicht bis auf Fr. 200,000 berechnet. Indessen sind auch diese Kosten wieder Sache des Unternehmers und nicht des Staates, indem er zu denselben nichts beiträgt und keine Zinsen garantirt. Wenn man nun bedenkt, daß Herr Ingenieur Chaley in Freiburg nur die Brücke allein gebaut, auf dieselbe ungefähr Fr. 500,000 verwendet und keine Verbindungsstraßen anzulegen übernommen hat, so muß die Unternehmung des Herrn Buchwalder, die ein Kapital von wenigstens Fr. 600,000 bis Fr. 700,000 erfordert, weit bedeutender erscheinen. Vergleicht man nun die Umstände, unter denen Herr Buchwalder sein Unternehmen beginnen will, mit denjenigen, unter denen Herr Chaley seine Brücke baute, so muß man die Forderungen, die jener in Bezug auf den Betrag des Brückengeldes und der Dauer der daherigen Konzession stellt, gewiß äußerst billig finden. Bei beiden Unternehmungen existirt neben der neuen Brücke noch eine andere als Konkurrentin; in Freiburg aber ist der Weg, um die alte Brücke zu erreichen, bedeutend lang und beschwerlich, und zudem ist diese nur eine von gewöhnlicher Höhe, während in Bern die Nydeckbrücke 80′ hoch werden soll und einen, wenn auch nicht ganz ebenen, doch weit weniger steilen Zugang darbietet, als die alte Freiburgerbrücke, so daß Herr Buchwalder von der Nydeckbrücke weit mehr Eintrag für sein Unternehmen zu befürchten hat, als Herr Chaley von jener für das seinige. Herr Buchwalder ist genöthigt, an Kapitalien etwa Fr. 200,000 mehr als Herr Chaley zu verwenden, und übernimmt noch dazu den Unterhalt einer Straßenstrecke von 6000′ Länge, was Herr Chaley nicht gethan hat, so daß wohl zu erwarten gewesen wäre, er würde ein höheres Brückengeld und eine längere Dauer der Konzession desselben, als für die Freiburgerbrücke, verlangen. Herr Buchwalder ist aber von einer solchen Forderung weit entfernt; die Dauer der von ihm gewünschten Konzession ist die nämliche, wie die des Herrn Chaley; der Tarif des Brückengeldes selbst soll der gleiche sein, wie derjenige für die Nydeckbrücke, welcher, wie bekannt, bedeutend niedriger steht, als derjenige für die Freiburgerbrücke. Nach allen diesen Betrachtungen steht der Regierungsrath nicht an, die Frage, ob das verlangte Brückengeld und die Dauer der Konzession in einem billigen Verhältnisse mit den Kosten der Unternehmung sei, entschieden zu bejahen, indem er frei gesteht, keine so billigen Bedingungen von Seite des Herrn Buchwalder haben erwarten zu können. Eine fernere Frage ist die, ob die Tagsatzung eine zweite Brückengeldbewilligung für die Stadt Bern ertheilen werde. Die Erleichterung und Beförderung des allgemeinen Verkehres in der Schweiz liegt allzusehr im Interesse der Eidgenossenschaft, als daß die Tagsatzung, selbst wenn die verlangte Brückengeldbewilligung nicht nur dem Namen nach, sondern wirklich eine zweite, d. h. wenn das Brückengeld für die Drathbrücke höher wäre, als dasjenige für die Nydeckbrücke, dieselbe zu ertheilen Anstand nehmen würde. Es soll aber das Brückengeld für die neue Kornhausbrücke das nämliche sein, wie für die Nydeckbrücke; Diejenigen, welche die eine benutzen, werden über die andere nicht fahren, und es steht ihnen frei, die zu gebrauchen, welche sie wollen; es bezahlt mithin Niemand, wenn er nicht will, das doppelte Brückengeld, und es sind also beide Bewilligungen eigentlich nur als eine anzusehen, so daß kein gültiger Grund denkbar ist, warum die Tagsatzung eine zweite neben der ersten nicht ertheilen sollte. Nachdem wir nun, Tit., die Hauptpunkte der vorgeschlagenen Unternehmung beleuchtet haben, bleibt uns noch zu untersuchen übrig, welche Garantie in Bezug auf den Bau und die Dauer der Brücke Herr Buchwalder dem Staate darbietet. Auch diese Frage hat in dem speziellen Falle nicht das nämliche Gewicht, als wenn der Staat einen größern oder geringern Antheil an den Kosten des Unternehmens zu tragen hätte, indem nicht dieser, sondern allein Herr Buchwalder und seine allfälligen Mitinteressenten darunter zu leiden haben, wenn der Bau mißlingt, und die Brücke nicht zu Stande kömmt. Indessen will Herr Buchwalder zudem, daß sein persönlicher Charakter, so wie seine in der Schweiz und im Auslande bekannten technischen Kenntnisse hinreichende Garantie darbieten, sich verpflichten, sämmtliche Ausführungspläne dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen, der dann nicht ermangeln wird, dieselben durch anerkannt tüchtige, schweizerische und fremde Experten prüfen zu lassen und den Anfang der eigentlichen Arbeiten nicht eher zuzugeben, als bis Herr Buchwalder die vollständigste Gewährleistung, sowohl für die Möglichkeit der Ausführung seines Werkes, als für die Festigkeit und die Dauer desselben gegeben hat. Zu diesem Zweck ausschließlich ist der §. 6 in das Projektdekret aufgenommen worden, welches wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben. Ueberdieß verpflichtet sich Herr Buchwalder, seine Konzession nicht zu veräußern, so daß der Staat nicht Gefahr läuft, mit einem andern Unternehmer als mit ihm zu verkehren. Er will, sobald einmal mit den Ausführungsarbeiten der Anfang gemacht ist, dieselben in drei Jahren vollständig zu Ende bringen, so daß er dem Stande Bern die Hoffnung giebt, in sehr kurzer Zeit eine schöne Brücke und ein wirksames Beförderungsmittel des Verkehrs nicht nur für den Kanton, sondern für die ganze Eidgenossenschaft zu besitzen. Und endlich sollen nach Ablauf der Dauer der Brückengeldbewilligung die Brücke und die zu ihr führenden Verbindungsstraßen Eigenthum des Staates werden. Tit., bei solchen Bedingungen konnte der Regierungsrath keinen Augenblick im Zweifel sein über das, was er Ihnen anzurathen habe. Wenn die Stadt Bern nur eine Brücke haben sollte, so wäre dieselbe in Berücksichtigung der Zukunft der Stadt selbst und des Interesses des Kantons nicht bei der Nydeck, sondern beim Rathhause und zwar in Stein aufzuführen gewesen; allein der natürliche Wunsch, einen bedeutenden, und namentlich den ältern Theil der Stadt vor Schaden zu bewahren, hat das Projekt einer Brücke bei der Nydeck hervorgerufen und festgehalten, und der Staat hat dasselbe durch Uebernahme von 200 Aktien unterstützt. Wir bereuen auch jetzt noch nicht, Ihnen diesen Vorschlag gemacht zu haben, und wünschen, daß die Nydeckbrücke zu Stande komme. Möge aber auch die andere Brücke, die Herr Buchwalder ohne Kosten und Gefahr für den Staat erbauen will, Ihre Genehmigung erhalten. Zwei Brücken sind für die Stadt Bern, wie sie ist, nicht zu viel, und vielleicht möchte infolge der Erbauung einer zweiten, die man Ihnen jetzt vorschlägt, in nicht sehr ferner Zukunft eine dritte nothwendig werden. Durch die Nydeckbrücke wird der untere Theil der Stadt im Verkehr mit dem Kanton bleiben und belebt werden; durch die Brücke beim Kornhause wird die Frequenz und der Wohlstand in der obern Stadt befördert, und zugleich für das Interesse des ganzen Landes auf eine zweckmäßige und des Standes Bern würdige Weise gesorgt. Der Regierungsrath hat die Ehre, Ihnen, Tit., den mitfolgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Landammann ladet Herrn Oberst Buchwalder, welcher in dieser Sache persönlich betheiligt sei, laut §. 63 des Reglements ein, den Austritt zu nehmen, jedoch mit dem Beifügen, daß es demselben frei stehe, der hohen Versammlang vorher noch einige Erläuterungen zu geben.

Buchwalder. Vor dem Beginn der Berathung muß ich eine Erklärung abgeben, um den Großen Rath über zwei Behauptungen aufzuklären, welche in dem Publikum verbreitet worden sind; die eine war, daß ich nur eine Konzession für eine französische Gesellschaft verlange; die andere aber, es geschehe bloß, um die Gesellschaft der Nydeckbrücke zu sprengen. Ich erkläre, daß diese beiden Behauptungen ganz grundlos sind.

Tscharner, Schultheiß. Als vor zwei oder drei Jahren hier eine Konzession begehrt worden ist, um bei der Nydeckkirche eine Brücke zu bauen, habe namentlich ich bemerkt, es möchte der Fall sein, daß der Große Rath in Befolgung des vor wenigen Minuten entwickelten Grundsatzes zuerst das ganze Straßensystem des Kantons Bern untersuchen und erst auf dieses hin einen Beschluß fassen möchte. Ich habe damals nämlich gewünscht, daß man in diese Angelegenheit nicht eintrete, bis das Baudepartement untersucht haben würde, welches die zweckmäßigste Linie sei, um zur Stadt zu gelangen und die Aare zu überschreiten. Man war aber ein wenig ungeduldig und sagte, nicht der Staat mache ja die Brücke, sondern Privatpersonen wollen dieselbe aus eigenen Mitteln bauen, und insofern solle der Große Rath ein Unternehmen, das immerhin groß und

gemeinnützig sein werde, nicht hindern, und man erklärte, daß, so wie späterhin man es für zweckmäßig finden würde, auch an einer andern Stelle eine Konzession zu ertheilen, man sie dann ebenfalls ertheilen könne. Nun sind wir jetzt da. Die Arbeiten an der Nydeckbrücke haben zum Theil schon angefangen; ob dieselben zu einem Ende gedeihen werden, steht zu erwarten; jedenfalls kann man sich nicht bergen, daß es zu wünschen wäre, daß neben dieser Brücke, welche in Bezug auf Zu- und Vonfahrt nicht allen Wünschen entspricht, noch eine zweite zu Stande käme. Diese Gelegenheit bietet sich heute dar. Ein Ingenieur, dessen Ruf in der Eidgenossenschaft bekannt ist, schlägt vor, auf eigene Kosten und Risken, ohne Entgelt des Staates eine Brücke zu bauen. Hinsichtlich der Stelle würde er sich gefallen lassen, was man darüber bestimmen möchte; indessen schlägt er die Stelle beim Kornhause vor. Nicht nur soll die Brücke den Staat nichts kosten, sondern er will auch die Konstruktion der nöthigen Verbindungsstraßen und deren Unterhalt übernehmen, so daß in dieser Hinsicht das Anerbieten für den Staat so vortheilhaft ist, als möglich. Die Regierung hat das Unternehmen bei der Nydeckbrücke durch Uebernahme von 200 Attien begünstigt, hier begehrt man von der Regierung nichts. Also ist dieß ein Grund mehr, daß die Regierung in unparteiischer Stellung bleibe und denjenigen Staatsbürgern, welche noch eine andere Verbindung mit der Stadt wünschen als diejenige bei der Nydeck, kein Hinderniß in den Weg lege. Die früher angebrachten Gründe, daß ein solcher Bau beim Kornhause nicht möglich sei, wird man heute nicht ernsthaft vorbringen wollen, dieß ist dann Sache des Unternehmers. Auch der Grund, daß man da nicht mit Fremden unterhandeln wolle, wird nicht ernsthafterweise vorgebracht werden können. Vor Allem aus erkläre ich auf Ehrenwort, daß ich mit keinem einzigen Fremden darüber gesprochen habe, und zweitens scheint es mir, sobald der gegenwärtige Unternehmer erklärt, er stelle das Begehren für sich, so sei das genügend. Die allgemeine Bemerkung, daß, wenn auch der Unternehmer ein Fremder wäre, das kein Grund sein sollte, um ein Werk nicht zu unterstützen, will ich unterdrücken. Wenn in England französische, in Frankreich, in Ungarn englische Ingenieurs an der Spitze derartiger Unternehmen stehen, so wüßte ich nicht, warum wir fragen sollten: woher ist der Mann? anstatt zu fragen: versteht er die Sache? Ich schließe, Tit., zum Eintreten in den vorliegenden Dekretsentwurf.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich fange mit der Erklärung an, daß ich keineswegs gegen eine zweite, ja sogar nicht gegen eine dritte Brücke bin, so bald ich die Ueberzeugung habe, daß eine solche zweckmäßig und gut sei und dem Lande und der Stadt Bern nicht zum Nachtheil gereiche. Ich muß nun meinen Vortrag an denjenigen knüpfen, welchen ich vor einigen Viertelstunden gemacht, indem ich dringend gebeten habe, in Bausachen immer Alles genau zu untersuchen. Diese Bitte thue ich nun wieder. Es fragt sich: hat die Versammlung heute hinlänglich Licht, oder nicht? Es wird in einem Paragraphen angetragen, daß die weitere Entwicklung des Planes, die Art und Weise des Baues dem Regierungsrath mitgetheilt werde, und daß er dann darüber absprechen soll. Ich weiß nicht, ob dieß dem Regierungsrath angenehm ist; aber ich bin überzeugt, daß es nicht zweckmäßig ist. Man soll nicht Etwas aus der Hand geben, bevor man weiß, was daraus entsteht; sondern man soll zuerst untersuchen, wie der zu entscheidende Grundsatz ausgeführt werden soll. Darum will ich mit meiner Meinung heute darauf antragen, die Sache zu genauerer Untersuchung, besonders über die folgenden Punkte, zurückzuschicken. Im Allgemeinen erkläre ich, daß ich nicht für Eisendrathbrücken bin, und daß dieselben je länger je mehr in Abgang kommen und nirgends werden beibehalten werden, als wo es durchaus unmöglich ist, etwas Anderes zu machen. Die geschicktesten Brückenbauer fangen an, einzusehen, daß die Eisendrathbrücken nicht genug Festigkeit darbieten, wenn große Lasten darüber fahren, in's Zittern gerathen, und daß es nur einen Lotterbuben braucht, um mit einer Uhrenfeder in einer Nacht einen ganzen Strang zu durchsägen; sie fangen an, einzusehen, daß die Eisendrathbrücken einen ungeheuren Unterhalt erfordern. Wenn nicht alle Jahre das ganze Eisenwerk frisch mit irgend einem Material überzogen wird, welches den Rost verhindert, so zerstört es sich selbst. Ferner besteht das eigentliche Brückenwerk aus Holz; dieses Holz ist allen denjenigen Zufälligkeiten ausgesetzt, wie jede andere hölzerne und unbedeckte Brücke; nur ist dann die Reparatur viel schwieriger, weil eine solche Brücke keine Aufstützungspunkte hat, sondern frei an den Eisendrathsträngen hängt. Der Unterhalt dieses Holzwerks erfordert daher eine ungeheure Sorgfalt. Diese Umstände haben daher endlich dahin geführt, daß die Mode der Eisendrathbrücken etwas in Abgang gekommen ist. Anfangs war ein allgemeiner Enthusiasmus für diese Art von Brücken; man glaubte fast, daß die Eisendrathbrücken nächstens in den Himmel führen werden. Aber, wie gesagt, das hat ziemlich abgenommen. Wenn man ferner diesen Brücken die nöthige Breite geben will, so leidet der Mechanismus des Holzwerks so sehr dabei, daß dieß gar nicht rathsam ist. Darum macht man diese Brücken selten breiter, als wie Herr Buchwalder in seinem Schreiben an den Regierungsrath vorgeschlagen hat, nämlich 21 Fuß. Diese Breite ist aber zu gering. Es muß doch auf der einen Seite ein Trottoir sein von wenigstens $3\frac{1}{2}'$ Breite, so daß also nur eine sehr schmale Fahrbahn übrig bleibt. Angenommen aber, man wolle eine Eisendrathbrücke, so wünsche ich wenigstens, daß noch verschiedene Punkte genauer untersucht werden. Die Brücke soll also beim Graben gebaut und 700′ lang werden, während die Freiburgerbrücke 900′ lang ist. Zu Freiburg gehen die Stränge, woran die Brücke hängt, in sehr kurzer Distanz auf beiden Enden sogleich in die Fluh hinein. Nun ist bei den Eisendrathbrücken der entscheidende Punkt eben die Befestigung dieser Stränge, welche an und für sich schon ein ungeheures Gewicht haben und überdieß noch die ganze Last der Brücke tragen müssen. Diese Stränge auf beiden Enden so zu befestigen, daß sie unerschütterlich fest bleiben, das, Tit., ist die größte Kunst. Ferner müssen die Stränge auf zwei gegenüberstehenden Punkten aufliegen, von wo sie abwärts in den Boden gehen. Nun darf aber diese Fortsetzung vom Punkte, wo sie aufliegen, nicht in einem andern Winkel fortlaufen, als der Winkel ist, in welchem der Strang bei diesem Punkte ankommt, weil sonst der Punkt, worauf der Strang liegt, seitwärts gedrückt würde. Wenn man also jetzt hier über die Aar eine Drathbrücke bauen will, so muß man die beiden Stränge sowohl gegen die Stadt, als gegen den Altenberg in solcher gleichen Richtung verlängern, bis man damit auf einen tüchtigen Grund und Boden kommt. Wenn nun kein solides Fundament da ist, so ist es unmöglich, die Stränge so im Boden zu befestigen, daß sie auch nicht um eine Linie nachgeben können. Nun ist geschichtlich bekannt, daß der ganze Zwischenraum zwischen dem Kornhause und der entgegenstehenden Seite des Grabens nichts als aufgeschichtete Erde ist. Wenn man also da den Befestigungspunkt solid machen will, so muß man die Eisenstränge in der gleichen schwachen Senkung, wie sie dieselbe über die Aar haben, in den Boden hineinführen bis in diejenige Tiefe, wo natürlicher und ursprünglicher Grund ist. Weiß nun Jemand, wie tief das geht, und wie dann der natürliche Boden beschaffen ist? kein Mensch weiß es. Nichtsdestoweniger wird mit größter assurance gesagt, man wolle es machen. Ich glaube also, daß dieser Brückenbau viel schwieriger sein wird, als derjenige zu Freiburg war. Man wird sagen, das sei Herrn Buchwalders Sache. Nein, sondern das ist die Sache aller Hauseigenthümer und Einwohner von Bern. Wenn auf dem Kornhausplatze in solch' ungeheure Tiefe hinuntergegraben werden muß, so wird dadurch die Kommunikation während wenigstens zweier Jahre unterbrochen. Ferner ist eines der schönsten und größten, aber zugleich der schwersten Staatsgebäude das große Kornhaus. Die Bauten unter dem Boden sind fast die Hälfte dessen, was über dem Boden ist. Nun wünschte ich zu wissen, ob die für die Befestigung der Stränge sowohl, als für die Fundamente der beiden Obelisken nöthigen Aufgrabungen nicht vielleicht die Fundamente des großen Kornhauses so beeinträchtigen werden, daß es einen Rutsch geben könnte. Ist einmal die Arbeit angefangen, und Alles durcheinander gewühlt, und irgend ein Unglück entsteht, oder ein Unfall verhindert die Unternehmer an der Fortsetzung des Baues, so werden alle Interessenten und namentlich die Gemeinde von Bern auftreten und sagen: ihr habt den Bau erlaubt, macht ihn nun aus, oder entschädigt uns. Ich habe alles Vertrauen zum Unternehmer; aber er ist ein Mensch, er ist sterblich. Dann ist die einzige

Garantie, welche man uns geben kann, nicht mehr da. Die angebotenen Bedingungen sind übrigens so süperb, daß ich der Sache gerade deßhalb nicht traue. Wer mir Etwas verspricht, was zu halten nicht möglich ist, flößt mir Mißtrauen ein. Er will also die ganze Sache auf seine Kosten und Risken hin machen. Man redet von 600,000 Fr. bis 700,000 Fr., welche der Bau kosten solle. Ich habe die Ueberzeugung, daß derselbe mit 800,000 Fr. bis 900,000 Fr. nicht gemacht werden wird. Man wird wiederum sagen, das sei des Unternehmers Sache. Allein bei allem Respekt für Herrn Buchwalder muß ich doch fragen: gibt irgend Einer von uns eine Garantie für 900,000 Fr.? Können wir Alle zusammen für eine solche Summe auf 100 Jahre hinaus Garantie geben? Die angebotene Garantie soll sich dahin erstrecken, daß während 99 Jahren die Brücke sowohl als die Zugänge dazu in gutem Zustande erhalten werden. Aber zeigt mir doch eine Gewährleistung, welche für so lange Zeit sicher sei. Auch über diesen Punkt möchte ich also eine weitere Erläuterung. Ferner steht in den Anträgen, Herr Buchwalder mache sich anheischig, die nöthigen Verbindungsstraßen auf seine Kosten zu bauen, und es werden dieselben 6000' lang werden. Wenn das Jemandem genügt, so mag ich es wohl leiden; mir genügt es nicht. Ich möchte vorerst wissen, wo diese Verbindungsstraßen hindurch gehen sollen, und ob ihre Richtung der hiesigen Behörde zweckmäßig scheine. Die Länge von 6000' steht nicht im Dekret, sondern nur im Rapport des Regierungsraths; also wäre dieselbe für den Unternehmer nicht verbindlich. Ferner hängt die Zweckmäßigkeit der Brücke viel davon ab, ob die Verbindungsstraßen unten im Altenberg, oder längs demselben durchgeführt werden. Auch darüber möchte ich Auskunft. Vielleicht kann über alle diese Punkte die allergenügendste Auskunft gegeben werden, aber ich will nicht den Grundsatz erkennen, bevor ich die Auskunft habe. Ich stimme mit Herrn Schultheiß Tscharner darin überein, daß es nicht in der Würde des Großen Raths liege, Abneigung gegen Fremde zu haben. Allein eine wichtige Rücksicht ist doch die, daß unsere Mitbürger bei dergleichen Arbeiten ihr Brod verdienen können. Wenn nun gewisse Fremde die Haupttriebfeder des Unternehmens wären, so ist mir schon erklärt worden, mit einheimischen Arbeitern könne man die Sache nicht machen. Daher wünsche ich im Dekrete einen Paragraphen, der festsetze, daß eine gewisse Zahl der Arbeiter Landeskinder sein sollen. Welchen Effekt würde es machen, wenn einige hundert Franzosen nach Bern kämen und da steinhauerten u. s. w., und unsere Leute dann keinen Verdienst hätten? das würde eine allgemeine Unzufriedenheit gegen die Regierung veranlassen. Auch darüber möchte ich also Auskunft und einige Sicherheit. Wenn Sie, Tit., die Sache mit demjenigen Ernste betrachten, wie ich glaube, daß es geschehen soll; so werden Sie mich entschuldigen, daß ich mich über diese Punkte so weitläufig ausgesprochen habe. Aber ich möchte noch eine andere Untersuchung. Man hatte bekanntlich die ersten Ingenieurs aus Turin, aus Frankreich, so wie auch Herrn Negrelli hieher beschickt, um die Frage zu untersuchen, ob eine Brücke beim Kornhaus zweckmäßig sei oder nicht, und erst als das Resultat dieser Untersuchung einstimmig in negativem Sinne ausgefallen war, hat sich die Gesellschaft für den Brückenbau beim untern Thore gebildet. Warum hat man eine Brücke beim Graben nicht zweckmäßig gefunden? Man sagt: wo man in eine Stadt fährt, muß freier Raum sein, damit die entgegenströmenden Fuhrwerke sich nicht verwickeln. Geht nun an den Markttagen auf den Kornhausplatz uud seht, was für eine Wagenburg da ist, so daß man fast nicht durchkömmt. In diese Wagenburg hinein sollte eine Straße kommen? Wenn man eine Brücke dort bauen will, so müßte man den Kornmarkt an einen andern Ort verlegen, denn wo der Kornmarkt ist, müssen Wagen sein können. Es ist da nicht, wie wenn Jemand Eier und Anken in einer Hutte zu Markte bringt, sondern die Müller müssen mit ihren Wagen hinzu und davon fahren können. Die Munizipalität Bern muß also für einen andern Kornmarkt sorgen. Daran sollte man vorher denken. Vorher gedacht und nachher gehandelt, — das ist eines klugen Mannes würdig; das Umgekehrte aber ist nicht würdig einer höchsten Landesbehörde. Also muß man die Munizipalität von Bern anfragen, ob sie Mittel und Wege sehe, den Kornmarkt an einen andern Ort zu verlegen. Bliebe der Kornmarkt da, wo er ist, so wäre es wahrhaftig eine Quelle vielfachen Unglücks, dort einen Haupteingang zur Stadt anzulegen. Den Kornmarkt an sich kann man allerdings verlegen, allein dieß hat doch eine Schwierigkeit, weil das Kornhaus dort steht. So sehr ich nun glaube, daß zwei Kommunikationsbrücken für uns alle wünschenswerth sein würden, so ist doch über alle diese Schwierigkeiten ein Rapport nöthig, und ich bedaure, daß der ganze Antrag mit so wenig Aufmerksamkeit behandelt worden ist. Mein Schluß geht also lediglich dahin, daß man erkenne, zwar in den Gegenstand einzutreten, aber heute nicht darüber zu entscheiden, sondern ihn zu näherer Untersuchung in technischer, staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht an den Regierungsrath zurückzuschicken, mit beigefügter Einladung, von der Munizipalbehörde von Bern ein Befinden einzuholen über die Frage, ob und wie und wohin der Kornmarkt verlegt werden könnte.

Vermeille. Herr Oberst Buchwalder ist eingeladen worden, sich der Theilnahme an der Berathung zu enthalten, wegen des Interesses, das er, als mit dem fraglichen Bau beauftragt, an der Sache hat. Es scheint mir, daß diese Maßregel auch auf alle diejenigen ausgedehnt werden sollte, welche bei diesem Unternehmen direkt oder indirekt betheiligt sind. In dieser Beziehung hätte Herr Oberst Koch auch keinen Antheil an der Berathung nehmen sollen, zunächst in seiner Eigenschaft als Besitzer von Aktien in dem Nydeckbrückenunternehmen, und dann als Besitzer eines Hauses, das an der Stelle gelegen ist, wo diese Brücke erbaut wird. Da es aber Herrn Koch schon gelungen ist, sich hören zu lassen, so wollen wir das, was er gesprochen hat, als gesagt annehmen, er enthalte sich aber wenigstens, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Die Herren Obergerichtspräsident Koch und Regierungsrath v. Jenner erwiedern, daß in diesem Falle alle Mitglieder abtreten müßten, da der Große Rath auch Aktionär bei der Nydeckbrücke sei.

Da sich nunmehr verschiedene Stimmen gleichzeitig erheben, so bittet der Herr Landammann um Ruhe, damit nicht diese Session mit Unordnung schließe.

Tscharner, Schultheiß. Es sei mir erlaubt, mich über diese Vorfrage dahin zu äußern, daß strenge genommen der Antrag des Herrn Vermeille durch das Reglement nach meinem Dafürhalten gerechtfertigt ist. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß diejenigen Personen, welche bei der Nydeckbrücke Aktien haben, in diesem Geschäfte persönlich betheiligt sind. Da indessen die Sache noch ziemlich schwierig wäre, und da ich in der vollen Ueberzeugung stehe, daß die betreffenden Mitglieder ihre höhere Pflicht gegen den Kanton und das allgemeine Beßte einem untergeordneten Interesse nicht hintansetzen werden, so glaube ich, es sei besser, dießmal das Reglement nicht so strenge anzuwenden.

Der Herr Landammann fragt Herrn Vermeille an, ob er auf seinem Antrage beharre.

Vermeille. Nicht allein bestehe ich auf meinem Antrage, sondern ich verlange auch noch weiter, daß die Betreffenden an der gegenwärtigen Abstimmung keinen Antheil nehmen.

Tscharner, Regierungsrath. Ich erkläre, daß ich eine Aktie bei der Nydeckbrücke habe. Ich habe sie aber nicht gerne genommen, sondern that es bloß, um mich in meiner Stellung zu legitimiren, daß ich die erschwerenden Gedinge, welche hier aufgestellt worden waren, nicht theile. Mir persönlich ist es daher ganz gleichgültig, ob ich an dieser Berathung Antheil nehmen kann oder nicht; nur das möchte ich Ihnen sagen, daß ich im Regierungsrath dahin gestimmt habe, Herrn Buchwalder die verlangte Konzession zu ertheilen, wie ich mich übrigens von Anfang an dafür erklärt habe, nicht bloß der Nydeckbrückengesellschaft, sondern jedem andern Unternehmen die gleichen Vergünstigungen zu gewähren. Hingegen habe ich im Regierungsrath gegen den frühern Antrag des Herrn Buchwalder gestimmt, weil dieser damals ein Monopol für sich haben wollte. Sie sehen also, Tit., daß selbst solche Mitglieder für die Konzession stimmen können, welche bei der Nydeckbrücke betheiligt sind.

Ich habe übrigens die Ueberzeugung, daß ich bei meinem vorgerückten Alter über keine der projektirten Brücken gehen werde.

Tscharner-Wurstemberger. Die Aktionärs der Nydeckbrücke sind bekannt, hingegen Herr Buchwalder wird seine Brücke nicht aus eigenen Mitteln bauen; also sollte er vorher seine Aktionärs nennen, damit man wisse, ob nicht vielleicht noch andere Mitglieder im Falle wären, abzutreten.

v. Tillier, Regierungsrath. Das Reglement ist deutlich. Sobald Jemand zum Austritt ermahnt wird, soll er vorläufig abtreten, damit die Versammlung darüber entscheide. Nun ist aber Niemand zum Austritt ermahnt als die Herren Aktionärs der Nydeckbrücke. Was das Tribunal darüber entscheiden mag, wird sich zeigen. Daß aber Jemand zum Austritte gemahnt werde, von welchem man noch gar nicht weiß, ob er bei der Sache interessirt ist oder nicht, das wird wohl nicht ernstlich gemeint sein.

Der Herr Landammann fordert nun diejenigen Mitglieder, welche bei der Nydeckbrücke Aktien haben, auf, abzutreten. Da mehrere derselben protestiren wollen, so erklärt er, die Sitzung aufzuheben, wenn man sich dieser reglementsgemäßen Aufforderung nicht sogleich unterziehe.

Nachdem die sämmtlichen Herren Aktionärs den Austritt genommen, erfolgt über die Vorfrage des Austritts die

Abstimmung.

1) Für den Austritt der Herren Aktionärs bei der Nydeckbrücke	30	Stimmen.
Dagegen	55	„
2) Für den Austritt des Herrn Oberst Buchwalder	46	„
Dagegen	30	„

Da sich bei der letzten Abstimmung nicht die reglementarische Zahl von 80 Anwesenden gezeigt hat, so wird auf Verlangen des Herrn Vermeille das Tribunal gezählt, wobei sich die Zahl von 90 Anwesenden ergiebt. Der Herr Landammann erklärt daher die Abstimmung als gültig, worauf die Herren Aktionärs bei der Nydeckbrücke wiederum eintreten.

Stettler. Ich bin in der ganzen Angelegenheit durchaus unbetheiligt. Ich habe weder bei der Nydeckbrücke Aktien, noch werde ich deren für eine andere Brücke nehmen. Meine Placements machen sich viel leichter. Wenn ich den Eitelkeitsgefühlen Gehör geben wollte, so würde vielleicht Niemand in der ganzen Versammlung mehr Grund haben, zu dem vorgelegten Projekte zu stimmen, als ich. Wer hat den ersten Plan zu einer Brücke beim Graben gemacht? Vor 100 Jahren hat mein Ahnvater, Herr Oberst Herbort, den Plan zu einer Grabenbrücke vorgelegt. Die Regierung wollte schon damals nicht eintreten, weil man die Fundamente zu tief hätte graben müssen, und weil dort der Boden bloß aus aufgefüllter Erde besteht. Auch glaubte die Regierung damals, es sei für das Interesse des Landes besser, den Inselspital und den Burgerspital zu bauen. Ich gebe also keinen Eitelkeitsgefühlen Platz, sondern frage einzig: was liegt im eigentlichen Interesse des Landes? Obschon ich zugebe, daß die Regierung freie Hand hat, so frage ich doch: hat es, nachdem die Regierung zur Erbauung der Nydeckbrücke die Konzession ertheilt und selbst 200 Aktien genommen hat, für welche die Stadt den Zins garantiren müßte, nicht den Schein einiger Illoyalität, heute eine andere Brücke zu erkennen, wodurch man der Nydeckbrückengesellschaft die Quelle, woraus sie der Regierung den Zins für ihre 200 Aktien bezahlen soll, vermindert? Abgesehen davon, läßt sich die Sache auch aus finanziellem Gesichtspunkt betrachten. Man sagt zwar, Alles gehe auf Kosten von Privaten. Allein bei der Nydeckbrücke hat man doch von Seite der Stadt eine bestimmte Garantie, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Gesetzt aber, die Kornhausbrücke werde genehmigt, und Herr Oberst Buchwalder beginne das Unternehmen, — wer garantirt uns, daß die Summe von Fr. 600,000 bis 700,000, von welcher er spricht, nicht überstiegen werde? Ich wenigstens bin seit der Bielerseestraße etwas mißtrauisch in Ansehung solcher Berechnungen. Wenn der Bau einmal angefangen ist, und dann keine Fonds mehr da sind, wer soll ihn fortführen? Werden wir dann vor unsern Fenstern dort eine halbe Brücke hängen lassen? Wird in einem solchen Falle nicht vielmehr der Große Rath dann sagen: Wir wollen die Sache fortsetzen? Es könnte also doch geschehen, daß der Staat dazu beitragen müßte, und vielleicht ein wenig viel, und ich zweifle, daß man den geglaubten Zoll dabei erhielte. Wir wollen aber annehmen, die Brücke werde vom Unternehmer aus gemacht, was ich bezweifle; so frage ich weiter: wird dieß nicht für die Regierung noch andere Konsequenzen haben? Auf welcher Seite der Stadt wird die Brücke erbaut? auf der hintern. Nun ist diese hintere Seite der Stadt nicht die schönste, und namentlich nimmt sich das Rathhaus da nicht gar brillant aus. Man wird dann bald sagen, es gezieme sich nicht für den Staat, auf dieser Seite, wo die Haupteinfahrt in die Stadt sei, ein solches Rathhaus dem Anblicke der Reisenden bloß zu stellen. Also wird die Folge dieses Brückenbaues ein neues Rathhaus sein, und ein solches würde wohl auf Staatskosten gebaut werden. Ob dann das Land gar viel Freude hätte, ein neues Rathhaus bezahlen zu müssen, weiß ich nicht. Dem Lande ist der Geist, welcher im Rathhause herrscht, wichtiger, als das Gebäude. Man wird dann auch noch andere Gebäude wegschaffen und neu aufführen müssen, nur um der Stadt einen bessern Anstrich zu geben. Das, Tit., sind Bedenken, welche man von vorne herein haben muß. Eine andere finanzielle Betrachtung ist die: haben wir Garantie, daß die Zugänge zur Brücke immer werden unterhalten werden? Herr Oberst Buchwalder wird zwar nichts versprechen, als wovon er überzeugt ist, daß er es halten könne; allein ich kann seine Ueberzeugung in dieser Hinsicht nicht theilen. Auf wen wird also dann der Unterhalt dieser Verbindungsstraßen fallen? Ich denke auf die Staatskasse. Jetzt möchte ich aber die Sache noch aus einem höhern Gesichtspunkte ansehen. Man wird sich vorstellen, es gebe da einen schönen Zoll, und aus diesem werden die Entrepreneurs die Kosten bestreiten. Aber wird ein großer Handelsstraßenzug je durch Bern kommen seit der Erbauung der Lyß-Hindelbankstraße? Werden die großen Güterwagen von Basel und Schaffhausen hier durchfahren? Das Alles wird von nun an über die Lyß-Hindelbankstraße gehen, und die leichten Wägelein werden das kleine Stützlein, welches nach Erbauung der Nydeckbrücke dort übrig bleiben wird, nicht scheuen, sondern zum untern Thore herein fahren. Die Natur, welche für Alles sorgt, hat uns in unserm bergigen Lande ziemlich starke Pferde gegeben. Wenn diese so schwache Beine haben, daß man jenes Stützlein scheuen müßte, möchte ich nicht alle Jahre so viel für die Pferdezucht ausgeben. Der Waarenzug vom Oberlande und von Luzern her wird nach der Erbauung der Nydeckbrücke jedenfalls zum untern Thore hereinkommen. Wer sollte also die Kornhausbrücke gebrauchen? Bern ist ja just durch die Lyß-Hindelbankstraße im Interesse des Landes vom großen Transit abgeschnitten, damit derselbe nicht über den Stukishausrain müsse. Die Nydeckbrücke kostet ungefähr eine Million; der Zoll muß also nur für den Zins Fr. 40,000 abtragen. Die Stadt Bern weiß aber wohl, daß sie nicht die ganze Summe ziehen wird, allein sie muß es ertragen, etwas zu opfern und namentlich der Regierung den Zins für die 200 Aktien vollständig zu bezahlen, damit der Verkehr möglichst durch die ganze Stadt geführt werde. Wenn aber bei der Nydeckbrücke der Zoll nicht Fr. 40,000 abwerfen wird, wo sollte dann der nöthige Zoll für eine zweite Brücke herkommen? Man sagt, die Stadt werde sich dann auf dieser Seite ausdehnen. Etwa auf dem Wylerfeld, Tit., wo kein Wasser ist? Das glaube ich nie. Zeigt sich etwa ein Bedürfniß nach größerer Ausdehnung der Stadt? Die Bevölkerung allerdings nimmt zu, aber nicht die Bevölkerung, welche Häuser baut, sondern diejenige, welche hieher kömmt, um ihr Brod zu verdienen. Den besten Beweis, wie wenig die häuserbauende Bevölkerung zunimmt, hat man beim obern Thore. Nachdem dort die neue Häuserreihe gebaut war, hat man gegenüber dieser letztern andere Bauplätze an eine Steigerung gebracht, aber gar Niemand hat darauf geboten. Vierzehn Tage nachher sah man dort eine ganze Reihe von Thierhütten u. dergl. Solche Gebäude kämen dann vielleicht auf das Wylerfeld. Für unsere kleinern einfachern Bedürfnisse würde diese Brücke viel zu weit führen. Ich möchte fast vermuthen, der Regierungsrath, welcher uns dieselbe empfiehlt, sei

dabei ungefähr von den gleichen Gefühlen ausgegangen, wie damals, als er vor einigen Jahren darauf antrug, zur Zierde der Stadt eine prächtige Kaserne für ungefähr eine halbe Million zu bauen. Der Große Rath hat damals nicht gewollt, und seither ist die alte Kaserne mit 20,000 Fr. in sehr guten Stand gesetzt worden, und Niemand fragt jetzt mehr nach einer neuen Kaserne. Das, Tit., ist eine Prächtelei, welche sich mit der Größe unserer Stadt nicht vereinigt. Wäre Bern eine große reiche Handelsstadt, so würde ich mit größter Freude zu dergleichen schönen Sachen stimmen; aber wenn man bei unsern kleinern Bedürfnissen sieht, was für technische, finanzielle und kommerzielle Bedenken entgegenstehen, so könnte ich einem solchen Antrage nicht beipflichten. Indessen will ich mich für jetzt dem Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch anschließen, wiewohl ich nie zu dieser Brücke stimmen werde.

Tscharner-Wurstemberger. Im Dekret vom 7. und 8. Mai 1838 steht die Bestimmung, daß die Aktionärs bei der Nydeckbrücke nur 4 Procent Zinse beziehen dürfen, und daß der allfällige Mehrertrag des Zolls auf Amortisirung der Aktien verwendet werden solle. Nun wäre es billig, daß die gleiche Bedingung auch in die dem Herrn Buchwalder zu ertheilende Konzession einflöße. Denn unbillig wäre es, daß, — während die Aktionärs der Nydeckbrücke keinen weitern Vortheil haben sollen als 4 Procent Zins für ihr Kapital, und während das allfällige Benefice ganz dem Lande zu gut kommt, welches um so eher eine zollfreie Brücke als Eigenthum erhält, — hingegen bei der Grabenbrücke, welche mit wenigern Kosten gebaut werden kann, das Benefice dem Herrn Buchwalder und seinen Aktionärs zukäme, und zwar auf Kosten der Aktionärs der Nydeckbrücke, welche nichts als die Begünstigung eines gemeinnützigen Unternehmens gesucht haben, indem man ja sein Geld zu 4 Procent überall anwenden kann. Im Ganzen genommen habe ich gegen eine zweite Brücke nichts, nur halte ich den Zeitpunkt nicht ganz geeignet, weil zwei gleichzeitige solche Unternehmungen einander nur hinderlich sein werden. Indessen kann ich ebenfalls dem Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch beistimmen.

von Sinner, Oberstlieutenant. Die Ansicht des Herrn Präopinanten müßte ich auch unterstützen. Die Aktionärs der Nydeckbrücke übergeben, nachdem sie nur 4 Procent Zinsen bezogen haben, die Brücke, sobald alle Aktien zurückbezahlt sind, dem Staate als Geschenk. Diese Brücke wird sehr wenig Unterhalt erfordern; hingegen die Kornhausbrücke wird einen sehr bedeutenden Unterhalt fordern, wie Herr Oberst Koch bereits gezeigt hat. Also wird die Regierung nach 99 Jahren mit diesem Geschenke des Herrn Buchwalder bedeutende Kosten übernehmen. Wenn sodann beide Brücken gleichzeitig gebaut werden, so muß allerdings der eine Bau dem andern hinderlich sein. Macht man hingegen eine Brücke nach der andern, so können die Leute, welche bei der erstern geholfen haben, nachher bei der zweiten auch wieder Brod finden. Ueberdieß kann man auch hier sagen: kommt Zeit, kommt Rath. Ich möchte also zwar heute im Allgemeinen eintreten, aber dann die Sache zu näherer Untersuchung zurückschicken.

(Schluß folgt.)

Nro. 18.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Fortsetzung der fünfzehnten Sitzung. Mittwoch den 11. März 1840.

(Brückenbau beim Kornhaus in Bern.)

May, gewesener Staatsschreiber. Ich bin zwar von denen, welche zwei Aktien bei der Nydeckbrücke haben; aber ich kann versichern, daß ich sie nicht aus Spekulation genommen habe, und so wenig jaloux bin über eine andere Brücke, daß, wenn ich glaube, eine solche werde zum Beßten der Stadt gereichen, ich von Herzen gerne dazu stimmen werde. Ich gehe davon aus, daß man, abgesehen von der Nydeckbrückenkonzession, ja freilich auch andere Konzessionen gebe, sobald die nöthigen Garantien da sind, indem es Jedermann freigestellt ist, von diesen Brücken Gebrauch zu machen oder nicht. Vor Allem aus aber müssen wir auf festem Boden stehen. Ich habe gestern die daherigen Papiere gelesen, aber wohl noch nie ist etwas hieher gebracht worden, was so sehr das Gepräge der Uebereilung an sich getragen, wie dieses Geschäft. Da sind einerseits schriftliche Propositionen von Seite des Herrn Buchwalder, und darauf hin hat man ein Projektdekret gemacht. So sehr ich nun geneigt bin, Herrn Oberst Buchwalder oder sonst wem zu gemeinnützigen Unternehmungen zu helfen, so möchte ich doch irgend Garantie haben. Wir haben dort unter der Gallerie eine Zeichnung der Drathbrücke gesehen; aber eine Drathbrücke muß der Lokalität adaptirt werden, und da hätte ich geglaubt, es würde eine der ersten Bedingungen sein, daß doch wenigstens eine Skizze der Lokalität, wo man die Drathbrücke anbringen will, vorliege. Alsdann hätte man gesehen, wie man gedenkt, die Anker zu befestigen, welche das Wesentlichste an einer Drathbrücke sind, ob beim Zeitglockenthurm, bei der Hauptwache, oder wo und wie tief. Das ist nicht bloß für die Regierung von Interesse, sondern für alle diejenigen, welche irgend in der Sache betheiligt werden. Einer der wichtigsten Paragraphen im Projekte ist der, daß man das Expropriationsrecht heischt. Ich werde immer dazu stimmen, wo man offenbar sieht, daß ein Unternehmen zum gemeinsamen Nutzen ist; aber dieses Recht für eine Unternehmung, deren allgemeiner Nutzen noch gar nicht erwiesen ist, und über deren nähere Ausführung so wenige Angaben vorliegen, blindlings einem Privaten zu akkordiren, das übersteigt meine Begriffe. Wenn wir dieses auf die vorgeschlagene Weise thun, so könnte man uns nachher in Kraft des Expropriationsrechtes das Kornhaus wegräumen u. dgl. Die Regierung ist schuldig, bevor sie ein solches Recht ausspricht, genauer zu wissen, wo es angewendet, und wie weit es ausgedehnt werden soll. Sodann habe ich im gemeinen Leben immer gehört, daß, wenn man mit Jemandem in Unterhandlung tritt, man Garantien verlange. Herr Oberst Buchwalder ist vielleicht Niemandem hier näher bekannt als mir; mehrere Jahre lang habe ich mit ihm an einer Grenzberichtigung gegen Frankreich gearbeitet und habe ihn da als einen tüchtigen Ingénieur-géographe kennen gelernt. Von seinen übrigen Bauarbeiten habe ich hingegen nichts gehört, als von seinem Antheil an der Bielerseestraße, und das giebt mir nicht gerade eine sehr große Garantie. Gesetzt aber auch so frage ich: ist hier Jemand, mit welchem man für eine halbe Million oder mehr in Unterhandlung treten würde ohne irgend eine Gewährleistung? Wenn also Herr Oberst Buchwalder hervortritt und mit dem Staate unterhandeln will, so soll er die und die Sicherheit geben. Ich will nicht in das Vermögen eintreten, welches Herr Buchwalder hat oder nicht hat, aber er ist ein Mensch und kann sterben. Nun verlangt er eine Konzession für 99 Jahre. Ich zweifle aber, daß er sein Leben für so lange versichern will. An wen sollen wir uns dann halten? In ganz einfachen Kontrakten verlangt man daher wenigstens Bürgschaft. Als es um die Konzession bei der Nydeckbrücke zu thun war, hatte sich bereits eine Aktiengesellschaft gebildet; daher sagt der §. 1 des Dekrets vom 7. und 8. Mai 1838: „Es wird der benannten Aktiengesellschaft erlaubt u. s. w." Zugleich heißt es daselbst: „nach der u. s. w. vorgeschlagenen Richtung." Man hatte also schon damals bestimmt, welches die Richtung sein solle. Drittens heißt es: „nach Ausweis des vorgelegten Planes." Hier nun sehe ich von allen diesen drei Sachen keine; es ist keine Societät da, und keine Richtung oder Plan ist angegeben. In dem nämlichen Dekret wird das Statut der Aktiengesellschaft genehmigt, und es ist vorgeschrieben, daß dasselbe nicht abgeändert werden dürfe, als mit Zustimmung des Regierungsrathes. Dort ist also eine Garantie, hier haben wir keine. Ferner wird im §. 8 der Aktiengesellschaft zur Pflicht gemacht, sich allen bestehenden oder noch zu erlassenden Polizeivorschriften zu unterwerfen und überdieß der Regierung die Lokale für die nöthige Militär-, Zoll- und Polizeibewachung des neuen Einganges unentgeldlich herzustellen. Von Allem diesem ist hier nicht die Rede. Also fehlt es überall an den wesentlichsten Garantien. Es heißt ferner im Antrage, die Brücke solle in drei Jahren ausgeführt werden. Wo ist eine Garantie dafür? Was für ein Pönale ist damit verbunden, wenn sie in dieser Zeit nicht ausgeführt wird? Es kann ferner geschehen, daß, nachdem der ganze Platz 100′ tief aufgewühlt ist, und ebenso auch jenseits, dann vielleicht das Unternehmen in's Stocken geräth. Wer soll dann den Schaden ersetzen? Auch dafür ist keine Garantie da. Ferner soll die Brücke nach 99 Jahren dem Staate zukommen. Es ist schon vorhin bezweifelt worden, ob eine solche Drathbrücke ein Menschenalter erreiche. Die ältesten Drathbrücken sind 20—30 Jahre alt; aber eine 99jährige Drathbrücke möchte ein übles Geschenk sein. Man hat ebenfalls bereits bemerkt, daß die Aktionärs bei der Nydeckbrücke nur 4 % Zinsen beziehen dürfen, und daß der ganze Mehrertrag zu Deckung des Kapitals verwendet werden soll. Hier kann davon nicht die Rede sein, denn das ist eine Spekulation, und ich wenigstens mag den Unternehmern 5 % Zinsen und mehr gönnen, nur möchte ich nicht mitspekuliren. Man liest heut zu Tage in allen Zeitungen von solchen Spekulationen auf Eisenbahnen u. dgl. und dann etwa auch gelegentlich von Fallimenten. Ich will nicht länger aufhalten, sondern dahin schließen, diese ganze Sache sei noch nicht so weit vorgearbeitet, daß irgend ein Dekret schon heute

angenommen werden könnte, indem die ersten Grundlagen noch fehlen. Daher trage ich darauf an, daß der Gegenstand in zweierlei Hinsicht an den Regierungsrath zurückgesendet, und vor Allem aus begehrt werde: 1) daß Herr Buchwalder die Richtung der Brücke mit Profilirung des Terrains und den Hauptpunkten des Baues angebe; 2) daß er für die zu verwendende Summe Gewähr leiste oder die Statuten einer zu bildenden Aktiengesellschaft zur Sanktion vorlege. Das Eine wie das Andere ist unerläßlich, und man würde sich allerwenigstens lächerlich, wenn nicht höchst verantwortlich machen, wenn man heute schon in das Dekret eintreten und eine Konzession ertheilen wollte.

Vermeille. Herr Altstaatsschreiber May hat sich gegen die Garantien erhoben, welche Herr Oberst Buchwalder angeboten hat. Allein wie kann er sie beurtheilen, da er sie nicht kennt? Diese Garantien werden übrigens diejenigen seyn, welche der Große Rath fordern wird. Was die Möglichkeit des Todes des Unternehmers anbetrifft, so würde das Geltendmachen einer solchen Eventualität jede Art von Unternehmung unmöglich machen. In den Ländern, wo die französische Civilgesetzgebung in Kraft besteht, bestimmt das Gesetz die Dauer der Garantie nach der Natur der Arbeiten.

Neuhaus, Altschultheiß. Es fehlen heute ziemlich viele wichtige Stimmen der Bernervolksvertreter, so daß in dieser Beziehung eine Verschiebung der Sache nicht unzweckmäßig sein dürfte. Wenn man aber verschiebt, so kann die Bewilligung des Brückengeldes dieses Jahr nicht mehr von der Tagsatzung begehrt werden. Diejenigen, welche gegen die Brücke sind, haben also recht, wenn sie zur Verschiebung stimmen, indem das Unternehmen dann ein ganzes Jahr verliert. Ich bin nicht Aktionär bei der Nydeckbrücke; wäre ich es, so würde ich heute schweigen, denn es fällt in die Augen, daß, wenn man beim Kornhause eine Brücke erbaut, der Zoll der Nydeckbrücke weniger eintragen wird, daß also die Aktionärs eine weniger günstige chance haben, ihren Zins zu erhalten, und daß sie also ein pekuniäres Interesse dabei haben. Ich kann daher meine Verwunderung darüber nicht bergen, daß diese Aktionärs nicht eben so gut im Austritte sind, wie Herr Oberst Buchwalder. Der Regierungsrath ist auch Aktionär bei der Nydeckbrücke. Hätte er bloß das Interesse der 200 Aktien des Staats im Auge gehabt, so würde er Herrn Buchwalder abgewiesen haben; wenn aber die Stadt Bern und das Land zwei schöne Brücken erhalten, und wenn auch dabei die 200 Aktien des Staates verloren gehen, so ist dieses Kapital immer gut angewendet. Man verlangt Profile und Pläne. Dort sind sie, Tit. Da ist die Richtung und das Profil der Brücke eben so gut und schön angegeben, als die Nydeckbrückengesellschaft sie vorgelegt hat. Man wünscht die Statuten der neuen Aktiengesellschaft zu kennen, und verlangt Bürgschaft. Hat man sonst guten Willen, so braucht man nur diese Bedingung dem Dekrete beizufügen, daß nämlich Herr Buchwalder Bürgschaft leisten oder die Statuten seiner Gesellschaft dem Regierungsrath vorlegen soll. Der Regierungsrath kann dann alle Kautelen ergreifen, damit die befürchteten Gefahren nicht eintreten. Man hat gesagt, eine Brücke beim Kornhause sei unmöglich. Manches ist aber möglich, was man für unmöglich gehalten hat. Es handelte sich vor ein paar Jahren darum, den Großrathssaal anders zu gestalten. Man ließ zuerst untersuchen, ob es möglich sei. Alle Bernerarchitekten und viele Mitglieder des Großen Rathes aus der Stadt Bern sagten, weil sie an dem alten Saale hingen: nein, das ganze Gebäude müßte ja zusammenstürzen. Der Regierungsrath hat darauf andere Architekten gefunden, und Sie können nun sehen, Tit., ob ein neuer Saal möglich war oder nicht. So ist es mit dieser Brücke. Ist sie ausführbar? ja. Wie tief wird man graben müssen? 15′ auf der einen, 22′ auf der andern Seite. Man glaubt, man werde bis zum Zeitglockenthurm hinauf graben müssen, und die benachbarten Gebäude könnten dadurch erschüttert werden. Nein, Tit., die Drathseile werden dicht an der Terrasse der Brücke selbst festgemacht werden. Es wäre sehr zweckmäßig gewesen, daß Herr Buchwalder über alles dieses selbst hätte Auskunft geben können; aber Sie, Tit., haben ihm das Stimmrecht genommen. Man wird das Kornhaus nicht erschüttern, und übrigens ist dieses Alles Gegenstand des cahiers des charges. Man besorgt Mißbrauch wegen des Expropriationsrechts. Aber hat man dasselbe nicht auch der Nydeckbrückengesellschaft gegeben? und sind das nicht Gespenster, die man hervorruft, um Sie von der Sache abwendig zu machen? Wird denn Herr Buchwalder Gebäude expropriren, die er nicht braucht? Was wird es ihm nützen, wenn seine Brücke Fr. 300,000 mehr kostet, als nöthig ist? Was die Richtung der Brücke betrifft, so ist dieselbe angegeben; die Brücke geht vom Kornhause auf die andere Seite. Die Richtung der Verbindungswege sodann wird diejenige sein, welche die kürzeste ist, um die Straßen von Zürich und Thun zu erreichen. Ich habe übrigens nicht gesehen, daß man bei der Nydeckbrücke so viele Umstände gemacht hat, deren Pläne u. s. w. bekanntlich auch noch nicht vollendet waren. Was wird diese Kornhausbrücke kosten? und das, sagt man, sei auch noch nicht untersucht. Sie wird etwas mehr kosten als die Brücke zu Freiburg gekostet hat, Fr. 6—700,000 ungefähr. Ich frage aber: ist es denn Ihre Sache, dieses genau zu wissen? Sobald Sie an dieser Brücke keinen Heller bezahlen, was geht Sie das an? Der Staat giebt kein Geld, er garantirt keinen Zins, warum will er sich denn so sehr darum bekümmern, wie viel die Brücke kosten wird? Weiß die Nydeckbrückengesellschaft zur Stunde, was ihre Brücke kosten wird? nein. Sie wird vielleicht Fr. 1,200,000 kosten, und dennoch haben Sie die Konzession ertheilt. Man hat ziemlich leidenschaftlich die Frage erörtert, ob die Stadt Bern nach dem Wylerfelde hin sich ausdehnen werde. Es ist möglich. Daß kein Wasser dort ist, ist kein so bedeutendes Hinderniß. Es war auch kein Wasser in Rom, und doch hat man es aufzufinden gewußt. Wenn aber auch die Stadt Bern sich dort gar nicht ausdehnt, so wird sie sich auf der Seite gegen Murten und Freiburg hin ausdehnen, und zwar um so mehr, je mehr wir den Transit von der westlichen Schweiz her durch die Stadt Bern ziehen, wozu eine Brücke beim Kornhause wesentlich beitragen wird. Ob nun ein solches Unternehmen von Interesse sei oder nicht, das mögen Sie beurtheilen. Der Regierungsrath hat gefunden, das sei eine schöne Unternehmung, und wenn der Staat nach 100 Jahren eine solche Brücke als Eigenthum erhält, ohne daß sie ihn einen Kreuzer gekostet hat, so kann ich mir keinen vernünftigen Grund denken, um dieses Anerbieten von der Hand zu weisen. Die Einwendungen, welche ich nicht gehört habe, da ich wegen Unpäßlichkeit nicht von Anfang an der Diskussion beiwohnen konnte, kann ich nicht zurückweisen; Herr Schultheiß Tscharner wird Sie aber hoffentlich in seinem Schlußrapporte überzeugen, daß die Sache empfehlenswerth ist. Man sagt, nach 99 Jahren werde die Brücke nichts mehr taugen. Herr Chaley, welcher die Brücke zu Freiburg gebaut hat, versteht vermuthlich auch etwas von der Sache. Er sagt: wenn man die Eisendrathbrücken sorgfältig unterhält, so dauern sie ewig. Ich hoffe nun, Herr Buchwalder werde für die Dauer und Solidität der Brücke und für den Unterhalt der Verbindungsstraßen alle nöthigen Garantien geben, so daß nach einem Jahrhundert diese Brücke immer noch etwas werth sein wird. Wenn sie aber auch alsdann nichts mehr werth wäre, so hätte sie den Staat doch nichts gekostet, und man könnte sie wegnehmen. So wie Herr Buchwalder die Brücke bauen will, wird dieselbe viel solider und angenehmer werden als die Freiburgbrücke. Er wird vier Obelisken bauen, wodurch das Schwanken der Brücke verhindert werden wird, und so wie er diese Obelisken stellt, können diese als Pfeiler einer spätern steinernen Brücke dienen. Ich wünsche, daß heute eingetreten werde, weil sonst ein Jahr verloren geht. Wollen Sie von Herrn Buchwalder Bürgschaft, Vorlegung der Statuten seiner Aktiengesellschaft, Angabe der Richtung der Verbindungsstraßen u. s. w. verlangen, so dürfen Sie nur befehlen. Das Alles ist kein Grund gegen das Eintreten.

v. Tillier, Regierungsrath. Ich bin gewiß sehr unbefangen in dieser Sache, da ich weder bei der Nydeckbrücke eine Aktie habe, noch eine solche für die Kornhausbrücke nehmen werde, auch weder in der obern noch in der untern Stadt ein Haus besitze. Die Berathungen über die hiesigen Brückenbauten bilden aber einen interessanten Abschnitt in unserer Kulturgeschichte. Wenn man die hohen Berge sieht, welche unser Land umgeben, so begreift man, daß dieselben uns hier und da vor der Sonne stehen, und so wird

es erklärlich, warum Sachen, welche anderwärts heiter und klar sind, uns weit langsamer einleuchten wollen. So geht es uns gerade mit dergleichen industriellen Unternehmungen. Als wir das erste Mal die Nydeckbrückenfrage behandelten, wollte es ganz und gar nicht tagen. Eine Aktiengesellschaft war vor uns getreten und hatte sich anerboten, bei der Nydeck eine steinerne Brücke zu bauen, welche später dem Staate unentgeldlich abgetreten werden sollte. Anstatt sehr froh darüber zu sein, wurde es den Leuten fast Angst, man hatte Bedenken aller Art, und richtig gelangte man dazu, daß das erste Mal die Sache so viel als verhindert wurde. Nachher dünkte es uns doch, man habe da nicht etwas Gutes gemacht. Nach einem Jahre hatte man sich eines Bessern besonnen und gewährte nun günstigere Bedingungen. Gestern, als es sich von Neuem darum handelte, ob man die Nydeckbrückenkonzession verlängern wolle, wiewohl die Arbeit nicht als bedingungsgemäß angefangen erklärt wurde, hat sich keine einzige Stimme dagegen erhoben. Das scheint mir ein sehr großer Fortschritt, denn ich sehe keinen Grund, warum man einer Gesellschaft von Privaten bei solchen Unternehmungen Hindernisse in den Weg legen wollte. Heute handelt es sich um eine andere industrielle Unternehmung dieser Art. Wenn ich nun jetzt alle die Bedenken höre, welche man dagegen geltend machen will, so scheint es mir, wir gehen jenseits des Berges wieder hinunter. Ich soll aber hoffen, daß wir heute nicht das Gegentheil von gestern thun werden. Bei den allerersten Propositionen des Herrn Oberst Buchwalder, welche auf eine steinerne Brücke giengen, hat der Regierungsrath dem Baudepartement aufgetragen, zu untersuchen, wie es sich damit verhalte. Das Baudepartement hat darauf diesen Gegenstand durch denjenigen Techniker untersuchen lassen, welcher ihm hiefür zu Gebote stand, und dieser hat sich mit vieler Bescheidenheit darüber ausgesprochen und erklärt, daß bloß etwa fünf oder sechs Baumeister im Stande seien, ein gründliches und vollständiges Befinden darüber abzugeben. Allein durch Vergleichung mit andern Unternehmungen dieser Art ist er auf das Resultat gekommen, daß eine steinerne Brücke beim Graben zwei Millionen kosten würde. Nun hätte ich eine steinerne Brücke am meisten gewünscht, und wenn Stadt und Land ihr beidseitiges Interesse wohl bedacht hätten, so würde eine steinerne Brücke beim Graben allerdings das Beßte gewesen sein. Die Stadt würde sich erweitert, und ihr Wohlstand bedeutend zugenommen haben. Wenn ich aber unser Büdget bedenke, so glaube ich nicht, daß vom Staate aus eine solche Unternehmung zu Stande gebracht werden dürfte. Herr Buchwalder hat aber Bedingungen gemacht, welche den Staatsschatz bedeutend in Anspruch genommen haben würden, indem er vom Staate die Garantie der Zinsen verlangte. Daher hat denn auch das Finanzdepartement, welchem dieser Gegenstand ebenfalls zugewiesen worden war, nicht geglaubt, darauf eingehen zu können. Jetzt, nachdem dieser Antrag so viel als dahin gefallen war, stellt Herr Buchwalder das Anerbieten, ohne irgend einen Beitrag des Staates eine Drathbrücke zu erbauen, und zwar, je nachdem wir es vorziehen, beim Graben oder beim Rathhause. Herr Buchwalder hat zugleich verschiedene Propositionen gemacht. Er sagt: soll ich bloß die Brücke übernehmen, so verlange ich den Zoll bloß für 50 Jahre; soll ich aber auch die nöthigen Zu- und Vonfahrten übernehmen, so muß ich eine Konzession für längere Zeit haben, wogegen ich dann nicht blos die Brücke und die Zu- und Vonfahrten, sondern auch die Landentschädigungen auf eigene Kosten übernehme. Jetzt hat ein verehrliches Mitglied gesagt, diese Propositionen seien so schön, daß man eben deßwegen davor erschrecken müsse. Das ist doch ein eigenthümliches Raisonnement. Der Staat muß in dergleichen Dingen einen bestimmten Grundsatz haben. Entweder macht er die Arbeiten, welche für den Verkehr des Landes nöthig sind, von sich aus, oder er überläßt sie der Industrie. Wir hatten bisher das erste System befolgt, aber nicht immer ganz glücklich. Ich für mich halte das System, welches große industrielle Unternehmungen der Privatindustrie überläßt, für weit vortheilhafter; nur muß man ihr nicht unnöthige Hindernisse in den Weg legen. Hier bietet man uns die Brücke und die Zufahrten dazu ohne einen Kreuzer Kosten an, und jetzt wirft man dem Unternehmer zum Theil eben das vor. Man hat uns da ein Gespenst vor Augen gestellt mit all' den befürchteten Unterhöhlungen der Stadt, so daß wir beinahe dahin kämen, Herrn Oberst Buchwalder in Anklagezustand zu versetzen, da er uns etwas bringe, wo wir leicht in die Erde versinken könnten. Ich könnte diese Bedenken durchaus nicht theilen. Man hat ferner Bedenken wegen der Kosten. Was machen uns diese, da das Unternehmen den Staat keinen Kreuzer kosten soll? So gar unendlich viel wird die Brücke übrigens nicht kosten, da sie eine geringere Länge bekommt als diejenige von Freiburg. Man sagt, durch irgend ein Unglück könnte der Bau, nachdem er bis auf einen gewissen Punkt vorgerückt sei, ins Stocken gerathen, und alsdann werde der Staat denselben ausmachen müssen. Man läßt also gleichsam das Unternehmen zum Voraus bankerott werden. Ich denke, wenn die Arbeit bereits halb gemacht ist, so werde man noch viel leichter Leute finden, welche sie gegen die nämliche Konzession zu Ende führen wollen, als wenn sie noch gar nicht gemacht ist. Man sagt, der Zoll der Nydeckbrücke werde dadurch beeinträchtigt. Dem Lande, für welches wir hauptsächlich zu sorgen haben, wird es gleichgültig sein, ob es den Zoll hier oder dort bezahle. Wir haben ja nicht das ausschließliche Interesse der Nydeckbrückenaktionärs zu besorgen. Man sagt, die Brücke werde vielleicht schlecht unterhalten werden und nach 99 Jahren gar nichts mehr werth sein. Ich zweifle mächtig daran, daß die Unternehmer die Brücke nicht in gutem Zustande erhalten werden, denn sonst geht Niemand darüber, und also bekommen sie keinen Zoll. Herr Oberst Buchwalder zeigt zu viel Verstand, als daß man ihm so Etwas zumuthen könnte. Darin sehe ich wieder nichts Anderes, als eine Art von Gespenst. Was die Brücke nach 99 Jahren werth sein mag, das wird schwerlich Jemand von uns beurtheilen können. Wenn man sagt, man habe bis jetzt blos noch 20 bis 30jährige Drathbrücken gesehen, so ist das ungefähr, wie wenn man sagen wollte, man habe bis jetzt noch keine tausendjährigen Kanonen gesehen. Das ist ganz natürlich, denn sie sind noch nicht so lange erfunden. Ich bin den Drathbrücken auch nicht hold, und hätte ich Aussicht, daß wir beim Kornhause eine steinerne Brücke erhalten würden, so würde ich auch lieber für eine solche stimmen; wo aber keine andere Aussicht ist, als entweder Nichts zu bekommen, oder Etwas, was uns nichts kostet, da könnte ich dergleichen Bedenken nicht theilen. So wie ich mich seiner Zeit lebhaft dafür verwendet habe, der Nydeckbrücke keine Hindernisse in den Weg zu legen, so müßte ich auch heute finden, daß es gegen das Interesse des Landes wäre, einer Kornhausbrücke Hindernisse in den Weg zu legen. Was Herr Großrath Tscharner in Bezug auf Gleichstellung des Herrn Buchwalder mit den Nydeckbrückenaktionärs wegen der zu beziehenden Zinsen gesagt hat, ist allerdings nicht ganz ungegründet; aber das würde mich nicht bewegen, Herrn Buchwalder auch eine solche Hemmung aufzudringen, sondern ich würde dieselbe dann lieber für die Nydeckbrückenaktionärs wegräumen. Es scheint mir also, daß, wenn wir die allgemeinen Grundsätze der Beförderung industrieller Unternehmungen befolgen wollen, wir heute eben so gut als gestern die Konzession ertheilen sollen. Ich stimme daher zum Eintreten.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich bin nicht Aktionär bei der Nydeckbücke; ich habe auch nicht dazu gestimmt, ebensowenig als dazu, daß der Staat Aktien nehme, bevor über den Straßenzug von hier nach der Lyßstraße entschieden sei. Ich finde aber nun diese Sache sehr wichtig. Wenn Herrn Oberst Buchwalder die Konzession zu einer Drathbrücke ertheilt wird, so wird meines Erachtens die Nydeckbrücke nicht zu Stande kommen. Die Drathbrücke wird ungefähr drei oder vier Jahre früher fertig, als die Nydeckbrücke; unterdessen wird also die Drahtbrücke fast ausschließlich gebraucht, und wenn dann die Nydeckbrücke fertig wird, so mag sie zusehen, woher sie ihren Zoll bekomme. Wenn Herr Oberst Buchwalder angetragen hätte, beim Kornhause oder beim Rathhause eine steinerne Brücke zu erbauen, so würde ich mit Freuden dazu gestimmt haben. Heute hingegen könnte ich unmöglich zu einer Konzession stimmen. Die Sache ist nicht gehörig vorbereitet. Vor einigen Tagen erst hat Herr Buchwalder seinen Antrag in Betreff einer Drathbrücke dem Regierungsrathe eingereicht und zwar nur in wenigen Linien. Vor Regierungsrath fand man, Herr Buchwalder sage da zu wenig, worauf einige Mitglieder ausgeschossen

wurden zu mündlicher Rücksprache mit demselben. Schon am folgenden Morgen wurde sodann über diese Rücksprache rapportirt, und es sollte eine Deliberation darüber stattfinden. Es haben sodann Mitglieder darauf angetragen, dieses Geschäft, welches sehr wichtig sei, dem Baudepartement und dem Finanzdepartement zuzuweisen und sich Anträge bringen zu lassen über diejenigen Bedingungen, welche von Seite des Staates zu stellen sein möchten. Das hat indessen nicht beliebt, sondern man ist sogleich darüber in Deliberation getreten. Ich finde nun, daß, wenn man Herrn Buchwalder die Konzession ertheilen will, man ihm nicht günstigere Bedingungen machen soll, als seiner Zeit der Nydeckbrückengesellschaft. Es ist Ihnen bereits bemerkt worden, Tit., daß die Aktionärs der Nydeckbrücke nicht mehr als 4 % Zinsen ziehen sollen, — wofür? damit der Staat desto früher eine steinerne solide Brücke als Geschenk übernehmen könne, nachdem ihm seine Aktien ebenfalls zu 4 % verzinset worden sind. Heute hingegen will man keine solche Beschränkung machen, und den allfälligen Aktionärs nicht verbieten, mehr als 4 % Zinsen zu beziehen, — wofür? um am Ende eine Drathbrücke zu haben, von welcher Gott weiß, wie lange sie dauern wird. Die älteste der vorhandenen Drathbrücken ist kaum 30 Jahre alt. Sie können vielleicht 100 Jahre und mehr dauern, aber wir wissen es nicht; hingegen wissen wir, daß steinerne Brücken manches Jahrhundert dauern können. Bei der steinernen Nydeckbrücke solche Beschränkungen zu machen, hingegen bei einer Drathbrücke beim Kornhause nicht, das finde ich ungerecht. Der von Herrn Altschultheiß Neuhaus angebrachte Grund, daß man heute eintreten müsse, damit man noch dieses Jahr damit vor die Tagsatzung gehen könne, ist für mich kein Grund, in einen nicht gehörig vorbereiteten Antrag einzutreten. Herr Buchwalder hat Zeit genug gehabt, um seinen Antrag zu stellen. Warum kömmt er damit erst in den letzten Tagen? Wäre er damit früher gekommen, so würden wir jetzt einen vollständigen Antrag haben, er ist also selbst Schuld. Dieses Inkonvenient für ihn sollen wir nun nicht dadurch unschädlich machen, daß wir übereilter Weise eintreten. Man hat mehrere Einwendungen gegen dieses Unternehmen gemacht, von denen einige allerdings bloße Schreckbilder sein mögen. Richtig ist indessen, daß keine Garantien vorliegen. Ich möchte für eine Drathbrücke, deren Dauer man nicht kennt, nicht das Expropriationsrecht an einen Privaten übertragen. Der Unternehmer könnte vor der Vollendung dieses Werkes mit Tod abgehen. Hat dann der Staat das Expropriationsrecht an denselben übertragen, so muß er die betreffenden Grundeigenthümer für die expropirten Liegenschaften entschädigen. Die Existenz einer Drathbrücke hängt ferner von einem einzigen böswilligen Menschen ab, wie z. B. ein Wälti-Benz war. Ein solcher kann in einer Nacht, wie bereits gesagt worden ist, die Drahtseile durchsägen, oder er kann gewisse Säuren darauf schütten, welche das Eisen durchfressen. Dann ist ein solches Werk dahin. Wenn man Brücken bauen will, so mache man etwas Solides, und nicht etwas, dessen Existenz von einem einzigen böswilligen Menschen abhängen kann. Wenn Herr Buchwalder in der Maisitzung die nöthigen Garantien bringt und den Blan zu einer steinernen Brücke beim Rathhause oder beim Kornhause vorlegt, so kann ich vielleicht dazu stimmen, obschon ich finde, es werde dadurch der Nydeckbrücke, welcher wir doch selbst durch Uebernahme von Aktien Vorschub geleistet haben, zu viel Eintrag geschehen. Ich stimme, da die Sache noch nicht gehörig untersucht, und weder vom Baudepartement, noch vom Finanzdepartement, noch von irgend einem Sachverständigen, außer Herrn Buchwalder, geprüft worden ist, dahin, heute noch nicht einzutreten, sondern den Gegenstand zu näherer Untersuchung zurückzuweisen, obschon ich für meine Person schon heute dazu stimmen könnte, die Erbauung einer Drathbrücke für ein und alle Male von der Hand zu weisen.

Weber, Regierungsrath. Ich will ganz kurz sein. Man spricht da von der Bedingung wegen der 4 % Zinsen, welche man den Nydeckbrückenaktionärs gemacht habe, und welche man nun auch Herrn Buchwalder machen solle. Es wird doch wohl ein Unterscheid sein, wenn Jemand eine Konzession auf bestimmte Dauer verlangt, oder aber im Allgemeinen auf so lange, bis die Kosten gedeckt seien. Bei der Nydeckbrücke ist das Zweite der Fall, bei der Kornhausbrücke das Erstere; also hätte man da einen Einwurf nicht erwarten sollen. Als für die Nydeckbrücke die Konzession verlangt wurde, ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß, wenn Privaten ein solches Unternehmen beginnen wollen, man es ihnen überlassen solle. Damals hat man nicht alle die Bedenken gehabt wie heute; man hat nicht so viel von Straßenzügen links und rechts und vom allgemeinen Interesse gesprochen, sondern der Bestimmungsgrund zur Konzessionsertheilung war, daß man der Thätigkeit der Privaten aus Rücksichten der allgemeinen Nationalökonomie freien Lauf lassen soll, indem Privaten solche Werke am Beßten ausführen. Gestern ist diese Sache wiederum hier zur Sprache gekommen, nämlich ob man die Konzession verlängern wolle oder nicht, und ob der Bau nach Vorschrift am 1. Januar angefangen gewesen esi oder nicht. Ueber dieses Letztere konnten verschiedene Meinungen sein; aber Niemand hat sich gestern dahin ausgesprochen, daß man dieses Privatunternehmen stören wolle, und mit Recht. Der Staat hat bei der Nydeckbrücke 200 Aktien genommen. Ich war dagegen und wäre es noch heute, weil der Staat sich in solche Dinge nicht mischen soll, sobald Privaten sich derselben annehmen wollen. Was hat sich nicht in Nordamerika durch die Privatthätigkeit Alles entwickelt! Nun fordert heute ein anderer Unternehmer eine Konzession zu einer Drathbrücke beim Kornhause, und er will das ganze Werk nebst den nöthigen Verbindungsstraßen ausführen und erhalten, ohne daß es den Staat einen Kreuzer koste. Ich habe nun keinen einzigen Grund gegen die Konzession gehört, welcher aus dem Interesse des ganzen Kantons geschöpft wäre. Ich rede hier nicht von der Stadt Bern und von den obern Gegenden und vom Interesse der Nydeckbrückenaktionärs. Wohl freilich, Tit., haben diese letztern heute ein persönliches Interesse. Die obere Brücke wird der untern schaden, also bin ich, wenn ich bei der Nydeckbrücke Aktionär bin, durch die Konzession zu einer Grabenbrücke persönlich betheiligt. Allerdings hat die Regierung auch 200 Aktien genommen, aber nicht aus dem Gelde der Regierungsräthe und der Großräthe, und also war der Einwurf, daß wir Alle den Austritt nehmen müßten, weil wir 200 Aktien haben, nicht begründet. Die fernern Einwürfe, die Brücke halte nicht auf die Länge, sie koste zu viel, durch die Aufgrabung könne dieses oder jenes Gebäude erschüttert werden, sind nichts, — das ist Ihnen bereits hinlänglich dargethan worden. Daß, bevor das Unternehmen wirklich beginnt, Kautionen geleistet werden müssen, und daß dieses Dekret da später genauer ausgeführt werden muß, versteht sich von selbst. Was die Expropriation betrifft, so muß Derjenige, welcher dieses Recht in Anspruch nehmen will, vorher bestimmt angeben, wie viel und welches Grundeigenthum er nöthig hat. Das Alles ist natürlich spätern Bestimmungen vorbehalten, und dieß ergiebt sich aus dem Dekretsentwurfe selbst. Ein anderer Einwurf war namentlich der, man müsse dem Unternehmer vorschreiben, daß ein gewisser Theil seiner Arbeitsleute hiesige Angehörige sein sollen, damit diesen der Verdienst nicht entzogen werde. Aber, Tit., wenn es gar keine Brücke giebt, so giebt es auch von daher keinen Verdienst; also fällt der ganze Einwurf schon dadurch weg. Wenn hingegen zwei Brücken gleichzeitig gebaut werden, so hat offenbar das Land viel größern Verdienst, als wenn nur eine gebaut wird. Im Allgemeinen kann ich mich nicht enthalten, die Bemerkung anzubringen, daß man doch das Interesse des Ganzen und nicht bloß dasjenige einzelner Lokalitäten im Auge haben und sich nicht mehr oder weniger durch letztere verleiten lassen möchte, dasjenige zu übersehen und hintanzusetzen, was zum allgemeinen Nutzen und Ruhm in jeder Zukunft gedeihen wird.

Zahler. Allerdings ist der Staat bei der untern Brücke betheiligt, und eben darum soll er sein Interesse wahren; er soll nicht sein Geld zur Beförderung eines Unternehmens hergeben und dann nicht dazu Sorge tragen. Daher verlange ich, daß nach dem Antrage des Herrn Großraths Tscharner beide Unternehmungen wenigstens unter die gleichen Bedingungen gestellt werden. Man sagt, man solle Privatunternehmungen begünstigen. Ich bin auch der Meinung, aber ich weiß doch Unternehmungen, welche der Privatmann nicht unternehmen darf. Die Regierung will nicht, daß Andere mit Salz handeln oder Pulver fabriziren. Also müssen die Unternehmungen von

Privaten beschränkt werden können, wenn es im Interesse des Ganzen liegt. Ich finde nun, die Regierung solle wachen, daß ihre Aktien bei der Nydeckbrücke nicht verloren gehen. Ich habe heute sogar noch von einer dritten Brücke gehört. Zuletzt werden wir die ganze Schweiz dann mit jungen Brücken versehen können. Ich möchte heute auf keinen Fall eintreten, sondern stimme dazu, daß die Sache wenigstens zur Untersuchung zurückgeschickt werde.

Roth zu Wangen. Auch ich stimme dazu, die Sache einstweilen zurückzuweisen. Ich sehe nicht, daß das die Industrie befördert, ein paar hundert Schritte oberhalb der Nydeckbrücke eine zweite Brücke zu haben. Nachdem wir erst gestern die Konzession für die Nydeckbrücke auf ein Jahr verlängert haben, fände ich es muthwillig, heute eine Konzession zu einer andern Brücke zu ertheilen. Diese Behörde soll aber nicht Muthwillen üben.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Schon als es sich um die Nydeckbrückenkonzession handelte, war ich für eine Brücke hier oben, und dem Grundsatze nach bin ich noch immer dafür. Man kann das Dekret so abfassen, daß es dem Regierungsrath latitude gibt, dasjenige zu ergänzen, was darin nicht enthalten ist. Bei der Berathung im Regierungsrath war ich nicht zugegen, sonst würde ich einige Zusätze vorgeschlagen haben. Das kann aber hier immer noch geschehen. Man hat verlangt, beide Brücken sollen in Betreff des Zinsbezuges unter die gleichen Bedingungen gesetzt werden. Wenn ich gezwungen werden könnte, bei der einen oder andern Brücke eine Aktie zu nehmen, so würde ich sie für mein Geldinteresse lieber bei der Nydeckbrücke nehmen, weil bei der Grabenbrücke die Zahl der Jahre, während welcher der Zoll bezogen werden darf, beschränkt ist, während der Zollbezug bei der Nydeckbrücke vielleicht 200 Jahre dauern kann. Uebrigens sind wir hier als Souverän und haben nur zu fragen, ob wir ein Privatunternehmen begünstigen wollen, oder nicht. Man hat eingewendet, Drathbrücken seien gar ein luftiges Wesen, ihre Existenz hänge von einem Wälti-Benz ab u. dergl. Wenn man dieses Raisonnement geltend machen will, so sollte gar Niemand mehr ein Haus bauen, denn ein böser Mensch kann es ja anzünden. Man hat ferner gesagt, das Eisenwerk roste leicht. Man hat in dieser Beziehung in der neuesten Zeit eine Entdeckung gemacht, welche für die Drathbrücken von ungeheurer Wichtigkeit ist, nämlich wodurch man vermittelst des Galvanisirens das Rosten des Eisens verhüten kann. Dieses Mittel hat sich in England bereits vielfach bewährt. Wenn die Eisendräthe gehörig galvanisirt sind, so können Wasser und Nebel während Jahrhunderten keinen schädlichen Einfluß darauf ausüben. Ich stimme aus Ueberzeugung für eine solche Brücke. Sie ist ihrer Lage wegen vortheilhafter, als die Nydeckbrücke. Die Stadt Bern ist bekanntlich in die Länge gebaut; jede Stadt aber, die sich organisiren will, muß einen Mittelpunkt haben, um welchen herum sich Alles entwickelt. Wird die Nydeckbrücke gebaut, so kann sich möglicherweise die Stadt dort hinaus entwickeln, aber das wird sehr schwer sein wegen der dortigen Hügel. Kommt hingegen die Grabenbrücke zu Stande, so wird sich in dieser Hinsicht für die Stadt eine schöne Zukunft zeigen. Man sagt, es sei kein Bedürfniß vorhanden, die Stadt zu vergrößern. Das, Tit., kann kommen. Eine solche Brücke wird nicht nur für 2 Jahre gemacht, sondern für Jahrhunderte, und wir können nicht wissen, was für Bedürfnisse sich in 50—100 Jahren zeigen werden. Man sagt, der Kanton sei zu klein für eine größere Hauptstadt. Wir haben aber viel größere Städte auf viel kleinerem Territorium. Ich habe bei dieser Sache die Zukunft der Stadt Bern im Auge, und daher stimme ich zum Eintreten.

v. Erlach. Vor Allem aus soll ich erklären, daß ich keine Aktie bei der Nydeckbrücke habe und also unbetheiligt bin, und daß im Gegentheil mein Wohnsitz in einer Gegend ist, wo eine Brücke beim Kornhause für mich bequemer wäre. Es ist gesagt worden, wir sollen das Interesse des ganzen Landes besorgen. Eben deßwegen, Tit., ist es unsere Pflicht, die Fr. 200,000, wofür wir bei der Nydeckbrücke unterzeichnet haben, nicht Preis zu geben und nicht selbst dazu Hand zu bieten, daß sie dem Staate nichts eintragen. Ich sehe auch nicht, daß es für den Staat von großem Nachtheil sein wird, wenn man die Kornhausbrücke noch um etwas verschiebt, besonders da die Eisendrathbrücke jedenfalls schneller fertig sein wird, als die Nydeckbrücke. Es ist hinreichend gezeigt worden, daß das Projekt nicht alles enthalte, was nöthig ist. Heute kann man es nicht ergänzen, weil wesentliche Grundlagen fehlen. Es wäre gerade für das persönliche Interesse des Unternehmers gesorgt, wenn die Sache heute aufgeschoben würde. Wenn er die Bedingungen, die man heute wünscht, erfüllt und die Konzession um ein Jahr später erhält, so wird er dennoch wenigstens zu gleicher Zeit fertig werden, wie die Nydeckbrücke. Die Ausführung der Arbeit wird schon darum schneller gehen können, weil er dann allein Herr und Meister ist. Herrn Buchwalder wird also durch einen Aufschub kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern er wird im Gegentheil in den Stand gesetzt, alles Erforderliche unterdessen vollständig vorzulegen. Das Alles setzt aber voraus, daß heute bei Niemandem das Motiv vorwalte, mit dieser Konzession der Nydeckbrücke etwa eine Grube zu graben. Wer nicht mit dem Projekte einer Grabenbrücke die Nydeckbrücke verhindern will, kann kein Bedenken tragen, heute zwar im Allgemeinen einzutreten, aber die weitere Behandlung zu verschieben. Werden die verlangten Bedingungen erfüllt, so will ich dann herzlich gerne zur Konzession stimmen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich bedaure heute, daß ich bei der Nydeckbrücke Aktionär bin, da man vorauszusetzen scheint, Jemand könne sich nicht unbetheiligt äußern, der Aktionär sei. Ich bin hier nicht als Aktionär, sondern als Mandatar des Volkes, und was ich im Interesse des Volkes für gut halte, dazu werde ich stimmen. Ich wünsche, daß Andere dieses auch thun. Was haben die Aktionärs bei der Nydeckbrücke für einen Nutzen? Der Zins ist ihnen zwar zugesichert, aber über das Kapital können sie 30—40 und mehr Jahre lang nicht verfügen. Das ist kein Vortheil. Uebrigens heißt das nicht Aktiengesellschaften aufmuntern, wenn man den Männern, welche daran Theil nehmen, hier die Thüre verschließen will. Wer hat den Nutzen von der Nydeckbrücke? die Häuserbesitzer in der untern Stadt. Ich bin keiner. Die untern Häuserbesitzer können aber nicht mehr Interesse haben bei der Nydeckbrücke, als die obern Häuserbesitzer bei der Kornhausbrücke, so daß also noch Mancher hätte den Austritt nehmen können, der hier geblieben ist. Ich kann heute die nöthigen Garantien nicht sehen. Herr Oberst Buchwalder hat seit einem halben Jahre gar vielerlei Anträge gemacht. Schon das beweist, daß die Sache nicht gehörig vorbedacht ist. Letzten Herbst wollte er eine steinerne Brücke bauen und verlangte, daß ihm der Staat während 80 Jahren den Zins garantire. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen. Letzten Donnerstag sodann wurde ein Schreiben des Herrn Buchwalder mit neuen Vorschlägen vorgelegt, worin stand, daß er eine Konzession zu einer Brücke beim Kornhause verlange, daß der Stand Bern sich bei der Tagsatzung für einen Zoll verwenden, daß der Große Rath die Erklärung von sich geben solle, keine andere Konzession zu einer Brücke hier in Bern zu ertheilen, und daß auch das unbedeutende Altenbergbrücklein weg solle. Die Regierung wollte auch darauf nicht eintreten; hingegen wurden mehrere Mitglieder beauftragt, mit Herrn Buchwalder noch Rücksprache zu nehmen. Am Freitage kömmt schon ein neuer Antrag, welcher sich ziemlich den am vorigen Tage im Regierungsrath geäußerten Ansichten anschloß, was ein großes Nachgeben von Seite des Herrn Buchwalder war. Da nun aber ein Mitglied des Regierungsraths fehlte, so wurde die Sache am Samstag behandelt, und zwar in einer halben Stunde. Damals wurde verlangt, daß die Sache nach Vorschrift des Reglements zuerst an ein Departement gewiesen werde. Das hat nicht beliebt. Da ich nun sehe, daß Herr Buchwalder immer günstigere Anträge gemacht hat, so hoffe ich, er werde jetzt noch günstigere stellen. Deßwegen, und weil die Angelegenheit nicht durch die betreffenden Departemente vorberathen ist, stimme ich gegen das Eintreten. Findet man eine Kornhausbrücke zweckmäßig und hat genügende Garantien zu deren Ausführung, so will ich lieber heute als morgen dazu stimmen. Wenn ich schon da unten Aktionär bin, so verhindert mich das nicht, ein braver Mann zu sein.

Romang, Regierungsstatthalter. Es scheint mir, von dieser Konzession abzuhängen, ob die Nydeckbrücke zu Stande

kommen wird oder nicht. Ertheilen wir die Konzession, so werden wir unten keine steinerne, hingegen weiter oben eine Drathbrücke bekommen. Das möchte ich nicht. Wenn man glaubt, eine Brücke beim Rathhause oder beim Kornhause liege im allgemeinen Interesse, so will ich dann da lieber eine steinerne Brücke; aber alsdann muß man bei der Nydeck ehrenhaft liquidiren, denn ich möchte nicht Anlaß geben, daß die Nydeckbrückenaktionärs mehr oder weniger in Schaden geführt werden. Ich will also eintreten, aber die weitere Behandlung verschieben, bis alles wohl untersucht ist.

v. Graffenried. Niemand ist gegen das Eintreten im Allgemeinen, nur glauben Einige, die Sache sei nicht genugsam untersucht, um heute darüber zu erkennen. Betheiligt bin ich keineswegs dabei, und ich für mich will beherzigen, was vorhin Herr Regierungsrath Schneider, älter, gesagt hat. Ich kann nicht begreifen, warum man so sehr darauf dringt, daß schon heute ein Entscheid genommen werde. Was Herr Altschultheiß Neuhaus in Betreff der Tagsatzung gesagt hat, scheint mir nicht haltbar, denn das Unternehmen fällt nicht zusammen, wenn wir schon für diesen Sommer noch damit warten. Es müssen also sonst noch Gründe vorhanden sein, warum man glaubt, die Sache sei am wachsenden Schaden. Man hat uns vorhin gesagt, man habe jetzt ein Geheimniß entdeckt, um das Eisen auf Jahrhunderte vor Rost zu bewahren. Aber wo ist denn in dieser Beziehung die Erfahrung eines Jahrhunderts? Ich bin dem Unternehmen nicht entgegen, aber es ist nicht genugsam untersucht und von keinem Departemente vorberathen. Ueber die Nothwendigkeit oder den Nutzen des Unternehmens will ich jetzt nicht präjudiziren, sondern ich will das Ergebniß der Untersuchung erwarten.

Langel, Regierungsrath. Die Sprache der Mitglieder, welche sagen: wir haben nichts gegen den Bau der Brücke, allein man muß jede Entscheidung darüber verschieben; diese Sprache fällt mir sehr auf. Heißt das nicht mit andern Worten: wir wollen nichts von dieser Brücke? Allein liegt es nicht im Interesse der Aktionäre der Nydeckbrücke selbst, zu wissen, an was sie sich in dieser Beziehung zu halten haben? Man hat behauptet, diese Sache sei den Departementen nicht überwiesen worden; diese Behauptung ist nicht richtig. Das Bau- und das Finanzdepartement waren mit der Frage beschäftigt, zu wissen, ob es zweckmäßig sei, eine Konzession für eine vom Kornhausplatze ausgehende Brücke zu ertheilen. Es ist wahr, daß der Regierungsrath hierüber keine Anträge gestellt hat. Eine so einfache Frage zu einer neuen Prüfung zurückweisen, wäre etwas ganz und gar Ueberflüssiges. Wovon handelt es sich nach Allem? Von einem Privatunternehmen, das den Staat keinen Heller kostet, weder für den Bau, noch für den Erwerb des Grundeigenthums, noch für Entschädigungen. Wenn die Republik Bern durch Männer repräsentirt ist, die ihre Zustimmung zu einem solchen Unternehmen versagen, so weiß ich nicht, welches Urtheil die Mit- und Nachwelt über uns fällen werden.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erwiedert berichtigungsweise, daß allerdings der Antrag zu einer steinernen Brücke, nicht aber derjenige zu einer Drathbrücke vom Finanzdepartement u. s. w. untersucht worden sei.

Herrenschwand, gewesener Regierungsrath. Es wird sich fragen, ob man heute ein Beispiel statuiren will, welches aller bisherigen Uebung entgegen ist. Es sind schon mehrere Brücken gebaut worden, wozu der Staat nichts beigetragen hat; so zu Brügg, zu Belp, im Thalgut, bei Jaberg u. s. w. Diese Brücken haben den Staat nichts gekostet, und man hat von ihm nie Etwas dafür gefordert. Sie wurden durch Aktionärs erbaut, welchen man indessen die Beschränkung auferlegt hat, den Zoll nur so lange zu beziehen, bis die Kosten gedeckt seien. Ist man da so leichtsinnig zu Werke gegangen, wie es heute geschehen will? Keineswegs; man hat den Aktionärs gar nicht auf der Stelle entsprochen, und doch sind diese Brücken im Vergleiche mit der projektirten Kornhausbrücke sehr unbedeutend; sondern man hat ihnen gesagt: gebt uns zuerst die Pläne und Devise. Das haben sie auch thun müssen, und erst, nachdem Alles untersucht war, hat man die Konzession ertheilt. Ich habe von Herrn Oberstlieutenant Straub, welcher der heutigen Sitzung nicht beiwohnen kann, vernommen, daß die Aktionärs der Brücke zu Belp, als sie sich für eine Konzession bewarben, dieselbe erst anderthalb Jahre nachher, und zwar nach vielen Umtrieben, erhalten haben. Ist nun das gleich gehandelt, wenn man dem Herrn Buchwalder eine Konzession ertheilt, bevor die wesentlichsten Fragen untersucht sind? Einer solch' ungleichen Behandlung will ich mich nicht schuldig machen. Wenn man in unbedeutenden Fällen die Formen so genau beobachtet, so könnte ich unmöglich dazu stimmen, heute in einer viel wichtigern Sache dieselben beiseits zu setzen. Es scheint, man habe dabei einen Zweck, welchen ich nicht löblich finde, und zu welchem ich nicht Hand biete. Gegen ein Paar Ausdrücke im Vortrage des Regierungsraths muß ich mich aussprechen. Es heißt nämlich darin, die Grabenbrücke gebe eine Kantonalbrücke. Ich bin nicht dieser Meinung. Der obere Theil des Seelandes liegt gegen Sonnenaufgang; die Brücke ist gegen Sonneneingang. Es scheint also, man wolle die Leute von Sonnenaufgang einmarschiren lassen bei Sonneneingang. Das, Tit., wird nicht gelingen; allein auch in diesem Fall wäre es noch keine Kantonalbrücke. Zwischen Bern und Aarberg sind verschiedene Kirchgemeinden, welche mehr Einwohner zählen, als mehrere Amtsbezirke im Kanton. Diese Gemeinden werden aber auch zum Kanton gehören, und man wird ihnen nicht zumuthen wollen, den Umweg zur Kornhausbrücke zu machen. Der obere Theil des Seelandes und der Bezirk zwischen Bern und Aarberg, welche beide so oft für eine bessere Straße von Bern nach Aarberg petitionirt haben und dem Staate jährlich circa 75,000 Fr., mithin den Viertheil des ganzen Zehnt- und Bodenzinsertrags bezahlen, welches auf jeden Einwohner 3 Fr. ausmacht, also weit aus am meisten von allen Gegenden, (neben diesen Bezirken bezahlt das Bisthum am meisten, nämlich ungefähr 2 Fr. per Kopf), diese Bezirke werden sich nicht so herumsprengen lassen. Wenn man in meine Angabe Zweifel setzt, so soll das Finanzdepartement sagen, ob diese Bezirke nicht jährlich 75,000 Fr. in die Staatskasse bezahlen, und da der Gesammtertrag der Zehnten und Bodenzinse für Straßenbauten gebraucht wird, so ist anzunehmen, daß die 75,000 Fr., welche diese Bezirke liefern, dazu dienen, um andern Landestheilen Straßen zu bauen oder zu verbessern, welche nicht so nothwendig waren, als die Straßen in diesen Bezirken. Diese Summe ist jährlich gebraucht worden. Für jetzt will ich darüber nicht näher eintreten; bei anderer Gelegenheit dann ein Mehreres. Ich habe keine Aktien bei der untern Brücke, aber man soll wenigstens beide Unternehmungen gleich halten. Bei der Unvollständigkeit und Uebereilung, mit welcher diese Sache hieher gebracht worden ist, könnte ich heute schlechterdings nicht eintreten.

Tscharner, Schultheiß. Wenn man sich erinnert, wie vor 2½ Jahren die Brückenfrage behandelt worden ist, so kann man nicht umhin, zu bedauern, daß seither die damalige Stimmung sich so sehr verändert hat. So wie man damals auf das Ansuchen der Nydeckbrückengesellschaft ihr mit der größten Bereitwilligkeit und in Befolgung der freisinnigen Grundsätze die Konzession ertheilte und alle Unterstützung von Seite des Staates zusicherte, hat man gleichzeitig erklärt, daß, wenn andere Personen sich später für einen zweiten Brückenbau melden sollten, man ihnen eben so entsprechen werde. Darum ist es nun auf heutigen Tag zu thun. Allein wie viele Schwierigkeiten und Hindernisse findet man jetzt! Man wirft der Sache die Eilfertigkeit der Behandlung vor. Ich frage: wie lange hat nicht dieser Gegenstand vor Regierungsrath auf dem Kanzleitische gelegen? ist er nicht lange Zeit hindurch besprochen worden? was für Vorträge des Finanzdepartements, des Baudepartements und des Departements des Innern lagen nicht vor über die Zweckmäßigkeit der Sache im Allgemeinen? Diese Gutachten sind freilich dahin gegangen, keine Konzession zu ertheilen. Allein die anfänglichen Vorschläge waren zu grandios, und es war eine Mitwirkung der Regierung verlangt, und namentlich gewünscht worden, daß der Staat die Zinsen versichere. Allein bei näherer Berathung hat sich der Regierungsrath überzeugt, daß dieß nicht angehe, weil die Finanzen es nicht erlauben. Letzthin nun kömmt Herr Buchwalder, welcher sich seinem Kantone nützlich zu machen wünscht, mit andern Anträgen und schlägt vor, da doch eine steinerne Brücke schwerlich zur Aus-

führung kommen werde, eine Drathbrücke zu erbauen, wie deren in den letzten Zeiten in vielen Städten von Europa, und namentlich auch in Freiburg gebaut worden sind. Unter den vorgeschlagenen Bedingungen war auch diejenige, daß, wenn der Große Rath mit der Zeit noch eine andere Konzession ertheilen wolle, er dann Herrn Buchwalder die Kosten für die Anlegung der Verbindungsstraßen vergüte. Dieses, Tit., und nicht, was Herr Regierungsrath Schneider, älter, gesagt hat, war verlangt worden. Der Regierungsrath hat geantwortet, man könne auf eine solche Bedingung nicht eingehen, und so hat Herr Buchwalder in einer Unterredung mit ausgeschossenen Mitgliedern des Regierungsraths, welcher ich übrigens nicht beiwohnte, seine Vorschläge zuletzt auf die möglichst einfachen Propositionen zurückgeführt. Der Regierungsrath mußte diese Anträge nunmehr so annehmbar finden, daß er, — in Befolgung des Grundsatzes (und um diesen ist es heute zu thun), daß der Staat Partikularen, welche dergleichen Unternehmungen von sich aus ausführen wollen, so viel als möglich erleichtern müsse, — nicht umhin konnte, dieselben dem Großen Rathe zu empfehlen. Hätte der Regierungsrath den entgegengesetzten Grundsatz befolgen wollen, so würde er gethan haben, was heute verlangt worden ist, nämlich er würde zuerst von Herrn Buchwalder verlangt haben, daß derselbe die nöthigen Devise, Untersuchungen des Terrains u. s. w. vollständig mache. Allein man mußte finden, daß es wahrlich Herrn Buchwalder zu viel zugemuthet wäre, für dergleichen Vorarbeiten vielleicht Fr. 10,000 auszugeben, um vielleicht am Ende abgewiesen zu werden. Herr Buchwalder hat indessen Pläne vorgelegt und zwar so vollständige, als vor 2½ Jahren von Seite der Nydeckbrückengesellschaft vorgelegt worden sind. Zugleich hat er sich anheischig gemacht, die definitiven Pläne und Devise vorzulegen, sobald die nöthigen Voruntersuchungen gemacht seien, wo dann das cahier des charges alle möglichen Garantien enthalten wird. Daß, bevor man vor die Tagsatzung tritt, untersucht werde, wohin man den Kornmarkt verlegen könnte, ist wohl zu viel gefordert. Wenn man solche Schwierigkeiten machen will, so gebe man lieber gar keine Konzessionen mehr. Es unterliegt keinem Zweifel, daß heute feindliche Elemente gegen die Konzession zu einer Kornhausbrücke kämpfen, und ganz sicher ist das Interesse für die Nydeckbrücke eines dieser Elemente, sei es, daß man fürchtet, die Kornhausbrücke könnte der Nydeckbrücke schaden, oder die letztere werde nicht zu Stande kommen. Da könnte man sich aber vielleicht irren. Entweder ist eine zweite Brücke gut oder nicht. Ist sie gut, und sieht man, daß es mit einer andern und zweckmäßigern Brücke ernstlich gemeint ist, — wer sagt uns, ob dann nicht die Mitglieder der Nydeckbrückengesellschaft sich mit dem andern Unternehmer verständigen werden? und das wäre wohl das Beßte. Also wird die Ertheilung der Konzession nur wohlthätige Folgen haben, selbst für die Nydeckbrückenaktionärs. Ein anderes Element, welches auch obwaltet, huldigt dem Stabilismus und fürchtet sich davor, daß ein neuer Zugang zur Stadt eröffnet werde. Der Regierungsrath ist von andern Ansichten ausgegangen, vom Systeme eines vernünftigen Fortschritts, und hat geglaubt, daß, während alle unsere Nachbarn ungeheure Anstrengungen machen, um den Verkehr zu befördern und an sich zu ziehen, wir nicht so stille dabei verbleiben können, und daß wir also Anträgen, welche zu jenem Systeme führen, Gehör geben sollen. Daß der Staat darum, weil er 200 Aktien bei der Nydeckbrücke hat, nun seine höhere Stellung vergessen und nur dafür sorgen solle, daß diese 200 Aktien möglichst viel rentiren, — einer solchen Ansicht könnte ich nicht huldigen. Wer aber einem solchen Systeme huldigen will, der muß allerdings heute nicht eintreten oder wenigstens zur Verschiebung eines definitiven Beschlusses stimmen, denn verschieben ist hier so gut als ganz abweisen, besonders, wenn man weiß, wie viele Zeit es braucht, um von der Tagsatzung die Bewilligung eines Zolles zu erhalten, und man zugleich sieht, daß selbst die Nydeckbrücke seit zwei Jahren noch fast zu nichts gelangt ist. Weit davon entfernt, zu glauben, daß wir uns auch nur den Schein von Illoyalität geben, wenn wir heute den Antrag des Herrn Buchwalder annehmen, bin ich vielmehr überzeugt, daß wir, wenn wir heute nicht eintreten, dadurch den Glauben begründen, als hätten wir vor zwei Jahren uns bloß zum Scheine bereitwillig erklärt, solche Konzessionen zu ertheilen, wenn Jemand sie begehre. Was in Betreff der Brücken von Jaberg, Brügg, Belp u. s. w. gesagt worden ist, mag allerdings zum Theil seine Richtigkeit haben; allein es kam Einem im Anfange fremd vor, daß Partikularen dergleichen Unternehmungen machen wollten; indessen hat man auch da keinen Anstand genommen, die Konzessionen zu bewilligen. Ich soll glauben, daß man heute mit Beiseitsetzung aller bloßen Lokalinteressen den Antrag des Regierungsrathes, welcher ja freilich im Interesse des ganzen Landes liegt, genehmigen werde. Dieser Gegenstand wird dann fernerhin vom Regierungsrathe ausgearbeitet und dem Großen Rathe neuerdings vorgelegt werden; aber zum Zwecke der fernern Einleitungs- und Vorarbeiten ist es nöthig, heute in die Hauptsache einzutreten.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Ich glaube, man solle heute eintreten und die Konzession geben, damit die Nydeckbrückengesellschaft weiß, woran sie ist. Herr Oberst Buchwalder ist dann noch nicht verpflichtet, zu bauen, sondern dieß wird dann noch einer reiflichen Untersuchung bedürfen. Allein ich wenigstens kann Herrn Buchwalder nicht zumuthen, Fr. 5000 bis 10,000 für Vorarbeiten aufs Ungewisse hin zu verwenden, und also wird es uns nichts nützen, die Sache zu verschieben, und die Nydeckbrückengesellschaft würde unterdessen Gefahr laufen, einige hunderttausend Franken zu verbauen, welche sie vielleicht nicht verbaut haben würde, wenn sie bestimmt gewußt hätte, daß man Herrn Buchwalder später die Konzession ertheilen werde. Wenn ich von beiden Brücken eine wählen könnte, so möchte ich die Kornhausbrücke, am liebsten aber alle beide.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt in den Gegenstand einzutreten	87	Stimmen.
	Ihn von der Hand zu weisen . .	19	„
2)	Sofort einzutreten	53	„
	Zu verschieben	53	„
	(Da die Stimmen gleich getheilt sind, so entscheidet der Herr Landammann für sofortiges Eintreten.)		
3)	Das Dekret artikelweise zu berathen .	39	„
	in globo	50	„

Projekt-Dekret.

Der Große Rath der Republik Bern, nach Anhörung eines Vortrags des Regierungsraths über die Vorschläge, die demselben vom Herrn Obersten Buchwalder in Bezug auf die Erbauung einer Eisendrathbrücke über die Aar beim Kornhause in Bern gemacht worden sind,

beschließt:

1. Dem Herrn Obersten Buchwalder wird die Bewilligung ertheilt, beim hiesigen Kornhause eine Eisendrathbrücke über die Aar zu bauen.
2. Die bernische Gesandtschaft soll für diese Brücke von der hohen Tagsatzung in der nächsten ordentlichen Sitzung auf die Dauer von 99 Jahren die Bewilligung des nämlichen Brückengeldes verlangen, welches die Gesellschaft der Aktionärs für die Nydeckbrücke unter'm 20. August 1838 erhalten hat. Jedoch fällt die im Beschlusse der Tagsatzung enthaltene Ausnahme für die Posten laut Beschluß des Großen Raths vom 13. März 1839 weg.
3. Das dem Großen Rath nach Satzung 379 zustehende Expropriationsrecht wird dem Herrn Buchwalder also delegirt, daß er gegen vollständige von ihm zu leistende Entschädigung dasjenige Grundeigenthum in Beschlag nehmen kann, welches zum Behufe der von ihm vorzunehmenden Arbeiten erforderlich ist.
4. Herr Oberst Buchwalder verpflichtet sich, auf seine Kosten und Gefahr die Brücke und die zu derselben führenden nöthigen Verbindungsstraßen zu bauen und in gutem Zustande zu erhalten, ohne vom Staate irgend eine Gegenleistung zu diesem Zwecke zu verlangen.
5. Er wird die ihm ertheilte Baukonzession und Brückengeldsbewilligung an Niemanden veräußern, ist aber ermächtigt, dieselbe denjenigen Personen, die ihm allfällig zu seinem

Unternehmen Geld vorschießen werden, als Unterpfand darzuschlagen.

6. Er wird alle für sein Unternehmen nothwendigen Ausführungspläne und Devise der Sanktion des Regierungsraths unterwerfen und demselben für die Festigkeit und die Dauerhaftigkeit der Arbeiten jede wünschbare Gewährleistung geben.
7. Er verpflichtet sich, nach erhaltener Bewilligung des Brückengeldes die Arbeiten mit möglichster Beförderung zu beginnen und vom Tage des Anfangs derselben an binnen 3 Jahren sie zu vollenden, unter Vorbehalt von Fällen höherer Gewalt.
8. Nach Ablauf der Dauer der Brückengeldsbewilligung sollen sowohl die Brücke, als die Verbindungsstraßen in gutem Zustande der Regierung übergeben werden, und bleiben von da an freies Eigenthum des Staats.

Tscharner, Schultheiß, will als Berichterstatter die Bemerkungen erwarten.

Isenschmid trägt darauf an, das ganze Dekret in globo dem Regierungsrath zurückzusenden, mit dem Auftrage, den heute gefallenen Wünschen Rechnung zu tragen und namentlich die Bedingungen denjenigen für die Nydeckbrücke gleich zu stellen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, schlägt folgende Zusatzartikel vor:

1) Die von Herrn Buchwalder zu gründende Aktiengesellschaft hat dem Staate eine Bürgschaft von Fr. 100,000 zu leisten, welche mit dem Beginne der Arbeiten bei der Kantonalbank zu deponiren ist.
2) Herr Buchwalder hat das der Expropriation zu unterwerfende Land vor dem Beginne der Arbeiten in Plan zu legen, denselben, so wie die Pläne für Straßenverbindungen an einem öffentlichen Orte während vierzehn Tagen zu deponiren und mit den allfällig eingegangenen Gegenbemerkungen dem Großen Rath zur definitiven Entscheidung vorzulegen.
3) Sollte sich nach Ertheilung dieser Konzession und infolge derselben die Gesellschaft für die Nydeckbrücke innert vier Wochen von heute an auflösen, so hat Herr Buchwalder derselben die bis heute gehabten Kosten zurückzuerstatten.
4) Bis zum gänzlich erfolgten Amortissement des verwendeten Kapitals soll der jährliche Mehrertrag des Zolles über 7 %, und nach erfolgtem Amortissement der Mehrertrag von 5 % zwischen Herrn Buchwalder und dem Staate zu gleichen Theilen jährlich getheilt werden.

Der Redner erklärt indessen, einstweilen auf diesem letzten Antrage nicht so sehr zu beharren als auf den drei andern.

v. Sinner, Oberstlieutenant, trägt darauf an, das Dekret über den Nydeckbrückenbau mit alleiniger Ausnahme des §. 3 auf die Kornhausbrücke anzuwenden; findet hingegen den so eben gestellten Antrag, daß Herr Buchwalder die Nydeckbrückengesellschaft für die bisherigen Kosten entschädigen solle, zu strenge, obgleich der Redner selbst Aktionär bei der Nydeckbrücke ist, da man ja gar kein Versprechen gegeben habe, nicht noch eine zweite Konzession zu ertheilen.

Tscharner-Wurstemberger unterstützt diesen Antrag der vollständigen Gleichstellung mit der Nydeckbrücke, da man ja überhaupt hier die Rechtsgleichheit voranstelle. Herr Buchwalder verlangt einen Zoll für 99 Jahre; die Einen sagen, das sei ungünstiger als die für die Nydeckbrücke aufgestellte Bedingung, daß nämlich die Aktionärs nur so lange den Zins beziehen dürfen, bis die Brücke bezahlt ist. Das können wir noch gar nicht beurtheilen, aber der Eine soll gehalten werden wie der Andere. Wenn Partikularen von Genf und Basel das Geld für den Kornhausbrückenbau liefern, so kann man sicher sein, daß ein bedeutender Gewinn zu erwarten ist. Man sagt zwar, das gehe den Staat nichts an, sobald es ihn nur nichts koste. Allein da muß ich doch bemerken, daß, wenn Herr Buchwalder und seine Aktionärs bei ihrem Unternehmen einen großen Gewinn machen, dieses auch zum Nachtheile des Landes ist; d'abord wegen der 200 Aktien der Regierung, und ferner, weil die Kornhausbrücke um so mehr die Amortisirung der Kosten der Nydeckbrücke hindern wird, so daß das Land um so später eine zollfreie Brücke bei der Nydeck erhält. Es ist also billig, daß hier die gleichen Bedingungen aufgestellt werden, wie bei der Nydeckbrücke.

Zahler stimmt wie Herr Professor Isenschmid, indem man ja jetzt den Grundsatz der Brückenkonzession erkannt habe und also von der Tagsatzung die Brückengeldbewilligung begehren könne.

Jaggi, Regierunasrath, jünger, trägt auf eine Herabsetzung der 99 Jahre auf 80 Jahre an, da Herr Buchwalder für den Fall, daß er bloß die Brücke bauen solle, nur 50 Jahre gefordert habe; für die Konstruktion und den Unterhalt der Verbindungsstraßen und für die Landentschädigungen seien 49 fernere Jahre in keinem Verhältnisse.

May, Prokurator, unterstützt namentlich den zweiten Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider. Der Große Rath sei durch Verfassung und Gesetz gebunden, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, auf welche Grundstücke das Expropriationsrecht anzuwenden sei. Der vom Regierungsrath vorgeschlagene daherige Paragraph sei so allgemein gefaßt, daß er zu den größten Mißbräuchen führen könnte. Hingegen seien 14 Tage zu wenig, um dem Publikum hinreichende Kenntniß von den zu exproprirenden Grundstücken, so wie die Möglichkeit von Gegenbemerkungen zu verschaffen. Zugleich sollte aber Herr Buchwalder angehalten werden, den Plan über das zu exproprirende Land möglichst bald vorzulegen, damit die betreffenden Grundeigenthümer zu rechter Zeit wissen, was mit ihrem Eigenthum geschehen soll. Der Redner schlägt überdieß noch folgenden Zusatzartikel vor:

Es soll ein Termin bestimmt werden, bis zu welchem der Brückenbau anzufangen, oder sonst um Erneuerung der Konzession nachzusuchen ist.

Tscharner, Regierungsrath, will dem Herrn Oberst Buchwalder die Konzession zu einem Brückenbaue bei'm Kornhause ertheilen, doch nur unter den nämlichen Bedingungen, wie sie der Nydeckbrückengesellschaft ertheilt worden ist.

May, gew. Staatsschreiber. Ich wünsche, daß man heute zu einem Ziele gelangen möchte, welches Ehre bringe, aber ich bekenne offenherzig, daß, seitdem ich die Ehre habe, Mitglied des Großen Rathes zu sein, ich noch niemals einer Deliberation beigewohnt zu haben glaube, wo eine so große Verworrenheit geherrscht hätte. Wir haben hier ein Projektdekret von 8 Artikeln vor uns, von dem man gezeigt hat, daß es in jeder Beziehung unvollständig sei und eine nochmalige gründlichere Vorberathung nöthig habe. Dessen ungeachtet hat man das Eintreten und das Behandeln desselben in globo erkannt. Wenn je etwas dazu beitragen konnte, die Behandlung und Berathung des Dekrets noch verwickelter zu machen, so war es dieser Beschluß, alles in globo zu nehmen, und wie wir nun aus diesem Wirrwar herauskommen sollen, das weiß der Himmel, ich wenigstens weiß es nicht. In der vorigen Umfrage war es darum zu thun, ob man in das Projektdekret eintreten wolle oder nicht, und da habe ich die Freiheit genommen, meine Meinung zu äußern und zu zeigen, warum es zu thun sei, daß man einen vollständigen Plan des ganzen Werkes, die gehörigen Garantien u. s. w. fordern und bis alles dieses festgesetzt und in's Reine gebracht sei, den Antrag zur Vervollständigung zurückschicken solle. Dieß hat nicht beliebt, und das Eintreten wurde, trotz allen den angebrachten Gegengründen, erkannt. Man hat vorgeschlagen, bei Ertheilung der Konzession an Herrn Buchwalder die Statuten der Nydeckbrückengesellschaft zur Basis zu nehmen. Dieß wäre billig. Seit einem halben Jahre sucht man durch Aufstellung verschiedener Brückenprojekte dasjenige der Nydeckbrücke umzuwerfen, aber nichts destoweniger wird diese ihren Weg gehen, wie es bisdahin der Fall war. Man hat sich sehr großmüthig geäußert und den Vorschlag gemacht, daß, wenn sich nach der Ertheilung der Konzession an Herrn Buchwalder die Gesellschaft für die Nydeckbrücke innert vier Wochen auflöse, Herr Buchwalder die Gesellschaft für ihre gehabten Kosten entschädigen solle. Tit., dieß ist nicht nothwendig, lasse man heute die Nydeckbrückengesellschaft unberücksichtigt, sie wird sich nicht irre machen lassen und wird in ihren Arbeiten trotz allen Hindernissen weiter fortfahren, wie sie es seit sechs Monaten gethan hat. Ich gehe davon aus, daß sie

ihren Weg gehen wird, und frage mich nur, was haben wir, was hat die Regierung bei der gegenwärtigen Angelegenheit zu beobachten? Da muß ich gestehen, daß ich während der vierzig Jahre, die ich den Staatsgeschäften widmete, noch niemals gesehen habe, daß man irgend einem Partikularen so viel Zutrauen geschenkt hat, wie es in dem gegenwärtigen Projektdekrete dem Herrn Buchwalder zu Theil wird. Ich will seinen Verdiensten nicht zu nahe treten und erkenne seine vorzüglichen Eigenschaften als Ingenieur u. s. w. an; aber dessen ungeachtet glaube ich, daß es am Platze wäre, eine Garantie für das große Unternehmen zu verlangen. Wenn Herr Buchwalder uns schon in intellektueller Beziehung eine Garantie geben kann, so hat er bis jetzt uns doch keine in pekuniärer Beziehung gegeben. Es ist darum zu thun, eine Konzession zu geben zu einem Unternehmen, dessen Kosten sich auf eine halbe Million belaufen werden; mit dieser Konzession soll verbunden sein ein Expropriationsrecht, in Folge welches er das Recht erlangt, gegen gehörige Entschädigung das ihm zu seinem Unternehmen erforderlich scheinende Land an sich zu bringen. Wenn er es nun zweckdienlich findet, in der Stadt oder in ihren Umgebungen Veränderungen vorzunehmen, so kann er das ihm ertheilte Expropriationsrecht ohne Beschränkung und ganz nach Belieben geltend machen, weil in dem Projektdekret keinerlei Grenze aufgestellt ist. Man sagt freilich, Herr Buchwalder müsse seine Pläne dem Regierungsrathe vorlegen, und dieser werde sie untersuchen; aber wenn wir dabei anfangen, ihm eine unbeschränkte Konzession mit Expropriationsrecht zu ertheilen, wie soll da der Regierungsrath einschreiten? Das würde gewiß seine Schwierigkeit haben. Ich glaube, die allergeringste Vorsicht gebiete es uns, Alles wohl zu überlegen, ehe wir einen übereilten Entschluß fassen. Aber ich frage noch das. Wir haben hier ein Projektdekret von 8 Artikeln vor uns, bereits sind eine Menge Bemerkungen gemacht, und eine Menge von Zusätzen gewünscht und vorgeschlagen worden. Wie will man nun heute ein Dekret zu Stande bringen, bei welchem alle die gemachten Vorschläge u. s. w. berücksichtigt wären? Ich denke, es wird mit diesem Dekret gehalten werden müssen, wie in allen ähnlichen Fällen, wo man einen Entwurf vor Großen Rath bringt. Ein solcher wird hier diskutirt, und wenn Abänderungen oder Zusätze vorgeschlagen werden, so werden diese und der Entwurf an die vorberathenden Behörden zur Untersuchung und endlichen Redaktion zurückgeschickt. Man kann also heute nichts anderes als den Grundsatz der Ertheilung einer Konzession für eine Brücke bei'm Graben beschließen, sei es, daß Herr Buchwalder sie auf eigene Faust aufführen oder Aktien sammeln und eine Gesellschaft bilden wolle; alles übrige mit Inbegriff der Bedingungen über die Richtung, die Expropriationsbestimmungen und Garantieleistung soll dem Regierungsrathe zur Untersuchung zurückgesendet werden. Ein Mehreres kann ich nicht sehen, daß gemacht werden könne. Daß Gefahr im Verzuge sei, wenn wir die Sache zurückschicken, kann ich wiederum nicht einsehen. Im Juni haben wir gewöhnlich noch eine Sitzung, um die Instruktionen unserer Tagsatzungsgesandtschaft zu berathen; da es nun eine wesentliche Bedingung ist, daß die Tagsatzung einen Zoll für die Grabenbrücke bewillige, so kann ja gar gut die endliche Berathung dieser Angelegenheit auf die künftige Großrathssitzung verschoben werden; bis dahin hätte dann der Regierungsrath die gemachten Anträge zu prüfen und uns vorzulegen. Wenn ich nun in die Sache näher eintrete und die einzelnen Artikel durchgehe, so sehe ich im ersten Artikel des Projektdekrets die Bestimmung, daß eine Konzession zur Erbauung einer Brücke bei'm Graben soll ertheilt werden unter den später noch genauer zu bezeichnenden Bedingungen, und unter der Voraussetzung, daß die Tagsatzung den Zoll bewillige. Es ergiebt sich schon daraus, daß die Sache noch genauer untersucht und deßwegen zurückgeschickt werde. Daher können wir heute nichts entscheiden. Was das Expropriationsrecht betrifft, so sind da mit Recht manche Bemerkungen gemacht worden, die eine Berücksichtigung verdienen. Dieses Recht kann ausgedehnt werden in die Länge und in die Breite; daher sollte die Direktion der Brücke vor dem Baue festgesetzt, die Pläne vorgelegt und die allfälligen Expropriationen der Gutheißung der Regierung unterworfen werden. Dieß ist wiederum ein Gegenstand, der untersucht werden muß, und welcher eher nicht einer definitiven Entscheidung unterliegen kann. Was dann ferners die drei Jahre betrifft, welche zur Erbauung der Brücke bestimmt sind, so wäre es nicht billig, wenn diese schon zu laufen anfiengen, ehe die Tagsatzung den Zoll bewilligt hätte; daher muß auch dieses wiederum genauer bestimmt werden. Die Bestimmungen des Art. 5, daß die Konzession nicht einem Andern solle übertragen werden können u. s. w., ist wiederum in so allgemeinen Ausdrücken ausgesprochen, daß auch diese einer bestimmten Redaktion unterworfen werden müssen. Ferners erlaube ich mir die Frage: wollen Sie, Tit., eine Aktiengesellschaft anerkennen, ohne daß Sie ihre Statuten genau untersucht haben, ohne zu wissen, auf welchen Grundlagen sie beruhe? Die Statuten der Nydeckbrückengesellschaft sind nicht nur einer genauen Prüfung unterlegt, sondern es ist ihr sogar die Bedingung gemacht worden, daß sie ohne Genehmigung des Großen Rathes nicht einmal dürfen abgeändert werden. Konsequent mit diesem Beschluß müssen also auch die Statuten der noch zu errichtenden Gesellschaft für die Grabenbrücke Ihnen zur Sanktion vorgelegt werden. Was dann die Bestimmung betrifft, daß die Pläne u. s. w. von dem Regierungsrathe geprüft und bestätigt werden sollen, so fragt es sich, ob dergleichen Pläne bloß dem Regierungsrath zur Prüfung und definitiven Annahme überlassen bleiben sollen, oder ob es nicht der Fall sei, sie von dem Großen Rathe genehmigen zu lassen. Da muß ich bekennen, Tit., daß bei allem Zutrauen zu dem Regierungsrathe der Große Rath wenigstens die Grundlagen, auf welchen die Gesellschaft so wie die zu erbauende Brücke beruhen soll, kennen, wie es bis dahin immer geschehen ist, untersuchen und genehmigen, und nur die Ausführung dem Regierungsrath überlassen sollte. Der letzte Artikel, daß die Brücke nach Verfluß einer Anzahl Jahre dem Staate anheimfalle, läßt auch noch manche Bemerkung und nähere Bestimmung übrig. Kurz, es ist nicht möglich, heute diese Angelegenheit zu behandeln und deutlich auseinanderzuscheiden. Daher bin ich so frei, in Folge alles Angebrachten dahin zu stimmen, es möchte heute bloß der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Konzession zu Erbauung einer Brücke bei'm Graben ertheilt werde, daß das Dekret aber zu genauerer Prüfung dem Regierungsrathe solle zurückgeschickt werden, welcher dann seine Vorschläge in der nächsten Großrathssitzung vorzulegen habe.

Tscharner, Schultheiß. Es wäre nicht am Orte, den Beschluß des Eintretens zu vertheidigen; Sie haben ihn vorhin gefaßt, und somit wäre diese Sache abgethan. Es sind aber über die einzelnen in dem Dekrete enthaltenen Bestimmungen mannigfache Bemerkungen und verschiedene davon abweichende Anträge gestellt worden. Wir können viele davon erheblich erklären, nur wird es sich dann fragen, ob Herr Buchwalder dann in dieselben eingehen und sich den vorgeschlagenen Bedingungen unterwerfen wird. Nimmt er sie an, so ist die Sache abgethan; er weiß dann, woran er ist, und kann die nöthigen Vorarbeiten bereits beginnen; nimmt Herr Buchwalder sie aber nicht an, so wird er die Sache fallen lassen. Ich will mir die Freiheit erlauben, über einige der gemachten Bemerkungen und Anträge ganz kurz einzutreten. Es ist gewünscht worden, Herr Buchwalder solle die Statuten der zu errichtenden Gesellschaft seiner Zeit vorlegen und unserer Genehmigung unterwerfen. Dawider wird wohl Niemand etwas haben. Ferner hat man gewünscht, daß Kaution gestellt werde; auch dawider wird Niemand sein, obschon die Nydeckbrückengesellschaft keine Kaution geleistet hat. Auch wird Niemand anstehen, einen Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem Herr Oberst Buchwalder den Bau der Kornhausbrücke beginnen soll, um so mehr, da ich nicht zweifle, daß Herr Buchwalder uns nicht lange auf die Ausführung seines Unternehmens warten lassen wird. Ferners wird Jedermann einverstanden sein, daß die Bemerkungen in Bezug auf das Expropriationsrecht gegründet sind, und daher Herr Buchwalder seiner Zeit die nöthigen Pläne u. s. w. zur Prüfung und Genehmigung vorlegen soll, da er keine Willkühr wollen wird. Es liegt so gut in seinem als in jedes Andern Interesse, daß er nicht unnützer Weise das Expropriationsrecht geltend mache, indem es ihm ja nur mehr Kosten verursachen würde. Was den Wunsch betrifft, daß Herr Buchwalder nicht mehr Zins für sich nehmen solle, als die Nydeckbrückengesellschaft, so kann ich diesem nicht beipflichten, indem das Verhältniß nicht das gleiche ist. Der Nydeckbrückengesellschaft ist keine bestimmte Zeit festgesetzt worden, innert welcher sie den Zins beziehen kann, und wo dann die Brücke

dem Staate anheim fallen soll, sondern sie besteht so lange, als die Zinsen sammt den Kapitalien abbezahlt sind; Herr Buchwalder dagegen will nur innert einer bestimmen Frist von 99 Jahren den Zoll beziehen, nach deren Verlauf die Brücke an den Staat fällt, mag er nun Gewinnst oder Verlust dabei gehabt haben. Darum möchte ich es dabei bewenden lassen. Eben so verhält es sich mit dem Antrage, daß Herr Buchwalder den Mehrertrag von 7 % und nach erfolgtem Amortissement denjenigen von 5 % mit dem Staate theilen soll. Das Unternehmen ist eine Spekulation, und daher sollen die Betheiligten eben so gut den Gewinn für sich nehmen, als sie auch einen allfälligen Verlust selbst ertragen müssen. Das sind die Bemerkungen, die gefallen sind; sie hindern nicht, daß man in diese Sache eintrete und so dem Herrn Buchwalder die Konzession ertheile, damit er mit den nöthigen Vorkehren schon jetzt beginnen könne.

Abstimmung.

1) Für den Entwurf, wie er vorgeschlagen ist, mit Vorbehalt der Zusätze . . 66 Stimmen.
   Heute bloß den Grundsatz der Ertheilung der Konzession zu beschließen, Alles übrige aber zu weiterer Untersuchung zurückzuschicken . . . . 22 „
2) Den ersten Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider erheblich zu erklären . . . . . große Mehrheit.
   Dagegen . . . . . 1 Stimme.
3) Den zweiten Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider erheblich zu erklären . . . . . große Mehrheit.
   Dagegen . . . . . 1 Stimme.
4) Den dritten Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider erheblich zu erklären . . . . . 10 Stimmen.
   Dagegen . . . . . große Mehrheit.
5) Den vierten Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider erheblich zu erklären . . . . . 6 Stimmen.
   Dagegen . . . . . große Mehrheit.
6) Den Antrag des Herrn Oberstlieutenants von Sinner erheblich zu erklären . 37 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 48 „
7) Für den Antrag des Herrn Prokurators May, einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem der Bau angefangen werden soll . . . . . große Mehrheit.
   Dagegen . . . . . Niemand.
8) Diesen Termin auf ein Jahr zu bestimmen 63 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 6 „

(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

(Schluß der Sitzung um 5½ Uhr.)

Sechszehnte Sitzung.

Donnerstag den 12. März. 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Namensaufruf, Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend den Pfarrhausbau zu Täuffelen.

Da die Gesammtkosten sich auf 9970 Fr. 93½ Rp. ersteigen, der am 5. Merz 1838 angewiesene Kredit aber nur 6000 Fr. beträgt, so wird ein nachträglicher Kredit von 3970 Fr. 93½ Rp. verlangt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf daherigen Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn J. Dubach die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Majors und Kommandanten des 5ten Landwehrmarschbataillons in allen Ehren u. s. w. ertheilt.

Auf daherige Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehindernißdispensationen ertheilt:

1) Dem Christian Jungen von Frutigen, mit 77 gegen 4 Stimmen.
2) Dem Peter Bigler von Muri, mit 79 gegen 3 Stimmen.
3) Dem Niklaus Fink zu Ammertswyl, mit 72 gegen 9 Stimmen.

Durch's Handmehr abgewiesen dagegen werden die Ehehindernißdispensationsbegehren der Elisabeth von Allmen zu Lauterbrunnen, und dasjenige des A. Stocker von Boltigen.

Vortrag der Justizsektion über Genehmigung eines Vermächtnisses von L. de France 192, welches der caisse de Fabrique der Kirche zu Montsevelier durch Testament der Jungfer Charlotte Renée Anne de Verger von Delsberg vergabt worden ist.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Justizsektion betrifft folgende Legate:

A. Für das Armengut der Gesellschaft zu Schmieden.
   1) Legat von 750 Fr. von Seite des Herrn Rudolph Wagner im Altenberg.
   2) Haupterbschaft der Frau M. E. Blauner, geb. Lutz, von ungefähr 9000 Fr.

B. Das der hiesigen Spinnanstalt von der nämlichen Frau Blauner gemachte Legat von 375 Fr.

Der Antrag geht dahin, daß diesen Legaten die erforderliche Bestätigung ertheilt werden möchte.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, will die Sache mit der Erklärung von der Hand weisen, daß die erwähnten Legate nicht von der Art seien, für welche das Gesetz die Sanktion des Großen Raths verlange.

Leibundgut, Regierungsrath, glaubt dagegen, der Sinn und Geist des Dekrets vom 6. Mai 1837 wolle, daß alle solchen Vermächtnisse dem Großen Rath vorgelegt werden.

Tscharner, Schultheiß, weist auf die bisher fortwährend stattgehabte Auslegung jenes Dekrets und glaubt, daß es nicht konsequent wäre, jetzt bei diesem einzelnen Falle etwas Anderes zu statuiren.

Abstimmung.

Für den Antrag . . . . . Mehrheit.
Für die gefallene Meinung . . . . 16 Stimmen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen durch's Handmehr übertragen.

Herr Landammann. Somit, Tit., sind unsere Geschäfte vollendet. Ich schließe demnach diese zweite Hälfte unserer Wintersitzung. Sie haben eine große Menge Geschäfte erledigt. Viele davon fallen in die Kathegorie der Spezialitäten. Gesetzesvorschläge von allgemeinem Interesse konnten leider wenige vorgelegt werden. Der Große Rath und die vorberathenden Behörden werden durch diese Spezialitäten fast erdrückt, und ihre meiste Zeit dadurch absorbirt. Dieser Gegenstand dürfte daher wohl der Berücksichtigung werth sein, wenn wir einmal zur Revision der Verfassung gelangen. Ich danke Ihnen verbindlich für Ihre Geduld und Ihr Ausharren und für die mir bewiesene Nachsicht. Möge der Allmächtige seinen Segen zu Allem geben, was wir hier zum Beßten des Vaterlandes beschlossen haben, und Ihnen, Tit., eine glückliche Heimreise gewähren.

(Schluß: Vormittags um 9½ Uhr.)